LIBRARY OF PRINCETON
NOV 1 7 2003
THEOLOGICAL SEMINARY

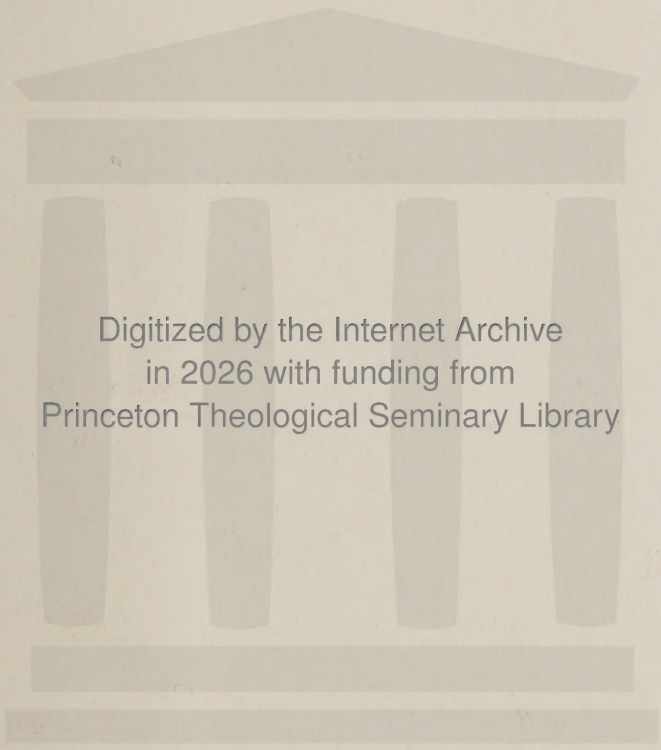
Digitized by the Internet Archive
in 2026 with funding from
Princeton Theological Seminary Library

https://archive.org/details/diegesellschaftj01buss

Die

Gesellschaft Jesu,

ihr Zweck,

ihre

Satzungen, Geschichte, Aufgabe und Stellung

in der Gegenwart.

Von

F. J. Buß.

Und ihr werdet gehasset sein um meines Namens willen; wer aber ausharret bis zum Ende, der wird gerettet werden.

Der Herr
im Evang. Matthäi X, 22.

In zwei Bänden.

Erste Abtheilung.
Weltgeschichtliche Vorbereitungen, Stiftung und Satzungen der Gesellschaft Jesu.

Neue Ausgabe.

Mainz,
Verlag von C. G. Kunze.
1863.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Vorwort 1
Plan der Schrift 1

I. Theil.

Geschichte der kirchlichen Zustände von der Stiftung der Kirche bis zur Stiftung des Jesuitenordens, mit besonderer Rücksicht auf die religiösen Orden.

Hauptstück I. I. Zeitraum. Geschichte der kirchlichen Zustände von der Stiftung der Kirche bis auf Constantin den Großen 3

Hauptstück II. II. Zeitraum. Von Constantin's des Großen Duldungsgesetz für das Christenthum (313) bis zur Erneuerung des abendländisch-römischen Reichs (800) . . . 28

Hauptstück III. III. Zeitraum. Geschichte der kirchlichen Zustände von der Stiftung des christlich-germanischen Reichs bis zu Gregor VII. 80

Hauptstück IV. IV. Zeitraum. Das Papstthum und das Mönchthum von Gregor VII. bis zur Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts
I. Das Papstthum 104
II. Das Mönchthum 123

III. Theil.

Stiftung und Satzungen der Gesellschaft Jesu.

I. Abtheilung.

Stiftung der Gesellschaft Jesu.

I. Abschnitt.

Der Glaubensabfall des XVI. Jahrhunderts.

Seite.

Hauptstück I. Die Genealogie des Protestantismus . . 135
Hauptstück II. Der Protestantismus. – Luther, Melanchthon, Zwingli und Calvin 161
Hauptstück III. Stiftung der Gesellschaft Jesu. – Ignaz von Loyola 173

II. Abtheilung.

Die Constitutionen der Gesellschaft Jesu.

I. Abschnitt.

Entstehung der Constitutionen 213

II. Abschnitt.

Die Constitutionen mit den Declarationen in 10 Theilen 220

III. Abschnitt.

Das erste und allgemeine Examen, allen Jenen vorzulegen, welche die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu begehren 324

IV. Abschnitt.

Der Gehorsam, die Seele der Satzungen der Gesellschaft Jesu 357

V. Abschnitt.

Die geistlichen Uebungen.

Hauptstück I. Vorbereitung und Erforderniße der geistlichen Uebungen 369
Hauptst. II. Die heilige Organisation der geistlichen Uebungen 393
Hauptst. III. Die Rechtfertigung der geistlichen Uebungen . 414

VI. Abschnitt.

Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu . . 421
Urtheil über die Ratio studiorum 516

Seite.

VII. Abschnitt.

Kritik der Constitutionen und organischen Einrichtungen der Gesellschaft Jesu. Widerlegung der gegen sie erhobenen Einwände 520

III. Abtheilung.

Charakteristik des Geistes der Constitutionen und der Gliederung der Gesellschaft Jesu.

Hauptst. I. Die geistlichen Uebungen als die Grundlage der Constitutionen der Gesellschaft Jesu 545
Hauptst. II. Der Geist der Constitutionen der Gesellschaft Jesu 554
Hauptst. III. Gliederung und Regiment der Gesellschaft Jesu 584

III. Theil.

Geschichte der Gesellschaft Jesu bis zur Gegenwart.

I. Periode.

Die Zeit der äußern Verbreitung und der innern Befestigung der Gesellschaft Jesu.

I. Abschnitt.

Der Generalat des heil. Ignaz.

Hauptst. I. Die innere Wirksamkeit der Gesellschaft, hauptsächlich im Kampfe mit dem Protestantismus in Europa . 595
Hauptst. II. Auswärtige Missionsthätigkeit der Gesellschaft Jesu 664
Hauptst. III. Geschichte der Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft Jesu
I. Die Constitutionen der Gesellschaft Jesu 681
II. Generalausschreiben des Generals Ignaz . . 682
III. Ausbildung der Verfassung durch die päpstlichen Constitutionen 683

II. Abschnitt.

Der Generalat von Laynez.

Hauptst. I. Die europäische Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu, hauptsächlich im Kampf mit dem Protestantismus. . . 689
Hauptst. II. Auswärtige Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in der Heidenmission 733

Seite.

Hauptst. III. Geschichte der Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft Jesu
I. Ausbildung der Verfassung durch die Autonomie der Gesellschaft
A. Beschlüsse der I. Generalcongregation . . . 738
B. Generalausschreiben des General Laynez . . 744
II. Ausbildung der Verfassung durch die päpstlichen Constitutionen 745

III. Abschnitt.
Der Generalat von Franz Borgia.

Hauptst. I. Die europäische Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu, hauptsächlich im Kampf mit dem Protestantismus . . 746
Hauptst. II. Auswärtige Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in der Heidenmission 790
Hauptst. III. Geschichte der Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft Jesu.
I. Ausbildung der Verfassung durch die Autonomie der Gesellschaft.
A. Beschlüsse der II. Generalcongregation . . . 798
B. Generalausschreiben des Generals Borgia . . 802
II. Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft durch die päpstlichen Constitutionen 804

IV. Abschnitt.
Der Generalat von Eberhard Mercurian.

Hauptst. I. Die europäische Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu, hauptsächlich im Kampf mit dem Protestantismus . . 805
Hauptst. II. Auswärtige Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in der Heidenmission 845
Hauptst. III. Geschichte der Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft Jesu.
I. Ausbildung der Verfassung durch die Autonomie der Gesellschaft.
A. Beschlüsse der III. Generalcongregation . . 849
B. Generalausschreiben des Generals Mercurian . 852
II. Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft durch die päpstlichen Constitutionen 856

V. Abschnitt.
Der Generalat von Aquaviva.

Hauptst. I. Die europäische Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu, 858
Hauptst. II. Auswärtige Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in der Heidenmission 978

Seite.

Hauptst. III.
I. Ausbildung der Verfassung durch die Autonomie der Gesellschaft.
A. Beschlüsse der IV. Generalcongregation . . 1000
B. Generalausschreiben des Generals Aquaviva 1005
II. Ausbildung der Verfassung durch die päpstlichen Constitutionen 1037

II. Periode.

Die Zeit der ruhigern Entwicklung der Gesellschaft Jesu.

VI. Abschnitt.

Die Generalate von Vitelleschi, Caraffa, Piccolomini und Gottifredi.

Hauptst. I. Die europäische Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu 1040
Hauptst. II. Auswärtige Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in der Heidenmission 1071
Hauptst. III. Geschichte der Ausbildung der Verfassung der Gesellschaft Jesu
I. Ausbildung der Verfassung durch die Autonomie der Gesellschaft
A. Beschlüsse der VII., VIII., X., IX. Generalcongregation 1094
B. Generalausschreiben der Generale Vitelleschi, Caraffa, Piccolomini und Gottifredi . . 1096
II. Ausbildung der Verfassung durch die päpstlichen Constitutionen 1102

VII. Abschnitt.

Die Generalate von Nickel, Oliva, von Noyelle, Gonzalez, Tamburini, Retz, Visconti, Centurioni und Ricci.

Hauptst. I. Die europäische Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu 1104
Hauptst. II. Auswärtige Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in der Heidenmission 1156
Hauptst. III.
I. Ausbildung der Verfassung durch die Autonomie der Gesellschaft
A. Beschlüsse der XI., XII., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., XVIII., XIX. Generalcongregationen [1] . 1178

[1]) M. s. über letztere auch S. 1472 ff.

Seite.
B. Generalausschreiben der Generale 1186
II. Ausbildung der Verfassung durch die päpstlichen Constitutionen 1202

III. Periode.

Die Zeit der europäischen Reaction gegen die Gesellschaft Jesu. Deren Aufhebung.

I. Abschnitt.

Die Angriffe der südeuropäischen Höfe auf die Gesellschaft Jesu.

Hauptst. I. Kirchenfeindliche Richtung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 1207
Hauptst. II. Die Verfolgung der Jesuiten in Portugal . . 1210
Hauptst. III. Die Verfolgung der Jesuiten in Frankreich . 1220
Hauptst. IV. Die Verfolgung der Jesuiten in Spanien . . 1243
Hauptst. V. Weitere Verfolgungen der Jesuiten in Frankreich, Portugal und Parma 1254

II. Abschnitt.

Die Aufhebung der Gesellschaft Jesu.

Hauptst. I. Das Conclave Clemens' XIV. 1262
Hauptst. II. Clemens' XIV. Vorbereitungen zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu 1268
Haupst. III. Die Aufhebung der Gesellschaft Jesu . . . 1277
Uebersicht der Anstalten der Gesellschaft Jesu über den ganzen Erdkreis und die Zahl ihrer Mitglieder im Jahr 1762 1297
Hauptst. IV. Wirksamkeit der Jesuiten in ihrer Zerstreuung 1304
Hauptst. V. Fortbestand der Jesuiten in einzelnen Collegien in Preußen und als Congregation blos für Rußland . . 1311

IV. Periode.

Die Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu für den katholischen Erdkreis. Die Thaten und Leiden des Ordens bis zur Gegenwart.

I. Abschnitt.

Die Verbreitung der Gesellschaft Jesu durch Europa.

Hauptst. I. Die Wiederherstellungsbulle Pius' VII. . . . 1334
Hauptst. II. Die Verbannung der Jesuiten aus Rußland . 1341
Hauptst. III. Die Verbreitung der Gesellschaft Jesu in Italien 1347
Hauptst. IV. Die Verbreitung der Gesellschaft Jesu in Spanien und Portugal 1354

Seite.
Hauptst. V. Die Verbreitung der Gesellschaft Jesu in Frankreich 1357
Hauptst. VI. Die Verbreitung der Gesellschaft Jesu in Oestreich, Teutschland und in der Schweiz 1372
Hauptst. VII. Die Verbreitung der Gesellschaft Jesu in den Niederlanden und in England 1378
Hauptst. VIII. Die Geschicke der Gesellschaft Jesu in Europa in Folge der französischen Juliusrevolution 1384
Hauptst. IX. Die Geschicke der Gesellschaft Jesu von der Revolution des Jahrs 1848 an bis zur Gegenwart . . . 1432

II. Abschnitt.

Auswärtige Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu in der Mission 1448

III. Abschnitt.

I. Ausbildung der Verfassung durch die Autonomie der Gesellschaft
A. Beschlüsse der Generalcongregationen . . . 1472
a. Beschlüsse der XX. Generalcongregation, nach der Wiederherstellung der Gesellschaft der I. . . 1474
b. Beschlüsse der XXI. Generalcongregation, nach der Wiederherstellung der Gesellschaft der II. . . 1486
B. Rundschreiben der Generale 1496
II. Ausbildung der Verfassung durch die päpstlichen Constitutionen 1496

IV. Theil.

Die Aufgabe und Stellung der Gesellschaft Jesu in und zu der Gegenwart.

Einleitung 1501

I. Abschnitt.

Die Gesellschaft Jesu in ihren einzelnen Verrichtungen, ein Bedürfniß unserer Zeit.

Hauptst. I. Die Gesellschaft Jesu in ihren priesterlichen Verrichtungen 1502
Hauptst. II. Die Gesellschaft Jesu als Lehrorden . . . 1507
Hauptst. III. Die Gesellschaft Jesu nach ihrer Wirksamkeit in der Literatur 1570

Seite.
Hauptst. IV. Die Gesellschaft Jesu auf der auswärtigen Mission 1629
Hauptst. V. Die Gesellschaft Jesu in der Uebung christlicher Wohlthätigkeit 1635
Hauptst. VI. Die Gesellschaft Jesu in ihrer allgemeinen Gesittungsthätigkeit 1639
Hauptst. VII. Die Gesellschaft Jesu als Missionärin des Stuhls Petri in der Diaspora der Christenheit 1642
Hauptst. VIII. Die Gesellschaft Jesu, beschuldigt des Wechsels in ihrer Richtung 1642
Hauptst. IX. Die Gesellschaft Jesu, beschuldigt der Erfolglosigkeit ihrer Wirksamkeit 1647
Hauptst. X. Die Gesellschaft Jesu in ihrer Stellung zu den Akatholiken, und hauptsächlich zu dem Protestantismus. . 1649

II. Abschnitt.

Die Gesellschaft Jesu in der Gesammtheit ihres Seins und Wirkens.

Hauptst. I. Abwehr der gegen die Gesellschaft Jesu im Ganzen erhobenen Einwände 1653
Hauptst. II. Endurtheil. — Nothwendigkeit der Gesellschaft Jesu für die Gegenwart, zumal in Teutschland . . . 1720

Vorwort.

Die Gegenwart hat neben vielem Jammer doch den Vorzug, die in ihr ruhenden Gegensätze zum schroffsten Ausdruck zu bringen. Sie zeigt neben dem fettesten Materialismus eine wunderbare religiöse Vertiefung und in dem Bereich des kirchlichen Lebens neben massenhafter Auflösung die mannhafteste Zusammenfassung aller Kräfte. Im scharfen Licht der Zeitgenossen zucken die blosgelegten Gegensätze der Gewissen und der Glauben. So weit muß es kommen, soll die Heilung beginnen. So darf es denn nicht wundern, wenn auch die Gesellschaft Jesu, dieser Vorposten der Kirche, wieder in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung tritt, nicht blos in der Literatur, in der Presse, sondern auch in der Staatsverwaltung und in der parlementarischen Discussion. Aber vor der Schande müssen wir, Söhne des 19. Jahrhunderts, uns hüten, gegen diesen Orden der Martyrer die elenden Waffen des 18. Jahrhunderts zu führen; diese sind abgebraucht: lassen wir sie in der ruhmlosen Rüstkammer ruhen!

Es ist Selbstentwürdigung, die Mittel zur Auffindung der Wahrheit zu kennen und sie nicht zu benützen. Es mag dem Protestantismus schwer fallen, der Gesellschaft Jesu zu verzeihen, daß sie einen großen Theil Europa's ihm entrissen; aber ehrenhafte Feinde achten sich und die Verleumdung schändet in den Augen jedes Ehrenmannes nur den Verleumder. Es gibt eine geschichtliche Gerech-

tigkeit; sie besteht auch für die Gesellschaft Jesu. Ihr Tag ist jetzt angebrochen. Der dreihundertjährige Verleumdungsproceß naht seinem Ende, — dem Richterspruch. Dieser darf nur gefällt werden auf objective Beweise. Wir haben sie. Wir haben die Satzungen des Ordens, wir haben die ihn betreffenden Constitutionen des apostolischen Stuhls, die Beschlüsse der Generalcongregationen, die Rundschreiben der Generale. Aus diesen Urkunden läßt sich das objective Urtheil über die Gesellschaft Jesu erheben, und das um so mehr, da sie ihre Satzungen nie geändert, sondern nur entwickelt hat.

Wir haben aber eine weitere Quelle der Information, die der ersteren an Werth nicht nachsteht. Das ist die Geschichte des Ordens, eine unbestechliche Richterin. Die Satzungen und die Geschichte des Ordens sprechen aus, ob er seiner Sendung entsprochen, die da war die Befriedigung der aus den Entwicklungen der Kirche entstandenen kirchlichen Bedürfnisse des 16. Jahrhunderts und der Folgezeit.

Dieser Gedankengang begründet die Gliederung unseres Werkes. Ich glaubte im I. Theil in einer weltgeschichtlichen Uebersicht der großen Entwicklungen der Kirche, die Prädispositionen für die Stiftung des weltumspannenden Ordens darlegen zu müssen. Dem ersten Blick möchte diese Einleitung als ungehöriges Beiwerk erscheinen, einer gründlicheren Auffassung aber gewiß nicht; denn nicht nur die Verfassung und die Wirkungsweisen der Gesellschaft Jesu finden darin ihre Rechtfertigung, sondern vielmehr der Bestand des Ordens selbst, der als durch seinen Ursprung schon polemischer Orden, seine Verfassung und Thätigkeit als Gegensatz zu dem Wesen und der Thätigkeit der zu bekämpfenden Feinde eingerichtet hatte. Ohnehin ist für die allgemeine Opposition gegen die Kirche im 16. Jahrhundert, in welchem viele der alten Häresieen wieder erwacht waren, die Kirchengeschichte voll Analogieen.

Stellt sich nun als Bedürfniß des 16. Jahrhunderts die Stiftung der Gesellschaft Jesu heraus, so ist diese selbst nach allen Seiten ihres Baues darzulegen. Dieses geschieht

im II. Theil. Diese Organisation liegt in den Constitutionen des Ordens. Ich wollte mich nicht auf einen bloßen Auszug derselben beschränken, weil dieser bei der Menge falscher Auslegungen ungenügend gewesen wäre: ich wies aber auch eine vollständige Uebersetzung als zu mechanisch ab und wählte den Mittelweg, alles Wesentliche und mit den Worten der Constitutionen zu geben. Selbst bei dieser Beschränkung fiel der Auszug noch fast zu weitläufig aus. Dieser Auszug umfaßt die eigentlichen Constitutionen, das Examen generale und in den Text aufgenommen die wesentlichsten Declarationen; hierauf folgt wörtlich gegeben das Schreiben des hl. Ignaz über den Gehorsam, dann der Auszug aus den Exercitia spiritualia und deren Kritik, endlich der Auszug aus der Ratio studiorum nebst deren Beurtheilung.

Um aber den ganzen Bau der Gesellschaft übersichtlich zusammenzufassen, gab ich eine Kritik der Constitutionen und der organischen Einrichtungen des Ordens, eine Widerlegung der hauptsächlichen Einwände gegen dessen Verfassung und eine Charakteristik des Geistes der Constitutionen und der Gliederung der Gesellschaft.

Der III. Theil enthält die Geschichte des Ordens, welche ihre Eintheilung nach den einzelnen Generalaten findet. Sie selbst zerfällt in 3 Abtheilungen. Die I. Abtheilung behandelt die Wirksamkeit des Ordens in Europa, die II. Abtheilung dessen Thätigkeit in der Heidenmission, die III. Abtheilung die Ausbildung der Verfassung, und zwar I. durch die Autonomie der Gesellschaft 1) in den Beschlüssen der Generalcongregationen, 2) in den Rundschreiben der Generale; II. durch die päpstlichen Constitutionen.

Ausführlich wird die Aufhebung und Wiederherstellung der Gesellschaft dargestellt und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart herab geführt. Erst jetzt läßt sich im IV. Theil die Aufgabe und Stellung des Ordens in der Gegenwart ermitteln. Derselbe ist so tief auf der Grundlage der Kirche errichtet, daß er ungeändert seine Verfassung und Wirksamkeit in die Gegenwart herein bringen kann.

Nichts hindert die ungeschmälerte Beibehaltung seiner Verfassung: das National- und Territorialkirchenthum, welches ihm früher so schwere Kämpfe von Seite der einzelnen Staaten bereitet hatte, ist im Erlöschen: die Kirchen aller Nationen und Länder drängen sich zum Anschluß an den apostolischen Stuhl. Die innere Wirksamkeit des Ordens auf die katholischen Völker findet in deren vieljähriger religiösen Verwahrlosung ein mächtiges Stück Arbeit; die Volksmissionen und geistlichen Exercitien sind eine Nothwendigkeit geworden.

Die Zerrüttung der Gelehrten- und der theologischen Schulen begehrt mächtig die Hilfe des Ordens. Die Studienordnung der Jesuiten hat sich aber unter der verderblichen Experimentirerei der Methoden immer größere Anerkennung erworben und sie war nie so ausschließlich, um nicht das wenige Gute der neuen Errungenschaft sich anzueignen. Je mehr die katholische Kirche sich ihres Universalismus wieder bewußt und mächtig wird, desto mehr begehrt sie römische Theologie, deren vorwaltende Grundlegung übrigens die Bereicherung durch den nationalen Geist nicht ausschließt.

Die socialen Leiden, an welchen Europa erkrankt, ersehnen die Hilfen des Ordens, der sich auf dieses Gebiet so meisterhaft versteht.

Die auswärtige Mission stellt dem Christenthum unermeßliche Aufgaben und in den wunderbar erweiterten Verkehrsmitteln die Gelegenheit zu deren Lösung. Welche Arbeit erwartet den Orden nur in Amerika bei der dort unerschöpflich einströmenden Völkerwanderung!

Nur gegenüber dem Protestantismus hat sich die Stellung der Gesellschaft Jesu in Teutschland geändert. Bis zu dem Religionsfrieden und bis zum westphälischen Frieden hat sie denselben auf Leben und Tod bekämpft. Durch diese Friedensschlüsse erhielt er gesetzlichen Bestand und Gleichberechtigung mit der katholischen Kirche. Dieser Friede des Rechts muß gewahrt bleiben. Wir Katholiken bewahren als Bürger diesen Frieden in Treuen. Aber als Christen erkennen wir den Protestantismus als Irr-

lehre und als Teutsche beklagen wir in ihm die unselige Wunde nationaler Einheit und Größe.

Wir müssen die Rückkehr der protestantischen Landsleute zur Einheit der Kirche wünschen und von Gott erbitten und dafür wirken. Aber wir erwarten dieses Glück von Gottes Gnade und von der freien Ueberzeugung: nie von der Gewalt. Dieser Weg ist auch den Jesuiten vorgezeichnet; sie haben den Protestantismus jetzt nicht mehr zu bekämpfen; je mehr sie aber für die Stärkung des katholischen Glaubens wirken, desto entschiedener wirken sie auch auf den Protestantismus zurück.

In diesem Geist der Versöhnung schrieben wir dieses Buch. Es behandelt den Gegenstand nach allen Seiten und ermöglicht hoffentlich das Urtheil für Jeden, der Gerechtigkeit sucht. Hätte der Raum gestattet, den vorliegenden Reichthum geschichtlicher Belege aufzunehmen, so wäre die Schrift zur unabweisbaren Apologie des Ordens geworden. Die Gesellschaft Jesu ist aber viel zu groß, um lobpreisender Rede zu bedürfen und um kleinliche Verleumdungen zu beachten: sie ist demüthig genug, um sich der Kirche nicht gleichzustellen, aber zu hervorragend in ihren Ordnungen und Leistungen, um in die engen Verdächtigungen einzugehen, welche ihr die Unwissenheit und der Unverstand, das Vorurtheil und die Leichtfertigkeit unserer Tage ganz unzeitig noch zudenken. Deßwegen wird man auch nicht erwarten, daß wir so leicht wiegende Schriften, wie die von Gioberti, A. v. St. Priest, Libri, Michelet, Quinet, Génin, Jordan und Kortüm u. A. besonders würdigen. Die Gesellschaft Jesu ist eine kirchliche Anstalt; das Richtmaaß ihrer Beurtheilung muß der Lehre der Kirche entnommen werden: sie ist nur ausnahmsweise und beiläufig auf das Gebiet der Politik hinübergetreten, aber immer im Geist und Maaß der Kirche selbst, und das war nur Kirchenpolitik. Die Nichtbeachtung dieses Standpunkts, der namentlich auch bei der Beurtheilung der Aufhebung der Gesellschaft durch Clemens XIV. festzuhalten ist, hat arge Unbill in das Urtheil über die Gesellschaft gebracht, das zu berichtigen ist.

Die Schrift selbst ward schon im J. 1846 begonnen, wo auch die ersten 5 Bogen gedruckt wurden: die Revolution warf sich dazwischen; das praktische Interesse bestimmt uns jetzt zu deren Herausgabe.

Die Gesellschaft Jesu verlangt nämlich jetzt, wie die Kirche Gottes selbst, nur Licht und Luft, d. h. die Freiheit zu wirken, und gewiß hatte keine Zeit mehr Grund, sie zu geben, als die Gegenwart, die schwer leidende, die solcher Hilfe bedarf.

Freiburg, am 8. April 1853.

Buß.

Plan der Schrift.

Die Gesellschaft Jesu ist ein weltgeschichtlicher Orden und läßt sich daher auch nur weltgeschichtlich begreifen. Gegenüber dem Abfall von der Kirche, welchen Europa im 16. Jahrhundert verschuldet hat, hat sich der thätige Geist der Kirche in diesen Orden ergossen, und daher in seine Verfassung die Züge der Kirche, aber im Gegensatz und zum Kampf gegen die Irrlehre, aufgenommen. Wie die Kirche in aller Welt dieselbe Verfassung, Regierung, Verwaltung und Wirksamkeit hat, so die Gesellschaft Jesu. Wie die Kirche ihre Lehre, Weiheordnung und ihr Regiment nie geändert, sondern nur entwickelt hat, so die Gesellschaft Jesu. Wie die Kirche aus ihrem eigenen Bereich heraus greifend sich die gesellschaftliche Ordnung anzugleichen bemüht war, so hat die Gesellschaft Jesu im 16. Jahrhundert, wo Kirche und Staat wohl schon unterschieden, aber noch nicht geschieden waren, auf die weltliche Gesellschaftsordnung eingewirkt und die Scheidung zwischen Kirche und Staat in den katholischen Reichen zu verhindern gestrebt.

Die Irrlehre aber hat sie Stirne gegen Stirne bekämpft und sie auf allen Stätten ihrer Verwüstung aufgesucht: die Irrlehre verwüstete in den Massen: der Orden war Volksmissionär, wirkend auf der Kanzel, im Beichtstuhl, im Exercitienhaus: die Irrlehre verwüstete in den höhern Schulen: die Gesellschaft war Lehrorden; die Irrlehre bekämpfte die guten Werke, und das irrende Volk gerieth theilweise in die wüsten Träume des Communismus: die Gesellschaft Jesu war Orden der christlichen Charität. Millionen trennten sich von der Kirche: den Ersatz lieferten die Jesuiten als Orden der Heidenmission.

Nur durch die Würdigung dieser allseitigen Sendung wird man der Gesellschaft Jesu gerecht. Nur der weltgeschichtliche und christliche Universalismus würdigt den Orden nach Gebühr.

So kann unsere Schrift sich nur so gliedern, wie folgt:

Erstens sammeln wir alle die weltgeschichtlichen Prädispositionen, welche im 16. Jahrhundert vorlagen, und prüfen die kirchlichen Bedürfnisse jener Zeit, welche in einer religiösen Association befriedigbar, den Träger suchten, der sie auffassen und verkörpern sollte, und ihn in diesem Orden fanden.

Sodann sind die Constitutionen der Ausdruck dieser Auffassung: sie zeigen die Sendung, den Charakter, die Verfassung und das Regiment des Ordens, und wie sich die Bedürfnisse, Vorbestimmungen und Vorbedingungen strahlenförmig in die Stiftung ergoßen, so hat sich, von diesen Constitutionen gebildet und geleitet, das praktische Leben der Genossenschaft an die Welt und ihre geistliche Noth gewandt.

Die Geschichte des Ordens ist nur die säculäre Vollziehung der Satzungen in dessen verschiedenen Functionen und Wirkungskreisen.

Als Ergebniß dieser Untersuchungen beantwortet sich die Frage, ob der Orden nur für eine Periode berufen gewesen und ob diese abgelaufen sei, oder ob der Orden eine Aufgabe zu lösen habe, die, wie die der Kirche selbst, fortdauert, ob also namentlich in der Gegenwart ein Feld seiner Wirksamkeit und welches ihm offen stehe?

So zerfällt unsere Schrift einfach in folgende Theile:

I. Geschichte der kirchlichen Zustände von der Stiftung der Kirche bis zur Stiftung der Gesellschaft Jesu, mit besonderer Rücksicht auf die religiösen Orden.
II. Stiftung und Satzungen der Gesellschaft Jesu.
III. Geschichte der Gesellschaft Jesu bis zur Gegenwart.
IV. Aufgabe und Stellung der Gesellschaft Jesu in der Gegenwart.

I. Theil.

Geschichte der kirchlichen Zustände von der Stiftung der Kirche bis zur Stiftung des Jesuitenordens, mit besonderer Rücksicht auf die religiösen Orden.

I. Hauptstück.

Geschichte der kirchlichen Zustände von der Stiftung der Kirche bis auf Constantin den Großen.

Nach uralter Weissage der Propheten sollte unter den Juden der Messias erstehen, welcher die durch die Sünde gefallene Menschheit wieder entsündigen und heiligen sollte. Christus ward geboren. In seinem 30sten Jahre begann er sein Lehramt, verkündete Buße und die Stiftung eines Gottesreichs, das unter den Juden beginnen und in die heidnischen Völker sich verbreiten sollte, eine religiöse Gemeinschaft, die, weil in Adam alle Menschen gesündigt und sündhaft geworden, zur Entsündigung der Menschen aller Zeiten und Völker berufen ward; eine universelle Kirche als ebenbürtige Stellvertreterin Christi, nach seinem Abschied von hinnen; eine Kirche, in welcher ein Wort überliefert wird, das so unzweifelhaft göttliche Wahrheit ist, als die Worte Christi; eine Kirche, in welcher die Gnadenkraft fortlebt, welche so sicher entsündigt und heiligt, als die Gnadenkraft Christi; eine Kirche, in welcher eine Autorität fortwaltet, die eben so unbedingt Gehorsam fordert und findet, als die Autorität Christi; eine Gemeinschaft des religiösen Lebens, die so sicher von Gott stammt, zu Gott führt und selig macht, als

die Gemeinschaft mit Christo selbst. Als seinen göttlichen Fortsetzer gab Christus scheidend von der Erde den heiligen Geist, als seine menschlichen Fortsetzer die Apostel.

Er nennt seine Kirche Reich Gottes, Reich der Himmel, Reich Christi, nicht ein Weltreich, nicht einen Staat (Joh. 18, 36.), nicht mit der Ordnung irdischer Reiche (Matth. 20, 25.), erst annahend (Matth. 3, 2. 4, 17. 6, 10. 13, 31. Marc. 1, 15. Luc. 8, 11.), mit seinem Dienst nicht an eine gewisse nationale Stätte, an einen Tempel gebunden (Joh. 4, 21. ff.), ein Reich aller Völker, in welches aufgenommen wird nicht durch die Beschneidung, sondern durch Taufe auf den dreieinigen Gott (Matth. 28, 19. Marc. 16, 15. 16.). Das Reich Gottes nannte er auch ἐκκλησια, weil der Herr die Menschheit in dasselbe beruft (Matth. 16, 18. 18, 17.). Für die Fortführung dieses Reichs berief der Herr die Apostel in seine Nähe (Luc. 6, 13.), welche er mit verschiedenen geistig religiösen Gaben sich zugerüstet, die er durch Wunder bevollmächtigt und selbst mit Wundergaben ausgestattet hat (Matth. 10, 1. Luc. 9, 1.). Nach seinem Hingang zum Vater sollten sie in einer steten Gemeinschaft verbleiben, die nachgebildet ist der Einheit zwischen dem Vater und Sohn (Joh. 17, 21.). Als Band der Gemeinschaft ward ihnen Petrus zum Haupte bestellt (Matth. 16, 18.), zum Hirten der gesammten Heerde erwählt (Joh. 10, 1. ff. 21, 15. ff.), der Befestiger seiner Brüder (Luc. 22, 32).

Diese Gemeinschaft sollte mit Christo in steter Gemeinschaft verharren, wie die Rebe mit dem Weinstock (Joh. 15, 1—6). Wer aber mit Christo in Gemeinschaft seyn will, muß es mit den Aposteln, den Trägern seines Lehrworts und seines Gnadenamtes seyn (Matth. 18, 18. Joh. 20, 21—23. Luc. 10, 16.). Wie der Vater ihn gesendet hat, so sendet er sie (Joh. 20, 21.), er werde, verheißt er, ihnen durch den heiligen Geist die volle Wahrheit mittheilen, sie in alle Zeit fortleiten und vor Irrthum bewahren (Joh. 14. u. 16. Matth. 28, 20.).

Und so blieben nach dem Opfertode des Erlösers seinem Auftrage gemäß (Apostelgesch. 1, 4.) die Apostel und Anhänger Jesu in Jerusalem, dem verheißenen heiligen Geiste entgegenharrend, dessen Ergießung am Pfingstfest auf die versammelten Apostel und

Jünger die Stiftung der Kirche äußerlich vollendete. Denn von jetzt an sind die Apostel mit der göttlichen Gnade für die Erfüllung ihres Berufes gerüstet; ihre Zuhörer, von der Gnade ergriffen, werden der Gemeinde der Heiligen einverleibt; der Organismus der Kirche ist in seinen Grundzügen niedergelegt: die Kirche als lehrende und hörende, der Apostolat mit seiner göttlichen Sendung der Leitung, Lehre und Weihe, die Gemeinde mit ihrer Bedürftigkeit der Leitung, Lehre und Weihe. Von jetzt an beginnt die Geschichte der Kirche.

Um aber für die Würdigung der Zustände derselben in den verschiedenen Zeitaltern ein sicheres Richtmaaß zu haben, müssen wir die christliche Kirche ihrem ganzen vom Erlöser angelegten Wesen nach betrachten, und zwar stets vom Aeussern zum Innern fortgehend; also nachdem wir in jedem Zeitraum die Geschichte ihrer Ausbreitung vorausgeschickt haben, zuerst die Verfassung, dann ihre Lehre, dann ihre Weihe- und Gottesdienstordnung, ihre Zucht und die Sittlichkeit der dem Christenthum gewonnenen Völker in umfänglichen Zügen untersuchen.

Dieses Ausgehen vom Aeusserlichen liegt ganz im Wesen des Christenthums. Dieses ist eine sichtbare Kirche: denn

1) nur eine sichtbare Kirche entspricht der ganzen Oekonomie des Erlösungswerkes. Ist doch der Logos, der Sohn Gottes, Mensch geworden; der sichtbare Christus muß sich sichtbar, daher in einer sichtbaren Kirche fortsetzen.
2) Wäre die Kirche nicht sichtbar, so hätte der Gläubige keine Gewähr für seinen Glauben; Jeder wäre nur auf sich angewiesen: die unsichtbare Kirche geht aus der sichtbaren hervor, nicht umgekehrt diese aus dem individuellen Glaubensbewußtseyn, aus der interior claritas sacrae scripturae.
3) Auch der Zweck der Kirche setzt ihre Sichtbarkeit voraus: sie sollte sinnlich gewordene Menschen erlösen, heiligen: solche sinnliche, sündige Menschen spricht nur eine Erlösung in sinnfälliger Gestalt an; zumal aber war diese Sichtbarkeit nothwendig im Hinblick auf die Zeit der Erscheinung des Christen-

thums: es trat unter das in nationalisirter Sinnlichkeit versunkene Heidenthum und in das in ritualer Verstocktheit verkommene Judenthum: diese hätte eine rein geistige Erweckung nicht ergriffen.

4) Das Leben des Erlösers war eine stete persönliche Vermittlung des Göttlichen und des Menschlichen: das Göttliche seiner Lehre sprach am liebsten in Bildern; seine göttlichen Gnaden waren an sinnliche Zeichen und Zeugen gebunden; seine Leitung war geistige Mahnung und Rüge, verbunden mit äusserer That. So muß auch die Kirche in allen diesen Richtungen eine äußere seyn.

5) Christus, der Mensch Gewordene, stärkt seine eigene heilige Machtvollkommenheit mit der Berufung auf eine höhere äussere Autorität, auf die seines Vaters. Wäre die Kirche eine innere, so bedürfte sie keiner äussern, Allen erkennbaren und anerkennbaren Autorität.

6) Auch der heilige Geist, den Christus seiner Kirche verhieß, erschien den Aposteln nicht innerlich, sondern in der sichtbaren Gestalt feuriger Zungen am Pfingstfest, dem Geburtstag der Kirche.

7) Die Aufnahme in die Kirche geschieht nicht durch innere Uebereinstimmung, sondern durch die äußere Taufe: das Beharren der Gläubigen der Kirche gründet sich auf die äussere Theilnahme an Gottes Wort und den Sacramenten.

So ist die Kirche in ihrer ganzen Ordnung eine äussere, objective. Allein die Kirche soll in das Innere des Menschen eingehen, und muß sich daher auch vor der Natur der Seele des Menschen als eine äussere rechtfertigen, vor der Erkenntniß, dem Gefühl, dem Willen und dem Gemüth des Menschen.

Und wirklich fordert das menschliche Erkenntnißvermögen eine äußere Kirche, und zwar zuerst die Sinnenerkenntniß. Die Kirche, die sich an alle Alter, Bildungsstufen des Menschen und der Menschheit zu wenden berufen ist, muß sich zuerst an die sinnliche Auffassung des Kirchlichen wenden, wie und weil es sich in äussern Symbolen und Formen dar-

stellt; sie muß sich aber auch an die Vernunft wenden, an das Vermögen der schöpferischen Ideen, der geistigen Einheit. Ist nämlich die Idee des Göttlichen die höchste, die schöpferischste der Ideen, sie aber nur ein Abbild des Logos, der in Christo Mensch geworden, so muß diese Idee, wenn ihre Quelle Person geworden, selbst versichtbart werden in der Kirche.

Aber auch der Zweck der Kirche fordert ihre Sichtbarkeit. Weil selbst die geistigste Bildung des Alterthums die Erkenntniß des wahren Gottes nicht zu erringen im Stand war, so mußte der Logos in Christo Mensch werden, um als sichtbare Autorität des göttlichen Worts zu gelten.

Weil aber für schwache und sündhaft zweifelnde Menschen eine sichtbare Autorität in allen Zeiten nothwendig ist, so durfte die Personification der göttlichen Wahrheit nicht auf das irdische Leben des Erlösers beschränkt seyn, sondern eine Christo lebendig nachgebildete Gemeinschaft mußte des sichtbaren Erlösers Autorität sichtbar bis an das Ende der Welt vermitteln.

Auch der Verstand erfordert die Sichtbarkeit der Kirche. Denn er kann formell nur Dasjenige beziehen und vermitteln, was Sinnenerfahrung und Vernunft bieten; diese erfordern aber, wie gezeigt, eine sichtbare Kirche.

Allein es besteht bei gesellschaftlichen Institutionen auch eine reale Dialektik, welche das, was in der Idee und im Zweck eines Gegenstandes liegt, in analogen Anstalten auswirken soll: sind nun die Idee und der Zweck der Kirche objectiv, wie nachgewiesen worden, so muß auch das Reich der kirchlichen Institutionen ein objectives, äußeres seyn. Das fordert der Verstand der Sache.

Auch das Gefühl fordert eine äussere Kirche, und zwar subjectiv und objectiv: Ersteres, weil die Kirche, für alle Menschen und Bildungszustände bestimmt, eine so hohe ideenhafte Ordnung ist, daß von ihrer Auffassung bei dem Gebildetsten, um so mehr bei den Mindergebildeten, Vieles dem Gefühl überlassen werden muß; weil aber das Gefühl schon an sich unbestimmt, schwankend, unbegrenzt, dies Alles aber am meisten in der Religion ist, so muß das religiöse Gefühl durch eine äußere Autorität eingegrenzt werden.

Allein auch objectiv verlangt dieß das Gefühl. Denn der Beruf des Christenthums, die Versöhnung der Menschheit mit Gott, enthielt die weitere Sendung der Versöhnung der Menschheit unter sich in ihren Gliedern. Stamm haßte den Stamm, Nation die Nation, Kaste die Kaste, der Freie den Sklaven, der Sklave den Freien. Christus ward der Bringer des Friedens. Jeder Friedensstifter muß aber über den Streitenden stehen, eine Allen erkennbare, äußere Autorität: so Christus, so die ihn fortsetzende Kirche.

Auch der Wille des Menschen fordert eine äussere Kirche. Der Wille des Menschen wird durch die ihn umgebende Gesellschaft erzogen und bedingt. Das Mitglied muß sich dem Willen der Gesellschaft zubilden und anschließen, so der einzelne Gläubige sich dem Willen der Kirche: deren Wille muß aber, um erkannt, anerkannt, befolgt zu werden, in einer äussern Autorität hervortreten. Es kann in der Kirche Niemand anders Verbindliches wirken, als im Auftrag der Kirche: es muß also diese Bevollmächtigung nachgewiesen werden, was wieder nur äußerlich geschehen kann.

So ist die Kirche objectiv nach der gesammten Oekonomie des Christenthums, und subjectiv nach der gesammten Oekonomie des menschlichen Geistes eine äußere, sichtbare, welche aber einen innern geistigen Inhalt verschließt.

Ist nun der Zweck der Kirche die Fortführung der Erlösung, und war der Zweck der Offenbarung lebendig durch den Erlöser verpersönlicht, so muß die Thätigkeit desselben in seinem Erlösungsberuf, welcher innerlich ermächtigt und äusserlich anerkannt war, in der Kirche als Kirchengewalt nachbildlich, und zwar in äußerer persönlicher Vertretung auch fortgesetzt werden. Nun stellt aber die Erlösungsthätigkeit den Herrn als König, Propheten, Hohenpriester dar: folglich muß sich auch die Kirchengewalt als dreifache, nachgebildete, als Leitungs-, Lehr- und Weihegewalt erweisen. Wie aber Christus für die Erwahrung seines Berufs sich auf die Vollmacht seines göttlichen Vaters berief, und diese in seinen Wundern darlegte, so muß sich jeder Träger des kirchlichen Leitungs-, Lehr- und

Weiheamtes auf die Vollmacht der Kirche als des in der Menschheit fortlebenden Christus berufen, und diese Ermächtigung in einem äussern sinnfälligen Act, der Priesterweihe, nachweisen, welche letztere durch eine zeitenlange Abfolge auf die Ermächtigung des Erlösers zurückgreift. Ein geistiges sich selbst für berufen und geweiht Halten zur kirchlichen Wirksamkeit genügt nicht, ist keine Autorität und gibt keine Autorität.

Damit schon zerfällt die christliche Gemeinde in zwei Abtheilungen, in jene, welche die kirchliche Gewalt trägt, die Geistlichkeit, und in jene, welche ihre Wirkung aufnehmen soll, die Laiengemeinde. Sind durch die Erlösung auch alle Mitglieder der Gemeinde geheiligt, so ist doch das allgemeine Priesterthum der ganzen Gemeinde durch das besondere Priesterthum der Geistlichkeit bedingt. Christus ist nicht bedingt durch die Apostel, sondern diese durch ihn, das Priesterthum ist nicht bedingt durch die Gemeinde, sondern diese durch das Priesterthum. Die Verfassungsform der christlichen Kirche ist keine demokratische.

So ruht in der sichtbaren christlichen Kirche eine äussere Jurisdictionsgewalt als Stiftung des Erlösers. Ist die Kirche sichtbar, so ist es auch ihre Verfassung, Regierung, Verwaltung: und die Vollmacht der Ausführung aller drei geht von dem Priesterthum der Gegenwart lebendig bis zu dem von Christo selbst und unmittelbar berufenen Priesterthum zurück.

Wie die Kirche Christum fortsetzt, so setzt der Papst die vom Erlöser als wesentlich gesetzte Vorstandschaft des Apostolats Petri fort, so setzt der Episkopat den Apostolat, der Presbyterat die Jüngerschaft fort, und die niedern Weihen vermitteln instanzenweise den Uebergang aus dem allgemeinen Priesterthum der Gemeinde zum Priesterthum der Geistlichkeit.

Diese Kirchengewalt und diese Gliederung der Kirchenregierung hat der Erlöser selbst gegründet laut dem Zeugniß der heil. Schrift und der Tradition. Denn alle die Stellen der ersteren, welche von einem Binden und Lösen, von den Schlüsseln des Himmelreichs, von dem Erlassen und Beibehalten der Sünden, von dem Weiden der Schaafe sprechen, bezeichnen durch diese Ausdrücke der bildlichen Redeweise des Morgenlandes,

womit sie Verhältnisse eines geistigen sittlichen Reichs benennen, eben eine äussere Gewalt zur Leitung der Gemeinschaft, ob sie sich nun darstelle als Gesetze gebend, als richtend oder regierend: ungezwungen kann sie Niemand auf das Lehren oder Weihen beziehen. Wer das Binden als Verbieten und das Lösen als Erlauben deutet, der findet darin eben eine Gesetzgebung, die ja gebietet, verbietet, erlaubt; wer aber darin, wie in dem Erlassen und in dem Beibehalten der Sünden den Erlaß oder Nichterlaß der Sünden findet, der erkennt darin das kirchliche Richteramt; in der Gewalt der Schlüssel zum Reich Gottes liegt aber ein Einlassen in dieses Reich oder ein Ausschließen aus demselben, folglich eine Regierungsgewalt, wie denn in der Hirtengewalt eine äussere Leitungsgewalt, also eine andere Aeusserung der regierenden Gewalt liegt.

Nur ist die in allen diesen Ausdrücken angezeigte Jurisdictionsgewalt im weitern Sinn, oder die äussere Leitungsgewalt keine materielle, zwangsweise Staatsgewalt, sondern eine geistige, aber zugleich äusserliche Ordnungsgewalt, wie ja der Herr in der johanneischen Stelle: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt" förmlich gegen die Idee eines theokratischen Weltstaats, das Ideal der jüdischen Messiaserwartung, sich verwahrt.

Und sprechen nicht selbst die Protestanten, die Gegner einer von Christo gestifteten äusseren Kirchengewalt, der Kirchenobrigkeit die Strafgewalt des Bannes zu, dieser Spitze jeder äussern Kirchengewalt? Unterscheidet nicht Paulus förmlich kirchliche Leitungsämter als ἀντιλήψεις und κυβερνήσεις [1]) und an einer andern Stelle [2]) neben Aposteln, Propheten, Evangelisten, die Hirten (ποιμενας), als Inhaber des Leitungsamtes, und spricht derselbe Apostel, der sich überhaupt am meisten mit dem Organismus der Kirche beschäftigt hat, nicht an einer dritten Stelle [3]) von δυναμεις, d. h. äußern Gewalten, Behörden, so daß klar geschieden vorliegen die Aemter der Jurisdiction, Lehre und Weihe!

1) Brief I. Pauli an die Kor. XII, 28.
2) Brief Pauli an die Ephes. IV, 11.
3) Brief I. Pauli an die Kor. XII, 29.

Und die Wissenschaft muß diese positive Ergebnisse als gerechtfertigt annehmen; denn die Kirche trat auf einmal in's Leben, ganz, nicht unterscheidbar in Kern und Schale, Wesen und Form; die Form entspricht bei ihr dem Wesen, und die Geschichte kann keine Zeit angeben, wo die äussere Form der Kirche, ihre Verfassung, Regierung und Verwaltung nicht bestanden hätte. Nur der Grad der Ausbildung ist nach Zeitaltern verschieden, nicht die Sache, nicht das Wesen.

Auch spricht für diese Betrachtung und dieß Ergebniß die Analogie der in Christo erschienenen Nachoffenbarung mit der Uroffenbarung. Schon in dieser war Gott dem jüdischen Volk als dem in Bezug auf die Offenbarung von Gott erwählten Repräsentanten der Menschheit in äusserer sichtbarer Herrschaft erschienen, und hatte den Juden eine Theokratie gegeben. Christus, der kam, um das Gesetz nicht aufzuheben, sondern es zu erfüllen, muß daher die Kirche auch als ein Reich mit äusserer Gewalt eines geistigen Reichs geordnet haben. Er durfte es nicht in seiner allwissenden Vorsicht als gleichgiltig ansehen, welche Form die Willkür schwacher Menschen der Kirche geben würde.

Nach allen diesen Gesichtspunkten ist die christliche Kirche eine äussere, sichtbare, mit einer von dem Stifter der Kirche selbst angeordneten äussern Verfassung, Regierung, Verwaltung, mit einer äussern Kirchengewalt, die in einem Zug äusserer Aemter zur Vollziehung gelangt.

Diese so constituirte Kirche hatte sich nun selbst fortzupflanzen, zugleich aber auf die ihr feindliche Welt einzuwirken, und aus ihr das noch Gewinnbare sich zuzubilden, das Störrische, Verkehrte aber auszuscheiden, zu vertilgen.

Der Erlöser gab daher seiner Kirche bei ihrer Stiftung in die eine Hand das Schwert, in die andere die Palme des Friedens. Mit dem Schwert sollte sie tilgen aus der Welt alles Widerspänstige gegen Gott und seinen Ruf, im Schatten der zweiten sollte sie pflanzen und erziehen das Göttliche in Lehre, Weihe und im Heilsverein. So war das Leben der Kirche von ihrem Stifter selbst geweiht als eine regierende thätige Polemik und als eine positive Erbauung.

Alle Ordnungen des kirchlichen Lebens nahmen diesen doppelten Charakter an. Beide Kräfte wirken aber nur im göttlichen Auftrag. Darum sprach Christus: Wenn ich werde erhöhet seyn, werde ich Alle an mich ziehen. Der heilige Geist, der am ersten Pfingstfest über die Apostel kam und sie zur Uebernahme ihres großen Auftrags befähigte, wirkte selbst in dieser Doppelart auf den Apostolat, diesen Organismus göttlicher Berufung: er reinigte ihn zuerst von Irrthum, Sünde, von den falschen jüdischen Messiaserwartungen, und erfüllte ihn sodann mit christlichem Glauben, Hoffen, Lieben. Und die so gereinigten, so geweihten Apostel fanden für diese Doppelwirksamkeit alsbald die bereite Stätte: für die Polemik im Kampf gegen die sie verfolgenden Pharisäer, Sadducäer und die samaritanischen Secten, für die Erbauung in der muthigen Mission des Christenthums; für die Polemik in der ausgesprochenen Trennung der Kirche von der Synagoge und von den die Reaction des Judenthums auf das Christenthum vertretenden Secten der Ebioniten, Nazaräer und des Cerinthus und den die Reaction des Heidenthums darstellenden Häresieen der Doketen, Nikolaiten; für die Erbauung aber in der Gliederung der Verfassung der Kirche als des Leibes Christi. Das Leben sollte ein geistig verjüngtes, ein heiliges, ein in Christo geeintes, daher ein Leben in allverbindender Gemeinsamkeit seyn, das alles Ungläubige, Unreine ausschied. Der Gottesdienst war einfach und in der Einfalt reich, wie das Leben des Erlösers, er bewegte sich in der Form der Lehre an alle Kräfte der Seele, als Vorlesung aus der heiligen Schrift, als Predigt, in der Form der Weihe als Gebet und in der Feier des Abendmahls als eines gemeinsamen Opfers und Liebesmahls und in der Form der Gesellschaftlichkeit durch den Bruderkuß. Und obwohl das ganze Leben des Christen nur ein einziger Gottesdienst seyn und daher jeder Tag gleich heilig seyn sollte, so hoben sich doch wie Gedenkzeichen an das Leben des Erlösers und die Thaten des Christenthums einzelne Feste hervor. Die Zucht vereinte in sich aber das ausscheidende und erbauende Element, jenes, indem sie hartnäckige Sünder aus der Gemeinde ausschloß, sie nur als gebesserte wieder zurücknahm, und diejenigen als Verfluchte ausschied,

welche einen wesentlichen Theil der christlichen Lehre entweder verleugneten oder entstellten. Allein dieses Gericht zeigte und befestigte die Bewährten und wirkte zugleich auch erbauend.

Und diese so gereinigte und geeinigte Kirche verbreitete sich schnell. Die blassen Reste der göttlichen Uroffenbarung lebten noch in den Völkern fort und boten der erneuerten Offenbarung einen willigen Ansatz: es lebten und erwachten neue Weissagungen über einen kommenden Erretter: die Verzweiflung der heidnischen Völker lechzte nach Erlösung: das römische Reich lag wie ein Alp auf der Menschheit, hatte die Freiheit des siegenden Volks mit der der besiegten Völker verschlungen: das Leben der äusserlich lebenden Menschen war öde und dürr, und jeder streckte die Hand nach einer sittlichen Stütze: der Sünder wollte die Verzeihung eines persönlichen Gottes, das Elend der Welt die Hoffnung auf künftige Seligkeit, die Sklaverei innere Freiheit. Und was die Heiden an sich vermißten, das sahen sie an den Christen, Liebe und Glaubensfreudigkeit, Hoffnung und Trost und die Sicherheit der Zukunft. Und was der Christ als sein Höchstes hatte, seinen Glauben, er theilte ihn muthig mit: eine allgemeine Mission goß den neuen Glauben in alle Poren einer aufgelösten fauligen Welt. Christus, der in die neuen Menschen eingelebte, war's, der in Wunder und Gnade sein Reich baute und erweiterte. Selbst der Krieg ward der Religion des Friedens ein Träger: mit den Adlern des Heeres flog die Taube des christlichen Friedens. In Asien hatte auf den Trümmern Jerusalems die Judenchristengemeinde im Bunde mit dem mosaischen Gesetz Anfangs gelebt, bis nach der gänzlichen Verheerung Palästina's eine rein christliche Gemeinde in Aelia Capitolina entstand, neben welcher die von Cäsarea und die noch wichtigere Antiochiens blühte. Syrien sproßte viele Gemeinden, eben so Osroene, Mesopotamien, Armenien, Chaldäa: selbst das hinausliegende Indien, Arabien und Persien. In Aegypten blühte Alexandrien unter dem düstern Götterdienst des melancholischen Welttheils, und neben ihm Karthago.

In Europa erwuchs stark aus dem Blut der Apostelfürsten die Kirche von Rom, und trieb ihre Sprossen durch ganz Italien:

frühe drang das Christenthum nach Spanien, Gallien und Germanien, selbst nach dem fern abliegenden Britannien.

Und doch standen die mächtigsten Hindernisse der Verbreitung des Christenthums im römischen Reich entgegen. Die Religion und die Sittlichkeit der Römer war die Frucht einer grundhaften, durch die Sünde bewirkten Verkehrtheit, keineswegs aber die Unvollkommenheit einer Entwickelung, sondern die durch die Corruption vermittelte Erhebung der befleckten menschlichen Natur an die Stelle des göttlichen Wesens. Daher war auch auf eine Heilung dieser Verwilderung von innen heraus nicht zu hoffen; das Werk der nur durch eine principienhafte Sündhaftigkeit erklärbaren radicalen Verkehrtheit mußte zerschlagen werden. Schon dadurch reagirte das römische Wesen feindlich gegen das Christenthum. Allein hauptsächlich deßwegen, weil die ganze Religion und Sittlichkeit der Römer in ihrem Staat verkörpert, nationalisirt, verbürgert war. Nun ist aber das Christenthum ein Ruf, der ergeht an die gesammte Menschheit, die Sittlichkeit des Christenthums ist Einbau des göttlichen Reichs in das irdische: gegen diese Bewegung von oben nach unten verschloß sich der römische Staat, der nur eine organisirte nationale Sonderthümlichkeit war: gegen diese humanitäre Gestaltung sperrte sich ab die engbürgerliche Gestaltung des römischen Staats. Dieser Staat selbst aber war das Gegentheil der göttlichen Staatsordnung. Diese letztere fordert eine Beiordnung der Völker, ihrer frischen, kräftigen Individualitäten zur Menschheit in Erreichung der einzelnen Völkerberufe und dadurch des Berufes der ganzen Menschheit. Rom aber duldete keine Nationalitäten neben sich: ein wahres Heereslager hat es alle Reiche in sein großes Weltreich absorbirt. Wie in seinem Innern der Krieg und die Spoliation das herrschende Regime waren, so in seiner völkerrechtlichen Stellung.

Der Mensch galt Nichts, es galt nur der Bürger, und selbst dieser war der Sklave des Staats, der wie ein unerbittliches Schicksal auf Allen lastete, die ihm nur als bürgerliche Werkzeuge galten. Sklaverei war so der allgeltende Typus für Ehe und Kindschaft, die charitas aber dem Alterthum überhaupt fremd: Familien- und Rechtsordnung war vielfach natur-, sitten- und

ideenwidrig. Daher die tiefe Feindlichkeit des römischen Staatswesens gegen das Christenthum, die tiefste Opposition des Römerreichs gegen die neue Lehre, welche in die wiederholten gewaltigsten Christenverfolgungen ausbrach. Aber ein gräßliches, tief in die Nation hinabgrabendes Schuldbewußtseyn folterte die römische Menschheit: jedoch statt in das Innere zu greifen, flüchtete sie von Gott zu Gott und Rom ward ein Mischlingspantheon der Götter aller Völker und Erdstriche. Und als die Römer bei den eigenen und fremden Göttern keinen Trost fanden, da flüchteten sich die Bessern zu einer Religion der Versöhnung und der Verheißung. Immer klarer ward sich das Gefühl, daß das Heidenthum nur Zwietracht und Verzweiflung der Seele bringe. Und eine Reihe vorbedingender Umstände bereiteten dem Christenthum seine Wege selbst in das eherne Gefüge des römischen Reichs: die philosophischen Schulen hatten bei all dem, daß sie nichts Positives erzielten, den Geist für die Geistigkeit des Christenthums vorbereitet: die im römischen Reich, zumal im Orient umwandernden Weissagungen stärkten die Hoffnung auf Erlösung, und die Opfer des heidnischen Cults waren die rohe Hülle einer verdunkelten Gnadenordnung: die Persönlichkeit Gottes sprach dunkel aus der Heillosigkeit eines zerstückten Pantheismus und einer leer deutelnden Abstraction.

So ragten ungeheuere Bedürfnisse aus dem innersten Jammer der Menschheit ihrer Befriedigung entgegen, und das Christenthum, diese positive Offenbarung und Zeugin der Uroffenbarung, war in durchgängiger Zugewandtheit geeignet, sie zu befriedigen. Die Menschwerdung Gottes zog wie eine die ganze Geschichte der Menschheit beleuchtende Erklärung durch: die äußere Sichtbarkeit der Kirche sagte dem Zug der Objectivität des Alterthums zu: eben so sprach die sinnbildliche Lehrweise des Erlösers und seiner Kirche den sinnlichen Menschen des Heidenthums an, nicht minder die Bindung der göttlichen Gnade an sinnfällige Stoffe, und die äußere Gemeinsamkeit mit einer durch die Wunder ihres Stifters verbürgten göttlichen Autorität. Der positive Charakter des Christenthums heilte den trostlosen Skepticismus der heidnischen Welt. Allein auch der Inhalt der Christenlehre

bot die nöthige Arznei. Der Glaube an die Unsterblichkeit und an das ewige Gericht erschütterte die Sünder und nur an dieser Erschütterung arbeitete sich die Bekehrung auf, so wie die Lehre von der Versöhnung mit Gott durch den Erlöser. Gegen die der asiatischen Kastenverfassung nachgebildete schroffe Standesungleichheit erhob sich die auf einer organischen flüssigen Gliederung der Stände beruhende sittliche Gleichheit Aller, vor Gott die gleiche innere Geltung, mit ihrem Fluch gegen die Sklaverei.

Am mächtigsten aber wirkten in einer lediglich im Anschaulichen haftenden Menschheit der Blick auf die sittliche Umwandlung des Menschen durch das Christenthum, der Glaubenstrost der Christen, ihre Hingebung, Milde, Geduld, ihr Muth auf dem Gang in den Tod für ihre frische Glaubensüberzeugung.

Solchen neuen Mächten konnte der alte morsche Bau des Römerreichs nicht widerstehen: vor dem Leben der Erlösung brach der Mechanismus der Sünde ein. Neues Leben durchströmte die Menschheit und aus dem Blut der Glaubenszeugen hob sich die Saat des künftigen Reiches Gottes. Eine solche Allmacht göttlich befruchtenden Lebens ließ sich nicht in die Enge eines juristisch geformten Staats sperren, sie riß solche ungemessenen Bande in Stücke, und brach, eine unermeßliche Reinigung und Erbauung, in die Welt. Das Verhältniß der christlichen Kirche zu der Synagoge und den Judensecten und zu dem vielartigen Heidenthum war feindlich. Das Verhältniß der Kirche zum Staat war es ebenfalls, da das sonst selbst gegen jeden Aberglauben so tolerante Heidenthum und namentlich der römische Staat das Christenthum als eine, wie es ihm schien, abgefallene Secte des störrischen, aufständischen Judenthums haßte. Wohl aber verrieth auch staatsmännischer Instinct die völlige Gegensätzlichkeit des Christenthums zum römischen Staat, und die als vernichtend erscheinende Rivalität einer sich als solche verkündenden Weltreligion mit dem römischen Weltreich.

Wir wollen nun stets nach der gedrängten Darstellung der Verbreitung des Christenthums in jedem Zeitraum die Grundzüge der Verfassung, der Lehre, des Gottesdienstes, der Zucht, der Sittlichkeit der Kirche und des Mönchslebens geben.

In der ersten Zeit bis Constantin den Großen zeigt nun die Verfassung der christlichen Kirche folgende Grundzüge:

1) Die rechtlichen Gestaltungen in der Kirche sind bei aller göttlichen Grundlegung noch nicht zu einer bestimmten scharfen Ausbildung gelangt.
2) Der verfassungsrechtliche Bildungstrieb arbeitet mehr in dem Umfang der Kirche, als in deren Mitte: die Entwickelung verläuft mehr in der Gemeinde, als in den Aemtern.
3) Alle Verfassungsformen der Kirche suchen ihren Anfang in Aussprüchen und Anordnungen des Erlösers selbst: der Primat in Petri bevorzugter Berufung zur Leitung der Heerde, der Episkopat in dem Apostolat, das Priesterthum in der Jüngerschaft.
4) Die sociale Wirkung der Kirche ist mehr eine innere, weil sie, bedroht von der Verfolgung, weniger nach außen wirken konnte, was übrigens die Unabhängigkeit der Kirche nur begünstigte.
5) Das Leben der Kirche ist mehr geistig durch die Gegenwart der Apostel und ihrer nächsten Nachfolger, in welcher der Charakter der christlichen Gemeinschaft mehr innerlich lebte.
6) Die Kirchenregierung hat den Charakter der Autonomie, d. h. sie muß alle Gewalt über die Gläubigen selbst ausüben, sogar im Bürgerlichen, weil sich die Christen als Bekenner einer verbotenen Religion nicht an die heidnischen Gerichte und Verwaltungsbehörden wenden konnten; daher das Schiedsamt der Bischöfe, aus welchem später eine förmliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erwuchs.

Suchen wir nun diese Grundzüge in der Bildungsgeschichte der Verfassung nach, so begegnet uns zuerst der Unterschied zwischen Klerus und Laien. So lang Christus auf Erden wandelte, war er in der Gemeinschaft mit den Aposteln und Jüngern der Meister und sie die Diener (Joh. 13, 14, 16. 15, 15.), das Vorbild des Unterschieds zwischen den Regierenden in der Kirche und den Gehorchenden, ein Nachbild der Religionsgemeinde des alten Bundes, wie Römer 1, 1., Apostelgeschichte 13, 2. zeigen.

In dem Klerus selbst aber waren von dem Erlöser Unterschiede angeordnet: denn in der Geistlichkeit waren Einige Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, von jenen nur dadurch unterschieden, daß während die Apostel keine örtlich begrenzte Autorität hatten, die der Bischöfe auf eine einzelne Kirche beschränkt war. Daß aber den einzelnen Kirchen nach Christi Anordnung ein Bischof und nicht eine Mehrheit von Priestern vorstehen solle, zeigt 1 Tim. 5, 17. und Tit. 1, 5. So leiteten im zweiten und dritten Jahrhundert Bischöfe die Gemeinden. Aber unter den Aposteln stand ihr Haupt, Petrus, dem Herrn am nächsten: die Vollmacht desselben als des Hirten der Hirten setzte der Primat fort. Dem Bischof untergeordnet und seine Gehilfen waren die Presbyter, und unter ihrer durch die Priesterweihe bleibend verliehenen Würde stand noch der Diakonat, eine Nachbildung des von den Aposteln eingesetzten Amts der Armenpfleger, obwohl der Diakon auch bei dem Gottesdienst mitwirkte, predigte und taufte. In den Episkopat, Presbyterat, Diakonat trat man ein durch eine jeder der Stufen zugewandte besondere Weihe. So war die Kirche ein großer geistiger Organismus mit vielfachen Gliedern, je nach dem Besitz der vom heil. Geist mitgetheilten Gaben (χαρισματα), wie ihn Paulus in 1. Kor. c. 12. schildert: Alle, die Einen Apostel, die Anderen Evangelisten, die Anderen Hirten und Lehrer, wirken im heiligen Kreise zur Erbauung des Leibes Christi (Ephes. 4, 11. 12.).

Diese Hirten und Lehrer (Bischöfe und Priester) hat der heil. Geist über die Heerde gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgesch. 20, 28.); er hat sie nicht nur berufen, sondern er leitet sie fort und fort. An sie sollen sich die Gläubigen anschließen: nur dadurch wird ihr Verein eine Gemeinde: der Hirte entscheidet, nicht die Heerde. Die Hirten können zur Bezeugung der Lehre, zur Anordnung gemeinsamer Maaßnahmen zusammentreten, so die von Petrus geleitete Versammlung der Apostel in Jerusalem das Vorbild der Concilien (Apostelgeschichte 15.).

So besteht schon in der ersten Zeit eine Hierarchie, eine Gliederung von Aemtern, aus Bischöfen, Priestern und Diako-

nen, und als Organ der Einheit der Episkopat von Rom und als Organ der Gesammtheit das Concil. Die Kirche brauchte diese Grundlage der Verfassung nur fortzubilden. Welche Glieder der Hierarchie in nächster Zeit ausgebildet, welche gestärkt, welche geschwächt wurden, welche vor-, welche zurücktraten, das bestimmten Verhältnisse der Zeit, welche immer das Vorrecht hat, die Institutionen, aber nur bis an das Wesentliche hinan, zu ändern.

So ließen sehr bald die vielfachen Spaltungen der Gemeinden nach Irrlehren das Bischofsamt bestimmter hervortreten. Da die Kirche wesentlich eine allgemeine und ausschließliche ist, so mußte der Gegensatz zwischen der katholischen Kirche und der Häresie klar sich darstellen. Die Katholicität ward erwiesen durch die Anschließung an die apostolischen Gemeinden als Trägerinnen der einen christlichen Tradition und durch diese vermittelt an die Apostel. Als nun aber irrthümliche Richtungen sich als apostolische ausgaben, und sich dennoch von der Gemeinschaft der durch den Episkopat auch äußerlich vereinigten Kirche entfernt hielten, mußte eine weitere Verbürgung der Echtheit der Kirche eintreten — durch den Episkopat, als den Träger des von dem Herrn den Aposteln verliehenen heiligen Geistes. So galt nur die mit dem Episkopat vereinigte Gemeinde als wahre Kirche.

Der Episkopat war so jetzt der Mittelpunkt des ganzen kirchlichen Lebens: der Bischof war der Inhaber der Fülle der kirchlichen Lehre und Gewalt. Nur die Bischöfe predigten, spendeten die Sacramente aus eigener Machtfülle, ertheilten die Weihen, leiteten die kirchlichen Berathungen, entschieden endgiltig über die Aufnahme und Ausschließung einzelner Glieder und führten den Verkehr zwischen den einzelnen Gemeinden; Alles dieses jedoch unter Beirath des Presbyteriums.

Die Vergrößerung der Gemeinden erweiterte auch den Geschäftskreis der Geistlichkeit, und diese mußte vermehrt werden; namentlich genügte der Diakonat nicht mehr dem vielfordernden Kirchendienst, daher wurden zwischen den Diakonat und die Gemeinde noch niedere Weihestufen eingeschoben, zugleich Vorbereitungen für die höhern Weihen.

Die von den Bischofsstädten aus gepflanzten christlichen Landgemeinden schlossen sich an den Sprengel des Stadtbischofs: die entlegenern Gemeinden erhielten eigene Priester und Diakonen von dem Stadtbischof, obwohl schon im Anfang des vierten Jahrhunderts Landbischöfe, jedoch abhängig von dem Stadtbischof und gewissermaßen nur als höhere Priester, auftraten.

Aber ein höherer Verband einte die Bischöfe. Das Christenthum hatte sich nämlich von den Haupt- und Mutterstädten aus auf das Land verbreitet, und als sich auf diesem mehre Bisthümer erhoben hatten, blieben jene die Mittelpunkte des kirchlichen Lebens für alle diese Sprengel, die sich zu einer Eparchie zusammenschlossen. So erhob sich über dem ersten Verband, dem bischöflichen, ein höherer und weiterer, der Metropolitanverband unter mehren Diöcesen mit dem Bischof der Hauptstadt der Provinz, als Vorstand. Schon im vierten Jahrhundert bestand dieses wesentliche Element des kirchlichen Organismus: solche Muttersitze waren der von Jerusalem, Antiochien, Alexandrien, Rom, zugleich Sitz des Primats. Eine gewisse Selbstständigkeit hatten die Gemeinden von Ephesus und Karthago. Der Metropolitanverband wirkte vielfach und bedeutend. Der Metropolit wirkte bei der Wahl der Bischöfe mit, bestätigte sie, consecrirte den Gewählten, leitete den Verkehr zwischen den bischöflichen Kirchen, berief und leitete die Synode und überwachte die Verwaltung der Bischöfe, das Alles aber unter dem Beirath der Bischöfe.

Aber neben diesen einheitlichen Trägern der Kirchengewalt verlangte im Fall der Benöthigung auch der Geist der christlichen Gemeinsamkeit seine Geltung. So wurden im zweiten Jahrhundert die Synoden die Zeugen des kirchlichen Gemeingeistes, des rechten christlichen Glaubens und Gebrauchs.

Anfangs nur in einzelnen Gegenden und sporadisch gehalten, wurden sie erst mit der vollen Ausbildung des Metropolitanverbands eine bestimmte Einrichtung mit periodischer Wiederkehr. Auf diesen Versammlungen erschienen die Bischöfe keineswegs als Vertreter der Gemeinden ihres Sprengels, sondern kraft eigenen

Rechts; sie bezeugten auf die Eingebung des heil. Geistes die wahre Lehre und den kirchlichen Kanon.

Aber über den einzelnen Provinzen stand als Schlußstein des Baues der Primat des römischen Bischofs als Einheitspunkt der gesammten Kirche. Auch dieser wurzelt auf der Anordnung des Erlösers, auf dessen steter Bevorzugung Petri. Der Herr hat den heiligen Stuhl Petri aufgerichtet. Aeußere Unterstützung fand der Primat allerdings in dem Episkopat dieses Apostels gerade in der Hauptstadt der Heidenwelt und in dem praktischen im Regieren vielgeübten Sinn und Geschick Roms. Schon der dritte Nachfolger Petri auf dem Stuhl von Rom hatte die im Streit getheilte Gemeinde von Korinth zurechtgewiesen, und der apostolische Vater Ignatius hatte die römische Kirche die προκαθημένη τῆς ἀγάπης, die Vorsitzende am Liebesmahl, genannt.

Irenäus contra haer. III, 3. n. 2. sagt feiernd von ihr: „Ad hanc ecclesiam (Rom.) propter potentiorem principalitatem — διὰ το ἱκανώτερον πρωτεῖον = necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles.“

Bischöfe und Kaiser anerkannten des Papstes Entscheidungen in kirchlicher Geltung.

Aber neben das oberste Haupt trat auch hier die Geltung des kirchlichen Gemeingeistes: in der Synode von Nicäa das erste universelle Concil.

So hatte die Kirchenverfassung sich in einem geschlossenen Kreis von Kirchenämtern verkörpert: und damit dem Rath und Beschluß des einzelnen Beamteten die Berichtigung des Geistes der Gemeinsamkeit im Schwereren werde, hat sich jedem wesentlichen Kirchenamt eine Kirchenversammlung als Organ der Gemeinsamkeit angeschlossen. Die wesentlichen Kirchenämter beruhen so, als der Kern der Verfassung, auf göttlicher Stiftung, nur ihre Ausbildung fällt in die Zeit: minder wesentliche Glieder haben sich unter der Gunst oder Ungunst der Verhältnisse ein- und ausgeschoben.

An diese verfassungsmäßigen Behörden schloß sich auch die Wahrheit der Lehre. Es war natürlich, daß die christliche Lehre

unter die Lehre der Synogoge und der jüdischen Secten und unter die Lehren des Heidenthums und dessen philosophische Schulen geworfen, Reactionen Beider erweckte, und mit den aufgenommenen Juden und Heiden Reste ihrer Lehren mit aufnahm. Darin wurzelten die Irrlehren, gegen welche die wahre Kirche zurückwirkte.

So wirkte das Christenthum reinigend gegen Jene, welche, es seines gesunden, gemeingiltigen und gemeinverständlichen Sinnes und seines gesunden Lebens beraubend, als Gnostiker dasselbe in eine Geheimlehre zu verschließen strebten, so gegenüber der Gemeinverständlichkeit der christlichen Lehre einer speculativen Selbstüberhebung sich hingaben, und die Reste eines idealisirten Judenthums, eines veredelten Heidenthums, des Beide mischenden philonischen Platonismus, der Lehre des Zoroaster und des Buddhaismus mit der christlichen Lehre versetzten. Das Ferment des Christenthums hatte hier vergeistigend gewirkt, aber in krankhafter Ueberspannung, so daß dieser Irrlehre die sichtbare äußere Welt als solche für das Böse selbst galt, wofür man Bestätigung in den verlebten Theosophieen früherer Weltalter suchte. So bildete der Gnosticismus in der egyptischen Form mehr die Emanationslehre, in der syrischen mit dem Doketismus zusammenhängenden Gestalt den Dualismus der Parsen aus.

Dieser letztere trat vollendet in dem Manichäismus hervor, der die volle Antinomie der Sittlichkeit in der Organisation eines Doppelreiches, des Lichts und der Finsterniß, mit vielfacher Emanation darstellt, mit einer eigenthümlichen Soteriologie und Eschatologie.

Wie in den bisherigen Irrlehren eine falsche Speculation sich theoretisch ausgeprägt, so trat im Montanismus in umgekehrter praktischer Richtung ein extremer Asketismus hervor. Zwischen diesen Häresieen aber, welche das ganze System christlicher Lehre nach allen Richtungen und als Ganzes entstellten, stehen andere Irrlehren, welche nur einzelne Theile der christlichen Lehre ergriffen, so die Lehre von der Wesenheit der Dreifaltigkeit. Gegen alle diese Entstellungen, einen zweiten Sün-

denfall nach der Erlösung, erhob sich berichtigend und ausscheidend die Lehre der Gemeinkirche; der Erlöser hatte eine große, einheitliche Ordnung der Lehre, Weihe und der Gemeinschaft gegründet, eine lebende Einheit: die Erlösung hatte die Seele des Menschen neu geboren, ihr die Selbstmächtigkeit und Vielseitigkeit aller ihrer Vermögen zurückgegeben. Nun hatten alle diese Häresieen einzelne Seiten der Heilsordnung aus dem Ganzen herausgerissen, und dann in's Extreme fortgetrieben und vermehrt, damit also die objective Einheit zerstört; eben so faßten die Einen das Christenthum nur mit der Phantasie und dem Gefühl, Andere nur mit dem Verstand, Andere wieder nur praktisch auf, während es von allen Vermögen der Seele gleichmäßig, also in subjectiver Einheit, aufgefaßt werden soll. Nach dem äußeren Charakter der Kirche mußte diese Einheit selbst auch als eine äußere Einheit erscheinen, als Maaß und kritische Norm für die zweifelhaften Lehren: und zwar als geographische und als organische Einheit, und weil sie in Christo Eins ist, in ersterer Beziehung nach dem Worte des Kyrillos von Alexandrien: Katholisch wird aber die Kirche genannt, weil sie durch die ganze bewohnte Erde von den Grenzen der Erde bis zu den Grenzen verbreitet ist [1]), in der zweiten Beziehung nach Augustin's Ausspruch: Die Kirche ist überall die Eine, daher sie die Väter die **katholische** nannten, damit sie dieses schon aus dem Namen zeigten, weil sie durch das Ganze ist. Nach dem Ganzen nämlich heißt griechisch καθ' ὅλον. Diese Kirche ist aber der Leib Christi, wie der Apostel sagt: für den Leib, welcher die Kirche ist — die Glieder Christi werden aber unter sich durch die Liebe der Einheit verbunden und hängen durch dieselbe mit dem Haupte zusammen, welches Jesus Christus

1) Καθολικὴ μὲν οὖν καλεῖται διὰ τὸ κατὰ πάσης εἶναι οἰκουμένης ἀπὸ περάτων γῆς διὰ περάτων; bei *Eusebius* hist. eccles. IV, 15. in der ἐπιστολὴ τῆς ἐκκλησιας τοῦ Θεοῦ ἡ παροικοῦσα Σμύρναν.

ist [1]); in der dritten Beziehung nach Ignatius: „Wo Jesus Christus ist, dort ist die katholische Kirche [2])."

Diese Einheit war aber zugleich auch eine historische, d. h. jede Lehre mußte mit dem geschriebenen oder überlieferten Worte des Erlösers übereinstimmen. Allein die Träger der Ueberlieferung sind nicht die einzelnen Mitglieder, sondern der mit der Reinerhaltung der Lehre beauftragte Apostolat und sein Nachfolger, der Episkopat, zumal der an den apostolischen Mutterkirchen, vor Allem aber die römische Gesammtkirche, deren Vorstande in Petrus vor allen andern die Stärkung im Glauben verheißen worden war. Sonach war jede neuernde, nicht das Alte blos entwickelnde Lehre schon als solche irrig; sie war es aber auch deßwegen, weil sie nicht von allen Mutterkirchen, ja von gar keiner Kirche, sondern nur von Einzelnen verkündet ward: da aber die vollständige Lehrquelle die Tradition und die heil. Schrift, und zwar unter der Autorität der Kirche sind, so ist jede Lehre irrig, welche die Erblehre und die Autorität der Kirche verwerfen. Gegen alle diese Irrlehren sprach nun die Kirche ihre positive Lehre über Gott, den Erlöser, den heiligen Geist und die Trinität überhaupt aus, und stellte zum Schutz der christlichen Wahrheit Symbole auf. An diesen Kern mußte sich die kirchliche Wissenschaft anschließen. Der Glaube in der Urkirche war ein in tiefer unmittelbarer Begeisterung für das Positive lebender, der kein Bedürfniß empfand, durch die Probe der Wissenschaft zu gehen. Im Gegentheil hatte sich die Irrlehre der Wissenschaft zum Aufbau ihrer Gebilde bedient: allein zu deren Bekämpfung zeigte sich die Wissenschaft nöthig, der aber die Kirche gewisse Grenzen zog, indem die Wissenschaft nichts Neues in dem Glauben einführen darf, also

1) Ecclesia utique una est, quam majores *catholicam* nominarunt, ut ex ipso nomine ostenderent, quia per totum est. Secundum totum enim καθ' ὅλον graece dicitur. Haec autem ecclesia corpus Christi est, sicut Apostolus dicit: pro corpore, quae est ecclesia — membra vero Christi per unitatis caritatem sibi copulantur et per eandem capiti suo cohaerent, quod est Christus Jesus. Epist. contra Donat. c. 2.

2) „Ὡςπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστος Ιησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικη ἐκκλησία. Epist. ad Smyrn. c. 8.

nicht die Macht einer Ergänzung des Symbols, sondern nur die einer Erklärung, Auslegung und dadurch einer Begründung desselben hat. Auch gibt die Wissenschaft nach der Ansicht der Kirche durchaus keine größere Gewißheit, als der Glaube, da nach Clemens von Alexandrien, die Erkenntniß nur der starke und feste Beweis des durch den Glauben Empfangenen ist. (ἡ γνῶσις ἀπόδειξις τῶν διὰ πίστεως παρειλημμένων ἰσχυρὰ καὶ βέβαιος.) Der Glaube ist daher die Grundlage, das Positive ist das Gegebene, die Gnosis hat nur die Aufgabe, es zum wissenschaftlichen Selbstbewußtseyn zu bringen. Um die bleibende Grundlage des Positiven spielt die Wissenschaft in vielfältiger Auffassung, nach Zeit- und nationalen Unterschieden, so zeigt sich der Orient, namentlich in der Katechetenschule zu Alexandrien mit speculativer Richtung, das Abendland aber mit der praktischen Richtung des Glaubens, bis sich im Laufe der Zeit beide Richtungen im Abendland zu einer gesunden Einheit ausgeglichen, während im Orient mit der ersterbenden Gnosis das kirchliche Leben selber erstarrte.

Ganz im Charakter der sichtbaren Kirche lebte sie in einem äußern Gottesdienst. Alle Gnaden waren an sinnfällige Stoffe und Handlungen gebunden. Schon die Aufnahme in die Kirche war eine äußere, die Taufe, und der Täufling wurde erst nach einem Durchlauf mehrer Stufen, eben so vieler Proben seiner Würdigkeit, in das allgemeine Priesterthum der Christen aufgenommen, so wie durch die Priesterweihe Jene, welche sich den Herrn allein zum Erbe (κλῆρος) genommen, in das besondere Priesterthum, als Erwählte der Erwählten, aufgenommen wurden. Dem in der Taufe Wiedergebornen ward aber die Fülle des heil. Geistes durch die heil. Firmung gewährt. Hatte der Täufling in der Taufe dem Satan und seinen Werken entsagt, nnd war ihm hiefür die Kraft in der Firmung verliehen worden, so sank der Mensch doch oft wieder in seine Sündhaftigkeit zurück, und wurde dadurch von dem Verband der Kirche abgelöst: der Wiedereintritt, durch die von Christus den Aposteln verliehene Binde- und Lösegewalt ermöglicht, geschah durch das Sacrament der Buße, gewissermaßen

eine zweite mühsame Taufe, daher in langen Abstufungen der Bußwerke die Genugthuung und dadurch die Heilung eintrat. Die Mitte des gesammten Cultus, in welche sich die ganze Erlösung in realer Mystik einsenkte, war aber die Eucharistie, weil in der Gestalt des Brods und des Weins der Erlöser in leiblicher Gegenwart fortlebt. In diesem größten christlichen Mysterium sammelte sich das ganze Christenthum in innigster Durchdringung, daher umgab es, die geweihteste Weihe, die Lehre in der Vorlesung der heil. Schrift und der darüber gehaltenen bischöflichen Homilie, und die Gemeinde in ihrer Unterordnung unter die Hirten. So war das Altarsakrament der Mittelpunkt des ganzen Gottesdienstes, und ward durch das Geheimniß der Transsubstantiation für jeden Gläubigen das, was die Menschwerdung des Herrn der Menschheit gewesen. Es war die Knospe der spätern Meßfeier, umrankt von tiefen Gebeten und bedeutungsreichen Handlungen der Feier. — In der Ehe pflanzt sich Adam, der erste Stammvater der Menschheit, unter dem Segen des zweiten Stammvaters, Christi, fort, wie die Priesterweihe eine fortgesetzte persönliche Stellvertretung des zweiten Adam, Christi, ist. In der letzten Oelung aber stärkt die Kirche den Christen zum Uebergang aus dem irdischen zum ewigen Leben, wie sie ihn in der Taufe für das Leben in der Kirche und in dem Abendmahl im kirchlichen Leben gestärkt. Wie aber in dem Opfertod Christi das Erlösungswerk sich zur höchsten Höhe erhebt, und sich in drei große Grundverhältnisse spaltet, zuerst in das, in welchem die Menschheit natürlich als ein organisches Ganzes als Gattung, geistig aber als eine Fülle freier erlöster Persönlichkeiten, als Kirche erscheint, zweitens in die Genugthuung und Heiligung, indem der Opferact Christi in jener den Geist Gottes verdient, in dieser aber der heilige Geist verdient wird, drittens in das des Gegensatzes des Erlösers als neuen Adams zu jedem einzelnen Menschen als Kind des sündigen, sterblichen ersten Adam, so gestaltet sich in dem ersten Grundverhältniß die Ehe und die Priesterweihe, in dem zweiten Grundverhältniß aus dem verdienenden Moment der Erlösung, aus dem Opferact die Eucharistie, aus dem Verdienten, dem heil. Geist, die

Taufe, Firmung, Buße, in dem dritten Grundverhältniß aber die letzte Oelung. Das große Centralsacrament, die Eucharistie, hat sich so organisch und zugewandt den heiligen Bedürfnissen der menschlichen Seele, in die andern sechs Sacramente ausgestrahlt, heilige Hilfe für die Noth des zu heiligenden Lebens.

Um den heiligen Dienst Gottes rankt aber das Leben der Christengemeinde, wie ein praktischer Gottesdienst. Die Kirche legt um den heiligen Tages- und Wochendienst in weiterem Ringe, im Kirchenjahr, das Leben Christi der Gemeinde in heiligem Gedächtniß dar, in festen Abschnitten und organischen Cykeln. Die Künste feiern in eben so vielen Zierden des erhöhten Lebens die göttlichen Gnaden, obwohl in dem ersten Zeitraum noch in unverkennbarer Einfachheit und mit einer Scheu vor den Zierrathen des Heidenthums.

Aber das Christenthum wird die ganze Grundlage des Lebens der ihm Angehörigen: „Sie bewohnen, sagt der Verfasser der herrlichen Epistola ad Diognet., jeder ihr Vaterland, aber mit der Gesinnung eingekehrter Fremdlinge; gleich Bürgern haben sie mit Andern Alles gemeinsam: gleich Fremdlingen hienieden ertragen sie jegliche Trübsal; jede Fremde ist ihnen ein Vaterland, und jedes Vaterland eine Fremde. Wie alle übrigen vermählen sie sich, und zeugen Kinder, doch setzen sie ihre Kinder nicht aus; — sie leben im Fleische, aber nicht mit den Gelüsten des Fleisches; sie wandeln auf Erden, doch im Himmel sind sie eingebürgert; sie befolgen die geschriebenen Gesetze und übertreffen durch ihre Lebensweise die Forderungen aller Gesetze; sie lieben Alle, und werden von Allen verfolgt; — sie werden ermordet, und doch ist der Tod ihnen erst der Anfang des wahren Lebens.“ Tertullian Apologet. c. 39. ruft den Heiden zu: „Wir sind Brüder auch durch die Gemeinschaft der Güter, und diese zerreißen gerade bei euch jede Brüderschaft. Alles haben wir gemein, außer die Frauen — und ihr habt nur hierin Gemeinschaft.“ Origenes nennt die Christen gegenüber den Heiden Leuchten der Welt. Und ein so gereinigtes Leben besiegelten sie mit dem muthigsten Tod für den Glauben. „Früher, ruft Cyprian epist. 8. ad martyres et confessores, war unsere

Kirche durch die Werke der Brüder weiß, nun ist sie purpurroth durch das Blut der Martyrer geworden: ihrem Blumenschmuck fehlen weder Lilien noch Rosen."

Aber inmitten dieser gereinigten Gemeinde erstarb ein Theil schon lebend dem sinnlichen Leben. Zogen sich schon alle Christen an gewissen Tagen, z. B. an Buß- und Fasttagen in die Stille des Gebets zurück, so machten Andere aus ihrem ganzen Leben eine Askese, ἐκλεκτοι τῶν ἐκλεκτων — Auserwählte der Auserwählten. Diese fromme Zurückgezogenheit, ein Bedürfniß der menschlichen Seele, und daher schon im Judenthum und Heidenthum begegnend, fand seine objective Heiligung erst im Christenthum. Dieser stete Umgang mit dem Erlöser tröstete vorab in den Christenverfolgungen, zumal im dritten Jahrhundert. Aegypten, das erbliche düstere Land der Geheimnisse, in seiner Gluth der innern Gluth der Seelen begegnend, zeugte auch das Wunderleben der Einsiedler Paulus und Antonius: den Keim des künftigen Mönchslebens.

So war also an die Stelle eines zerstückten nationalisirten heidnischen Pantheismus, der nur in kleinem Bereich durch das in sich selbst starr gewordene Judenthum unterbrochen wurde, einer in ihrer Ablösung vom Göttlichen systematischen Sittenlosigkeit, eines durchaus versinnlichten Staates, einer allgemeinen Verzweiflung und Trostlosigkeit das Christenthum getreten, anknüpfend an die Uroffenbarung, feiernd den Einen lebendigen, freien, persönlichen Gott, mit seiner Erlösung und Heiligung, mit einer neuen gläubigen Sittlichkeit und einer glaubensfreudigen Menschheit Alles verjüngend in Gott.

II. Hauptstück.

II. Zeitraum.

Von Constantin, des Großen, Duldungsgesetz für das Christenthum (313.) bis zur Erneuerung des abendländisch-römischen Reichs (800.).

Hatte das Heidenthum die der ganzen Menschheit geltende Religion in den Bereich des Staats gezogen, sie verstaatlicht und

verbürgert, nach dem Satze Cicero's (pro Flacco c. 28. fin.): „Sua cuique civitati religio est — nostra nobis, so wandte sich das Christenthum, obwohl es sich freundlich jedem Volke aneignete, doch in höherer Beziehung an die gesammte Menschheit: denn nach des heil. Augustin's Ausspruch: „wendet sich die Kirche der Katholiken an alle Völker, sammelt sich eine Gesellschaft aus allen Sprachen, verträgt sich mit verschiedenen Gesetzen und Einrichtungen derselben, ändert Nichts davon, hebt Nichts auf, und befolgt selbst Alles, was sich unter verschiedenen Nationen Verschiedenes findet; nur darf alles dieses die Religion nicht hindern, welche lehrt, daß man den höchsten Gott fürchten, aber auch den König ehren müsse."

Constantin, der Große, gab in Gemeinschaft mit Licinius zu Mailand im J. 313. der christlichen Kirche Duldung. Das Christenthum so nur neben das Heidenthum stellend, gab er schon dadurch dem ersten den Sieg, den ein frisches Leben über ein entartetes stets erringt, und bewahrte zugleich die dem Christenthum wesentlich zusagende ruhige Entwicklung. Aber bald stimmte ein tieferer Blick in die Kirche den Kaiser zu deren positiven Förderung: die bisher für die Religionen eklektische Gesetzgebung Constantin's neigte sich bald begünstigend zum Christenthum, und gestaltete die von diesem zunächst berührten bürgerlichen Verhältnisse im Geiste der Kirche. Jedoch dauerte der heidnische Gottesdienst fort, und erfuhr erst gegen das Ende von Constantin's Regierung Beschränkungen. Erst seine Söhne verboten ihn strenger, Constans als Herrscher im Abend- und Constantius im Morgenland. Letzterer, Alleinherrscher geworden, verbot im J. 353. alle Opfer. Vergebens strebte Julian, in seiner verspäteten Huldigung für ein blos künstlerisch und dichterisch ihm vergeistigtes Heidenthum, eine Versetzung des Polytheismus und Christenthums an, um durch diese wieder erweckte Leiche das Reich zum Ruhm der alten Tage zurückzurufen, und durch zweimaliges Gebot zum Wiederaufbau des Tempels zu Jerusalem das Christenthum in's Judenthum zurückzudrängen. Aber die Vergangenheit erlag der Gegenwart, und der Verfolger noch in der Jugend im J. 363. in der Schlacht gegen die Perser.

Jovinian verkündete eine allgemeine Religionsfreiheit, die auch unter Valentinian I. im Abendland († 375.) und Valens im Morgenland († 378.) fortgedauert. Theodosius I., welcher Anfangs (seit 379.) über das Morgenland, später (394—395.) über das gesammte Reich allein herrschte, verbot alle Arten des Götzendienstes (392.); das Verbot wurde im Orient, wo Arcadius (395—408.) und dann Theodosius II. (bis 450.) herrschte, durchgeführt, mühsamer im Abendland, und minder streng von Honorius (395—423.); Valentinian III. (bis 455.) verbot auf's Neue den Götzendienst, Leo und Anthemius (zw. 467 und 472.) bei Strafe der Gütereinziehung, des Verlustes des Amtes oder bei körperlicher Züchtigung; Justinian I. (527—565.) bei Todesstrafe.

So lange, so scharfe Anstrengungen waren nothwendig, um einen Cult zu vernichten, der seine Wurzeln um den Bau des riesigsten Reichs, wie um den stillen Hausaltar der Laren geschlungen hatte. Der Sinnlichkeit der Welt entsprach der Cult der Sinnlichkeit. Beide, sich verwandt, stärkten sich. Und wie ein sinnliches Leben, wenn es vom nahen Tod sich bedroht sieht, die letzte Kraft zum Widerstand zusammenrafft, so sammelt das Heidenthum noch die letzten Waffen seines Cultur zur verzweifelnden Abwehr des Christenthums. Kaiser Julian stellt in seinen drei Büchern gegen das Christenthum in einem sich selbst richtenden Spott dem Leichnam Jesu, des Armen, den Geistesreichthum des griechischen Schriftenthums und die Pracht des weltherrschenden Römerreichs gegenüber: es erhebt sich mit ihrer allegorisirenden Vergeistigung des Heidenthums die neuplatonische Schule, die dadurch nur für dessen Schwäche zeugt; es sammelt die letzten Spolien einer inhalt- und markloſen Kunst die Rhetorik. So mit der schmucken Form des Aeußern lockte jener principlose Synkretismus des Polytheismus und des Christenthums viele Heiden, vergiftete aber auch die Glaubensreinheit der Christen, und leitete selbst zu dem dem Heidenthum holden Irrthum: es müsse so viele Religionen, als geschiedene Nationalitäten, geben, über welche sich eine Art Weltreligion hinaushebe. Gegen diesen Wahn, der in dem andern wurzelte, die Religion sei nicht das Werk der Offenbarung,

sondern des subjectiven menschlichen Geistes, erhoben sich die christlichen Apologeten. „Kommet und lernet auf Erden den Wandels des Himmels, ruft der heil. Ambrosius; hier leben wir, dort ist unser Wandel; der Gott, der mich geschaffen, lehre mich auch die Geheimnisse des Himmels, nicht der Mensch, der sich selbst nicht kennt." Gegen die Anklage der Heiden aber, daß die Verachtung der Götter den Sturz des Reichs durch die Völkerwanderung bewirkt habe, vertheidigt das Christenthum nach dem Spanier Orosius der heil. Augustin in seinem hohen Werke: de civitate Dei, in welchem er den Dualismus zweier Reiche, des irdischen, des Staats, des geistigen, der Kirche, in den großen Entwicklungen der Weltgeschichte darstellt. „Fecerunt itaque, sagt der Kirchenvater, Civitates duas amores duo, terrenam scilicet amor sui usque ad contemtum Dei, coelestem vero amor Dei usque ad contemtum sui. Denique illa in se ipsa, haec in Domino gloriatur. Illa enim quaerit ab hominibus gloriam: huic autem Deus, conscientiae testis, maxima est gloria. Ista in gloria sua exaltat caput suum: haec dicit Deo suo: *Gloria mea, et exaltans caput meum.* Illi in principibus ejus, vel in eis quas subjugat nationibus dominandi libido dominatur: in hac serviunt invicem in caritate, et praepositi consulendo, et subditi obtemperando. Illa in suis potentibus diligit virtutem suam: haec dicit Deo suo: *Diligam te, Domine, virtus mea.*

Diese zwei Reiche, gegründet von doppelter Liebe, wachsen nach einem großen Plane der Vorsehung: — der heil. Augustin zeigt den „procursum Civitatis Dei, etiam ab illo articulo temporis, qui factus est in patre Abraham, unde incipit esse notitia ejus evidentior, et ubi clariora leguntur promissa divina, quae nunc in Christo videmus impleri, unter der Hut jenes Friedens, welcher, wie er die Glieder des menschliches Leibes, und diesen und die Seele, die Glieder des Staates und die Staaten zur Menschheit, diese mit Gott verbindet. Diesen ewigen Frieden und den irdischen, der jenen nachbildet, feiert der Kirchenvater in reicher Vergleichung: *Pax* itaque *corporis* est ordinata temperatura partium. *Pax animae irrationalis* ordinata requies appetitionum. *Pax animae rationalis* ordinata cognitionis actionisque consensio.

Pax corporis et animae ordinata vita et salus animantis. *Pax hominis mortalis* et Dei ordinata in fide sub aeterna lege obedientia. *Pax domus* ordinata imperandi atque obediendi concordia cohabitantium. *Pax civitatis* ordinata imperandi atque obediendi concordia civium. *Pax coelestis* ordinatissima societas fruendi Deo et invicem in Deo. *Pax omnium rerum* tranquillitas ordinis. Ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio."

Diese polemische Reaction des gealterten Heidenthums hemmte die Ausbreitung des Christenthums, noch weit mehr aber der Umstand, daß die Verfolgung nicht mehr mit dem Blute die Seelen taufte, sondern das ertheilte Vorrecht selbst Unwürdige in die Kirche lockte. Doch die letzte Verfolgung unter Diocletian zersprengte die Gemeinden und säete dadurch das Christenthum in ferne Gegenden: Semen est sanguis Christianorum: selbst der Krieg wurde der Sendbote des Heils. So wuchs der Baum der Gnade im entlegenen Persien aus dem Blut der Bekenner; in Armenien, dessen Sprache im Anfang des fünften Jahrhunderts die heil. Schrift aufnahm, in den kaukasischen Ländern Iberien und Albanien, in Südarabien, und seit dem vierten Jahrhunderts in Indien. Glühende Boten, Frumentius und Aedesius, brachten die Botschaft der Erlösung nach Abyssinien. Beugte die Völkerwanderung durch die Verwüstungszüge der Vandalen die mächtig erwachsene Kirche Cyprian's und Augustin's im nordwestlichen Africa, so brachte sie doch auch in Europa das Christenthum dem völkerreichen Germanien, den Gothen, Vandalen, Alanen, Sueven, Longobarden, Franken, welche so die Träger des siegenden Christenthums, und dadurch der Weltgeschichte geworden.

Wie nun in dieser Zeit die Reste des Heidenthums noch störend in's Christenthum herüber ragten, und unklar die Grenzen unter einander lagen, so auch die Grenzen zwischen Kirche und Staat. Die Zeit der Verfolgung hatte der Kirche volle Unabhängigkeit gelassen: die Duldung des Staats gab ihr äußere Freiheit, schmälerte ihr aber arg die innere. Hatte Constantin, der Große, im Allgemeinen die Grenzen zwischen Beiden erkennend,

herausgefunden, in der Uebung hat er ſie oft verkannt, wenn er Geſetze gegen Häretiker in dogmatiſcher Hinſicht erließ und in gleichem Betreff Prieſter verbannte und die Biſchöfe des Reichs zu Synoden berief. Noch rückſichtsloſer herrſchte Conſtantius in den Bereich der Kirche hinein, und nicht minder ſeine Nachfolger, ſelbſt mit Glaubensedicten. Aber große Biſchöfe wehrten dem Eingriff der Laiengewalt in's Heiligthum, ſo Athanaſius, Hilarius, Baſilius, Ambroſius. So ruft Hilarius im lib. contr. Constantium dieſem zu: „Atque utinam illud potius omnipotens Deus aetati meae et tempori praestitisses, ut hoc confessionis meae in te atque in Unigenitum tuum ministerium Neronianis Decianisve temporibus explessem! — at nunc pugnamus contra persequutorem fallentem, contra hostem blandientem, contra Constantium Antichristum — qui Christum confitetur, ut neget, unitatem procurat, ne pax sit, haereses comprimit, ne Christiani sint; sacerdotes honorat, ne episcopi sint; ecclesiae tecta struit, ut fidem destruat. — Proclamo tibi, Constanti, quod Neroni loquuturus fuissem, quod ex me Decius et Maximianus audirent: Contra Deum pugnas, contra ecclesiam saevis, sanctos persequeris, praedicatores Christi odis, religionem tollis, tyrannus non jam humanorum, sed divinorum es — Antichristum praevenis et arcanorum mysteria ejus operaris!»

Vom Staat hatte jetzt die Kirche:

1) die Anerkennung als eine juriſtiſche Perſon, zumal mit dem Recht des Vermögenserwerbs;
2) auf den Grund von I Kor. 6. ff. eine Art Gerichtsbarkeit;
3) das Recht der Freiſtätte, auf den Grund der Pflicht der Biſchöfe, die Richter zur gerechten milden Behandlung der Gefangenen zu ermahnen, und auf den einer biſchöflichen Cenſur über die Staatsbeamten.

So war alſo die Grundlage einer gegenſeitigen Unabhängigkeit der Kirche und des Staats und doch die Möglichkeit eines heilſamen Ineinandergreifens beider Ordnungen gegeben, mit gebührender Anerkennung der Stellung des Prieſterthums über dem Königthum.

Ruft doch nach dem Vorgang der Constitut. Apostolor. II, 34 Gregor v. Nazianz orat. 17 den Fürsten zu: Ὁ τοῦ Χριστοῦ νόμος ὑποτίθησιν ὑμᾶς τῇ ἐμῇ δυναστείᾳ καὶ τῷ ἐμῷ βήματι. ἀρχομεν γὰρ καὶ αὐτοὶ, προσθήσω δ' ὅτι καὶ τὴν μείζονα καὶ τελεωτέραν ἀρχήν. ἡ δεῖ τὸ πνεύμα ὑποχωρῆσαι τῇ σαρκὶ καὶ τοῖς γηΐνοις τὰ ἐπουράνια, und hatte doch die Kaisergewalt in Constantin den zu Nicäa versammelten Bischöfen zugestanden: „Deus vos constituit sacerdotes et potestatem vobis dedit *de nobis quoque judicandi*, et ideo nos a vobis recte judicamur. Vos autem non potestis ab hominibus judicari, propter quod Dei solius inter vos exspectate judicium et vestra jurgia quaecunque sunt, ad illud divinum reserventur examen."

In diesem Zeitraum, wo nun die christliche Kirche als Trägerin eines öffentlichen Lebens im römischen Recht erscheint, hat sie einen stetigen Kampf mit der schlechten Gesittung des sinkenden römischen Reiches zu bestehen, welche das Christenthum nicht mehr verjüngen und christlich zu gestalten vermag. Das Gerüste der heidnischen Gesellschaftsordnung besteht fort; allein der christliche Inhalt erkennt die Form nicht als entsprechend, sondern als fremd, und wirkt sonach entgegen. Nicht die Römer, sondern die Germanen werden die Hauptträger des Christenthums, wie es die Weltgeschichte bestimmt.

Die Formen der kirchlichen Verfassung, Regierung und Verwaltung gestalten sich jetzt juristisch aus, während sie im I. Zeitraum mehr noch blos amorph und rudimentär waren.

Die Kirche ist in dem Sturm der Völkerwandrung der einzige Rettungsanker der Gesellschaft und ihrer Gesittung.

Um diesen erweiterten Aufgaben in der Geschichte zu genügen, müssen sich die Gewalten der Kirche centralisiren. Daher treten jetzt die centralen Organe der Kirchenregierung immer mehr hervor, und die Centralgewalt des Papstes zieht Theile aus der Zuständigkeit der Bischöfe und der Metropoliten in ihren Bereich.

Uebrigens war über dieser Strebniß zur Consolidation die peripherische Wirksamkeit in der Kirche nicht versäumt. Sie zeigt sich als die Arbeit der Fortpflanzung des Christenthums, vorzugsweise durch die germanische Mission.

Diese erweiterte Wirksamkeit der Kirche führte nothwendig zur Gründung mehrer Aemter. Seit dem 5. Jahrhundert wurden von den Bischöfen οἰκονομοι zur Verwaltung des großen Güterreichthums angestellt, der in dieser Zeit an die Kirche gekommen war: für die Abfassung kirchlicher Urkunden s. g. Notarii, exceptores, für deren Aufbewahrung Archivare (Χαρτοφύλακες): ein eigener Defensor (ἔκδικος) sollte die Vorrechte der Kirche vor den Gerichten des Staats vertreten.

Dagegen wurde das Amt der Landbischöfe aufgehoben. Der Bischof hatte stets in seinem Gefolg den s. g. Syncellus (συγκῆνος): sein Statthalter im Gottesdienst war der Archipresbyter, und in der Verwaltung der Archidiakon, der ihn auch auf den Synoden als Vicarius delegatus vertrat, und die bischöfliche Verwaltung während der Erledigung des Stuhls führte. Die niedern Weihen bildeten den Uebergang vom Klerus in das Volk, der durch jetzt erscheinende geistliche Bruderschaften sich noch mehr vermittelte, so für Krankenpflege und Todtenbestattung (Parabolani, Fossores).

Aus der Probe der Verfolgung war ein reiner Klerus hervorgegangen, an ihrer Spitze ein großer, frommer Episkopat, verehrt und einfach.

Auf die Wahl der Bischöfe wirkte noch das Volk ein, indem es einen zum Bischof vorschlug, worauf die Bischöfe der Provinz ihn bestätigten: oder diese schlugen ihn dem Volk zur Annahme vor. Uebrigens sollte der Bischof wo möglich von allen, oder doch von drei Bischöfen der Provinz und von dem Metropoliten bestätigt werden. Auch die Kaiser schlugen Bischöfe vor oder bestätigten sie. Nach und nach verloren die Gemeinden ihren Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe, welche von dem Klerus, den Bischöfen und den Metropoliten gewählt werden sollten. Oft setzten aber auch die Kaiser aus Eigenmacht Bischöfe ein.

Durch eine geheimnißvolle Ehe war der Bischof unlösbar mit seiner Diöcese verbunden. Ausschließlich besorgte der Bischof die Priesterweihe und das Predigtamt. Auch sollte er den Sprengel selbst visitiren oder durch Visitatoren (περιοδεύται) unter-

suchen lassen. Den Gemeinden auf dem Lande (παροικίαι) und ihren Kirchen (ecclesiae plebanae, tituli) gab der Bischof ihre eigenen Geistlichen (πάροχους): auch erscheint schon in der Mitte des 6. Jahrhunderts der Laienpatronat gesetzlich geordnet.

Der Metropolitanverband erhielt jetzt mehr seine rechtliche Ausbildung: der Metropolit überwachte den Gesammtzustand der Sprengel der Provinz (ἐπαρχία), berief und leitete die jährlich zwei Male zu haltende Provinzialsynode. Ueberall aber sollte der Metropolit stets unter Zustimmung der Bischöfe der Provinz wirken.

Unter den Metropolen waren die von Rom, Alexandrien und Antiochien ausgezeichnet, und auf der Kirchenversammlung von Nicäa als solche anerkannt. Der Bischof einer solchen bevorrechteten Metropole hieß ἔξαρχος τῆς διοικήσεως oder ἀρχιεπίσκοπος, später Patriarch. Solcher Patriarchate waren 5: Rom, Alexandrien, Antiochien, das früher dem Metropoliten von Heraklea unterworfene Constantinopel und Jerusalem.

Die Rechte des Patriarchats waren:

1) die Oberaufsicht über den ganzen Sprengel, die aber nur berechtigte, wichtige Sachen auf den Synoden vorzutragen;
2) das Recht, alle Bischöfe der Diöcese zur Patriarchalsynode zu berufen und diese zu leiten;
3) das Recht, die Berufungen von Metropoliten und Bischöfen anzunehmen, die aber auf den Synoden verhandelt werden sollten;
4) das Recht, die untergebenen Metropoliten und oft alle Bischöfe der Provinz zu bestätigen, und sonach auch ihre Wahl zu untersuchen.

Uebrigens gab es auch Kirchenprovinzen, die keinem Patriarchat zugetheilt waren, daher selbsthauptige (ἀυτοκεφαλοι) hießen.

Ueber den Patriarchaten stand als höchste und abschließende Verfassungsbildung der Primat, der in diesem Zeitraum schon in geschlossener Formation herausgetreten war. Dieses Amt der Einheit der gesammten Kirche bildete sich weiter, abgesehen von den schon im I. Zeitraum angegebenen Momenten, auf der allge-

meinen Zuflucht der von Kirchenhäuptern Bedrückten zum Papst, auf der treuen Hut des wahren Kirchenglaubens durch die Päpste in den häufigen Häresieen der Zeit, auf der Entlegenheit Roms von den meist in Constantinopel Hof haltenden Kaisern, auf dem allgemein anerkannten Rechte des Papsts, die Schlüsse der allgemeinen Synoden zu genehmigen und zu bestätigen, auf der Annahme der Berufungen und Anfragen über die Disciplin von Seite des Papsts und ihren Beantwortungen durch Decretalbriefe, auf der Absendung päpstlicher Legaten in die fernsten Theile der Kirche, in der kaiserlichen Bestätigung des Primats, wie denn eine Const. Valentiniani III a. 445 ihn nennt Sedis apostolicae Primatum Sancti Petri meritum.

In diesem Zeitraum wirkten als Träger des kirchlichen Gemeingeistes die ökumenischen Synoden, auf welchen der gesammte Episkopat in höchster Instanz die Lehre des wahren Glaubens beurkundete, indem die Väter in Christi Lehramt sprachen. Sagte doch Basilius der Große epist. 111 von denen der Versammlung zu Nicäa: Οἱ τριακόσιοι δέκα καὶ ὀκτὼ — οὐκ ἄνευ τῆς τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐνεργείας ἐφθέγξαντο τὴν πίστιν, und Gregor der Große in epist. lib. III. epist. 10: „Quatuor synodos sanctae universalis ecclesiae sicut quatuor libros sancti evangelii recipimus.“

In der Zeit der Verfolgungen der Bischöfe der einzelnen Kirchen konnten sich die allgemeinen Synoden nicht versammeln, und auch jetzt versammelten sich nicht alle Bischöfe des römischen Reichs (οἰκουμένη), sondern meistens nur die morgenländischen: allein die abendländische Kirche nahm ihre Beschlüsse als Aussprüche des hl. Geistes und als Urkunden der christlichen Glaubenswahrheiten an.

Wurden auf diesen Concilien, die meistens nur wegen großer Irrlehren berufen wurden, auch vorzugsweise nur dogmatische Gegenstände verhandelt, so entschieden sie doch auch über Rechts- und Disciplinarsachen, und übten selbst das Richteramt.

Wegen der Ununterschiedenheit der gegenseitigen Zuständigkeit und weil weitgreifende Irrlehren meistens auch politische Erschütterungen zur Folge hatten, wurden die meisten allgemeinen Kirchenversammlungen dieses Zeitraums von den Kaisern berufen;

aber schon im J. 587 erklärte der Papst Pelagius II. die Berufung eines allgemeinen Concils für ein Recht des Papstes, wie denn die Leitung desselben von jeher unbestritten ihm zustand.

Die Lehre und Lehrentwicklung hatte sich folgerichtig aus der Unmittelbarkeit des Glaubens an den Erlöser gegeben. In der Kirche geht alle Lehre auf den Erlöser zurück, auf sein Wort, wie es ruht in der heiligen Schrift und wie es fließt in der Erblehre. Einen neuen Lehrinhalt gibt es nicht in der Kirche, nur eine Entfaltung des ursprünglichen, wie Vincentius Lerin. bedeutungsvoll im commonit. c. 29 sagt: „Sed forsitan dicet aliquis: Nullusne ergo in ecclesia Christi profectus habebitur intelligentiae? Habetur plane et maximus: sed ita tamen, ut vero *profectus* sit ille fidei, non permutatio. Si quidem ad profectum pertinet, ut in semet ipsa unaquaeque res amplificetur, ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur. — Imitetur animarum ratio rationem corporum, quae licet annorum processu numeros suos evolvant et explicent, eadem tamen, quae erant, permanent!

Christus war die unmittelbare Selbstoffenbarung Gottes; er war und blieb der Grund des christlichen Lehrsystems. Wort und That des Erlösers waren aber Eins. In dieser unmittelbaren Glaubensfülle lehrten auch die Apostel, ohne ein förmliches Lehrsystem: wie Fragmente eines Ganzen ergehen ihre Schriften neben der allgemeinen lebendigen Verkündigung in der Kirche. Ganz diesen apostolischen Lehrvortrag bildeten sich die apostolischen Väter an, der Eine sich richtend vorzüglich nach diesem, der Andere mehr nach einem andern Apostel, Ignatius nach Johannes, Clemens von Rom nach Paulus. Es lag bei dieser unmittelbaren Glaubenskraft noch kein Bedürfniß vor, den Glauben wissenschaftlich zu erweisen, und nur insofern jetzt schon der christliche Glaube wissenschaftlich angegriffen wurde, mußte er auch wissenschaftlich vertheidigt werden. Das apostolische Symbolum ist der Anfang einer solchen wissenschaftlichen Auffassung. In den Angriffen des Heidenthums gegen das Christenthum trat das religiöse Bewußtseyn des erstern gesammelt dem

des letztern entgegen, um in diesem Kampfe unterzugehen, weil es durch wissenschaftlichen Angriff wissenschaftliche Vertheidigung erweckte, weil es in einem wissenschaftlichen Gericht sich selbst verurtheilte und weil diese Polemik in ihren Folgen als Lehrverbreitung wirkte.

Auch das Judenthum erhob mit gleichem Geist, Zweck und Erfolg den Kampf gegen das Christenthum. Aber in der Kirche selbst erstand gegen es eine feindliche Negation, die Häresie, in welcher in Christen die noch nicht überwundenen und umgebildeten Reste des Heidenthums und Judenthums auf die christliche Lehre zurückwirkten.

Allein alle diese feindseligen Kräfte zersplitterten an der festen Grundlegung der christlichen Glaubenslehre, welcher objectiv das unmittelbare Wort Gottes, subjectiv der es aufnehmende Glaube einen objectiven und subjectiven Lehrinhalt und Lehrform gegeben haben, die für alle Zeiten Normgebend waren, weil die Lehrwahrheit und die Lehrform beider wesentlichen Elemente dem menschlichen Geiste als solchem verwandt waren und bleiben.

Der zum wissenschaftlichen Bewußtseyn gesteigerte Glaube richtete sich daher zuerst nach außen, gegen das ihn bekämpfende Heidenthum und Judenthum in einer vielgewandten Apologetik, später erst nach innen gegen die ihn unterwühlenden Häresieen.

Die Apologeten des Christenthums mußten dieses rechtfertigen gegen die ihm angeschuldigten wissenschaftlichen Irrthümer, was sie nöthigte, die wesentlichen Theile des Lehrgehalts in ihrer Uebereinstimmung mit den zu Grund liegenden göttlichen Ideen nachzuweisen; sie mußten das Christenthum rechtfertigen gegen die den ersten Christen aufgebürdeten sittlichen, gesellschaftlichen Fehler und Verirrungen, und auch das bestimmte die Apologeten, auf die Grundprincipien der christlichen Sittenlehre zurückzugehen, um die angeblichen Excesse mit derselben unvereinbarlich darzustellen. Es zeigt sich daher in den christlichen Apologeten dieser Zeit überall das Zurückgehen von den Erscheinungen des Lebens auf die Gründe, von dem Begründeten auf den Grund —

es ist die Methode der Analyse, aber einer mehr praktischen, sachlichen, als speculativen, ein Zurückgehen von den praktischen Folgen des Glaubens auf die inneren Gründe, wie Tertullian Ap. c. 50 fragt: Quis enim non contemplatione ejus concutitur ad requirendum, *quid intus in re sit?*

Zogen sich daher die Heiden in ihren Angriffen gegen das Christenthum auf ihre Philosophie, zumal die herrschende der Zeit, die platonische, zurück, die Christen aber auf die letzten Ideen der Offenbarung, so ergab sich nothwendig die Besprechung des Verhältnisses der Vernunft zum Glauben, der Philosophie zur Offenbarung. Die christlichen Apologeten erkannten es in diesem Kampfe sonach als ihre Aufgabe, die Ideen der Offenbarung als solche zu erweisen, die da höher sind, als die des Platonismus. So nennt Chrysostomus die christliche Religion die Philosophie von oben — ἡ ἄνω φιλοσοφία. Sie blieben aber dabei in ihrem, d. h. des Glaubens Bereich: sie führten die Gedanken des Evangeliums auf die Grundideen zurück, und gewannen so eine christliche Religionsphilosophie. War die Göttlichkeit dieser Ideen, d. i. ihre Geoffenbartheit erwiesen, so war es damit auch ihre Superiorität über jede menschliche Philosophie, die selbst nur als eine Trübung der himmlischen Weisheit galt: aber die absolute Höhe des Christenthums erwies sich auch dadurch, daß die Allmacht Gottes in seiner Offenbarung sich mittheilte, und sich als eine des Leben der Einzelnen, der Völker, der Menschheit bestimmende Macht erwies, und daher in der Geschichte einen universellen Plan der Vorsehung darlegte. So große Einheit und Folgerichtigkeit aber in diesen Apologieen war, so trat sie doch nicht als äußeres System auf: das Fragmentarische des Angriffs rief das Fragmentarische der Vertheidigung hervor. Es war kein förmliches System der Lehre: es war das System der Sache.

Der Unterschied aber, welcher schon den Apostolat durchdrang, indem der Eine Träger der christlichen Gnosis war, wie Paulus, der Andere Träger der Praxis, wie Petrus, der Dritte der Träger der Mystik, wie Johannes, der theilte auch die Kirchenväter: die Einen waren Vertreter der

christlichen Philosophie, wie Justinus M., Athenagoras, Tatian, Theophilus und Minutius Felix, die Andern Vertreter der Praxis und einer gefühlstarken Gläubigkeit, wie Irenäus.

Wie die Apologeten dieser Zeit gegenüber dem Heidenthum dessen falsche Philosophie angriffen, so gegenüber dem Judenthum dessen falsche Exegese, da Christen und Juden das alte Testament als Träger der Offenbarung annahmen. Die Christen sahen im Christenthum und seinen Gliedern die Erfüllungen der Verheißungen des alten Bundes, in beiden die zusammengehörigen Glieder des Reichs Gottes, im alten Testament das vorbildliche, im neuen das nachbildliche, in beiden eine lebensvolle Concordanz der zwei großen Strömungen der göttlichen Offenbarung. So war auch diese Exegese der Väter weniger eine Exegese der heiligen Schriften, als eine Exegese der Offenbarung ihres Werkes, des Reichs Gottes.

Viel ernster, gefährlicher war der Kampf der Kirche gegen die doctrinale Widerspänstigkeit der eigenen Glieder. Wie das Christenthum das Heidenthum und Judenthum als weite äußere Gestaltungen eines falschen Lebens niedergekämpft hatte, so hatte es jetzt die Reste des Heidenthums und Judenthums im eigenen Bereich, sofern sie sich der Gesinnung der Christen schattenhaft angehängt hatten und ganze Schichten der christlichen Gemeinschaft durchsetzten, in den Häresieen zu bestreiten.

Das Heidenthum hatte aus seinem Jahrtausende umspannenden Irrleben innerhalb der christlichen Kirche alle seine Formationen reassumirt, um das Christenthum zu zersetzen. Alle massenhaften Lehrgestaltungen des Heidenthums gaben zu den jetzigen Häresieen ihren Beitrag: die Emanationslehre Indiens, der Dualismus des Parsenlandes, der Pantheismus der Eleaten, und der Idealismus des Pythagoras und des Platon. Auf diesen in das Christenthum hereinwitternden Trümmern des Heidenthums setzten sich, wie wir sehen werden, der Gnosticismus und der zu ihm gehörige Doketismus, der Sabellianismus, der Manichäismus, der Arianismus als Häresieen auf.

Aber auch das Judenthum versperrte sich der Vergeistigung des Christenthums durch die Idololatrie des starren Gesetzes, und erzeugte so den Ebionitismus. Weil nun alle diese Häresieen ihre Uebereinstimmung mit der christlichen Urlehre, dagegen den Abfall der katholischen Kirche von derselben behaupteten, so mußte die sie bekämpfende Methode die geschichtlich-kritische seyn. Aber da jede häretische Lehre nur eine Verstümmlung und Verbiegung der wahren Kirchenlehre ist und nur von dem Geiste des Ganzen gerichtet werden kann, so mußte sich die Kirchenlehre als Ganzes, als System wissen: der Glaube mußte sich zur wissenschaftlichen Gnosis erheben.

Diese große Arbeit übernahm die Alexandrinische Schule, und in ihr vorzüglich Clemens und Origines.

Die wissenschaftlichen Leistungen von Clemens legen einen organischen Zusammenhang des christlichen Lehrsystems dar, als dessen Grundsäulen seine drei Hauptwerke erscheinen: der Protreptikos (cohortatio ad gentes), der Pädagogos und die Stromata.

Die Mahnschrift gibt eine Charakteristik des Heidenthums und zeigt dessen Ungemäßheit zu den Bedürfnissen des menschlichen Geistes, so wie deren Befriedigung durch das Christenthum. Insofern ist diese Schrift eine Apologie. Da erscheint in dem Pädagogos Christus als Erzieher der Menschheit und bringt ihr durch seine Wahrheit für die Unerleuchtetheit, die ihr das Heidenthum gelassen, die Erleuchtung, φωτισμὸς, und für die sittliche Befleckteit, die das Heidenthum ihr gelassen und angebildet, die reinigende Wiedergeburt, ἀναγεννησις; da aber der Erzieher mehr sittlich wirkt, als lehrend, so ist der Pädagogos eine Ethik. Die Lehrschrift und die Sittenschrift bedürfen aber eines ergänzenden Abschlusses in einer höhern beide einigenden göttlichen Weisheit. Zu ihr sollen die Stromata führen. So spiegeln die Schriften des Clemens die geschichtliche Abfolge der Thätigkeiten des Christenthums ab, alle Seiten seiner Wirksamkeit.

Zeigt sich in Clemens bei der tiefsten innern Gründlichkeit eine systematische Gestaltlosigkeit, so beginnt die Ergänzung dieser

Lücke Origines in seiner Schrift περὶ ἀρχῶν, *de principiis*. Das I. Buch behandelt die Lehre von der Dreifaltigkeit, von den höhern Geistern, ihrer Freiheit, ihrem Fall: das II. Buch zeigt die Dreieinigkeit in ihrer Thätigkeit; handelt so von der Schöpfung der Welt und des Menschen, von der Natur, von der Freiheit des Menschen und ihrem Fall, von der Menschwerdung des Logos und von der Ausgießung des heil. Geistes, und der Lehre von den letzten Dingen. Dieser große Zusammenhang der Schöpfung, Erlösung, Heiligung und Vollendung, hier in großen Umrissen entworfen, wird im III. Buch in's Einzelne ausgeführt, namentlich die Lehre von der Freiheit des Menschen und von der Sünde. Das IV. Buch trägt die Lehre von der Quelle der Offenbarung, die von der heil. Schrift und ihrer Auslegung vor, und der Schluß reassumirt das Ganze, Grundzüge zu einer künftigen Dogmatik.

Hatte der Gnosticismus, die Kirche zu seiner Bekämpfung auffordernd, in ihr die erwähnten Schriften hervorgerufen, so forderten die später sich noch mehrenden Irrlehren, der Manichäismus, Sabellianismus, Arianismus und Pelagianismus die christliche Wahrheit zu Antworten auf, die eben so viele Zeugnisse des in der Kirche strömenden Geistes sind. Sie erzeugten die Schriften des Athanasius, Hilarius, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Basilius des Großen, Ambrosius, Hieronymus und Augustinus — Schriften der Zeit, aus ihr entsprossen, ihr entsprechend, und doch Träger des ewigen Geistes der Kirche, daher lebendig, ergriffen, feurig, objectiv, und dabei wissenschaftlich tief und selbst in geschlossener Form, immer auf der einen Seite die Feinde der Kirche abwehrend, auf der andern in wissenschaftlicher Schöpfung erbauend: so steht Athanasius, von dem Sturm des Arianismus umbraust; mit der einen Hand bekämpft er in der Schrift adversus Gentes das Heidenthum, mit der andern Hand baut er in der zweiten Schrift de incarnatione die Wissenschaft vom Christenthum. Alle diese Väter schirmten den von diesen Secten bedrohten symbolischen Glaubensschatz, zumal die Lehre von der Dreieinigkeit, jeder für sich in seinen Schriften, alle

zusammen, und für sie die Kirche in den Bekenntnißschriften. Alle, treu der christlichen Urwahrheit, pflegen die Einheit des Glaubens in den neben einander bestehenden Gemeinden und in den sich folgenden Zeitaltern: dicunt nove, non dicunt nova. Nur nach der Erd- und Culturscheide des Morgen- und des Abendlands treten die Väter der Kirche aus einander. Die Wissenschaft des Morgenlands ist dialektisch, die des Abendlands praktisch: die christliche Gedankenarbeit des Morgenlands wirft sich daher auf die Christologie, die abendländische im praktischen Zug auf die christliche Anthropologie.

Mitten unter die stürmischen Zeitbegegnisse der Kirche gestellt, wandten sich die Väter der Kirche den Erfordernissen des Moments zu, die sie später zusammenstellten, wissenschaftliche Aggregate, nur im Geist, dem sie entstammten, und im Ziel, zu dem sie strebten, Einheit suchend und findend. So befaßt Lactantius in seinen libri institutionum divinarum einen Kreis von besondern, meist apologetischen Abhandlungen: de falsa religione, de origine erroris, de falsa sapientia, de vera sapientia, de justitia, de vero cultu, de divino praemio.

Aber damit das Abendland gegen des Morgenlandes Clemens nicht zum Schuldner werde, stellt es ihm seinen Augustinus entgegen, der, wie jener, seine dogmatische Trilogie in die Wagschale wirft, auf welche die abendländische Kirche nicht ohne Siegesgedanken blickt.

In dem Enchiridion ad Laurentium de fide, spe et caritate stellt der Bischof von Hippo einen gedrungenen Begriff, einen Abriß der christlichen Glaubenslehre auf. In der Schrift de doctrina christiana behandelt er die Lehre von der heiligen Schrift und deren Auslegung, in dem dritten von uns schon oben betrachteten Werk de civitate Dei die Lehre vom Reich Gottes in dessen weltgeschichtlichem Kampfe gegen das Reich der Welt, eine große Betrachtung über den Lehrbau der Kirche in dem Bau der Weltgeschichte.

Von dem fünften bis zu dem achten Jahrhundert glühten noch, wenn schon in engern und ruhigern Kreisen, die Häresieen des Monophysitismus und Monotheletismus nach, und bestimmten Cyrillus von Alexandrien, Theodoret, Prosper

Aquitanus, Vincenz von Lerin, Petrus Chrysologus und Leo den Großen zur entgegengesetzten Darstellung der christlichen Wahrheit in ihren reichen Formen.

So unermeßlich war aber der Reichthum der christlichen Weisheit, wie er in den durch die kirchlichen Kämpfe der Zeit hervorgerufenen Schriften eingesprengt war, daß es ein eigener voller Beruf der friedlicher gewordenen Tage ward, diesen heiligen Glaubensbau in den Schachten des Göttlichen abzuteufen, und aus dem zeitlichen Beischlag das ewige Korn auszuschmelzen. Das geschah durch den Episkopat in Feststellung der Symbole, durch die Schriftsteller aber in den Sammlungen von Sentenzen, als kurzen Lehrbegriffen in festen Sätzen. Solche Sententiarii waren Gennadius Massiliensis in der Schrift: de dogmatibus ecclesiasticis, Isidor von Sevilla in der Schrift: Sententiarum seu de summo bono libri 3., Junilius Africanus in der Schrift: de partibus divinae legis, Leontius Cyprius in der Schrift: loci communes theologici, Johannes Damascenus in der Schrift: Ἔκδοσις ἀκριβὴς τῆς ὀρθοδόξου πίστεως, einem systematischen Inventar der kirchlichen Lehrgestaltung bis zum achten Jahrhundert. Diese Schrift ist der Sarg der Lehrentwicklung in der morgenländischen Kirche, der ehrwürdige Niederschlag der feurigen dialektischen Durcharbeitung des Morgenlands: zu diesem Reste war sie verglüht, unfähig, die speculative Methode weiter auszuführen, und zu eigensüchtig, sich der praktischen Methode der abendländischen Kirche anzuschließen.

Das Mittelglied zwischen der symbolischen Thätigkeit und der compilatorischen der Sententiarier war jene Selbstorientirung über die organischen Gesetze der Lehrentwicklung, welche, wie sie die letztere erklären, sie auch zugleich als die eine, ewige und bleibende Norm der Dogmatik erweisen. Diesen ansehnlichen Dienst leistete der Kirche Vincenz von Lerin in seinem markvollen *Commonitorium* pro catholicae fidei antiquitate et universalitate adversus profanas omnium haereticorum novitates.

Haben wir bisher mehr nur die Methode der kirchlichen Lehrbildung betrachtet, so müssen wir jetzt auch den Lehrinhalt

kritisch überblicken, um zum Schluß ein Gesammturtheil über die Leistungen der Kirchenväter zu begründen.

Die dogmatische Entwicklung betraf im Morgenland vorzüglich die Gottheit und die Menschheit Christi, im Abendland hingegen die christliche Anthropologie. Weil aber die christliche Lehre ein organisches Ganzes bildet, so ergriff die Bestreitung und Erweisung der einen Lehre ganze Folgen von Lehren. Selbst in der Irrlehre ist ein System, wenn auch ein falsches, das sich fortpflanzt. Die Reste des Judenthums und des Heidenthums, welche sich in das Christenthum hineingezogen hatten, mußten von dem christlichen Geiste überwunden, oder aber als Häresieen ausgeschieden werden. Das Judenthum hatte das starre Gesetz, statt es Christi Erlösung unterzuordnen, in schroffer Selbstständigkeit als eine eigene Macht und als Quell des geistigen Lebens neben Christo festgehalten. Das Heidenthum hatte das pythagoräisch-platonische, das eleatisch-pantheistische, das indisch-emanatistische und das persisch-dualistische System in das Christenthum eingefälscht.

Auf dem Boden der judaisirenden Lehre wurzelten die Irrlehren der Ebioniten, Nazaräer und des Cerinthus, alle drei durch ihre starrjüdischen Elemente einen unausgleichbaren Widerspruch gegen Christliches bildend. Die Ebioniten erkannten in Christo mit Leugnung seines göttlichen Wesens nur einen von Joseph und Maria erzeugten natürlichen Menschen als Träger der Messiaswürde, und diese letztere nur in nationaler Befangenheit, daher die Behauptung der Gebundenheit aller Christen an das mosaische Gesetz und die Anerkennung blos des Evangeliums des heil. Matthäus in hebräischer Sprache.

Einen larern Judaismus lehrten die Nazaräer: die Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes nur für die Judenchristen, auch dessen Beobachtung nicht als unerläßliche Gewähr für das ewige Heil; Christum als Sohn Gottes, übernatürlich aus Maria geboren, ohne deßwegen die Höhe der christlichen Lehre von Christo zu erreichen; als Lehrquelle erkannten auch sie nur ein syrochaldäisches Evangelium.

In der Mitte zwischen beiden schwankt die Lehre des Cerinthus, doch dem Ebionitismus näher, eine Versetzung mit der indisch-emanatistischen Lehre nach der Auffassung der alexandrinischen Schule. Ueber der Welt steht Gott so vergeistigt, daß er die Welt unmöglich erreicht: die Weltschöpfung geschieht auf dem Weg der Emanation durch ein Gott untergeordnetes Wesen, einen Engel. Nur ein Engel hat das mosaische Gesetz gegeben, und dennoch soll es, wenn gleich der Gott der Juden nur ein Engel ist, theilweise verpflichten. Mit dem Ebionitismus anerkennt diese Lehre in Christo nur den Menschen, in welchen sich bei seiner Taufe der Logos zwar eingesenkt, worauf er zur Erlösung den unbekannten Vater gelehrt und Wunder gewirkt; welcher aber später von ihm sich zurückgezogen habe, so daß nur der Mensch Jesus gelitten und auferstanden, da der Logos als geistig leidensunfähig sei. Befangen im eng-jüdischen Kreise erkannte Cerinthus als Lehrquelle nur das Evangelium Matthäi, und mit den Juden einen jüdischen Weltstaat träumend, verkündete er diesen in rohsinnlichen Formen auf die Wiederkunft Christi als ein tausendjähriges Reich.

So bietet die Lehre von Cerinthus einen rohen Eklekticismus: der Schöpfer ist nicht mit der Schöpfung, Gott und Mensch nicht in Christo, die alttestamentliche Offenbarung nicht mit der christlichen vermittelt.

Viel fruchtbarer noch an Irrlehren war das Heidenthum durch die fälschende Mischung der christlichen Lehre mit den Elementen der obenerwähnten Glaubens- und Wissenssysteme. Hier begegnet uns zuvörderst der Doketismus, nur eine Fortführung der orientalischen Lehre vom Dualismus, dem Bestand zweier Welten, einer lichten und dunkeln. Wird ein uranfänglicher Gegensatz zwischen dem Guten und Bösen und das Böse nicht als eine Folge des Mißbrauchs der Freiheit, sondern als ein Ausfluß der Materie, der finstern Hyle angenommen, mit welcher sich das Licht vermischt, so daß die gebundenen Seelen sich durch einen stetigen Läuterungsproceß befreien: so lag die Folgerung nahe, daß Gott nicht erscheinen könne, und so auch nicht Gottes Sohn, weil er durch Annehmen eines Leibs, der als hylisch Quell und Sitz des Bösen ist, in's Böse selbst eingehen würde. Auf diesen Grund lehrte der

Doketismus, Christus habe nicht wirklich, sondern nur zum Schein die menschliche Natur angenommen, nur einen Scheinleib, ein Phantasma. Unter Zutritt der Emanationslehre wurde nun noch weiter gefolgert, der Logos habe in verschiedenen Leibern nach einander erscheinen können.

Die Lehre der Nikolaiten war nur die praktische Seite des Doketismus. Ist nämlich der Leib als solcher Sitz des Bösen, so gebietet die Pflicht, das Fleisch zu mißbrauchen (παραχρῆσθαι τῇ σαρκί) d. h. den Leib zu zerstören; das kann durch Zähmung, aber auch durch fleischliche Lust geschehen, daher das Zusammenfallen der Nikolaiten mit den in den Briefen Petri und Judä gerügten Indifferentisten.

Alle diese Irrlehren fanden ihre Berichtigung in dem geistigen Evangelium (εὐαγγέλιον πνευματικὸν) zumal der Logoslehre des Johannes, des geliebtesten der Apostel des Herrn.

Aber der Geist einer falschen Wissenschaft der heidnischen Speculation trieb zu mächtigern Gestaltungen, die nicht durch Entgegenhalten des einfachen, wenn auch erhabensten Geheimnisses des Christenthums, sondern einer geschlossenen Dialektik christlicher Philosophie besiegt werden mußte.

In der Gnosis trat eine dem schlichten Glauben, der πίστις, entgegengesetzte Geheimlehre der universellen Bestimmung des Christenthums entgegen, ein Esoterismus, in welchem sich einige Erkennenden (γνωρίζοντες) von der gläubigen Menge (ὁι πολλοι) aussonderten — eine Scheidung, die abgesehen von dem Inhalt der Geheimlehre dem Allen geltenden Zweck des Christenthums widersprach. Dieser Gnosticismus, als ausser dem Christenthum sich bewegend, nahm seine Gestaltungen von den ausserkirchlichen Systemen philosophischer Speculation an, und erscheint als jüdisch-griechischer, als jüdisch-egyptischer, als jüdisch-persischer, als jüdisch-indischer. Die Gnosis schloß sich nämlich an den Platonismus, in der Auffassung der alexandrinischen Schule, zumal des Philo an die egyptische Geheimlehre, an die Lehre Zoroaster's und an den Buddhaismus an. Die weitgreifende Entwicklung der Lehre aber wurzelt in einer Doppelrichtung des menschlichen Geistes, in dessen Selbstüberhebung, die nicht Demuth genug hatte, stolze

wissenschaftliche Systeme gegen die tiefere Einfachheit des Christenthums zu vertauschen, und in der krankhaften Reaction des menschlichen Geistes gegen die Sinnlichkeit, die ihn so lange gefangen gehalten, wo der Gegenstand zu einer Verwechslung der sichtbaren Welt mit dem Bösen selbst trieb.

In allen erwähnten vier Formen behandelte der Gnosticismus vorzugsweise die Verhältnisse Gottes zur Welt, zur Materie, ihre Vermittlung, das Verhältniß des Guten und Bösen und des letztern Besiegung, so daß der Gnosticismus ein theoretisches und ein praktisches Moment hat, deren Verhältniß zu einander die verschiedenen Gestaltungen desselben bedingt. Es traten nämlich auf der theoretischen, wie auf der praktischen Seite die beiden Systeme des Dualismus und des Emanatismus in verschiedenen Combinationen zusammen, die sich ergänzen; denn reißt der Dualismus eine Kluft zwischen Gott und Natur, dem Guten und Bösen, so wird der Emanatismus nothwendig, um jene durch seine vielartigen Emanationen auszufüllen. Nach dem Dualismus der Gnostiker steht dem höchsten, vollkommensten, ewig unsichtbaren lichten Gott eine niedere, chaotische, finstere Sinnenwelt, dem Urguten das Urböse entgegen: zwei anfangslose, urfeindliche Principien, deren jedes ein eigenes Reich, ein Reich des Lichtes, ein Reich der Finsterniß durch Emanation gebiert. Es steht an der Spitze des Lichtreichs ein verborgener, jenseitiger Geist, Gott, ob nun als ein unausgesprochener, ungenannter, θεὸς ἄῤῥητος, ἀνονομαστος, oder aber als ein mannweiblicher Urgrund, βυθός ἄῤῥενοθηλυς, προπάτωρ, προαρχή, der sich offenbart in Zügen göttlicher Geister, αἰῶνες, oder Kräfte, δύναμεις, deren später ausströmende stets Nachbilder der früher ausgeströmten sind, obwohl in weitern Abgliederungen das Göttliche immer mehr erlöscht. Auch das Reich der Finsterniß hat seine Ausflüsse, aber chaotische, welche dann erst Gestaltung gewinnen, wenn in sie ein Strahl des Lichtreichs niederfährt, und ihre Organisation damit aber auch den Kampf mit der Materie einleitet und erweckt. Der Mensch ist Theilnehmer an beiden Reichen, durch seine Seele am Reiche des Lichts, durch seinen Leib am Reiche der Finsterniß. Nicht Gott hat die Welt und

den Menschen erschaffen, sondern nur ein unvollkommener Aeon, ὁ δημιουργός; es besteht also keine Weltschöpfung durch Gott, da ja die Materie, ἡ ὕλη, von Uranfang ist. Es besteht aber auch keine Erlösung; denn Christus ist nicht Gottmensch, weil ja Gott nicht in die Materie, den Leib, eingehen kann: auch ist er nicht der Sohn Gottes, weil zuerst der Νοῦς sich gebiert, und erst von diesem der Logos stammt: Christus selbst ist bloß ein Aeon, der sich bei der Taufe auf den Menschen Jesus mehr nur äußerlich niedergelassen, oder nur den Schein des Menschen angenommen, also keine persönliche Vereinigung eingegangen hat. So besteht hier kein persönlicher Erlöser: vielmehr erlöst sich da der Mensch selbst, indem der Geist des Menschen sich alles Sinnlichen entledigen, und mit Beseitigung einer blos auf Gesetzlichkeit beruhenden Glaubens- und Sittenlehre sich zur göttlichen Gerechtigkeit (ἡ θεῖα δικαιοσύνη), zu einer geistigen Auffassung (κατάληψις νοητική) aufschwingen soll. Die Menschen zerfallen daher in natürliche (φυσικοί), in seelische (ψυχικοί) und geistige (πνευματικοί), welche letztere nur mit der σοφία in das Pleroma zurückkehren. Diese Geistigkeit äußerte sich bei einigen Secten der Gnostiker in der strengsten Askese, bei andern dagegen durch das Gegenwirken wider das jüdische Gesetz in der leidenschaftlichsten Wohllust.

Eine große Verwandtschaft mit dem Gnosticismus hat der Manichäismus. Auch dieser unterscheidet zwei Grundprincipien, Licht und Finsterniß, die sich durch Zeugungen zu zwei Reichen gestalten, das Reich des Lichts unter der Herrschaft des guten, reinen, gerechten und weisen Gottes, das Reich der Finsterniß unter der Herrschaft der Materie (ὕλη) oder vielmehr des sie personificirenden bösen, unreinen, ungerechten, unverständigen Dämons. Auch diese Principien erzeugen stets sich nur Aehnliches. Beide Reiche beschränken und bekämpfen sich von Ewigkeit: sich mischend, erzeugen sie die Welt: die finstere Mächte sehnen sich den Lichtnaturen entgegen, nicht aus Liebe, sondern aus Lust, das Reich des Lichts zu erobern. Zur Abwehr der finstern Mächte erzeugte der gute Gott aus seinem Wesen den Urmenschen, zugleich Weltseele und Lebensquell (ψυχὴ ἁπάντων, μήτηρ τῆς ζωῆς). Diesem ent-

rissen im Kampf mit den fünf reineren Elementen der Natur die finsteren Mächte einen Theil des Lichts: da entließ der gute Geist als weitere Emanation den lebendigen Geist (ζῶν πνεῦμα), welcher, das geraubte Licht mit der Materie mischend, die sichtbare Welt in einer Stufenreihe höherer und niederer Gebilde schuf, und den Urmenschen aus der Macht des finstern Dämons befreite: aber das geraubte Licht verblieb in der Macht des Bösen, und ist in die Natur zerstreut und gefesselt, der Jesus patibilis. Auch der Mensch selbst besteht aus Materie, einer thierischen Seele, und aus Geist: es erzeugte der Archon der Finsterniß, dem Urmenschen nachschaffend, mit seinem Weib (Nebrod) den ersten Menschen Adam, der das Bild des Sonnengotts (Christi) in seinem Geist und das des Fürsten der Finsterniß in seinem Leib vereinigt trug. Um ihn durch Wohllust zu fesseln und dem Licht zu entfremden, ward ihm Eva zugesellt; daher ist die Fortpflanzung des Geschlechts sündiges Werk des bösen Dämons. Weil aber die Welt nur dem Verlangen des guten Gottes entstammt, die Materie durch eine Vermischung mit dem Licht zu überwinden, so sandte derselbe Christum, um die gefangenen Lichtkeime zu erlösen, und in's Lichtreich zurückzubringen. Die Erlösung ist sonach in dieser Beziehung blos eine physische, in dem er, bald Sohn Gottes, bald Sohn des ewigen Lichts (υἱὸς τοῦ ἀϊδιου φωτός), bald Sohn des Menschen, des Urmenschen (υἱος του ἀνθρωπου) genannt, die Lichttheile in der Natur befreit; er wird aber auch scheinbar Mensch, leidet scheinbar den Tod, um zur Sonne zurückzukehren, von dort den Tröster zu senden, als welcher Manes der Lehrer erschien.

Allein die Erlösung durch Christus ist auch eine sittliche, aber blos als eine Belehrung, wie die Seele durch Ablösung vom Irdischen immer mehr sich läutern müsse, durchführbar eigentlich erst durch die Trennung des Geistes vom Leibe, worauf in den höchsten Aether (ἀὴρ τέλειος) die Seelen durch eine Reihe von Metempsychosen gelangen. Diese geistige Befreiung verzerrte sich bei den Manichäern, wie bei den Gnostikern, bis zur Abtödtung des Körpers durch Wohllust, so wie sich der geistige Hochmuth auch hier von der Uebung guter Werke als einer Bedingung der Seligkeit

entbunden wähnte. Wie hier die Erlösung vorherrschend eine physische ist, so auch die Trinität, da Christus und der heil. Geist nur Naturemanationen sind. Wie bei den Gnostikern zerfiel auch hier die Gemeinde in Eingeweihte (perfecti) und Hörer (auditores) in völlig gegliederter Hierarchie; ebenso der Gottesdienst in einen exoterischen und esoterischen: die Sittenlehre der Eingeweihten war eine strenge Askese: die Vergebung der Sünden war leicht zu erlangen, weil das Böse nicht als That der Seele, sondern als die eines bösen Wesens gegolten, schon durch Schaam, nach anderer Angabe sogar ohne Reue und Buße.

Der Montanismus ist eine praktische Verzerrung der christlichen Sittenlehre, die extreme Forderung einer krankhaften Askese mit Aechtung der Wissenschaft, als deren Ersatz ein in der Kirche fortgeführtes Prophetenthum galt, mit dem Verbot gesunder Freude eine Drängung zum Martyrthum. Die Lehre nahm irrig eine fortgehende Schärfung der Sittenlehre vom alten zum neuen Bunde statt einer geistigern Verinnerung und die Ergänzung der Offenbarung durch die Sendung des heil. Geistes an. Dieses Schwärmerthum setzte seine Bekenner als die Geistigen (πνευματικοί) den Katholiken als Sinnlichen (ψυχικοί) entgegen.

Gegen die Ueberreiztheit des montanistischen Prophetenthums verflachte eine kleine Secte die christliche Oekonomie bis zur Leugnung der Geistesgaben überhaupt und der Logoslehre, daher ihr Name Aloger.

Die gleiche Oberflächlichkeit übte der Rationalismus gegen die Trinitätslehre, indem Einige die Einheit des Wesens und die Verschiedenheit der Personen nicht gehörig aus einander zu halten wußten, Andere dagegen an der abstracten Einheit Gottes (μοναρχία) des Judenthums und an der philonischen Auffassung der Gottheit als einer reinen Monas festhielten (Antitrinitarier, Monarchianer), indem sie entweder, wie Theodotus, Christum für einen bloßen Menschen hielten, oder unter Anerkennung der Göttlichkeit Christi, aber mit Auflösung der drei göttlichen Personen in das Wesen der Gottheit, wornach in Christo der Vater gelitten, (Patripassianer) oder mit Beryllus irrten, Christus

habe vor seiner Menschwerdung nicht als Hypostase, göttliche Person, bestanden, sondern im Verstand und Willen Gottes blos als Gedanke seiner künftigen Bestimmung, oder mit den jüdischen Alexandrinern annahmen, der verborgene Gott offenbare sich durch eine ihm inwohnende erleuchtende Vernunft (λόγος ἐνδιαθέτος), die aber wie ein Wort hervortrete (λόγος προφορικὸς, Christus) und durch eine erwärmende Kraft, den heil. Geist.

Waren die bisherigen auf die Emanationslehre gegründeten Lehrsysteme des Gnosticismus und Manichäismus ein realer Pantheismus, so stellte sich dagegen in dem Sabellianismus ein dynamischer Pantheismus dar.

Die göttliche Monas, die einfache Gottheit, der in sich verborgene Gott offenbart sich gemäß dieser Irrlehre in drei verschiedenen Phasen, welche der Vater, der Sohn, der Geist sind, vor und über welchen die göttliche Monas besteht. Die drei Personen sind daher nur Modificationen dieser einen schöpferischen Monas, ihre Offenbarungsweisen: die göttliche Monas heißt Vater, sofern sie als die Welt schaffend und erhaltend gedacht wird, Sohn, sofern sie als in Christo Menschwerdend und erlösend gilt, Geist, sofern sie die Kirche und Gemeinde gründet. Die drei Personen sind daher keine ewigen, inneren, persönlichen Unterschiede der einen göttlichen Substanz, wie die katholische Kirche sie annimmt, sondern zeitliche, äußerliche, dynamische Unterschiede der göttlichen Monas in ihrer Wirksamkeit auf die Welt. Diese modalistische Weltanschauung ist aber zugleich eine pantheistische, weil diese drei Phasen oder Modalitäten nur Entwicklungen der sich bewegenden göttlichen Monade, blos dynamische Processe sind, ein Sich ausdehnen (ἐκτείνεσθαι oder πλατύνεσθαι) und Sich zusammenziehen (συντείνεσθαι), Expansion, Extension und Contraction. Die göttliche Monas wird in ihrer Expansion in die Welt Vater, in ihrer Extension zum Menschen Sohn, in ihrer Zusammenziehung in der Menschheit zur wesenhaften Einheit der Kirche Geist. Das Leben der Gottheit expandirt sich so in drei Perioden, eben so viele Reiche Gottes: das Reich des Vaters, das Reich des Sohnes, das Reich des heiligen Geistes; nach dieser Selbstent-

faltung zieht sich die Gottheit wieder in sich zusammen, und schließt sich in sich ab. So ist also die göttliche Monas das erste, zweite und dritte πρόσωπον, der verborgene Gott oder die μονὰς und der offenbare Gott oder die τριὰς sind identisch, damit aber auch ihre Offenbarungen: das Vaterwerden der Monas ist das Weltwerden, das Sohnwerden das Menschwerden, das Geistwerden ist das Kirchewerden der Gottheit: Welt, Menschheit und Kirche stehen nur in einem äußerlichen Bezug zur Monas oder Gottheit, sind Entfaltungen des göttlichen Lebens, und als in die Zeit und in die Aufeinanderfolge fallend, Metamorphosen der sich entfaltenden göttlichen Monas: diese hat sich in ihrem Durchgang durch die drei Personen als eben so viele relative Erscheinungsweisen aus ihrer Innerlichkeit entäußert, und bei diesem Hin- und Herschwanken des Offenbarungsprocesses zwischen Verinnerung und Entäusserung erklärt es sich leicht, wie Einige, z. B. Gregor von Nazianz den Sabellianismus des Atheismus (ἀθεία) beschuldigen konnten, weil durch dessen Materialismus die Gottheit in der Welt und Menschheit untergeht, während Andere, wie Athanasius und Hilarius, dem System Vernichtung der Welt vorwerfen durften, weil durch den Pantheismus der Lehre die Welt in Gott aufgelöst wird.

Hatte die Irrlehre in den angeführten Systemen mit Zerlegung der objectiven und subjectiven Universalität der Kirche nur einzelne Seiten der Kirche mit einzelnen Vermögen des Geistes aufgegriffen, so war es Aufgabe der Kirche, dieser in selbstsüchtiger Ablösung wurzelnden äußern und inneren Spaltung ihre Einheit in der Auffassung der vollen Einheit der christlichen Offenbarung, Erlösung und Heiligung mit der Einheit des Geistes entgegenzuhalten, um sie zu überwinden. Der Secten Berufung auf blos einzelne Stücke der heiligen Schrift oder auf apokryphe Evangelien hielt die Kirche den Vollbestand der echten Schrift unter Bezeugung der apostolischen Mutterkirchen, zumal der römischen, also der gleichzeitigen Einheit, und unter der Beurkundung der successiven, flüssigen Einheit, der Tradition, überhaupt aber als Lehrquelle die Erblehre und die heilige Schrift zumal entgegen. So mußte also, wenn eine Kirchenlehre katholisch seyn sollte, sie von Christo und den

Aposteln verkündet und entweder in der heiligen Schrift oder durch die Tradition beurkundet und von den apostolischen Kirchen, zumal der römischen, anerkannt seyn: denn nicht könne, sagt Cyprian, Gott zum Vater haben, wer die Kirche nicht zur Mutter habe. Die Glaubenssymbole sind Inbegriffe der wesentlichen Aussprüche der Schrift und Fixirungen der Erblehre.

Weil in den erwähnten Irrlehren besonders die göttliche Dreifaltigkeit verkannt war, so stellte die Kirchenlehre in besonderer Gegenwirkung gegen jede dieser Verstümmelungen ihren Glauben fest: die Einheit Gottes und zwar die Lehre von dem Vater als dem Schöpfer der Welt, (mit Verwerfung des weltschöpferischen Demiurgen oder Archon,) der sie aus Nichts (also mit Verwerfung einer von ewigher bestehenden Materie und vielartiger Emanationen) und gut geschaffen, also mit Verwerfung eines Urprincips des Bösen, das vielmehr nur im Mißbrauch der menschlichen Freiheit wurzelt, und des gnostischen Unterschieds zwischen pneumatischen, psychischen und physischen Menschen, da diese verschiedene Artungen das Werk, die Arbeit der Freiheit des Menschen sind.

Die Kirchenlehre stellte gegen vielfache Verirrung die Gottheit Christi fest, erklärend, er sei wahrhafter Gott, Eins mit dem Vater, aber eine von ihm verschiedene Person. Aber mit großer sprachlicher Schwierigkeit hatte die Kirche bei der Darstellung des Verhältnisses der Gottheit des Sohnes zum göttlichen Vater zu kämpfen. Verwerfend die alexandrinische Vorstellung vom λόγος ἐνδιαθέτος und προφορικὸς, und nur behutsam annehmend des Athenagoras Bezeichnung des Sohnes als des λόγος τοῦ πατρὸς ἐν ἰδεᾳ καὶ ενεργειᾳ, d. h. des Logos des Vaters in der Idee und in der Wirksamkeit, ergriff sie die Mitte des Verhältnisses mit Tertullian's Wort: Vater und Sohn ist das Eine göttliche Wesen, die Eine göttliche Substanz (ὁμοούσιος) mit persönlicher Verschiedenheit Beider.

Neben der Gottheit Christi hielt aber die Kirche auch die Menschheit Christi gegen die verschiedenen Gestaltungen des Doketismus fest, weil sonst, wie so die wahrhaftige Erlösung und Vereinigung desselben mit Gott durch ihn unmöglich wäre, die nothwendige Vorbildlichkeit Christi für die Menschen wegfiele; die göttliche und die

menschliche Natur gelten der Kirche aber nicht als getrennt oder blos äußerlich, sondern hypostatisch mit einander geeinigt.

Wurde auch die Lehre vom heiligen Geist als besonderer Person nicht in die Irrlehre hineingezogen, und so zwischen den Häretikern und der katholischen Kirche eigens verhandelt, so geschah dieses doch mittelbar, weil die Kirche mit derselben Bestimmtheit, mit welcher sie die Einheit Gottes vertrat, ihren Glauben an eine dreifache Persönlichkeit des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, τριὰς, trinitas, in der Lehre und in der Liturgie aussprach und die Dreieinigkeit der Anbetung der Gemeinde vorstellte.

Die in unmittelbarer Ueberzeugtheit, in unreflectirter Gläubigkeit ergriffene Lehre war so in Folge der Angriffe jüdischer und heidnischer Wissenschaft schon am Schlusse des zweiten Jahrhunderts der Stoff einer wissenschaftlichen, speculativ-dialektischen Apologetik geworden, aber unter dem ausdrücklichen Anerkenntniß der Kirche, daß die christliche Heilslehre nicht an wenige Eingeweihte der Wissenschaft, sondern an alles Volk ergehe, ferner daß die Wissenschaft die Heilslehre nur als gegebenen Stoff zu behandeln, keineswegs zu ergänzen habe, ferner daß die durch die Wissenschaft gewonnene Gewißheit der Heilslehre keineswegs über der unmittelbaren Gewißheit des Glaubens stehe, daß das Wissen des Christenthums von dessen Glauben sich nicht durch den Inhalt, sondern blos durch die Form der Auffassung unterscheide, da nach dem Wort des Propheten: Nisi credideritis, non intelligetis (Jes. 7, 9.) auch das Wissen zuletzt auf dem Glauben beruhe: das Wissen setze den Glauben voraus, wie der Glaube zum Wissen voranschreite. Die verschiedenen Gaben des Geistes wenden sich an den Lehrgehalt, wie die Wissenschaft im Großen in eigenthümlicher Art die Strömungen ihrer Forschungen leitete, im Orient mehr mit theoretisch-speculativer Verinnerung, im Abendland mehr mit historischer Folgerichtigkeit und mit praktischem Geschick und Erfolg.

Aber neben den in den Inbegriff der Kirchenlehre tief einschneidenden Irrlehren, wie wir sie jetzt übersichtlich betrachtet, ergaben sich im Lauf der zeitlichen Entwicklung des Christenthums Streitigkeiten über einzelne Punkte der Verfassung, Lehre oder Liturgie; so erhob sich gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts in Folge der

Kirchenlehre von der unbedingten Nothwendigkeit der Kirche für das Heil die Frage, ob die Taufe, von Häretikern ertheilt, gültig sei, welche von der Kirche bejaht wurde. In einem gleich überstrengen Reinigungseifer rücksichtlich der Bußdisciplin wurzelte in der Mitte des dritten Jahrhunderts das Schisma des Novatus zu Karthago, des Novatian zu Rom und des Meletius in Egypten, welche den in den Christenverfolgungen Gefallenen, wenn auch noch so reuigen, die Wiederaufnahme in die Kirche versagten, und daher sich als die Reinen (Καθαροὶ) von der vermeintlich befleckten katholischen Kirche ablösten. Ueber die Zeit der Osterfeier entstand die erste größere Streitigkeit in der Kirche, welche, schon den innern Gegensatz zwischen der abend- und der morgenländischen Kirche verrathend, vorzugsweise die Ablösung des Christenthums vom Judenthume und die Verhütung gegenseitiger Verschmelzung betraf.

Die dargestellten Irrlehren und Spaltungen des vorigen Zeitraums, welche übrigens von der innern Glaubensgluth und der Nothwendigkeit der Sammlung aller Kräfte zum ersten Ausbau der Kirche bald wieder zu deren Wahrheit und Einheit zurückgeführt wurden, umschließen dennoch die Keime und das Verständniß der großen Secten und stürmischen Spaltungen in der Kirche, welche den eigentlichen Mittelpunkt des Lebens der Kirche in diesem Zeitraume bilden, da sie im Orient die dogmatische Entwickelung über die Gottheit und Menschheit Christi, im Abendland über die christliche Anthropologie in vielfacher Reaction gegen die irrenden Einflüsse der heidnischen Philosophie symbolisch bleibend feststellte. Die Sectenkeime des ersten Zeitraums erwuchsen jetzt zu umfänglichen Irrlehren, welche ganze Gebiete des christlichen Lehrinhalts erschüttert, und durch das ganze Mittelalter ihre Wurzeln fortgetrieben haben.

So war der große donatistische Streit, im Anfange des vierten Jahrhunderts ausgebrochen, nur eine Erweiterung des novatianischen, indem die Frage jenes, ob unsittliche Priester die heiligen Sacramente vollgültig spenden können, sich jetzt zu der Frage erweiterte, ob die wahre Kirche Christi überhaupt unsittliche Mitglieder oder gar schwere Sünder in ihrem Schooße dulden dürfe?

Diese Frage betraf das Wesen der wahren Kirche: daher

antwortete auch der heil. Augustin mit dem Begriff der wahren Kirche und ihrem Unterschied in die sichtbare und unsichtbare Kirche, nicht als in zwei Kirchen, sondern als in zwei Zustände der Einen Kirche, indem er so die Thatsache über Felix als Traditor, die Frage vom Schisma, und die dogmatische Frage über die Sünder in der wahren Kirche, die Frage von der Kirche, scharfsichtig getrennt und in begeisterter und begeisternder Rede und in gewaltigen Schriften in den Donatisten das erstorbene Sehnen nach kirchlicher Vereinigung erweckt hatte.

Noch erschütternder wirkte das häretische System des Arius, das an mehre häretische Urtypen erinnert. Seine Lehre, welche die ewige Zeugung des Sohnes und seine gleiche Göttlichkeit mit dem Vater verwirft, stützt sich auf folgende Begründung. Der ewige Gott als der Urreine habe weder bei der Schöpfung, noch bei der Erhaltung mit der Welt als dem Unreinen in Berührung treten können. Da er aber doch die geschöpfliche Welt (τὴν γεννητὴν φύσιν) erschaffen wollte, so habe er zuerst und allein einen Einzigen erschaffen, den Sohn oder das Wort, damit durch diesen gewordenen Mittler (μέσος γενόμενος) Alles geschaffen würde. Nur der Vater sey ungezeugt (ἀγέννητος) und habe das Seyn von sich selbst, und da dieses ein wesentliches Merkmal des göttlichen Seyns und Einsseyns sei, so könne der Sohn nicht ungezeugt seyn, auch nicht mitungezeugt (συναγέννητος, συναΐδιος, ἄναρχος), er habe den Grund seines Wesens außer sich, sei nicht Gott, sondern anderen Wesens, als der Vater, ein Geschöpf (ποίημα, κτίσμα), doch das vornehmste, weil erschaffen vor aller Schöpfung, sonach einzig erzeugt (μονογενὴς) durch Gottes freien Willen aus Nichts (ἐξ οὐκ ὄντων), als Werkzeug, welches Alles erschaffen solle: es habe daher eine Zeit gegeben, in welcher der Sohn nicht gewesen (ἦν ὅτε οὐκ ἦν), er sei also in der Zeit gezeugt worden (γεννηθῆναι, κτισθῆναι, χωρισθῆναι, θεμελιωθῆναι), und weil der den Sohn schaffende Gott vorausgesehen, daß jener, obwohl des Bösen fähig, dennoch durch bessern Gebrauch der Freiheit und Gnade sich vergöttlichen werde, so habe er ihm die ausgezeichneten Namen υἱὸς τοῦ θεοῦ, λόγος, πλήρης θεὸς beigelegt, die seinem Wesen nicht gebühren.

Nachdem Athanasius den doppelten inneren Widerspruch des Arianismus gezeigt, nämlich den, die Schöpfung als einen unmittelbaren Act des absoluten Gottes zu leugnen, weil Gott mit dem Geschöpf schlechthin nicht in Berührung kommen könne, und doch denselben Gott wieder ein Geschöpf, den Logos, erschaffen zu lassen, nicht aber die Welt, zu der doch nach Arius der Logos gehört; sodann den weitern Widerspruch, für die Schöpfung der Welt ein Zwischenwesen als Mittler zu fordern, nicht aber einen solchen für den doch nach Arius auch geschöpflichen Logos, so verwarf die Synode von Nicäa (325) diese Lehre in ihrem Symbol, das verkündet: Der Sohn ist wahrer Gott, aus Gott gezeugt, nicht gemacht und gleichen Wesens mit dem Vater (ὁμοούσιος, consubstantialis). Πιστεύομεν, heißt es in dem Symbol dieser Synode, — — καὶ εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν Χριστόν τόν υἱὸν τοῦ θεοῦ, γεννηθέντα ἐκ τοῦ πατρὸς μονογενῆ, τουτέστιν, ἐκ τῆς οὐσίας τοῦ πατρὸς, θεὸν ἐκ θεοῦ, φῶς ἐκ φωτὸς, θεὸν ἀληθινον ἐκ θεοῦ ἀληθινοῦ, γεννηθέντα, οὐ ποιηθέντα, ὁμοούσιον τῷ πατρί,

Da übrigens der Arianismus sich häretischen Urtypen nachgebildet hatte, so war er mittelbar schon früher mit diesen von der Kirche verworfen worden. So erinnert der Arianismus an den Gnosticismus durch die Aehnlichkeit des arianischen Sohnes Gottes mit dem Demiurgos, da beide des Wesens Gottes und des eigenen unkundig, veränderlich, selbst des Bösen fähig sind; an den Manichäismus durch die Lehre von der Unreinheit der Welt als solcher; an den Sabellianismus durch die Lehre, der Vater sei erst in der Zeit Vater geworden, um durch den Sohn, selbst Geschöpf, die Welt erschaffen zu lassen; an den Monarchianismus durch die Aufhebung des Unterschieds der göttlichen Personen: an die drei ersten der aufgezählten Irrlehren durch die Aufhebung des Wesens der Erlösung in Folge der Aufhebung des die göttliche und die menschliche Natur in sich vereinigenden Christus, indem die Erlösung hier, wie im Pelagianismus, blos zur sittlichen Vorbildlichkeit Christi herabsinkt, und selbst durch die Leugnung der Nothwendigkeit der Erscheinung Christi.

Dennoch behielt noch lange hin der Arianismus seine Bekenner:

Eusebius von Cäsarea vertheidigte einen mildern Subordinatianismus: statt gleichwesig (ὁμοούσιος) behauptete er den Sohn als ähnlich wesig (ὁμοιούσιος) mit dem Vater, während Eusebius von Nikomedien ihn sogar als anderwesig (ἑτεροούσιος) annahm: ja Aëtius und der rationalistische Eunomius, welcher schon die heil. Schrift als alleinige Glaubensnorm der kirchlichen Erblehre gegenüberstellte, und durch die Annahme einer unbedingten Begreiflichkeit des göttlichen Wesens das Mysterium aufhob, lehrten, den Arianismus bis auf seine Spitze treibend: wie zwischen dem Schöpfer und Geschöpf ein unendlicher Abstand bestehe, so sei Christus, wenn auch über der Schöpfung stehend, doch dem Wesen nach dem Vater ganz unähnlich (ἀνόμοιος κατ' οὐσίαν καὶ κατὰ πάντα); daher die Anhänger Anomoier, Heterousianer, die Anhänger der mildern Lehre aber Homoiusianer oder Semiarianer genannt wurden. Und in diesen verschiedenen Bildungen spann diese Lehre so weit sich fort, daß Hieronymus sagen konnte: „Es seufzte der Erdkreis auf, und staunte, daß er „arianisch sei." Aber schon die von Theodosius zu Constantinopel im Jahr 381 versammelte allgemeine Kirchenversammlung bestätigte die Beschlüsse von Nicäa, und als der Kaiser nun ihren Vollzug auch durch bürgerliche Gesetze gebot, verschwand der Arianismus im römischen Reich, um unter den Gothen, Vandalen, Longobarden fortzuwuchern.

Auch im römischen Reich tauchten noch fortkriechende Secten früherer Irrlehren auf, so der Sabellianismus in der Behauptung des Photinus (J. 341): der λόγος sey keine göttliche Person, sondern nur eine göttliche Kraft (λόγος), welche in Jesu als bloßem Menschen zur Offenbarung gekommen sei: nur wegen seiner ausnehmenden Gaben habe Gott ihn durch eine Adoption als Sohn angenommen: mit der Rückgabe der Herrschaft des Sohnes an den Vater werde sich auch der Logos wieder von ihm trennen.

Huldigend der platonischen Anthropologie, welche im Wesen des Menschen Leib, Seele und Geist (σῶμα, ψυχή, πνεῦμα oder νοῦς) unterschied und dem dem Creatianismus entgegengesetzten Traducianismus, behauptete Apollinaris, Vater und Sohn, zumal aber der Letztere: Christus habe zwar einen menschlichen

Leib und eine menschliche Seele gehabt, aber statt des menschlichen Geistes (πνεῦμα) den göttlichen Logos: denn glaube man anders, so bekenne man entweder zwei Söhne Gottes, zwei Personen, oder aber Christum als einen bloßen vom Logos geleiteten Menschen; ferner müsse man dann entweder die Unsündlichkeit Christi leugnen, oder aber bei der Annahme einer völligen Vereinigung mit dem Logos die wesentliche menschliche Freiheit in Christo, und da dann die Erlösung durch einen Menschen geschähe, was doch unzulässig sei, die Erlösung selber aufheben.

Auch die Lehre vom heiligen Geist, dessen Göttlichkeit die Arianer aller Art geleugnet, und den sie als bloßes Geschöpf erklärt hatten, wurde symbolisch wider die Gegner (πνευματόμαχοι, Macedonianer) festgestellt, wie es im Symbole heißt: (Πιστεύομεν) καὶ εἰς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον, τὸ κύριον, τὸ ζωοποιὸν, τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον, τὸ σὺν πατρὶ καὶ υἱῷ συμπροσκυνούμενον καὶ συνδοξαζόμενον, τὸ λαλῆσαν διὰ τῶν προφητῶν.

So ward jetzt von dem athanasianischen Symbole als die Mitte des katholischen Glaubens das Geheimniß der Dreifaltigkeit verkündet: „Ein Gott, in ihm drei Personen (ὑποστάσεις), der Vater, und die von ihm ausgehen, Sohn und heiliger Geist"; wobei die griechischen Kirchenlehrer, eine Unterordnung des heil. Geistes unter dem Sohne fürchtend, den Ausgang des heil. Geistes vom Vater, die abendländischen aber tiefer den Ausgang des heil. Geistes vom Vater und Sohn zugleich lehrten und durch den Beisatz filioque zu dem nicänischen Symbole förmlich verkündeten.

So sehr sich durch die Einschlingung feindlicher Elemente in das Christenthum einfache, schiefe Auffassungen der Heilswahrheit durch Anziehung des verwandten Schiefen und Verkehrten zu förmlichen Irrlehren gestaltet hatten, so wirkten doch auch äußere methodische Unterschiede hier formgebend ein: der doppelte Ausgang der christlichen Forschung vom Glauben zum Wissen oder aber vom Wissen zum Glauben, wie jenen die alexandrinische Schule einhielt, diesen die antiochenische: jener führte zu speculativer Verinnerung, dieser zu äußerlicher Verstandesfläche. Dieser Schulenunterschied drang auch in die Auslegung der heiligen Schriften,

die alexandrinische Exegetenschule strebte mit Origenes nach allegorischer Erklärung in tiefsinniger Speculation im Anschlusse an Platon: die antiochenische Exegetenschule dagegen hielt mit ihrem reinsten Vertreter Johannes Chrysostomus auf Festhaltung des schlichten Wortsinns in historischer Erklärung mit einfach praktischer Richtung, formalistisch sich an Aristoteles lehnend. In gesundem Maaße ergänzen sich beide Schulen, aber ins Unmaaß forttreibend, wurde ihre Einseitigkeit in Behandlung einzelner Lehrtheile Mutter von Irrlehren.

Ueber beide Schulen hinaus und ihre Grundlagen überschwebend gestaltete sich die speculativ mystische Theologie, wurzelnd in den Schriften des angeblichen Dionysius Areopagita.

Nach ihm ist Gott der über alles Seiende hinausseiende (ὑπερούσιος), er ist vor Allem, über Allem, erhaben über alle geschöpflichen Beschaffenheiten: seine Güte schuf das Seiende durch Allmacht. Gott trug alles Seiende vor der Schöpfung schon in sich der Idee nach, als Vorbilder (παραδείγματα), und wesenschöpferische Gedanken (λόγοι οὐσίοποιοι), und es bedurfte so nur seines Willens zur Schöpfung: daher erkannte Gott in seiner Ewigkeit das zu Erschaffende als seinen Willen, und so sind andererseits die zu schaffenden Dinge göttliche und gute Willensbestimmungen (θεῖα καὶ ἀγαθὰ θελήματα. So besteht das Erschaffen aus zwei Momenten, aus einem idealen, dem göttlichen Vorausdenken dessen, was geschaffen werden will, dem προορίζειν κατὰ λόγους, und einem realen, dem ins Daseyn Rufen des zu Erschaffenden, dem παράγειν).

Mit der Schöpfungslehre stimmt die Erlösungslehre des Areopagiten vollkommen überein. So heißt es in der Schrift de divin. nom. c. 2. n. 10. „Als Gott aus Liebe zu den Menschen zu unserer Natur herniederstieg und unser menschliches Wesen wahrhaft annahm, und der überwesentliche Gott ein Mensch wurde (diese von uns zu preisende Barmherzigkeit ist über Verstand und Sprache erhaben), so leuchtet auch aus dieser (der Menschheit Christi) das Uebernatürliche und Ueberwesentliche hervor, und nicht nur dadurch, daß er ohne Veränderung und Vermischung sich uns mittheilte, (denn wegen seiner überfließenden Fülle hat er durch die unaus-

sprechliche Erniedrigung Nichts erlitten), sondern auch dadurch, daß er, was von allem Unerhörten das Unerhörteste ist, in unserm Natürlichen ein Uebernatürlicher, in unserm Seienden ein Ueberseiender war, indem er das Unsrige von uns und über uns in einer überschwenglichen Weise hatte".

Wie nun der Areopagite äußerlich sich an die Ideen und Sprachweise des Neuplatonismus lehnt, diesen aber blos zum Träger christlicher Ideen macht, so wird er auf dieser so verwandten Grundlage der Punkt des Uebergangs für die christliche Mystik, da er das zu Wissende in einer Höhe zurückgestellt erkennt, wo die Menschwerdung, wie er selbst sagt, über Verstand und Sprache erhaben ist.

Um diese geheimnißvolle Lehre von der Menschwerdung und von der Natur des Erlösers und dem Verhältniß der Natur des erlösungsbedürftigen Menschen zur Erlösung verläuft die Lehrbewegung der nächsten Zeit, vorweg rücksichtlich der lebendigen Beziehung der Gnade zur menschlichen Natur, wie diese durch den Pelagianismus verzogen worden.

War durch den Arianismus Gott von den Menschen getrennt worden, so wurden durch den Pelagianismus die Menschen von Gott geschieden. Der Pelagianismus ist nur die praktische Seite des Arianismus. Denn war, wie der letztere behauptete, Christus nicht Gott, so konnte er auch die Christen nicht erlösen: und es fragte sich jetzt nur, ob eine Erlösung nothwendig war. Der Pelagianismus leugnete ihre Nothwendigkeit, in Folge seiner Ansicht über den Ursprung und das Wesen der menschlichen Sündhaftigkeit und über die der menschlichen Natur inwohnende Kraft zum Guten. War nach dem Arianismus und Manichäismus die Erlösung durch Christum unmöglich, so galt sie dem Pelagianismus als unnöthig, und dieses letztere beruhete auf einem doppelten Fehl des menschlichen Geistes, auf einem sich zu viel zutrauenden theoretischen Hochmuth und einem gegen Geistesfeigheit zurückwirkenden praktischem Uebermuth.

Die Irrlehre des Pelagius umfaßt folgende Sätze: Durch seine Sünde schadete Adam nur sich selbst, vererbte aber nicht seine Schuld und ihre Folgen auf das ihm entstammende Geschlecht, zu

denen übrigens nicht der physische Tod gehört, welcher Adam als etwas Natürliches auch ohne dessen Versündigung getroffen hätte. Jeder Mensch wird mit denselben geistigen und leiblichen Anlagen, wie Adam geboren: nicht durch Vererbung, sondern durch Nachahmung haben Alle in Adam gesündigt, obwohl sie durch natürliches Vermögen hätten sündelos bleiben können; denn dazu genüge das natürliche Vermögen zur sittlichen That (Gnade), und der rechte Gebrauch der Freiheit, als deren Norm, wie den Juden das Gesetz, dem Christen Christi Lehre und äußeres Beispiel gegeben sei.

Dieser Irrlehre setzte die katholische Kirche folgende Wahrheiten entgegen:

Der Mensch war von Gott unschuldig, heilig und im Stand übernatürlicher Gnade im einigen Vollbestand seiner geistigen und leiblichen Kräfte erschaffen worden: in Adam haben als in dem Vertreter der Menschheit alle Nachkommen gesündigt; sie leiden alle an den Folgen der Schuld, tragen den Verlust der heiligmachenden Gnade, körperliche Gebrechlichkeit und Tod, Schwachheit der Erkenntniß, Verkehrtheit des Willens. Daher hat alle menschliche Natur die Bedürftigkeit der göttlichen Gnade zur Einsicht in ihr Elend, zur Erhebung von ihrem Fall: sie ward dem Menschen durch Christi Erlösung, ihn zur Heiligung erregend, dabei unterstützend, sie vollziehend (gratia excitans seu praeveniens, adjuvans s. concomitans, executiva s. consequens.)

Vor der Folgerichtigkeit der Kirchenlehre milderte der Pelagianismus seine Schroffheit, stumpfte seine Schärfen ab und ging vorzüglich durch die gemäßigtere Lehrfassung des Bischofs Julian in den Semipelagianismus über, welcher dadurch auf einige Zeit sein Daseyn fristete, daß er seinen Gegnern manichäische Irrthümer, die Annahme einer grundhaften Schlechtigkeit der menschlichen Natur, Aechtung der Ehe, Begünstigung des Fatalismus vorwarf. Die Strenge, mit welcher Augustin die Nothwendigkeit der Gnade gelehrt hatte, hatte auf der Gegenseite Hartnäckigkeit hervorgerufen: namentlich die augustinische Lehre, daß aus den durch die Sündhaftigkeit zum Verderben Bestimmten Gott nach der Größe seiner Barmherzigkeit Einige auserwählt habe, denen er seine Gnade und die Gabe der Beharrlichkeit verleihe: diese Kinder Got-

tes können zwar auch eine Zeitlang sündigen, kommen aber nothwendig wieder zum Guten zurück, und sterben im Zustand der Gnade durch die freie Erwählung Gottes (praedestinatio ad vitam), nicht durch Gottes Voraussicht, daß sie mit der Gnade selbstthätig mitwirken werden, nicht durch menschliches Verdienst: Andere dagegen überlasse Gott ihrem Verderben, dem sie nothwendig verfallen, nicht als ob sie selig werden wollten und es nicht vermöchten, sondern weil sie am Bösen als solchen ihre Lust haben, er zeige an diesen seine Gerechtigkeit: der Grund der Barmherzigkeit Gottes gegen die Einen und der Gerechtigkeit Gottes gegen die Andern sei unerforschlich und von den Menschen in Anbetung zu verehren.

Die Schroffheit, mit welcher Augustin gegenüber dem entgegengesetzten Extreme des Pelagius seine Lehre von der göttlichen Vorherbestimmung ausbildete, von welcher er noch eine zur Strafe behauptete, zog ihm bei einem Theil der gallischen Geistlichkeit, namentlich zu Massilia, den Vorwurf übertriebener Härte zu, wogegen sie das Verhältniß wieder zum entgegengesetzten Aeußersten verzog und der menschlichen Kraft das Uebergewicht zuschied: denn werde auch die natürliche Kraft des Menschen durch die Erbsünde geschädigt und geschwächt, so gehe bei der Wiedergeburt doch der menschliche Wille durch Ergreifung des thatkräftigen Glaubens voraus: die Gnade Gottes trete erst später hinzu: auch die zur Durchführung der Wiedergeburt nöthige Beharrlichkeit stamme nicht aus der göttlichen Gnade, sondern aus der Selbstbestimmung und dem Verdienst des Menschen, und Gott werde bei der Auserwählung der Seligen durch seine ewige Vorhersehung nicht der mit göttlicher Gnade, sondern der mit menschlicher Kraft erworbenen Verdienste bestimmt. Diese Irrlehre der Massilianer, Semipelagianer sollte offenbar eine Vermittlung der Lehre des extremen Pelagianismus und der der äußersten unbedingten Prädestination sein; allein da die menschliche Selbstmächtigkeit in ihr das bestimmende, und die göttliche Gnade nur ein beiläufiges Moment war, so haben mit Recht die Synoden von Orange vom Jahr 529 und von Valencia (530.) sie verworfen und als Kirchenlehre verkündet, die später der Papst auch bestätigt: der Glaube sei schon in seinen ersten Keimen eine Frucht der Gnade; die freie Gnade müsse vorangehen, ehe der Mensch Gutes wirken

könne; und selbst die Wiedergeborenen bedürfen zur Ausdauer im Guten fortan der Gnade Gottes.

Aus der augustinischen Prädestinationslehre, zumal seiner Annahme einer praedestinatio ad poenam, hatte sich als äußerster Gegensatz gegen den Pelagianismus die Irrlehre des gallischen Priesters Lucidus erhoben: Gott bestimme die Menschen voraus nicht nur zur Seligkeit, sondern auch zur Verdammniß: nicht wirke der Mensch selbst neben Gott zur Rechtfertigung und Heiligung mit: diese gewähre lediglich die Gnade Gottes. Die Kirche hat diese Irrlehren auf mehren Synoden zu Arles und Lyon (472—475) verworfen, auch hier das wahre Verhältniß zwischen der Gnade Gottes und der Selbstmächtigkeit der menschlichen Natur festhaltend, und sonach die augustinischen Ansichten keineswegs dogmatisch angenommen.

Indem so das Abendland mehr praktisch in den Streitigkeiten über die christliche Anthropologie sich bewegte, glühte die Lehre des speculativeren Orients über die Christologie in vielfach wuchernden Formen auf. Hatte die morgenländische Lehrbewegung die Anerkennung der zwei Naturen in Christus festgestellt, gegen den Arianismus die göttliche, gegen den Doketismus und gegen Apollinaris die menschliche, so war jetzt der Wechselverkehr, das Band zwischen beiden noch zu ermitteln. Gegen den Arianismus, welcher behauptete, der Logos habe sich nur mit einem menschlichen Leib vereinigt, wurde mit Recht entgegnet: Christus habe alle Theile des Menschen, welche erlöst werden sollten, annehmen müssen, also auch den edelsten Theil, die vernünftige Seele. Auch in diesem Streit stellte sich wieder der oben berührte Unterschied der theologischen Schulen dar, der alexandrinischen, die nach ihrer mystischen Stimmung die geheimnißvolle Einigung der göttlichen und der menschlichen Natur in Christo stark hervorhob, während die nüchterne antiochenische, zumal durch Diodor von Tarsus und Theodor von Mopsuestia vertreten, beide Naturen mit einer fast anatomischen Analyse secirte. Auch in diesem Streit, der praktisch ungeheuer wichtig war, weil durch eine Fälschung der Wechselbeziehung zwischen beiden Naturen in Christo die Möglichkeit der Erlösung unbegründbar bliebe, rissen sich zwei Extreme aus einander, der Nestorianis-

mus, welcher die organische Verbindung zwischen beiden Naturen leugnete, und der Eutychianismus, welcher die Menschheit in der Gottheit völlig aufgehen ließ. Nach beiden Irrlehren wäre die Erlösung eine Unmöglichkeit.

Hatte schon Leporius (um 426.) behauptet, in Christo seien zwei für sich bestehende Personen, sonach sei das Göttliche nur dem Logos und das Menschliche nur dem Menschen Jesus zuzuschreiben, so nannte Nestorius, mit Anastasius die Bezeichnung Mariens als Gottesgebärerin (Θεοτόκος) verwerfend, sie Christusgebärerin (χριστοτόκος), indem der aus ihr geborene Mensch ein Gottesträger (Θεοφόρος) oder Gott aufnehmender (Θεοδόκος) sei, sofern Gott in ihm, wie in einem Tempel, wohne. Damit war die Menschwerdung des Logos geleugnet: es galt eine blos äußerliche und moralische Coexistenz zweier Personen in Christo, nicht aber eine physische Einheit durch die Fleischwerdung des Logos.

Gegen die Irrlehre des Nestorius einigte man sich im Jahr 433 zu Antiochien zu der symbolischen Feststellung, wornach die göttliche und die menschliche Natur in Christo nicht als getrennt bestehen, sondern hypostatisch vereinigt sind, wie es im Symbole heißt: „δύο γὰρ φύσεων ἕνωσις γέγονεν· διὸ ἕνα Χριστὸν, ἕνα υἱὸν, ἕνα κύριον ὁμολογοῦμεν."

Wie Arius beide Naturen in Christo mechanisch aus einander gehalten hatte, so wurde nun Eutyches zum entgegengesetzten Aeußersten getrieben, indem er lehrte: Vor der Vereinigung des Logos mit der menschlichen Natur haben zwar zwei Naturen bestanden, durch die Vereinigung aber sei die menschliche in die göttliche aufgelöst worden, so daß nur die erübrigende Gottheit die Menschheit leidend erlöst habe. Der Leib Christi sei nur nach seiner äußern Erscheinung, nicht der Substanz nach ein menschlicher gewesen.

Diese dem Doketismus nachgebildete Irrlehre, später Monophysitismus genannt, wurde, wie der entgegengesetzte Nestorianismus, auf der allgemeinen Kirchenversammlung von Chalcedon, 451, verworfen und die katholische Lehre dahin bestimmt: in Christo seien zwei Naturen, eine göttliche und eine vollkommen menschliche, ohne Vermischung, ohne Verwandlung, ohne Theilung und Trennung,

zu Einer Person hypostatisch vereinigt, ohne daß dadurch die Verschiedenheit der Naturen aufgehoben wird, wie es in dem Symbol. Chalced. heißt: „Ἐκδιδάσκομεν τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν θεότητι καὶ τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν ἀνθρωπότητι, θεὸν ἀληθῶς καὶ ἄνθρωπον ἀληθῶς τον αὐτὸν ἐκ ψυχῆς λογικῆς καὶ σώματος, ὁμοούσιον τῷ πατρὶ κατὰ τὴν θεότητα καὶ ὁμοούσιον τὸν αὐτὸν ἡμιν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα, κατὰ πάντα ὅμοιον ἡμῖν χωρις ἁμαρτίας· πρὸ αἰώνων μέν ἐκ τοῦ πατρὸς γεννηθέντα κατὰ τὴν θεότητα, ἐπ' ἐσχάτων δε τῶν ἡμερῶν τὸν αὐτὸν, δι' ἡμᾶς καὶ διὰ τὴν ἡμετέραν σωτηρίαν ἐκ Μαρίας τῆς παρθένου τῆς θεοτόκου κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα· ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν Χριστὸν, υἱόν, κυριον, μονογενῆ ἐκ δύο φύσεων ἀσυγχύτως, ἀτρέπτως, ἀδιαιρέτως, αχωρίστως γνωριζομενον· οὐδαμοῦ τῆς τῶν φύσεῶν διαφορας ἀνηρημένης διὰ τὴν ἕνωσιν, σωζομένης δὲ μᾶλλον τῆς ἰδιότητος ἑκατέρας φύσεως καὶ εἰς ἕν πρόσωπον καὶ μίαν ὑποστασιν συντρεχούσης· οὐκ εἰς δύο πρόσωπα μεριζόμενον ἢ διαιρουμενον, ἀλλ ἕνα, καὶ τὸν αὐτὸν υἱὸν, καὶ μονογενῆ, Θεὸν λόγον, κύριον Ἰησοῦν Χριστον."

Noch lange aber trieb der Monophysitismus seine Wurzeln im Morgenland und erwuchs zu einem eigenen Kirchensystem, dem der Kopten und Jakobiten. In der Absicht, diese Getrennten wieder mit der Kirche des Reichs zu vereinigen, bot der Kaiser Heraklios als Satz der Vermittlung den Ausspruch: in Christo bestehe bei zwei Naturen Eine Wirkungsweise (ἐνέργεια), oder wie es in den Vergleichsartikeln heißt: „καὶ τὸν αὐτὸν ἕνα Χριστὸν καὶ υἱὸν ἐνεργοῦντα τὰ θεοπρεπῆ καὶ ἀνθρώπινα μιᾷ θεανδρικῇ ἐνεργείᾳ, folglich in Christo nur Ein, aber gottmenschlicher Wille, so daß, was durch die beiden Naturen geschehe, dem Logos beizulegen sei, und so der menschliche Wille in den göttlichen aufgenommen werde. Der Monotheletismus ist so nur ein partieller Eutychianismus. Gegenüber dieser Irrlehre sprach das sechste ökumenische Concil zu Constantinopel (680.) die Wahrheit aus: Es bestehen in Christo, gemäß den zwei Naturen, zwei Willen bei Einem gottmenschlichen Willen, oder wie es in dem Beschluß der Synode heißt: „Ἡ

ἁγία καὶ οἰκουμενικὴ σύνοδος — συμφώνως ὁριζουσα ὁμολογεῖ — — — καὶ δύο φυσικὰς θελήσεις ἤτοι θελήματα ἐν αὐτῷ καὶ δύο φυσικὰς ἐνεργείας ἀδιαιρέτως, ἀτρέπτως, ἀμερίστως, ἀσυγχύτως κατὰ τὴν τῶν ἁγίων πατέρων διδασκαλίαν ὡσαύτως κηρύττομεν· καὶ δύο μὲν φυσικὰ θελήματα οὐχ ὑπεναντία, μὴ γένοιτο καθὼς οἱ ἀσεβεῖς ἔφησαν αἱρετικοὶ, ἀλλ' ἑπόμενον τὸ ἀνθρώπινον αὐτοῦ θέλημα καὶ μὴ ἀντίπιπτον ἢ ἀντιπαλαῖον, μᾶλλον μέν οὖν καὶ ὑποτασσόμενον τῷ θείῳ αὐτοῦ καὶ πανσθενεῖ θελήματι, ἔδει γὰρ τὸ τῆς σαρκὸς θέλημα κινηθῆναι, ὑποταγῆναι δὲ τῷ θελήματι τῷ θεϊκῷ κατὰ τὸν πάνσοφον Ἀθανάσιον .... τὸ ἀνθρώπινον αὐτοῦ θέλημα θεωθὲν οὐκ ἀνῃρέθη, σέσωσται δέ μᾶλλον, κατὰ τὸν θεολόγον Γρηγόριον λέγοντα· τὸ γὰρ ἐκείνου θέλειν, τοῦ κατὰ τὸν σωτῆρα νοουμένου οὐδὲ ὑπεναντίον Θεῷ θεωθὲν ὅλον."

Diese große häretische Massenbewegung der Monophysiten erstarb in dem schwachen Rest der Maroniten, wie die unendlich hohe und tiefe dogmatische Bewegung der morgenländische Kirche in des Johannes Damascenus († 754.) πηγὴ γνώσεως, d. h. der Quelle der Erkenntniß, diesem ersten vollständigen System des christlichen Lehrbegriffs auf immer erlosch, das Erbe einer langen und wichtigen Zeit zum Grabe versiegelnd.

Wendet man den Blick von der schlichten Spruchhaftigkeit der heiligen Schrift bis zu dem Riesenbau der christlichen Wissenschaft, wie ihn das Ende dieses Zeitraums aufgeführt, so staunt man über die so einfache und doch so reiche Genialität der Kirchenväter. Weit entfernt, daß sie im Ganzen nach einem wissenschaftlichen System ringen, erhebt sich durch sie unbewußt und ungewollt doch ein solches, weil in ihnen der heilige Geist selber baut. Sie alle hat er sich zu seinen Trägern gewählt: nicht als Einzelne muß man sie betrachten: da haben sie ihre Einseitigkeiten und Mängel, wie ihre Werke eine gewisse Gestaltlosigkeit; aber sie reichen sich die Hände in Gegenwart und Abfolge: sie ergänzen sich gegenseitig, leben in einem großen Zusammenhang des Glaubens, der ein System des Lebens baut, nicht der Theorie: das Leben lehrt sie, erzieht an ihnen einen kirchlichen Tact, welcher Blitze in die dunkelsten Lehrgeheimnisse sendet,

und die größten kirchlichen Schwierigkeiten mit sicherem genialem Griffe löst. Sie haben die volle Dialektik des Lebens gepflegt: der Nachwelt Werk war es aber, diese in die Wissenschaft überzutragen. Wie sicher und bestimmt aber sie die Lehren faßten, so bestimmt und scharf griffen sie auch den dogmatisch-symbolischen Ausdruck: wie aus dem Alten Gleiches nur in neuer Form hervortrat, so auch lösten sich aus den alten Formeln andere im Geist der alten: stets schärfere Fassungen für den alten Glauben, dem Ueberkommenen die Anströmung neuer Erfahrung aneignend.

Je tiefer sich aber die Menschheit in das Christenthum eingearbeitet und dieses seinen Segen in jene eingesenkt hatte, desto reicher prägte sich das große christliche Geheimniß in einem tiefsinnigen heiligen Cultus aus, der sich wandellos später an die wechselnden Zeiten und Völker gewandt.

Es erhoben sich herrliche Kirchen, in der Form des Schiffes, wie die Kirche als mystische Arche das Geschlecht über die Wogen der Zeitlichkeit führt, oder in der Form des Kreuzes, mahnend an das Kreuz, das die schwache Menschheit erlöst, jede Kirche ein Bild der erhöhten Welt, mit einem Vorhof für die Ungläubigen, mit einem Schiff für die Büßer und Gläubigen, mit einem Chor für die Priester, steigend von Stufe zu Stufe mit den Stufepriestern bis zum Stuhle des lehrenden, weihenden, leitenden Bischofs, und über ihm zum Altar, dem Träger des menschgewordenen Gottes, umgeben von dem Chore der bekränzten Sieger des Glaubens, der Heiligen. Wie symbolische Hüllen umgeben das Priesterthum die heiligen Gewande: Gesang und Ton umweben mit ihrer Mystik das Heiligthum; die Kunst mit ihren frohen Zungen feiert ihren Gott. Der Festcyklus, der seine Rosen und Lilien der heiligen Geschichte in das Leben flocht, ward reicher, je ernster sich die Andacht und die heilige Forschung in die Geschichte des Erlösers und seiner Kirche vertieften: die Sacramente umrankte ein vollerer Kranz von Symbolen, Zeichen tiefen Sinns, am reichsten die heilige Meßfeier in wundervoll sinniger Liturgie das fleckenlose Opfer, der Geheimnisse mittelstes, umblühend: das ganze Leben und seine wesentlichsten, bestimmenden Verhältnisse wollten die Sacramente in die Weihe und Heiligung ziehen; selbst der entseelten Hülle des Christen als einem Tempel

des heiligen Geistes bot die Kirche ihren Segen und dem Geschiedenen das Gebet als Frucht seines Verbandes mit der streitenden Kirche. Aber um den Gottesdienst des Altars soll prangen als Zierde der Gottesdienst des gesammten Lebens der Christen.

In diesem Zeitraum, in welchem die Kirche frei walten konnte, hatte sie auch das Leben der Völker, der Menschheit durchdrungen. Eine neue Sittlichkeit erzog die Menschheit, die Völker, die Einzelnen.

Wie die Kirche als ein ewiges Reich Gottes galt, so der Staat als ein irdisches göttliches Reich.

Je weiter die christliche Kirche sich verbreitete, desto mehr erweckte sie die Vorstellung von der Menschheit als einem großen, gesammelten Brüdervolke. Die Keime einer höhern menschlichen Gesetzgebung in Völkerrecht und Völkersitte waren gelegt. Die Engherzigkeit des Völkerverkehrs, wie sie durch den Particularismus der Staatenwelt des Alterthums gefestet war, schwand unter der Universalität des Christenthums.

Das Leben des einzelnen Staats wurde weitaus ein anderes. Neben dem natürlichen und dem eng bürgerlichen Recht erstand ein göttliches, das, den fluthenden, wandelbaren Verhältnissen der Gesellschaft entzogen, ein ewiges Maaß der Gemeinwesen blieb, und wegen seiner Beständigkeit die berechtigten Unterschiede nach Nationalität und Oertlichkeit um so ungefährdeter aufnehmen konnte. Die Herrschaft galt im Christenthum nicht mehr blos als ein Recht, sondern als eine Pflicht. Alle Gewalt galt als ein Auftrag Gottes und die Kirche als eine mächtige Hüterin der Sitte, unter welcher die Einheit der Völker gedieh. Der politische Despotismus und Absolutismus stand mit den Grundwahrheiten des Christenthums im wesentlichen Widerspruch: nicht durch Gewalt, sondern durch Geist, Wahrheit, Sittlichkeit soll die Regierung wirken, und wie so die Kirche der Krone den Gehorsam gewährt, so dem Volke die Freiheit. „Der Kaiser, sagt Tertullian Apologet. c. 30., ist Desjenigen, dessen der Himmel ist und alle Schöpfung. Daher ist er Kaiser, woher er, noch ehe er Kaiser war, Mensch ward; daher hat er die Macht, woher er den Geist empfangen. Dahin empor schauen die Christen mit erhobenen Händen. Wir alle beten immer-

dar für alle Kaiser, es möge ihr Leben langdauernd, ihre Herrschaft unerschütterlich, ihr Haus gesichert, ihr Heer tapfer, der Senat treu, das Volk rechtschaffen, der Erdkreis friedlich seyn, und was sonst ein Mensch oder ein Kaiser sich wohl wünscht."

Den Herrschern ruft derselbe Kirchenlehrer in derselben Schrift c. 2. zu: „Die Herrschaft, deren Verwalter ihr seid, ist eine bürgerliche Herrschaft, keine Tyrannei."

Synesius sagt de Rege: „Ich bin der Meinung, daß ein großer Unterschied zwischen einem König und einem Tyrannen bestehe. Wer sich das Wohl seiner Unterthanen zum Gesetze macht; wer Mühe und Anstrengung ertragen will, damit denselben nichts Lästiges widerfahre; wer sich für sie in Gefahr stürzt, damit sie in Frieden und Ruhe leben; wer wacht und die größten Sorgen auf sich nimmt, daß sie bei Tag und bei Nacht von allem Bösen frei bleiben; — der ist für die Schaafe als ein Hirte, für den Menschen aber als ein König anzusehen. Wer aber durch Ueppigkeit seine Macht mißbraucht, und das Reich durch Wohllust und Vergnügen zu Grunde richtet und glaubt, er dürfe alle seine Lüste befriedigen, wodurch seine Unterthanen in den größten Schaden kommen, und dieß für den Gewinn aus der Herrschaft über die Menschen hält, — wenn so Viele als möglich ihren Begierden und Lüsten fröhnen, den nenne ich für die Heerden einen Schlächter, den halte ich für einen Tyrannen."

Auch im Privatrecht hat das Christenthum der Ausschließlichkeit des heidnischen Rechts entgegen, theils die Freiheit der Person, theils den Schutz für den Hilfebedürftigen, theils die Geltung des Wesens vor der Form verkündet.

Das ganze Personenrecht ruhte in der vorchristlichen Zeit unter der großen Befleckung der Sklaverei. Der Bürger war Sklave des Staats, die Frau Sklavin des Gatten, die Kinder waren Sklaven des Vaters, der Knecht Sklave des Herrn, wie Völker collective Sklaven von Despoten. Von den Sklaven galt das schreckliche Wort: Non tam viles quam nulli sunt, und die freche Rede des Aristoteles: es gebe Sklaven von Natur. Dieser rechtswidrige Fluch fand sein Gericht in dem apostolischen Wort (Gal. 3, 26. 28.): „Ihr Alle seid Gottes Kinder durch den Glauben an

Jesum Christum; da ist kein Jude, noch Heide, da ist kein Sklave noch Freier, da ist kein Mann noch Weib; denn Ihr seid Alle Eins geworden in Christo. Darin fand das selbst von Platon gefeierte Wort Homers seine Berichtigung: Zeus habe dem Sklaven die Hälfte der Vernunft versagt. Die Kirche, in ihrer Wirksamkeit stets langsam, aber nachhaltig, bekämpfte die Sklaverei als solche, unter ihren Wirkungen vorab die härtesten. Die Synode von Elvira, im Anfang des vierten Jahrhunderts, belegt den Herrn, welcher seinen Sklaven tödtlich schlägt, mit mehrjähriger schwerer Kirchenbuße. Die Synode von Epaone vom Jahr 517 schließt den Mörder eines Sklaven auf 2 Jahre von der Kirchengemeinschaft aus: ebenso verbot die Kirche, z. B. das Concil von Merida vom Jahr 666, die Verstümmelung des Sklaven. Selbst das Asyl kam den Sklaven zu gut, da ein dorthin geflohener Sklave dem Herrn nur dann zurückgegeben werden sollte, wenn dieser eidlich versprochen, ihn nicht an Leben und Gesundheit zu schädigen: der Bruch dieses Versprechens brachte Ausstoßung aus der Kirchengemeinschaft; so verordnete die Synode von Orleans vom Jahr 349. Andererseits mahnte die Kirche, so noch auf der Synode von Epaone vom Jahr 517, aber auch die Sklaven an ihre Pflichtigkeit, hierin die Ansprüche positiver Satzung ehrend. Um aber dem über weltlichem Recht stehenden göttlichen zu huldigen, welches die Sklaverei endgiltig verwirft, gab die Kirche, auch hier mit dem edelsten Vorspiel einer höhern Gesittung vorantretend, ihre eigenen Sklaven frei, und bestimmte durch den siebenten Kanon der Synode zu Orange vom Jahr 441, daß die von der Kirche und in ihrem Bereich freigelassenen Sklaven nicht wieder zur Knechtschaft zurückgebracht werden sollen, und das Concil von Toledo vom Jahr 589 erstreckte diesen Schutz auch auf die Kinder der Freigelassenen.

Auch gegen eine häufige Quelle der Sklaverei, die Kriegsgefangenschaft, erhob sich zuversichtlich der christliche Liebesgeist. Opfersinnige Christen nahmen die Gefangenschaft auf sich, um ihre Mitbrüder daraus zu erlösen, wie der heilige Clemens von Rom (epist. I. ad. Corinth. c. 55.) sagt: „Wir kennen

Viele unter uns, die, um Andere zu befreien, sich selbst in die Bande hingegeben haben." Für die Auslösung der Kriegsgefangenen durch Geld opferte die christliche Liebe Vermögen, die Güter der Kirche, selbst die heiligen Gefäße der Kirche: so nach der Vorschrift des Concils von Mascon vom Jahr 585, zu Rheims vom Jahr 625.

Ihre Strenge wandte die Kirche gegen die Umtriebe zur Förderung der Sklaverei: so bedroht das Concil von Rheims im Jahr 625 im siebzehnten Kanon Jene mit dem Bann, welche freie Menschen zum Zweck verfolgen, sie zu Sklaven zu machen: so verbot das dritte Concil zu Orleans vom Jahr 538 im dreizehnten Kanon den Juden, christliche Sklaven zu unchristlichem Dienst zu verwenden, und bedrohte sie bei Verführung derselben zum Abfall vom Glauben mit Verlust des Eigenthums an allen ihren Sklaven, und noch gründlicher untersagte das Concil von Mascon im Jahr 581 im sechszehnten Kanon und mit ihm die Synode von Toledo vom Jahr 656 den Juden geradezu die Haltung christlicher Sklaven. Die Synode zu Toledo vom Jahr 656 verbot im siebenten Kanon, Sklaven an Juden zu verkaufen, im tiefen christlichen Bewußtseyn, „weil, wie es hier heißt, die Sklaven durch das Blut Christi losgekauft sind, daher man sie eher kaufen, als verkaufen müsse."

Aber die Kirche hatte die persönliche Freiheit und die Person als Ebenbild Gottes nicht blos in den Sklaven zu retten, sondern auch in der Familie, die im Alterthum schon durch den Namen an ihre Ausbildung nach der Type der Sklaverei erinnert. Die Kirche erhob durch ihre Heiligung des Sakraments der Ehe, welche sie dem ewigen Bunde des Erlösers mit seiner Kirche nachbildete, das Haus zu einem Tempel, die Familie zu einer kleinen Gemeinde, die Frau zu einer rechtlich freien, sittlich gebundenen Genossin des Mannes, und das Frauengeschlecht zur würdigen Stellung in der Welt: die Kinder aber entband sie von der Willkür des Vaters und der rohen Verfügbarkeit der väterlichen Gewalt und erhob sie zur Höhe von Zöglingen für die sittlich gebundene häusliche Erziehung zur freien Persönlichkeit in Haus und Leben.

Auch das Eigenthum verlor seine ausschließliche schroffe

Berechtigung, und die Milderungen derselben, welche das heidnische Recht im Lauf seiner Entwicklung zu ertrotzen vermochte, als ungenügend erkennend, führte das Christenthum die der vorchristlichen Zeit fast ganz fremd gebliebene Mildthätigkeit ein, und den Kranz der vielen Anstalten opferwilliger Liebe, Kranken-, Waisen-, Findel-, Versorgungshäuser, und vieler anderer Asyle für allfältiges Unglück.

Auch das Verkehrsrecht gewann noch weit über die schon vom Heidenthum gewonnene Grundlage der bona fides als des höchsten Princips dieses Theils des Rechtslebens eine Vergeistigung durch die Gebote einer sittlichen Billigkeit.

Das Strafrecht gewann bei höherer sittlicher Strenge, in welcher die Kirche den Zweck der Strafe in die Sühne setzte, vielfache Milderung und bethätigte durch das sinnigste, heilkräftigste Bußensystem in den Bußkanonen die fruchtbarste Besserung der Verbrecher, das gerichtliche Verfahren aber gewann durch Entbindung von Förmlichkeiten größere Einfachheit und ergiebigere Kraft zum Schutz des Rechts.

Und wo das Recht in seiner Aeußerlichkeit und Förmlichkeit sich dem Andringen des tiefern christlichen Geistes verschloß, da schritt die geistig verwandtere Sitte ein, trat der Brutalität des verrotteten Lebens muthig, wenn auch langsam umbildend, entgegen, bannte die allseitige Vergewaltigung aus dem öffentlichen Leben, früher die rohen Spiele, die Gladiatorenkämpfe der Römer, später die Verwilderung der Völkerwanderung und ihre vielen Reste, die Privatfehde, diese abentheuerliche Lust germanischen Volkswesens. Hier gebot die Kirche, so das Concil von Arles in den Jahren 443—452 im fünfzigsten Kanon, den in Privatfehden Verwickelten den Eintritt in die Kirche bis zur Versöhnung, bedrohte den Unversöhnlichen mit dem Bann, so auf der Synode von Agde vom Jahr 506 im einunddreißigsten Kanon und mit der Sperre des heiligen Abendmahls, auf dem Concil von Lerida vom Jahr 546 im siebenten Kanon, verbot durchweg Gewaltthat und Verstümmelung, auf dem Concil von Angers im Jahr 453 im dritten Kanon, belegt die Besflecker der Kirche durch Aufruhr und Blutschuld mit dem Bann; auf der Kirchenversammlung von Chalons, in der

Mitte des siebenten Jahrhunderts, im siebzehnten Kanon; sicherte durch Friedung Häuser und Straßen, baute Wege des Verkehrs und umgab das Leben des Volks mit allen Segnungen der Friedlichkeit. So war die Kirche Weiherin, Lehrerin, Richterin, Sittigerin, Mutter eines öffentlichen Bewußtseyns, Norm eines allgemeinen, öffentlichen Urtheils mit socialer zwingender Macht.

Sich gründend in den Ideen Gottes, in der Idee der gotterschaffenen Welt und des Menschen, allverständigend und allerkennend Wandel und Leben der Menschheit im Großen, erkennend den Abfall des Menschengeschlechts von der göttlichen Wahrheit und Gerechtigkeit, und gewillt es von diesem doppelten Fall wiederherzustellen, das Princip der Schöpfung zurückzugewinnen und diese Restauration bewußt und frei in die Weltgeschichte zu führen, erkennt das Christenthum allein die Einheit des göttlichen Rathschlusses, des göttlichen Plans: die katholische Kirche als allgemeine, beschließend in sich die Universalität des Christenthums, ist allein auch mächtig des Begriffs der Weltgeschichte, welcher dem Heidenthum in seiner nationalen Verkümmerung unzugänglich war: nur die katholische Kirche erkennt die geistesmassige Bewegung, den Gottesgang der Weltgeschichte, weil sie den Rathschluß Gottes mit der Menschheit umfänglich vor sich ausgebreitet sieht, mit der Zinne der Erlösung, zu welcher, nachdem sie von der Höhe in der Sünde abgefallen, die Menschheit mühevoll ansteigt, und die Wiederherstellung des Geschlechts zum höhern Leben hinabführt zu den Schichten der Völker.

Nur von diesem hohen universellen, katholischen Standpunkt läßt sich die Umgestaltung des sittlichen Lebens der Menschheit durch das Christenthum würdigen, nur in diesem universalen Geist das wie eine Oase noch heller aufgrünende Klosterleben.

Es liegt in aller Creatur eine mächtige Strebung zu Gott, einerseits Rückzug von der Welt und Weltlichkeit, andererseits im Opfer des Selbst emporziehende Liebe zu Gott, damit der Mensch in dieser Liebe zu Christo arm sei, wie Er war, gehorsam sei, wie Er aus Liebe zu uns gehorsam war, und jungfräulich bleibe, wie Er, der Jungfrau Sohn, jungfräulich geblieben.

Weil aber die Liebe nicht blos negativ, d. h. durch Entbehrung

sich äussert, sondern auch thätig, so muß diese sich praktisch in ihrer Doppelthätigkeit darstellen, einmal durch Abwendung von der Welt, in Beschaulichkeit und Gebet. Viele schmähen diese Anachoreſe als unfruchtbar; sie sind untief, erfassen die Universalität der Kirche nicht. Diese erkennt in ihrer Gemeinde, der zu erlösenden Menschheit, nicht das Leben Einer großen, geistigen, freien Persönlichkeit. Während die große Masse der Menschheit, gewissermaßen *ihr Körper*, sich in materieller Mühseligkeit auf- und abreibt, steht in ihrer Mitte die vita religiosa, dieses Mönchthum, in seinem kirchlichen Wesen aufgefaßt, wie der *Geist* der Menschheit, sinnt, betet, büßt für die sinnlich arbeitenden Millionen und Milliarden der Menschen, diesen unbegreiflich, rechtfertigend das evangelische Wort: *Nicht alle fassen das Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist. Wer es aber zu fassen vermag, der fasse es* (Matth. 19, 11. 12.). Ein Rumpf wäre die Menschheit ohne das Mönchthum, das allezeit nothwendig erschien, früher in schlichter Zeit, wie in der heutigen Verwicklung und Verwirrung. Es leben Mönche nicht blos in den Klöstern, sondern in den Salons, Weltmüde, Himmelsfrische. Um aber den Leuten der *Welt* von einer Seite wenigstens begreiflich zu werden, wurden diese Orden — in vielfachen Associationen ihre Liebe zu Christo abstufend und den Nöthen der Welt sich zuwendend — ihre Riesenarbeit der Gesittung sammelnd, immer mehr aus der Einsamkeit der Beschaulichkeit in die Weltnoth herausschreitend, Vorbild und Muster aller Associationen der Welt.

Gründlich nur etwas zu naturwissenschaftlich sagt *Pabst* (Adam und Christus S. 209): „Die vereinte Geistesarbeit des Gebets, der höhern Selbstverläugnung und Entsagung christlicher Corporationen ist sicher nicht unfruchtbarer und ganz gewiß eben so heilbringend für die Gesammtheit des Geschlechts, wie die vereinten Anstrengungen der bürgerlichen Gewerbe für die Sphäre des Staats. In den kirchlich-religiösen Instituten erblicken wir keineswegs den Versuch, den Himmel auf Erden zu realisiren, nicht ein von allen Menschen anzustrebendes Ideal der Sittlichkeit, so daß die Welt nothwendig zum Kloster werden müßte, sondern sie sind nichts anders, als organisch plastische, mit Nothwendigkeit aus der geschlecht-

lichen Entwickelung der Kirche hervorgehende Gebilde, welche die Eigenthümlichkeiten des kirchlichen Seins und Lebens in ihrem natürlichen Gegensatze zum Sein und Leben der Welt zur Anschauung tragen. Indem sie aber die Macht des Geistes über das Fleisch — also das normale Verhältniß zwischen beiden, im Menschen und des Menschen zu Gott — mithin den gesunden organischen Bestand desselben, so viel als es dermalen unter dem Gesetz des alten Adam, also mitten in den noch bestehenden Zerwürfnissen zwischen Geist und Natur im Menschen möglich ist, zur Anschauung bringen, geben sie Christo als dem Erlöser und Restaurator des Geschlechts Zeugniß."

Wenn nun allerdings im Menschen der asketische Zug den überirdischen angelischen Zustand schon im irdischen Leben vorauszunehmen, als innere wesentliche Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur liegt, nur überwuchert von den Mächten der Welt, wenn der Ordensmann für den Verzicht auf den persönlichen Besitz den Anspruch auf die Gaben der Gläubigen und für den Verzicht auf die Ehe für das Leben mit dem Orden den Anschluß an eine geistige Familie eintauscht, in welcher er sich in Gehorsam und Selbstauflösung in denselben vermählt, und geistig sich fortzeugt in dessen guten Werken, so sind es doch stürmische Ereignisse der Welt, welche im Großen die Entfaltungen des Klosterlebens bedingen, und im einzelnen Menschen den verschütteten angelischen Zug heraufwecken. Haben wir früher schon vorchristliche Spuren des Mönchthums in unvollkommenen Typen gefunden und die ersten Keime der Institution in der ersten Periode beobachtet, so fällt doch diese vollere Entwickelung in den vorwürfigen Zeitraum. Die Christenverfolgungen, zumal unter Decius, hatten die Christen in die Wüsten getrieben, und zur selbstversenkten ersten Beschaulichkeit verinnert. Der heilige Antonius wurde diesen Einsiedlern ein wunderbares Vorbild in Demuth, Glaubensstärke, Verzückung, Vergeistung, Wirksamkeit und Trostmacht, Betrachtungstiefe und einfacher Größe.

Die zerstreuten Einsiedler sammelte Pachomios gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts auf der Nilinsel Tabenna zur Klostergemeinschaft, Ammonius auf dem nitrischen Gebirge, Hi-

larius in der Wüste von Gaza; des Letztern Mönchsgemeinde sandte ihre Colonieen nach Palästina und Syrien. Eustachius v. Sebaste pflanzte das Ordensleben in Armenien und Kleinasien. Aber der eigentliche Vater der morgenländischen Klosterverfassung ist Basilius der Große: mit den Satzungen der frommen Einung gab er seinem Orden die praktische Bestimmung einer polemischen Macht gegen den Arianismus. Ueberhaupt schöpfte das Christenthum, nachdem es durch die stürmischen Irrlehren der Antitrinitarier und Arianer zu einem wissenschaftlich und praktisch dürren Rationalismus verflachte, aus der vita religiosa frische Tiefe und Erbauung. So wurden die Klöster die Pflanzschulen einer opferwilligen Geistlichkeit und einer gläubigeren Laienwelt.

Aber wie alles Große, Heilige, wenn es in die irdischen Verhältnisse tritt, der Möglichkeit der Entartung verfällt, so ward von Secten das Ordensleben in entstellende Einseitigkeiten verenkt, so durch Priscillianus, der es durch übertriebene Enthaltsamkeit und durch sonderbare Prüfungen des Geschlechtstriebs in verirrten Conventikeln zu einem fleischeslustigen Mysticismus entwürdigte. Seiner Secte entsprachen im Osten die Paulicianer, welche in ihrem gnostischen Supraspiritualismus alle Heilmittel der katholischen Kirche verwarfen. Anderer Entartung verfielen die Adelphianer oder Messalianer, welche, in einem wunderlichen Supraspiritualismus befangen, als die alleinige Nothwendigkeit für das Heil das Beten, dagegen jede das Gebet unterbrechende Arbeit und ihre Frucht den Besitz, als Sünde und die Sakramente für die geistig Vollkommenen als bedeutungs- und wirkungslos erkannten. In einem merkwürdigen Widerspruch befangen, standen sich die beiden Freunde Aërius und Eustachius v. Sebaste entgegen, von welchen der Erstere das Gebet nnd die Almosen für Abgeschiedene als unnütz erklärte, der Letztere dagegen eine extreme Askese übte und selbst die Ehe als Befleckung erachtend, den Verkehr mit verehelichten Priestern den Christen verbot, während der sinnlich üppige Jovinian zu Rom dem Ordensleben die höhere Verdienstlichkeit, wie der Jungfräulichkeit den Vorzug vor der Ehe ab- und wie der Sünde, so der Seligkeit nur den gleichen Grad zusprach.

So war die Kirche nach allen Seiten im römisch-griechischen

Reich ausgebaut, ein reicher, freier, objectiver Organismus des Heils mit heiliger Sendung und geschlossener gesammelter Kraft mit einer metallisch gleichgewichtigen Verfassung und dennoch voll lebendiger Entwickelung, mit einer Regierung, welche in fortspinnender Folgerichtigkeit alle Seiten der Kirchengewalt ausgewickelt, mit einer Verwaltung, welche die höchsten Heiligthümer und die entfernten Bezüge zur Religion recht und billig bedacht, mit einer Lehre symbolisch abgegränzt und befestigt, mit einer Wissenschaft, die in die tiefsten Ideen des Christenthums eingegangen, sich zu einem Wunderbau ausgewölbt, der seine Gedanken den Geschlechtern in Fülle hingegeben, mit einem Gottesdienst, welcher das Heiligste unter die geweihtesten Symbole und unter die Blumenwelt der die Einheit des Göttlichsten im Mannigfaltesten gestaltenden Kunst geborgen, und einen Chor von Kirchenvätern, Märtyrern, Einsiedlern und Sendboten, ein Volk von Heiligen hat diese Kirche gezeugt, alle Träger des ewigen Heils und seiner wunderbaren Kraft. Solche Wirkungen zeugten von der Göttlichkeit des Christenthums.

So ausgebaut suchte das Reich Gottes nach dem Rathschluß der Gottheit einen frischen Völkerstamm zu seinen providentiellen Zügen: es wählte den Stamm der Germanen.

III. Hauptstück.

Geschichte der kirchlichen Zustände von der Stiftung des christlich-germanischen Reichs bis zu Gregor VII.

Nach ihrer ganzen Sinnesart, Richtung und bewußter und unbewußter Strebung war nur die germanische Völkerwelt geeignet, den welthistorischen Plan des Christenthums in die Menschheit und in die Entwickelung der Gesellschaft einzubauen. Das geschah durch den Gegensatz des ganzen germanischen Gesellschaftsprinzips, das dem romanischen entgegengesetzt die christliche Kirche in die Mitte nahm, von welcher Mittelstellung aus sie beide vermittelte und dadurch die Gesittung der neueren Zeit stiftete.

Es ist das Wesen des romanischen Geistes, stets nach der Einheit zu streben, so wie es die Eigenheit des germanischen ist, den Individualismus zu pflegen. Der romanische Geist will Centralisation, der germanische sucht Decentralisation.

Deßwegen konnte nur Rom, der Sitz des Primats, des Trägers christlicher Einheit werden, und es sind providentiale Züge der Weltgeschichte, daß Jerusalem zerstört werden mußte, weil sonst in dem obersten Heiligthum des alten Bundes sich eine Opposition gegen das oberste Heiligthum des neuen Bundes angesetzt hätte: es mußte aber auch der Herrschersitz des Römerreichs nach Constantinopel verlegt werden, weil sonst dem geistigen Reich der Welt sich in unmittelbarer Nähe das weltliche Reich als Opposition entgegen getreten wäre: es mußte noch weiter die gesammte römische Gesittung in der Völkerwanderung zerstört werden, weil diese heidnische durch das Christenthum vorderhand nicht zu bändigende Cultur als Gestrüppe den jungen Anflug des Christenthums überdünstet und niedergehalten hätte. So konnte nur von Rom die Autorität, die Herrschaft der neuen Weltzeit ausgehen; die Stätte war die neu zu rodende Erde Germaniens.

Unter der Herrschaft des altrömischen Reichs und Geistes wäre es voraussichtlich nur zu einem Aggregat, zu einer Juxtaposition des Christenthums und des Gesellschaftslebens gekommen, nicht zu einem neuen einigen, organischen christlichen Menschheitsleben.

Die II. Periode zeigt uns in ihren Grundzügen diese unvermittelte Gegensätzlichkeit.

Sie sind:

1) Der Kampf der Kirche mit dem Reich, welches nicht nur sich durch jene nicht verwandeln lassen, sondern nicht einmal die Grenzen gegenseitiger Zuständigkeit einhalten will.
2) Der Kampf mit der schlechten, faulen Gesittung des sinkenden römischen Reichs, die das Christenthum nicht mehr verjüngen kann: daher das Gerüste der heidnischen Socialität fortdauert, unter stetem Angriff der Kirche, welchem es aber widersteht.
3) Die Kirche ist der einzige Rettungsanker der Gesellschaft, in dem Sturm der Völkerwanderung: sie nimmt dem unmächtigen Staat die Sorge für die gesammte Cultur ab.

4) Daher bedarf die Kirche der juristischen Ausgestaltung ihrer Gewalten, der innern vollen Ausbildung der Institutionen.
5) Sie bedarf aber dazu der Hebung der Centralgewalt, des Primats, da nur dieser dem Andrang der Gewalten der Zerstörung gewachsen ist.
6) Dabei war aber die peripherische Wirksamkeit der Kirche nicht versäumt. Sie zeigte sich als die Arbeit der Propagation des Christenthums in der germanischen Mission, in deren Folge der germanische Stamm der weltgeschichtliche Träger des Christenthums ward.

In der II. Periode gewahren wir so allenthalben noch die Unvermitteltheit der Kirche und der Gesellschaft. Diese mußte in jene aufgenommen, von ihr durchgeistigt werden, ohne absorbirt zu werden.

Die Kirche hatte also vor sich zwei Gegner, die wüste volksthümliche Wildheit und die häretische Ansteckung der germanischen Stämme, die von dem Arianismus angefressen waren.

Aber ihr drohte noch eine schwerere Gefahr durch die Invasion des Islam, welcher den Reichthum des Glaubens in die Armuth des abstrakten Monotheismus und das Reich der Gnade in den Priesterthum und Staatsherrschaft vermischenden Staatsabsolutismus herabzog.

Die Kirche nahm den Kampf mit allen diesen feindseligen Mächten auf; sie bedurfte aber zu ihrem Sieg ein Volk, das sie selbst geistig zu schaffen, d. h. in der Kirche zu erziehen hatte. Sie erzog die Germanen als Stammgesammtheit in einer zweiten Bekehrung, nachdem die erste Bekehrung, welche nur eine sporadische gewesen war, untergegangen.

Diese massenhafte Bekehrung konnte nur gelingen, wenn sie im engsten Zusammenhang mit dem apostolischen Stuhl geschah. Die Kirche zog daher in langen Bemühungen die häretischen Christenstämme zu ihrem Bekenntniß, die Gothen, die Vandalen, die Burgunder, die Longobarden; die letzteren alle hatten ihre Glaubensboten von den dem Arianismus ergebenen Gothen empfangen.

Nur in den Franken hatte die Kirche einen katholischen germanischen Stamm: auf seinen Schultern ruhte die Zukunft Europa's, während Arianer auf den neu errichteten Thronen in

Italien, Spanien, Burgund, in Afrika saßen. Alle diese arianischen Reiche gingen unter und das fränkische Reich erhob sich auf ihren Trümmern. Ohne die Franken wären selbst die besiegten Briten nicht Mitglieder der katholischen Kirche geworden, da auch sie von den arianischen Westgothen ein entstaltetes Christenthum erhalten hatten; denn nur auf die Empfehlung des fränkischen Königs fanden die von Gregor I. nach England entsandten Glaubensboten Ansprache an den mit einer Tochter des Frankenkönigs vermählten König Ethelbert, welche sich als Bedingung ihrer Heirath die Gründung einer christlichen Kirche in Canterbury gesetzt hatte. Und dankbar hat das bekehrte England diesen Dienst christlicher Mission durch erwiedernde Sendung seiner Glaubensboten in die fränkische Monarchie vergolten.

Als zweiten Weg ihrer Wirksamkeit hat die Kirche das Evangelium zu den heidnischen Stämmen getragen.

Nur mit Hilfe der Kirche, d. h. durch die Heeresmacht des auf dem katholischen Glauben geeinigten Frankenreichs wurde die Invasion des Islam durch Karl Martell bei Poitiers abgeschlagen; die rohe Macht der Avaren gebrochen, und der zudringliche Uebermuth der Longobarden und die feige, lügenhafte Beamtenherrschaft des byzantinischen Kaiserthums dem apostolischen Stuhl abgewehrt.

Nur die gediegenste Einigung des Frankenreichs war diesen Aufgaben gewachsen: diese Einigung war aber das Werk der Kirche und ihr Schöpfer der heil. Bonifacius. In keinem Reich war unter dem faul gewordenen merovingischen Königthum das Volk entarteter. Das Christenthum wirkte in den Fugen dieses morschen Baues wie ein zersetzendes Ferment: die Kirche faulte in diese regiminale Zerrüttung selbst hinab. In der Regierung des Staats mußte zuvörderst die Gesundheit wieder hergestellt werden; das geschah durch Pipin von Herstal und Karl Martell.

Neben diese Männer der bürgerlichen Restauration mußte die Kirche ihren Mann der geistigen Neuschöpfung stellen. Es erschien Bonifacius als Glaubensbote aus England in der Mitte Teutschlands. Von Rom holte er die Beglaubigung seiner Sendung und so band er alle seine kirchlichen Eroberungen an den apostolischen Stuhl. Er centralisirte die germanische Mission; nur dadurch gelang sie; denn hätten die Missionäre, jeder nach eigenem

Anrecht gewirkt, nie hätten sie das innerlich zerrissene Teutschland im Glauben geeinigt. Deßwegen umgab sich Bonifacius mit der Ehrfurcht gebietenden Autorität der römischen Kirche. Vom Papst nach seinen gesegneten Missionsarbeiten in Friesland, Thüringen und Hessen zum Bischof geweiht, schwor er jenem den Eid des Gehorsams und des steten Verbands mit Rom.

Von Gregor III. erhielt er die Legation für ganz Teutschland; jetzt erst vermochte er seine große kirchliche Organisation aus einem Guß auszuführen. Die Synoden stellten die nothwendige Communication im Episkopat her. Doch diese übereinstimmende Organisation konnte sich nur halten, wenn eine starke Reichsgewalt geschaffen wurde. Der Hausmaier Pipin, der Kleine, übte die Staatsgewalt für den merovingischen Schattenkönig. Eine starke wilde Zeit lebt nicht von legitimistischen Fictionen: wer da als König handelt, der soll auch König sein: so entschied Papst Zacharias auf die deßfallsige Anfrage; denn nur die Kirche konnte den Schritt heilen und heiligen. Bonifacius salbte Pipin zum König.

Jetzt erst konnten der starke Staat und die starke Kirche sich gegenseitig stützen.

Aber noch hatte das Frankenreich eine Wunde, die Nachbarschaft der nicht bezwungenen, nicht bekehrten Sachsen. Ihr trotziger Selbständigkeitssinn hatte sich in langen Kämpfen mit fränkischer Herrschlust gemessen, und wenn sie das Christenthum hartnäckig abwiesen, so galt der Widerstand eigentlich dem Frankenthum. Karl, der Große, schob Missionen und Bisthümer wie geistige Vesten tief in die sächsische Erde vor; aber der Kampf dauerte bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts. Nach dessen Vollendung reichte Karls, des Großen, Reich von der Theiß bis zum Ebro und von dem Rhein bis zur Eider, — ein Gewühl von Stämmen. Der Stoff zu einer Universalmonarchie lag vor. Aber ihre Geißel sollte nicht zum zweiten Mal die Menschheit zerfleischen, nachdem sie im alten römischen Reich ein Völkerzwinger gewesen.

Das geistige Weltreich liegt in der Kirche. Die Einheit der nationalen Reiche kann nur eine Staatenrepublik, geeinigt durch die Kirche, sein.

Diese providentiale Ordnung war das an Weihnachten 800 gegründete heilige römische Reich teutscher Nation.

Wie alle Schöpfungen der Vorsehung, war es still herangewachsen auf den gegebenen Verhältnissen.

Als das westliche Römerreich in Romulus Augustulus erstorben, sammelte sich die kaiserliche Machtfülle wieder zu einem Reich im Kaiserthum von Byzanz. Vergebens verlangte Odoaker vom morgenländischen Kaiser Zeno die Insignien der Kaiserwürde: sein Stamm erlag den Ostgothen und durch dieser Besiegung ward Italien eine griechische Provinz. Aber die Longobarden beschränkten die griechische Herrschaft bis zum Schein. In Folge der Bilderstürmerei Leo's des Isauriers forderte das Volk die Ausrufung eines Kaisers im kaiserlichen Rom, und das Volk Mittelitaliens im Gedräng zwischen den arianischen Longobarden und den griechischen Glaubenstyrannen wandte sich an den Papst Gregor II. als seinen natürlichen Schützer und drängte ihn zur Uebernahme einer Oberhoheit über Aucona, Fano, Rimini, Pesaro, Ravenna, Padua.

Vergebens mahnte Gregor III. das Volk zum Gehorsam gegen den Kaiser und diesen zur Verlassung der Bilderstürmerei, der aber den Rath mit Rache erwiderte: noch bedrohender bedrängten die Longobarden den Stuhl Petri: in dieser Noth wandte sich der Papst um Hilfe gegen die Longobarden an Karl Martell, die zugesagt, aber nicht geleistet wurde. Die Longobarden eroberten unter Papst Zacharias den ganzen Ducatus von Rom, den Exarchat, die Pentapolis. Die kräftige Weisheit des Papstes erwirkte Frieden und Verträge mit den Longobarden, welche diese aber wieder brachen, daher Papst Stephan II. gegen Aistulf, nachdem er vergebens Hilfe vom griechischen Kaiser erfleht hatte, sich um Schutz an den Frankenkönig Pipin wandte. Diesen machte er durch Ertheilung des Patriciats zum Schirmherrn der römischen Kirche. Pipin besiegte die Longobarden und gab die denselben abgenommenen römischen Eroberungen dem apostolischen Stuhl zurück, wies die Prätentionen der Griechen ab und verpflichtete die Römer zum Gehorsam gegen den Papst. Der Papst aber verpflichtete die Römer zum Gehorsam gegen den Frankenkönig als Patricius und Schutzherrn der römischen Kirche. Dieses Verhältniß trat unter Karl ganz entschieden hervor; denn als Rom von dem Longobardenkönig Desiderius auf's Neue bedroht wurde, so löste Karl das Lombardenreich endgiltig auf: er bestä-

tigte nicht nur das Geschenk seines Vaters, sondern mehrte es noch: er schuf so den Kirchenstaat. Aber auch im allgemeinern Sinn war Karl dem Christenthum ein Schützer gewesen; alle seine Kriege hatten diese Bedeutung. Er hatte in Spanien durch die Besiegung des Islam der westgothischen Kirche, durch die Unterwerfung der Avaren der bayerischen Kirche Ruhe zur Entwicklung gewährt und die Sachsen bekehrt. Seine Wirksamkeit für das Christenthum sollte daher von der Kirche in einer universellen Institution verherrlicht werden. Daher rief Leo III. an Weihnachten 800 Karl den Großen unter Acclamation des Volks zum Kaiser aus. Dieser Act war so eine förmliche Erneuerung des abendländischen Reichs, zugleich aber nur der Ausbau der gegebenen Verhältnisse. Das Schutzamt des Kaisers für den apostolischen Stuhl war der Kern der Kaiserwürde, daher sich auch Karl devotus sanctæ ecclesiæ defensor humilisque adjutor nannte, und erst folgeweise war es, da die Kirche das geistliche Weltreich war, das christliche Weltreich, die christliche Staatenrepublik, das heil. römische Reich mit dem dominium mundi.

Die Folgen dieser Erneuerung des abendländischen Kaiserthums waren für Kirche und Reich weltbestimmend durch das ganze Mittelalter herab bis in unsere Zeit herein.

Die Gründung des Kirchenstaats und des Reichs verbürgte der Kirche die Einheit und Universalität. Ohne sie wäre der Papst zu einem Primas der lombardischen Nationalkirche herabgesunken; mit der Aufgebung der Sorge für die Kirchen aller Völker hätte er auch die Ehrfurcht und den Gehorsam aller Völker verloren. Denn die Völker hassen das blos Nationale anderer Völker, sie verehren nichts ihnen Ebenbürtiges, sondern stets nur ein Höheres, das Menschheitliche. Im alten römischen Reich war die Universalität der Kirche nicht hervor getreten, weil das Reich selbst eine Universalmonarchie gewesen war: erst durch die Gewinnung des Kirchenstaats zeigte die Kirche, daß sie das höhere Band sei, innerhalb dessen die Volksthümer sich selbständig bewegen könnten.

Diese Universalität der Kirche ist nur der Ausdruck ihrer Einheit. In der tiefsten Mitte der Stimmung der Zeit ruhte die Doppelinstitution des päpstlichen Primats und des Kaiserthums. Wie die fränkischen Könige die Gesinnung der christlich germanischen

Welt gegen den Papst für die Gabe des Christenthums in der Gründung des Patrimoniums Petri bethätigten, so drückte der Papst den Dank derselben Welt für den Schutz des Christenthums gegen Islam, Avaren und Longobarden in der Verleihung der Kaiserwürde aus. Der Primat der Kirche gewann durch das Kaiserthum, weil in dem Universalismus des Reichs der Universalismus der Kirche verbürgt war: die Kirche fand Schutz gegen die Kircheneingriffe der einzelnen Fürsten, weil sie sich nur an den einen Schirmherrn der Kirche zu wenden hatte: das Reich gewann aber auch von dem Primat eine solidarische Autorität gegen das individualisirende germanische Staatsprincip. Primat und Kaiserthum waren in der Leitung der Welt auf einander angewiesen, zur Ergänzung zweier Reiche, in welcher der Mensch und die Menschheit steht. Aber gerade in diesem Verhältniß lag auch der Saame der Spaltungen, welche das Mittelalter in so großen Gestaltungen durchziehen.

Das Ideal war zu groß, als daß die Wirklichkeit ihm hätte entsprechen können. Die Reibungen traten in dem Mittelpunkt des Reichs hervor, in der fränkischen Monarchie. Die Kirche war dort in das Lehensverhältniß getreten. Der Klerus war zugleich Kirchen- und Beamtenstand und stand auf Lehendotation. Daher mischten sich die Könige in die Bischofswahlen, gaben die Lehen der Bisthümer und Abteien Laien, der Reichthum der Kirche lockte Unwürdige zu den Prälaturen. Das Lehenwesen hatte aber auch seine Vortheile für die Kirche: die königliche Einmischung in die Bischofswahlen war nicht dessen nothwendige Folge, sondern nur Mißbrauch, seine Bereicherung gab der Kirche die materiellen Mittel zur vollern Wirksamkeit: es öffnete der Kirche durch die Theilnahme an der Staatsbeamtung, an der Rechtspflege und den Reichstagen den Weg zur Sittigung der Gesellschaft und den niedern Ständen durch Annahme des Priesterthums den Eintritt in die höchsten Stellen des Staats.

Was aber die Verfassung der Kirche und ihre Stellung zum Reich betrifft, so bestand unter Karl dem Großeen zwischen Kaiserthum und Primat im Ganzen das Verhältniß der Beiordnung. Der Kaiser hatte gegen die Kirche den Respect der Größe der Organisation, wie später Napoleon, und wie sehr er sich auch den „demüthigen Vertheidiger der Kirche" nannte,

so übte er dennoch nicht nur die größte Selbständigkeit der Reichsverwaltung, sondern er legte seine schwere Hand in der Gesetzgebung und Verwaltung selbst auf die Kirche: so hatte er durch Aufhebung der Beschlüsse von Sardica dem Papst das Recht, Appellationen der abgesetzten Bischöfe anzunehmen, entzogen, dessen Einfluß auf den fränkischen Episkopat vernichtet und diesen unter die königliche Gewalt gebeugt. Hatte er doch urkundlich selbst das Recht zur Besetzung des Stuhls Petri; allein er übte es nicht. Erkennend, daß nur durch die Autorität der Kirche sein weites Reich gesittigt werden könne, ließ er, aber nur unter dem Gewicht seines Einflusses, die Kirche in der Ausübung ihrer Gewalten gewähren. Mit der wachsenden Schwäche der Karolinger und unter der Auflösung ihres Reichs stieg aber stets die Macht des Primats.

In dieser Verwirrung des Frankenreichs durch die Bürger- und Bruderkriege der Enkel Karls des Großen suchten die weltlichen Vasallen ihre unter dem gewaltigen Karl verlorenen Rechte wieder zu erlangen. So griff auch der Klerus, der furchtbar unter Beraubung, Bedrückung, Absetzung und Mishandlung gelitten, der von einer allgemeinen Säcularisation des Kirchenguts bedroht war, nach der Freiheit der Kirche: der Episkopat wollte sich einerseits von der weltlichen Gewalt, andererseits von der Macht der Metropoliten, welche die feilen Werkzeuge der königlichen Tyrannei gewesen waren, frei machen. Die indirecte Wirkung aller dieser Wirkungen war die Erhöhung der Gewalt des Primats. Die Urkunde dieser Strebungen sind die Pseudoisidorischen Decretalen, welche nur das ausgesprochen, was in dem fränkischen Klerus in dieser wüsten Zeit als mächtige That glühte.

Rom nützte diese Gewalt als eine von den Verhältnissen gegebene, ohne deßwegen die peripherischen Sitze der Kirchengewalt aufzugeben: es beugte sie nur unter sein Gebot. Diese Centralisation zeigte sich durch eine bindende Gesetzgebung über Gegenstände der kirchlichen Verfassung und Disciplin, durch das Recht, kirchlichen Anstalten Privilegien zu ertheilen, durch die Gerichtsbarkeit über die Bischöfe auf dem Weg der Appellation, durch die Beiziehung der Bischöfe aus weitern Kreisen, zumal aus dem fränkischen Reich zu den römischen Synoden, durch das Recht der Errichtung und Aenderung der Bisthümer, durch die Verleihung des die Metro-

politangewalt übertragenden Palliums, durch die Annahme der Resignation der Bischöfe, durch das Recht der Legation, durch die Ernennung der Vicarien des apostolischen Stuhls, oft im Verband mit Bisthümern.

Diese Erweiterung der Gewalt des Primats war auf Kosten der Metropoliten geschehen, wodurch sich von selbst die der Bischöfe hob. So hatte seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in dem Maaß, wie die Kraft der Schöpfungen Karls des Großen mit seinem Geschlecht erlosch, und die Geltung des abendländischen Kaiserthums in dem kirchlich-politischen Bewußtsein verblaßte, das Papstthum einen Schwung genommen, der es aus seinen bisherigen Banden stürmisch heraus riß.

Je mehr die Einheit des Reichs wich, desto mehr sehnte sich das kirchliche Leben und die Menschheit nach abschließender Einheit: Pseudoisidor hat diesem Drang den Ausdruck gegeben: still, aber groß und nachhaltig strebte das System an tausend Faden weiter und während es hervortrat, hatte die Geschichte den Mann bereitet, der es in's Leben führte, Papst Nikolaus I., groß in Willen, Muth, Talent, mit einer sittlichen Entschiedenheit und einer politischen Berechnung, welche dem Schwierigsten gewachsen war. Das bei ihm stets von der sittlichen öffentlichen Meinung in der Christenheit begleitete Vollgewicht des Primats fühlten vor Allem die höchsten Kreise der Geistlichkeit und so dauernd, daß sein Ansehen noch lange hin nachwirkte, als später nach einander selbst schwache Charaktere am Steuer der allgemeinen Kirche geruht.

Das Leben der abendländischen Kirche — das zeigt ihre ganze Geschichte — war kein speculatives; was sich im Abendland als kirchliche Lehrbewegung kund gab, war nur Nachhall des Morgenlands, und selbst was sich in dem spätern Mittelalter in den großen Gegensätzen der Scholastik und der Mystik zu den riesenartigsten Formen der Lehre erhob, war unendlich weniger Neusatzung, als Entwicklung. Die Kirche hatte sich unter vorwiegender Herrschaft morgenländischer Bildung alle ihre Institutionen und Lebenskreise in ausgesprochenen Formen angelegt; die weitere Aufgabe war, diese elementaren Bildungen in die Völker auszubauen. Die Arbeit und die That der abendländischen Kirche war das derbe Werk der Kirchenverfassung, des Kirchenregiments und praktischer Gesittung.

An diesem Werk bauten aber in engem Bunde unter sich zwei Mächte, in der Mitte der Stuhl Petri und ihm angeschlossen, aber in der Verstreuung und als peripherische Kraft das Mönchthum.

Nur von diesen Beiden werden wir fernerhin reden, da die intermediären kirchlichen Bildungen nur unter deren überwuchtigem Einfluß wirkten.

Den tief im menschlichen Gemüth ruhenden Zug der Askese haben wir schon früher angedeutet: die Geschicke der Kirche gaben ihm den gemäßen Ausdruck. Hatte der unberufene Uebertritt vieler noch heidnisch gesinnter Menschen in die im römischen Reich bedrückte Kirche, welcher die christliche Sittlichkeit der Urkirche trübte, ernstere Gemüther zur Zurückziehung in die Einsamkeit als Asketen bestimmt, die sich durch die Anziehung gleichen Sinnes und Strebens wieder zu sporadischen Vereinen als Könobiten einigten, welche, um ungehemmt dem Göttlichen zu leben, die Bande materiellen Besitzes abschüttelten, den von Christus verheißenen jenseitigen Zustand, in welchem der Mensch weder freien noch sich freien lassen wird, schon auf Erden sich voraus nahmen, und ihre Einsicht und Willkür der Weisheit und Anordnung der Gesammtheit aufgeopfert, waren so die drei Gelübde des Mönchslebens, freiwillige Armuth, Keuschheit und freiwilliger Gehorsam überall als Erfordernisse des Mönchsstandes gefordert, so lag die Grundlage für das Mönchthum bereits vor, das aber als eigentliche Institution doch erst eine Schöpfung des 4. Jahrhunderts ist. Schon damals war es ein mächtiges Ferment gegenüber einer versunkenen Zeit, welche, um auf die rechten Pfade zu kommen, einer mächtigen Erschütterung bedurfte.

Der eigentliche Gesetzgeber des Klosterlebens im Orient ward der h. Basilius durch die doppelte Ordensregel, welche er im Jahr 361 geschrieben. Fünf große Gebote hatte er als die Principien der vita religiosa aufgestellt, die Armuth, die Keuschheit, den Gehorsam, die Arbeitsamkeit und die Wissenschaftlichkeit. Und viele dieser Mönche waren Männer, die im himmlischen Sinne lebten. Das Volk begehrte sie als Bischöfe; die größten Lehrer der Kirche traten aus den Klöstern hervor, der heil. Athanasius, Basilius der Große, Gregor von Nazianz, der heil. Chrysostomus, Theodoret u. A.

In der Stille der Einsamkeit hatten sie sich in den Geist der heil. Schrift versenkt und das Leben der Gesellschaft, wenn sie die Noth in sie herausgerufen, erkannte sie als Männer, die in langer Geistesarbeit mit sich und ihren Zielen in's Klare gekommen waren. Sie beriethen in ihrer Einöde Fürsten und Staatsmänner, welche ihren Rath begehrten. Sie traten nach jahrelanger Abgeschiedenheit, wenn die Noth es erforderte, mitten unter Gefahren heraus in die Städte, schlichteten Streitigkeiten, welche ganze Länder mit Verderben bedrohten, durch das Ansehen, welches ihnen wie Wesen höherer Art eignete, und traten vom Volk gesegnet in ihre Einsamkeit zurück. Selbst das Reich verwilligte ihnen das Recht der Intervention gegen Bedrückung ungerechter Statthalter. Die Mönche legten zur Bildung ihrer Zöglinge und zur Vermeidung der verweichlichten und verweichlichenden städtischen Bildung Schulen in ihren Klöstern an, aus welchen ernste, arbeitsame Männer hervorgingen.

So wirkten die Mönche außer der Gesellschaft entscheidend auf die Gesellschaft hinaus.

Uebrigens lebten, wenn von Pachomius an, der den unter seiner Leitung lebenden Mönchen zuerst eine eigentliche Regel gegeben hatte, auch förmliche Mönchsvereine erscheinen, nicht Alle, welche eine solche geschlossene Gemeinde bildeten, auch in einem Hause beisammen; denn die Regel gebot nur, zu Dreien zusammen zu wohnen; sie hielten nur ihre Andachtsübungen in Gemeinschaft und speisten gemeinsam. Jeder dieser Gemeinden stand ein Abt (Vater) zugleich als Seelsorger des aus lauter Laien bestehenden Vereins der Mönche vor, der sie mit väterlichem Regiment leitete. Gemeinsame Andachtsübungen waren die hauptsächlichste Thätigkeit. Hymnengesang war das erste Werk der Mönche mit dem Erwachen des Tags; hierauf folgten Meditationen über die heil. Schrift, die dritte, sechste und neunte Stunde sammelte sie am Tag noch drei Male zum gemeinsamen Gebet, der Gesang von Hymnen schloß des Tages Werk. Die Zeiten zwischen dem Gebet erfüllten die Arbeiten, regelmäßig geordnet. Je 10 Mönche standen unter einem Dekan, zehn Zehnten standen unter einem Centenar.

Dem Dekan lieferte allabendlich jeder Mönch seine Arbeit ab; dieser übergab sie dem Oekonomen, der jeden Monat dem Abt

darüber Rechnung legte. Daher die erstaunlichen Arbeitsleistungen der Klöster.

Lag das Kloster in fruchtbarem Land, so trieben die Mönche Feldbau. Die Kost war streng; nach Chrysostomus Brod, Salz und Wasser. Wenige schmelzten mit Oel, nur Schwächere nahmen Gemüse.

In früherer Zeit konnten die Mönche frei aus dem Kloster in die Welt oder zur Anachorese zurücktreten; später ward der Rücktritt erschwert, endlich verboten.

Ganz nach der Neigung der morgenländischen Menschheit zur beschaulichen Sinnerei bildete sich das orientalische Mönchthum mehr in der Richtung frommer Beschaulichkeit mit Zurücktreten praktischer Betriebe fort und behielt auch später die Type der Einförmigkeit.

Nach dem Abendland brachte es aus Egypten der heil. Athanasius, Bischof von Alexandrien, welcher in den Arianischen Streitigkeiten nach Italien reiste und einmal nach Trier verwiesen war, wo er von Mönchen begleitet war, deren Lebensweise hier Nachahmung fand.

Eigentliche Mönchsvereine gründete im Abendland zuerst Martin, Bischof von Tours, in Gallien, aus denen bedeutende Männer hervorgingen.

Im Abendland ging aber das Institut ganz in die Eigenthümlichkeit der abendländischen Kirche ein; zum Leben der beschaulichen Frömmigkeit trat praktischer Betrieb, und während starre Stabilität im Morgenland die Individualisirung der Klosteranstalt hemmte, gestaltete sich im Abendland eine reiche Mannfaltigkeit unter sich mitwerbender Orden.

Eine Reihe von Mönchsvereinen war in der Zeit entstanden. Diese Concurrenz hat das Feuer in das abendländische Mönchthum geworfen. Während im Orient die compacte Gleichförmigkeit des Mönchwesens es mit Apathie schlug, drohte es im Abendland in regellose Vielartigkeit und Abartung aus einander zu gehen.

So ward für das Mönchswesen des Abendlands im 6ten Jahrhundert der heil. Benedict, was der heil. Basilius im 4ten für das morgenländische Mönchthum gewesen war, der Gesetzgeber. Er führte für die Aufnahme in den Mönchsstand den Noviciat

ein und forderte als Profeßleistung das Gelübde, im Kloster zu bleibeu (stabilitas loci), das des Verzichts auf das Eigenthum (paupertas), das der Keuschheit (conversio morum) und das des unbedingten Gehorsams (obedientia). Zur Leitung der Klöster ordnete er ein streng monarchisches Regiment; er forderte die Einhaltung der kanonischen Stunden, gebot viel Beten, Handarbeiten und das Lesen der heil. Schrift. Hauptsächlich drang Benedict, der in seiner Regel die Trägheit eine Feindin der Seele nannte, auf Handarbeit im Feldbau, Handwerk und Künsten aller Art. Von gelehrten Arbeiten, zumal solchen, die schriftlich zum Unterricht Anderer dienen sollten, schweigt seine Regel. Gelesen und studiert ward in den ersten Zeiten von den Benedictinern nur zur Erbauung; die Studien waren lediglich praktisch. Rücksichtlich der Nahrung, des Getränks, der Kleidung zeigte der heil. Benedict große Milde, forderte aber Mäßigkeit. Die Sittenzucht war streng. Uebrigens fand die Ordensregel des heil. Benedict nur langsame Verbreitung. Erst Papst Gregor der Große gab ihr durch seine Anerkennung in weitern Kreisen Geltung; der Abt Augustin mit den 40 Benedictinern, welche Gregor zur Bekehrung der Angelsachsen entsandte, verbreitete sie in England allgemein, und von dort gaben erst die irischen Missionäre, zumal Columban, ihr Schwung und Aufnahme in den andern Theilen Europa's. Diese Missionsthätigkeit der Benedictiner verbreitete allhin ihren Orden, eine stehende Anstalt der Mission und Gesittung.

Hatte schon die Regel des heil. Benedict das Lesen erbaulicher Schriften gestattet, so erstreckte sich das bald, wie das schon früher Cassiodor (470—560) von den Mönchen gefordert hatte, auf die alte classische Literatur. Weil die Kinder schon früh dem Klosterleben als Oblati gewidmet wurden, so bedurften sie der Erziehung; daher entstanden die Klosterschulen, in welchen ein Beda der Ehrwürdige (673—735) und ein Alcuin (735—804) leuchteten; Karl der Große förderte diese Schulen mit Macht; es blühten Tours und Fulda.

Dieser Gang der Entwickelung war naturgemäß und verständig. Zuerst schufen die Mönche das Land um, rodeten die Einöden, entsumpften den Boden und legten ihn um in fruchtbare Fluren; sie lehrten das Volk der Umgegend den Landbau, trugen auf diese Unterlage Gewerke und Künste auf, und krönten das Werk ihrer

Gesittung mit der Blüthe geistiger Bildung. Sie gründeten Schulen zuerst für die Zöglinge ihres Ordens, die sich dann für Jeden, der Bildung suchte, erschlossen. Alle Missionäre der Zeit, Columban, Gallus, Willebrord, Bonifacius, Gregor von Utrecht u. A. gingen aus den Klosterschulen hervor; sie legten als Stationen für ihre Missionen wieder Klöster mit Schulen an und schoben sie wie geistige Vesten in die dem Christenthum zu erobernde Lande vor. Alle Bischöfe der Zeit gingen aus den Klosterschulen hervor und alle Gelehrten. Ueberhaupt ruhte die ganze Last christlicher Sittigung in dieser Zeit auf den Mönchen. Die höhere Weltgeistlichkeit arbeitete damals zum großen Theil außerhalb ihres Kirchenamts. Die Bischöfe wirkten als Staatsmänner und in der Beaufsichtigung der Rechtspflege und selbst im Richteramt, weil ihnen allein die nöthige Bildung für diese Berufe eignete.

Das bildende Element war aber der Mönchsstand; die Weltgeistlichkeit, zu tief in die Weltlichkeit verflochten, entbehrte hiezu der nöthigen Freiheit und des Schwungs. Durch den Orden des heil. Benedict, welcher alle andere Mönchsvereine immer mehr verdrängte, ergoß sich der christliche Glaube und sein Segen über das gesammte Abendland.

Wie der Primat des Papstes die äußere Verfassungseinheit der Kirche bewahrte, durch Satzungen allhin wirkend, so arbeitete das Mönchthum in strenger Geistes- und Lebenszucht mit freiem Geist und straffem Gehorsam. Und so allgemein war dieser Geist und dieses reine, opfervolle Leben und Wirken der Klöster anerkannt, daß in der Kirche der Wunsch erwachte, selbst die Weltgeistlichen als Mönche leben zu sehen. Es entstand nach dem Vorbild des heil. Augustin, welcher als Bischof von Hippo um das Jahr 400 die Geistlichkeit seiner bischöflichen Kirche in einem an ihr errichteten Seminar zur gemeinsamen Lebensordnung und Askese angehalten hatte, durch Chrodegang, Bischof von Metz, das Institut der vita canonica, indem die Stiftsherren nach einer Regel, in welche er 34 Artikel aus der des heil. Benedict aufgenommen hatte, unter der Aufsicht des Bischofs und eines Archidiacons in Gemeinschaft der Wohnung, der Tafel, des Gebets und Vermögens zusammen leben sollten, damit Jeder an dem Gesammtgeist der Körperschaft sittlich erstarke. Karl der Große, welcher als

Geistliche nur Mönche und Kanoniker haben wollte, strebte in seinen Capitularien standhaft nach diesem Ziel.

Selbst auf dem Land, wo sich wegen der Seltenheit zusammenlebender Geistlichen Canonicate schwieriger bilden ließen, strebte man durch Gründung der Landcapitel unter Archidiakonen und Erzpriestern Körperschaften zu gründen, welche durch diese körperschaftlichen Einigungen und zeitweise Versammlungen den geistlichen Standesgeist pflegen mochten, der so Großes in den Klöstern und Kapiteln wirkte, und welcher auch auf dem Land ein enges Zusammenschließen der Weltgeistlichkeit erzielte.

Diese schöne Entwickelung des Klosterlebens litt jedoch theil- und zeitweise unter verheerenden Kriegen, noch mehr aber durch die Bedrückungen der Bischöfe, welche die durch die Wohlthätigkeit der Zeit und eigene Sparsamkeit und Rührigkeit bald reich gewordenen Klöster mit Abgaben und ihren als Aebte aufgenommenen Günstlingen bedrückten. Die Päpste schritten hier rettend ein und ertheilten einzelnen Klöster Exemtionen, die jedoch nur Befreiungen von diesen Ueberlastungen, keineswegs aber von der bischöflichen Jurisdiction waren.

Spricht man von den Privilegien religiöser Orden, so muß man drei Arten derselben unterscheiden. Die erste umfaßt die der Welt- und Klostergeistlichkeit gemeinsamen; die zweite jene, welche blos den Mönchsorden eignen; die dritte die besondern jedes einzelnen Ordens. Wir übergehen hier die der ersten Art, welche sich auf die Immunität von Lasten gründen, die mit der Würde und der Bestimmung des geistlichen Standes, wie der Orden unvereinbar sind, also das privilegium fori, das privilegium canonis und das Recht des Asyls. Wir übergehen auch die der dritten Art als nicht hierher gehörig, da sie auf die Entbindung von Lasten gehen, die mit dem Zweck des Ordens unverträglich sind, und auf geistliche Gnaden und Vollmachten, welche verliehen werden, um den Zweck des einzelnen Ordens sicherer zu erreichen und die Ordensleute ermuntern, auf dem Weg ihrer Bestimmung eifriger zu gehen. Wir sprechen in dieser allgemeinen Betrachtung des Mönchthums nur von denen der zweiten Art, unter welchen das wichtigste die Exemtion von der Jurisdiction des Ordinarius ist.

Der Grund dieses Privilegiums ist die Erhaltung des Mönchstands im Allgemeinen und jedes Ordens insbesondere. Die Folge

davon ist die Selbstregierung der Orden. Diese Regierung hätte nie die ausreichende Stärke gewinnen können, wenn sie nicht in ihrem Kreise unabhängig gewesen wäre. Und gleichwohl durften die Orden trotz ihrer Autonomie nicht ungebunden bestehen: sie mußten dem großen Ganzen verbunden sein, was theilweise durch das Zwischenband des Episkopats, theilweise durch unmittelbare Unterordnung unter den Apostolischen Stuhl vermittelt wurde. Die Frage über die Exemtion der Orden war daher eine Frage der Competenz zwischen dem Episkopat und dem päpstlichen Primat, bei welcher aber stets die Unterordnung der Orden unter die Diöcesangewalt die Regel bildete. Denn bei der örtlichen Beschränkung ihrer ursprünglichen Stiftung hatten schon die ersten klösterlichen Vereine unter der Gewalt der Bischöfe gestanden. So waren die Regeln des Antonius, Pachomius und der andern früheren Klosterstifter von dem alexandrinischen und von den andern egyptischen Bischöfen genehmigt worden. Der Papst konnte sie nicht bestätigen, da die Klöster in Rom erst durch Athanasius und Petrus, Bischöfe von Alexandrien, welche vor den Verfolgungen des Arianismus sich nach Rom geflüchtet hatten, bekannt wurden. [1]) Selbst die Regel des heil. Benedict war lediglich durch die Autorität der Bischöfe an vielen Orten angenommen worden, ehe sie der heil. Gregor der Große genehmigt hatte. [2])

So waren in der ersten Zeit die Klöster der ordentlichen Jurisdiction der Bischöfe unterworfen gewesen, wenn sie nicht durch ein besonderes Privilegium davon frei waren. Und leicht erklärbar. Der Mönchstands hatte in den ersten Jahrhunderten der Kirche seine Organisation noch nicht ergänzt; die Kirche selbst hatte die Gleichförmigkeit ihrer Disciplin noch nicht errungen. Der Episkopat genehmigte, änderte daher die Regeln der Orden; er ernannte

---

[1]) *S. Hieronymus*, Epist. CXXVII. *ad Principiam* num. 5. Opp. tom. I. part. I. edit. Vallarsii, Venetiis, 1756.

[2]) Diese Genehmigung lautet nach Baronius, Annal. tom. VIII: „Ego Gregorius S. R. E. Praesul scripsi vitam beati Benedicti, et legi regulam, quam ipse Sanctus manu propria scripsit; laudavi eam et confirmavi in sancta synodo, et per diversas partes Italiae, et ubicumque latinae litterae legerentur, praecepi ut diligentissime observarent quicumque ad conversionis gratiam accessuri essent ad finem mundi."

die Obern, visitirte die Klöster, ließ sich Rechenschaft über ihre Vermögensverwaltung ablegen, richtete sie. Der heil. Ambrosius berichtet, daß das Kloster Vercelli unter der Disciplin des heil. Eusebius, Bischofs von Vercelli, gestanden habe, durch dessen Bemühung das Mönchswesen in Italien zuerst aufgekommen war.[1])

Der heil. Augustinus meldet, das Kloster in Mailand, welches damals gestiftet worden, „plenum bonis fratribus extra urbis moenia sub Ambrosio nutritore fuisse.“[2]) In Africa hatte der heil. Augustin die Mönche nicht nur den Bischöfen, sondern selbst den Seelsorgepriestern unterworfen.

Auch die ökumenische Synode von Chalcedon vom Jahr 451 hatte festgesetzt[3]): „Monachos vero per unamquamqe civitatem aut regionem subjectos esse Episcopo, et quietem diligere, et intentos esse tantummodo jejunio et orationi, in locis in quibus renuntiaverunt saeculo permanentes; nec ecclesiasticis vero, nec saecularibus negotiis communicent, vel in aliquo sint molesti, propria monasteria deserentes; nisi forte his praecipiatur, propter opus necessarium ab Episcopo civitatis.“ Das I. Concil von Orleans vom Jahr 511 hatte verordnet[4]): „Abbates pro humilitate religionis in Episcoporum potestate consistant; et si quid extra regulam fecerint, ab Episcopis corrigantur: qui semel in anno, in loco ubi Episcopus elegerit, accepta vocatione conveniant“; eben so das II. Concil von Orleans vom Jahr 533[5]): „Abbates, qui Episcoporum praecepta despiciunt, ad communionem nec penitus admittantur, nisi contumaciam suscepta humilitate deponant.“ Das V. Concil von Arles vom Jahr 554[6]): „Ut monasteria vel monachorum disciplina ad eum pertineant Episcopum, in cujus sunt territorio constituta.“ Das Concilium Vernense vom Jahr 755[7]): „Ut monasteria tam virorum quam

[1]) Epist. LXIII. ad *Eccl. Vercellen.* num. 66. Opp. tom. II. col. 1038, edit. Maur. Paris, 1690.

[2]) *Confessionum,* lib. VIII. cap. 6. Oper. tom. I. col. 150, edit. Maur. Paris, 1689.

[3]) Con. IV. Harduin. *Acta Conciliorum.* t. II. col. 602. Paris, 1714.

[4]) Can. XIX. Harduin, l. c. tom. II. col. 1011.

[5]) Can. XXI. Harduin, l. c. tom. II. col. 1176.

[6]) Can. II. Harduin, l. c. tom. III. col. 328.

[7]) Can. V. Harduin, l. c. tom. III. col. 1995.

puellarum secundum ordinem regulariter vivant; et, si hoc facere contempserint, Episcopus, in cujus parochia esse videntur, hoc emendare debet", das VI. Concil von Arles vom Jahr 813 [1]: „Providendum necesse est unicuique Episcopo, qualiter canonici vivere debeant, nec non et monachi, ut secundum ordinem canonicum vel regularem vivere studeant, ut ait Apostolus: *Unusquisque in qua vocatione vocatus est, in ea permaneat*", das II. von Aachen vom Jahr 836 [2]) rügt: „nonnullos Episcopos, in gubernandis congregationibus sibi subjectis, canonicis et monachis et sanctimonialibus, negligentes", und gebietet [3]), daß: „in quantum ipsi abbates abbatumque subjecti Episcopis propriis pro se suisque omnibus rationem reddituros noverint, tanto eorum consilio atque auctoritate modis omnibus mancipentur."

Diese Unterstellung der Klöster unter die bischöfliche Gewalt hat der heil. Stuhl auch als Regel festgehalten. [4])

---

[1]) Can. VI. Harduin, l. c. tom. IV. col. 1004.

[2]) Cap. 1. can. 1. Harduin, l. c. tom. IV. col. 1393.

[3]) Ib. Cap. II. can. 1. col. 1396.

[4]) Eine Menge Belege hiefür aus den früheren Jahrhunderten, welche auch in das Corpus jur. can. übergegangen, bringt *Hallier*, Defensio ecclesiasticae hierarchiae, Paris., 1632, lib. IV. cap. 8. §. 2. num. 14 bei. Dafür, daß es die ständige Ansicht der Kirche gewesen, die Ordensleute seien, abgesehen von Privilegien, den Bischöfen der Diöcesen, in welchen sie leben, rücksichtlich der Beobachtung der klösterlichen Disciplin unterworfen, spricht sich auch der Cardinal Petra (Commentar. ad Constitutiones Apostolicas, tom. I. in Const. Paschalis II., sect. 1. num. 4. edit. Venet. 1741) mit den Worten aus: „Praecisis privilegiis exemptionum a Papa indultarum, regulares erant et sunt subditi Ordinariis locorum, latius et diserte card. Albitius in *Discept.* in *Romana, Jurisdictionis, seu tituli cardinalitii*, num. 1 et sqq. *post tractatum de jurisdictione.* Card. de Luca, quod intelligi debet etiam quoad instituta regularia; unde in concilio Vernensi, cap. III. generaliter statuitur, ut unusquisque Episcoporum potestatem habeat tam in clero quam in regularibus, ut si quid contra disciplinam monasticam admissum esset, emendaretur, ut refert Gonzalez (in cap. *Grave* 19. *De offi. jud. ordin.)*, licet in his institutis incoeperint postea praelatis regularibus esse subditi, scilicet circa disciplinam regularem."

Vergebens hat man sich für die gegentheilige Meinung auf den heil. Thomas von Aquino berufen, welcher (In II. *lib.*

So verfügte z. B. Gregor der Große in einer Zuschrift ad Vitalem defensorem Sardiniae, über die Klöster:

„Ut Episcopo loci illius, sub cujus moderamine degunt, curae sit, eorum causas utilitatesque disponere. Valde enim incon-

---

Sent. Diss. XLIV. quaest. 2. art. in fin. *Oper.* tom. X. col. 567. ed. Venetiis 1777) sagt: „Monachus magis tenetur obedire abbati quam Episcopo, in illis quae ad statuta regulae pertinent; in his autem quae ad disciplinam ecclesiasticam pertinent, magis tenetur Episcopo, quia in his abbas est Episcopo suppositus."

Diesen Einwand hat durch die nähere Beleuchtung der vorgebrachten Stelle Hallier (l. c. lib. IV. cap. 4. num. 15, 16) sattsam beseitigt:

„Primum, sagt er, D. Thomas loquitur tantum de statu regularium, positis privilegiis et exemptionibus, in quo, nempe ex privilegio, abbatibus permittitur monachos ad professionem recipere absque Episcopi consensu, in quo statu non reprobauda est D. Thomae sententia. Sed non sequitur, sententiam D. Thomae veram esse, loquendo de statu religioso, seclusis omnibus privilegiis et exemptionibus, in quo statu neminem licebat abbati ad professionem recipere, nisi ex conscientia Episcopi."

Nachdem Hallier hiefür mehre Urkunden angeführt, fährt er fort:

„Pars quoque ista responsionis nostrae ratione confirmatur: quia quemadmodum in republica civili nemo sine privilegio principis politici collegio ulli politico adscribi potest, nec superior collegii, nisi potestate sibi a principe concessa, potest illum in collegium ad finem politicum ordinatum cooptare ac referre; ita in quacumque dioecesi, cujus caput est Episcopus, nemo potest in societatem spiritalem ullum cooptare ac referre, nisi accepto privilegio a principe, puta ab Episcopo. Quare, cum per professionem religionis aliquis in collegium et societatem quamdam spiritalem et corpus ecclesiasticum cooptetur, oportet ad hoc adesse privilegium Episcopi, quo abbati liceat in religionis corpus et societatem ullum admittere; tum quia ad validam professionem in religioso statu oportet votum esse solemne, id est, ab Ecclesia acceptatum; haec enim inter solemne et non solemne votum differentia est, quod solemne ab Ecclesia acceptatum sit, aliud non sit; ideoque defectu ejus conditionis accidit, ut, qui in religionibus non approbatis votum emittunt, non censeantur veri religiosi, ut ex Summorum Pontificum constitutionibus deducitur. Quomodo autem ab Ecclesia votum acceptabitur, nisi vel a Summo Pontifice vel ab Episcopo, quorum hic Ecclesiam suam, ille Ecclesiam universalem repraesentat, acceptetur? Quare vel Summi Pontificis vel Episcopi privilegium requiritur ad hoc, ut in manu

gruum est, ut omisso eo, alius quilibet eorum se causis admisceat; sed ille eorum vitam competenti regularique debet moderamine componere, qui pro commissis eorum animabus compellitur reddere rationem."

---

abbatis facta professio sit valida. Tum quia ante privilegia ista, vel ab Episcopis vel a Summis Pontificibus obtenta, oportebat examinari ab Episcopo recipiendos ad professionem et ab iis probari, ut canones antiqui docent, et in pluribus adhuc monasteriis receptum est. Privilegio ergo opus fuit, ut ab hoc opere monachi eximerentur."

„Quare, cum ait D. Thomas, in iis, quae ad regularem disciplinam spectant, monachum plus teneri obedire abbati quam Episcopo, manifeste patet, loqui ipsum de regularibus, positis privilegiis et exemptionibus.

„Secundo, nec in eo etiam casu, quo ex privilegio monachis concessum esset, ut coram abbate votum emitterent, sic tamen ut ab Episcoporum potestate omnino immunes non essent; videtur esse universim certa D. Thomae sententia; tum quia major est obligatio praecepti quam voti, ut alibi docuimus; praecepto autem tenentur monachi Episcopis obedire, voto tantum abbatibus; major proinde est obligatio, etiam in ea hypothesi, qua monachi obstringuntur Episcopis quam abbatibus suis; tum quia D. Augustinus contrarium D. Thomae videtur docere in sua regula, in qua non tantum obligationem parendi Episcopis praefert obligationi parendi praepositis religionis, verum etiam parendi presbyteris. Verba D. Augustini sunt *(In regula ad servos Dei): Praeposito*, inquit, *tamquam patri obediatur, multo magis presbytero, qui omnium vestram curam gerit;* deinde: *Ad praepositum praecipue pertinebit, ut ad presbyterum, cujus est apud nos major auctoritas, referat, quod modum vel vires ejus excedit;* tum quia, quod ad Ecclesiae orientalis praxim attinet, expresse docet Balsaemon (in can. LXXXIII. Conc. Carth.), monachos magis subesse Episcopis quam suis praelatis; tum quia ex praedicta ratione inferrent quoque monachi, se magis obedire debere abbati suo, cui obedire se voto promiserunt, quam ipsi Summo Pontifici, cui se voto minime ob- obstrinxere. Itaque sicut in voto, quo abbati se obstringunt, excipitur Summus Pontifex, cui contraria abbatis jussionibus imperanti potius obedire tenentur quam abbati, ita et excipitur Episcopus, cui pariter, contraria sancienti, magis obedire monachus obligabitur quam abbati; eodem modo quo, qui in aliquod collegium aut confraternitatem admittuntur, jurant se obedituros praefecto collegio et reverentiam exhibituros, quod scilicet intelligitur, quamdiu praefectus a principe probatur, nec contraria ejus legibus statuat."

Derselbe verordnete in gleichem Betreff: „Visitandi exhortandique gratia, ad monasterium, quoties placuerit, ab Antistite civitatis accedatur; sed sic charitatis officium illis Episcopus impleat, ut gravamen aliquod monasterium non incurrat."

Eben so waren die den Orden angehörigen Priester in Betreff der Ausübung der an die heil. Weihen geknüpften Verrichtungen und der kirchlichen Disciplin unter die Gewalt der Bischöfe gestellt. Denn diese Handlungen sind als solche nicht Handlungen religiöser Orden, sondern Acte der heil. Weihe und einer delegirten Jurisdiction, wozu die Ermächtigung von der rechtmäßigen Kirchenbehörde ihnen übertragen wird. Die Satzungen der Kirche sprechen sich hierüber übereinstimmend aus. Nur ein Privilegium des Bischofs oder des Apostolischen Stuhls entband die Priester-Mönche von der Verpflichtung, die Ermächtigung des Bischofs der Diöcese dazu einzuholen.

Erst mit dem 6. Jahrhundert begannen Bischöfe oder Päpste solche Privilegien zu ertheilen, aber nicht für ganze Orden, sondern nur für einzelne Klöster, nämlich für jene, welche in einem solchen Privilegium namentlich aufgeführt waren [1]; auch gewährten diese Privilegien nur die Erlaubniß, ihre Aebte zu wählen, welche sonst von den Bischöfen gesetzt wurden, und die freie Verwaltung der Klostergüter, welche früher den Bischöfen zugestanden hatte. Die Ueberlassung dieser freien Güterverwaltung an die Klöster gab diesen die Immunität von gewissen Lasten, welche sie früher an die Bischöfe zu leisten hatten. Allein es ward dadurch nicht geschmälert die Gewalt der Bischöfe über die Beobachtung der Regel. Das geht aus dem Decret hervor, welches der heil. Gregor der Große im Jahr 601 erließ und das nur darauf hinausgeht, daß das Vermögen der Klöster gesichert sei, der Wahl des Abts die kanonische Freiheit verbleibe und dem Abt gegen seinen Willen seine Mönche nicht entzogen werden dürfen, diese entzogen aber hie und da die Bischöfe, um sie in die Weltgeistlichkeit aufzunehmen. Die meisten Mönche waren nicht Priester; um nun zu dieser Würde zu gelangen oder um der Langeweile des Klosters zu entgehen, bewarben sich Manche um die Familiarität der Bischöfe,

[1] M. s. über das Geschichtliche dieser Privilegien *L. Thomassini* Vetus ac nova Ecclesiae disciplina. P. I. lib. III. cap. 29 et seq.

welche auch Mönche gegen deren Willen zu Priestern weihten und in ihren Diöcesen verwandten. Dieses schwächte die klösterliche Zucht. Daher steuerten verschiedene Concilien, das von Agde, das erste von Orleans und das dritte von Arles diesem Uebelstande, indem sie den Mönchen verboten, aus ihren Klöstern auszutreten, den Bischöfen aber, ihnen ohne Zustimmung des Abts die Priesterweihe zu ertheilen. Aber auch nach diesen Beschlüssen blieben die Aebte der Rüge und der geistlichen Jurisdiction der Bischöfe unterworfen [1]), so wie auch rücksichtlich der Güterverwaltung und der Ernennung der Aebte die Klöster wie früher unter den Bischöfen standen.

Der erste Papst, welcher einige Ordensleute von der geistlichen Jurisdiction des Bischofs eximirte, war der 670 auf den Stuhl Petri erhobene Adeodatus; dieser eximirte das Kloster des heil. Martin von der Jurisdiction des Bischofs von Tours; aber er selbst erklärte es als eine unerhörte Neuerung, und that es nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bischöfe Galliens und namentlich des Bischofs von Tours.

„Parumper ambigimus," sagte er, „idcirco quod mos atque traditio sancta nostrae Ecclesiae plus non suppetat, a regimine episcopalis providentiae religiosa loca secernere. Verum ubi et fratris nostri Crotberti Turonensis praesulis monachicam libertatem, id est, liberam dispensandi licentiam scripto concessam, religiositate ejus exemplaria proferente, comperimus, in cujus volumine et aliorum, per Gallicanam videlicet provinciam constitutorum antistitum, ad id consensum praebentium, subscriptiones subter annexas inspeximus, nullatenus jam exortem rationis ac canonicae regulae tantorum Episcoporum consonam sententiam fore perpendimus." [2])

Die Privilegien, welche die Bischöfe vom 8. bis 11. Jahrhundert den Klöstern verliehen, waren ungefähr dieselben, wie die früheren; sie sicherten ihnen nämlich die freie Wahl ihrer Aebte und die freie Güterverwaltung; darum aber durfte der Bischof sich Nichts mehr von den Gütern oder Einkünften der Güter anmaßen, oder gegen den Abt, oder gegen das Kloster, dessen Höfe,

---

[1]) Thomassin l. c. cap. 30. num. 3.

[2]) Jd. l. c. num. 7.

deren Geistliche oder Leibeigene, außer was durch die Kanones festgesetzt war.

Solche Privilegien verlieh den Klöstern auch der apostolische Stuhl theils auf Begehr der Bischöfe selbst oder auf die Bitte der Stifter der Klöster, welche entweder aus Ehrfurcht gegen den heil. Stuhl oder im Hinblick auf die Schädigungen der Klöster durch einige Bischöfe oder aus andern Gründen wünschten, daß die Mönche der von ihnen gestifteten Klöster in gewissen Beziehungen dem apostolischen Stuhl unmittelbar unterworfen wären; allein diese Exemtion war nur eine theilweise; denn in Betreff der Weihen, der Bereitung des heil. Oels, des Chrisma's, der Einweihungen der Kirchen und Altäre, der Strafsachen der Aebte und der Rechtsstreite über die Exemtionen blieben die Orden nach wie vor der Jurisdiction der Bischöfe unterworfen. [1])

Die Exemtion der Orden hatte sich demnach allmälig gestaltet und wie alle Disciplinareinrichtungen der Kirche an der Hand der Erfahrung. Sie war das Werk der Bischöfe selbst und ihrer Synoden. Die Bischöfe hatten sie auf ihren Provinzialsynoden hervorgerufen und erst nachdem sie sich in weiten Kreisen geltend gemacht hatte, wurde sie auf den allgemeinen Synoden verkündet. So hatte sich im Jahr 455 ein berühmter Streit hierüber zwischen dem Bischof von Frejus und dem Abt von Lerins erhoben, den auf dem Concil von Arles der Abt gewonnen. Und als in dem folgenden Jahrhundert sich zwischen mehren Bischöfen und Aebten solche Streitigkeiten erneuerten, sprach sich der Papst Pelagius für die Regierung der Mönche durch ihre Aebte aus, eine theilweise Autonomie, welche Gregor der Große dem Orden des heil. Benedict bedeutend erweiterte.

Diese Exemtionen der Klöster, welche geeignet waren, ihre Disciplin zu schwächen, nahmen, zumal im 9. Jahrhundert, auffallend zu, weil das Bedürfniß des apostolischen Stuhls zur Centralisation der kirchlichen Verwaltung auch die Klöster der Jurisdiction der Bischöfe entzog. Diese Entbindung der Klöster von ihren

---

[1]) M. s. die Schrift meines verewigten Freundes, M. Verhoeven, Professors des kanonischen Rechts in Löwen: De regularium et saecularium Clericorum juribus et officiis, liber singularis. Lovanii, 1846. p. 13 sqq.

nächsten Aufsichtsbehörden lockerte aber neben dem steigenden Reichthum die mönchische Disciplin. Daher erschien der heil. Benedict von Aniane (750—821) als Reformator; er ward von Ludwig dem Frommen als Aufseher über alle Abteien des Reichs gesetzt; allein seine Reform reichte nicht aus.

Was der heil. Benedict von Aniane nicht erreicht hatte, das sollte ein Musterkloster erreichen. Clugny erstand, und weil die Zusammenhangslosigkeit unter den Klöstern hauptsächlich zu deren Verderbniß mitgewirkt hatte, so sollte jetzt eine Klöstercongregtaion die einzelnen Klöster binden. Clugny wurde das Stammkloster, dessen Vorstand die Aebte der andern Benedictiner-Klöster zu jährlichen Synodalversammlungen berief.

Nach dem Vorbild der Congregation von Clugny bildeten sich mehre andere Klöstercongregationen, so die von Cluse, Cava, Hirsau, Pulsano.

Ziemlich allgemein hat sich das System der Centralisation der Verwaltung aller Klöster eines einzelnen Ordens an die Stelle des Systems der Isolirung der Klöster gesetzt. Die Klostergeistlichkeit fühlte sich durch diese Einigung als eine Macht zusammen geschlossen und zwar unter dem Befehl des Papstes.

IV. Hauptstück.

Das Papstthum und das Mönchthum von Gregor VII. bis zur Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts.

I. Das Papstthum.

In dieser Periode hat die Kirche die Gesellschaft mit ihrem Geist bis zur vollsten Aneignung durchdrungen, und so dieselbe nicht nur geistlich geleitet, sondern selbst die oberste weltliche Leitung derselben übernommen. Folgende Grundzüge zeichnen diese Stellung:

1) Die Kirche erringt in ihrer Organisation die möglich größte Centralisation, welche zwar die untergeordneten kirchlichen Instanzen organisch beläßt, sie aber immer enger an den päpstlichen Primat anschließt.

2) Die Kirche, welche die irdische Gesittung in der Noth der Zeit zu deren Rettung in die Hand nimmt, indem dieser die weltliche Gewalt nicht mehr gewachsen war, bildet das, was aus zeitweiser Noth geschehen, zum systematischen Ideal, zum principiellen System aus, indem sie es als eine Pflicht des Staats erklärt, als niedere gesellschaftliche Ordnung sein Gesetz auch für irdische Belange von der Kirche als höherer geistiger Ordnung zu empfangen. Das ist das System der Theokratie.

3) Die Kirche sucht ihre Unabhängigkeit durch Gewinnung einer politischen Suprematie zu decken, gegen welche aber die Staaten zum Schutz ihrer Unabhängigkeit reagiren.

4) Die Kirche wehrt sich gegen den Absolutismus weltlicher Herrschaft und verbündet sich für diese Abwehr mit dem von der weltlichen Gewalt bedrückten Volk, wird aber dadurch in die Kämpfe rein weltlicher Politik verflochten, was ihre Stellung trübt.

5) Einerseits die Reaction der weltlichen Regierungen, welche nach Wiedererlangung ihres Selbstbewußtseins jetzt selbst zu einer Suprematie über die Kirche greifen, andererseits die Einschleppung eines heidnischen Elements in die Gesittung des christlichen Europa's, welches die Abfolge kirchlicher Entwicklung unterbricht und stört, endlich das störrische germanische Individualitätsprincip, welches sich gegen das romanische Princip und Regiment auflehnt, werfen die Spaltung in die europäische Staatenrepublik und sprengen sie zuerst kirchlich und in der Folge politisch.

Die Glaubensspaltung des XVI. Jahrhunderts ist das Ergebniß einer Combination politisch-socialer Kräfte, welche als gemeinsamen Grundzug die Feindseligkeit gegen das traditionelle Gesellschaftsprincip an sich tragen.

Legen wir die hauptsächlichen Knotenpunkte dieser ein halbes Jahrtausend durchgreifenden Entwicklung dar!

Die Kirche konnte die principielle Schädigung ihrer Autorität nicht vergessen, welche sie zu Sutri erlitten, als Heinrich III. im vollen Uebergewicht des teutschen Kaiserthums über das ungenüglich vertretene Papstthum den Stuhl Petri von Benedict IX., Sylvester III. und Gregor VI. gereinigt und ihn mit dem teutschen Suidger als Clemens II. besetzt hatte.

Eine der Kirche treue, sittlich reine Partei erwuchs im Stillen, an ihrer Spitze Hildebrand. Seit er mit Leo IX. nach Rom

gegangen, herrschte er schon durch vier Päpste, ehe er selbst den heil. Stuhl noch bestiegen. Er wollte die Kirche als weltgeschichtliche Macht nicht blos in stiller Entwicklung, sondern äußerlich anerkannt im Regiment, als Reich, als Weltmonarchie Gottes, als irdische Theophanie. Daher verglich er in seinem berühmten Schreiben an den Bischof Hermann von Metz (Regist. VIII., 21) Fürsten und Priester wie Böse und Gute. „Jene trachten in selbstsüchtiger Verblendung nur nach ihrer Ehre, diese nach der Ehre Gottes. Jene bedürfen zu ihrer Seligkeit des Beistandes der Geistlichen, sind also von diesen abhängig. Kein Fürst kann durch Ertheilung des Sacraments der Taufe einen Menschen von der Herrschaft des Satans befreien." In einem andern Schreiben an denselben (Goldast, Apolog. pro Henrico p. 244) führt er die Entstehung der Staaten auf die eigenmächtige Erhebung einzelner Gewalthaber, auf siegreichen Kampf und Faustrecht zurück. Eben deßwegen sollen die Fürsten der kirchlichen Ordnung sich unterwerfen, und thun sie es nicht willig, sollen sie ihr mit Gewalt unterworfen werden.

Aber nur die sittlich starke Kirche kann solche Herrschaft führen; daher sollte die Geistlichkeit von den Banden der Welt gereinigt werden; darum der Riesenkampf Gregor's VII. gegen *Simonie* und *priesterliche Unkeuschheit*. Durch die erstere gerieth die Kirche in die Knechtschaft einzelner Gewalthaber, durch die letztere in ein den Opfergeist lähmendes Familienleben.

Gregor berief in der ersten Fastenwoche 1074 ein allgemeines Concil nach Rom; in einem seiner Berufungsschreiben (Regist. I. ep. 42. 43) klagt er: „Die Herrscher und Fürsten dieser Welt suchen nur ihren, nicht Christi Vortheil, treten alle Ehrfurcht mit Füßen, drücken die Kirche, wie eine Magd. Die *Geistlichen* aber und die, welchen das Regiment der Kirche anvertraut ist, achten das Gesetz Gottes geringer als alles Andere, verletzen die ihrem Gott und ihren Heerden schuldige Pflicht, streben durch kirchliche Würden nach weltlichem Ruhm; die Güter, welche zum Besten Vieler dienen sollen, werden von ihnen zu eitlem Prunk und überflüssigem Aufwand vergeudet. Da eben daher die Laien durch keine Leitung, durch keinen Unterricht der Geistlichkeit auf den Weg der Gerechtigkeit geführt werden, so geben sie sich allem Schlechten hin und nennen sich Christen, nicht nur ohne christ-

liche Werke zu vollbringen, sondern auch ohne Kenntniß der christlichen Lehre."

Und so wurde denn auf dieser Synode beschlossen, daß Alle, welche durch Simonie ein geistliches Amt erlangt, es nicht ausüben dürfen, ferner, daß Jene, welche sich der Unzucht schuldig gemacht und die verheirateten Priester nicht mehr Messe lesen sollten. Das war nur die Erneuerung alter Kirchensatzungen; aber die Bestimmung war neu: „Wenn die Geistlichen diesen Beschlüssen zuwider handelten, solle das Volk deren Verrichtungen nicht mehr anwohnen; denn ihr Segen werde zum Fluch werden."

Der Papst hatte bei dem Verbot nicht blos die priesterliche Jungfräulichkeit, sondern auch die Kirchenfreiheit, die Kirchenpolitik im Auge, welche bei dem Umsichgreifen der Priesterehe die Erblichwerdung der Pfründen befürchtete: er sagt daher in Epist. III, 7: „Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus."

Auf einem zweiten Concil zu Rom im Februar 1075 wiederholte Gregor scharf das Verbot der Simonie und bedrohte wegen dieses Verbrechens namentlich fünf Räthe des Kaisers Heinrichs IV. Wahrscheinlich ward schon hier die Investitur der Geistlichen durch Laienhand verboten. „Wenn in Zukunft Jemand ein Bisthum oder eine Abtei von einem Laien annimmt, so soll er keineswegs den Bischöfen beigezählt oder ihm als solchem irgend Gehorsam geleistet werden. Wir versagen ihm die Gnade des hl. Petrus und den Eingang in die Kirche, bis er die Stelle, die er so durch das Verbrechen unrechtmäßiger Bewerbung und des Ungehorsams, welcher das Laster der Abgötterei ist, erlangt, anderen Sinnes geworden, aufgegeben hat. Dasselbe gilt auch von den niedern Kirchenämtern. Ferner wenn der Kaiser, ein Herzog, Markgraf oder Graf oder irgend ein anderer weltlicher Gewalthaber die Investitur eines Bisthums oder irgend einer kirchlichen Würde zu ertheilen sich anmaßt, so soll er wissen, daß er von derselben Strafe getroffen wird."

Gegen diese in Gott und Sitte sich selbst bewußte Macht erhob sich von den verschiedensten Seiten her ein entschlossener Widerstand, von Seite der in mächtigen Interessen bedrohten *Geistlichkeit*, der *römischen Aristokratie* und des *teutschen Kaiserthums*.

Die eine Partei der Geistlichkeit, zumal die oberitalische, geführt durch Guibert von Ravenna und Guido von Mailand, widerstrebte aus kirchenpolitischem Grund der Uebermacht des römischen Primats. Schon unter Nikolaus II. hatte in Oberitalien die Bewegungspartei, die wilde Pataria, die römischen Verbote der Simonie und Priesterehe gegen den widerspänstigen, üppigen Mailänder Klerus durchgesetzt. „Wie vom Taumel ergriffen, sagt Landulph hist mediol III. 9, wie das wild aufgeregte Meer, wie ein Blitz aus heiterer Luft, stürmten die Bürger durch die Straßen, drangen in die Häuser der Geistlichen und lösten deren Eheband wider Gesetz, ohne Recht, ohne Bischof mit dem Schwert."

Auch jetzt stand das Volk dem strengen Gregor zur Seite. Bei seinem frischen Gedächtniß an das früher erlittene Unglück war es dem herrschsüchtigen Guibert von Ravenna leicht, eine Partei gegen die römische Hierarchie zu bilden und sich mit dem Kaiserthum zu verbünden.

Eine andere Fraction des Klerus, die reformatorische, wollte den Papst nur als ersten Bischof und ihn daher unter den Gesammtepiskopat gebeugt wissen; sie wirkte nur wissenschaftlich, theoretisch, daher praktisch schwach.

Die erstere Partei aber erregte einen wahren Sturm gegen Gregor's Verordnungen wider die Simonie und Priesterehe.

Gegen die Bestimmungen des Papstes, berichtet Sigebert von Gembloux in der Gesinnungsart der reformatorischen Partei, (Pistorius Struve I. 841) ward alsbald der allgemeine Unwille der Geistlichen laut. Sie erklärten den Papst für einen Ketzer, einen Wahnsinnigen, der die Reden Christi vergessen, welcher da sage: wer es fassen kann, der fasse es; wer sich nicht enthalten kann, der heirathe. Er wolle wohl die Menschen zwingen, wie Engel zu leben; aber wenn er der Natur ihren gewöhnlichen Lauf verwehre, werde er der Unzucht die Zügel schießen lassen müssen. Sie erklärten laut, wenn er auf seinem Willen beständе, so wollten sie lieber ihr geistliches Amt aufgeben: er möge dann sehen, woher er geeignete Leute zur Verwaltung der kirchlichen Geschäfte bekomme."

Allein das Volk stand auf der Seite des Papsts, und dieser bewältigte den Klerus.

Als zweite Partei stand gegen den Papst der mächtige Adel Roms: ihn reizte Gregor's strenge Durchführung von Recht und Gerechtigkeit. Aber der Papst siegte auch hier wieder mit Hilfe des Volks.

Der mächtigste Gegner des Papsts war aber der Kaiser. Hier war der Streit ein grundsätzlicher: es fragte sich: soll das Papstthum oder das Kaiserthum herrschen? Aber den Sieg entschied wie immer nicht das Princip, sondern wer es vertrat.

Leichtsinnig und leidenschaftlich hatte Heinrich IV. die Nation sittlich verletzt, während der sittenreine Papst sie begeisterte. Die Hierarchie zog mit unwiderstehlicher Macht das volksthümliche Element an sich. Der Papst bannte den Kaiser wegen Frevels gegen Kirche und Sitte. Eine doppelte Partei schlug sich zum Kaiser, eine rein kaiserliche mit Wilhelm von Utrecht an der Spitze, und eine reformatorische, welche das göttliche Recht der Krone verfocht, geführt durch Waltram von Naumburg und Dietrich von Verdun.

„Nur aus persönlichem Haß, — sagt das Manifest der letztern Partei — Cleri et Ordini-Ecclesiasticis Apologetica in Goldasti Apologia pro Henrico IV. p. 46 — aus eitler Herrschaft und hochmüthiger Anmaßung habe Hildebrand sich erfrecht, so wie er gethan, gegen den Kaiser aufzutreten. Bis zum gottlosen, frevelnden Uebermuth spreitze er sich auf, mache sich selbst zu Gott, da er sich der Irrthumslosigkeit rühme; darum sei er aber gerade der Antichrist, welcher sich in den Tempel des lebendigen Gottes setze. Nicht von Sünde und Schuld spreche er den Menschen frei, sondern von dem, was ihm das Heiligste sei, vom Eid und Gewissen. Er verdrehe die Thatsachen, lege die heil. Schrift falsch aus; denn sie lehre ja ausdrücklich, alle obrigkeitliche Gewalt sei von Gott eingesetzt." Andere schalten des Papstes Eingriff in das weltliche Regiment, so Guenrici (Dietrich's von Verdun) Epistola in Martene et Durand thesaurus Anecdot. I. p. 214. „Es sei durchaus neu und unerhört, daß die römischen Bischöfe über Reiche und Länder schalten und walten wollten nach ihrem Gutdünken. Die frühern Bischöfe und Priester seien fern davon gewesen, selbst götzendienerische Fürsten abzusetzen."

Die Erörterung ward so brennend, daß Gregor die Anfrage des ihm ergebenen Hermann von Metz in einem eigenen Schrei-

ben beantworten zu müssen glaubte, in welchem er die unbedingte Unterordnung des Kaiserthums unter das Papstthum verfocht und sich die Gewalt zu binden und zu lösen zuschied. Die reformatorische Partei faßte diese offene Erklärung mit aller Hitze auf: es erschienen eine Menge Widerlegungen, namentlich auch das wahrscheinlich dem Waltram von Naumburg zuzuschreibende Buch de unitate ecclesiæ et imperii. (Bei Goldast p. 24.)

Allein die Nationen blickten nicht auf die Grundsätze, sondern auf deren Vertreter, und da wog Gregor schwerer als Heinrich. Die von dem Kaiser verletzten Großen machten zu Tribur Heinrich IV. die Lösung vom Bann inner Jahresfrist zur einzigen Bedingung, unter welcher sie ihn als Reichsoberhaupt wieder annehmen könnten.

Der Kaiser that im Winter 1076 Buße zu Canossa: sie fand ihre Ergänzung ein Jahrhundert später in dem Frieden zu Venedig zwischen Alexander III. und Friedrich I.

Die Hierarchie hatte sich als große praktische Macht in der Geschichte bewährt. Das von Gott gesäete Princip hatte in Gregor den ebenbürtigen Vertreter gefunden, der es mit seiner ganzen Persönlichkeit deckte.

Sein Wort, mit welchem er als Flüchtling unter den Normannen starb: „Dilexi justitiam et odi iniquitatem, propterea morior in exilio" war nicht nur die Lösung des Räthsels seines Lebens, sondern des Lebens der Kirche.

Sollte Gregor's Streben, die gläubig sittliche Erneuerung der Zeit, zur Ausführung kommen, so forderte es Erben seines Geistes. Sterbend schlug Gregor noch den Abt von Monte Cassino und den Bischof Otto von Ostia als seine Nachfolger vor. Nur widerstrebend nahm der Erstere die Würde als Victor III. an, starb aber schon nach einem Jahr. Jetzt folgte der zweite von Gregor Vorgeschlagene als Urban II. Kaum konnte er sich in Rom so lange halten, bis er auf einem Concil den Bann über den Gegenpapst gesprochen; dann mußte er fliehen, in Unteritalien, in Melfi, Bari, Benevent wählte er seinen Sitz, während der kaiserliche Papst die Peterskirche und den Lateran behauptete.

Aber aus der Ferne überwachte er mit ruhiger Berechnung die Verhältnisse in Rom.

Der begeisterte Beistand der Markgräfin Mathilde, die Em-

pörung Konrad's, der gegen seinen kaiserlichen Vater die Waffen ergriff, die wieder sich ermannende streng kirchliche Partei und die kirchliche Bedeutung der freien Hierarchie gaben Urban bald wieder eine Ueberlegenheit, welche in Folge des jetzt hereinbrechenden Sturms der Begeisterung für die Kreuzzüge eine den Welttheil aus den Angeln hebende Allmacht ward.

Ein verzehrender Rationalismus hatte den Geist der Gesellschaft benagt und eine Gemeinheit der Anschauung sich in allen Schichten fest gesetzt: da erwachte ein ahnungsreich durchschauerndes Sehnen der Menschen nach göttlicher Unmittelbarkeit: das Papstthum hat dieses Sehnen nicht erzeugt, aber Urban gab ihm das lösende Wort in seinem gewaltigen Aufruf, mit welchem er in Clermont zum ersten Kreuzzug begeisterte.

Die leitenden Grundstimmungen der Zeit, der heil. Dienst der Kirche, der Schwung des Ritterthums, die fromme Askese und die Liebe zu waglichen Abentheuern fanden alle ihr Band und ihre Weihe in dieser heiligen Völkerwanderung. Aus der tiefsten Tiefe rauschte die religiöse Leidenschaft wie glühende Lava durch den Welttheil und führte alle geläuterten Strebungen hin zum Primat, dem Asyl alles Großen in der Zeit. Diese Verwicklung geistiger Bemühungen, dieser mächtige Zug des kirchlichen Lebens ist die schöpferische Fülle, aus welcher die Kreuzzüge entstiegen. Aber der durch die gleiche Strömung getragene Urban hat sie in großartiger Kirchenpolitik an den Dienst der Kirche gebunden. Er ward der Beherrscher dieser fieberhaften excentrischen Bewegung, welche irdisch geistig mit dem irdischen Grab des Heilands die selbstlose Hingabe an den Erlöser zu erobern hoffte. Urban's Aufruf durchzuckte Millionen von Herzen und sammelte sie in jene gewaltige Bewegung, welche wie ein Wunder die Hierarchie erhob, während sie ohne solche einheitliche geistige Beherrschung die Welt in Trümmer aus einander getrieben hätte. Die Hierarchie erwuchs zu einer Macht, welche selbst die Kraftlosigkeit einzelner Päpste deckte, so Paschals II.

Kaiser Heinrich V. hatte, um in Empörung seinen eigenen Vater, Heinrich IV. zu stürzen, sich im Anfang als den treusten Sohn der Kirche erwiesen. Kaum war aber Heinrich IV. besiegt und gestorben, so wechselte er die Rolle. Mit dem Gesuch um die Verleihung der Kaiserkrone trug seine an den Papst abgeord-

nete Gesandtschaft die Forderung vor, daß dem Kaiser das Recht der Investitur unbedingt eingeräumt werde.

Der Kaiser kam 1110 auf seiner Römerfahrt nach Sutri. Von hier schickte er eine Gesandtschaft an den Papst mit dem wiederholten Begehr des unbeschränkten Investiturrechts. Die die kaiserlichen Gesandten zurück begleitenden päpstlichen Legaten brachten dem Kaiser die Antwort: der Papst verlange durchaus die unbedingte Ausübung des Investiturrechts; aber die von ihm investirten Geistlichen sollten allem Anspruch auf den Besitz der Reichslehen und Regalien entsagen, sich allein mit den Zehnten begnügen, jene aber durchgehends dem Kaiser zufallen. [1])

Das war ein Vorschlag der Verzweiflung; denn er hätte, wäre er verwirklicht worden, die Kirche aus dem Verband mit dem Staat heraus gerissen, und das System der unbedingten Trennung zwischen Kirche und Staat, wie es im 18. Jahrhundert erst aufgetreten, schon damals eingeführt. Die Prälaten hätten ihre Stellung als Reichsfürsten verloren, und die erledigten Güter wären entweder dem Kaiser zugefallen und hätten eine furchtbare Hausmacht gebildet, welche den kaiserlichen Absolutismus zur Folge gehabt hätte, oder aber sie wären an die weltlichen Fürsten gekommen und hätten durch das damit begründete Uebergewicht der Fürsten die Kaisergewalt gesprengt.

Der Kaiser, welcher den Antrag gern angenommen hätte, sah aber die Opposition der Prälaten voraus und forderte daher die vorgängige Anerkennung desselben durch die gesammte Kirche und durch alle Reichsfürsten [2]). Und nur zu bald legten die Reichsfürsten Verwahrung gegen den päpstlichen Antrag ein: jetzt gewährte

---

1) Chronic. Ursperg. ad a. 1111 (Henricus) paulatim Sutriam processit. Ibi legati Apostolici cum missis regiis advenientes, promptum esse papam ad consecrationem et omnem regis honorem et voluntatem, si tamen ipse sibimet annueret libertatem ecclesiarum, laicam ab illis prohibens investituram, recipiendo nihilominus ab ecclesiis ducatus, marchias, comitatus, advocatias, monetas, thelonea cæterorumque regalium summam."

2) Chronic. Ursperg. „Præbuit rex assensum, sed eo pacto, quatenus hæc transmutatio firma et autentica ratione, consilio quoque vel concordia totius ecclesiæ ac regni principum assensu stabiliretur."

drängt, Paschal dem Kaiser die Investitur mit Ring und Stab und versprach zugleich, den Kaiser wegen des Zwangs, den er an ihm geübt, nicht zu bannen.

Aber die Vergewaltigung des Papstes erregte in der hierarchisch gesinnten hohen Geistlichkeit Entrüstung und die dem Papste abgedrungenen Zugeständnisse galten als Verrath an der Kirche.

Man drang in den Papst, den Eid zu brechen, der ihn an des Kaisers Bannung hindere. Die Lateransynode von 1112 trat zusammen: sie widerrief feierlich den vom Papst mit dem Kaiser geschlossenen Vertrag und bannte den letztern. Vergebens setzte Heinrich den Gegenpapst Gregor VIII.; aber Gelas II., lebte er auch während seiner einjährigen Regierung als Flüchtling, schützte das System der Kirche und sein Nachfolger Calixt II. eben so entschieden, als gewandt, schloß 1122 das Concordat von Worms, und endigte dadurch in billiger Gegenseitigkeit den Investiturstreit. Lothar III. gab sogar den Anspruch auf seine Gegenwart bei den geistlichen Wahlen auf; der Wahl sollte die canonische Consecration unmittelbar folgen und dann erst die kaiserliche Belehnung mit den Regalien stattfinden.

Selbst das Schisma, das durch die Wahl von Innocenz II. und Anaclet II. eintrat, erschütterte die Festigkeit des hierarchischen Systems nicht, indem durch das mächtige Eingreifen des heil. Bernhard Lothar den rechtmäßigen Papst Innocenz II. anerkannte.

Auch die stürmische Bewegung Arnold's von Brescia, in welche durch eine seltsame Mischung des Antiken und Christlichen und durch den dadurch erzeugten Rausch eines kirchlichen Republikanismus alle Fractionen der Opposition gegen das hierarchische System in trüber Fluth zusammen rannen, vermochte es nicht zu brechen, selbst als die seltsame Manie der Römer, das alte Imperatorenreich und die antike Lebensgestaltung wieder herzustellen, sich an den teutschen Kaiser Conrad mit der Einladung wandte, das kirchliche Regiment in Rom zu stürzen und die Gewalt der alten Imperatoren auszuüben [1])

[1]) In dem Schreiben bei Otto Frising VI. 28 heißt es: „Appropinquet itaque nobis imperialis celeriter vigor: quoniam quidquid vultis in Urbe obtinere, poteritis et ut breviter et succinte loquamur

Diese Aufgabe der Wiederherstellung der Kaisermacht, aber nicht mit republikanischem Schnitt, sondern mit absolutistischer Vollgewalt, erkannten die Hohenstaufen als die ihrige.

Papst Hadrian IV. hatte diesen Streit zu bestehen. Noch war die Bewegung, welche Arnold von Brescia entzündet hatte, nicht erloschen, als jener den Stuhl Petri bestieg. Gegenüber den Gewaltthaten, welche in Rom noch als Reste und Zeugen dieser Aufregung sporadisch aufzuckten, sprach der Papst über die ganze Stadt Rom das Interdict. Die Stadt beugte sich. Allein mistrauisch zog der Papst nach Viterbo. Hier erfuhr er, daß Friedrich I., der seit zwei Jahren über Teutschland waltete, von dem zerstörten Tortona gegen Rom zog. Der Papst sandte eine Gesandtschaft von drei Cardinälen ihm zur Unterhandlung entgegen, welche sich mit des Kaisers Gesandtschaft kreuzte, die dieser an den Papst abgeordnet hatte, um über die Krönung mit ihm zu verhandeln.

Die päpstlichen Gesandten forderten von dem Kaiser vorläufig die Auslieferung Arnolds von Brescia, die er gewährte. Er gab ferner sein kaiserliches Wort, die Ehrerbietung gegen St. Peters Stuhl zu erweisen.

In einer Versammlung seiner Großen ließ er einen seiner Vasallen in seinem Namen auf das Kreuz und die Evangelien schwören, er wolle weder dem Papst, noch den Cardinälen schaden, vielmehr beide schützen, sie nicht hinterlistig gefangen nehmen, Ehre und Gut ihnen weder rauben noch rauben lassen, jedes Unrecht, das sie erlitten, nach Vermögen ahnden.

Der Papst war geneigt, ihn zu krönen. Aber bei der persönlichen Zusammenkunft erwies der Kaiser dem Papst die Ehrerbietung nicht, den Steigbügel zu halten. Doch küßte der Kaiser ihm die Füße. Er wollte dem Papst jetzt den Friedenskuß geben, aber der Papst wehrte es, weil er ihm die schuldige Ehre verweigert. Der Kaiser erwiderte, das brauche er nicht zu thun. Aber am andern Tag hielt der Kaiser dem Papst den Steigbügel. Jetzt forderte jener die römische Kaiserkrone. Am 18. Juni empfing

potenter in Urbe, quæ caput mundi est ut optamus habitare, toti Italiæ ac regno Teutonico, *omni Clericorum remoto obstaculo*, liberius et melius, quam omnes fere antecessores vestri dominari valebitis."

er sie unter dem Jubel des Volkes. Papst und Kaiser erschienen versöhnt; aber sie mistrauten sich. Der Kampf sollte nur zu bald ausbrechen.

Der Papst gerieth mit König Wilhelm I. von Sicilien in Streit. Der König fiel in den Kirchenstaat ein: der Papst bannte ihn, aber der König siegte mit den Waffen: der Papst neigte sich zum Frieden: der König gewährte ihn, fiel dem heil. Vater zu Füßen und ließ ihm durch einen seiner Vassallen den Lehenseid schwören.

Dieser Friede kränkte Friederich. Schon Lothar III. hatte auf seinem Heerzuge nach Unteritalien die Anerkennung der Oberlehensherrschaft über Apulien erzwungen. Der dadurch mit Papst Innocenz II. entstandene Zwist ward dadurch geschlichtet, daß Papst und Kaiser gemeinsam belehnen sollten. Diese gleiche Betheiligung hatte Friedrich mit Eugen III. vertragsweise erneuert. Diesen Vertrag hielt jetzt der Kaiser durch die einseitige päpstliche Belehnung Königs Wilhelm verletzt. Ein zufälliger Anlaß sollte die Kränkung des Kaisers zur bittersten Entrüstung steigern.

Im Herbst 1157 hielt der Kaiser einen Reichstag zu Besançon. Gesandtschaften von Fürsten und Völkern strömten huldigend an das kaiserliche Hoflager. Auch der Pabst ließ sich durch Legaten vertreten. Sie überbrachten ein Schreiben ihres Herrn, in welchem er eine wohlwollende Gesinnung gegen den Kaiser hegte und erklärte, er glaube durch nichts ihn beleidigt zu haben. Nur Gutes und Erfreuliches habe er ihm bisher erwiesen, und auch wenn er noch größere Beneficien ihm gewährt hätte, würde es ihn nicht reuen in Betracht der großen Vortheile, welche dem apostolischen Stuhl von ihm zufließen könnten. [1])

Dieser Brief erregte die Entrüstung des Kaisers und der Fürsten; denn sie deuteten das Wort „beneficia" als Lehen und sahen durch diese Darstellung des Verhältnisses des Papstthums zum Kaiserthum die Kaisermacht entwürdigt, da der Papst die

1) „Neque tamen ponitet nos desideria tuæ voluntatis in omnibus implevisse, *sed si majora beneficia* excellentia Tua de manu nostra suscepisset, si fieri posset considerantes, quanta ecclesiæ Dei et nobis per te incrementa possint et commoda provenire, non immerito gauderemus."

Kaiserwürde für ein Lehen, sich als Oberlehensherrn, den Kaiser aber als seinen Vasallen ansehe.

Der Kaiser befahl den Legaten sofort die Abreise und erließ ein Rundschreiben alsbald durch das Reich, welches sein kaiserliches Recht und die schimpfliche Behandlung der päpstlichen Legaten rechtfertigen sollte. Er beruft sich auf seine unmittelbare Belehnung durch den allerhöchsten Herrn.

„Cum per electionem principum," sagte er „a solo Deo Regnum et Imperium nostrum sit, qui in passione Christi filii sui gladiis necessariis regendum orbem subjecit, cumque Petrus Apostolus hac doctrina mundum informaverit, Deum timete, Regem honorificate: quicunque nos imperialem Coronam pro beneficio a Domino papa suscepisse dixerit, divinæ institutioni et doctrinæ Petri contrarius est et mendacii reus erit."

Der Papst erließ dagegen an die Erzbischöfe und Bischöfe Teutschlands ein beruhigendes Schreiben mit der Mahnung, den Kaiser zu beruhigen, was sie auch thaten.

Der Papst sandte neue Legaten an den Kaiser mit einem Schreiben, worin er die Bedeutung des von ihm gebrauchten Wortes „beneficium" als Lehen ableugnete und es als Dienstleistung gedeutet wissen wollte. Der Kaiser begütigt, behandelte die Legaten auf's Ehrenvollste.

Aber ein Anlaß erneuerte den Streit. Auf seinem Heerzug nach Lombardien forderte der Kaiser von Allen, welche ihm nicht als Aufrührer gelten sollten, den Huldigungseid, auch von den Bischöfen als Inhabern der Regalien, als kaiserlichen Vasallen. Auf den Roncalischen Feldern ließ er durch die größten Rechtsgelehrten Italiens seine kaiserlichen Rechte über dieses Land untersuchen, und als diese festgestellt worden waren, wurden sie von allen kaiserlichen Vasallen, auch von den Geistlichen, beschworen.

Dieser Rechtsbegrenzung gemäß ergingen die kaiserlichen Gesetze und darunter auch das für den Klerus erlassene Verbot, daß irgend einer der kleineren Vasallen sein Lehen oder einen Theil desselben verkaufen, verpfänden oder irgendwie in fremde Hände geben oder auch für sein Seelenheil an die Kirche schenken dürfe ohne Erlaubniß seines Lehenherrn.

Dieses Gesetz, die Besteuerung der Geistlichkeit und der den

Bischöfen abgeforderte Huldigungseid erschienen dem Papst als eben so viele Eingriffe in die Freiheit der Kirche.

Dazu kam noch eine andere Verstimmung.

Nachdem der Bischof Anselm von Ravenna gestorben war, wünschte Friedrich den Sohn des Grafen Guido von Blandrata als dessen Nachfolger. Der Papst wies diesen Vorschlag zurück. Der Kaiser dagegen befahl seinen Schreibern, fernerhin seinen Namen dem des Papsts in den Schreiben voranzustellen und sich bei der Anrede der Einzahl zu bedienen. Der Papst mahnte den Kaiser, der Kirche die gebührende Ehrfurcht zu erweisen und beschwerte sich über die Forderung des Huldigungseids von den Bischöfen. Der Kaiser antwortete mit kaltem und ruhigem Hohn.

Der Papst schickte jetzt eine Gesandtschaft an den in Lombardien weilenden Kaiser mit fünf Forderungen:

Friedrich solle keine Geschäftsträger ohne des Papstes Wissen nach Rom senden, da jedes dortige Amt dem heil. Petrus gehöre, wie auch alle Regalien.

Den Dienstleuten des Papstes soll kein Proviant gefordert werden, außer auf dem Zug des Kaisers zum Empfang der Kaiserkrone.

Die Bischöfe Italiens sollten dem Kaiser nur Treue, nicht Huldigung schwören.

Die Geschäftsträger des Kaisers sollen ihre Wohnung nicht in den Palästen der Bischöfe nehmen dürfen.

Endlich solle der Kaiser alle Besitzungen der römischen Kirche wieder herausgeben und von Ferrara, Massa, Figuruola, von allen Gütern der Markgräfin Mathilde, von dem ganzen Land von Aquapendente bis Rom, von dem Herzogthum Spoleto, von den Inseln Sardinien und Corsica Tribut leisten.

Der Kaiser erklärte diese Forderungen für unbegründet; doch sollte zur Untersuchung der beiderseitigen Rechte ein Ausschuß aus sechs Cardinälen einerseits und sechs Bischöfen von der kaiserlichen Partei andererseits niedergesetzt werden. Allein dieser Ausschuß trat nie zusammen. Da verlangte der Papst die Anerkennung des Friedens, der vom Kaiser mit Papst Eugenius geschlossen sei. Der Kaiser erklärte, durch diesen halte er sich nicht mehr gebunden, da ihn der Papst selbst gebrochen. Die Spannung zwischen Papst und Kaiser blieb.

Hadrian starb am 1. Sept. 1159, als er eben im Begriff war, zum Schutz der öffentlichen Sitte den Kaiser zu bannen, weil er seine Gemahlin verstoßen und sich mit Beatrix von Burgund vermählt hatte. Dem Kaiser lag Alles daran, die Wahl eines ihm günstigen Papsts zu erwirken.

Der kirchlich gesinnte Theil der Cardinäle erkannte aber, daß, falls Friedrich seinen Plan durchführen könnte, alle Freiheiten der Kirche untergehen müßten. Diese Partei wählte Alexander III., während die kaiserlich gesinnten Cardinäle Victor IV. wählten.

Friedrich schrieb eine Synode nach Pavia aus, deren Competenz Alexander bestritt. Alexander legte Friedrich in Bann und die französische und englische Kirche anerkannte Alexander III. Weil aber Friedrich Mailand eroberte, so flüchtete sich Alexander nach Frankreich, das mit England und Spanien ihm anhing, indem die Könige dieser Länder die Gründung einer Universalmonarchie durch Friedrich fürchteten.

Inzwischen hatte Friedrich den lombardischen Städtebund nicht gebrochen, sondern durch seine Strenge nur befestigt. Victor starb 1164; aber auch jetzt wurde als Gegenpapst Paschal III. gewählt, für welchen Friedrich vergebens die Anerkennung der Christenheit suchte. Alexander söhnte sich mit den Römern aus, welche sich lieber an ihn, als an den Unterdrücker der Freiheit Italiens anschloßen. Allerdings mußte sich Alexander bei dem dritten Heerzug Friedrichs nach Italien nach Benevent zurückziehen; allein Friedrich mußte, gedrängt von den aufständischen Lombarden, Italien räumen; auf dem vierten Heerzug wurde er geschlagen und mußte nach siebenzehnjährigem Krieg im J. 1177 den Frieden von Venedig mit dem Papste schließen, dem er Folgendes gewährte:

1) Alexander wird von Friedrich als rechtmäßiger Papst anerkannt;
2) Friedrich gibt der römischen Kirche ihre Besitzungen zurück;
3) der Kaiser behält auf anderthalb Jahrzehnten die Güter der Markgräfin Mathilde zum Nießbrauch;
4) der Gegenpapst Paschal erhält zur Versorgung eine Abtei.

So war die Freiheit der Kirche mit der Freiheit der lombardischen Stadtrepubliken gerettet; zugleich war die befürchtete kaiserliche Universalmonarchie beseitigt.

Aber aufgegeben war noch nicht der Gedanke der Hohen-

staufen, in Unteritalien eine Hausmacht zu gründen. Der Schritt Friedrichs I. dazu war die Vermählung der sicilischen Erbin Constantia mit seinem Sohn Heinrich VI. im J. 1186. Die Päpste Lucius III. und Urban III. verweigerten wegen kirchlicher Beschwerden die Krönung Heinrichs.

Dieser aber gewann in dem Lösegeld für den König Richard Löwenherz, den er als Wegelagerer gefangen genommen, das Mittel Sicilien zu erobern, welches er beraubte. Er starb 1196 und hinterließ einen zweijährigen Sohn, Friedrich II. Innocenz III. hob jetzt durch seine kirchliche, staatsmännische und sittliche Größe die Theokratie auf ihre Höhe; er erst gestaltete das Patrimonium sancti Petri zum Kirchenstaat, indem er die kaiserliche Oberherrlichkeit über Rom vernichtete, die Mark Ancona, das Herzogthum Spoleto und die Mathildischen Güter mit demselben vereinigte. So groß war das Vertrauen zu diesem Papst, daß die Wittwe Heinrichs VI., Constantia, ihn zum Vormund ihres Sohnes bestellte den er auch durch die größten Schwierigkeiten hindurch zur Kaiserwürde führte.

Heinrich VI. hatte schon seinen Sohn zum teutschen König wählen lassen; allein die teutschen Fürsten nahmen nach Heinrichs Tod die Wahl zurück.

Nun stritten sich Otto von Sachsen und Philipp von Schwaben um die teutsche Königswürde. Beide wandten sich an Innocenz III. Dieser erklärte sich für Otto und gegen Philipp; der letztere bestritt jetzt das Recht der Einmischung des apostolischen Stuhls in die Königswahl; der Papst erklärte aber, er müsse, da er den König als Kaiser zu krönen habe, dessen Würdigkeit zu prüfen das Recht haben. Jetzt versprach Philipp dem Papste alle geistlichen Wahlen und überhaupt alles Kirchliche frei zu geben, jeden Gebannten auch von Reichswegen zu ächten, dem Papste zum gewährleisteten Kirchenstaat noch mehre Besitzungen zuzulegen. Während dieser Verhandlungen wurde Philipp ermordet und Otto wurde Kaiser. Statt aber seine Anerbietungen zu erfüllen, nahm er sogar Theile des Kirchenstaats weg. Innocenz III. entsetzte ihn 1210 des Reichs und schlug seinen Mündel, Friedrich II. als König vor, der auch 1215 gewählt wurde. Dieser versprach bei seiner Krönung die Haltung eines Kreuzzugs und die Trennung Siciliens von Teutschland, so daß beide Königreiche

nie in einer Hand vereinigt werden dürfen. Dennoch ließ Friedrich II. seinen Sohn, welcher dieser Bedingung gemäß blos König von Sicilien hätte werden sollen, zum teutschen König wählen: eben so verschob der Kaiser den Kreuzzug.

Honorius III. rügte die Verletzung dieser Vereinbarungen, ohne Erfolg. Gregor IX. legte den Kaiser aber in Bann.

Im Jahr 1230 kam auf kurze Zeit ein Friede zu Stand; aber der Kaiser begann Krieg mit den Lombarden, mit welchen sich der Papst verbündete: dieser bannte den Kaiser auf's Neue, weil er die Römer zum Aufstand gereizt, den päpstlichen Legaten den Durchgang durch Teutschland versperrt, Bisthümer durch Nichtbesetzung zerrüttet und den Kreuzzug verhindert habe.

Auch ward der Kaiser der Irrlehre beschuldigt. Beide Theile schleuderten heftige Gegenschriften gegen einander, welche das Ansehen beider Gewalten schädigten.

Der Papst wurde 1240 in Rom eingeschlossen und ein von ihm ausgeschriebenes Concil von Friedrich gehindert. Der Papst starb, gebeugt von Kummer. Sein Nachfolger Innocenz IV. floh nach Frankreich und berief 1245 eine allgemeine Synode nach Lyon, deren Urtheil der Kaiser sich zu unterwerfen erbot. Hier erging über ihn der Bann: die teutschen Stände sollten einen neuen König wählen; die Entscheidung über Sicilien vorbehielt sich der Papst. Wirklich wurde dem Kaiser in Teutschland Heinrich von Thüringen als Gegenkönig entgegengestellt, und nach dessen Tod Wilhelm von Holland als Nachfolger gegeben.

Da beugte sich Friedrich: schon 1246 hatte er sich bereit erklärt, auf den Fall, wenn er vom Bann befreit würde, die Kaiserwürde niederzulegen, sie seinem Sohn Heinrich zu hinterlassen und bis an seines Lebens Ende im hl. Land zu kämpfen. Allein der Papst, voll Mistrauens, hielt sich von jeder Annäherung zurück. Unglücklich im Krieg in Oberitalien starb Friedrich 1250. Als bald nachher auch Wilhelm von Holland gestorben, so bewarben sich Alphons von Castilien und Richard von Kornwallis um die Kaiserkrone; der Papst aber befahl den teutschen Ständen, einen König zu wählen, den er zum Kaiser krönen könne, oder er selbst werde einen wählen.

Auch in Sicilien verlor der letzte Hohenstaufe Conradin Leben und Erbe.

So büßte das hohenstaufische Geschlecht: es hatte den Kampf gegen die beiden entscheidenden Mächte der Zeit, gegen die Kirche und gegen den Geist körperschaftlicher Freiheit, wie er in den Stadtrepubliken Italiens waltete, aufgenommen und ward besiegt. Die Hohenstaufen strebten ein von aller Weihe der Kirche entblößtes absolutistisches Polizeiregiment an, welches eine Universalmonarchie krönen sollte; alle lebenskräftigen Mächte der Zeit, der Stuhl Petri, die nationalen Königthümer, der Republikanismus der Städte erhoben sich gegen die gemeinsame Gefahr und erdrückten den gemeinschaftlichen Feind.

Aber das Papstthum hatte die Hohenstaufen gestürzt nicht als solches, sondern durch das Bündniß mit diesen lebenskräftigen Mächten; es selbst litt tief durch die Verschlungenheit in die weltliche Politik: im frühern Mittelalter mußte es auf dieses Gebiet treten, um die Gesittung und mit ihr sich selbst zu retten. Aber jetzt, wo die nationalen Königthümer wieder kräftig hervortraten, hätte das Papstthum in seinen kirchlichen Bereich zurücktreten sollen, da es, wenn es auf dem politischen Boden stehen blieb, in unvermeidliche Streitigkeiten mit den weltlichen Regierungen verwickelt werden mußte.

Das zeigte sich unter Bonifaz VIII. In seinem Kampf gegen Philipp den Schönen machte dieser große Papst nur die frühere Stellung des Stuhls Petri und zwar im Dienst des heiligsten Rechts geltend; aber die Zeit war eine andere geworden.

Und als nun Clemens V. ganz unter der Herrschaft der französischen Politik den Stuhl Petri nach Avignon verlegte, und dadurch dieser seine Freiheit und Selbständigkeit, seine Unbefangenheit und Universalität einbüßte, so sank das Ansehen des Papstthums tief. Der Einkünfte des Kirchenstaats verlustig, mußte der Papst jetzt die Kosten der allgemeinen Kirchenregierung auf die gesammte Christenheit wälzen, und so ward der Papst ihr Dränger. Abgelöst von seiner natürlichen Stätte, verlor der päpstliche Hof auch seine sittliche Haltung und Einfachheit. Der wachsende Prunk trieb zur Vermehrung und Steigerung der päpstlichen Abgaben, der Annaten und anderer Taxen, der Reservationen, Commenden und Exemtionen. Ein Werkzeug der Willkür französischer Politik, welche die Kaiserwürde an den König Frankreichs bringen und die teutsche Nation entzweit wünschte, überschritt Johann XXII.

alles rechtliche Maaß gegen Ludwig den Bayer. Da entbrannte die Entrüstung der Nation. Am 8. August 1338 verabschiedeten der Kaiser und die Reichsstände ein Decret und eine Constitution über das Recht des Kaiserthums, „daß der einstimmig oder durch den größern Theil der Kurfürsten zum Kaiser Gewählte schon vermöge der Wahl allein von Allen für den wahren und rechtmäßigen Kaiser erachtet und gehalten werden solle."

Aus dieser Abhängigkeit der Päpste von dem französischen Hof stammt auch das große abendländische Schisma, welches erst nach den furchtbarsten Zerstörungen die allgemeine Synode von Constanz aufzuheben vermochte. Allein mit der Beseitigung des Schisma's war erst der vorbereitende Schritt zum Werk der Synode geschehen, das letztere war die Reformation; diese ging aber größtentheils leer aus, und blos drei Nationen, die teutsche, englische und französische, schlossen im J. 1418 interimistische Concordate auf 5 Jahre als auf die Zeit ab, wo voraussichtlich die allgemeine Kirchenreform endgiltig in die Hand genommen werden würde.

Daß auch die Stimmung der Väter für die Durchführung der Reformation auf positivem Grund nicht geeignet war, zeigte der Umstand, daß die teutsche und die englische Nation die Reformation selbst vor der Wahl des Papsts Martin V., also ohne Mitwirkung des Apostolischen Stuhls durchführen zu dürfen glaubte; das zeigte die uncanonische Abstimmung nach Nationen, statt nach Köpfen, und der Beschluß über das Verhältniß des Papsts zu der allgemeinen Synode. So sehr wünschte die Entrüstung über die dem Papstthum zugeschriebene Demüthigung der Kirche die über das canonische Recht hinaus vorwaltende Geltung der dem päpstlichen Primat entgegenstehenden Synodalgewalt. Die Hervorhebung des Gesammtepiskopats über den Primat strebte die Basler Synode an, welche zur Ausführung zu bringen sich getraute, was in Constanz blos Versuch geblieben war, und wie sehr diese Partei durch die Meinung der Zeit unterstützt war, das zeigte die hartnäckige Festhaltung der Basler Decrete als der s. g. Fürstenconcordate durch die teutschen Reichsstände und die fortwährende Berufung des Reichstags auf diese Decrete, obwohl das Wiener Concordat von 1448 deren Giltigkeit beseitigt hatte. Diesen gegen die Autorität ankämpfenden Mächten hätten große

Repräsentanten des Stuhls Petri begegnen müssen; aber nie mehr, als in dieser Zeit der Noth, war er reihenweise unglücklich besetzt.

Die größten weltgeschichtlichen Umstürze, Zersetzungen, Entdeckungen und Erfindungen warfen ein Chaos als Stoff für eine neue Welt hin; aber es fehlte die Geister ordnende persönliche Macht des Stuhls Petri. Selbst Mächte, welche die Kirche groß gezogen, wie das Studium des classischen Alterthums, rissen sich aus dem Dienst der Kirche los, es schlug die Gesellschaft und selbst den römischen Hof mit affectirtem Heidenthum.

Bei dem gläubigen Theil des Volks immer wachsende Verdumpfung in Werkheiligkeit, in den hohen Schichten der Gesellschaft Lockerheit und Frivolität, bei Manchen heidnischer Hang waren allerdings Anlaß — zu einer Spaltung *in* der Kirche, aber lang noch nicht Grund zu einer Trennung *von* der Kirche, in welcher durch alle Schichten ein so gesunder Grundstock christlichen Sinns, Bewußtseins und Wirkens noch war, daß von diesem aus, wie in frühern Zeiten und Krisen der Kirche, eine verfassungsmäßige, gesunde Reform zu vollführen möglich war.

II. Das Mönchthum.

Das Papstthum hat Europa gesittigt, umgestaltet. Eine Fülle moralischer Kräfte arbeiteten in seinem Dienst. Aber keine größere, als das *Mönchthum*. Was das Papstthum als ordnende Einheit beschlossen, das Mönchthum führte es aus, brachte es dem Volk. Es war die volksthümliche Macht, nicht blos im kirchlichen Bereich, sondern auch auf dem Feld gesellschaftlicher Gesittung. Es zeugte, pflegte die mittelalterliche Wissenschaft, aber auch die niedere Gesittung im Landbau und Gewerk.

Von seinem Beginn hat es gestrebt, die Welt zum Bewußtsein ihres verderbten Zustands zu bringen; als aber gegenüber dem erbauten Werk der Gesittung ein sie leugnender und sie zu zerstören bereiter Mysticismus durch die Zeit ging, da hat ihm das Mönchthum die praktische Mystik der Kirche entgegen gestellt. Die falschen mystischen Secten hätten in ihren Ausschweifungen die Kirche tief zerrissen, wenn nicht ein gesundes Gegengewicht der Mystik aus der Kirche ihnen entgegen getreten wäre. Rühmten diese Secten die Armuth, so stellten die Orden ihre eigene grö-

ßere Armuth entgegen, welche aber das Volk bereicherte; zeigten die Secten auf ihre urchristliche Einfachheit, so ersah das Volk in dem Orden eine noch größere Einfachheit, aber voll klarer praktischer Gesinnung; zeigten die Secten ihre trägen Abhärtungen, so erkannte das Volk an den Orden noch strengere Entbehrungen, aber als Stählungen zu fruchtbarem Wirken.

Dieser Eindruck wirkte auf das Volk und lähmte die zersetzenden Erfolge der Secten.

Die Orden hatten als ihre Fürsprecher die Werke, ihre positiven Schöpfungen, während die Secten thatenlos dahin brüteten oder in wildem Fanatismus zerstörten. Die Orden schüttelten durch ihre Mitwerbung die Weltgeistlichkeit aus ihrer Erschlaffung heraus.

Aber auch das Mönchthum hatte seine Gefahren, eine geistarme Werkheiligkeit, einen kleinlichten Pedantismus, einen erstarrenden Formalismus, eine steife Typik. Die Zeit und Welt wechselte: nur schwierig gelang es aber einem Orden, sich von den uranfänglichen Geleisen abzulösen, während doch der Drang der Verhältnisse einen Wechsel forderte. Dadurch verlernten die Mönche das Eingreifen in die veränderte Zeit. Da trieb aber die stets fruchtbare Kirche an der Stelle der erlahmenden neue Formationen, damit, wenn die Begeisterung in dem einen Orden erlosch, ein anderer die sterbende Fackel wieder entzündete.

Ferner trat helfend die Stiftung der Klostercongregationen ein, in welchen alle Klöster eines Ordens sich unter ein Stammkloster stellten, damit der Gesammtgeist die Schwäche der einzelnen Klöster heilte, so die Clugniacenser.

Endlich hielt die Concurrenz der neu erscheinenden Orden den Geist und Eifer des Klosterlebens frisch, welche um so kräftiger wirkte, als die Reformation der einzelnen Orden immer zu strengern Regeln führte, wie das zeigten die Orden von Grandmont, der Karthause, der Cistercienser, der Orden von Fontevraud, der der Prämonstratenser.

Die größte, weil wahrhaft volksthümliche, Macht war aber das Institut der Bettelorden, weil sie das Mönchthum aus seinem Reichthum und seiner Weltverwicklung an seine ursprünglichen Quellen zurückgeführt und in nie gesehener Kraft eine tiefe Erneuerung in die Welt gepflanzt. Welt- und Klostergeistlichkeit

erhob sich in Eifersucht und Haß gegen die Dominicaner und Franciscaner. Pfarrer und Bischöfe klagten, daß die neuen Mönche ihnen das Predigtamt und den Beichtstuhl wegnähmen. Aber das Volk sah auf die Thaten — und seine Liebe zu den Bettelmönchen war ein Gericht für die von ihm verlassene Welt- und Klostergeistlichkeit.

Aber die Dominicaner und Franciscaner bekämpften nicht blos die weitverzweigten Häresieen und die Verwahrlosung im Volk, das die Franciscaner durch die Anstalt der Tertiarier ihrem Orden noch enger angeschlossen hatten, sie beherrschten auch die Wissenschaften und führten hier den großen Kampf der Scholastik und der Mystik hindurch auf nie erstiegene Höhen.

Die Universitäten versperrten aus Angst vor der Ueberlegenheit dieser Orden ihnen die Lehrstühle; aber sie unterlagen der wissenschaftlichen Uebermacht der Mönche und ein Thomas von Aquino und Duns Scotus leuchteten wie Sterne von ihren Höhen.

Zu dieser weltgeschichtlichen Macht ist das Mönchthum in dem Maaß mehr erwachsen, als es aus seiner diöcesanen Beengtheit, aus der bischöflichen Jurisdiction in die weltumspannende Jurisdiction des Apostolischen Stuhls überging. Dieser Uebergang geschah aber nur allmälig, in dem Maaß, als Bedürfnisse der Kirche, welche die Diöcesangrenzen weit übergriffen, die Wirksamkeit von Kräften forderten, die nicht durch solche enge Schranken gehemmt werden durften, wenn sie nicht machtlos bleiben sollten. Ein solches Bedürfniß war der Kampf gegen das den Süden überspannende Netz der Waldenser und Albigenser, welches nur eine nicht durch Diöcesangrenzen gehemmte Congregation zu zerreißen vermochte.

Die Exemtionen hatten eine langsame Entwicklung.

Noch im 11. Jahrhundert wurde in den vielen Privilegien, welche den Klöstern ertheilt wurden, gleichwohl stets die geistliche Jurisdiction über sie den Bischöfen vorbehalten; oder wenn sie diesen auch entzogen wurde, so geschah es schon bei der Stiftung durch die Verfügung der Stifter, welche sie dem Papst völlig unterwarfen, oder die Exemtion geschah mit Willen der Fürsten und Bischöfe.

Nicht einmal in Italien schied der Apostolische Stuhl sich die Jurisdiction über die Klöster zu. Thomassin sagt: Vet. et nova

eccl. disciplina. cap. 36. num. 4. „In concilio Romano anni 1002, sub Sylvestro II Papa, Pontifici ipsi controversiam fecit Episcopus Perusinus de Perusino monasterio. Repraesentavit Pontifex libertatum instrumenta a Praedecessoribus suis collatarum. Responsum est ab Episcopo, nunquam assensos fuisse majores suos Episcopos Perusinos. *Sine antecessoris mei consensu privilegium illud factum est; si solum viderem consensum, haberem inde aeternum silentium.* Tum vero universus clerus Romanus vociferatus est, vidisse se litteras, consensum, adeoque et preces antecessoris ejus. *Vidimus autem epistolam antecessoris tui, in qua et consensus erat, et precibus, ut hoc fieret, postulabat.*“

Erst seit dem 13. Jahrhundert wurden den Franciscanern und Dominicanern und später auch andern die bisher ungewohnten Privilegien ertheilt, unabhängig von bischöflicher Erlaubniß überall zu predigen und Beicht zu hören. Die Päpste sahen sich hiezu durch das bedrohliche Umsichgreifen weitverzweigter häretischer Bewegungen genöthigt, wie der heil. Bonaventura in seiner Schrift Determinationes quaestionum circa regulam S. Francisci, quaest. 2 oper. tom. V. col. 748, ed. Venetiis, 1754 sagt:

„Sedes Apostolica... videns in his novissimis temporibus, juxta Apostolum instare tempora periculosa, et laxatis Evangelicae praedicationis retibus in capturam tantos influxisse pisces hominum ad fidei professionem, quod rete fidei scinditur, messem fidelium multam, et operarios idoneos paucos, eo quod peccata quotidie multiplicantur in Ecclesia, et Episcopi, negotiis exterioribus dediti, spiritualibus intendere nequeunt, et pauci sunt pastores in ecclesiis personaliter residentes; sed vicariis et mercenariis committunt oves sive animas regendas, in quorum plurimis multi eveniunt defectus imperitiae, et honestae vitae, negligentiae, et aliorum defectuum, per quos ad gubernandas animas redduntur inhabiles; et non esse qui plebes erudiant, vel a peccati faecibus extrahant, vocavit nos in adjutorium tam cleri quam populi, ut per officium praedicationis et confessionis subveniamus animabus, et onus pastorum sublevando alleviemus.“ Dafür zeugen auch die Concilien jener Zeit.

Allein das wollten die Päpste nicht, daß im heil. Dienst die Mönche die Autorität der Bischöfe völlig hintansetzten. Dieß zeigt die

Constitution des Papst Bonifaz VIII., welche sich über die Privilegien der Dominicaner und Franciscaner ausspricht. Denn nachdem diese bestimmt hat „ut dictorum ordinum fratres in ecclesiis et locis eorum, ac in plateis communibus libere valeant clero et populo praedicare ac proponere verbum Dei", fügte er hinzu: „In ecclesiis autem parochialibus fratres illi nullatenus audeant vel debeant praedicare vel proponere verbum Dei, nisi fratres praedicti a parochialibus sacerdotibus invitati fuerint vel vocati, et de ipsorum beneplacito et assensu seu petita licentia fuerit et obtenta, nisi Episcopus vel praelatus superior per eosdem fratres praedicari mandaret."

Ueber das Beichthören in Bezug auf Laien verfügte aber derselbe Papst, Extravag. comm. de sepulturis cap. 2 Super cathedram (lib. III. tit. 6), wie folgt:

„Ut in singulis civitatibus et dioecesibus, in quibus loca fratrum ipsorum consistere dignoscuntur, vel in civitatibus et dioecesibus locis ipsis vicinis, in quibus loca hujusmodi non habentur, magistri, priores, provinciales Praedicatorum, aut eorum vicarii, et generales, et Provinciales ministri et custodes Minorum ordinum praedictorum ad praesentiam Praelatorum eorumdem locorum se conferant, per se vel per fratres, quos ad hoc idoneos fore putaverint, humiliter petituri, ut fratres, qui ad hoc electi fuerint, in eorum civitatibus et dioecesibus confessiones subditorum suorum, confiteri sibi volentium, audire libere valeant...., atque eisdem absolutionis beneficium impendere de licentia, gratia et beneplacito eorumdem. Ac deinde praefati ministri.... ordinum praedictorum eligere studeant personas sufficientes, idoneas, vita probatas, discretas, modestas atque peritas ad tam salubre ministerium et officium exequendum, quas sic ab ipsis electas repraesentent vel faciant repraesentari Praelatis, ut de eorum licentia, gratia et beneplacito in civitatibus et dioecesibus eorumdem hujusmodi personae sic electae confessiones confiteri sibi volentium audiant.... Numerus autem personarum assumendarum ad hujusmodi officium excercendum esse debet, prout universitas cleri et populi, ac multitudo vel paucitas exigit eorumdem. Et si iidem Praelati petitam licentiam confessionum hujusmodi audiendarum concesserint, illam praefati magistri, ministri et alii cum gratiarum

recipiant actione, dictæque personæ sic electæ commissum sibi officium exequantur. Quod si forte jam dicti Prælati quemquam ex dictis fratribus præsentatis eisdem ad hujusmodi officium nollent habere, vel non ducerent admittendum, eo amoto et subtracto, loco ipsius similiter eisdem præsentandus Prælatis possit et debeat alius surrogari. Si vero iidem Prælati præfatis fratribus ad confessiones, ut præmittitur, audiendas electis hujusmodi exhibere licentiam recusarint, nos ex nunc ipsis, ut confessiones sibi confiteri volentium libere liciteque audire valeant, ... gratiose concedimus de plenitudine Apostolicæ potestatis."

Aus dieser Constitution geht hervor, daß die Ordensleute, obwohl sie wegen des Drangs der Zeit und der Verhältnisse mit außerordentlichen Privilegien ausgestattet waren, doch dieselben fast nicht ohne Gestattung der Bischöfe gebrauchen sollten.

Nur wenn die Bischöfe den Ordensmännern bei der Benöthigung der Kirche den Gebrauch dieser Privilegien hartnäckig verweigern, tritt die Gestattung durch den apostolischen Stuhl ein.

Später hat der Papst Sixtus IV., der aus dem Franciscanerorden den heil. Stuhl bestiegen, durch die Constitution Regimini v. 13. Aug. 1474 die diesen Orden von seinen Vorgängern verliehenen Privilegien nicht nur bestätigt, sondern noch mit so vielen andern vermehrt, daß die zwei Bullen, durch welche er die beiden Orden der Franciscaner und Dominicaner so reichlich begnadet, insgemein das Mare magnum genannt wurden. Aber scharfe Beschwerden erhoben sich gegen diese Privilegien und bittere Streitigkeiten zwischen der Welt- und der Klostergeistlichkeit. Die Bischöfe drangen darauf, daß die Päpste sie widerrufen oder doch wenigstens ermäßigen sollten, allein ohne völligen Erfolg.

Der apostolische Stuhl hatte nämlich diesen Orden im Laufe der Zeit die Vollmachten, zu predigen und Beicht zu hören, von den Censuren und in Reservatfällen frei zu sprechen, gewisse Dispensen zu ertheilen und Gelübde zu verwandeln im Hinblick auf die jeweiligen Zustände in der Kirche ertheilt. Die Kreuzzüge, die Bürgerkriege, die Verwicklung in der Politik, das große abendländische Schisma hatten eine Menge Bischöfe von ihren Bisthümern fern gehalten. Viele dieser Prälaten besaßen mehre Bisthümer, die weit von einander entlegen waren und hielten in keinem Residenz. Das Beispiel aus der Höhe wirkte ansteckend

auf die niedere Geistlichkeit. Das Volk mit seinem Seelenheil war vergessen. In diese Lücken des Ministeriums traten ergänzend die Orden des heil. Dominicus, des heil. Franciscus, die Augustiner und Karmeliten ein. Im Mitleid mit dem geistlich schmachtenden Volk durchzogen diese Orden Europa, predigend und die hl. Sacramente spendend.

Die Päpste, Zeugen des Feuereifers der Einen und der Saumsal der Andern, zeigten sich den Orden gerecht und dankbar zum Heil des Volks, und spendeten ihnen aus dem Schatz der Kirche die geistlichen Vollmachten; die Delegation der Lossprechung von Censuren und in Reservatfällen an sie war zugleich um so begründeter, als große Sünder sich häufiger an das Gewissensgericht fremder Ordensgeistlichen und Missionäre als an das ihrer eigenen Pfarrer wenden, mit welchen sie im täglichen Verkehr leben. Die Päpste hatten aber stets diese Delegation in der Art ermäßigt, daß dadurch die bischöfliche Regierung hierin nicht behindert war: denn diese Vollmachten, als nur in dem Gericht des Gewissens geltend, erloschen in dem Augenblick, wo das kirchliche Verbrechen, welches die Sünde einschloß, an das Tribunal des Bischofs gebracht worden war.

Groß war die Macht dieser Orden gewesen, sie war mit der weltgeschichtlichen Geltung des Apostolischen Stuhls gestiegen, sie sank mit dessen Weltgeltung.

Sie hatten ihre sittliche Macht in späterer Zeit auf ihre großartige Entwicklung der Wissenschaft aufgeführt. Als das Papstthum in der wirrenvollen Politik des 14ten und 15ten Jahrhunderts seine Autorität und Kraft verzehrte, hatte ein Theil des Franciscanerordens, die Spiritualen, in den Streitigkeiten zwischen Johannes XXII. und Ludwig dem Bayer in wildem Fanatismus seine Wendung gegen den hl. Stuhl genommen, und dadurch in den ohnehin verworrenen Zuständen der Kirche und Zeit noch mehr zerrüttet.

Ueberhaupt zeugten die Verhandlungen auf den großen Concilien der Zeit von dem Erlöschen der religiösen Begeisterung in den Klöstern aller Orden, die Zerrüttungen des großen Schisma's hatten die Klosterzucht arg gelockert. Am meisten erhielten sich noch die Bettelorden die öffentliche Verehrung, die Dominicaner durch ihren unausgesetzten Kampf für die Reinheit der Lehre, die Franciscaner

durch die unermüdliche Sorge für das Heilsbedürfniß des niedern Volks. Um dem Verfall der Klöster zu steuern, veranlaßte das Concil von Constanz ein Provinzialcapitel der teutschen Benedictiner, welches unter dessen Aufsicht seit längerer Zeit wieder als das erste im J. 1417 gehalten wurde, ein Beispiel, welches auch in andern Ländern nachgeahmt wurde. Noch kräftiger wirkte für die Reformation der Klöster das Basler Concil, und als päpstlicher Legat bereiste zu gleichem Zweck der Cardinal Nicolaus Cusanus Teutschland. Selbst die Klöster der Bettelmönche, welche durch ihre wissenschaftliche Strebungen, ihre seelsorgliche Aufopferung und ihre Mitwerbung unter einander den Ordensgeist noch am längsten und regsten erhielten, wurden einer Reformation unterworfen.

Gerade aber der Schmerz über das Sinken des kirchlichen Lebens hatte vom 14ten Jahrhundert an neue Orden hervorgerufen, so die der Olivetaner, der Jesuaten, der Hieronymiten, der Minimi.

Nach dem Vorbild früherer freiern Vereine, welche aber in häretischen Richtungen verkommen waren, wie die der Beghinen und Begharden, entstand jetzt, dem Klosterleben nachgebildet, aber der praktischen Richtung des Lebens zugewandt, in den Niederlanden, von Gerhard Groot von Deventer gestiftet, der freiere Verein der Geistlichen und Brüder des gemeinsamen Lebens, welche sich nach dem Beispiel der Apostel von der Handarbeit nähren und durch Lehre und Beispiel christliche Frömmigkeit pflegen sollten. Das von ihnen 1386 gestiftete Kloster der regulirten Chorherren zu Windesheim war der Mittelpunkt dieser geistlichen Einigungen, an welche sich auch Laien, Männer und Frauen in der Weise der Begharden und der Beghinen zum stillen Leben anschloßen. Allein die reformirten Orden, wie die neuen, beugten sich dem Sturm der Zeit.

Ein Abbruch in der Stellung der höchsten Gewalten trat in die Ordnung der Dinge ein, welcher alle Institutionen ergriff. Eine neue Zeit lag in schmerzenvoller Geburt: ein neues Bewußtsein der Völker rang sich hervor, welches nicht zu ignoriren war, welches aber eine neue Stellung der Kirche zum weltlichen Regiment forderte. Die hergebrachte Wissenschaft hatte zu einer neuen umgeschlagen: die alte Wissenschaft in ihren veralteten For-

men der Scholastik und der Mystik, an welche sich die Orden krampfhaft anklammerten, war der neuen Wendung nicht mehr gewachsen.

Weniger in der Fortführung der vorangegangenen Bildung, als vielmehr durch große Welterschütterungen warf der Strom wissenschaftlicher Forschung sich in ein anderes Bett. Die Scholastik hatte neben ihren positiven Schöpfungen doch hauptsächlich die formellen Geisteskräfte geübt. Der Fall von Byzanz (1453) hatte große griechische Gelehrten nach dem Abendland getrieben, das fähig genug war, die Ankömmlinge und ihre geistigen Schätze zu lieben.

Und eine so allgemeine wissenschaftliche Begeisterung ergriff das bildungslustige Europa, daß die Fürsten nicht blos die Gönner, sondern selbst die Pfleger der neuen Gelehrsamkeit zu werden sich beeiferten, so Robert von Anjou, Alphons von Sicilien, Matthias Corvinus von Ungarn, die Kaiser Friedrich III. Maximilian I. vor Allen aber die Mediceer in Florenz und die Päpste.

Von den Kreuzzügen her hatte Aristoteles durch die Vermittlung der Araber die abendländische Scholastik beherrscht. Papst Clemens IV. hatte schon 1211 im Interesse der kirchlichen Wissenschaft, hauptsächlich aber, um Missionäre zu gewinnen, verordnet, daß an den Universitäten zu Paris, Oxford, Salamanca und Bologna Lehrer des Hebräischen, des Chaldäischen, des Arabischen und Griechischen angestellt werden sollten, was aber wegen Mangels so vieler Philologen erst nach einem Jahrhundert zur Ausführung kam. Italien hatte schon im 13ten Jahrhundert seinen Dante, im 14ten seinen Petrarcha und Boccaccio gehabt. Nun erschienen die flüchtigen Griechen. Sie brachten hellenische Handschriften, edlere Bildung und feinern Geschmack. Die classische Bildung der Griechen wirkte auf die Pflege der lateinischen Classiker zurück. Gegen Aristoteles bildete jetzt Platon ein Gegengewicht, und der platonische Enthusiasmus verstieg sich so hoch, daß Marsilius Ficinus sogar beantragte, ihn öffentlich in den Kirchen als einen Träger der Uroffenbarung vorzutragen, aber mit Platon kamen die Neuplatoniker, und weil man diese nicht zu behandeln verstand, aus ihnen ein falsches mystisch theurgisches und astrologisches Wissen.

Dieser Cult des Alterthums verehrte ein künstlerisches Heiden-

thum, welches immer mehr zu einem wirklichen Heidenthum erwuchs. Weil das schlichte Christenthum in der Vollendung der Formen nicht bieten konnte, was das klassische Alterthum bot, so hielt man den christlichen Geist für niederer, als den hellenischen. Die christliche Anschauungsweise verlor sich immer mehr und bis in die Nähe des hl. Stuhls. Die ganze christliche Bildung staute sich.

Gegen die herrliche Antike und die einfache plastische Objectivität der Schriftwerke des Alterthums erschien jetzt die Scholastik wie ein urwaldiges Gestrüppe. Nachdem Durandus in seinem Commentar über die Sentenzen des Lombardus gleichsam noch das Inventar der Scholastik aufgenommen, starb Gabriel Biel, der letzte Sententiarier, am Ausgang des 15ten Jahrhunderts. Die Scholastik hatte ihren Lauf vollendet: nun trat die Uebergangszeit mit Vorschlägen zur Aenderung der theologischen Studien in praktischer Richtung ein, vertreten durch Petrus ab Alliaco und Nicolaus Cusanus. Diese praktische Richtung war eigentlich schon neben der ausgehenden Scholastik neben her gelaufen, in der mystischen Theologie aber nur als hilfelose, immer mehr erbleichende Abendröthe, so in dem milden Heinrich Suso (Amandus), in Johannes Ruysbroech, Tauler von Kaisersberg, Thomas von Kempen. Die der Zeit gewachsene Bildung bedurfte stärkerer Kost. In diese neuere streng exegetische Richtung gingen mit entscheidenden Erfolgen Nikolaus von Lyra, Laurentius Valla, Erasmus von Rotterdam, Cardinal Ximenes ein mit feinem Geschmack und sicherer Kritik — Grundlagen für einen verlässigen Fortschritt.

Die Pforte des 16ten Jahrhunderts erschloß das Schlachtfeld nicht blos der Waffen, sondern der Geister. Die Reibung der Ideen und der Intelligenzen, welche in der Stille gegohren, warf eine Garbe von Blitz und Lava auf die Zustände Europa's. Die Nationen stürmten in das politische Leben, übergangslos ohne praktische Schule: Charaktere, Genie, Sitten, Alles schien in eine ausnahmeweise Form gegossen, das öffentliche Leben gährte und sott mit ungeahnter Kräftigkeit, man hatte einen Durst nach Gesittung, man trank im Rausch, um in jäher Entkräftung zu versiechen.

Byzanz erlag unter den Schlägen Mahomets II., das Reich elender Formen und Pedanten. Die Rhetoren beugten ihr Haupt im Staub und in Knechtschaft, und während Johannes Huniades, sein Sohn Matthias und Matthias Corvinus den Siegesschritt des Halbmonds hemmten, während die Ritter von Rhodus unter ihrem Großmeister Aubusson sich für die Christenheit opferten, trat die Christenheit selbst in eine neue Aera des Denkens, Wissens und Lebens.

Da lag das alte Europa, gebildet von dem Christenthum, und in ihm rauschte ein Strom widerchristlichen Denkens, mühsam aufgehäuft durch ein künstlich restaurirtes Heidenthum, das, wie eine giftige Impfe, den ganzen Organismus des Welttheils störte. Zu gleicher Zeit verläuft die politische Ermannung aus einer Ueberwucht von nationalen Säften und Kräften in einer Kette von Bürgerkriegen. Diese zerreißen England in den Factionen von York und von Lancaster, der rothen und der weißen Rose. Margarethe von Anjou erscheint auf den Schlachtfeldern, rächend ihren Gatten und kämpfend für ihren Sohn Ludwig XI. und bricht den Trotz der großen Vasallen. Teutschland ringt unter fruchtlosen Reformationen der Reichsverfassung.

Der Orient liegt im Feuer und Europa. Jedes Land gebiert seine Helden und jedes sich hebende Königsgeschlecht stützt sich auf einen großen Mann. Hier kämpft Scanderbeg, dort siegen die Schweizer zu Granson und Murten; Karl VIII. von Frankreich erobert Neapel: Ximenes tritt aus dem Kloster an die Regierung Spaniens: der ritterliche Papst Julius schlägt Schlachten. Guttenberg erfindet die beweglichen Typen der Presse und Rom nimmt zuerst die Erfindung gastlich auf, die gar zu bald als Waffe gegen es wirken soll. Und als ob die alte Welt dem neuen Geist nicht mehr der Stätte genug geboten hätte, entdeckt Columbus eine neue Welt.

Ob diesen Wundern entzündet sich der menschliche Geist, sprechend aus tausend neu getauften Geistern. Die Kirche grüßt Alle als Söhne in alter Liebe, alter Sorge; aber die Einen ziehen gegen sie in Waffen, die andern mit dem Wort. Der Connetable von Bourbon belagert und erstürmt Rom: er verschwindet vor der ewigen Stadt; aber ein teutscher Augustiner Mönch bereitet dem geistigen Rom Trauer. Wahrlich nicht durch

höhere Strebung, universellere Stellung, tiefern christlichen Sinn, sondern weil er es mit sicherem demagogischen Tact verstand, den wirren durch einander stürmenden Richtungen des Kirchen- und Reichsabfalls in Teutschland das sammelnde Wort der Losung zu geben.

Der dem teutschen Geist eigene Individualismus und Separatismus, welcher schon oft gegen die römische Einheit reagirte, der Groll der Nation über angebliche römische Uebervortheilungen in den langen Concordatsverhandlungen, der Lüsternheit der Landeshoheit zur Zertrümmerung der Kaisergewalt waren Zündstoffe genug, bereit aufzuflammen, wenn das zündende Wort sie traf. Blind waren die Führer gegen die offenbare Besserung im religiösen, sittlichen Leben der Geistlichkeit, gegen die Verdienste eines durch Sittlichkeit und Wissenschaft ehrwürdigen Episkopats, der zur Zeit einen Johann v. Dalberg von Worms, einen Joh. Rhode von Bremen, einen Lorenz v. Bibra von Würzburg, einen Konrad v. Thungen von dort, einen Christoph v. Stadion von Augsburg, einen Matthias Lang von Salzburg, einen von Greifenklau von Trier in seinen Reihen zählte.

In der Kirche selbst glühte ein gewaltiges Ringen nach Selbstverkommnung. Selbst der kriegerische Julius II. berief 1512 als eine reformatorische Versammlung das V. Lateran Concil, und in der Eröffnungsrede sprach kühn der Augustiner General Aegidius von Viterbo aus:

„Ad hæc vero agenda, cum alia permulta, tum præcipue exercitus amissus excitare nos debet: quod equidem putem divina providentia factum, quo armis ecclesiæ alienis freti cederemus, ut ad nostra redeuntes victores avaderemus. Nostra autem arma sunt pietas, religio, probitas, supplicationes, vota, lorica fidei atque arma lucis, ut Apostoli verbis utar. Ad quæ si Synodi opera redibimus, ut armis non nostris inferiores aliquo hoste fuimus, ita nostris erimus omni hoste superiores.“

Aber in der Vorsehung war es anders beschlossen: die kirchliche Sorglosigkeit Maximilian's I. ließ Teutschland zur Stätte der Zerstörung der Kirche werden, weil es gegen die Einheit des

Reichs in den Reichsfürsten dieselbe Aufständigkeit hegte, wie gegen die Einheit der Kirche.

Wir stehen im Morgen der Kirchenspaltung des 16ten Jahrhunderts, am Vorabend der Entstehung der Gesellschaft Jesu.

III. Theil.

Stiftung und Satzungen der Gesellschaft Jesu.

I. Abtheilung.

Stiftung der Gesellschaft Jesu.

I. Abschnitt.

Der Glaubensabfall des XVI. Jahrhunderts.

I. Hauptstück.

Die Genealogie des Protestantismus.

Allgemeine Betrachtung.

Die Kirche Gottes hatte von ihrer Wiege an gegen Irrlehren zu kämpfen, als gegen eben so viele Verkörperungen menschlicher Irrgedanken und Leidenschaften gegen den göttlichen Organismus des Bunds der in's Heilige erhobenen Menschheit mit Gott in voller Harmonie mit dem Wesen der menschlichen Natur. Wie die Wahrheiten überhaupt und die religiösen insbesondere ihre Geschlechter mit ihren Stammtafeln haben, so haben sie die Irrthümer und zumal die im Glauben.

Die Religion hat die Kraft, die Ideen, die zuletzt im Glauben wurzeln, zu concentriren, zu resumiren, ihnen den letzten scharfen Ausdruck zu geben.

Alle die Häresieen, welche wir oben im christlichen Alterthum auftauchen gesehen, um von der Kirche besiegt in ihre Nichtigkeit zurück zu sinken, ließen schwache Wurzeln in der Menschheit liegen, welche sich in der Tiefe durchgesponnen und unter der Gunst

der Umstände mit verwandten Irrlehren zu Knäueln zusammengewachsen, um in neuen Combinationen den alten Kampf wieder aufzunehmen. So hatten alle großen Häresieen der Vergangenheit ihre Repräsentanten im Mittelalter, das als theokratisches Weltalter sie zur verschärften Erscheinung brachte; es trieben die häretischen Systeme vom Morgenland durch das Abendland in vielen Richtungen, in neuen Formen und mit neuen Namen, aber altem Gehalt in's Mittelalter herein bis in's 16te Jahrhundert und darüber hinaus, so die Paulicianer, Priscillianisten, Bogomilen, Petrobrusianer, Henricianier, Patariner, Katharer, Albigenser, Waldenser, Apostoler oder Dulcinisten, Begharden, Lollharden, die Brüder und Schwestern des freien Geistes, die weißen Brüder, die Homines Intelligentiae, die mährischen und böhmischen Brüder.

Und wenn sie sich auch bald vorherrschend auf den Gottesdienst oder auf die äußere Verfassung der Kirche warfen, so geschah dieß immer doch unter der Leitung eines häretischen Princips; in allen zuckte fast als gemeinsame Lebensseele das gnostisch-manichäische Princip. Es bestehen, — das war ihr mehr oder minder gemeinsamer Glaubensbegriff, — zwei ewige Principien, ein gutes und ein böses. Das gute schuf nicht die sichtbare Welt, sondern das höchste Wesen schuf nur die unsichtbare Welt: die sichtbare Welt stammt vielmehr aus der ewigen Materie, welche das böse Princip zu dem gestaltete, was sie ist. Das Böse ist das Werk dieser ewigen Materie. Christus, der nicht wirklich, sondern nur zum Schein Mensch geworden, hat nicht gelitten und ist nicht gestorben. Nur die Menschen des Fleisches, nicht die des Geistes, verehren den geschichtlichen Christus: letztere huldigen vielmehr dem geistigen Christus, dem Sohn der wahren Maria, d. h. des himmlischen Jerusalem, das da ist die Kirche. Christus war ihnen daher das Erzeugniß der Gemeinde: damit fielen die äußere Kirche und ihre sichtbaren Heilsmittel: sie verwarfen daher nicht nur die äußere Verfassung der Kirche, sondern auch die Sacramente, die Taufe, das Abendmahl, die letzte Oelung, die Werke der Buße, die Verehrung der Heiligen, die gottesdienst-

lichen Gebräuche, das Gebet und die Fasten, den Reinigungsort und die Auferstehung und nahmen eine Seelenwanderung an.

Mit diesem gnostisch-manichäischen Princip einigte sich in diesen Häresieen zeitenweise der Arianismus: so glaubten z. B. die Pasaginer, Christus sei die erste und reine Creatur Gottes, womit der Pantheismus schon gesetzt ist. Das liegt auch ausgesprochen in der Geheimschrift der Secte der Brüder und Schwestern des freien Geistes, in der von den neun Felsen (de novem rupibus) vor. Hier wird gelehrt: Alles stammt aus Gott und kehrt zu Gott zurück: Gott ist förmlich Alles, was ist; der vernünftige Geist ist ein Theil des göttlichen Wesens: mit diesem Wesen einigt sich der Mensch durch Abstraction von der Welt und durch betrachtende Selbstversenkung in den Abgrund der göttlichen Substanz: durch diese Ablösung von der Welt wird der Mensch Eins mit Gott, daher ist jeder vollkommene Mensch Christus durch die Natur. Der vollkommene Mensch ist frei in Allem und ist nicht zur Beobachtung der von Gott gegebenen Gesetze der Kirche gehalten. Er ist über die Möglichkeit des Sündigens hinaus. Ist nämlich die Seele mit Gott Eins geworden, so gelten für sie die sonst für sündhaft gehaltenen Neigungen des Lebens nicht mehr: ja die sündhaft scheinenden Handlungen hören selbst auf, das zu sein, da sie ja ihrem Wesen nach Handlungen Gottes selbst sind, für welche es keine Satzungen gibt. Ueberhaupt soll der Mensch mehr den aus seiner mit Gott verbundenen Seele zu schöpfenden vollkommenen Begriffen trauen, als dem Evangelium, in welchem Vieles nur poetisch stehe, was nicht wahr sei.

Damit ist die christliche Lehre und namentlich das Erlösungswerk rein unmöglich. Denn ist jeder ein Christus, so verschwindet der wahre Christus als überflüssig: er gilt höchstens nur noch als Muster, und das nur zum Schein; denn er ist nur das Symbol der hyperstasirten Idee des Menschen; daher wähnten auch die Begharden, Christus sei in ihnen und sie in Christus und Tanquelin behauptete sogar die Möglichkeit für Jeden, Sohn Gottes zu werden.

Amalrich von Chartres.

Von dem geheimnißvollen Scotus Erigena, dieser großen aber nicht ungetrübten Quelle der mittelalterlichen Scholastik und

Mystik, verzweigten sich neben reinen Inspirationen christlicher Speculation andererseits auch Strömungen der falschen, so in Amalrich von Chartres und David von Dinanto, von denen der Erstere schon aussprach: Alles ist Gott und Gott ist Alles; Gott ist das Wesen und Sein aller Geschöpfe und Schöpfer und Geschöpf ist Eins. Nach ihm ist die Idee dasselbe, was Gott, das Leben Gottes ist nur der Proceß der göttlichen Idee.

Die Perioden der Entwicklung des göttlichen Lebens sind aber ganz nach Sabellianischer Anschauung die drei Perioden des Reichs des Vaters, des des Sohnes und des des heil. Geistes. Als Vater wirkte Gott ohne den Sohn und ohne den Geist bis zur Menschwerdung des Sohns. Das war die Zeit des alten Bunds, des mosaischen Gesetzes und des israelitischen Cultus. Mit Christi Menschwerdung erlosch das Reich des Vaters; damit erloschen aber auch die Sacramente des alten Bundes; das neue Gesetz trat in die Herrschaft, das Reich des Sohnes begann, damit aber auch die Geltung der Sacramente, der Taufe und des Abendmahls.

In der Gegenwart beginnt nun nach der Aufhebung des Reichs des Sohnes das des heil. Geistes; die Sacramente der Taufe, der Buße und des Abendmahls sind erloschen, ein Jeder wird durch die bloße Eingebung des heil. Geistes ohne alle äußerliche Mitwirkung selig; es erlöschen die Formen des Cultus des neuen Bundes, sofern sie sich auf den Sohn beziehen.

Von nun an wird sich der heil. Geist in Jenen offenbaren, welche er zur Stätte seiner Fleischwerdung auserwählt. In den Trägern dieser Offenbarung ist Das nicht mehr Sünde, was er in ihnen wirkt, weil jener Geist, welcher Gott ist, durchaus geschieden von dem Fleisch, nicht mehr sündigen kann; so lang jener Geist, welcher Gott ist, in ihm ist, wirkt jener Alles in Allem. Gleich viel ist es aber, wen der Geist zum Träger seiner Offenbarung wählt, daher habe Gott in Ovidius, wie in Augustinus geredet, ähnlich, wie der Vater in Abraham eben so Mensch geworden sei, wie der Sohn in Maria, und eben so werde es der Geist in der Gegenwart täglich in Jedem von uns. Weil aber so der Vater, der Sohn und der Geist nur Stufen der Selbstoffenbarung des göttlichen Lebens sind, so ist

Jeder der vom Geist Inspirirten eben so Gott, wie es Christus war und Jeder derselben ist Christus und heil. Geist.

David von Dinanto.

Dieser Schüler Amalrich's nahm an: Gott sei das materiale Princip von Allem; alle Dinge stammen aus Einem und durch Eines, nämlich von Gott, als erster Materie; bestehe auch ein Unterschied zwischen Geist und Materie, so weise dieser doch auf ein Gemeinsames, die Gattung (genus) zurück. Was aber in der Gattung Eins sei, das sei auch nach dem Wesen Eins. Das höchste Wesen sei aber die erste Materie (materia prima), und diese sei Gott.

Das ewige Evangelium.

Amalrich von Chartres ward der Knoten für den sich schließenden Bund zwischen der falschen Speculation und der Häresie, wie dieser Bund in den Katharern, Albigensern, Waldensern, in den Brüdern und Schwestern des freien Geistes u. A. sich vollzogen hat.

So trat die falsche Philosophie Amalrich's unter Auffrischung des Sabellianismus in dem s. g. ewigen Evangelium als häretische Lehre auf. Dessen Grundanschauung ist der Amalrich's von den drei Weltaltern verwandt.

Das erste Weltalter sei das des Vaters, in welchem dieser gewirkt, hauptsächlich auf das jüdische Volk.

Das zweite Weltalter sei das des Sohns, der hauptsächlich in der römischen Kirche gewirkt. Das Reich Christi und seiner Apostel sei aber wegen des Mangels des beschaulichen Lebens unvollkommen gewesen, daher müsse noch das vollkommene Reich des heil. Geistes kommen.

Das dritte Weltalter sei das des heil. Geistes, der zwar schon bei den Griechen gewirkt, wie der Sohn bei den Lateinern; aber seine reine Einwirkung begann erst von dem Jahr 1260, seit das ewige Evangelium durch das Werk des Abts Joachim der Menschheit kund geworden sei. Das erste Weltalter sei das des Fleisches, das zweite das des Fleisches und des Geistes, das dritte werde das des reinen Geistes sein. Damit war die falsche Mystik auf den Schauplatz getreten.

Meister Eckart.

Dieser in den Jahren 1300—1329 wirkende Mann führte den mystischen Pantheismus auf seine Höhe.

Ihm ist jenes Wesen das höchste, welches als in dem allgemeinen Wesen die Gegensätze alle zur völligen Einheit verschmelzt, indem es, Alles in sich einigend und Nichts außer sich habend, selbst Alles ist.

Dieses schlechthin einige, absolute und nothwendige Wesen ist Gott. Dieser ist Geist; aber da er Alles einigt, so ist er nur ein Geist, der göttliche, und da er als Geist denkendes Wesen ist, so ist das Denken auch das Sein. Durch sein Denken vergegenständigt sich Gott in die Welt; Gott spricht sich in die Dinge hinein, sprechend schafft er diese; aber das thut er als Sohn; der Sohn ist aber Gott; da Gott durch dieses Sprechen der Dinge wirkt, dieses Wirken aber sein Leben ist, so wäre Gott ohne die Welt selbst nicht. Gott muß aber sprechen, er mag wollen oder nicht. Das ist die Lehre des Emanatismus, indem Gott sich selbst hineinspricht in die Dinge, das ewige Gebären des Sohnes. Wie also die göttliche Sichselbstvergegenständigung der Sohn Gottes ist, so ist der heil. Geist dagegen die Form der göttlichen Liebe, welche aber nur sich selbst liebt, da ja alle Dinge Gott sichtbar sind und Gott das All ist. Daher gebiert Gott aus sich selber in sich selber. Das ist aber in Wahrheit nur ein Spiel, welches Gott mit sich selber spielt.

Sind aber alle Dinge in Gott in eine unterschiedslose Einheit aufgelöst, und ist Gott im Grund allein, so ist die Schöpfung eigentlich das reine Nichts, sie ist nur Mangel und Verneinung, und diese zeigen sich an dem Ich als der Form des außergöttlichen und daher unvollkommenen Seins.

Weil aber hier das Sein hauptsächlich als Denken erscheint, so gilt auch das Denken als das eigentliche Wesen der Seele; über dieser steht aber als die eigentliche inwohnende Göttlichkeit im Menschen die Vernunft; denn die ungeschaffene Vernunft ist hier Gott selber. Diesem Geist gegenüber aber als der gottförmigen Kraft steht entgegen der Leib als feindliches Element, als Hemmniß des Geistes, welches zu über-

winden Gott Fleisch geworden ist. Christus hat durch seine Offenbarung kund gegeben, daß der Mensch Sohn Gottes, wie Christus, ist, daher der Geist denkend die Endlichkeit und das Ich aufheben soll, so daß in ihm nur noch Gott erübrigt. Diese Läuterung muß dem Menschen mittheilen, was die Gottheit ist und hat; erst dann begreift er sich selbst als Gott, und dieses Sichselbstbegreifen ist die wesentliche Seligkeit, die erst eintritt mit dem Tode des Leibes.

Auf diesem Weg wirkt Gott Alles in dem Menschen, der nur noch im Leiden reagirt; in dieser Leidsamkeit vermag der Mensch aber keine Sünde zu thun, selbst wenn es Gott wollte; der Mensch kann dann selbst das Verdienst Christi übertreffen; denn er ist Gott selber. Gott und Mensch sind daher wesentlich Eins.

Mit diesem falschen Spiritualismus geht ein moralischer Antinomismus Hand in Hand, der sich von aller Satzung der Kirche und des Staats entbunden wähnt und mit der gesteigertsten Religiosität die tiefste sittliche Versunkenheit vereinigt darstellt.

Die teutsche Theologie.

Tief getaucht in die Eckart'sche Richtung ist das Büchlein: „Die teutsche Theologie", nur mit dem Unterschied, daß, während in dem Pantheismus Eckart's das logische Element vorwaltet, in dem Pantheismus der teutschen Theologie die Idee des Guten vorherrscht.

Hier waltet der Grundgedanke: Gott ist Alles und alles Andere ist Nichts. Gott sei aller Wesen Wesen, aller Lebendigen Leben und aller Weisen Weisheit, Gott sei aber das durch die ganze Schöpfung hindurch gehende Gute.

Solle der Mensch selig werden, so wolle und müsse das Eine allein in der Seele sein. Dieses Eine sei aber Alles und über Alles; auch dürfe es nicht in die Seele kommen, denn es sei bereits darinnen; es sei aber unbekannt. Sünde sei es, Anderes wollen oder begehren oder lieb haben, denn Gott; das Wollen sei auch kein Wesen, darum sei es auch nicht gut; kein Ding sei gut, denn so viel es in Gott und mit Gott sei.

Nun seien alle Dinge wesentlich in Gott und viel wesentlicher, denn in sich selber, darum alle Dinge gut seien nach dem Wesen,

und wäre Etwas, das nicht wesentlich in Gott wäre, das wäre nicht gut. Alles, was da sei, sei ein Paradies, in dem Alles das erlaubt sei, das darinnen sei, ohne einen Baum und seine Frucht, d. i. soviel: unter allem Dem, das da sei, da sei Nichts verboten, und Nichts, das Gott zuwider sei, denn Eines allein, das sei eigener Wille.

In das Aufgeben der Wahlfreiheit wird der Anfang des christlichen Lebens gesetzt. In der Besserung kann oder mag oder soll ich Nichts dazuthun, sondern ein bloß lauter Leiden muß bei mir sein, also daß Gott allein thue und wirke, und ich leide ihn, sein Werk und seinen Willen in mir.

Darnach ist nach der teutschen Theologie nur Gott frei; der Mensch wird aber nur dann frei, wenn er sich mit voller Willenslosigkeit Gott hingibt.

Gott als Gott gehört nicht zu weder Willen noch Wissen oder Offenbaren, weder dieß, noch das, das man nennen, reden oder denken mag; aber Gott als Gott gehört zu, daß er sich selbst eröffne, erkenne und liebe, und sich selbst ihm selber offenbare in sich selber, und dieß noch Alles in Gott, und noch Alles als ein Wesen, und nicht als ein Wirken, dieweil es ohne Creatur ist. Und in dieser Ordnung wird der persönliche Unterschied. Aber da Gott als Gott Mensch ist, oder da Gott lebet in einem göttlichen oder vergotteten Menschen, gehöret Gott Etwas zu, das sein Eigen ist, und ihm allein zugehört und nicht den Creaturen, und ist in sich selber ohne Creatur ursprünglich und wesentlich, aber nicht förmlich oder wirklich, und Gott will dasselbe geübt haben; denn es ist darum da, daß es geübt und gewirket werden soll. Das heißt, Gott muß sich offenbaren, und offenbart sich sich selbst; hat er auch ein ewiges Sein in sich, so ist das doch nur ein potentiales, kein actuales; erst als Mensch wird er wahrhaft Gott, erst durch die Welt empfängt er Gestalt und Wirklichkeit. Es gibt nur einen Willen, den Gottes; dieser wird aber erst im menschlichen wirklich, und an der Creatur. Darum, wie es heißt, der Wille in der Creatur, den man einen geschaffenen heißet, der ist sowohl Gottes, als der ewige Wille und nicht der Creatur. Und dieweil nun Gott ohne Creatur

wirklich und beweglich nicht wollen mag, darum will er's thun in und mit den Creaturen. Darum soll die Creatur mit demselben Willen nicht wollen, sondern Gott sollte und wollte wollen wirklich mit dem Willen, der in Menschen ist, und doch Gottes ist.

Wie es nun um den Willen ist, so ist es auch um die Erkenntniß, Vernunft, Vermögen, Liebe, und was im Menschen ist, das ist alles Gottes und nicht des Menschen. — — Und also wird der Mensch ganz arm, wird auch an sich selber zu Nichte, und in ihm und mit ihm Alles, was Etwas ist, d. i. alle geschaffenen Dinge; allda erhebt sich allererst ein inwendiges Leben; und dann wird hinfort Gott selbst der Mensch, also daß Nichts mehr ist, das nicht Gott oder Gottes ist; und da ist auch nichts, das sich Etwas annehme oder anmaße. So geschieht's denn, daß Gott daselbst allein ist, lebet, erkennet, vermag, liebet, will, thut und lässet.

Darnach ist die Behauptung nur eine Folgerichtigkeit, daß Gott nichts liebe als sich selber. Damit erscheint die Freiheit, selbst die Persönlichkeit des Menschen als Unwahrheit, als Abfall und Sünde. Das Böse ist die Creatürlichkeit, die Selbstheit, der freie Wille. Daher begegnet auch hier wieder der moralische Antinomismus: der Gerechte steht eben so über dem Gesetz, über der Ordnung und über dem Gebot, wie Christus über Christi Leben, über alle Tugend, Weise, Ordnung und Gesetz. Christus selbst ist aber der Weg zu Gott, d. h. er ist die Form des Einswerdens mit Gott. Denn nur da, wo Gott und Mensch vereinigt sind, also daß man in der Wahrheit spricht, und die Wahrheit daselbst bekennt, daß Eines ist wahrer vollkommener Gott und wahrer vollkommener Mensch, und doch der Mensch Gott sogar ergeben, daß Gott allda selbst ist der Mensch, und Gott ist auch daselbst, thut und lässet ohne alles Ich, Mir und Mein, siehe! da ist wahrhaftig Christus, und sonst nirgends!

Dieses Einswerden des Menschen mit Gott wird aber nicht durch das Denken allein, sondern vorzüglich durch die Liebe vermittelt, aber durch jene, mit der sich in uns nur Gott nur selbst liebt.

Der Pantheismus der teutschen Theologie ist daher kein logischer, sondern ein praktischer.

Johannes Wycleff.

Die häretische Bewegung und die falsche Philosophie fanden einen Knotenpunkt vielfacher Verschlingungen in Wycleff. Seine falsche Lehre liegt hauptsächlich in dem I. Buch seiner Dialogen, in seinem Trialogus. Das I. Buch handelt von der Gottheit und den Ideen, das II. von der Weltschöpfung, das III. von den Tugenden und Lastern, das IV. von der Kirche, den Sacramenten u. A.

Der Pantheismus Wycleff's hat seine Abstammung von dem Amalrichs von Chartres, und findet seinen Ausdruck in den Sätzen: „Jedwede Creatur ist Gott. Jedwedes ist Gott. Ueberall ist alles Wesen, da alles Wesen Gott ist." Dagegen leugnet Wycleff, daß Gott jede Creatur sei, weil, wenn es heiße: Jede Creatur ist Gott, die Creatur in ihrem intelligibeln Sinn begriffen werde, während sonst das Sein als wirklich bestehendes aufgefaßt werde. Der selbst der heil. Schrift beigelegte Grundirrthum des Systems ist eben: Was der Idee nach in Gott ist, das ist Gott selbst, oder: die Idee ist Gott. Folgerichtig ist es daher nur, daß der Creatur Ewigkeit zugeschrieben wird, die Vorstellung von der realen Ewigkeit der Dinge. Ist aber die Idee Gott, so ist nothwendig das Maaß der Idee das Maaß des göttlichen Geistes und ferner ist das Maaß des durch die Idee gesetzten göttlichen Wirkens auch das Maaß des göttlichen Könnens, daher der schon von Abälard gelehrte Satz: Gott kann nicht mehr schaffen, als er wirklich geschaffen hat. Damit sinkt die Schöpfung von der Höhe einer Handlung der Freiheit zu einer bloßen Emanation herab; die Freiheit Gottes erstirbt aber in einer Gott und Menschen unbedingt beherrschenden Nothwendigkeit. Daher sagt Wycleff: „Da Alles, was geschieht, aus Nothwendigkeit geschieht, so ist unbedingt nothwendig, daß der zu Verdammende einen Riegel im Sündigen schiebt." Auch das Böse geschieht aus Nothwendigkeit, dieser untersteht selbst Gott. Zwar hätte das Werk, das er vollbracht und noch immer vollbringt, anders werden können, wenn er anders gewollt hätte, als er wirklich gewollt hat; allein er konnte

nicht anders wollen, weil sein Wille selbst der Nothwendigkeit unterworfen war. Das ist eben Gottes Freiheit, das Nothwendige zu wollen.

„Gott wird nicht illibertirt (der Freiheit beraubt), Etwas zu thun, obwohl Jenes unbedingt geschieht. So wie er nicht illibertirt wird, das Wort hervorzubringen oder den heiligen Geist, obwohl er dieß unbedingt nothwendig thut." Die Nothwendigkeit eignet eben der Idee, an welche Gott selbst gebunden ist; nicht eigentlich Gott erkennt in der Idee, sondern die Idee erkennt durch Gott und das Erkannte ist nothwendig; in der ewigen Idee liegt die ewige Prädestination: was Gott in der ewigen Idee erkennt, das muß sein und geschehen. Gott erkennt das in Zukunft Seiende und Geschehende, nicht weil es in der Zukunft sein und geschehen wird, sodern das Zukünftige muß sein und geschehen, weil Gott es erkennt. „Welcher richtig Redende," sagt Wycleff, „sollte diese Folgerung leugnen: Gott erkennt dieß, also ist dieses von Gott Erkannte? Aber bei jeder signirten Creatur ist das Antecedens unbedingt nothwendig und ewig, also auch das Consequens." Diese Lehre findet Wycleff selbst in der heil. Schrift; denn er sagt: Christus hat so oft gesagt, daß, was immer sein wird, nothwendig sein wird." Sonach bestimmt nach Wycleff's Meinung die ewige Idee mit Nothwendigkeit den göttlichen Willen, dieser aber bestimmt mit gleicher Nothwendigkeit den Willen des Geschöpfs, wie Wycleff sagt: „Gott necessitirt die einzelnen thätigen Geschöpfe zu jedem ihrer Acte." Daher die Lehre der Prädestination bei Wycleff, nach welcher ohne Rücksicht auf ihr freies sittliches Handeln (welches nach dieser Lehre aber unmöglich ist) Einige von Ewigkeit her zur Seligkeit, Andere zur Verdammung vorher bestimmt sind; so sagt Wycleff: „Gott necessitirt die einzelnen thätigen Creaturen zu jedem ihrer Acte, und so sind Einige prädestinirt, das ist, nach der Arbeit zur Glorie ordinirt, und Einige verworfen (praesciti), das ist, nach dem elenden Leben zur ewigen Strafe." Und später: „Wenn gefragt wird, was Gottes ewige Anordnung vollständig verursacht, ehe Jenes geschieht, so werde ge-

sagt, Gottes Wollen und sogar Gott selbst, da zur Erfüllung solcher Rücksicht es nothwendig ist, daß ein solcher unbedingter Erfolg eintrete. — — Und kann die Creatur Gottes Bestimmung hindern, und wie die Sophisten zugeben, die vorausgehende ewige Wahrheit aus Gottes Beschluß machen, was nicht sein wird, als wenn von ihnen abhinge der göttliche Entschluß und die ewige Wahrheit? Hat doch die arme Creatur die Gewalt, ihr künftiges Werk sich vorzunehmen und nach Beseitigung der Hindernisse in Betreff des Willens und der Zeit würde in Wahrheit bestimmt, daß Jenes geschehen wird, sonach kann noch vielmehr Gott sich zum Erfolg des Künftigen bestimmen. Da nun in der Unwissenheit Gottes in dem Wechsel seines Wollens oder einer hindernden Sache kein Hinderniß sich ergeben kann, so bleibt nur übrig, daß der Vorsatz Gottes nothwendig erfüllt werden muß, und so wird alles Zukünftige nothwendig sich ereignen. Da also der Vorsatz des Menschen oder dessen Bestimmung einige Festigkeit in der Verzukünftigung (in futuritione) seines Werkes macht, so scheint es, daß die Bestimmung Gottes die höchste Festigkeit in der Verzukünftigung seines Werkes bewirkt." — —

„Böse Geister können die Menschen durch die Gestalten erregender sinnfälliger Dinge bald zur Schlemmerei und Ueppigkeit, bald zum Geiz, je nach der Begierlichkeit der Augen, bald zum Stolz, so wie der Teufel Christum, versuchen. Jedoch muß man die Regel in allem diesem von dem Wohlmeinen Gottes empfangen."

Da bei dieser Anschauung die Freiheit nur Schein ist, so ist auch die Sünde die Frucht der Nothwendigkeit; sofern sie aber geschehen muß, will Gott selbst, daß sie geschehe. Er nöthigt sogar zur Sünde.

Auch das Erlösungswerk Christi war ein Werk der absoluten Nothwendigkeit. Die ganze Christologie aber wurde bei Wycleff durch die Entstellung der Anthropologie gefälscht. Er

nahm nämlich eine Dreitheiligkeit der menschlichen Natur aus Geist, Seele und Leib an, die er auf Christus übertrug, den er nach Geist (Logos), Seele und Leib eintheilte, wovon jeder Theil ihm aber als der ganze Christus galt, sodann aber wieder alle zumal.

Diese Dreiheit verzog er aber im gnostisch-manichäischen Sinn wieder in eine Zweiheit und fiel dabei in den Appollinarismus zurück, da nach ihm der göttliche Logos in Christus die Stelle des menschlichen Geistes einnimmt. Damit galt die Vereinigung beider Naturen bei Wycleff nicht als wesentlich, da nach ihm schon eine jede der beiden Naturen den ganzen Christus begreift, daher er De incarnatione verbi col. 1. sagt: „Non est major color quod sit creator: quia secundum divinitatem, quin per idem sit creatura; quia secundum humanitatem, specialiter cum sit illa completa humanitas."

Auf diesem anthropologischen Weg, wo er die ganze Natur Christi schon in ein jedes ihrer beiden Elemente verlegt, will Wycleff zu dem übrigens schon durch seinen früheren Satz: „Die Creatur ist Gott" an die Hand gegebenen weiteren Satz gelangen: Christus ist die Menschheit und die Menschheit ist der ganze Christus; allein indem er Christus als Creatur, als einen Menschen annimmt, wird Wycleff Arianer; hält er aber in Christus die reine Creatur für Gott, so wird er Sabellianer und zugleich Pantheist, indem er die Menschwerdung Gottes nur als eine Form seiner Selbstentwickelung annimmt.

Aus dem manichäischen Zug Wycleff's stammt auch sein Glaube an die Seelenwanderung, indem er sagt: „So wie die nämliche materiale Essenz beständig bleibt, aber jetzt als Feuer, jetzt als Wasser und so bei den übrigen, so kann derselbe Geist, welcher dieselbe Essenz oder Person des Menschen ist, bald in diesem, bald in jenem Körper verstofft werden, obwohl er beständig an Zahl derselbe bleibt."

Aber die Irrlehre Wycleff's hatte nicht blos ihren speculativen, sondern auch ihren praktischen Theil über die Kirche, ihre Verfassung, Regierung, Sacramente u. A., und dieser war, wenn in Einigem auch eine entfernte Folge seines speculativen

Systems, doch im Meisten von Außen erwachsen und so gefährlich, daß die Kirche diese Lehren unter ihr Anathem legen mußte, wie es denn auch das Concil von Constanz gethan hat.

Diese Kirchenversammlung verdammte 45 Sätze Wycleff's und darunter als Grundlage der Lehre den Satz 27: „Alles geschieht durch unbedingte Nothwendigkeit", den Satz 6: „Gott muß dem Teufel gehorchen", die mit der Prädestinationslehre zusammenhängenden Sätze: „Wenn der Papst verworfen (praescitus) und bös und folgeweise ein Glied des Teufels ist, so hat er keine Gewalt über die Gläubigen, welche ihm von Jemanden gegeben wäre, außer etwa vom Kaiser." Satz 26: „Das Gebet eines Verworfenen nützt Keinem."

Die Kirchenversammlung verdammte Wycleff's Angriffe auf den Kreis der Sacramente, so den Satz 1: „Die materiale Substanz des Brods und eben so die materiale Substanz des Weines bleiben im Sacrament des Altars", den Satz 2: „Die Accidentien des Brods bleiben nicht ohne Subject in eben demselben Sacrament", den Satz 3: „Christus ist nicht in eben demselben Sacrament identisch und real in eigener leiblicher Gegenwart", den Satz 5: „Es ist im Evangelium nicht gegründet, daß Christus die Messe angeordnet hat", den Satz 7: „Wenn der Mensch gehörig zerknirscht ist, so ist alle äußere Beicht überflüssig"; eben so verdammte das Concil Wycleff's Leugnung der Zuwendung des Gebets an eine besondere Person in Satz 19: „Besondere Gebete, zugewandt einer Person durch Prälaten oder Klostergeistliche, nützen bei gleichen andern Umständen derselben nicht mehr, als die allgemeinen." Satz 25: „Alle sind der Simonie schuldig, welche sich verpflichten, für Andere zu beten, die ihnen im Zeitlichen beispringen."

Am heftigsten hatte aber Wycleff die Jurisdiction der Kirche bekämpft; daher verwarf das Concil von Constanz folgende Sätze, den Satz 41: „Es gehört nicht zur Nothwendigkeit des Heils, zu glauben, die römische Kirche sei die höchste unter den andern Kirchen", wobei das Concil hinzu-

setzt: „Es ist ein Irrthum, wenn Wycleff unter der römischen Kirche die allgemeine Kirche oder das allgemeine Concil versteht, oder sofern er den Primat des Papstes über die andern Particularkirchen leugnen würde"; ferner den Satz 37: „Die römische Kirche ist die Synagoge des Satans, und der Papst ist nicht der nächste und unmittelbare Statthalter Christi und der Apostel", den Satz 38: „Die Decretalbriefe sind apokryph und führen vom Glauben Christi ab, und die Geistlichen sind Narren, welche sie studieren", den Satz 9: „Nach Urban VI. ist Niemand als Papst anzunehmen, sondern man muß nach Art der Griechen unter eigenen Gesetzen leben." Satz 40: „Die Wahl des Papsts durch die Cardinäle ist vom Teufel eingeführt worden." Satz 30: „Der Bann des Papstes oder was immer für eines Prälaten ist nicht zu fürchten, weil er eine Censur des Antichrists ist." Satz 42: „Es ist närrisch, an die Ablässe des Papsts und der Bischöfe zu glauben."

Die Kirchenversammlung verdammte ferner den falschen Spiritualismus, wodurch die weltliche Gewalt sich nur in ihrer völligen von dem einzelnen Gläubigen zu entscheidenden Conformität mit der göttlichen gelten soll, so in Satz 11: „Kein Prälat darf Jemanden bannen, wenn er nicht vorher weiß, daß derselbe von Gott excommunicirt worden ist, und wer so excommunicirt, wird dadurch ein Ketzer oder excommunicirt." Nur eine Folge davon ist der Satz 13: „Jene, welche wegen der Excommunication der Menschen unterlassen, das Wort Gottes zu predigen oder anzuhören, sind excommunicirt, und werden im Gericht Gottes für Verräther Christi gehalten werden."

Mit dem falschen Spiritualismus Wycleff's hängt zusammen sein falscher moralischer Spiritualismus, so in Satz 15: „Keiner ist bürgerlicher Herr, Keiner ist Prälat, Keiner ist Bischof, so lang er in einer Todsünde ist", Satz 4: „Wenn ein Bischof oder ein Priester in der Todsünde ist, so ordinirt, so consecrirt, so conficirt, so tauft er nicht", und im Satz 43: „Die Eide sind un-

erlaubt, welche zur Bestärkung menschlicher Verträge und bürgerlichen Verkehrs geschworen werden."

Ferner ward verdammt Wycleff's falsche die Hierarchie auflösende Gleichheit im Satz 14: „Es ist jedem Diakonus oder Priester erlaubt, das Wort Gottes zu predigen, ohne Ermächtigung des apostolischen Stuhls oder eines katholischen Bischofs."

Damit hängt zusammen die Entselbstständigung der kirchlichen Strafgewalt, wie sie in Satz 12 liegt: „Ein Prälat, der einen Kleriker bannt, welcher an den König appellirte, oder an das Concil des Reichs, ist schon dadurch ein Verräther des Reichs", ferner das volkssouveräne Gericht über die Obrigkeit in Satz 17: „Der gemeine Mann darf nach seinem Ermessen die sich verfehlenden Herren rügen."

Mit Wycleff's falschem Spiritualismus hängt ferner zusammen dessen Cult der falschen Armuth, so im Satz 10: „Es ist gegen die heil. Schrift, daß kirchliche Männer Besitzungen haben", im Satz 32: „Den Klerus zu bereichern, ist gegen die Regel Christi", im Satz 33: „Der Papst Sylvester und der Kaiser Constantin haben darin geirrt, daß sie die Kirche dotirt haben", Satz 36: „Der Papst ist mit allen seinen Geistlichen, welche Besitz haben, Ketzer, eben weil sie Besitz haben, und eben so Jene, welche ihnen beistimmen, nämlich alle weltlichen Herren und übrigen Laien", Satz 39: „Der Kaiser und die weltlichen Herren wurden vom Teufel verführt, die Kirche mit zeitlichen Gütern zu bewidmen", Satz 16: „Die weltlichen Herren dürfen nach ihrer Willkür der Kirche ihre zeitlichen Güter wegnehmen, da die Besitzenden habituell sich verfehlen." Satz 18: „Die Zehnten sind reine Almosen, und die Pfarrgenossen können sie wegen der Sünden ihrer Prälaten nach ihrem Belieben entziehen."

Dahin gehört ferner Wycleff's gemeine Anschauung, daß die Reservation gewisser Sacramente und Sacramentalien für das bischöfliche Weiheamt nur in Geld- und Ehrsucht wurzle, so in Satz 28: „Die Firmung der Jünglinge und Jungfrauen,

die Ordination der Geistlichen, die Einweihung von Stätten werden wegen Begierde nach zeitlichem Vortheil und weltlicher Ehre dem Papst und den Bischöfen vorbehalten."

Als höchste Hingebung der Freiheit unter die evangelischen Räthe verwirft Wycleff das Klosterleben. Daher der Satz 45: „Alle klösterlichen Orden sind ohne Unterschied vom Teufel eingeführt", Satz 23: Religiosen, welche in Mönchsorden leben, sind nicht von der Religion Christi.", Satz 22: „Heilige, welche besondere Mönchsorden gestiftet, haben durch solches Stiften gesündigt", S. 44: „Augustin, Benedict und Bernhard sind verdammt worden, wenn sie es nicht bereut haben, daß sie Besitzungen gehabt und Orden gestiftet haben und in sie eingetreten sind; so sind vom Papst ab bis zum letzten Ordensmann Alle Ketzer", Satz 35: „Die in einen Orden oder in irgend ein Kloster Tretenden sind schon dadurch unfähig zur Befolgung der Gebote Gottes und folgeweise in das Himmelreich zu kommen, wenn sie nicht davon apostatiren", Satz 21: „Wenn Jemand in was immer für einen Orden, sowohl der Besitzenden als der Mendicanten tritt, so wird er zur Beobachtung der Gebote Gottes untauglicher und unfähiger", Satz 31: „Die Stifter von Klöstern sündigen und die in sie Eintretenden sind teuflische Menschen", S. 34: „Alle aus dem Orden der Bettelmönche sind Ketzer und Jene, welche ihnen Almosen geben, sind excommunicirt", Satz 24: „Klosterbrüder sind gehalten, durch Handarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, und nicht durch Bettel", Satz 20: „Wer Klosterbrüdern ein Almosen reicht, ist durch die That excommunicirt."

In seinem finstern Dienst fatalistischer Nothwendigkeit haßte Wycleff auch die aus der Freiheit des mittelalterlichen christlichen Geistes erwachsenen Institutionen zur Befreiung der Intelligenz, die allartigen Schulen; daher verdammte das Concil von Constanz auch als Satz 29 Wycleff's Behauptung:

„Universitäten, Studien, Collegien, Graderthei-
lungen und Magisterien an denselben sind durch
eitel Heidenthum eingeführt und nützen blos der
Kirche, sowie der Teufel."

Johannes Hus.

Ein aller speculativer Originalität baarer, blos rauchwerkerisch wühlender Nachtreter Wycleff's ist Hus, wie er denn selbst in dem Satz 25 seiner von dem Constanzer Concil verworfenen Lehrsätze sagt: „Die durch die Doctoren geschehene Verurtheilung von 45 Artikeln des Johannes Wycleff ist unvernünftig und ungerecht, und schlecht gemacht und erdichtet ist der durch sie angeführte Grund, nämlich deßwegen, weil keiner derselben katholisch, sondern jeder derselben entweder ketzerisch oder irrig oder ärgerlich sei."

Unfähig tieferer Forschung, vermied es Hus, in die tiefere Oekonomie der Theologie einzugehen: er haftete blind an den Fußstapfen seines Meisters und zehrte an dessen Vorrath. Er theilte mit Wycleff dessen falsche Christologie, daher das Concil seinen Satz 4 verdammte: „Zwei Naturen, Gottheit und Menschheit, sind der reine Christus", da nach dieser falschen Lehre jede der beiden Naturen für sich den ganzen Christus begreifen sollte.

Hus theilte mit Wycleff auch die Lehre der Prädestination. So sagt er im Tractat. de ecclesia: „Die heil. katholische, d. h. allgemeine Kirche ist die Gesammtheit aller Prädestinirten, welche ist die Gesammtheit der gegenwärtigen, vergangenen und künftigen Prädestinirten", oder: „Die gesammte Kirche ist die Zahl aller Prädestinirten und der mystische Leib Christi", ferner: „Einige sind in der Kirche dem Namen und der Sache nach, wie die Christo gehorchenden katholischen Prädestinirten, Einige weder der Sache noch dem Namen nach, wie die verworfenen Heiden; Einige nur dem Namen nach, wie die verworfenen Heuchler, und Einige sind es der Sache nach, obwohl sie draußen zu sein scheinen, wie die prädestinirten Christen, welche die Satrapen des Antichrists in dem Angesicht der Kirche

zu verdammen scheinen. Ferner ist zu bemerken, daß keine Stelle oder menschliche Wahl zu einem Mitglied der allgemeinen Kirche macht, sondern die göttliche Prädestination."

Daher hat das Concil als Satz 1 verdammt die Behauptung von Hus: „Es ist eine heil. allgemeine Kirche, welche die Gesammtheit der Prädestinirten ist." Ferner: „Die allgemeine heil. Kirche ist nur eine, so wie nur eine Zahl der Prädestinirten ist." Satz 6: „Wenn man die Kirche als die Convocation der Prädestinirten annimmt, ob sie in der Gnade oder nicht nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit wären, so ist in dieser Weise die Kirche ein Artikel des Glaubens." Satz 21: „Die Gnade der Prädestination ist das Band, durch welches der Leib der Kirche und jedes Glied derselben mit dem Haupte Christo unlöslich verbunden ist."

Der Gegensatz der Prädestinirten sind die Verworfenen (Præsciti); daher Satz 3: „Die Verworfenen sind keine Theile der Kirche, da kein Theil derselben endlich von ihr abfallen wird: eben weil die Liebe der Prädestinirten, welche sie bindet, nicht abfällt." Satz 5: „Der Verworfene ist, wenn er auch bisweilen in der Gnade nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit ist, doch nie ein Theil der heil. Kirche: und der Prädestinirte bleibt stets ein Mitglied der Kirche, wenn er auch bisweilen aus der hinzukommenden Gnade (gratia adventitia), aber nicht aus der Gnade der Prädestination ausfällt."

Diese falsche Lehre von der Prädestination und von der Verwerfung zieht sich durch alle Begriffe von Hus gegen die Verfassung der Kirche hindurch. Eigentlich wünscht er gar keine Verfassung der Kirche, sondern die Anarchie.

Denn Hus sagte in Satz 29: „Die Apostel und die gläubigen Priester des Herrn haben in dem zum Seelenheil Nöthigen eifrig die Kirche geordnet, ehe das Amt des Papstes eingeführt worden: sie würden, wenn höchst möglich der Papst fehlen würde, es bis

zum Tag des Gerichts so machen." Der Satz 27 sagt: „Es ist kein Funke von Schein, daß ein einziges die Kirche in geistlichen Dingen regierendes Haupt sein müsse, welches jederzeit mit der streitenden Kirche verkehren und erhalten werden müßte" und Satz 28: „Christus würde ohne solche monstruöse Häupter durch seine wahrhaften Jünger, die über den Erdkreis hin verstreut wären, besser seine Kirche ordnen." Satz 7: „Petrus ist nicht und war nicht das Haupt der katholischen Kirche." Der Satz 9: „Die päpstliche Würde erwuchs durch den Kaiser, und die Vervollkommnung und Einsetzung des Papsts ging von der Macht des Kaisers aus."

Die Behauptung, daß, wenn die Würde eines Kirchenoberhaupts gelten solle, er prädestinirt sein müsse, gibt der Satz 11: Man darf nicht glauben, daß Jener, welcher auch immer römischer Papst ist, das Haupt was immer für einer besondern heiligen Kirche sei, wenn nicht Gott ihn dazu prädestinirt hat."

Eben so begegnen wir bei Hus der alle autoritative Gewalt der Hierarchie untergrabenden Behauptung Wycleff's, daß die Gewalt eines Kirchenoberhauptes nur gelte, wenn sie durch eine subjective reine Sittlichkeit gedeckt sei; denn Satz 8 sagt: „Die Priester, welche wie immer auch verbrecherisch leben, beflecken die Gewalt des Priesterthums, und haben so als ungläubige Söhne ungläubige Ansichten von den sieben Sacramenten der Kirche, von den Schlüsseln, Aemtern, Censuren, Sitten, Ceremonieen und heiligen Sachen der Kirche, von der Verehrung der Reliquien, von den Abläßen und Weihen." Satz 12: „Niemand ist Statthalter Christi oder Petri, wenn er ihm nicht in den Sitten folgt, da keine andere Nachfolge gehöriger ist, noch anders wie von Gott stellvertretende Gewalt empfängt, weil zu jenem Amt der Stellvertretung Uebereinstimmung der Sitten und die Autorität des Einsetzenden erfordert wird." Satz 13: „Der Papst ist nicht der wahre und

offenbare Nachfolger des Apostelfürsten Petri, wenn er mit Sitten lebt, die denen des Petrus zuwider sind, und wenn er den Geitz sucht, dann ist er ein Statthalter des Judas Ischarioth. Und mit gleicher Augenscheinlichkeit sind die Cardinäle nicht die wahren Nachfolger des Collegiums der andern Apostel Christi, wenn sie nicht nach Sitte der Apostel leben würden, befolgend die Gebote und Räthe unseres Herrn Jesu Christi." Satz 20: „Wenn der Papst bös, und besonders wenn er verworfen ist, dann ist er wie Judas der Apostel ein Teufel, ein Dieb und ein Sohn des Verderbens, und er ist nicht das Oberhaupt der streitenden Kirche, da er gar kein Glied derselben ist." Satz 22: Ein böser und verworfener Papst oder Prälat ist gleichbedeutend ein Hirt, ein wahrhafter Dieb und Räuber." Satz 24: Wenn der Papst Christo zuwider lebt, auch wenn er durch eine gehörige und rechtmäßige Wahl gemäß der verkündeten menschlichen Satzung zu seiner Würde aufstiege, so würde er doch anders woher aufsteigen, als durch Christum, gesetzt auch, daß er durch eine hauptsächlich von Gott gewirkte Wahl aufstiege. Denn Judas Ischarioth ist gehörig und rechtmäßig von Gott Jesu Christo zum Episkopat erwählt worden und doch anders woher in die Heerde der Schaafe eingestiegen; Satz 26: „Nicht gerade deßwegen, weil die Wähler oder der größte Theil derselben mit lauter Stimme nach den Gebräuchen der Menschen auf irgend eine Person sich vereinigt haben, ist jene Person schon rechtmäßig gewählt, oder ist sie schon dadurch der wahre und offenbare Nachfolger oder der Statthalter des Apostels Petrus oder eines andern Apostels in einem Kirchenamt: daher müssen wir, gleichviel ob die Wähler gut oder schlecht gewählt haben, den Werken des Gewählten glauben. Denn schon in dem Maaß selbst, in welchem Jemand reichlicher verdienstlich zum Gedeihen der Kirche wirkt, hat er von Gott hiezu reichlicher die Gewalt."

Diese falsche Lehre wird von Hus auch auf die weltliche Obrigkeit erstreckt.

Mit dieser Subjectivirung der Hierarchie ist auch kein kanonischer Gehorsam und keine kanonische Disciplinarstrafgewalt vereinbar; daher sagt Satz 15: „Der kirchl. Gehorsam ist ein Gehorsam nach der Erfindung der Priester der Kirche, außerhalb der ausdrücklichen Autorität der Schrift; Satz 17: „Die Priester Christi, welche nach dessen Gesetz leben und Kenntnisse der Schrift haben, und Wirkung zur Erbauung des Volks, sollen predigen und nicht soll die angebliche Exkommunication entgegen stehen." Und später: „Wenn der Papst oder irgend ein Prälat einem so disponirten Priester befiehlt, nicht zu predigen, so darf der Untergebene nicht gehorchen;" Satz 18: „Jedweder empfängt nach Gebot das Amt zu predigen, welcher in das Priesterthum tritt: und er muß jenes Gebot vollziehen, und die angebliche Excommunication steht nicht entgegen;" Satz 19: „Durch die kirchlichen Censuren der Excommunication, der Suspension und des Interdicts legt sich der Klerus zum Behufe seiner Erhöhung das Laienvolk unter die Füße, vermehrt den Geitz, schützt die Bosheit und bereitet den Weg dem Antichrist. Das augenfällige Zeichen ist aber, daß vom Antichrist solche Censuren ausgehen, welche man in seinen Processen Fulminationen nennt, mit welchen der Klerus hauptsächlich gegen Jene vorfährt, welche die Bosheit des Antichrists aufdecken, der den Klerus für sich am meisten brauchen wird."

Damit wäre freilich die Kirchengewalt jedes göttlichen Charakters beraubt, und es erklärt sich daher auch der Satz 23: „Der Papst darf auch nicht nach dem Amt der Heiligste genannt werden, weil sonst der König auch nach dem Amt der Heiligste genannt werden müßte: und die Henker und Ausrufer würden auch heilig genannt werden: ja der Teufel selbst müßte heilig genannt werden, da er ein Beamteter Gottes ist."

Mit der Lehre von der Prädestination und der Beugung

der Willensfreiheit hängt auch zusammen der Satz 16: „Die unmittelbare Eintheilung der menschlichen Werke ist: sie sind entweder tugendhaft oder lasterhaft: weil, wenn der Mensch lasterhaft ist und irgend Etwas thut, er dann lasterhaft handelt: und wenn er tugendhaft ist, und irgend Etwas thut, er dann tugendhaft handelt: weil wie das Laster, welches Verbrechen genannt wird oder Todsünde, universell die Handlungen des lasterhaften Menschen ansteckt, so die Tugend alle Handlungen des tugendhaften Menschen belebt." Damit ist freilich im Widerspruch der Satz 2: „Paulus war nie ein Glied des Teufels, obwohl er einige Handlungen gethan hat, die den Handlungen der Uebelthäter der Kirche ähnlich sind."

So hat auch Hus, nur roher und unspeculativer, als Wycleff, die gesammte Oekonomie des Christenthums, vor Allem aber die gottgesetzte Hierarchie angegriffen, indem er deren objective Grundlage in eine subjective verflüchtigte, über deren Vorhandensein zuletzt das Volk entscheiden sollte. So war Hus ein Demagog in der Kirchenlehre, wie im Leben.

Aegidius Cantoris.

Diese Irrlehren verästeten sich durch das an Häresieen strotzende 15te Jahrhundert weiter, bald dieser, bald jener Seite der Kirche feindselig, und in den einzelnen Meinungen frühere Irrlehren nur schärfer ausprägend. So lehrte in Belgien Aegidius Cantoris:

1) „Er sei der Erlöser der Menschen, welche durch ihn Christum sehen würden, wie durch Christum den Vater": diese Irrlehre lehnte sich an Wycleff's Lehre: „Christus ist die Menschheit und die Menschheit ist der ganze Christus."
2) „Der Teufel und alle Menschen seien am Ende zu erlösen: und dann werde Lucifer nicht stolz, sondern ganz demüthig sein."
3) „Fleischliche Vermischungen, die Freuden des Paradieses genannt, dürfen ohne Sünde geübt werden."
4) „Alle böse Handlungen sind auf den göttlichen Willen zurückzuführen."

5) „Die Zeit des alten Gesetzes ist die des Vaters: die Zeit des neuen Gesetzes ist die des Sohnes gewesen: die nächste Zeit wird die des heiligen Geistes sein, welche er die Zeit des Elias nannte, in der die Schriften unter sich werden vereinbart werden, so daß das, was früher als wahr gegolten, schon widerlegt wird: so wie auch von den katholischen Wahrheiten, welche über die Armuth, die Enthaltsamkeit, den Gehorsam vorgetragen zu werden pflegten, deren Gegentheil in dieser Zeit des heil. Geistes zu predigen wäre."

Daher rühmte sich Aegidius auch in unehrbaren Sachen der Eingebungen des heil. Geistes: er verwarf das Gebet, das Fasten, die Gebote der Kirche entschieden.

Wilhelm v. Hildernissen.

Der Carmelite Wilhelm von Hildernissen lehrte:

1) „Welche sagen, daß sie gewollt haben, sagen Nichts; denn Gott macht Alles und Alles, ob es gut oder bös sei, geschieht durch den göttlichen Willen.
2) Kein reiner Mensch verdient durch seine Handlungen Etwas vom ewigen Leben, sondern lediglich Christus, welcher am Kreuz Alles verdient hat. Daher gereicht das, was der Mensch thut, ihm nicht zum Verdienst oder Misverdienst, und weder zur Erlösung, noch Verdammung, sondern das Leiden Christi hat für Alle genug gethan.
3) Der äußere Mensch befleckt den innern nicht, und der innere Mensch wird nie verdammt werden.
5) Priester, welche Beicht hören, lassen die Sünden nicht nach, sondern Christus, deßwegen weil ein Sünder Sünden nicht nachlassen kann.
5) Gott ist überall, im Stein, in den Gliedern des Menschen und in der Hölle, so wie im Sacrament des Altars.
6) Die Auferstehung wird nicht mehr eintreten, weil

sie schon in Christo geschehen ist, weil wir Glieder Christi sind und weil das Haupt nicht ohne die Glieder auferstanden ist.

Johannes Ruchard.

Johannes Ruchard von Wesel lehrte:

1) Die Prälaten der Kirche hatten nicht die Gewalt, Etwas zu gründen oder beizufügen zu dem, was Christus und die Apostel gesagt haben: auch die Päpste haben eine solche Gewalt von Christo nicht empfangen.
2) Keinem Menschen, und sei er auch noch so heilig, gelehrt oder unterrichtet, ist es gestattet, die Worte Christi und das Evangelium auszulegen, und die heil. Schrift ist durch die heil. Väter nicht in dem Sinn ausgelegt worden, wie sie ursprünglich überliefert und gelehrt worden.
3) Die Ablässe sind Nichts als frommer Betrug und Täuschung der Christen, und Jene sind Thoren und Narren, welche wegen der Ablässe nach Rom gehen, da sie dieselben auch zu Hause, wenn sie nur wahrhaft über ihre Sünden mit dem Vorsatz der Besserung zerknirscht sind, finden können.
4) Die Gebote der Kirche, des Papsts und anderer Prälaten verpflichten nicht unter einer Todsünde, deßwegen, weil sie nicht die Gewalt zur Gründung eines neuen Gesetzes haben.
5) Es gibt keine Erbsünde und hat nie eine gegeben; auch werden die Kinder nicht in der Erbsünde empfangen und nicht deßwegen verdammt.
6) Alle Presbyter sind der Sache nach Bischöfe und Päpste und sind blos durch Namen und Einsetzung der Menschen unter sich verschieden: auch nützen Päpste, Bischöfe, Priester den Menschen nichts zum Heil, sondern diese können durch Glauben, Eintracht und Frieden ohne Priester erlöst werden.
7) Das Fastengebot verpflichtet uns, da es nicht

von Christo eingesetzt ist, nicht zum Fasten; denn die Kirche kann Jemanden gegen seinen Willen in dem nicht verpflichten, was Christus nicht geboten hat, da sie keine Autorität hat.

8) Die letzte Oelung ist kein Sacrament, da sie nicht durch Christus, sondern durch die Menschen eingesetzt worden; sie ist nur Oel und bleibt Oel, was sie vorher war.

9) Da nirgends in der heil. Schrift gelesen wird, daß der heil. Geist vom Sohn ausgeht, sondern vielmehr das Gegentheil: so ist vielmehr mit den griechischen Weisen zu glauben, daß der hl. Geist nur vom Vater und nicht vom Sohn ausgehe, weil der Sohn das gesagt hat.

Neben vielem andern Irrigen lehrte dieser Ketzer noch:

„Man solle die kanonischen Horen nicht halten, die Feste nicht feiern: die Kleriker sollen die Enthaltsamkeit nicht beobachten; Segnungen lebloser Dinge, wie der Kräuter, der Lichter, des Wassers; der Gefässe, der Kleider und dergleichen Dinge sollen in der Kirche nicht vorgenommen werden und viele andere."

Diese Häresieen schlugen bald im verführten Volk in den materiellen Communismus um, wie in Franken: in großen Volksversammlungen ward verkündet: „Den Bischöfen gebühre gar kein Gehorsam, weil ihnen Gott keinerlei Gewalt gegeben, Zehnten, Zinse und Zölle schulde man nicht, weil Gott, wie die Geistlichkeit, so den Adel verfluche: Wald, Woge und Weide seien frei und Allen gemein.

Hermann Ruißwich.

Im Anfang des 16ten Jahrhunderts, also am Vorabend des lutherischen Glaubensabfalls, lehrte der 1512 hingerichtete Niederländer Hermann Ruißwich:

1) Die Engel sind von Gott nicht erschaffen worden.
2) Der Untergang der Seele und des Leibs ist derselbe.
3) Es gibt keine Hölle.
4) Die Materie, aus welcher die Elemente gemacht

worden, ist nicht von Gott gemacht, sondern mit ihm gleich ewig.

5) Christus ist ein Thor und einfältiger Verführer der Menschen gewesen, welcher die ganze Welt verdammt und Niemanden erlöst hat.

6) Alles was Christus gethan hat, ist gegen die Vernunft und schadet der Menschheit, und deßwegen ist er nicht der Sohn des allmächtigen Gottes.

7) Mose hat nicht auf eine sichtbare Weise das Gesetz von Gott empfangen und nicht von Angesicht zu Angesicht mit ihm gesprochen.

8) Unser Glaube ist fabelhaft, die Schrift thöricht, die Bibel sowohl des alten als des neuen Testaments erdichtet.

9) Das Evangelium ist falsch, weil Jener, der die Welt ohne Fleischwerdung erschaffen konnte, sie auch ohne Fleischwerdung erlösen konnte.

II. Hauptstück.

Der Protestantismus. — Luther, Melanchthon, Zwingli und Calvin.

Der Protestantismus eine Reproduction der früheren Häresieen.

Wie die Kirche glaubt, daß sie keine neue Lehre erfinde, sondern jede aus der alten in Schrift und Tradition nur entwickle, so schöpft der Protestantismus seine Lehre aus der Vergangenheit, aber freilich nur aus der häretischen. Auch nicht ein fundamentaler Satz der s. g. Reformatoren ist neu: alle waren in frühern Häresieen, wie wir sie jetzt nach einander dargestellt, schon hervorgetaucht, und es ist daher ganz in der Ordnung, daß der Protestantismus als seine Väter in aufsteigender Linie Hermann Ruißwich, Johannes Ruchard, Wilhelm von Hildernissen, Aegidius Cantoris, Johannes Hus, Johannes Wycleff, den Verfasser der teutschen Theologie, Meister Eckart, den Verfasser des ewigen Evangeliums,

David von Dinanto, Amalrich von Chartres, die Waldenser und Albigenser, die Katharer, die Brüder und Schwestern des freien Geistes, die Apostoler u. s. w. als Zeugen der Wahrheit verehrt.

Die s. g. Reformatoren sind speculativ ganz arm; nicht ein neuer Lehrsatz zeugt für ihre Schöpfungskraft: sie zogen aus der speculativen Erbschaft der frühern Häresieen theils gnostischen, theils manichäischen, theils pantheistischen Gepräges lediglich die praktischen Folgerungen: sie hatten das große Geschick der Accommodation; erst die Nachfolger der s. g. Reformatoren in der Gegenwart haben deren praktisches System wieder in die Speculation zurückgeworfen und das System viel vergifteter auf die Spitze getrieben, so daß Strauß, Bruno Bauer, Schwegler, Feuerbach u. A. die Ruißwiche der Gegenwart geworden.

Ganz an seine häretischen Vorfahren gelehnt, stellt Luther als die Grundlage seiner Anschauung die Beugung der Freiheit auf. Hiebei folgt er mehr dem manichäisch-gnostischen System. Im Anfang nannte er in seiner Demuth nur den gefallenen Menschen unfrei: im Verlauf seiner sich immer mehr verschärfenden Opposition erklärte er den Menschen als an sich unfrei.

Diese Lehre hat er in seiner Schrift de servo arbitrio vorgetragen. Dort sagt er: „Sonach ist auch das hauptsächlich für den Christen nöthig und heilsam, zu wissen, daß Gott nichts zufällig voraus weiß, (præscit contingenter), sondern daß er Alles mit unwandelbarem und ewigem, unfehlbarem Willen sowohl voraussieht, als beschließt und thut. Durch diesen Blitz wird der freie Wille gänzlich niedergeschmettert und zermalmt. Daher müssen Jene, welcher den freien Willen behaupten wollen, diesen Blitz entweder leugnen oder verhehlen oder auf andere Weise beseitigen."

Der Mensch hat gar keine Freiheit, kein sittliches Wahlvermögen: Gott beherrscht Alles mit Nothwendigkeit und die That des Menschen ist Gottes That.

Melanchthon geht noch weiter und sagt in den Loc. theol. ed. Aug. p. 10. 12. „Nach und nach schlich sich die Philosophie in das Christenthum und aufgenommen wurde der gottlose Lehr-

satz vom freien Willen. Gebraucht wurde das Wort freier Wille, das den göttlichen Schriften vom Sinn und Urtheil des Geistes ganz fern liegt . . . hinzugegeben ward von Platon's Philosophie das gleich grundverderbliche Wort Vernunft . . . Es wird gefragt, ob der Wille nicht frei sei und wie weit er frei sei? Antw. Sintemalen Alles, was geschieht, nothwendig nach der göttlichen Prädestination geschieht, ist keine Freiheit unseres Willens."

Ist aber die That des Menschen Gottes That, so ist auch des Menschen böse That Gottes That. Das gibt Melanchthon auch ausdrücklich zu. Im Commentar zum Römer Brief, bei Chemnitz: Loc. theol. ed. Leyser 1615 P. I. p. 173 heißt es: „Das sei die sichere Meinung, von Gott geschehe Alles, sowohl das Gute als das Böse. Wir sagen, nicht nur gestatte Gott den Creaturen, daß sie wirken, sondern er selbst thue eigentlich Alles, daß, so wie sie bekennen, Gottes eigenes Werk sei gewesen die Berufung Pauli, sie auch bekennen, es seien Gottes eigene Werke sowohl jene, welche mittlere genannt werden, wie essen, oder welche bös sind, wie David's Ehebruch; denn es steht fest, daß Gott Alles thue, nicht blos gestattend (permissive), sondern thätig (potenter) d. i. daß dessen eigenes Werk sei der Verrath des Judas, so wie die Berufung Pauli."

Zwingli folgt, aber offen dem Pantheismus huldigend, derselben Lehre, die er in seiner Schrift über die Vorsehung darlegt, nachdem er sie ganz prägnant schon in einem Brief v. J. 1527 ausgesprochen, wo er sagt: „Hier brechen daher einige hervor: „Ich werde also der Lust mich ergeben u. s. w. was ich thun werde, geschieht aus Anlaß Gottes." Diese geben sich durch die Stimme kund, wessen Schaafe sie sind! Denn es sei, es geschehe auf Gottes Anordnung, daß Dieser Vatermörder sei u. s. w. . . . durch eben desselben Güte geschieht es, daß Jene, welche Gefässe seines Zorns werden sollen, sich durch Zeichen kund geben, wenn sie nämlich straßenrauben — ohne Reue. Denn was erkennen wir anders an diesen Zeichen, als den Sohn der Hölle? Sagen sie daher nur, durch Gottes Vorsehung seien sie Verräther und Mörder. ——— Und wir sagen dasselbe, aber wir setzen zugleich das bei, daß Jene, welche das ohne Buße und Reue thun, durch Gottes Vorsehung den ewigen

Peinen wegen der Justiz Jenes hingegeben werden. Da hast du nun unsern Canon, durch welchen wir gegen alle Pfeile geschützt werden, welche aus den Schriften für den freien Willen hervorgebracht werden. Aber ach Du! Das nur vorsichtig an das Volk und selbst nur ganz selten!"

Die wissenschaftliche Rechtfertigung dieser Lehre in der Schrift über die Vorsehung ist ganz pantheistisch: so sagt er cap. 3. p. 355. (ed. Tigur. 1530) „Es ist gewiß, daß, was das Sein und Bestehen betrifft, Nichts sei, was nicht Gottheit sei; denn sie ist das Sein aller Dinge."

Alle Kraft, folgert er, ist entweder eine geschaffene oder eine ungeschaffene; ist sie eine ungeschaffene, so ist sie Gott selbst; ist sie geschaffen, so ist sie es von Gott; dann ist sie aber eine Emanation seiner Kraft: sie ist eine Aeußerung der allgemeinen Kraft in einem neuen Individuum. Das Denken einer der Creatur eigenen Kraft ist unvereinbar mit dem Begriff Gottes und der Creatur, indem ja diese als ungeschaffen angenommen würde. Frei und sein eigener Gott sein wollen ist gleichbedeutend: die Lehre von der Freiheit führt zur Selbstvergötterung und zur Vielgötterei zugleich. Der Ausdruck freie Creatur ist ein Widerspruch. Denn nach Zwingli ist die Freiheit als Eigenmacht mit Gottes Allmacht unvereinbar: ebenso vernichtet der Bestand einer autonomisch lebenden Creatur die Weisheit Gottes; denn dieses hieße Gott zumuthen, seinen ewigen Rathschluß nach menschlichen Einfällen abzuändern. So ist bei Zwingli die göttliche Vorsehung eins mit der Nothwendigkeit des Geschehens; mit der Freiheit des Willens fällt aber die Freiheit des Denkens.

Ist Gott aber alles Sein, so ist er auch alle Thätigkeit: Gott verhält sich daher zum handelnden Geschöpf, wie der Künstler zum Instrument, wie der Bauer zum arbeitenden Zugthier. L. c. p. 339: Gott thut daher auch das Böse: dieses Böse erklärt Zwingli auf manichäische Weise aus dem Dualismus in der Natur des Menschen, so daß die Sünde die Frucht des leiblichen Lebens ist.

Auf die Frage, wie Gott in seiner Güte und Gewissenhaftigkeit aber das dem Menschen nicht zurechenbare Böse doch bestrafen könne, antwortet Zwingli: „So wollte die Gottheit

den Menschen machen, und es ist genug, daß sie es gewollt hat."

Allein wo bleibt dann Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit?

Hier will sich Zwingli so rechtfertigen: Wer unter einem Gesetz steht, sündigt durch dessen Uebertretung, wenn er es auch übertreten muß; allein dieses Gesetz ist nur für den Menschen, nicht aber für Gott gegeben; also sündigt Gott, wenn er auch den Menschen zum Sündigen nöthigt, nicht; denn er überschreitet kein Gesetz. So bleibe die Heiligkeit Gottes gewahrt, zugleich erhalte aber dessen Gerechtigkeit noch Raum, um sich zu zeigen; es werden eigene Menschen dazu gekoren, daß Gott an ihnen seine Gerechtigkeit zeige. L. c. p. 361 ff.

Da muß dann der vorgenannte manichäische Dualismus in der menschlichen Natur nachhelfen; denn das Fleisch müsse schon seinem Wesen nach Kraft göttlicher Anordnung dem Geist widerstreben, so daß Mensch sein und unbefleckt bleiben, ein Widerspruch wäre. L. c. p. 363 ff.

Allein ganz verkehrt offenbart sich nach dieser Lehre die Gerechtigkeit durch die Ungerechtigkeit; dem Menschen soll zur Schuld und Strafe angerechnet werden, was Gott allein gethan, und Gott, behauptet Zwingli, sündigt dadurch so wenig, als der Stier, der eine Heerde Kühe belegt.

Calvin lehnt sich hier ganz an Wycleff zurück, an die Lehre von der unbedingten Nothwendigkeit.

Alles, was geschieht, lehrt Calvin, geschieht mit Nothwendigkeit: er sagt in der Instit. christian. relig. ed. Tholuck. 1834 T. III. c. 23. n. 8. Tom. II. p. 152: „Ich werde mich daher gar nicht scheuen, einfach zu bekennen, der Wille Gottes sei die Nothwendigkeit der Dinge und diese werde nothwendigerweise sein, was jener gewollt hat . . . Es fällt daher der Mensch, wenn es die göttliche Vorsehung so ordnet." Dazu kommt noch der weitere Satz: „Der Mensch thut auf gerechten Antrieb Gottes, was ihm nicht erlaubt ist."

Fällt aber so die Freiheit des menschlichen Handelns, dann entscheidet über den künftigen Zustand im ewigen Leben nur die göttliche Prädestination; wer sofort von Gott zur Verdammniß vorher bestimmt ist, der wird sofort von Gott verhärtet:

das Böse wird an einem solchen zur Hölle Prädestinirten von Gott nicht nur zugelassen, sondern gewirkt, wie Calvin in seinem Commentar zum Römer Brief zur Stelle 9, 18. Ergo cujus vult miseretur sagt: „Uebrigens bedeutet das Zeitwort *Verhärten*, wenn es Gott in den Schriften beigelegt wird, *nicht blos Zulassung, sondern auch die Thätigkeit des göttlichen Zorns*; denn alle äußeren Dinge, welche zur Verblendung der Verworfenen beitragen, sind Werkzeuge *jenes Zorns*. Der *Satan* selbst aber, welcher inwendig wirksam handelt, ist so dessen Diener, daß er nur unter dessen Herrschaft handelt."

Folgerichtig schreibt aber *Beza*, was Calvin dem Teufel zuschreibt, Gott selber zu, indem er Aphorism. XXII. sagt: „So aber handelt er (Gott) durch jene Werkzeuge, daß er nicht nur Jenes thun läßt, nicht blos den Erfolg leitet, sondern auch anreitzt, antreibt, bewegt, leitet, und so, was von Allem das Größte ist, auch schafft, daß er durch jene thut, was er beschlossen hat."

Für solche Lehre wird jede Theodicee eine Unmöglichkeit. Nach ihr muß gesündigt werden, damit Gott die ihm wesentlichen Eigenschaften der *Barmherzigkeit und Gerechtigkeit* offenbaren könne

Diese Lehre von der *absoluten Nothwendigkeit* und der *Prädestination* ist der Grundfehler des Protestantismus, der alle seine Lehren durchzieht.

Die ganze Oekonomie des Christenthums wird dadurch verstellt.

Nach altchristlicher Lehre gilt das Evangelium als die Veranstaltung des unendlich barmherzigen Gottes, durch die er in seinem Sohn die gefallene Menschheit wieder auf die hienieden für sie erreichbare höchste Stufe der religiös-sittlichen Erkenntniß erhebt, Allen Vergebung der Sünde und damit die innerlich heilende und heiligende Kraft anbietet.

Der Protestantismus wirft aber die ganze Harmonie des Werkes Christi aus einander; denn

1) *Luther* behauptet, Christus habe nur *zufälligerweise* das *Lehramt* verwaltet: Christi Zweck sei lediglich gewesen, das Gesetz statt unser zu erfüllen und für uns zu sterben, und doch hat Christus ein neues, reineres, höheres und strengeres Sittengesetz gegeben (Matth. V. 31 ff. Joh. XIV. 17.).

2) Luther lehrte sogar: Christus sei gekommen, um das Sittengesetz *aufzuheben*, die an ihn Glaubenden von dessen Fluch zu befreien. Dadurch wird die *Einheit* der göttlichen Offenbarung, welche das Alte und das Neue Testament zu ihren sich gegenseitig ergänzenden Trägern hat, zerstört, und der gefährliche *Antinomismus* zwischen *Evangelium* und *Gesetz* erzeugt, bei welchem das letztere völlig degradirt wird. Während in der katholischen Kirche *Religiosität* und *Sittlichkeit* innerlich als Eines und Dasselbe gelten, sind sie im Protestantismus aus einander gerissen; die *Religiosität* hat hier einen ewigen, die Sittlichkeit nur einen zeitlichen Werth. Wäre Luther in dieser Entgegensetzung folgerichtig fortgeschritten, so würde er bis zur Annahme eines blos gerechten Demiurgos der Gnostiker fortgeschritten sein und für den Pneumatiker deren Antinomismus angenommen und in der Art Marcion's das alte Testament vom neuen ganz abgeschnitten haben; er hätte mit der Häresie der Valentinianer die Protestanten als von den Katholiken substantiell verschieden, jene für Pneumatiker, diese blos für Psychiker erklären müssen.

Hier ruht auch der Schlüssel für die protestantische *Rechtfertigungslehre*, daß der Glaube in seiner Abstraction allein selig mache. Der Katholik leitet aus dem ungetheilten innern Leben des Widergeborenen, aus dem Glauben und der gesetzerfüllenden Liebe, aus dem vereinten religiösen und sittlichen Moment die Seligkeit ab: er bringt beide als gleichwerthige Momente zu dem gegenseitigen Leben in eine gleiche Beziehung: Luther dagegen hat lediglich einen ewig beseligenden Glauben, weil er der Sittlichkeit nur einen irdischen Werth gibt.

Zudem glaubten die Reformatoren nach dem Verhältniß, in welches sie Gott zum Bösen setzen und nach ihrer weitern Ansicht, daß das Böse selbst durch Gott sich nicht von dem Wiedergeborenen abscheiden lasse, nothwendig die Folgerungen, daß das Böse allem Endlichen *wesentlich* beiwohne, daß also der Mensch zum Bösen prädestinirt sei, daß es keinen andern Weg für den Menschen gebe, zur Ruhe zu gelangen, als den Geist auf den höhern Standpunkt zum Unendlichen zu erheben, was nur im Gottesbewußtsein, im Glauben geschehen könne: erst durch den Glauben verschwinde

das Böse, indem die zerstörte sittliche Freiheit in die Freiheit vom Sittengesetz umschlage, welches letztere blos für die zeitliche, beschränkte Welt, hingegen nicht für das Ewige seine Geltung habe.

Gegen diese speculative Beseitigung des Sittengesetzes ist aber jedes Gewissen ein lebendiger Protest.

Die Reformatoren konnten aber keine Achtung vor dem Sittengesetz haben, weil sie die sittliche Freiheit, dessen Grundlage, leugneten. Wurde so im Protestantismus das religiöse Element auf Kosten des sittlichen erhöht, so wurde durch diese Desorganisation jenes doch selber verletzt und verzerrt.

Der Protestantismus klagte die Katholiken an, sie entbehren der Demuth, während sie doch allein vernünftig eine solche haben können, da es das Wesen der Demuth ist, daß der gefallene Mensch sich vor Gott als Sünder bekenne. Bei dem Protestantismus brütet der Mensch in träger Passivität dahin: darnach verpflichtet auch der Glauben die Protestanten: sich zuversichtlich Gott so zurückzugeben, wie er uns bei der Geburt und dem Lauf unseres Lebens bereitet hat, und vertrauensvoll zu erwarten, daß er uns glücklich aus dem Bösen heraus führen werde, in welches er selbst uns eingeführt.

Das ganze religiöse System des Protestantismus ist nur eine Reassumtion von Irrlehren, wie sie alle Zeitalter der Kirche durchzogen hatten.

Mit den Manichäern leugnet der Protestantismus die Freiheit des menschlichen Willens und die Lohnwürdigkeit der guten Werke, mit den Montanisten den rechten Gebrauch der Buße, mit den Donatisten verkehrt er den Ritus des Opfers, mit den Eustachianern verwirft er die Fasten, mit den Arianern die Leichengebete, mit den Eunomianern schreibt er den Nachlaß der Sünden lediglich dem Glauben zu; mit Jovinian verwirft er die klösterliche Enthaltsamkeit, mit Nestorius die Geltung der Schriften der Kirchenväter und der Concilienbeschlüsse, mit Photius das Verdienst der Keuschheit, die Würde des Priesterthums und die Gewalt des Papstes: mit Berengar nimmt er in der Eucharistie nur die Substanz des Brods und Weins an: mit den Waldensern verwirft er die Ablässe und die Wunder der Heiligen, mit Wycleff und Hus die meisten

Sacramente der Kirche und die Autorität des Apostolischen Stuhles.

Die größte doctrinale Verwandtschaft hat das System des Protestantismus aber mit dem Gnosticismus. Auch dieser war vom tiefsten Gefühl des menschlichen Sündenelends ausgegangen und hatte in der brennendsten Sehnsucht nach dem ewigen Leben geglüht. Die Gnostiker verabscheuten das Böse so tief, daß sie sogar dessen Bestand mit der Schöpfung des guten Gottes unvereinbar hielten, daher als dessen Ursprung den Demiurg ansahen und demzufolge einen ursprünglichen Dualismus der Principien des Guten und des Bösen annahmen: auch hatten sie an die unbedingte Unmöglichkeit der Ausscheidung des Bösen von der irdischen Form des menschlichen Daseins geglaubt.

Wie wir gesehen, hatte der Gnosticismus bis in's 15te Jahrhundert herüber seine Wurzeln getrieben, und die Reformatoren haben in ähnlicher Ergriffenheit über das Sündenelend der Welt und an deren Heilung wahrhaft verzweifelnd ihn als moderirten Gnosticismus in ihr System aufgenommen.

Dieser Glauben an die Intensität der objectiven Sündhaftigkeit ohne persönliche Verschuldung war aber gerade das Gefährliche an der Lehre, weil in dem Maaß die Schätzung der objectiven Schuldhaftigkeit stieg, das subjective Schuldbewußtsein des einzelnen Gläubigen sinken mußte. Wie die Gnostiker unter der Uebertreibung des objectiven Bösen ihre persönliche Verschuldung entschuldigend geborgen, so versteckten die Protestanten hinter Adam, der ihnen der einzige Sünder war, ihre persönliche Schuldbarkeit: hatten sie aber keine persönliche Schuld, so bedurften sie auch keines persönlichen Verdienstes mehr, da Christus durch seinen Tod es ausschließlich geleistet. War zudem die Freiheit des sittlichen Willens geleugnet, so ist, wenn doch gesündigt wird, das Sündigen eben ein Werk der Nothwendigkeit, die Vergebung aber um so leichter.

Wie der Gnosticismus von seinen Anhängern das Wissen, (γνώσις) gefordert hatte, daß sie Söhne des guten Gottes seien, die als solche unbedingt selig werden, daher nach dieser Lehre auch einige Menschen schon als Pneumatiker, andere als Psychiker, noch andere aber nur als Choiker geboren seien, so forderte Luther dem gnostischen Wissen analog den Glauben,

der die unbedingte Zuversicht des ewigen Lebens in sich schließt, und bildete so der gnostischen Eintheilung der Menschen in Pneumatiker, Psychiker und Choiker die in zur Seligkeit und zur Verdammung Prädestinirte nach.

Obwohl bei dem Gnosticismus das Wissen, ein Pneumatiker zu sein, zu der höchsten sittlichen Begeisterung zu entflammen vermochte, so zeigte sich doch die schmählichste Entartung im Leben. Eben so kann bei dem Protestantismus der Glauben an seine Prädestination zur Seligkeit die in Dank aufglühende Seele des Gläubigen zur schönsten Sittlichkeit führen; aber die in diesen Glauben verflochtene Ueberzeugung von der Ueberflüssigkeit des eigenen Verdiensts kann auch und wird am häufigsten zum tiefsten sittlichen Verfall führen, den Luther selbst so schwer beklagte.

In anderer Beziehung lehnte Luther an die Irrlehre Marcion's.

Dieser hatte das neue Testament als die Offenbarung des gnädigen, liebenden und barmherzigen Vaters über das alte Testament als die Offenbarung des strengen, furchtbaren und gerechten Gottes gesetzt, so daß er deßhalb die Gottheit in Christo für eine wesentlich von jener verschiedene hielt, welche die mit allartigen Uebeln behaftete Welt erschuf, im alten Bund die strengsten Gesetze und darnach streng Lohn und Bestrafung ermaß.

Ganz ähnlich hatte Luther der Natur die Gnade, dem Gesetz das Evangelium entgegen gesetzt. Aber der ununterrichtete Marcion hatte nicht erkannt, daß, wenn er annahm, daß der gnädige Gott in Christo sich der Menschen erbarmte, für welche Theilnahme zu beweisen er doch gar keinen Grund hatte, weil nicht er, sondern der Demiurg sie erschaffen, es undenkbar sei, wie die Menschen mit dem zur Erlösung gesandten Gottmenschen, mit dem sie gar keine Ebenbildlichkeit hatten, in lebendige Beziehung zum Zweck der Erlösung treten könnten. Aber Marcion glaubte, gerade dadurch werde Gottes Barmherzigkeit um so stärker erhoben, wenn er ihn die ihm wesentlich fremden, nicht erst durch ihre Sünde entfremdeten Menschen erlösen ließe.

Ganz ähnlich Luther. Er sah in dem gefallenen Menschen nur noch die Sünde, nicht mehr das Ebenbild Gottes; erlöst aber solche Gefallene Christus dennoch, so tritt Christi Herrlichkeit nur um so strahlender hervor; allein Luther bedachte nicht die

Unmöglichkeit, auf Denjenigen erlösend einzuwirken, welcher Nichts mehr zu erlösen hat.

Andererseits lehnte sich der Protestantismus an den idealistischen Pantheismus, welcher, wie wir oben gesehen, das ganze Mittelalter hindurch durch Amalrich von Chartres, David von Dinanto, in den Bizochen, Lollharden und Begharden, den Brüdern und Schwestern des freien Geistes, in Wycleff und Hus u. A. eine scharfe Opposition gegen die Kirche geführt hatte und selbst in das XV. Jahrhundert hinein ragte.

Aus diesem Pantheismus ergeben sich die Lehren von der unbedingten Nothwendigkeit alles Dessen, was geschieht, also auch des Bösen, von der Unfreiheit des Menschen, zugleich aber auch von dessen höchster Freiheit, d. h. der Fähigkeit der mystischen Selbstversenkung in Gott.

Die Kirche Gottes, welche die zum Protestantismus sich sammelnden Irrlehren schon in der Vergangenheit einzeln besiegt hatte, verwarf in dem heil. Kirchenrath von Trient auch deren Combination, den Protestantismus, in dem großartigsten, metallischen, aus einem Guß erflossenen System des Glaubens. Ein parallel laufendes System von Reformdecreten hatte die Mißbräuche der Zeit in der Kirche bis auf die Wurzeln hinab abgeschnitten. Für die Wissenschaft, für die Intelligenz, für die Ehrlichkeit war der Sieg der Kirche entschieden, nicht aber für die Leidenschaft und Begierlichkeit der Menschen und der Regierungen.

Mit allen frühern Häresieen war die Kirche fertig geworden; mit der jetzt im Kampf stehenden sollte sie es Jahrhunderte lang nicht werden. Nicht sie als solche war stärker, als ihre Mütter; aber ihre Verbündeten waren stärker.

Die s. g. Reformation erwuchs unter den Trümmern einer Welt, die dahin starb, des Mittelalters; eine neue Welt lag in der Geburt, ein gewaltiger Sturm brauste durch die Ideen, die Geister, die Herzen. Unter der Führung der Kirche das ganze Mittelalter hindurch gehalten, erstanden jetzt die Nationen zur männlichen Selbständigkeit, ohne den Noviciat der Jugend durchgemacht zu haben. Die Welt bedurfte, wenn auch nicht mehr der imperativen, doch der moralischen Regierung der Kirche selbst im gemeinschaftlichen Leben, und so ward ein Angriff auf die Kirche gefährlicher, als die gewaltigste Erschütterung der Reiche.

Bisher hatte der heil. Stuhl siegreich solchen kirchlichen Gefahren getrotzt; er rüstete sich zu neuen Kämpfen; aber mit dem XVI. Jahrhundert wechselte das Schlachtfeld: der so lang hin dröhnende Stoß der Ideen und der Geister warf eine Menge kühner Charaktere auf die Oberfläche. Alles, Genie, Sitten, Strebungen waren keck, ausnahmeweisen Wuchses und strotzte von einer Kraft, die nur Kampf suchte. Und dieser fehlte nicht: eine Welt war am Sterben, um einer neu sich gebärenden Raum und Luft zu geben.

Das griechische Reich, dieses Pfühl disputirender Pedanten des Throns, war der Gewalt Mahomet's II. erlegen. Das durch Rhetorik und Sophistik entmannte Volk lag im Staub der Knechtschaft, über welche beschämt Constantin Laskaris mit seinen Genossen das Vaterland mied. Die Flüchtlinge fanden in der Stadt der Mediceer eine neue Heimath; während das nordöstliche Europa unter Johann Hunyades, seinem Sohn Matthias und unter Matthias Corvinus die Siege des vordrängenden Islam zurückwarf, trat die Christenheit durch das wieder erwachsende Studium der Alten geistig in's Heidenthum zurück.

Der Bürgerkrieg stählte in England und Frankreich die Sehnen der Nation. Dort wurde die Aristokratie zur Herrschaft gehoben, hier der Monarchie zum Vortheil unter das Beil gelegt. Der Orient liegt im Feuer, das Abendland im Krieg. Hier kämpft Skanderbeg, die Schweizer siegen bei Murten, Karl VIII. von Frankreich erobert Neapel. Der Cardinal Ximenes, aus dem Kloster an das Steuer Spaniens tretend, wirft seine Heere nach Afrika. Mit Borgia steigt das Verbrechen auf Petri Stuhl und mit Julius II. der Ritter.

Die Wissenschaft tritt in den riesigsten Proportionen auf den Schauplatz.

Guttenberg gibt durch die Erfindung der Druckerpresse dem Geist Flügel und Columbus der Menschheit eine neue Erde; Bartholomäus Diaz, Vasco de Gama und Magellan neue Straßen des Oceans.

Dante, Petrarcha, Boccaccio hatten die Dichtkunst in ihren schöpferischsten Gattungen an's Werk geführt; Theodor von Gaza, Ambrosius von Camaldoli, Georg von Trapezunt, Lorenzo Valla, Angelo Politiano, Barbaro und Merula vollzogen die Restauration des classischen Alterthums.

Bessarion, Juvenal Ursinus und Philipp von Commines schreiben die Geschichte in neuer Art, Macchiavelli lehrte eine alles christlichen Geistes baare Politik. Brunelleschi wird Schöpfer der Baukunst, Ghiberti und Donatello in der bildenden Kunst; Leonardo da Vinci stiftet die Malerschule von Florenz, Giorgione die von Venedig, Dürer die teutsche.

Aber wie Halme erwachsen unter diesem Gedräng des Neuen die Widersacher Roms, in Waffen, aber gefährlicher in der Neuerung. Völker, Könige und Mönche verschwören sich zu dessen Untergang. Rom aber ist ewig. Und das weiß es. Von Feinden umlagert, befiehlt es, wie mitten im Frieden, dem Bramante, den Grundstein zu legen zu seiner die pilgernde Christenheit aufnehmenden Basilica von St. Peter, und Michel Angelo schleudert die Kuppel St. Peters gegen Himmel, welchem Rom gehört. Raphael und Giulio Romano bedecken den ewigen Vatikan mit ihren unvergänglichen Fresken. Leo X. waltet als Perikles Rom's und Bembo und Sadolet schreiben unter seiner Inspiration.

Raphael verschwindet in seiner Heidenthum und Christenthum vermischenden Glorie; aber es folgen Correggio und Parmesano, Titian und Paolo Veronese, Carraccio und Tintoretto, Primaticco; Johann Goujon und Palladio bevölkern die Hauptstadt der Welt mit Palästen; Copernicus, Tycho Brahe und Galilei revolutioniren die Wissenschaft vom gestirnten Himmel, Guicciardini, Macchiavelli, Paul Jovius, Justus Lipsius und Buchanan schreiben den Völkern die Geschichte; und in der Losreißung einer einstürzenden Welt dichten die großen Romantiker Tasso, Ariosto und Camoens; aber Erasmus, Montaigne, Rabelais, Cardan und Charron schreiben mit dem Blut der Wunde, welche die Welt quält, im Skepticismus, und Thomas Morus stirbt als Blutzeuge der Wirklichkeit, als Weiser und Christ.

Eine Revolution verläuft in der Religion, in den Sitten, in der Politik, in den Künsten, in den Wissenschaften.

III. Hauptstück.

Stiftung der Gesellschaft Jesu. — Ignaz von Loyola.

Während eine Welt so zu Grabe ging und eine andere erstand, lag inmitten des Brands der Ideen und Ereignisse in

Spanien auf dem Schmerzenslager, eine innere Welt umgestaltend, ein Soldat, Don Ignacio von Loyola.

Er war unter der Regierung Ferdinand's und Isabella's in dem baskischen Guipuzcoa in einem der ersten Adelsgeschlechter geboren, das von jeher große Staatsämter bekleidet hatte. Sein Vater hatte ihn früh an den Hof gesandt, wo er als Page des Königs diente. Aber die Liebe zum Ruhm und das Beispiel seiner sieben Brüder, welche ruhmreich in der Armee Neapel's dienten, verleideten ihm bald den müssigen Dienst am Hof; er trat in das Heer, dessen Grade er mit Auszeichnung durchschritt; tapfer und dienstgetreu, ob er gehorchte oder befehligte; ehrlich, voll Ehrfurcht für das Heilige, uneigennützig bis zur Aufopferung, aber genußsüchtig und prachtliebend.

So lebte er bis in das 25ste Jahr. Damals lag er in Pampelona, welches André de Foix an der Spitze der Franzosen belagerte, und das seine Thore öffnete. Aber Ignaz zog sich in die Citadelle; eine Capitulation wird angetragen; er verwirft sie, und mit dem Degen in der Hand erwartet er den Feind auf der Bresche. Mitten im Sturm trifft ein Stein sein linkes Bein, während eine Kanonenkugel sein rechtes Bein zerschmettert. Ignaz fällt: die Citadelle wird übergeben. Aber der Feind achtete so entschlossene Tapferkeit: nachdem seine Wunden verbunden waren, brachten ihn die Franzosen auf das väterliche Schloß von Loyola. Das Bein war schlecht eingerichtet, die Wundärzte erklärten, daß man es auf's Neue brechen müsse. Der Verwundete bestand die Operation ohne ein Zeichen des Schmerzes auf seinem Gesicht. Aber ein Knochen ragte unter dem Kniee aus dem Schenkel hervor. Ignaz entschloß sich, denselben abstoßen zu lassen. Die Operation geschah, aber die Folge war die Verkürzung des Schenkels. Er legte eine eiserne Streckmaschine an; doch er blieb hinkend.

Um die Langeweile seines Schmerzenslagers zu mildern, verlangte er Romane, wie jedes Schloß jener Zeit solche Geschichten irrender Ritter bewahrte. Aber die Vorsehung wollte es anders: man brachte ihm das Leben Jesu und die Blume der Heiligen.[1]) Er las sich hinein, aber im Anfang ohne festere Haftung, denn ihn störten andere weltliche Gedanken, zumal die Er-

[1]) Dieß Buch hieß: De la vida de los santos en romance.

innerung an eine hohe Dame und an die Thaten, durch welche er um ihre Gunst werben könnte.

Gleichwohl durchkreuzte seinen Geist der Gedanke, ob er nicht Gleiches thun sollte, was der heil. Franciscus und der heil. Dominicus gethan.

Er begann, seinen Seelenzustand zu beobachten. Er fand: die weltlichen Gedanken belustigten ihn nur im Augenblick, sie ließen ihn aber nachher düster und dürr. Die frommen Gedanken dagegen erheiterten ihn nicht nur im Augenblick, sondern ließen auch nachher seine Seele freudig.

Nachdem er so die Verschiedenheit der Geister erkannt, die ihn trieben, dachte er ernstlich über seine Vergangenheit nach und wie er seine Unordnungen abbüßen sollte. In einer Nacht, wo er sich fest entschlossen fühlte, stand er wie gewöhnlich zum Gebet auf, warf sich vor dem Bild der heiligen Jungfrau nieder und opferte sich durch die Mutter dem Sohn, wie ein treuer Soldat seinem Kriegsobern, auf. Alsbald erzittert das ganze Haus, ein großes Geräusch wird laut, die Kammer, in welchem Ignaz ist, wird bis auf den Grund erschüttert, wie einst das Haus, in welchem die Apostel den heil. Geist erwartet.[1]) Sein einziger Wunsch war von jetzt an, die Heiligen nachzuahmen; was sie gethan, das gelobte er mit der Gnade Gottes auch zu thun. Nur nahm er sich noch vor, nach Jerusalem zu pilgern und durch die strengsten Bußwerke sich abzutödten.

Was ihn mächtig bestärkte, war folgende Erscheinung. Er wachte in der Nacht, als er klar eine Erscheinung der heil. Jungfrau mit dem Jesuskinde erblickte. Damit war alle Begierlichkeit in ihm zerstört.[2])

Seine frommen Lesungen setzte er fort; er legte sich ein zierliches Heft von dreihundert Bogen an; in dieses trug er in schönster rother Schrift die Worte Christi und in blauer die Worte der heil. Jungfrau ein. Da er jetzt länger aufbleiben konnte, so verwandte er seine ganze Zeit, dieses Buch zu schreiben und zu beten. Am seligsten blickte er zum Himmel und zu den Sternen;

---

[1]) Acta dd. 31. Julii. Ribadeneira, Vita Ignatii, l. I. c. 2.

[2]) Acta dd. 31. Juli. Acta antiquissima ex ore Sancti excepta, c. 1. n. 1—10.

da empfand er das tiefste Sehnen, Gott zu dienen. Er wünschte sehnlich seine baldige Genesung, um seine Wallfahrt in's heilige Land antreten zu können.

Nach der Heimkehr von Jerusalem wollte er unerkannt in die Karthause von Sevilla zur schwersten Büßung treten.

So war die große Revolution in seiner Seele vollendet. Ignaz hatte sich als Soldat nieder gelegt, er stand als Christ auf, aber zugleich als Ritter, mit einer jener Hingebungen, welche in jener stürmischen Zeit alle Dienste befeuerte. Er war nicht mehr jener schöne Ritter, welchen der Page versprochen und welchen der Soldat gestellt hatte, voll der Blüthe, des Dufts der Urbanität und der dichterischsten Galanterie. Das Alles wirft er weg und nimmt dafür das Gewand der Demuth. Sein Opfer war im Geist vollbracht, er wollte es nun auch in der Welt vollbringen.

Hergestellt erklärte er seinem ältesten Bruder, Don Martin Garcia, er wolle den Herzog von Najera besuchen, der im nahen Navarete wohnte. Einer seiner Brüder geleitete ihn bis Onnate. Sie beteten die ganze Nacht in der Kapelle Unserer Lieben Frauen von Arancuz; er ging nach Navarete; dort zog er eine kleine Forderung ein, das Geld gab er theilweise Leuten, welchen er sich verpflichtet glaubte, den Rest verwandte er auf die Ausschmückung eines zerfallenen Bilds der heil. Jungfrau. Nachdem er seine zwei Diener verabschiedet, ging er allein nach Monserrat, einer Benedictiner Abtei, gefeiert durch ein Wunderbild der seligsten Jungfrau.

Wie ein alter Ritter die Nacht vor dem Ritterschlag, so hielt er als künftiger Ritter Jesu und Maria's in Kriegsrüstung die Nachtwache an dem Altar der Jungfrau, betend, weinend, sich weihend einem neuen strengern Kriegsdienst. Am andern Morgen hing er seinen Degen an einem Pfeiler der Kapelle auf und schenkte einem Armen sein reiches Gewand, bedeckte sich mit einem Sack und gürtete sich mit einem dicken Seil. So wanderte er der kleinen Stadt Manresa zu; das war im Jahr 1522 an Mariä Verkündigung.

Er klopft am Spital von St. Lucia und findet Herberge. Unerkannt begann er hier seine Buße. Er fastete die ganze Woche mit Wasser und Brod; nur am Sonntag nahm er etwas gekochtes Gemüse, in welches er noch Asche mischte. Er umgürtete sich mit einer eiser-

nen Kette und nahm ein Cilicium unter sein grobes Gewand. Er züchtigte dreimal im Tag seinen Körper, schlief wenig und auf der Erde.

Alle Tage wohnte er dem ganzen Gottesdienst bei, regelmäßig betete er sieben Stunden auf den Knieen, und obwohl er noch wenige Offenheit für das geistige Gebet hatte, so war er doch in dem Gebet schon so gesammelt, daß er Stunden lang wie unregsam blieb. Er besuchte oft die nahe Kirche Unserer Lieben Frau von Villa-Dordis, und auf diesen Wallfahrten legte er sich noch einen Gürtel von scharf stechenden Gewächsen um.

Zur Bekämpfung seines Stolzes bettelte er von Thüre zu Thüre, und stellte sich als ungebildeten, selbst als unreinlichen Menschen an. So ward er der Menschen und der Kinder Spott. Während er so im Spital wohnte, ersah er oft in der Luft ein schönes Gebilde, einer Schlange ähnlich, dessen Anblick ihm Genuß und Trost gewährte, und nach dessen Verschwinden er jedesmal Schmerz empfand und eine Mahnung, in die Welt zurückzukehren. Bald erkannte er hierin das Spiel des bösen Feindes.

In Kurzem war er in Manresa erkannt, und wer ihn erst verachtet hatte, verehrte ihn jetzt.

Um der neuen Versuchung des Satans zu entfliehen, suchte und fand er einen noch jämmerlichern Ort, als das Spital.

Sechshundert Schritte von Manresa entdeckte er eine unzugängliche Felsenhöhle in einem einsamen Thal, welches das Thal des Paradieses hieß. Ignaz wand sich durch das Gestrüppe durch. Hier brach er, wie ein alter Einsiedler, die letzten Bande mit der Welt. Dort lebte er in den Ekstasen der göttlichen Liebe und in den bittern Thränen der Buße. Aber dazwischen empfand er wieder schwere Versuchungen und Gewissenszweifel. In diesen geistigen Schwächen fand er nur Stärke im heil. Abendmahl. Aber er hatte zeitweise arge Rückfälle. Er wähnte sich von Gott verlassen und hielt seine Verdammung für gewiß.

Da erbarmten sich seiner die Dominicaner von Manresa, seine Gewissensräthe und nahmen den durch die Büßung Geschwächten zu sich. Er sank dort in eine tiefe Schwermuth und hegte selbst Gedanken des Selbstmords. Er rief den Himmel um Hilfe an, und beschloß bis zur Erlangung des Friedens seiner Seele zu fasten. Er fastete sieben Tage nach einander, bis es

sein Beichtvater ihm verbot. Jetzt verwandelte sich sein Leiden in überselige Freude. Aber nach drei Tagen kehrte seine Gewissensangst nur ärger zurück. Endlich erlosch sie ganz.

Ignaz betete eines Tags das Officium der Jungfrau auf den Stufen der Kirche der Dominicaner, als er im Geist erhöht wurde und eine Gestalt sah, welche ihm die allerheiligste Dreifaltigkeit zeigte. Dieses Gesicht erfüllte ihn mit so vielem inneren Trost, daß er bei einer Procession vor allem Volk laut aufweinte. Er dachte jetzt nur noch an die heil. Dreifaltigkeit, sprach bloß von ihr, und so erhaben, daß ihn die Gelehrtesten bewunderten und das Volk doch verstand. Er legte seine Gedanken über dieses unbegreifliche Geheimniß in eine Schrift von 80 Blättern nieder, die leider verloren ging. Von dieser Zeit an war seine tägliche Andacht der heil. Dreifaltigkeit gewidmet.

In einem spätern Gesicht sah er die Ordnung, welche Gott bei der Schöpfung der Welt gehalten und die Zwecke, welche sich die göttliche Weisheit in der Offenbarung gesetzt.

Ein anderes Mal sah er während der Messe, als der Priester die Hostie erhob, daß der Leib und das Blut des Sohnes Gottes wahrhaft unter den Gestalten waren und wie sie es waren.

Eines Tags, als er am Ufer des Cardenero saß, empfing er eine tiefe Erkenntniß aller Geheimnisse zumal, und als er eines andern Tags vor einem Kreuz auf der Straße nach Barcelona betete, erkannte er ohne jedes Dunkel alle Wahrheiten des Glaubens, so daß er erklärte, er glaubte sie alle, auch wenn kein Evangelium bestände.

Aber das Merkwürdigste war eine achttägige Entzückung, die unglaublich wäre, wenn sie nicht von den unverdächtigsten Augenzeugen beurkundet wäre. Diese große Ekstase begann an einem Samstag gegen Abend in dem Spital von St. Lucia, und sie schloß am andern Sonnabend zur selbigen Stunde. Er hatte in der ganzen Zeit allen Gebrauch der Sinne verloren, er galt als todt; er kam zu sich wie aus einem süßen Schlummer, und erwachend sagte er: Ach, Jesus! Die ihm hier gewordenen Offenbarungen hat er nie eröffnet, nur sagte er, die ihm gewordenen Gnaden seien unaussprechlich. Bei allem dem berieth er seine Gewissensräthe. Sein Beichtiger von Monserrat verkündete

in ihm schon damals eine Stütze und Zierde der Kirche, einen Reformator, einen Nachfolger des heil. Paulus, welcher das Licht des Glaubens zu den heidnischen Nationen tragen werde.[1])

Alles Volk strömte zu ihm. Hatte er bisher nur für seine eigene Vollkommenheit gearbeitet, so erkannte er doch bald, daß er sich dem Dienst aller durch Christus erlösten Seelen schulde. Jetzt trat er aus seiner Einsamkeit hervor und ordnete auch seine äußere Erscheinung. Er mäßigte die Strenge seines Lebens und nahm ein grobtuchenes Gewand. Er sprach öffentlich von den Dingen des Himmels, und bestieg, um zum Volk zu reden, einen Stein vor dem Lucienspital. Seine abgehärmte Erscheinung, seine Rede wirkten Wunder, er bekehrte die härtesten Sünder.

Die Betrachtungen, welche Ignaz über die Stärke der evangelischen Grundsätze anstellte und die Erfahrungen, welche er darüber selbst und durch Andere empfangen, bestimmten ihn zur Verfassung der geistlichen Uebungen zur Umbildung der Sitten in weltlichen Seelen, ein Werk, welches einen so entscheidenden Antheil an der Richtung seines Lebens hat und welches so mächtig die Geschichte seiner Schüler durchgreift. Dieses Buch ist ein in organischer Abfolge weise geordneter Inbegriff von Meditationen, Reflexionen und Selbsterforschungen, durch welche der Mensch mit Hülfe der Gnade aus seiner Sündhaftigkeit hervorgeht und die höchste Höhe der Vollkommenheit ersteigt.

Während Luther durch Leugnung der menschlichen Freiheit den Menschen zu einem nothwendigen Träger des Gott selbst zugeschriebenen Bösen und der Verdammung machte, begann Ignaz in voller Verantwortlichmachung des Willens friedlich die wahre Umgestaltung der Sitten, zuerst an sich, sodann an Andern und erstreckte sie zuletzt auf die ganze Christenheit.

Diese geistlichen Uebungen sind die unsterbliche Frucht der einsamen Ekstase in der Felsenhöhle von Manresa.[2])

„Dieses göttlich über Ignaz ergossene Licht," sagt der Pater Jouven, „zeigte ihm wie einen Schleier hindurch das Geheimniß der anbetungswürdigen Dreieinigkeit und die andern Geheimnisse der Religion. Acht Tage blieb er gleichsam seines

[1]) Bouhours, Vie de St. Ignace de Loyola. L. 1.

[2]) Man sehe über sie Genelli, Leben des heil. Ignaz von Loyola. Innsbruck 1848. Cap. X. S. 111 ff.

Daseins ledig. Was sah er in diesen Ekstasen des Geistes, sowie in vielen andern, welche ihm während seines Lebens vorgekommen? Niemand weiß es. Er hatte diese himmlischen Visionen zu Papier gebracht, aber kurz vor seinem Tode verbrannte er dieses Buch, damit es den Menschen nicht in die Hände fiele.

„Einige Blätter täuschten seine Voraussichten und nach diesen kann man leicht vermuthen, daß er von Tag zu Tag nicht aufhörte, mit größern Gnaden überschüttet zu werden. Im Anfang war er sanft entzückt, indem er die Würde des Herrn Jesu Christi und seine unglaubliche Liebe zur Menschheit anschaute.

„Da Ignaz kriegerische Gedanken hatte, so stellte er sich Christus gleichsam als Heerführer vor, welcher die Feinde des Ruhms Gottes bekämpft und alle Menschen unter seine Fahne rief. Daher entstand in ihm der Wunsch, ein Heer zu bilden, dessen Oberhaupt und Befehlshaber Jesus, dessen Loosung: „Ad majorem Dei gloriam", dessen Ziel das Heil der Menschen sein sollte. Unter diesem Bild stellte sich die Gesellschaft Jesu im ersten Anfang dem Geist von Ignaz dar."

Diese Schrift, die nach Jouvency so viele Heilige als Leser erzeugt hatte, darf nicht unter die literarische Kritik gelegt werden. Sie ist die methodische Kunst der Bekehrung der Menschen, und als Ausfluß göttlicher Anschauung mußte sie schon durch ihre Originalität und durch ihre wesentlichen Gebote große Ergebnisse erzielen. Das Buch erfaßt den Menschen in den Banden der Sünde, unterjocht ihn durch die Raschheit der Betrachtungen und Gebote und legt ihn bebend in Angst und Hoffnung in den Schoos des allerbarmenden Gottes. Ein ascetisch-mystisches Werk, hat es einen ganz militärischen Guß. Es bildet das Leben der zu bekehrenden Welt und der sündigen Seele in vier Wochen nach als einen Kampf zwischen Jesus Christus und dem Satan, als den Befehlshabern der beiden sich bekämpfenden Lager.

Mit dem geistigen Schatz der geistlichen Uebungen verließ Ignaz Manresa, wo ihn die wachsende Verehrung des Volks in die Länge verletzte. Voll Bilder eines geistigen Kreuzzugs pilgert er jetzt in das heil. Land, nicht mehr, wie er im Anfang gewollt, zur eigenen Erbauung, sondern zur Bekehrung der Ungläubigen und lauen Katholiken, welche die Heimat des Herrn bewohnten.

Ohne Vorrath, lediglich der Vorsehung vertrauend, schiffte er sich, obwohl an einem hitzigen Fieber erkrankt, in Venedig ein und kniete am 4. Sept. 1523 am Grabe des Erlösers. Da er aber die Erlaubniß zur Bekehrung der Ungläubigen in Palästina nicht erlangen konnte, so kam er gegen Ende Jänners 1524 nach Venedig zurück.

Sein Leben sollte von nun an der Bekehrung der abendländischen Christenheit gewidmet sein. Allein dazu bedurfte es der Wissenschaft, weil gerade die falsche Wissenschaft das Verderbniß in die Kirche gebracht hatte. Ignaz war jetzt 33 Jahre alt. Und doch mußte er mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache beginnen. Er ging nach Barcelona. Dort setzte er sich mitten unter Kindern auf die Schulbank. Aber zwischen die grammatischen Regeln schoben sich ihm geistliche Betrachtungen ein; statt das Zeitwort amo zu conjugiren, sagte er: Ich liebe dich, mein Gott, du liebst mich; geliebt sein und nichts mehr; er erkannte dieß als eine Täuschung des bösen Geistes, welche ihn vom Nöthigen abhalten sollte.

Gelehrte ermunterten ihn, die Schriften von Erasmus, namentlich den miles christianus zu lesen; aber er verspürte dabei jedesmal eine Schmälerung seiner Andacht, er erkannte das darin schlummernde Gift und auch später noch als General verbot er die Lesung der Schriften des Erasmus; dagen las er oft die Nachfolge Christi, welche er nach dem Evangelium als das frömmste Buch verehrte.

Neben den Studien pflegte er sorgsam das innerliche Leben, und da sich seine Gesundheit seit seiner Rückkehr aus dem heil. Land sichtbar gebessert hatte, so begann er die Strenge seines früheren Bußlebens wieder, aber stets nur nach dem Gutachten seines Beichtvaters; von den sieben Stunden des Gebets schnitt er ab, um das so Erübrigte den Studien zuzulegen.

Dabei versäumte er nicht, mit allem Eifer für die Vervollkommnung des Nächsten zu arbeiten. Außer den Stunden der Studien strebte er durch Beispiel und erbauliche Reden Seelen dem Laster zu entreißen. So reformirte er in dieser Zeit das tief versunkene Frauenkloster zu den Engeln bei Barcelona.

Nach zweijährigen Studien in dieser Stadt ward er für fähig erachtet, das Studium der Philosophie an der Universität Alcalá

anzutreten. Die Lernlust ließ ihn mehre Fächer zumal ergreifen; allein diese Verschlungenheit der Studien brachte seinem Geist Verwirrung. Er wohnte in einem Hospital von Almosen. Er war ärmlich gekleidet, wie die vier Genossen, welche er sich für die guten Werke beigesellt. Er katechisirte die Kinder und hatte große Gabe, ihnen die Liebe zur Tugend einzuflößen. Er hielt in dem Spital Versammlungen der Wohlthätigkeit und bekehrte durch seine Vorträge verhärtete Sünder.

Diese außerordentliche Wirksamkeit erweckte ihm wohl Bewunderer, aber auch Gegner. Er wurde als Alumbrado bei der Inquisition angezeigt; diese sprach ihn aber frei; bald darauf wurde er vor den Großvicar des Bischofs vorgeladen, weil er ohne die nöthige Wissenschaft und Sendung das Recht zu katechisiren sich angemaßt habe. Er blieb 42 Tage im Kerker, aus welchem er aber durch ein Erkenntniß vom 1. Juni 1527 gerechtfertigt hervortrat. Man verbot jedoch ihm und seinen Genossen alle und jede religiöse Unterweisungen.

Auf die Einladung des Erzbischofs Alfonso Fonseca von Toledo ging er nach Salamanca. Auch hier arbeitete er so erfolgreich an dem Heil der Seelen, daß in kurzer Zeit eine große Menge Volks ihm folgte. Auf den Verdacht, er führe gefährliche Uebungen ein und bei der Wachsamkeit der Kirchenobrigkeit auf die damals umher schleichenden Emissäre Luther's und Calvin's behielt ihn der Großvicar von Salamanca 22 Tage im Gefängniß; aber nachdem er dessen Schuldlosigkeit erkannt hatte, erklärte er ihn öffentlich als einen tugendhaften Mann.

Jetzt entschloß er sich, nicht nur Salamanca, sondern Spanien zu verlassen und nach Paris, damals der ersten Universität der Welt, zu gehen, um seine Studien fortzusetzen oder vielmehr wieder anzufangen.

Von nun an erlaubte er sich Manches, was er sich bisher untersagt hatte; so nahm er Geld an, welches ihm seine Freunde zur Reise sandten; er kam im Anfang des Hornungs 1528 in Paris an. Er verwandte zwei Jahre darauf, sich in der lateinischen Sprache zu vervollkommnen, worauf er in den Lehrgang der Philosophie eintrat. Er wohnte zuerst im Collegium von Montaigu; aber ein Zimmergenosse stahl ihm sein Geld und entfloh. So mußte er sich nach St. Jacques de l'Hopital zurück-

ziehen. Der Dieb erkrankte in Rouen und bat hilfelos Ignaz zu sich. Dieser reiste zu ihm, tröstete und versah ihn mit Reisemitteln nach Spanien. Inzwischen wurde Ignaz bei dem Inquisitor von Paris, dem Prior der Dominicaner, angezeigt. Er stellte sich, und der Inquisitor fand nichts an dessen Lehre und Sitten zu rügen.

Weil Ignaz aber in St. Jacques nur das Gedeck hatte, so mußte er auch hier sein Brod von Thüre zu Thüre betteln. In den Vacanzen reiste er nach Flandern, um einige Unterstützungen von den dort angesiedelten spanischen Kaufleuten zu erlangen. Als er auf der ersten dieser Reisen durch Brügge kam, begehrte er ein Almosen von Ludwig Vives. Dieser große Gelehrte nahm Ignaz als blosen Armen an seinen Tisch, er bewunderte aber bald dessen übernatürliche Weisheit in den Wahrheiten des Glaubens und in den Geheimnissen des innern Lebens so höchlich, daß er in einer Art Inspiration sagte: „Dieser Mann ist ein Heiliger und ich sollte mich arg täuschen, wenn er nicht einst einen religiösen Orden stiftete."

Ignaz studirte die Philosophie in dem Collegium zur heil. Barbara vierthalb Jahre. In seinem Glühen für fremdes Seelenheil arbeitete er eifrig an der Heiligung seiner Mitschüler; er bestimmte mehre, die Sonn- und Feiertage im Gebet zuzubringen und sich an diesen Tagen nur mit der Uebung guter Werke zu beschäftigen. Der Professor Penna glaubte, diese Jünglinge versäumten darüber ihre Studien; er machte ihnen Vorstellungen, und da diese nicht fruchteten, so forderte er Gerechtigkeit von dem Dr. Govea, dem Principal des Collegiums. Govea, gegen Ignaz schon zuvor eingenommen, wollte über ihn die entehrende Züchtigung der Aula verhängen. Gerne hätte diese Ignaz erlitten; aber er befürchtete, die jungen Leute, welche er auf einen guten Weg gebracht, könnten aus Misachtung gegen ihn und aus Menschenfurcht ihre heil. Uebungen aufgeben. Er ging daher auf die Stube des Vorstands, um ihm bescheiden die Gründe seiner Schuldlosigkeit vorzutragen. Er erklärte sich bereit, die Strafe zu übernehmen; aber er machte ihn auf die schädlichen Folgen für die noch nicht erstarkte Tugend seiner Mitschüler aufmerksam. Govea, ohne etwas zu antworten, führte ihn in den Saal, wo Alle versammelt waren, um dem Vollzug

der Strafe anzuwohnen; der Principal warf sich ihm aber da zu Füßen, und bat ab, leichtsinnig falschen Berichten geglaubt zu haben. Sodann aufstehend, sprach er laut: „Das ist ein Heiliger, welcher nur das Heil der Seelen im Auge hat und dafür das Härteste freudig erleiden würde.“ Eine so feierliche Genugthuung erregte das größte Aufsehen. Die angesehensten Männer der Universität wollten Ignaz kennen lernen und beriethen ihn in geistlichen Dingen. Penna selbst ward sein Bewunderer und Freund und ließ ihn durch einen eben so tugend- als kenntnißreichen Schüler üben; das war Peter Faber (Lefèvre), ein Savoyarde aus dem Bisthum Genf.

Ignaz wurde Magister der freien Künste und begann sodann seine Theologie bei den Dominicanern. Der fromme Lefèvre hatte in dieser Zeit viel mit Versuchungen von Unreinheiten zu kämpfen, obwohl er sein Fleisch durch lange strenge Fasten züchtigte. Er eröffnete daher sein Leiden an Ignaz, der ihn einen Curs geistlicher Uebungen durchmachen ließ, ihn die Methode des Meditirens und die Uebung der Gewissenserforschung lehrte und ihn so von Stufe zu Stufe zur Vervollkommnung führte. Nach der Rückkehr von einer Reise in Savoyen machte Lefèvre die geistlichen Uebungen in einer Retraite und erkannte dabei, daß der Himmel ihn zum Genossen von Ignaz bestimmte. Von da an lebte er auch so heilig, daß Ignaz sich ihm ganz eröffnete und so auch den großen Plan, evangelische Arbeiter zu sammeln, um mit ihnen an dem Heil der Seelen zu arbeiten.

Viel schwerer ward es Ignaz, einen jungen navaresischen Edelmann zu gewinnen, welcher die Philosophie lehrte und welchen Gott bestimmte, der Apostel Indien's und Japan's und der Wunderthäter seines Jahrhunderts zu werden.

Franciscus Xaverius wurde am 7. April 1506 auf dem Schloß Xavier in Navarra in einem altadeligen Geschlecht geboren. Er zeigte von Jugend an die größten Gaben des Geistes und eine Alle gewinnende Liebenswürdigkeit. Mit 18 Jahren kam er an die Universität Paris.

Er trat in das Collegium zur heil. Barbara und begann seine Studien der Philosophie; er errang in Bälde die größten Erfolge; feurig, ehrgeizig suchte und erntete er den Beifall der Welt. Er ward Magister der Philosophie und lehrte sie jetzt in

dem Collegium von Beauvais, obwohl er noch in dem zur heil. Barbara wohnte.

Ignaz erkannte ihn bald zu den größten Dingen für Gott berufen; aber er, welcher nur von der Verächtlichkeit menschlicher Größe sprach, konnte dem jungen Mann nicht beikommen, der für diese schwärmte. Und doch wollte Ignaz ihn für sein Werk erobern: um Ansprache bei ihm zu finden, lobte er dessen natürliche Talente, freute sich über dessen wachsenden Ruf, warb ihm Zuhörer und lieh ihm, den er hie und da in Geldnoth sah, Geld, das angenommen wurde.

Xaver war hochherzig: er würdigte die Hingebung von Ignaz. Der Wechsel von Lefèvre machte ihn ernst, erschütterte ihn tief. Er lernte Ignaz näher kennen, dessen früher von ihm misachteten Reden gerechter würdigen. Immer mehr fand er einen höhern Grund in dessen Lebensweise. Die Protestanten hatten ihre Emissäre in Paris zur Verführung der Studenten, Xaver sog die neuen Lehren begierig ein; aber Ignaz trat zwischen ihn und die Verführung.

Als er eines Tags Xaver in sich gekehrter als gewöhnlich fand, so wiederholte er ihm eindringlicher als je die Worte des Erlösers: „Was hilft es, die ganze Welt gewinnen, wenn man seine Seele verliert?" Er stellte ihm vor, daß ein so edler Geist über die eiteln Ehren der Welt hinaus gehen, daß himmlische Verherrlichung das einzig würdige Ziel seines Ehrgeizes sein soll und daß es vernunftwidrig sei, dem Ewigen vorzuziehen, was hinflieht wie ein Traum. Da erkannte Xaver das Nichtige menschlicher Größe, er fühlte in sich wachsen die Liebe zu den himmlischen Dingen. Aber erst nach den gewaltigsten Kämpfen ergab er sich den Eindrücken der Gnade und faßte den Entschluß, sein Leben nach den strengen Grundsätzen des Evangeliums zu gestalten. Er stellte sich unter die Führung von Ignaz: er lernte hier zuerst seinen Ehrgeiz bändigen, er suchte nur noch die Gelegenheiten, sich zu verdemüthigen, und weil man seine Leidenschaften nicht besiegt, ohne die Sinnlichkeit abzutödten, so bedeckte er seinen Körper mit einem Cilicium und zähmte ihn durch Fasten und andere Strenge.

Mit dem Eintritt der Vacanzen machte er die geistlichen Uebungen: vier Tage verlebte er, ohne Nahrung zu nehmen.

Die Betrachtung der himmlischen Dinge beschäftigt ihn Tag und Nacht: er scheint ein anderer Mensch geworden zu sein. Er erkennt sich selbst nicht mehr: die Niedrigkeit des Kreuzes erscheint ihm wünschenswerther, als alle Herrlichkeit der Welt. Er will eine Beicht über sein ganzes Leben ablegen; er faßt den Entschluß, den Herrn auf allen möglichen Wegen zu verherrlichen und den Rest seines Lebens dem Heil der Seelen zu weihen. Nachdem er vierthalb Jahre die Philosophie gelehrt, wandte er sich nach dem Rath seines Beichtvaters zu dem Studium der Theologie.

Viel leichter warb Ignaz zwei Andere: sie boten selbst sich ihm an: der eine, ein 21jähriger Jüngling Jacob Laynez, geboren zu Almazan im Bisthum Siguença; der andere erst im 18ten Jahr, Alfonso Salmeron, aus der Umgegend von Toledo. Sie hatten beide zu Alcalà die Philosophie studiert, wo sie von Ignaz, wie von einem Heiligen hatten sprechen hören. Die Sehnsucht ihn zu sehen führte sie eben so sehr, als die Liebe zur Wissenschaft nach Paris.

Ignaz war der Erste, dem sie bei dem Eintritt in die Stadt begegneten. Das Gepräge der Weisheit und Heiligkeit, welches auf seinem Angesicht lag, wirkte so sehr auf Laynez, der ihn noch nie gesehen, daß sie nicht zweifelten, er sei der, den sie suchten. Die Ankömmlinge durchgingen die Probe der geistlichen Uebungen, und traten daraus so befeuert hervor, daß sie nur nach den Arbeiten des apostolischen Lebens lechzten.

Ein anderer Spanier, Nicola Alfonso Bobadilla, s. g. von seinem Geburtsort im Königreich Leon, hatte die Philosophie zu Valladolid gelehrt, ehe er nach Frankreich kam. Seine Armuth führte ihn zu Ignaz, der gern nothleidende Studenten unterstützte. Er zog ihn durch geistliche Gespräche allmälig an sich, welche er jedesmal an ihn hielt, ehe er ihm Almosen gab; und nachdem er ihn in der Zurückziehung wie die Andern geprüft hattte, machte er ihn zu seinem fünften Genossen.

Der sechste war ein portugiesischer Edelmann, Simon Rodriguez d'Azevedo, ein Mensch voll Geist. Er studierte seit einigen Jahren zu Paris. Er kannte Ignaz durch Laynez, Salmeron und Bobadilla; aber er stellte sich erst nach ihnen unter dessen Führung. Er hatte eine wahre Begierde zur Bekehrung

der Ungläubigen und wollte eine lange Wallfahrt in's heilige Land machen. Ignaz, welcher in ihm den seinigen verwandte Neigungen gewahrte, wollte ihn gewinnen, ohne sich zu entdecken; als er aber sah, daß der Gedanke an die Pilgerfahrt nach Jerusalem ihn hinderte sich zu binden, so erklärte er ihm, was er dem Pierre Lefèvre erklärt hatte und sofort ergab sich Rodriguez unbedingt an Ignaz.

Obwohl die Wahl dieser sechs jungen Männer ganz glücklich war, so glaubte doch Ignaz, daß sie nichts wirken würden, wenn sie nicht alle sich dasselbe Ziel setzten. Eingedenk aber der Unbeständigkeit des menschlichen Geistes, fand er es für nöthig, sie durch unwiderrufliche Verpflichtungen zu binden.

Er versammelte sie daher eines Tages um sich: nachdem er Jeden hatte beten und fasten lassen, um zu erkennen, was Gott von ihnen begehrte, sagte er ihnen, sein Entschluß sei, unsern Herrn Jesus Christus so vollkommen als möglich nachzuahmen; daß der Gottmensch in seinem ganzen Leben nur die Erlösung der Menschheit beabsichtigt habe; daß er, um ihm nachzufolgen, an seiner eigenen Vervollkommnung und an dem Heil des Nebenmenschen arbeiten wolle; allerdings habe die Einsamkeit etwas Süßeres, aber Alles müsse der Verherrlichung Gottes weichen; daß man übrigens, indem man ein wenig Ruhe verliere, eine unendliche Fülle von Gnaden und Verdiensten sammle, daß nach Allem aber Nichts darauf ankomme, ob man gewinne oder verliere, wenn man nur Seelen rette; die Apostel haben in der Art auch nach dem Vorbild ihres Meisters gelebt, und diese Lebensweise sei unbestreitbar die edelste, vollkommenste.

Kein Land biete aber eine reichere Erndte, und sei dennoch verlassener als Palästina; er habe nicht ohne Schmerz diese Stätte, auf welcher der Herr die Menschheit mit seinem Blut erkauft, unter das Joch der Ungläubigen gebeugt gesehen: er brenne voll Begierde dorthin zurück zu kehren, und sein Blut für den Glauben in einem Land zu vergießen, welches durch das eines Gottes geheiligt worden sei. Er wolle sich daher inzwischen durch ein ausdrückliches Gelübde verpflichten, nach Jerusalem zu wallfahren und der Welt ganz zu entsagen.

Das war die Rede eines späten Kreuzritters.

Alle erklärten einstimmig, sie theilten diese Gedanken und Absichten. Hierauf versprachen sie, ihn als ihren Vater anerkennend und einander zärtlich umarmend, einander nie zu verlassen.

Da kam ihnen, ehe sie aus einander gingen, noch der Zweifel, ob sie, falls sie nicht in's heilige Land gelangen könnten, nicht das Evangelium anders wohin tragen könnten. Nachdem sie die Sache überlegt, kamen sie nach dem Vorschlag von Ignaz überein, daß, wenn sich nach ihrem Eintreffen in Venedig ihnen keine Gelegenheit zur Reise nach Palästina böte, sie nach Jahresfrist sich ihres Gelübdes für das heil. Land entbunden ansähen, aber daß sie dann ihre Dienste dem Statthalter Jesu Christi anbieten wollten, um in jedes Land zu gehen, wohin er sie senden würde.

Weil aber die meisten von ihnen ihr Studium der Theologie noch nicht vollendet hatten, so war Ignaz der Meinung, sie sollten Nichts übereilen; denn große Unternehmungen gedeihen nur auf gediegenen Grundlagen, und es sei Vermessenheit, sich zum Dienst des Evangeliums zu verpflichten, ohne tiefere Kenntniß der Theologie.

Jedoch hielt er es gerathen, eine bestimmte Frist für diese Studien zu setzen, und zwar vom laufenden Juli 1534 bis zum 15. Jänner 1537, und sie bald möglichst durch das vorgeschlagene Gelübde zu binden.

Nachdem sie daher gefastet und gebetet, traten sie am 15. August 1534 in einer unterirdischen Kapelle der Kirche von Montmartre, wo die fromme Sage den heil. Dionys enthauptet glaubt, zusammen. Es war das Fest von Mariä Himmelfahrt. Ignaz hatte diesen Tag gewählt, damit die Gesellschaft Jesu im Schoos der siegreichen Mutter Gottes entstände. Da legten diese sieben Christen von der Welt noch ungekannt, nachdem Lefèvre, schon Priester, mit seiner Hand sie communicirt hatte, das Gelübde ab, in Keuschheit zu leben, in ewiger Armuth, nach Vollendung ihrer theologischen Studien nach Jerusalem zu Gottes Verherrlichung zu wallfahren; sollte es ihnen aber nicht möglich sein vor Jahr und Tag die heil. Stadt zu erreichen, so wollten sie sich dem heil. Vater zu Füßen werfen, und ihm ohne Ausnahme der Zeit und des Orts Gehorsam schwören: sie verpflichteten sich, für ihre hl. Dienste Nichts zu begehren. Das war die Vorweihe der künftigen Gesellschaft Jesu.

Aber schon jetzt quoll in Ignaz eine schwellende Ueberfülle des Lebens, ein zwingendes Bedürfniß, das nur in der Belehrung Anderer zur Befriedigung kam. Er entwickelte hiebei eine Erfindungskraft und einen Scharfsinn, der die sündhafteste Verhärtung erreichte. Er wirkte wunderhaft. Dabei übte er Werke der Barmherzigkeit in den Hospitälern. Aber ärger als die Krankheit des Leibes war ihm die Krankheit der Seelen, die häretische Pest der Zeit. Er bestärkte darum die Katholiken im alten Glauben, und lehrte die Wahrheit der Kirche den schon Abgefallenen, deren Viele er zur Wiederversöhnung mit der Kirche zum Inquisitor führte. [1])

Aber in dieser expansiven Charität vergaß er darum seine junge Congregation nicht. Er band sie immer enger und enger. Er schrieb seinen Genossen allen dieselben Andachtsübungen vor: jeden Tag gewisse Meditationen und Büßungen, unter sich geistliche Gespräche zu halten, die Nachfolge Christi zu lesen, ihr Gewissen mehre Male im Tag zu erforschen; alle Sonn- und Feiertage zu beichten und zu communiciren. Damit aber die Andachten nicht ihren Studien, und die Studien nicht ihren Andachten schadeten, bestimmte er selbst für beide die Zeit. Und um ihren Eifer rege zu erhalten, ließ er sie ihr Gelübde alljährlich an demselben Tag der Himmelfahrt Mariä und mit derselben Ceremonie erneuern.

Er mahnte sie stets zur brüderlichen Liebe, und weil sie getrennt wohnten, so bestimmte er sie, sich oft zu sehen; er vereinigte sie von Zeit zu Zeit zu kleinen Liebesmahlen, ähnlich denen in der Urkirche.

Er hatte die Gewohnheit, sich nach Notre-Dame-des-Champs zurückzuziehen und dort ganze Tage in der Betrachtung der göttlichen Dinge zu verleben. Er zog sich auch oft in einen Steinbruch des Montmartre zurück, der tief und dunkel war, wie seine Felsenhöhle von Manresa, und hier züchtigte er härter seinen Leib.

Diese Abtödtung schwächte seine Gesundheit auf's Neue, er sank in eine schwere Abspannung, welche ihm jede Uebung der Frömmigkeit und alle Anstrengung der Studien verbot. Die Aerzte riethen ihm die Luft der Heimat, und seine Genossen be-

1) Bouhours, Leben des heil. Ignaz. B. I. H. I.

schworen ihn, dem Rath der Aerzte zu folgen. Ihn bestimmte dazu noch ein anderer Grund: er konnte bei diesem Anlaß die häuslichen Angelegenheiten von Xaver, Salmeron, und Laynez ordnen und diesen die zerstreuende Reise in die Heimat ersparen.

Als er sich zur Abreise rüstete, beschuldigte Böswilligkeit ihn und seine Genossen der Theilnahme an den aus Teutschland eindringenden Glaubensneuerungen: die strenge Lebensweise dieser jungen Männer, glaubte man, wurzle in der Hartnäckigkeit der Irrlehre: nur daraus könne man sich einen Bund so verschiedener Geister erklären: namentlich erging die Anklage gegen die geistlichen Uebungen.

Um die für Verkündiger des Evangeliums unerläßliche Reinheit des Rufs zu wahren und seine Abreise nicht als Flucht erscheinen zu lassen, ging Ignaz selbst zum Inquisitor mit dem Gesuch, die Sache gründlich zu untersuchen und ein förmliches Urtheil zu sprechen. „Als ich allein war," sprach er zu ihm, „so verachtete ich diese Verleumdungen; aber jetzt, wo ich Genossen habe, und da ich mit ihnen zu evangelischen Verrichtungen berufen werde, muß ich für ihre und meine Ehre sorgen."

Der Inquisitor sagte ihm, er habe gar nicht auf die grundlosen Angebereien geachtet: gleichwohl wünschte er das Buch von den geistlichen Uebungen zu sehen, nicht um es zu prüfen, sondern zu lesen. Er las es und ward davon so entzückt, daß er Ignaz bat, es für sich abschreiben zu dürfen. Ignaz erlaubte das. Um aber seinen Genossen einen ganz reinen Ruf zu hinterlassen, ging er eines Tags mit einem Notar und mehren Doctoren der Sorbonne zum Inquisitor, und bat ihn, ihm in einer schriftlichen Urkunde die Rechtgläubigkeit der Exercitia spiritualia zu bestätigen, was der Inquisitor gern und höchst anerkennend that.

Jetzt schied er im Anfang des Jahrs 1535 von seinen Genossen, die er zur Standhaftigkeit ermahnte und im Gehorsam unter Lefèvre stellte; man verabredete als Zeit der Zusammenkunft in Venedig den 25. Jänner 1537.

Er erholte sich rasch in den baskischen Gebirgen: er sah das Schloß von Loyola, aber er wohnte nicht dort, sondern im Hospital zu Azpeytia und bettelte sein Brod von Thüre zu Thüre.

Kaum angekommen, entschloß er sich, jeden Tag die Kinder

in der christlichen Lehre zu unterweisen. Sein Bruder wollte ihm abrathen, weil Niemand kommen würde. Ein einziges Kind genügt mir, erwiderte Ignaz. Aber es kamen viele. Er predigte alle Sonn- und Feiertage vor einer ungeheuren Volksmenge.

Ignaz beseitigte in kurzer Zeit mehre Misbräuche und führte mehre fromme Gebräuche ein, so den englischen Gruß dreimal im Tag und im Abend für die Verstorbenen zu beten. Er stiftete auch eine Brüderschaft zum heil. Sacrament für die Linderung armer Kranken. Seine Predigten wurden nicht nur durch seine guten Werke und sein heiliges Leben sondern selbst durch Wunder unterstützt. Er heilte drei Kranken. Er selbst fiel aber in eine schwere Krankheit. Kaum war er genesen, so schied er unter den Thränen seiner Familie und des ganzen Volks aus der Heimat. Er ging nach Pampelona auf das Schloß Xavier in den Angelegenheiten Franz Xaver's, dann nach Almazan und Toledo in Sachen von Salmeron und Laynez.

In Segorbe besuchte er Don Juan de Castro, einen spanischen Edelmann, den er in Paris bekehrt hatte und welcher jetzt in die Karthause eingetreten war. Ignaz entwickelte ihm den Plan seiner Gesellschaft. Castro betete die ganze Nacht und am Morgen erklärte er, die Gesellschaft von Ignaz werde durch alle Hinderniſſe hindurch zum Heil der Christenheit gedeihen.

Ignaz kam im J. 1535 in Venedig an. Dort trafen im Anfang des J. 1537 seine Genossen mit ihm zusammen, ihrer zehn: drei neue waren hinzugetreten: Claude Le Jay von Annecy, Jean Codure aus dem Bisthum Embrun, Pasquier Brouet aus der Picardie.

Sie waren am 15. November 1536 von Paris abgereist, ohne jedes andere Gepäck, als einen Stock in der Hand und einem Ränzchen auf dem Rücken, in welchem Jeder seine Schriften trug. Sie nahmen ihren Weg durch Lothringen. Die ganze Schaar ging mit großer Sammlung und Bescheidenheit, bald betend, bald im Gespräch über die Dinge Gottes, zuweilen Psalmen David's oder Hymnen der Kirche singend. Lefèvre, Le Jay, und Brouet, welche Priester waren, lasen jeden Tag die hl. Messe; die Andern communicirten ebenfalls alle Tage, um sich durch das Brod des Lebens gegen alle Beschwerden der Reise in unwirth-

licher Jahrzeit zu stärken. Sie zogen durch Teutschland und die Schweiz, Jeder seinen Rosenkranz am Hals, um ein öffentliches Glaubensbekenntniß an den Orten abzulegen, wo die Irrlehre zu herrschen begann.

Sie hatten auf dieser Reise volle Gelegenheit, die kirchliche Verwahrlosung des der Häresie überantworteten Volks zu beobachten. Sie trafen am 8. Jänner 1537 in Venedig ein; Ignaz umarmte sie alle und weinte vor Freude. Er hatte Jago Hozez, einen edlen Spanier von Malaga, bei sich, einen entschiedenen Gegner der teutschen Glaubensneuerungen. Das Verlangen nach geistlicher Förderung ließ ihn Ignaz aufsuchen, dem er aber wegen Verdachts der Irrlehre nur mit Mistrauen sich näherte. Gleichwohl entschloß er sich, die geistlichen Uebungen zu beginnen. Kaum hatte er aber die ersten Meditationen gemacht, so erkannte er die vollste Rechtgläubigkeit von Ignaz. Jetzt entdeckte er sich diesem ganz und nahm von jetzt die Form des Lebens an, welche Ignaz und seine Genossen sich vorgesetzt hatten.

Die Aggregation der Talente und Opfer seiner Gesellschaft, der Nachhall seiner Predigten und Wohlthätigkeitsarbeiten in Spanien, die religiösen Discussionen, welche seine Genossen auf der Reise siegreich über die Irrlehrer gehalten, hatten die gespannte Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf die Gesellschaft gelenkt.

Aber es erhob sich daneben ein angestiftetes Mistrauen gegen die Rechtgläubigkeit von Ignaz. Als dieser es hörte, ging er sofort zu Geronymo Veralli, Nuntius des Papstes Paul III. zu Venedig, um ihn zu bitten, ihm den Proceß zu machen, wenn er schuldig wäre. Er gab zu Gunsten von Ignaz eine richterliche Entscheidung.

Die Achtung, in welcher Ignaz bei Giovanni Pietro Caraffa, damaligem Erzbischof von Theate und Mitstifter der Theatiner, stand, welcher damals in Venedig war, hatte beigetragen, die Verleumdung niederzuwerfen.

Da inzwischen noch Nichts Ignaz und seine Genossen drängte, nach Rom zu gehen, um den apostolischen Segen für die Wallfahrt nach Jerusalem zu holen, so glaubten sie sich durch Werke der Barmherzigkeit vorbereiten zu müssen. Sie theilten sich daher in zwei Hauptspitäler zur Uebung der Krankenpflege.

Sie unterrichteten die Unwissenden, pflegten die Kranken, unterstützten die Sterbenden und begruben die Todten. Vor Allem opferte sich Franz Xaver diesen Werken der Liebe.

So wirkten Ignaz und seine Genossen in Venedig bis in die Mitte der Fasten, wo alle bis auf Ignaz nach Rom gingen. In der Hauptstadt der Christenheit angekommen, wurden sie dem Papst Paul III. durch Pedro Ortiz, Prokurator des Kaisers Karl V. am heil. Stuhl, vorgestellt. Der Papst selbst legte ihnen eine Frage aus der Theologie vor, über welche sie so gelehrt und verständig sprachen, daß er, entzückt von diesem Gespräch, von seinem Sitz sich erhob und laut sagte: „Wir sind äußerst erfreut, so viele Gelehrsamkeit und Bescheidenheit mit einander vereinigt zu sehen."

Er fragte sie, was sie von ihm begehrten. Sie erbaten sich den apostolischen Segen in's heil. Land: diesen gab er ihnen mit allen Zeichen väterlicher Zärtlichkeit, bemerkte ihnen jedoch, sie würden nicht nach Jerusalem gehen können wegen der in Folge des zwischen dem Kaiser, Venedig und dem heil. Stuhl gegen die Türken geschlossenen Bundes eingetretenen Unsicherheit der Meere. Er gab ihnen sechszig Goldscudi, und verstattete Jenen, welche noch nicht Priester waren, Ignaz eingeschlossen, die heil. Weihen von jedem Bischof zu empfangen. Sie wurden alle am Tag Johannes des Täufers 1537 in Venedig zu Priestern geweiht und alle leisteten das Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams in die Hände des Nuntius ab. Sie zogen sich dann an einen einsamen Ort bei Vicenza zurück, um sich in Sammlung, Fasten und Gebet zur Feier ihrer ersten heil. Messe vorzubereiten.

Noch immer verschloß sich der Orient vor Ignaz. In dem Schwanken zwischen dieser Reise und der Uebung des Predigtamts zu Vicenza, Montfelice, Trivigi, Bassano und Verona verlief das Jahr 1538. Der Gang der Dinge entband Ignaz und seine Genossen des ersten Theils ihres Gelübdes. Es galt nunmehr, den zweiten Theil zu erfüllen.

Ignaz, Lefèvre und Laynez sollten jetzt zuerst allein nach Rom gehen, um dem heil. Vater die Absicht des ganzen Vereins vorzutragen; die Andern sollten sich inzwischen auf die berühmtesten Universitäten Italiens verbreiten, um in der Jugend Fröm-

migkeit zu pflegen und einige Mitglieder für das Institut zu gewinnen. Ehe sie sich trennten, verabredeten sie eine gemeinsame Lebensart mit folgenden Vorschriften:

1) Sie sollten in den Hospitälern wohnen und nur von Almosen leben.
2) Jene, welche beisammen wären, sollten abwechselnd, Jeder seine Woche, Oberer sein, weil zu befürchten sei, daß ihr Eifer sie zu weit treibe, wenn sie sich nicht gegenseitig Schranken für die Bußen und die Arbeit vorzeichneten.
3) Sie sollten auf den öffentlichen Plätzen und an andern Orten, wo man es ihnen verstatten würde, predigen: sie sollten in ihren Predigten die Schönheit und die Belohnungen der Tugend, die Häßlichkeit und Bestrafung des Lasters hervorheben, aber in evangelischer Einfachheit und ohne rednerischen Prunk.
4) Sie sollten die Kinder in der Christenlehre und in den Sitten unterweisen.
5) Sie sollten kein Geld für ihre Functionen annehmen und im Dienst für den Nächsten lediglich Gott suchen.

Weil man sie aber oft fragte, wer sie wären und welches ihr Institut wäre, so erklärte ihnen Ignaz, was sie auf diese Fragen antworten sollten: da sie alle vereinigt seien, um die Irrlehren und Laster unter dem Banner Jesu Christi zu bekämpfen, so dürfte ihre Gesellschaft keinen andern Namen annehmen, als den in dem Gesicht von Manresa geoffenbarten der Gesellschaft Jesu.

Ein Begegniß auf der Reise nach Rom bestätigte die Wahl dieses Namens. Ignaz communicirte auf der Reise alle Tage aus der Hand von Laynez oder Lefèvre, und meditirte den ganzen Tag mit sichtlicher Andacht über die Geheimnisse unseres Herrn. Als man auf dem Weg von Siena nach Rom zu einer verfallenen Kapelle kam, trat Ignaz allein ein, um seine entstehende Gesellschaft und seinen Eintritt in Rom Gott zu empfehlen. Dort fiel er in eine tiefe Ekstase. Er sah den ewigen Vater, welcher ihn seinem Sohn vorstellte, der, mit einem schweren Kreuz belastet, zu ihm sprach: „Ich werde Dir gnädig sein zu Rom." Mit flammendem Gesicht trat Ignaz aus der Kapelle; er erzählte das Wunder seinen Genossen; sie glaubten es. Als Ignaz

später in aller Ruhe des Geistes die Satzungen der Gesellschaft entwarf, so schrieb er noch spanisch in sie: als der ewige Vater mich mit seinem Sohn zusammenbrachte (quando el Padre eterno me puso con su Higo.)

Einige Tage nach dieser Erscheinung kamen die drei Väter nach Rom, im Monat October des Jahrs 1538. Es war eine Zeit voll Entscheidung.

Die Stellung des apostolischen Stuhls war in Folge des Luther'schen Abfalls vielfach gefährdet worden, nicht durch die doctrinale Gefährlichkeit der Lehre, da sie zu arg den gesunden Menschenverstand in's Gesicht schlug, sondern durch das Bündniß zwischen der Irrlehre und den weltlichen Regierungen.

Luther hatte im Anfang die hie und da hervortretenden Mißräuche des Ablasses, was recht war, gerügt, bald aber die Kirchenlehre selbst angegriffen, was sich folgeweise zu einem Angriff gegen die gesammte Oekonomie des Christenthums verschärfte. Seine Lehre von der Rechtfertigung lediglich durch den Glauben griff das Princip des Opfers, das in den guten Werken sich vollzieht, diese Wurzel des Christenthums an, brachte durch die Leugnung der Freiheit des menschlichen Willens den Fatalismus des Islam, durch die Autonomie des Individuums im Glauben die Revolution und durch die Freiheit des gläubigen Volks zur kirchlichen Selbstregierung die Anarchie zuerst in die Kirche und folgeweise in den Staat. Die Grundvesten der abendländischen Gesittung waren daher durch die neue Irrlehre bedroht.

Kaiser Maximilian hatte in einem Schreiben v. 5. Aug. 1518 schon den Papst vor dem Sturm gewarnt; er schrieb ihm: „Wenn die Autorität Ew. Heiligkeit und der hochw. Väter diesem Treiben nicht ein Gesetz und Ende macht, so wird es in Kurzem nicht nur die unerfahrene Menge, sondern selbst Ohr und Gunst der Fürsten zu gegenseitigem Verderb gewinnen." Der Papst aber unterschätzte die ganze Luther'sche Bewegung als einen gewöhnlichen Mönchsstreit.

So konnte in einer in der Fülle des Zündstoffs aufgährenden Zeit Luther inzwischen durch seine wundersame Volksberedtsamkeit und durch seine feurigen durch die jugendliche Presse ausgestreuten Flugschriften die Masse der Nation ungehemmt

unterwühlen. Erst nach zwei Jahren erging gegen Luther die Bulle: „Exsurge Domine", welche 41 Sätze Luther's verdammte und ihn zum Widerruf aufforderte [1]). Luther widerrief nicht. Da erließ Leo X. die Verdammungs- und Bannbulle v. J. 1521. Der Kaiser ließ als Schirmvogt der allgemeinen Kirche in demselben Jahr die Schriften Luther's zu Löwen, Köln, Mainz, Trier u. a. a. O. öffentlich verbrennen.

Auf dem ersten Reichstag des Kaisers zu Worms forderte der päpstliche Legat Aleander Luthers Aechtung. Der Kaiser und die meisten Fürsten stimmten dem Antrag bei. Nur der Kurfürst Friedrich von Sachsen nannte Luther vielfach verleumdet und forderte für ihn Gehör. Luther ward vorgeladen und erschien am 17. April im Fürstenrath. Luther erging sich über seine entschiedenen Erklärungen in so zweideutigen Begründungen, daß der Kaiser entrüstet Luther entließ und die Reichsstände auf den 19. April zur Anhörung der kaiserlichen Entscheidung entbot. Das einstimmig gefaßte Edict verhängte über Luther die Reichsacht. Aber es fehlte der Vollzug. Der Kaiser wollte durch schlaffe Behandlung der Irrlehre den Stuhl Petri demüthigen und Franz I. nützte sie, um den Kaiser im Athem zu erhalten. Dieser, dessen ganze Macht im Kampf gegen Frankreich aufgeboten war, ward aus dem Reich abgerufen. Reichsverweser waren der Kurfürst von Sachsen und der von der Pfalz, Beide Gönner Luther's. Die Bewegung senkte sich immer tiefer in's Volk.

Dem Reichstag des J. 1522 legte Chieregati als Legat des Papsts Hadrian VI. Anträge vor, welche die Zerrüttung hätten heilen können; allein die Reichsstände, durch Politik und Begierde nach den Kirchengütern auf Luther's Seite getrieben, antworteten den päpstlichen Anträgen mit dem Pamphlet der s. g. hundert Beschwerden der teutschen Nation.

Vergebens zeigte L. Campeggio als Legat des P. Clemens VII. auf dem Reichstag von Nürnberg im J. 1524 die Gefährlichkeit

---

1) Ihr wesentlicher Inhalt steht in teutscher Uebersetzung in meiner Geschichte des National- und Territorialkirchenthums in der katholischen Kirche Teutschlands. Schaffhausen 1851. S. 575 ff.

der Glaubensneuerungen nicht nur für die Kirche, sondern auch für die Staaten. Er verlangte den strackeu Vollzug des Wormser Edikts. Dagegen erging blos am 18. April der Reichsschluß:

„Das Wormser Edict des Kaisers sei in allen teutschen Landen zu vollziehen, so weit es nach Lage der Zeit und der Verhältnisse geschehen könne. Der Papst sei zu ersuchen, zur Prüfung der Lehrsätze Luther's ein allgemeines Concil bald möglichst in Teutschland zu berufen. Inzwischen sollen die Schriften Luther's von den gelehrtesten Männern geprüft und es solle ein neuer Reichstag nach Speier ausgeschrieben werden, auf welchem beschlossen werden solle, was bis zum Ausspruch des allgemeinen Concils zu thun und was in göttlichen Dingen zu glauben sei."

Clemens VII. klagte bitter über diesen Reichsschluß als über eine Verletzung der kaiserlichen und der päpstlichen Autorität. Der Kaiser erklärte ihn auch von Burgos aus in einem Schreiben v. 15. Juli 1524 für nichtig und befahl, bei Strafe der Majestätsbeleidigung und der Reichsacht das Wormser Edict gegen Luther strengstens zu vollstrecken. Der päpstliche Legat brachte am 6. Juni 1624 ein Bündniß zwischen Oestreich und Bayern und zwölf südteutschen Bischöfen zum Schutz der Kirche und zur Vollstreckung der Reichsabschiede v. Worms und Nürnberg und für die völlige Ausrottung der neuen Lehre zu Stand. Um aber nicht blos abwehrend, sondern auch in der Kirche gesund reformirend zu verfahren, entwarf diese Regensburger Versammlung einen kirchlichen Reformationsplan in 35 Artikeln, welchen der Legat Campeggio sämmtlichen Bischöfen zu unverletzlicher Beobachtung verkündete. [1]) Die würdigste Antwort auf die hundert Beschwerden teutscher Nation und die Grundlage des 24 Jahre später erschienenen kirchlichen Reformplans Karls V., suchte diese Reform den wirklichen Uebelständen in der Kirche abzuhelfen; diese Reform ergriff das Leben der Kirche nach allen Seiten, das Lehr- beziehentlich Predigtamt, die Sitten der Geistlichkeit, die Ermäßigung kirchlicher Abgaben: sie milderte nach der Forderung der Zeit selbst die Kirchenstrafen.

Aber der Plan hatte für die Beilegung der Kirchenspaltung keinen

---

1) Er steht bei Buß a. a. O. S. 590 ff.

Erfolg, die inzwischen im teutschen Norden immer weiter vorgedrungen war. Der zur Ausgleichung des Kirchenstreits nach Speier berufene Reichstag wurde von den der Luther'schen Lehre günstigen Reichsständen nicht beschickt.

Eben so vergeblich wurde 1526 ein neuer Reichstag nach Speier berufen, der in der Sache Nichts ausrichtete, vielmehr einen Bund der Lutheraner zur Folge hatte.

Strengeres wurde allerdings 1529 auf einem neuen Reichstag in Speier beschlossen; aber gegen den Beschluß der Mehrheit protestirten als Anhänger der neuen Lehre 6 Reichsfürsten und 14 Reichsstädte. Nicht nur ward die geforderte Türkenhilfe verweigert, sondern die Protestanten verlangten sogar am 12. September für sich freie Religionsübung auf so lang, bis ein in Teutschland zu haltendes Concil über den Religionsstreit entschieden hätte. Der Kaiser antwortete streng auf solches Verlangen und beschied zur Beilegung der Religionsspaltung einen Reichstag nach Augsburg auf den 8. April 1530.

Am 24. Juni ermahnte dort der päpstliche Legat in feierlicher Rede die Fürsten, die ärgerliche Kirchentrennung aufzugeben.

Allein schon am nächsten Tag überreichten die Lutherischen die s. g. Augsburger Confession und die Zwinglianer die ihrige.

Der Kaiser übergab beide einem Ausschuß von Theologen. Das Bekenntniß der Zwinglianer ward einstimmig verworfen. Der Ausschuß übergab ferner eine Widerlegung der Augsburger Confession, die am 3. August in der Reichsversammlung öffentlich verlesen wurde. Darauf gestützt, begehrte der Kaiser: die protestantischen Fürsten sollten zur Kirche zurückkehren, „ansonst müsse er handeln, wie er als Schirmvogt der Kirche im Gewissen zu handeln verpflichtet sei." Das reizte die protestantischen Fürsten. Alle Verhandlungen zur Einigung scheiterten: der Kaiser erklärte daher in einem Decret, die Protestanten seien durch unzweifelhafte Gründe aus der heil Schrift widerlegt und sollten noch bis zum 15. April k. J. Bedenkzeit haben. Er als Kaiser halte sich verpflichtet, den alten Glauben zu schützen.

Jetzt schloßen die protestantischen Fürsten am 29. März 1531 den Schmalkaldischen Bund zur gegenseitigen Vertheidigung auf sechs Jahre.

Wegen der von den Türken drohenden Gefahren schrieb der Kaiser auf den März 1532 einen neuen Reichstag nach Regensburg aus, welcher von katholischen Reichsständen stark besucht war: die protestantischen dagegen versammelten sich zu Schweinfurt und später zu Nürnberg.

Der Kaiser unterhandelte mit den letztern zu Frankfurt und später zu Nürnberg wegen der Türkenhilfe, deren Gewährung sie an das Geding knüpften, daß der Kaiser unter Einstellnng des Wormser und des Augsburger Edictes den Lutherischen freie Religionsübung gewähren würde. Da kam man am 23. Juli 1532 überein: bis zu dem allgemeinen Concil sollten keine Processe gegen protestantische Fürsten eingeleitet werden, Alles sollte im Statu quo bleiben; doch sollten nur Jene, die sich bereits zur Augsburgischen Confession bekannt hätten, in die Vereinbarung eingeschlossen sein.

Papst Clemens VII. bot alle Kräfte auf, das zugesagte allgemeine Concil zu Stand zu bringen. Allein die Protestanten erklärten sich gegen die kanonische Art der Haltung desselben, gegen ihre unbedingte Verpflichtung durch dasselbe, und gegen dessen Berufung nach Italien.

Gleichwohl berief Paul III. das Concil auf den Mai 1537 nach Mantua. Die protestantischen Stände lehnten auf ihrer Versammlung zu Schmalkalden im Hornung 1537 die Beschickung des Concils ab und banden sich enger durch die s. g. Schmalkaldener Artikel: gegen die Schmalkaldener Conförderation der Protestanten entstand jetzt zu Nürnberg im Juni 1538 der heilige Bund der kathol. Stände.

Im Hornung 1539 ward zwischen beiden Parteien ein 15monatlicher Waffenstillstand geschlossen.

So rücksichtslos fröhnten die teutschen Fürsten ihrem Erbgelüste, die starke Kaisergewalt bis zur Schwäche zu brechen. Dieses Beginnen fand Unterstützung bei den auswärtigen Regierungen Europa's, welche sich durch die Gefahr eines Universalreichs Karls V. bedroht glaubten. Im Hintergrund lauerte aber der Hunger nach der Spoliation der Kirche und zugleich schmeichelte sich das wieder erwachte Nationalgefühl, die theokratische Gewalt des Apostolischen Stuhls für alle Zeiten zu brechen. Der Stuhl Petri war längere Zeit von der Höhe seiner Universalität in den

Bereich engerer Interessen zurückgetreten. Er hatte sich auf die Idolatrie der Wissenschaft und Kunst des heidnischen Alterthums geworfen, statt den Nerv kirchlicher Gewalt anzuspannen, um der neuen Welt der Ideen, Erfindungen und Entdeckungen gewachsen zu sein.

So erblaßte der Zauber Rom's. Die Zeit trat in die nüchterne Reflexion über die Stellung des Papstthums: die Ueberlegung führte zum Zweifel, der Zweifel zum Schisma oder zur Häresie. Rom sah nach einander sich ablösen viele Staaten Teutschlands, die Schweiz und England. Die Reformation wühlte in Piemont, Savoyen, in den Thälern der Alpen, in Frankreich, tief nach Italien hinein, in der Romagna bis an die Gestade der Tiber.

Ihre Förderer waren die Fürsten selbst, ihnen überließen die Völker damals noch die Initiative: sie glaubten sich in dem Maaß zu erhöhen, als die Wagschaale des päpstlichen Primats und des das Schirmamt der Kirche tragenden Kaiserthums tiefer sank.

Nicht dieses war der Fürstengewalt gefährlichster Feind, sondern jene fürstliche Verblendung, welche wähnte, den Geist der falschen Freiheit ungehemmt im Glauben verwüsten lassen zu können, ohne vorauszusehen, daß er nach den Rechten der Kirche die Gerechtsame des Throns erörtern werde.

Die Weltgeschichte kennt nun schon einmal die trüben Tage der Kronen, welche, um einen Bettelfrieden von der gemäßigten Revolution, um gegen Zugeständnisse eine flüchtige Duldung für sich zu erhandeln, ihre Existenz der Zukunft daran geben. Wenn die Massen solche Neuerungen annehmen, so ist das Irrthum: wenn Könige mit ihnen buhlen, so ist es Verschuldung. Das Volk köderte man mit Bildern der Unabhängigkeit und Freiheit vom Joch und der Besteurung des Priesterthums, mit der Aussicht auf die Mitbeute an den Kirchengütern.

Aber die Kirche hatte ihren grimmigsten Gegner im Klerus; das beuteten die Sectirer aus: das Volk discutirt den Glauben nicht, wohl aber den Priester.

Paul III. erkannte diesen Verfall des Klerus am römischen Hof, in der Welt- und Klostergeistlichkeit. Für deren Reform ernannte der Papst im J. 1538 eine Congregation von 4 Cardinälen und 5 Prälaten. Diese legten einen vollständigen Heilplan vor. Hierin heißt es:

„Ein anderer, zu beseitigender Mißbrauch stellt sich in den religiösen Orden dar, weil sie so verdorben sind, daß sie ein schweres Aergerniß für die Laien geworden und durch ihr Beispiel arg schaden. Wir halten es für dringend, sie alle aufzuheben, ohne jedoch dabei wen immer zu beeinträchtigen; aber sie sollen keine Novizen mehr aufnehmen dürfen. Auf diesem Weg werden sie bald erlöschen, ohne Jemanden zu schaden, und man kann an ihre Stelle gute Ordensleute bringen. Für jetzt halten wir für das Beste, aus den Klöstern alle jungen Leute zu entlassen, welche noch nicht Profeß geleistet."

„Ein anderer Misbrauch stört das christliche Volk, die schlimme Haltung der Klosterfrauen, welche unter der Gewissensleitung der Brüder Conventualen sind. In den meisten Frauenklöstern werden öffentliche Sacrilegien zum großen Aergerniß der Christen verübt. Ew. Heiligkeit möge daher den Conventualen jede Autorität über die Klosterfrauen entziehen und den Bischöfen oder Andern die Leitung dieser Klöster geben."

Eine schwere Klage ergeht über die Schulen:

„Ein schwerer und schädlicher Misbrauch besteht in den öffentlichen Schulen, hauptsächlich in Italien, wo mehre Professoren der Philosophie die Gottlosigkeit lehren. In den Kirchen selbst fallen ärgerliche Streitigkeiten vor, und wenn auch einige noch rechtgläubig sind, so behandelt man doch daselbst vor dem Volk die göttlichen Dinge auf eine ganz unehrbare Weise."

In dieser Lage, in dieser Erkenntniß der Uebel, in dieser Sehnsucht zur Abhilfe stand die Kirche, als Ignaz, Lefèvre und Laynez sich dem Papst zu Füßen warfen. Paul III. nahm freudig diese neuen Arbeiter an, und um sie sofort an's Werk zu senden, vertraute er an Laynez den Lehrstuhl der Scholastik und an Lefèvre den der heil. Schrift in dem Collegium der Sapienza. Ignaz dagegen sollte die Reformation der Sitten in Rom übernehmen, die er auf dem Weg der geistlichen Uebungen und christlichen Unterweisungen begann.

Gott segnete diese Arbeiten; aber das zu bekämpfende Uebel war viel zu umfänglich und zu tief, als daß es auch noch so viele vereinzelte Kräfte mit Erfolg hätten bewältigen können. Nur eine Congregation war einem solchen Werk gewachsen; daher

berief Ignaz im Anfang des J. 1539 die sieben Priester, welche in verschiedenen Städten Italiens zerstreut wirkten, nach Rom. Er sprach zu ihnen:

„Der Himmel hat uns den Eintritt in Palästina verschlossen, um uns die Welt zu öffnen. Unsere kleine Zahl genügte nicht einem solchen Werk, sie ist gewachsen, sie wird noch weiter wachsen, wir bilden fast eine Schaar. Aber die Glieder stärken sich in einem Körper nur insofern, als sie durch ein gleiches Band unter sich verknüpft sind. Man muß Satzungen gründen, welche auf den Ruf Gottes zusammen getretene Familien regeln, und welche der Gesellschaft, die wir zu stiften im Begriff stehen, nicht nur das Leben, sondern auch eine ewige Dauer geben. Beten wir daher zusammen und einzeln, damit der Wille Gottes sich offenbare."

Und Gott hat sich im Sinne von Ignaz geoffenbart; schon in der zweiten Versammlung erklärten Alle einstimmig, ihre Gesellschaft sollte der Genehmigung des Papstes unterworfen werden, um als Orden errichtet zu werden. Allein der Papst war zur Zeit abwesend; er wohnte in Nizza einer Conferenz zwischen Karl V. und Franz I. bei. Sein Legat Vicenzo Caraffa konnte ihnen nur die Vollmacht, zu predigen, erstrecken. Sie hatten sich als Prediger in Nationalkirchen vertheilt: Ignaz predigte spanisch in der Kirche zur Lieben Frau von Monserrat, die Andern italiänisch, Lefèvre und Xaver zu San Lorenzo in Damaso, Lejay zu San Luigi der Franzosen, Laynez zu San Salvadore in Lauro, Salmeron zu Santa Lucia, Rodriguez zu San Angelo in Pescheria, Bobadilla in San Celso. Zugleich hatte der Cardinal Savelli, der Vicar des Papsts, Laynez bevollmächtigt, die Pfarreien Rom's zu visitiren und zu reformiren.

In Rom lebte zu dieser Zeit ein Augustiner, Augustin von Piemont, als Kanzelredner gefeiert, aber im Grund ein Anhänger Luther's. Unter dem Schein, den Verfall der Kirchenzucht zu rügen, brachte er das Gift der Irrlehre in's Volk. Loyola erfuhr es; um aber sicherer zu gehen, beauftragte er Laynez und Salmeron, welche das Lutherthum von ihrer Reise durch Teutschland näher kannten, in die Predigten des Augustiners zu gehen. Diese erkannten in ihm den wahren Ketzer, welcher unter dem Schein, die Lehre der Urkirche vorzutragen, die nackte Irr-

lehre Luther's predigte. Ignaz ließ den Prediger heimlich warnen, daß seine Reden Aergerniß stifteten. Der Augustiner dagegen, von ganz Rom als Orakel verehrt, erhob sich, stolz auf seinen Ruf, gegen diese Verwarnung und vertheidigte hartnäckig seine Lehrsätze.

Da bestiegen Ignaz und seine Genossen die Kanzel und bekämpften rücksichtslos mit aller Macht den Augustiner, indem sie die Nothwendigkeit der guten Werke, die Giltigkeit der Mönchsgelübde, die Autorität der Kirche u. A. vertheidigten. Der Augustiner ward öffentlich der Irrlehre verdächtig; aber gewandt, suchte er den Verdacht der Irrlehre auf Ignaz zurückzuwälzen und gewann drei oder vier Spanier zu falschem Zeugniß. Diese behaupteten vor dem Governatore von Rom, Ignaz sei ein Irrlehrer und Zauberer und sei im Bild zu Alcalà, zu Paris und Venedig verbrannt worden. Sie erboten sich zum Beweis ihrer Aussage. In Folge dieser Enthüllungen sahen sich Ignaz und seine Genossen vom Volk verlassen; er stellte sich jetzt vor den Governatore Conversini, Bischof von Bertinoro, und verlangte alsbaldige Instruction seines Processes.

Der Proceß beginnt; Ignaz und sein Anzeiger Michael von Navarra erscheinen vor dem Gericht. Der Ankläger hielt seine Anzeige nach ihrem ganzen Umfang aufrecht; da brachte Ignaz einen Brief vor und fragte Michael, ob er die Handschrift kenne: „Es ist die meinige", erwiderte er ohne Bedenken. Nun diesen Brief hatte dieser einige Monate vorher an einen Bekannten geschrieben und darin gesagt: Ignaz und seine Genossen führen ein untadeliges Leben, er habe sie zu Paris und zu Venedig gekannt und es seien apostolische Männer.

Der Brief ward vorgelesen: der falsche Ankläger hatte sich darin selbst überwiesen. Aber die Unschuld der Angeklagten trat noch klarer hervor: durch ein merkwürdiges Zusammentreffen der Umstände waren gerade die drei geistlichen Magistrate, welche in den verschiedenen Städten in Folge der gegen Ignaz erhobenen Beschwerden seine Schuldlosigkeit ausgesprochen hatten, zu dieser Zeit in Rom. Aus ehemaligen Richtern wurden sie dem Neuangeschuldigten zu Zeugen der Unschuld.

Der Betrug war entlarvt. Der Augustiner zog sich nach Genf zurück; dort schrieb er eine heftige Schrift gegen die Kirche,

er fiel in die Hände der Inquisition und starb später auf dem Scheiterhaufen.

Aber Ignaz begehrte ein förmlich lossprechendes Urtheil zum ewigen Gedächtniß der Sache. Der Gouverneur zog die Sache in die Länge; Ignaz wandte sich unmittelbar an den Papst, welcher die Gewährung des Gesuchs befahl. Der Gouverneur ließ die Exercitia spiritualia untersuchen und erließ ein förmliches Urtheil, welches die Angeklagten durchweg rechtfertigte und noch belobte.

Ignaz versandte Abschriften dieses Urtheils nach allen Gegenden. Aber er gab sich mit dieser feierlichen Lossprechung noch nicht zufrieden. Seine Brüder waren bei den Verdächtigungen nicht verschont geblieben, er will sie wie sich selbst rehabilitiren. Von allen Städten her, wo sie gewirkt hatten, erhebt sich nur eine Stimme als Beurkundung ihres heiligen Lebens. Der Herzog von Ferrara, Alfonso d'Este, gab Lejay und Rodriguez das glänzendste Zeugniß.

Aber in dem argwöhnischen römischen Volk wurzelte das Mißtrauen gegen Ignaz und seine Genossen noch immer fort. Der Winter 1539 sollte es gründlich zerstören. Er war streng und in seinem Geleit kam die Hungersnoth. Die Armen lagen, dem Hungertod nahe, in den Straßen, in den Vorhöfen der Kirchen und Paläste, so schwach, daß sie nicht mehr zu betteln vermochten. Ignaz und seine Genossen waren selbst arm, sie bettelten ihr Almosen von Thüre zu Thüre. Sie gaben Alles hin; aber um den Andern zu helfen, versuchten sie ein Wunder christlicher Mildthätigkeit. Man sah sie ehrerbietig in den Gassen alle Armen ohne Obdach und Kleidung auflesen. Sie öffnen dem Unglück das Haus ihrer Dürftigkeit. Sie geben Betten den Kranken, Brod den Hungernden, Schutz Allen; sie klopfen bei dem Reichthum an, und versorgen mit Nahrung und Kleidung über viertausend Arme. Aber Ignaz sorgte nicht blos für die Pflege des Leibs; man unterwies die Unglücklichen auch in allen Pflichten des Christen, man ließ sie beten und beichten.

Von dieser Stunde an war die Rechtgläubigkeit dieser Männer Gottes im römischen Volk über allen Zweifel hinaus gestellt.

Ignaz glaubte diese günstige Stimmung Rom's nützen zu müssen, um die Anerkennung seiner Gesellschaft als eines religiö-

sen Ordens zu erwirken. Er entwarf daher einen Abriß des Instituts, über welchen sich alle Genossen wiederholt vereinbarten. Der Cardinal Contarini wird ersucht, den Grundriß der künftigen Constitutionen dem Papst vorzulegen. Paul III. las ihn; und nachdem er ihn aufmerksam überdacht hatte, rief er aus: „Das ist Gottes Finger."

Diese Anerkennung seiner werdenden Gesellschaft ermunterte den Stifter, er bat den heil. Vater, das, was er mündlich ohne Vorbehalt genehmigt, auch durch eine authentische Urkunde zu bestätigen.

Aber nach der Sitte des heil. Stuhls, Nichts, selbst nicht das Gute, zu übereilen, forderte Paul III., ehe er seine Zustimmung förmlich bestätigte, das Gutachten dreier Cardinäle, und darunter das des großen Canonisten, Cardinal B. Guidiccioni, von welchem der Papst, als er später starb, sagte: „Mein Nachfolger ist gestorben!"

Dieser Cardinal war ein geborener Gegner aller Neuerungen; er hatte namentlich in einer Schrift ausgesprochen, es liege im Interesse der Kirche, nach den Aussprüchen der Concilien vom Lateran und von Lyon, nicht nur die Mönchsorden nicht zu vermehren, sondern alle bis auf die vier Hauptorden aufzuheben. Die Autorität eines so gründlichen Canonisten bestimmte das Urtheil der Congregation und des Papsts. Guidiccioni hatte bei der Abgeschlossenheit seiner Meinung nicht einmal die von Ignaz vorgelegten Institutionen gelesen.

Aber zur selben Zeit, wo Paul III. die drei Commissäre ernannte, begehrte er von Ignaz einige seiner Genossen für die dringlichsten Bedürfnisse der Kirche, und er verlangte sie auf die Bitte der Fürsten, der Bischöfe und anderer Großen, welche die Schüler und den Meister kannten. Pasquier Brouet und Francesco Strada, ein von Ignaz neu gewonnenes Glied der Gesellschaft, wurden nach Siena gesandt, um ein Kloster ausgelassener Klosterfrauen zu reformiren, Laynez und Lefèvre begleiteten E. Philonardi, Cardinal von St. Angelo, auf seiner Legation nach Parma, das von Sectirern bedroht war, und das sie bis auf den Grund in dem Glauben der Kirche befestigten. Bobadilla ging als Bote des Friedens nach Ischia, um die tödtlichen Fehden unter den Vornehmen der Insel beizulegen. Lejay ging

nach Brescia zur Bekämpfung der dort sich erhebenden Glaubensneuerungen; Codure führte Padua auf den Weg des Evangeliums zurück. Rodriguez und Franz Xaver gingen nach Portugal, um nach Indien den Glauben zu tragen. Der Portugiese Jacob Govea, der Vorsteher des Pariser Collegiums von St. Barbara, in welchem früher Ignaz gelebt, glaubte nämlich, als er von den evangelischen Wunderthaten der Gesellschaft von Ignaz hörte, diese apostolischen Männer seien ganz gemacht, um das von den Portugiesen eroberte Indien dem Evangelium und der Gesittung zuzuführen. Er schrieb darüber an Ignaz; dieser pries die Vorsehung, daß sie ihm die Pforte einer neuen Welt erschloß, nachdem sie ihm die in's heil. Land versperrt hatte. Er schrieb an Govea, er und seine Genossen seien bereit, an jeden Ort der Welt zu gehen, wohin sie der Statthalter Jesu Christi entsenden würde, sie hätten ihm ihren Dienst für die Missionen gewidmet.

Govea sandte die Antwort von Ignaz an Johann III., König von Portugal; dieser fromme Fürst befahl seinem Botschafter Pedro Mascarennas, vom Papst wenigstens sechs solcher Arbeiter zu verlangen. Der Gesandte zeigte seinem Beichtvater Ignaz den Befehl seines Herrn. Dieser sagte: es sei Sache des Papsts, darüber zu entscheiden; aber nach seiner Meinung sollte man nur zwei Väter nach Indien geben. Als aber der Gesandte auf der vom König begehrten Zahl bestand, so entgegnete Ignaz: Mein Gott, wenn von uns zehn sechs nach Indien gingen, was erübrigte denn noch für die übrigen Länder der Welt?

Der Papst verwies die Sache an Ignaz; dieser aber gab nicht nach, und sagte nur zwei zu, Rodriguez und Bobadilla, und als dieser letztere erkrankte, trat Xaver an dessen Stelle: zwei Männer, um Indien und Japan Christo zu erobern!

Nach ihrer Ankunft in Lissabon begannen sie sofort die Arbeiten für das Heil der Seelen, bis das Admiralschiff abginge, auf welchem sie sich mit Martin Alfonso Souza, dem Befehlshaber der königlichen Flotte, einschiffen sollten; ihre Arbeiten brachten ihnen schon von den ersten Tagen an den Namen Apostel, welcher in Portugal auch ihren Nachfolgern verblieben. Einige Herren am Hof, entzückt von dem Eifer der Missionäre, riethen dem König, beide in Portugal zu behalten. Aber diese beschworen

Ignaz, bei dem Papst ihre Sendung nach Indien durchzusetzen. Paul III. wollte die Entscheidung dem König anheim geben. An diesen verwies Ignaz seine beiden Genossen; aber seine Meinung sei, Xaver solle nach Indien gehen, Rodriguez in Portugal bleiben. Der König nahm diesen Rath als Orakel an und Franz Xaver zog allein zur christlichen Eroberung von Indien und Japan aus.

Die Freude, welche Ignaz empfand, seine Genossen im Apostolat mit ihrem Feuereifer wirken zu sehen, und der Segen ihrer Erfolge befeuerte ihn, seine Bemühungen um die Anerkennung seiner Genossenschaft als Orden bei dem heil. Stuhl mit immer größerem Nachdruck fortzusetzen. Er verdoppelte zugleich seine Gebete zur göttlichen Majestät in äußerster Zuversicht, und gleichsam vom Gelingen des Werks überzeugt, versprach er eines Tags Gott, dreitausend Messen zur Erkenntlichkeit für die Gnade zu lesen, welche er zu erlangen hoffte.

Diese Schritte von Ignaz unterstützten die überall her nach Rom einlaufenden Nachrichten, welche die Wunder erzählten, die die Aufopferung, Tugend und Beredtsamkeit dieser Sendboten des heil. Stuhls wirkten. Der hohe Verstand Guidiccioni's wagte es nicht mehr, dem Schwung zu widerstehen, welchen so erstaunliche Leistungen erregten, ganz geeignet, die Kirche in ihrer Trauer zu trösten.

Der Cardinal fühlte sich durch Gottes Einwirkung ganz umgestimmt. Er las jetzt erst den von Ignaz schon früher vorgelegten Entwurf der Satzungen, den er früher nicht hatte ansehen wollen, und nachdem er ihn reiflich geprüft hatte, erklärte er, so sehr er bei seiner früheren Ansicht stehen bleibe, daß der apostolische Stuhl im Allgemeinen keine neuen Orden annehmen solle, so dürfe er doch jener Congregation nicht entgegen treten, welche Ignaz beantrage; diese halte er vielmehr für nothwendig, um den Strom der Häresieen durch Europa hin zu hemmen und die Leiden der Christenheit zu heilen.

Jetzt ebneten sich alle Hindernisse: der Papst, das Bedürfniß der Kirche nach einer außerordentlichen Hülfe würdigend, ließ die die Gesellschaft Jesu einsetzende Bulle „Regimini militantis Ecclesiae" vom 27. Sept. 1540 verkünden. Sie lautet, wie folgt:

Paul, Bischof, Knecht der Knechte Gottes,
zum ewigen Gedächtniß der Sache.

Dem Regiment der streitenden Kirche, wenn gleich mit ungleichen Kräften durch Gottes Fügung vorstehend, und das Heil der Seelen, wie Wir denn dnrch Schuldigkeit des Hirtenamts dazu gehalten sind, in eifrigen Bemühungen suchend, unterstützen wir jedwede Gläubigen, welche ihre Wünsche dafür kund geben, mit der Gnade Apostolischer Gunst, und ordnen überdieß sonst, nach Erwägung der Verhältnisse der Zeiten und Orte das, was Wir im Herrn als förderlich ersehen. So haben Wir denn neulich vernommen, daß die geliebten Söhne, Ignaz von Loyola und Petrus Faber und Jakob Laynez, ferner Claudius Jajus und Paschasius Broet und Franz Xaver, ferner Alphonsus Salmeron und Simon Rodericus und Johannes Coduri, und Nicolaus von Bobadilla, Priester der Städte, beziehentlich Bisthümer von Pampelona, Genf, Siguenza, Toledo, Viseu, Embrun und Placentia, Magister in den Künsten, graduirt auf der Universität Paris, und in den theologischen Studien mehre Jahre geübt, durch den heil. Geist, wie fromm geglaubt wird, angehaucht, schon längst aus verschiedenen Gegenden der Welt herkommend, zusammen getreten, und Genossen geworden, nach Ablegung der Lockungen dieser Welt, ihr Leben dem beständigen Dienst Unseres Herrn Jesu Christi und dem Unserigen, und anderer römischen Päpste, Unserer Nachfolger, gewidmet und schon mehre Jahre löblich in dem Weinberg des Herrn sich geübt haben, indem sie das Wort Gottes nach vorgängiger genügender Erlaubniß öffentlich predigten, die Gläubigen privat zu einem guten und seligen Leben ermahnten und zu frommen Meditationen erregten, den Hospitälern dienten, Knaben und unwissende Personen das lehrten, was zur christlichen Unterweisung eines christlichen Menschen nöthig ist, und endlich alle Dienste christlicher Liebe und welche zur Tröstung der Seelen beitragen, in allen Landen, wohin sie gepilgert sind, übernahmen. Und nachdem sie sich in diese erhabene Stadt begeben und im Verband christlicher Liebe verharrend und zur Vollendung und Erhaltung der Einigung ihrer Gesellschaft in Christo, eine gewisse Form des Lebens, gemäß dem, was sie zu dem sich vorgesetzten Zweck durch den Gebrauch als förderlich erfahren, den evangelischen Räthen und den kanonischen Vorschriften der Väter gemäß, herausgegeben, so ist es geschehen, daß das Institut des Lebens dieser Genossen, unter dieser Formel enthalten, nicht nur von vielen redlichen und für die Ehre Gottes eifernden Männern gelobt, sondern auch von einigen so gebilligt wird, daß auch sie demselben folgen wollen. Der Inhalt vorbesagter Formel aber folgt und ist dieser:

„Wer immer in unserer Gesellschaft, welche wir mit dem Namen Jesu ausgezeichnet wissen möchten, unter der Fahne des Kreuzes Gott Miliz leisten und lediglich dem Herrn und dem römischen Papst, dessen Statthalter auf Erden, dienen will, der soll nach feierlichem Gelübde der Keuschheit, sich in seiner Seele vornehmen, daß er ein Theil der Gesell-

schäft sei, welche zu dem Zweck vorzüglich eingesetzt worden, daß sie die Förderung der Seelen im christlichen Leben und christlicher Lehre, die Verbreitung des Glaubens durch öffentliche Predigten und den Dienst des Worts Gottes, durch geistliche Uebungen und Werke der Liebe und namentlich durch Unterweisung der Knaben und Unwissenden im Christenthum und durch das Hören der Beichten der Christgläubigen hauptsächlich die geistliche Tröstung beziele, und sorge, zuerst Gott, sodann dieses ihres Instituts Weise, welche gewissermaßen ein Weg zu Jenem ist, jederzeit vor Augen zu haben und diesen ihr von Gott vorgesetzten Zweck mit allen Kräften zu erreichen; jedoch ein jeder nach der ihm vom heil. Geist verliehenen Gnade und dem eigenen Grad seines Berufes, damit Niemand etwa einen Eifer hege, aber nicht gemäß der Wissenschaft. Das Urtheil über diesen einem Jeden eigenen Grad und die Unterscheidung und Vertheilung der Aemter sei ganz in der Hand des von Uns zu wählenden Obern oder Prälaten, damit die gemäße Ordnung beobachtet werde, welche in jeder gut eingerichteten Gemeinschaft nöthig ist. Dieser Obere soll die Gewalt haben, mit dem Rath von Genossen zur Erbauung dieses uns vorgesetzten Zwecks führende Constitutionen in einem Rath zu gründen, welcher das Recht hat, jederzeit durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Als Rath werde aber verstanden in den wichtigern und bleibenden Sachen der größere Theil der ganzen Gesellschaft, welche von dem Obern bequem zusammen berufen werden soll; in geringern und zeitweisen aber alle Jene, welche an dem Ort, wo unser Oberer sein wird, gerade anwesend sind. Das Recht zu befehlen soll aber ganz dem Obern zustehen. Alle Genossen sollen wissen, daß sie nicht bloß unter den Thoren ihrer Profession, sondern, so lang sie leben, täglich in ihrem Gemüth erwägen sollen, daß diese gesammte Gesellschaft und die einzelnen Mitglieder unter unseres heiligsten Herrn, unseres Papstes und anderer römischer Päpste, seiner Nachfolger, Befehl in treuem Gehorsam Gott Kriegsdienst leisten. Und obwohl wir durch das Evangelium belehrt sind und aus dem rechten Glauben erkennen und festiglich bekennen, daß alle Christgläubigen dem römischen Papst, als dem Oberhaupt und dem Statthalter Jesu Christi, unterstehen, so haben Wir doch zur größern Demuth Unserer Gesellschaft und zur vollkommenen Abtödtung eines Jeden und zur Verleugnung unserer Willen als höchlich zweckmäßig erachtet, daß wir einzeln über jenes gemeinsame Band hinaus durch ein besonderes Gelübde gebunden werden, so daß, was immer der jetzige Papst und die andern zur Zeit bestehenden römischen Päpste zur Förderung der Seelen und Verbreitng des Glaubens Gehöriges gebieten würden und in welche Provinzen immer sie uns senden möchten, wir gehalten seien, ohne jede Zögerung oder Entschuldigung sofort, soviel an uns sein würde, es zu vollziehen, ob sie uns zu den Türken oder zu jedweden andern Ungläubigen, auch in die Indien genannten Gegenden, oder zu jedweden Ketzern oder Schismatikern oder zu jedweden Gläubigen sändten. Darum sollen Jene, die uns beitreten wollen, und ehe sie ihren Schultern diese Last auferlegen, lang und viel meditiren, ob sie so viele geistliche Habe

im Vermögen haben, daß sie diesen Thurm nach dem Rath des Herrn vollenden können. Das ist, ob der heil. Geist, welcher sie treibt, so viel Gnade ihnen verspreche, daß sie das Gewicht dieser Berufung mit dessen Hilfe zu ertragen hoffen, und nachdem dieser Eingebung des Herrn, dieser Miliz Jesu Christi der Name gegeben worden, sie Tag und Nacht die Lenden gegürtet und zur Zahlung einer so großen Schuld bereit sein sollen. Damit aber unter uns kein Ehrgeiz oder keine Ablehnung in Betreff solcher Missionen oder Provinzen entstehen möge, sollen die Einzelnen geloben, daß sie nie direct oder indirect über solche Missionen irgend etwas mit dem römischen Papst verhandeln, sondern diese ganze Sorge Gott und dem Papst selbst, als dessen Statthalter, und dem Obern der Gesellschaft überlassen wollen. Dieser Obere soll nun, so wie die übrigen, ebenfalls versprechen, daß er nichts über seine eigene Mission, außer nach dem Rath der Gesellschaft, mit dem besagten Papst verhandeln werde. Die Einzelnen sollen geloben, daß sie in Allem, was zur Befolgung dieser unserer Regel gehört, dem Obern der Gesellschaft gehorsam sein wollen. Jener aber soll das gebieten, was zur Erbauung des ihnen von Gott und von der Gesellschaft vorgesetzten Zwecks er als zweckdienlich erachten würde. In seiner bevorzugten Stellung aber sei er immer der Güte und Milde und Liebe Christi, der Formel des Petrus und Paulus eingedenk, und sowohl er, als der Rath soll beständig auf diese Norm blicken, und namentlich die Unterweisung der Knaben und der Unwissenden in der christlichen Lehre, in den zehn Geboten und andern ähnlichen Anfangsgründen sich empfohlen sein lassen, welche immer nach den Verhältnissen der Personen, Orte und Zeiten ihnen als zweckmäßig erscheinen. Denn es ist höchst nöthig, daß in Betreff der Fürsorge für diese Sache der Obere und der Rath fleißig wachen, weil auch in den Nächsten das Gebäude des Glaubens ohne Grundveste nicht aufsteigen kann, und bei den Unserigen Gefahr ist, daß Einer nicht, wie er gelehrter sein wird, so diese Verrichtung, als die auf den ersten Anblick minder scheinbare, vielleicht abzulehnen versucht, da doch in der That keine fruchtreicher ist, entweder dem Nächsten zur Erbauung oder den Unserigen zur Uebung der Pflichten der Liebe und Demuth zugleich. Die Untergebenen sollen aber, sowohl wegen der unermeßlichen Vortheile der Ordnung, als auch wegen der nie genug gelobten Uebung der Demuth dem Obern in allem zum Institut der Gesellschaft Gehörigen jederzeit zu gehorchen gehalten sein, und in Jenem Christum gleichsam als gegenwärtig anerkennen und nach Gebühr verehren. Da Wir aber erfahren haben, daß das von jeder Ansteckung des Geitzes möglichst entfernte und der evangelischen Armuth möglichst ähnliche Leben angenehmer, reiner und zu des Nächsten Erbauung tauglicher ist, und da Wir wissen, daß Unser Herr Jesus Christus seinen lediglich das Reich Gottes suchenden Dienern das Nöthige zum Leben und zur Kleidung liefern werde, so sollen Alle und Jede ewige Armuth geloben, erklärend, daß sie nicht blos privat, sondern auch nicht einmal gemeinsam für den Unterhalt oder den Gebrauch der Gesellschaft auf

einige liegenschaftliche Güter oder auf einige Erträgnisse oder Einkünfte irgend ein bürgerliches Recht erwerben dürfen, sondern sie sollen zufrieden sein, nur den Gebrauch der ihnen geschenkten Sachen zur Anschaffung des ihnen Nöthigen anzunehmen. Jedoch sollen sie an Universitäten ein Collegium oder Collegien haben dürfen, welche Einkünfte, Zinse oder Besitzungen haben, die für den Gebrauch und die Bedürfnisse der Studenten zu verwenden sind, wobei jedoch jedwede Leitung oder obere Beaufsichtigung über besagte Collegien und über vorbesagte Studenten in Betreff der Wahl des Obern oder der Obern und der Studenten, und derselben Zulassung, Abweisung, Aufnahme, Ausschließung, der Anordnung der Statuten, über die Unterweisung, den Unterricht, die Erbauung, die Correction, über die Art, Kost und Kleidung ihnen zu reichen, und die andere allartige Leitung, Regierung und Besorgung dem Obern und der Gesellschaft zusteht, jedoch so, daß weder die Studenten die besagten Güter misbrauchen, noch die Gesellschaft sie im eigenen Nutzen verwenden, sondern sie blos den Bedürfnissen der Studenten zuwenden dürfen. Diese sollen nur nach Erkennung ihres Fortschritts in dem Geist und in den Wissenschaften und nach genügender Probe in unsere Gesellschaft zugelassen werden dürfen. Alle Genossen, so viele in den Weihen sind, sollen, obwohl sie keine kirchlichen Pfründen oder deren Einkünfte haben, dennoch gehalten sein einzeln privat oder für sich und nicht gemeinsam zur Betung des Officiums nach dem Ritus der Kirche. Das ist, was wir unter der Genehmigung unseres vorbesagten heiligsten Herrn Paul und des Apostolischen Stuhls über unsere Profession in einem gewissen Typus haben erklären können. Das thun wir nun, damit wir übersichtlich durch diese Schrift sowohl Jene berichteten, welche uns über unser Institut des Lebens befragen, als auch unsere Nachkommen, wenn wir nach dem Willen Gottes Nachahmer dieses Lebens haben werden, und da Wir erfahren haben, daß dieses viele und große damit verknüpfte Schwierigkeiten habe, so haben Wir es auch für sachdienlich gehalten, festzusetzen, es solle Niemand in diese Gesellschaft aufgenommen werden, wenn er nicht lang und sorgsamst geprüft worden, und wenn er als klug in Christo und entweder durch Gelehrsamkeit oder durch Reinheit des christlichen Lebens als ausgezeichnet erschienen ist, dann soll er erst zur Miliz Jesu Christi zugelassen werden, welcher unsern geringen Anfängen zur Verherrlichung Gottes des Vaters gnädig sein möge, welchem allein sei ewig Ruhm und Ehre in Ewigkeit, Amen.

Weil aber in dem Vorstehenden Nichts gefunden wird, was nicht fromm und heilig ist, und damit dieselben Genossen, welche Uns darum demüthigst haben bitten lassen, in ihrem frommen Vorsatz zu leben, um so eifriger seien, je mehr sie erkannt haben, daß sie mit größerer Gnade des Apostolischen Stuhles umgeben sind, so genehmigen, bestätigen, segnen und bekräftigen Wir mit der Stärke beständiger Festigkeit durch gegenwärtige Urkunde kraft Apostolischer Autorität alles und jedes Vorausgeschickte als zur geistlichen Förderung eben derselben Genossen und der übrigen christlichen Heerde geeignet, und nehmen die Genossen selbst unter Unsern und dieses heil.

Apostolischen Stuhles Schutz, indem Wir ihnen nichts desto weniger verstatten, daß sie unter sich besondere Constitutionen, welche sie dem Zweck solcher Gesellschaft und der Ehre Unseres Herrn Jesu Christi und dem Nutzen des Nächsten gemäß erachten, frei und erlaubt entwerfen dürfen. Und nicht sollen entgegen stehen die Constitutionen eines allgemeinen Concils und des Papsts Gregors X. glücklichen Andenkens und jedwede andere Constitutionen und apostolische Anordnungen und was immer sonst Zuwiderlaufendes. Wir wollen aber, daß in solche Gesellschaft bis zur Zahl von sechzig Personen, welche sich zu dieser kleinen Norm zu leben bekennen, und nicht darüber zugelassen und der vorbesagten Gesellschaft nur einverleibt werden dürfen. Daher soll es gar keinem Menschen erlaubt sein, diese Urkunde Unserer Genehmigung, Annahme, Gestattung und Willensmeinung zu verletzen oder ihr in kühnem Unterfangen entgegen zu handeln. Wenn sich aber Jemand dieses zu wagen heraus nehmen würde, so soll er wissen, daß er den Unwillen des allmächtigen Gottes und der heil. Apostel Petrus und Paulus sich zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei St. Marcus, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1540, am fünften Tag vor den Calendern des Octobers, Unseres Pontificats im sechsten Jahr."

Damit war die Gesellschaft Jesu gegründet. Nun bedurfte sie eines Generals. Die Mehrheit der Väter sind von Rom abwesend. Xaver und Rodriguez sind in Lissabon; Bobadilla muß auf Befehl des heil. Stuhls bis zur Vollendung seines Auftrags auf Ischia bleiben. Lefèbre war vom Papst an den Reichstag von Worms und zum Religionsgespräch zwischen den katholischen und den protestantischen Theologen geschickt.

So waren nur Laynez, Le Jay, Brouet, Codure und Salmeron bei Ignaz anwesend. Aber Xaver und Rodriguez hatten ihre Wahlstimmen bei ihrer Abreise zurückgelassen, Lefèvre schickte die seinige ein, und Bobadilla bestätigte die von den Andern geschehene Wahl.

Man verbrachte drei Tage im Gebet und Schweigen, um vor Gott zu untersuchen, wen man wählen sollte. Man versammelte sich am vierten Tag und alle Stimmen fielen auf Ignaz, außer der seinigen, welche er Jenem gab, der die meisten Stimmen haben würde, jedoch mit Ausnahme seiner. Er beschwor sie im Namen Gottes, seine Ablehnung anzunehmen und zur Wahl eines Andern zu schreiten, nach drei- oder viertägigem Gebet. Er ward aber zum zweiten Mal gewählt, und bemühte sich wieder, die Stelle abzulehnen. Doch erklärte er, die Sache in die Hand seines Beichtvaters zu legen, und daß, wenn dieser, der alle seine

schlimmen Neigungen kenne, ihm befehlen würde, im Namen Jesu Christi sich zu unterwerfen, so würde er blind gehorchen. Widerstrebend willigten die Väter ein. Er legte seinem Beichtvater, dem Franciscaner Theodosius, eine Beicht über sein ganzes Leben in den letzten drei Tagen der heil. Woche ab. Dieser erklärte ihm, er widerstrebe dem heil. Geist, wenn er seiner Wahl widerstrebe, und befahl ihm im Namen Gottes, die Stelle eines Generalobern anzunehmen.

Jetzt ergab sich Ignaz und an Ostern, 17. April, 1541 übernahm er die Regierung der Gesellschaft Jesu. Am 22. April kamen die Genossen, nachdem sie die Basiliken Roms besucht, zu der von St. Paul extra muros. Der General las die Messe am Muttergottes-Altar; sodann wandte er, ehe er communicirte, sich zum Volk. In der einen Hand hielt er die heil. Hostie und in der andern die Formel der Gelübde. Er sprach sie laut, sich überdieß verpflichtend gegen den Papst zum Gehorsam in Betreff der Missionen, wie sie in der Bulle v. 27. Sept. näher angegeben.

Dann legte er fünf Hostien auf die Patene, und hintretend zu Laynez, Le Jay, Brouet, Codure und Salmeron, welche am Fuß des Altars knieeten, nahm er ihre Profession an und reichte ihnen den Leib des Herrn.

So stand das Institut jetzt im Leben.

II. Abtheilung.

Die Constitutionen der Gesellschaft Jesu.

I. Abschnitt.

Entstehung der Constitutionen.

Die Bulle Pauls III. umschloß nur den Kern der Satzungen, und es ist das ehrendste Zeichen des Vertrauens, daß der heil. Stuhl den Orden auf die künftigen Constitutionen hin genehmigte. Jetzt war es die wichtigste Aufgabe des Generals, den Grundgedanken der Institution durch die Satzungen in seine volle Anwendbarkeit organisch auszubauen.

Dieser Grundgedanke des Stifters, wie er immer klarer in

das Werk heraus trat, war: wie die Häresie Luthers nach dem, was wir gesehen, eine Reassumtion aller Häresieen der Kirchengeschichte war, so sollte die Gesellschaft Jesu die Arbeiten und Bestimmungen aller Mönchsorden der Kirchengeschichte, aber im praktischen Gegensatz gegen den Protestantismus, reassumiren.

Schon die Art der Entwerfung der Satzungen war der Gegensatz des Gebahren der s. g. Reformatoren.

Beide Häupter, Ignaz und Luther, litten an tiefer religiöser Melancholie, an häufigen Versuchungen des Satans: Luther, kleinmüthig und unfähig, den Kampf seiner Seele prüfend durchzufechten, stürzte sich in seiner sinnlichen Schwarzblütigkeit verzweifelnd in den Abgrund der göttlichen Gnade, und belog sich über die dadurch ihm gewordene Sicherheit für die Nachtseite seiner Natur. Ignaz dagegen flüchtete sich zum Gebet und zur Kasteiung seines Leibes und zergliederte mit psychologischer Virtuosität die schwachen Seiten seiner Seele, suchte in deren Hilfsquellen die Gegenmittel gegen seine pathologischen Zustände und wandte sie mit Gottes erflehter Gnade an.

So rettete er die Freiheit seines Willens, während Luther sie hingab und aus einer bodenlosen spiritualistischen Mystik in den religiösen Vandalismus hinaus stürzte. So gewann Ignaz gottverklärte Beseligung, während Luther fortwährend Rückfälle in seinen dämonischen Trübsinn hatte, der sich mit zunehmendem Alter verfinsterte.

Und so verschieden diese Häupter waren, so verschieden war auch ihre Art, die Satzungen für ihre Gemeinschaften zu Stande zu bringen.

Die Reformatoren schufen ihre wechselnden Symbole unter ihren Arbeiten der Zerstörung dessen, was anderthalb Jahrtausende gegründet hatten, unter dem Lärm und Getrieb steter Aufregung und äußeren Aufruhrs; dagegen schuf Ignaz die Satzungen seiner Gesellschaft in der Uebung von Werken der Wohlthätigkeit; in der Stille der Zurückziehung widmete er täglich dieser Arbeit mehre Stunden und lag oft einen Theil der Nacht über derselben. Er ging dabei folgenden Weg.

Er prüfte zuvörderst jeden Artikel nach den Regeln des gemeinen Menschenverstands und stellte sich die Gründe dafür und

dawider gegenüber. Dieser Gründe waren gewichtige und viele: man fand über einen einzigen Punkt — und das war dazu noch keiner der bedeutendsten — in dessen hinterlassenen Papieren acht Gründe für den einen Satz und fünfzehn für den andern. Dann erwog er, alle Eigenliebe und eigene Meinungen ablegend, reiflich alle Gründe, und sie einander entgegenstellend, ermittelte er ihre relative Schwäche oder Stärke.

Nachdem er so der Klugheit völlig genügt, berieth er Gott mit kindlicher Einfalt, als ob er nur den Willen Gottes niederzuschreiben hätte. Und so die Sache neuerdings im Licht der ewigen Wahrheit betrachtend, flehte er durch die Vermittlung der heil. Jungfrau zu Jesus Christus, ihn das erkennen zu lassen, was für den Dienst der göttlichen Majestät und für das Wohl der Gesellschaft das Nützlichste wäre.

Und selbst wenn er sich auch für die eine Meinung auf eine jeden Zweifel benehmende Art entschieden fühlte, betete er doch unablässig fort, um noch klarer das Beste zu ermitteln, so daß er, wenn er einmal seine letzte Entschließung über einen einzelnen Punkt nach zehntägigem Verkehr mit Gott gefaßt hatte, über denselben Artikel fort betete und weitere dreißig Tage denselben hin und her überlegte. So hielt er es z. B. mit dem doch gar nicht so wichtigen Punkt, ob die Kirchen der Profeßhäuser Einkommen haben oder ob sie nur durch die Wohlthätigkeit der Gläubigen unterhalten werden sollten.

Ueberdieß legte er, wenn er eine Constitution geschrieben, sie bei seiner Feier der heil. Messe auf den Altar und brachte sie Gott mit dem göttlichen Opfer dar, damit der Vater des Lichts seinen Blick gnädig darauf wenden und erkennen lassen möchte, ob Alles darin den Vorschriften der evangelischen Vollkommenheit gemäß sei.

Die innerlich erfahrene Entscheidung des hl. Geistes beruhigte ihn endlich über den Entschluß, den er ergriffen. Von dieser Einwirkung des heil. Geistes war er so lebhaft überzeugt, daß er eines Tags den Pater Laynez fragte, ob er nicht glaube, Gott habe den Ordensstiftern die Form ihres Instituts eingegeben, und als dieser sagte, das erscheine ihm ganz wahrscheinlich wenigstens in Betreff der wesentlichen Dinge, so erwiderte Ignaz: Ich bin euerer Meinung.

Und darnach ist auch das Werk ausgefallen. Bei Luther und seinen Mitreformatoren begegnet eine auffällige Verwirrung der Sachen, Ideen, Sprache, eben weil sie aus einem einheitlichen Bau wesentliche Eckſteine herausgesprengt. Weil aber die neu einzufügenden Steine als falsche zu den alten nicht paßten, so wurde der ganze Bau ein Werk der Zerrüttung: er ist das Bild der Unordnung, des Widerspruchs, der Verwirrung. In den Constitutionen von Ignaz und der von ihnen geregelten Gesellschaft erscheint dagegen Jerusalem, die Vision des Friedens und der Ordnung, ein Abbild des Reichs, der Kirche Gottes, Alles organisch, wie im Leben: Vernunft und Glauben, Natur und Gnade, Freiheit und Gehorsam, Alles im vollen Einklang zur Ehre Gottes.

Die Reformatoren brachen die Einheit zwischen Gott und der Menschheit, indem sie behaupteten, die katholische Kirche, die Trägerin dieser Einheit, sei seit einem Jahrtausend untergegangen.

Die Reformatoren zerstörten die Einigung zwischen den christlichen Nationen, indem sie den Mittelpunkt ihrer Einheit, das Papstthum, leugneten.

Die Reformatoren lösten die Einigung zwischen den Zeitaltern, weil sie die Giltigkeit der Tradition als einer Lehrquelle verwarfen.

Die Reformatoren zerstörten die Einigung zwischen den Zeitaltern und den Individuen, in dem sie die ererbte Einheit des gemeinsamen Glaubens zerbrachen, um Jedem lediglich die Variationen seines eigenen Geistes zu lassen.

Die Reformatoren lösten selbst die Einheit in der menschlichen Natur, indem sie den Verband zwischen Freiheit und Vorsehung, zwischen Liebe und Glauben, zwischen eigener Wirksamkeit und Gnade, zwischen Sittlichkeit und Religiosität aufhoben.

Ignaz dagegen verstärkte das Band zwischen Gott und der Menschheit, indem er den Glauben der Kirche verbreitete, daß Jesus Christus, Gott von Ewigkeit, Mensch geworden, sich dem Tod aus Liebe zu seiner Kirche überliefert, um sie zu heiligen, daß er ihr versichert habe, bei ihr zu bleiben bis an das Ende der Tage; daß er ihr den heil. Geist gesandt, um bei ihr zu verbleiben ewiglich; daß also Christus, ewiger Gott und die

Wahrheit selbst, Wort gehalten und daß er und der heil. Geist noch zur Stunde in der Kirche walten.

Ignaz hat die Einigung unter den christlichen Nationen gestärkt, indem er seine Gesellschaft dem Papst, dem lebenden Centrum der Christenheit, zur unbedingten Verfügung im bindendsten Gehorsam gestellt, und durch das Gelübde der Missionen die Ausbreitung der Gesellschaft über die ganze Welt gefördert.

Ignaz befestigte die Einheit zwischen den Zeitaltern, weil er seiner Gesellschaft die strengste Hervorhebung der Erblehre als einer Lehrquelle gebot und in den Schulen der Gesellschaft eine wissenschaftliche Tradition schuf.

Ignaz stärkte die Einigung zwischen den Zeitaltern und den Individuen, indem er auf das Strengste seine Gesellschaft an der Kirchenlehre festhalten und diese in sicherster Lauterkeit vortragen ließ.

Ignaz stärkte die Einheit in der menschlichen Natur, indem er in seiner Gesellschaft die sicherste Gleichgewichtigkeit zwischen Freiheit und Gehorsam, zwischen Liebe und Glauben, zwischen eigener Wirksamkeit und göttlicher Gnade, zwischen Sittlichkeit und Religiosität, zwischen Werkthätigkeit und Beschaulichkeit fest hielt.

Zu Gott die Menschen und die Menschheit durch die Einheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe ohne Unterschied zwischen Griechen und Barbaren zurückzuführen, das ist das Ziel der Kirche, das ist aber auch das Ziel der Gesellschaft Jesu. Diesem Zweck zu streben die Constitutionen des heil. Ignaz für seine Gesellschaft. Wie die Sendung der Kirche selbst, so erfaßte Ignaz das beschauliche und das thätige Leben, alle Wissenschaften und alle guten Werke als die Aufgabe seiner Gesellschaft.

Die Constitutionen sind die Grundlage, das Recht, die Regel, der Plan dieser Gesellschaft.

Nach ihren Constitutionen verlangt die Gesellschaft beurtheilt zu werden; denn sie ist so zu sagen eine künstliche Gesellschaft, welche ihr Dasein nur ihren Gesetzen verdankt, nur durch sie lebt, keinen eigenen Charakter, haftend an dem Genie einer Nation oder in der Eigenthümlichkeit eines einzelnen Landes hat, sondern im Gegentheil über die ganze Welt verbreitet ist und aus Männern aller Länder besteht; überdieß hat diese Gesellschaft zu allen Zei-

ten und bei allen Völkern immer denselben Geist gezeigt, nach denselben Grundsätzen gewirkt, überall dieselben Früchte erzeugt. Daher muß man in ihren Constitutionen selbst die Gründe dieses Charakters und dieser Strebungen suchen: um die Gesellschaft Jesu auf den Grund kennen zu lernen, genügt es eigentlich schon, die Natur ihrer Institutionen zu betrachten; es wäre nicht einmal nothwendig, sie in ihrer Geschichte zu verfolgen. Die Erfahrung der Thatsachen wird nur die Ergebnisse der Erforschungen ihrer Satzungen bestätigen; allein schon vor dieser Erfahrung werden hellsehende Geister ohne Mühe entdecken, welches die Haltung und das Geschick der Gesellschaft sein mußte. Zudem betrachtet die Gesellschaft Jesu selbst das Buch der Constitutionen als ihr Hauptwerk und als von Gott entstammt: wir haben gesehen, unter welcher religiösen Weihe es zu Stand gekommen.

Sein Verfasser ist der heil. Ignaz allein; es ward aber, so lang er lebte, nicht veröffentlicht. Ganz von seiner Hand in spanischer Sprache geschrieben, wurde es durch seinen Secretär, den Pater Polanco, mit strenger Treue in's Lateinische übersetzt. Die erste Ausgabe stammt aus dem J. 1558. Sie wurde zu Rom unter den Augen des Papstes und in dem Collegium romanum gedruckt.

Allein obwohl die Constitutionen das Hauptwerk des Ordens sind, so umfassen sie doch bei weitem nicht alle Gesetze desselben.

Die amtliche Ausgabe dieser, welcher wir auch folgten, ist nachstehende:

Institutum Societatis Jesu, auctoritate Congregationis generalis XVIII. meliorem in ordinem digestum, auctum et recusum, Pragæ typis universitatis Carolo-Ferdinandeæ in Collegio Societatis Jesu ad S. Clementem. Anno M. D. CC. LVII. 2 Voll. Fol.

Der Band I umfaßt:

1) auf S. 5 — 261 die 92 Bullen, welche die Päpste von der Stiftung der Gesellschaft bis zum J. 1757 ihr verliehen hatten und welche zum Theil die Privilegien der Gesellschaft angeben.
2) Von S. 261 — 337 steht das Compendium Privilegiorum, d. h. die Sammlung aller Privilegien der Gesellschaft, aus-

gezogen entweder aus den ihr verliehenen Bullen oder aus jenen, welche die Päpste den andern Orden verwilligt hatten; denn es ist ein außerordentliches Vorrecht der Gesellschaft Jesu, das s. g. Recht der Communication, sich alle jene Privilegien aneignen zu können, welche jedem Orden bewilligt worden sind und werden.

3) Von S. 337 — 449. Examen et Constitutiones Societatis Jesu cum Declarationibus. Ueber das Verhältniß der Declarationen zu den Constitutionen spricht sich das Proömium zu den erstern dahin aus: „Zu den allgemeinen und kürzern Constitutionen, deuchte es Uns im Herrn, diese Declarationen und Annotationen hinzufügen zu sollen, welche, da sie nicht geringere Geltung haben, als die übrigen Constitutionen, dadurch, daß sie auf die Einzelheiten eingehen, Jene, die den Uebrigen vorstehen, über jedwede Dinge belehren können, welche die Kürze und Allgemeinheit der andern minder deutlich machte."

4) Von S. 449 — 697 stehen die Decrete der 18 Generalcongregationen, deren letzte im J. 1757 gehalten worden.

5) Von S. 697 — 732 stehen die Canones Congregationum, welche aus den Decreten der Congregationen ausgezogen wurden.

6) Von S. 732 bis zum Schluß des I. Bands steht ein Indiculus Decretorum confectus primum jussu Congregationis VIII., Decreto XIV., deinde perductus usque ad Congregationem XVIII.

Der II. Band enthält:

1) Von Seite 1 — 9 die Censuræ et Præcepta hominibus Societatis imposita, primum jussu Congregationis VIII. collecta, deinde a Congregationibus XVII. et XVIII. recognita.

2) Von S. 9 — 70 stehen die Formulæ Congregationum, welche die Art der Haltung der General- und Provincial-Congregationen bestimmen.

3) Von S. 70 — 169 steht das Summarium earum Constitutionum, quæ ad spiritualem Nostrorum institutionem pertinent et ab omnibus observandæ sunt.

4) Von S. 169 — 238 steht die Ratio atque institutio Studiorum Societatis Jesu.

5) Von S. 238 — 286 stehen die Ordinationes Præposito-

rum generalium, communes toti Societati, auctoritate septimæ Congregationis generalis contractæ.

6) Von S. 286 — 303 steht die Instructio R. P. Claudii Aquavivæ Societatis Jesu Præpositi generalis, pro Superioribus, ad augendum conservandumque spiritum in Societate.

7) Von S. 303 — 346 stehen die Instructiones ad Provinciales et Superiores Societatis, auctoritate Congregationis VII. ut directiones seorsim impressæ.

8) Von S. 346 — 384 stehen die R. P. Claudii Aquavivæ Societatis Jesu Præpositi generalis Industriæ ad curandos animæ morbos.

9) Von S. 384 — 431 stehen die Exercitia spiritualia S. P. Ignatii Loyolæ, und

10) von S. 431 — 473 das dazu gehörige Directorium in Exercitia spiritualia S. P. Ignatii.

11) Das Werk schließt von S. 473 an ein Index generalis in omnes Partes Instituti Societatis Jesu.

III. Abschnitt.

Die Constitutionen mit den Declarationen.[1])

Eingang der Constitutionen.

Obwohl die höchste Weisheit und Güte Gottes, Unseres Schöpfers und Herrn, es ist, welche diese geringste Gesellschaft Jesu erhalten, regieren und in seinem heil. Dienst fördern wird, wie er sie gnädig begonnen hat; obwohl aber von Unserer Seite das innere Gesetz jener Charität und Liebe, welche der hl. Geist zu schreiben und in die Herzen zu prägen pflegt, mehr, als irgend welche äußern Constitutionen dazu verhelfen wird; so halten wir dennoch, weil die milde Anordnung der göttlichen Vorsehung die Mitwirkung ihrer Geschöpfe fordert und weil der Statthalter Unseres

[1]) Das Bedürfniß der Abkürzung bestimmt uns, nicht den wörtlichen Text der Constitutionen zu geben, dagegen die Pflicht der der Treue, einen in allem Wesentlichen vollständigen Auszug und möglichst mit den Worten des Urtexts zu liefern. In gleicher Absicht haben wir das Wesentliche aus den Declarationen aufgenommen, um so ein treues Bild der Gesetzgebung der Gesellschaft zu liefern.

Herrn Christi es so verordnet hat, und die Vorbilder der Heiligen und die Vernunft selbst uns so im Herrn belehrt, es für nothwendig, Constitutionen niederzuschreiben, welche helfen, besser auf dem betretenen Weg des Gehorsams gegen Gott vorzuschreiten nach dem Geist Unseres Instituts.

2) Obwohl Jenes das Erste und Wichtigste in Unserer Absicht ist, was den Körper der ganzen Gesellschaft betrifft, deren Einigkeit und gutes Regiment und Erhaltung in ihrem guten Zustand zu größern Ehre Gottes vor Allem gesucht wird, so soll dennoch, weil dieser Körper aus seinen Gliedern besteht, und in der Vollziehung selbst das an die erste Stelle tritt, was die Einzelnen betrifft, sowohl in deren Aufnahme, als Förderung und dann in der Vertheilung durch den Weinberg Unseres Herrn Christi, davon der Anfang genommen werden [1]) mit jener Gunst,

---

1) Sachgemäß pflegt die Art, vom Unvollkommnern zum Vollkommnern vorzuschreiten, hauptsächlich in Jenem zu sein, was zur Praxis gehört; da das in der Vollziehung zuerst begegnet, was in der Betrachtung das Letzte ist (denn diese steigt vom Zweck zu den Mitteln herab) und in dieser Art soll in den zehn Haupttheilen, auf welche sämmtliche Constitutionen zurückgeführt werden, vorgeschritten werden.

Der erste Theil handelt von der Zulassung Jener zur Probe, welche Unserem Institut zu folgen begehren.

Der zweite Theil von der Entlassung Jener, welche zu demselben nicht tauglich zu sein scheinen werden.

Der dritte Theil von der Erhaltung und Förderung Jener, welche zurückbehalten werden, im Geist und in der Tugend.

Der vierte Theil von der Unterweisung Jener in den Wissenschaften und in andern Mitteln, dem Nächsten zu helfen, welche im Geist und in der Tugend in sich selbst vorgeschritten.

Der fünfte von der Cooptation Jener, welche so unterwiesen worden, in den Körper der Gesellschaft.

Der sechste von Jenem, was Diejenigen an sich selbst beobachten sollen, welche in diesen Körper schon cooptirt worden sind.

Der siebente von Jenem, was gegen die Nächsten zu beobachten ist, indem man nämlich die Arbeiter vertheilt und dieselben in dem Weinberg Unseres Herrn Christi beschäftigt.

Der achte von Demjenigen, was zur gegenseitigen Einigkeit Jener, welche vertheilt sind, unter sich und mit ihrem Oberhaupt beiträgt.

Der neunte von Jenem, was das Oberhaupt und die Regierung betrifft, welche von ihm zum Körper herabsteigt.

Der zehnte von Jenem, was im Allgemeinen zur Erhaltung

welche das ewige Licht Uns zu seiner Ehre und zu seinem Lob zu verleihen würdigen wird.

---

und Mehrung des ganzen Körpers dieser Gesellschaft in ihrem guten Stand gehört.

Das ist die in den Constitutionen und Declarationen *) einzuhaltende Ordnung, wobei man auf jenen Zweck der Ehre und des Lobes Gottes, Unsers Schöpfers und Herrn, hinblickt, welche wir uns vorgesetzt haben.

---

*) **Eingang**
in die Declarationen und Annotationen der Constitutionen.

Da der Zweck der Constitutionen der ist, daß der gesammte Körper der Gesellschaft und deren einzelne Glieder zu ihrer Erhaltung und Mehrung, zur Ehre Gottes und zum Wohl der allgemeinen Kirche unterstützt werden, so kann, abgesehen davon, daß alle und jede derselben, von sich selbst zu dem besagten Zwecke geeignet sind, doch dreierlei Anderes an ihnen gefordert werden.

Erstens, daß sie vollständig seien, damit Alles, was vorfallen kann, möglich vorgesehen sei.

Zweitens, daß sie deutlich seien, um weniger Anlaß zu Gewissenszweifeln zu geben.

Drittens, daß sie kurz seien, soweit es die Rücksicht der Vollständigkeit und der Deutlichkeit duldet, damit sie im Gedächtniß behalten werden können.

Damit diese drei Stücke besser beobachtet werden mögen, erschien es Uns zweckmäßig, außer den allgemeinern und kürzern Constitutionen, welche, damit sie von den Unserigen beobachtet und wenn es sein muß, den Externen gezeigt werden, mehr zum Gebrauch geeignet sein werden, daß im Herrn diese Declarationen und Annotationen beizufügen seien; damit diese, da sie nicht geringerer Auctorität als die übrigen Constitutionen sind, dadurch daß sie mehr zu den Einzelheiten herabsteigen, Jene, die den Uebrigen vorstehen, über gewisse Dinge belehren können, welche die Kürze und Allgemeinheit der andern minder deutlich machte. Aber neben beiden, welche zu den unwandelbaren Sachen gehören und universell beobachtet werden sollen, werden noch gewisse andere Verordnungen nothwendig sein, welche verschiedenen Zeiten, Orten und Personen in den verschiedenen Häusern, Collegien und Aemtern der Gesellschaft (jedoch die Einförmigkeit, soweit es nur geschehen kann, in Allem beibehalten) angeeignet werden können. Von diesen Verordnungen

Theil I.

Von der Zulassung zur Probe.

Hauptstück I.

Von Jenem, welcher die Vollmacht hat, zuzulassen.

1) Die Vollmacht, zur Probe zuzulassen, welche und wie groß sie sei, soll dem Urtheil des Generalobern überlassen sein, welcher bei deren Mittheilung erwägen soll, was zum größern Dienst Gottes und Unseres Herrn zweckmäßig sei.

2) Wenn Einer, welcher tauglich erscheint, unserem Institut zu folgen, sich an Jenen wenden würde, welcher die Vollmacht, einen solchen aufzunehmen, nicht hat, so darf er ihn zu Jenem schicken, welchem sie zusteht [1]) oder ihm schreiben, indem er ihm angibt, welcher Art, und mit welchen Gaben Gottes Jener begabt sei, welcher die Aufnahme begehrt und er soll ausführen, was ihm im Herrn vorgeschrieben sein wird: sintemalen Jener in der Abwesenheit die Vollmacht dieses vorzuschreiben haben soll. [2])

---

oder Regeln wird hier nicht gehandelt werden; sondern wir wollen nur daran erinnern, daß sie von Jedem, welcher dort sein wird, wo diese beobachtet werden sollen, nach dem Willen des Obern zu beobachten sind.

Um also zu dem zurückzukehren, um was es an diesem Ort sich handelt, soll die Ordnung dieser Declarationen die sein, daß sie den Constitutionen entsprechen. Daher soll der Theil auf den Theil, das Hauptstück auf das Hauptstück verweisen, was am Rand der Constitutionen ein gewisser Buchstabe anzeigen soll, welchem ein anderer gleicher in den Declarationen entsprechen wird, und so soll man geordnet vorschreiten, mit Hilfe Desjenigen, welcher das Princip aller Ordnung als die vollkommenste und unendliche Weisheit ist.

1) Wenn ein solcher zum Institut der Gesellschaft Tauglicher bequem nicht zu Jenem geschickt werden kann, welcher die Gewalt zur Aufnahme hat, so soll es inzwischen, während Jener ermahnt wird, einem Jeden zustehen (wann es als nothwendig oder als sehr zweckdienlich erachtet werden wird) denselben als Gast bei sich zu behalten, bis er eine Antwort von Jenem, an welchen berichtet worden, über dieses Geschäft empfängt, und dann soll er nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung verfahren.

2) Jene, welche ordentlich in der Abwesenheit aufnehmen können, sind die Provincialobern: außerordentlich aber jeder Commissär des

3) Weil es zum göttlichen Dienst sehr viel beiträgt, daß man eine passende Auswahl unter Jenen habe, welche aufgenommen werden, und daß Fleiß angewandt werde, um einzusehen, welches ihre Gaben und Berufung seien; so soll, wer eine solche Vollmacht der Aufnahme hat, wenn er das nicht selbst leistet, unter Jenen, welche beständig um ihn leben, Einen haben, dessen Hilfe er gebrauche, um Diejenigen kennen zu lernen, welche eintreten, um mit ihnen zu verhandeln und sie zu examiniren: dieser soll mit Klugheit begabt sein, und die Handlungsweise kennen, welche bei so verschiedenen Arten und Ständen der Personen einzuhalten ist; damit mit um so größerer Einsicht und Befriedigung beider Theile das Geschäft zu Gottes Ehre verhandelt werde.

4) Sowohl Jener, welchem die Vollmacht der Aufnahme zusteht, als Jener, dessen Hilfe er braucht, soll die Kenntniß der Angelegenheiten der Gesellschaft und den Eifer zu einem guten Fortgang derselben haben: damit er in keiner Weise von dem abgebracht werden könne, was er im Herrn als zum Dienste Gottes in dieser Gesellschaft zweckmäßiger erachten wird: um dieses zu erlangen, muß er sehr mäßig in dem Begehren der Aufnahme sein. [1])

Und damit er von jeder minder geordneten Neigung frei sei, wo ein Anlaß zu einem solchen Fehler sein könnte (wie bei Blutsverwandten und Freunden), soll Jener, bei welchem Etwas von solcher Gefahr befürchtet würde, das Amt des Examinirens nicht versehen.

Wer immer aber es verwalten wird, der habe das schriftlich [2]),

---

Generalobern oder desselben Provincials. Aber den Rectoren der Collegien und den Vorstehern der Häuser soll es gewöhnlicher sein anzuvertrauen, daß sie, welche sie als tauglich erachten werden, in ihr Haus oder in ihr Collegium aufnehmen dürfen, wenn sie gegenwärtig sein würden.

1) Wie es recht ist, mit der göttlichen Erregung und Berufung durch die Sorge zusammenwirken, daß in der Gesellschaft die Zahl der Arbeiter im Weinberg Unseres Herrn Christi vermehret werde, so soll fleißig erwogen werden, daß Niemand zugelassen werde, außer wer mit jenen Gaben Gottes begabt ist, welche dieses Institut zu dessen Ehre erfordert.

2) Wo immer die Vollmacht zur Aufnahme sein wird, da soll ein vollständiges Buch des Examens sein und zwar in jenen Sprachen,

was zu einem solchen Amt gehört; damit er das um so besser und sicherer leisten könne, was in diesem Theil zum Dienste Gottes gesucht wird.

Hauptstück II.

Von den in die Gesellschaft Aufzunehmenden.

1) Im Allgemeinen werden aufgenommen die mit möglich vielen natürlichen und eingegossenen Gaben Gottes Ausgerüsteten, die durch Proben als solche erkannt sind.

2) Als weltliche Coadjutoren, wie als Köche, Schaffner, Einkäufer, Pförtner, Krankenwärter, Wascher, Gartenaufseher, Almosenpfleger u. s. w. sollen nur Solche aufgenommen werden, welche gewissenhaft, ruhig, verträglich, ergeben der Tugend und Vollkommenheit, andächtig, und dem Institut geneigt sind. Von wem sich voraussehen läßt, daß er in den äußern Diensten nicht ausharren, sondern als zu den Studien und dem Priesterthum geneigt erkannt werden würde, der werde nicht als weltlicher Coadjutor angenommen.

3) Aeußerlich sollen die als weltliche Coadjutoren Anzunehmenden von ansehnlicher Gestalt, gesund, stark sein und das erforderliche Alter haben.

4) Leute mit schwerem Geist oder Unnütze dürfen nicht aufgenommen werden.

5) Die zur geistlichen Hilfe der Gesellschaft Aufzunehmenden sollen mit folgenden Gaben Gottes geziert sein.

---

welche etwa nöthig zu sein pflegen. Das sind die Landessprache dort, wo man lebt, und die lateinische. Jenes Examen muß aber demjenigen aufgelegt werden, welcher die Aufnahme wünscht, ehe er in das Haus zum Zusammenleben mit Andern eintritt.

Und zwar müssen die Hindernisse, welche nothwendig ausschließen, vorgetragen werden, ehe sie noch zur ersten Probe zugelassen werden.

Es soll aber auch ein anderes schriftliches Examen sein, welches das enthalten soll, was alle sechs Monate durch die zweijährige Probe hindurch vorgeschlagen werden muß: ferner ein anderes ganz kurzes, welches Jene gebrauchen sollen, die mit Jenen, welche eintreten wollen, sich besprechen; damit beiderseits das, was fördert, eingesehen werde, ehe Jemand zur ersten Probe zugelassen wird. Dieselben sollen auch das Amt des Examinators schriftlich haben, und was in demselben enthalten ist, zu vollführen streben.

6) In Betreff des Verstands mit gesunder Lehre oder Lernfähigkeit, mit Discretion in Behandlung der Dinge oder doch mit gutem Urtheil zu deren Erlangung.

7) In Betreff des Gedächtnisses mit der Kraft, zu fassen, und das Gefaßte treu zu behalten.

8) In Betreff des Willens sollen sie sein begierig nach aller Tugend und geistlicher Vollkommenheit, ruhig, standhaft, rüstig in dem, was sie zum Dienst Gottes ergreifen, voll Eifers für das Heil der Seelen und daher Unserem Institut geneigt.

9) Im Aeußern sollen sie Anmuth der Rede haben.

10) Eine ansehnliche Gestalt.

11) Gesundheit und Kraft.

12) Ein passendes Alter, nämlich für die Zulassung zur Probe über 14 Jahre, zur Profession über 25.

13) Die äußern Gaben des Adels, des Reichthums, des guten Rufs u. dergl. sind, wie sie nicht zureichen, wenn die andern fehlen, ebenso, wenn die andern zureichen, nicht nothwendig. [1])

Hauptstück III.

Von dem, was hindert, daß Jemand in die Gesellschaft aufgenommen werde.

1) Die Gesellschaft darf nur für ihren Zweck Taugliche aufnehmen.

2) Von den Hindernissen zur Aufnahme schließen einige durchaus aus, nämlich:

3) Von der hl. Kirche abgefallen zu sein, indem der Aufzunehmende den Glauben unter den Ungläubigen verleugnet hat, oder in Irrthümer gegen sie verfallen ist, in welchen er durch öffentlichen Spruch gerügt worden, oder nach Art der Schismatiker von der Einheit der Kirche sich abgelöst zu haben.

4) Eine Tödtung verübt zu haben oder wegen Verbrechen ehrlos zu sein.

---

1) Obwohl ein dürchaus Tauglicher alle diese Gaben haben soll, so kann doch, wenn Etwas fehlt, z. B. Körperkraft, das Fehlende aber durch andere vorhandene Gaben ersetzt wird, der Generalobere und in dessen Auftrag ein Anderer dispensiren.

5) Ein Ordensgewand angenommen zu haben oder Eremite mit Mönchstracht gewesen zu sein.

6) Durch das Band der Ehe oder der rechtmäßigen Hörigkeit gebunden zu sein.

7) An Krankheit des Kopfes zu leiden, wodurch das Urtheil getrübt wird, oder eine bemerkbare Anlage zu diesem Leiden zu haben. In allen diesen Fällen soll weder der Generaloberе noch die Gesellschaft dispensiren können; wenn aber Jemand ein solches Hinderniß hätte, sonst aber durch Gaben ausgezeichnet wäre, so darf er den Papst, dessen Nuntius oder obersten Pönitentiar bitten, in die Gesellschaft, wofern der General nicht widerstrebt, aufgenommen zu werden; und der General darf zustimmen.

8) Andere Hindernisse schließen für sich allein nicht von der Gesellschaft aus, aber sie machen doch minder fähig.

9) Secundäre Hindernisse aber sind: In Betreff des Innern Leidenschaften oder Neigungen, welche nicht gebändigt werden zu können scheinen, oder die Gewohnheit von Sünden mit weniger Hoffnung zur Besserung.

10) Eine minder rechte Absicht zum Eintritt in den Orden z. B. eine mit irgend einem menschlichen Zweck gemischte.

11) Eine auffällige Unbeständigkeit oder Schlaffheit der Seele.

12) Indiscrete Andachten, welche Jemanden zu Täuschungen und schweren Irrthümern führen.

13) Unkunde in den Wissenschaften oder ein Mangel des Geistes oder des Gedächtnisses zu deren Erlernung, oder ein Mangel des Vortrags bei allen Jenen, welche weiter als weltliche Coadjutoren fortschreiten wollen.

14) Ein Mangel an Urtheil oder eine auffällige Verhärtung in seinem eigenen Sinn.

15) Am äußern Menschen, Mangel an Integrität des Körpers, Krankheit, Schwäche, oder auffällige Entstaltung; z. B. Höcker, wenn sie nicht durch andere ausgezeichnete Gaben Gottes aufgewogen werden. Ganz zartes oder zu vorgerücktes Alter. Schulden oder bürgerliche Verbindlichkeiten.

16) Je mehr Jemand solchen Fehlern unterliegt, um so weniger tauglich ist er.

Hauptstück IV.

Von der Art der Aufnahme.

1) Die Aufzunehmenden sollen lang geprüft werden und der Gesellschaft ganz bekannt sein, ehe sie zu jener Probe zugelassen werden, welche im Umgang mit den Genossen des Hauses geschieht. Daher sollen die Aufzunehmenden in einer zum Haus der Gesellschaft gehörigen Wohnung 12 — 20 Tage und darüber wohnen.

2) In dieses s.g. Haus der ersten Probe können Jene, welche es wünschen, leichter zugelassen werden, wenn sie offenbar als tauglich erscheinen, während die nicht klar als fähig sich Erweisenden sofort entlassen werden dürfen.

3) Wenn die Sache der Gesellschaft nicht so klar wäre, so soll, nachdem der Aufzunehmende seinen Willen zum Eintritt, über die ersten Hindernisse befragt, und mit der Summe Unseres Instituts, mit Proben und Schwierigkeiten bekannt gemacht, noch immer nachdrücklich erklärt hat, die letzte Entscheidung nach Ermessen Jenes, welcher die Vollmacht zur Aufnahme hat, einige Zeit verschoben werden: sollte Jemand ins Haus aufgenommen werden, welcher bei sich noch nicht den Eintritt in die Gesellschaft beschlossen hätte, so soll er nur als Gast und nicht zur ersten oder zweiten Probe und nicht über 3 Tage aufgenommen werden.

4) Ist beschlossen, daß Jemand zur Probe zugelassen werde, so soll er in den gewohnten Kleidern und nach eines Jeden Andacht eintreten dürfen, und in dem Probehaus oder in einem besonders dazu bestimmten Ort als Gast behandelt werden: den Tag darauf soll ihm erklärt werden, wie er sich dort zu benehmen habe, und daß er weder mündlich noch schriftlich mit Auswärtigen oder Hausgenossen verkehre, außer mit Jenen, welche ihm dazu vom Obern bezeichnet werden.

5) Nach Umfluß von 2 oder 3 Tagen nach dem Eintritt soll er genauer examinirt und zwar soll ihm das Examen schriftlich zurückgelassen werden, damit er einsam es reifer überlege: hernach sollen ihm die apostolischen Diplome und Constitutionen und Regeln, welche in der Gesellschaft zu befolgen sind, vorgelesen werden. Und welche den Wissenschaften obgelegen, sollen über die einzelnen Fakultäten, in welchen sie verweilt, einzelne Vorlesungen

halten, und zwar vor denen, welche sein Talent zu erforschen vom Obern bestellt worden.

6) Zugleich soll er sein Gewissen dem Obern oder dessen Bevollmächtigten eröffnen und eine Generalbeicht einem Beichtiger ablegen. Und nachdem in ein Buch eingetragen worden, was er in's Haus gebracht, und er das unterzeichnet, und daß er Willens sei, alles Vorgeschriebene zu beobachten, so tritt er nach dem Empfang des heil. Abendmahls in die zweite Probe ein.

7) Das Erwähnte gilt großentheils auch bei Jenen, welche von den Studien oder von andern Orten der Gesellschaft, wo sie nicht fleißig examinirt worden, kommen, und welche nicht als Professen oder gebildete Coadjutoren in die Gesellschaft aufgenommen worden.

Theil II.

In Betreff der Entlassung Jener, welche, nachdem sie aufgenommen worden, in der Probe als zur Gesellschaft nicht tauglich erfunden wurden.

Hauptstück I.

Welche entlassen werden dürfen und durch wen.

1) Entlassen soll Jeder aus der Gesellschaft werden, welcher nicht die Berufung dazu hat und dessen Bleiben nicht zu deren gemeinsamem Wohl paßt, aber nur nach reifer Ueberlegung, und um so schwerer, je enger er mit ihr verbunden war.

So werden am leichtesten die entlassen, welche in das Haus der ersten Probe aufgenommen worden, im nächsten Grad sind Jene, welche in der zweiten Probe in Häusern oder Collegien, noch durch keine Gelübde gebunden, sich aufhalten; im dritten Grad Jene, welche zwar durch Gelübde freiwillig sich Gott verpflichtet haben, aber als approbirte Scholastiker oder als gebildete Coadjutoren der Gesellschaft, obwohl nach Ablauf der gewohnten Probe noch nicht zugelassen sind.

Im vierten Grad sind die approbirten Scholastiker.

Im fünften sind die sowohl geistlichen als weltlichen gebildeten Coadjutoren, wenn sie nach Ablegung ihrer öffentlichen wenn gleich nicht feierlichen Gelübde nothwendig entlassen werden müßten.

In gewissen Fällen können auch Professen entlassen werden.

2) Die Vollmacht zu entlassen steht zuvörderst der gesammten Gesellschaft zu, wenn sie zu einer Generalcongregation zusammenträte. Sonst steht sie dem Generalobern in Allem außer in Betreff seiner Person zu: den Andern kömmt aus der Gesellschaft nur so viel von dieser Gewalt zu, als ihnen vom Oberhaupt verliehen worden; doch kann eine hinlänglich weite den Provincialobern und in gebührendem Verhältniß den Lokalobern und Rectoren verliehen werden.

Die in der ersten und zweiten Probe Stehenden, welche die Gelübde noch nicht abgelegt, darf Derjenige entlassen, welcher sie aufnehmen darf, außer es würden ihn gewisse Verhältnisse behindern.

Jene, welche sich in Häusern oder Collegien schon durch Gelübde gebunden und die approbirten Scholastiker nach zurückgelegter zweijähriger Probe darf der Lokalobere nur nach Verhandlung mit dem Provincialobern entlassen. Der Provincial darf aber nach dem Maaß der vom General erhaltenen Vollmacht entlassen oder nicht.

Gebildete Coadjutoren, ob geistliche oder weltliche, dürfen in der Regel nur mit Genehmigung des Generals entlassen werden.

Gegen die Professen darf eine solche Vollmacht den niedern Obern noch weniger verliehen, und die Entlassung nur nach reifer Ueberlegung mit Genehmigung des Generalobern ausgesprochen werden.

Hauptstück II.

Von den Gründen, aus welchen Jemand entlassen werden darf.

1) Diese Gründe muß die umsichtige Liebe des Obern erwägen: im Ganzen sind deren vier Gattungen.

2) Erstens, wenn Einer gewisse Neigungen oder Laster hegt, welche die göttliche Majestät beleidigen und welche sich nicht bessern lassen. Darüber steht das Ermessen dem Obern zu.

3) Zweitens, wenn Einer seinen Privatvortheil dem Wohl der Gesellschaft vorzieht, z. B. wenn im Lauf der Proben einige Hindernisse oder auffallende Fehler kund werden, welche er vorher im Examen verschwiegen, z. B. eine Anlage zur Krankheit, oder wenn er in dem Versuch sich als sehr unbrauchbar zu allen

Diensten erweisen würde; hauptsächlich aber, wenn er durch einen schlechten Lebenswandel Aergerniß gäbe, wenn er sich unruhig erwiese und durch Worte und Werke Andern Aergerniß, d. h. durch sein Beispiel Andern Anlaß zum Sündigen gäbe.

4) Drittens, wenn es zugleich gegen der Gesellschaft und des zu Entlassenden Wohl wäre, und zwar für dessen Körper, wenn z. B. eine Schwäche sich darstellt, welche die Arbeiten des Ordens nicht erträgt, oder für dessen Seele, wenn er z. B. seinen eigenen Sinn nicht unter den Gehorsam zu beugen vermag, oder wegen anderer Hindernisse, welche aus der Natur oder der Gewohnheit stammen.

5) Viertens, wenn es gegen das Wohl Anderer, welche in der Gesellschaft nicht sind, wäre, z. B. wenn ein Band der Ehe oder rechtmäßiger Hörigkeit oder eine bedeutende Schuldenlast später entdeckt würde.

Hauptstück III.

Von der Art der Entlassung.

1) Es soll jene Art der Entlassung eingehalten werden, welche dem Entlassenden, dem Entlassenen und andern Hausgenossen und Auswärtigen mehr zusagt.[1]) In Betreff des Entlassenden soll Dreierlei beobachtet werden:

2) Erstens soll er Gott bitten, daß er ihm hierüber seinen heiligen Willen offenbare;

3) Zweitens befrage er darüber Einen oder Einige der hiezu fähigen Hausgenossen;

4) Drittens habe er unter Beseitigung seiner Privatneigung nur die Ehre Gottes und das Wohl der Gesammtheit und das besondere im Auge und darnach entscheide er.

5) In Betreff des Entlassenen ist auch Dreierlei zu

---

[1]) Die Constitutionen sprechen nur von den offenen und wegen offenbarer Ursachen geschehenden Entlassungen; aber es gibt auch geheime. Diese verfügt der Obere allenfalls nach dem Ausspruch Eines oder Mehrer. Und überhaupt gilt das oben von der Art der Entlassung Gesagte mehr nur von der der in den Proben Stehenden.

beobachten: erstens verlasse er das Haus ohne Schande oder Kränkung und nehme alle seine mitgebrachte Habe mit.

6) Zweitens scheide er mit Liebe zu dem Haus und mit größter Tröstung in dem Herrn.

7) Drittens leite man ihn zu einem gemäßen Beruf und unterstütze ihn mit Rath und Gebet und mit anderer Hilfe.

8) Rücksichtlich der Hausgenossen und der Auswärtigen ist ebenfalls Dreierlei zu beobachten. Erstens ist dafür zu sorgen, daß in Keines Gemüth wegen der Entlassung nach Mittheilung der Gründe eine Störung zurückbleibe, namentlich verschweige man die Fehler, wenn sie nicht kund geworden.

9) Zweitens sollen sie dem Scheidenden nicht ungeneigt bleiben, sondern ihn vielmehr lieben und im Gebet empfehlen.

10) Drittens sollen die besserungsbedürftigen Hausgenossen sich an diesem Beispiel erbauen, so wie die Externen, weil das Ungehörige im Haus nicht geduldet wird.

Hauptstück IV.

Wie sich die Gesellschaft gegen Jene verhalten soll, welche freiwillig ausscheiden oder welche sie entläßt.

1) Die Entlassenen oder freiwillig Ausscheidenden sollen, wenn sie an einen andern Ort der Gesellschaft gehen, nicht aufgenommen werden, wenn nicht der Obere, der sie entließ oder dem Ort vorsteht, von wo jener schied, oder der Generalobere oder sein Stellvertreter zustimmt.

2) Die Communication der Vollmachten oder Gnaden aber, welche ihnen als Mitgliedern der Gesellschaft verliehen waren, erlöschen sofort mit dem Austritt.

3) Den Entlassenen werde erklärt, daß sie von den einfachen Gelübden entbunden bleiben und keiner anderen Dispensation bedürfen.

4) Jene, welche ohne Urlaub austreten, suche man nicht zurückzubringen, wenn sie schon vorher als nur wenig tauglich zur Gesellschaft galten, sondern man leite sie zu einem andern Institut, wo sie Gott dienen können und entbinde sie ihres Gelübdes.

5) Dagegen soll man Fähige nicht so gehen lassen, zumal wenn sie durch irgend eine heftige Versuchung oder von Andern getäuscht ausscheiden, und da soll der Obere die vom Apostolischen

Stuhl hierfür verliehenen Privilegien gebrauchen, nicht aber wenn sie schon in einen andern Orden eingetreten sind. Wird ein Ausscheidender zurückgebracht, so soll es der Umsicht des Obern überlassen bleiben, ob eine Genugthuung und eine wie große nöthig falle, oder ob man in Milde verfahren solle.

6) Kehrt ein ohne Urlaub ausgetretener Fähiger freiwillig zurück, so sehe man, ob er den wahren Willen des Ausharrens mitbringe und ob er zu jeder Genugthuung und Probe bereit sei; widrigenfalls verdient er die Aufnahme nicht.

7) Wenn ein mit Recht Entlassener in dasselbe Haus, aus dem er entlassen worden, zurückkehrt, zu jeder Buße bereit, so kann er, wenn die Gründe der Entlassung noch jetzt fortdauern, nicht aufgenommen werden; im andern Fall soll der Entlassende, wenn er die Wiederaufnahme für zweckmäßig erachtet, sich an den General oder Provincial wenden.

8) Der Zurückkehrende, ob er freiwillig ausgeschieden oder entlassen worden, soll auf's Neue examinirt werden, eine Generalbeicht ablegen und sich in andern Proben üben lassen, Alles nach Ermessen des Obern.

Theil III.

Von der Erhaltung und Förderung Jener, welche in der Probe sind.

Hauptstück I.

Von der Erhaltung in Jenem, was die Seele und die Förderung in der Tugend betrifft.

1) Für diesen Zweck soll mit Erwägung und Vorsicht vorgefahren werden und zwar zuerst in Betreff der Seele, und zweitens in Betreff des Leibs.

2) Rücksichtlich der Seele sollen die Novizen allen mündlichen und schriftlichen Verkehr mit Jenen meiden, welche sie in ihrem Vorsatz lau machen könnten; sie sollen auf dem geistlichen Weg blos mit jenen Personen und über jene Sachen verkehren, welche sie in ihrem Zweck unterstützen.

3) Aus demselben Grund sollen sie nicht aus dem Hause gehen, außer wann und mit welchem Genossen es der Obere er-

laubt. Auch zu Hause sollen sie nur mit Jenen sich besprechen, welche vom Obern bezeichnet sind. Die Novizen sollen sich nicht unter sich unterhalten, sondern mit Reifen.

4) Alle sollen sorgsamst die Pforten ihrer Sinne gegen alle Ungeordnetheit verschließen und sich in Frieden und wahrer innerer Demuth erhalten, stillschweigend und wenn gesprochen werden muß, mit Umsicht und Erbauung, mit bescheidenem Gesicht und mit Ernst des Gangs und aller Bewegungen, ohne jedes Zeichen der Ungeduld oder des Stolzes, in Allem bemüht, Andern den besten Theil zu lassen, alle sich überlegen erachtend und äußerlich ihnen Ehrfurcht erweisend, mit Einfachheit und gewissenhafter Mäßigung: so sollen sie, sich gegenseitig achtend, in Andacht wachsen.

5) In der Pflege des Körpers soll Mäßigkeit, Bescheidenheit und Anstand innerlich und äußerlich in Allem beobachtet werden. Der Segen gehe voran, die Danksagung folge, und während des Essens werde aus einem Andachtsbuch vorgelesen, oder gepredigt oder dergl. gethan.

6) Alle sollen, so lang sie gesund sind, mit geistlichen oder äußern Dingen beschäftigt werden, und Jene, welche irgend einen Dienst haben, dürfen Aushilfe ansprechen, und sollen, wenn sie Nichts zu thun haben, sich mit Anderem beschäftigen, damit nicht der Müßiggang in einem Hause einreiße.

7) Um die Uebung in der heil. Armuth zu beginnen, sollen Alle belehrt werden, daß sie keine Sache als ihre eigene gebrauchen sollen, obwohl es nicht nothwendig ist, zur Zeit der Probe auf den Besitz seiner Güter zu verzichten, wenn nicht der Obere nach Umfluß des ersten Jahres es geböte; jedoch darf er nach seinem frommen Ermessen sein Vermögen eher zu diesem, als zu jenem Zweck verwenden.

8) Sie dürfen sich auch Nichts leihen, entlehnen, oder geben von Allem, was im Hause ist, wenn nicht der Obere zustimmt.

9) Wer bei dem Eintritt selbst oder nach dem Eintritt in den Gehorsam sein Vermögen ganz oder zum Theil zur Hilfe der Gesellschaft vergaben möchte, der thäte ein Werk größerer Vollkommenheit, als wenn er darüber im Einzelnen verfügt, indem er das Urtheil über die Verwendung Jenem überläßt, welcher die Sorge für das Ganze führt.

10) Sie sollen sich vor den Täuschungen des Satans in ihren geistlichen Uebungen hüten und die Mittel erfahren, sie zu besiegen, und nach den wahren und festen Tugenden streben.

11) Sie sollen täglich die gewohnte Gewissenserforschung vornehmen und wenigstens alle acht Tage die heil. Sacramente der Buße und des Abendmahls empfangen und es soll ein Beichtiger für Alle aufgestellt sein; wenn das nicht füglich geschehen könnte z. B. wegen der Menge, soll Jeder seinen beständigen Beichtvater haben, welcher wissen soll, welche Fälle der Obere sich vorbehält, und diese sind, welche zu wissen für ihn nöthig oder zweckmäßig ist, um die Beichtenden vor allem Schädlichen zu bewahren.

12) Sehr nützlich wird es sein, im Hause irgend einen treuen und in den geistlichen Dingen hinlänglich gewandten Mann als Novizenmeister zu haben, welcher die Novizen belehre, wie sie sich innerlich und äußerlich verhalten sollen und sie dazu ermahnt, welchen alle Novizen lieben, zu welchem sie sich in ihren Versuchungen flüchten, welchem sie Alles vertraulich aufdecken und von dem sie in Allem Trost und Hilfe erhoffen sollen. Jede Versuchung sollen sie diesem oder dem Beichtvater oder Obern eröffnen, sie sollen ihnen ihre ganze Seele aufschließen, nicht blos ihre Fehler, sondern auch die Bußen oder Abtödtungen und Andachten und alle Tugenden, in reinem Willen begehrend von ihnen zurecht gewiesen zu werden, nicht ihrem eigenen Sinn vertrauend.

13) Man soll alle Versuchungen verhüten durch Anwendung ihres Gegentheils, so daß, wenn Einer als stolz sich darstellt, er mit niedrigern Dingen beschäftigt werden soll und so bei den andern schlimmen Neigungen der Seele.

14) Frauen sollen nie in unsere Häuser oder Collegien, sondern blos in unsere Kirchen treten; auch soll man keine Waffen oder Werkzeuge zu eiteln Dingen, z. B. Spielsachen im Hause haben.

15) In Betreff der Rügen und Bußen soll das Maaß dem Obern und dessen Stellvertretern überlassen werden. Die Fehlenden sollen zuerst in Liebe gemahnt, zweitens noch in Liebe aber schon mit Beschämung, drittens soll zur Liebe die Erregung von Furcht treten. Oeffentliche Vergehen müssen öffentlich gebüßt werden; dabei soll man auf die Stimmung der Personen

und deren allgemeine Erbauung Rücksicht nehmen. Die Fehlenden sollen diese Buße willig übernehmen.

16) In jedem Haus soll ein Syndicus bestellt werden, welcher für die äußere Wohlanständigkeit besorgt ist, welcher Kirche und Haus durchgeht und wenn etwas nicht paßt, dem Obern die Anzeige macht und den Fehlenden warnt.

17) Aus den Krankheiten des Körpers sollen Alle Frucht ziehen, nicht blos sich, sondern auch Andern zur Erbauung durch große Geduld und Gehorsam gegen den Arzt und Krankenwärter.

18) Alle sollen dasselbe denken und sagen. Abweichende Lehren sollen daher nicht zugelassen werden. Wenn daher die Meinung eines Mitglieds von der Kirche und ihren Lehren abweicht, so muß es seine Ansicht der Bestimmung der Gesellschaft unterwerfen. Auch in denjenigen Meinungen, von welchen die katholischen Lehrer von einander abweichen oder einander entgegen sind, soll Uebereinstimmung in der Gesellschaft herrschen. Abweichende Meinungen dürfen weder in den Predigten, noch öffentlichen Vorlesungen, noch in Büchern, (deren Herausgabe die Genehmigung des General-Obern erfordert, der ihre Untersuchung drei Kennern überträgt), vorgetragen werden. Selbst die Verschiedenheit der Urtheile über auszuführende Dinge soll möglichst vermieden werden. Einigkeit und gegenseitige Uebereinstimmung soll fleißig gepflegt werden.

19) Weil zur Förderung in den Tugenden das Vorbild der Aeltern viel beiträgt, so soll der Obere und sollen alle anderen Priester, welche er auserwählt, zuweilen im Jahr die Aemter der Diener im Hause bekleiden.

20) Einige Tage in jeder Woche soll die christliche Lehre erklärt werden und die Art, gut zu beichten, zu communiciren, die Messe zu hören und in ihr zu ministriren, zu beten, zu meditiren und zu lesen nach der Fassungskraft eines Jeden. Es soll die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher, wenn sie nicht zur Beicht gehen, ihnen die Speise des Körpers entzogen wird, bis sie die Speise des Geistes empfangen; wer aber einem anderen als seinem bezeichneten Beichtvater beichtet, muß später diesem letzteren sein ganzes Gewissen eröffnen. Sie sollen das Gehörige nicht nur lernen, sondern auch im Gedächtniß behalten und das Erlernte üben; Alle sollen ihre Zeit auf geistliche Dinge verwen-

den, wozu einige geistliche Uebungen bei Jenen mitwirken werden, welche sich in denselben noch nicht geübt haben. Jene, welche schon die Einsicht in die geistlichen Uebungen haben und in denselben leicht vorschreiten und die Methode, in denselben voranzugehen, haben, oder welche zu andern Geschäften bestimmt werden, können die Obern ganz oder doch sicher zum Theil von solchen gemeinsamen Regeln dispensiren. Einigen, welche, obwohl sie zu den geistlichen Uebungen tauglich sind, gleichwohl dieselben noch nicht mitgemacht haben, soll man zuweilen nachhelfen, indem man zu besondern Betrachtungen herabsteigt, welche zur Furcht und zur Liebe Gottes und der Tugenden und zur Vollführung derselben anregen.

21) Alle sollen sich in häuslichen Predigten üben, wobei sie sich hüten sollen, einen von den Brüdern des Hauses oder gar der Gesellschaft selbst zu rügen, was sie auch nicht in der Kirche thun sollen, ohne vorher den Obern befragt zu haben. Zu diesen häuslichen Predigten sollen sie einige Zeit nach dem Mittagessen verwenden, um einige Uebung in dem Vortrag und in der Action zu erlangen.

22) Mächtig fördert die Bekleidung solcher Dienste, in welchen die Demuth und Liebe mehr geübt wird.

23) Alle sollen sich des vollkommenen Gehorsams befleißigen, indem sie den Obern als Statthalter Christi ansehen, nicht blos durch äußere Folgsamkeit, sondern auch durch den Verzicht auf den eigenen Willen und das eigne Urtheil, da sie in Allem sich dem des Obern unterordnen sollen.

24) Sie sollen nicht blos dem Obern der Gesellschaft oder des Hauses, sondern auch den untergeordnet Bediensteten, welche von jenen die Auctorität empfangen, in allem Jenem gehorchen, in welchem sie über sie Gewalt haben; sie sollen sich gewöhnen, nicht darauf zu sehen, wer Jener sei, dem sie gehorchen, sondern vielmehr, wer Jener sei, wegen dessen und welchem sie in Allem gehorchen, welcher Christus, der Herr ist.

25) Sie sollen alle die Armuth als Mutter lieben und nach dem ersten Jahr bereit sein, all ihr Vermögen zu vertheilen, wenn es der Obere gebietet.

26) Alle sollen streben, die rechte Absicht zu haben, nicht blos über den Stand ihres Lebens, sondern auch über alle ein-

zelnen Dinge, stets beeifert, der göttlichen Güte zu dienen und zu gefallen.

27) Das Studium, welchem Jene obliegen, die in den Häusern der Gesellschaft geprüft werden, muß der Art sein, daß es sie zur Selbstverleugnung und zur Förderung in der Tugend und der Andacht unterstützt. Die Studien der Wissenschaften aber sollen, im Allgemeinen gesprochen, in den Häusern nicht sein, wenn nicht aus besondern Gründen eine Dispensation für nöthig erachtet wird. Denn zur Erlernung der Wissenschaften sind die Collegien, die Häuser dagegen zur Uebung Derjenigen, welche sie schon erlernt haben oder zur Bereitung der Grundlage derselben, nämlich der Demuth und aller Tugend.

28) Jede Woche oder wenigstens alle 14 Tage soll ihnen Allen Einer diese Regeln wieder in's Gedächtniß zurückrufen oder Jene sollen gehalten sein, sie zu lesen, und von Zeit zu Zeit sollen Alle von dem Obern für sich Büßung wegen der Verfehlung gegen die Regeln verlangen.

Hauptstück II.

Von der Erhaltung des Körpers.

1) Wie eine übertriebene Sorge für den Körper tadelnswerth ist, so ist eine mäßige Sorge für ihn löblich und von Allen anzuwenden. Wenn sie daher gewahren, daß ihnen etwas schade oder etwas Anderes in Betreff der Kost, der Kleidung, der Wohnung, des Dienstes oder der Uebung oder so bei andern Dingen nothwendig sei, so sollen sie Alle das dem Obern oder dem dazu von diesem Bestellten anzeigen, aber nur, nachdem sie vorher gebetet und dann mit kurzem Wort oder in kurzer Schrift, wobei sie ihm die ganze Sorge der Sache überlassen, und was er beschlossen, für das Beste halten und nicht weiter drängen sollen.

2) Es werde eine Zeit zum Essen, Schlafengehen und Aufstehen gemeinsam für Alle bestimmt.

3) In Kost, Kleidung und Wohnung und andern Leibesbedürfnissen soll allerdings die Selbstverleugnung hervortreten; aber gleichwohl darf das nicht fehlen, wodurch die Natur unterhalten wird.

4) Wie man nicht mit so vieler körperlicher Arbeit Jemanden belasten soll, daß dadurch der Geist bewältigt wird und der

Körper Schaden nimmt, so geziemt sich einige körperliche Uebung, welche Beides unterstützen soll, gemeinsam für Alle, auch für Jene, welche in geistigen Uebungen verharren. Diese Letztern sollen durch äußerliche unterbrochen und nicht fortgesetzt und nicht ohne Maaß der Discretion unternommen werden.

5) Die Abtödtung des Körpers darf nicht übermäßig und nicht unbesonnen im Wachen und Fasten und andern äußeren Büßungen und Anstrengungen sein, da diese nur zu schaden und größere Güter zu behindern pflegen. Die Zeit zum Schlafen soll in der Regel zwischen sechs und sieben Stunden sein. Ueberhaupt soll Jeder sich seinem Beichtiger entdecken, was immer er in diesen Dingen thue und dieser soll, wenn er glaubt, das Maaß werde überschritten oder wenn er doch in Betreff eines Excesses Bedenken hat, ihn an den Obern verweisen.

6) In jedem Haus soll Einer sein, welcher die Sorge für die Körperpflege bei Gesunden und über die Wiederherstellung der Gesundheit bei den Kranken hat; sobald sie sich übel fühlen, sollen sie ihm dieses anzeigen, und wenn das Leiden von einiger Bedeutung ist, soll es dem Obern angezeigt werden; es soll ein Arzt berufen werden, gewöhnlich nur Einer, dessen Vorschrift über die Arzneien und Diät streng eingehalten werden soll. Wenn einer das Klima nicht verträgt, so soll der Obere erwägen, ob er versetzt werden soll, aber der Kranke soll es nicht fordern dürfen.

7) Was die Erhaltung der zeitlichen Dinge betrifft, so muß damit Einer besonders betraut werden, damit er sie, als die Güter des Herrn Jesu Christi, besorge. Für andere nothwendige Dienste, namentlich für solche, welche ehrbarer im Haus, als draußen geschehen, wie z. B. des Wäschers des Linnenzeugs, des Barbiers u. dergl. soll die nöthige Zahl von Bedienstete bestellt werden; solche Dienste sollen die weltlichen Coadjutoren erlernen.

Theil IV.

Von der wissenschaftlichen Unterweisung Jener, welche in der Gesellschaft behalten werden und von Anderem, was zur Hilfe des Nächsten beiträgt.

Vorwort.

Da das Ziel, auf welches die Gesellschaft hinstrebt, das ist, ihre eigenen und der Nächsten Seelen zur Erreichung des

letzten Ziels, für welches sie geschaffen sind, zu unterstützen und zu diesem Behuf, die verschiedenen Welttheile in Gehorsam gegen den Statthalter Jesu Christi oder den Obern der Gesellschaft durchwandernd, das Wort Gottes zu verkünden, Beichten zu hören und jedwede übrige Mittel mit der Gnade Gottes anzuwenden, so ist es nothwendig und vorweg zweckmäßig, daß diejenigen, welche in sie eintreten, Männer von Rechtschaffenheit und wissenschaftlicher Bildung seien. Nachdem daher in Jenen, welche zur Probe aufgenommen sind, die sachdienliche Grundlage der Selbstverleugnung und des in den Tugenden nöthigen Fortschritts gelegt worden, muß über den Bau der Wissenschaften und die Art, sie zu gebrauchen, gehandelt werden. Daher pflegt die Gesellschaft zu diesem Zweck Collegien und zuweilen selbst Universitäten oder Generalstudien, in welchen Diejenigen, welche während ihrer Probe in den Häusern ein gutes Vorzeichen gegeben haben, gleichwohl aber mit der für unser Institut nothwendigen Wissenschaft noch nicht sattsam ausgerüstet, eingetreten sind, in derselben und in andern Dingen, die zur Unterstützung der Seelen beitragen, unterwiesen werden sollen. Daher soll zuerst von den Collegien, dann von den Universitäten gehandelt werden, und zwar bei den Collegien: 1) von dem, was die Stifter betrifft, 2) von dem, was schon gestiftete Collegien rücksichtlich ihres Vermögens betrifft, 3) von den Scholastikern, welche in denselben den Studien obliegen und zwar von deren Zulassung, Erhaltung, von deren Bildung in den Wissenschaften und andern Mitteln zur Unterstützung des Nächsten und von deren Zurückziehung aus den Studien.

Hauptstück I.

Von der Haltung der Gedächtnißfeier für die Stifter und für die um die Collegien wohl Verdienten.

1) In jedem Collegium der Gesellschaft soll beständig jede Woche einmal eine Messe für dessen Stifter und lebende und verstorbene Wohlthäter gelesen werden.

2) Ferner sollen am Anfang eines jeden Monats alle Priester, welche im Collegium sind, für dieselben dasselbe Opfer einmal beständig darbringen. Ferner soll alle Jahr an demselben Tage, wo der Besitz eines jeden Collegiums der Gesellschaft übergeben wurde, eine Hochmesse für den Stifter und die Wohl-

thäter gehalten werden, und zur selben Zeit sollen alle Priester, welche in demselben Collegium sich befinden, ihre Meßopfer in derselben Meinung darbringen.

3) An demselben Tage soll eine Wachskerze dem Stifter oder einem seiner nächsten Verwandten oder Jenem, welchen der Stifter selbst bezeichnet hat, überreicht werden.

4) Sobald die Gesellschaft in den Besitz irgend eines Collegiums gekommen, soll der Generalobere durch die gesammte Gesellschaft hin anzeigen lassen, daß jeder Priester dreimal das heil. Meßopfer für den überlebenden Stifter und den Wohlthäter des Collegiums lese, daß der Herr sie jederzeit mit seinen Gaben begnade; eben so soll, wenn sie verstorben sind, der Generalobere alsbald nach Empfang der Todeskunde durch die ganze Gesellschaft hin sämmtliche Priester drei heil. Messen für deren Seelen lesen lassen; in Gemeinden oder Gemeinwesen, welche nicht sterben, sollen diese Messen für deren Verstorbene und namentlich für die um die Gesellschaft Verdienten gelesen werden. Diesen Messen sollen alle Uebrigen, welche in den Collegien leben, anwohnen und in der gleichen Meinung für die Wohlthäter beten.

5) Ferner werden die Stifter und Wohlthäter der Collegien insbesondere aller guten Werke theilhaftig gemacht, welche sowohl in den Collegien selbst, als in der übrigen Gesellschaft Gott zu lieb geschehen.

6) Ueberhaupt aber soll die Gesellschaft aus Liebe sich sowohl den Stiftern, als auch deren Angehörigen während ihres Lebens und nach ihrem Tode besonders verpflichtet erachten, und ihnen daher alle zulässigen Dienste leisten.

Hauptstück II.

Von dem, was die zeitlichen Güter der Collegien betrifft.

1) Zur Annahme der Collegien, welche der Gesellschaft frei angeboten werden, damit sie dieselben nach ihren Constitutionen durchweg gebrauche, soll der Generalobere im Namen der ganzen Gesellschaft die volle Gewalt haben.

2) Wenn der Stifter einige Bedingungen fordern würde, welche der hergebrachten Ordnung und Verfahrungsweise der Gesellschaft nicht durchweg gemäß wären, so soll es dem General-Obern (nach

Anhörung der Gutachten Jener, welchen er über diese Dinge das beste Urtheil zutraut), zur Ueberlegung überlassen werden, ob nach Erwägung von Allem es der Gesellschaft nützlich sein werde, ein solches Collegium anzunehmen oder nicht. Sollte aber im Verlauf der Zeit die Gesellschaft sich durch diese Last beschwert erachten, so kann sie selbst in einer Generalversammlung das beantragen und beschließen, daß ein solches Collegium aufgegeben werde oder fürsorgen, daß die Last ermäßigt werde oder doch, daß zur Ertragung der Last größere Kräfte gewährt werden. Das sei aber nur für den Fall gesagt, wenn vor einer solchen Congregation der General-Obere diesem Uebelstand nicht schon abgeholfen hätte.

3) Zur Aufgebung oder Veräußerung schon angenommener Collegien oder Häuser soll der General-Obere zugleich mit der Gesellschaft selbst die Gewalt haben. Er soll also zugleich mit der Gesellschaft entscheiden, ob schon angenommene Collegien oder Häuser aufgegeben oder beibehalten werden sollen. Das könnte jedoch in einer Generalcongregation geschehen und auch ohne dieselbe, nämlich durch Einsendung der Stimmen von denjenigen, welche Stimmrecht haben. Und dann darf weder die Gesellschaft, noch deren General, was so verlassen wird oder ein Theil desselben an irgend Menschen außerhalb der Gesellschaft schenken, sondern wenn dieselbe die Sorge, welche sie hatte, abgegeben hat, so dürfen Diejenigen, welche sonst diese Gewalt in der Stiftung sich vorbehalten, gemäß ihrem frommen Ermessen zu einem andern Zweck das verwenden, was so verlassen wurde. Wenn aber ein solcher Vorbehalt nicht eingetreten ist, so darf die Gesellschaft gemäß ihrem Institute vorangehen, wie sie es für zweckmäßig erachtet.

4) In den Collegien der Gesellschaft soll man weder die Seelsorge, noch Verpflichtungen zum Lesen von Messen, noch andere Lasten der Art übernehmen, welche von den Studien und von der Sorge für den Dienst Gottes abzuhalten pflegen. Nur ganz geringe Verpflichtungen, jedoch ausschließlich der Seelsorge, soll man bei genügenden Gründen übernehmen. Vorlesungen an Collegien und Universitäten sollen nicht ohne reife Erwägung und nicht über das vom General zu bestimmende Maaß übernommen werden.

5) Den Besitz der Collegien mit ihren Gütern soll die Gesellschaft übernehmen und dazu befähigte Rectoren bestellen, welche diese Güter erhalten und verwalten und für die Bedürfnisse sowohl des materiellen Gebäudes als auch der Schüler sorgen sollen, die in den Collegien leben, so wie für die, welche sich rüsten, um in die Collegien aufgenommen zu werden, d. i. für Jene, welche in den Probehäusern verweilen und welche aus den Häusern der Profeß-Gesellschaft oder den Probehäusern zu den Studien entsendet werden. Auch soll für Jene gesorgt werden, welche außerhalb der Collegien deren Geschäfte besorgen, wie z. B. der Procuratoren, welche an dem Hof des Papstes oder anderer Fürsten Geschäfte der Gesellschaft führen. Das Verhältniß des Beitrags zu diesen Kosten soll der General verhältnißmäßig selbst oder durch einen Andern aufstellen. Die Rectoren sollen sich in der Kunde der ganzen Verwaltung erhalten, damit sie jederzeit einem durch den General Bestellten Rechenschaft ablegen können. Da aber der General die Güter der Collegien nicht zum Nutzen seiner Verwandten und der Profeßgesellschaft verwenden darf, so soll er sich in der Oberaufsicht über dieselben um so reiner erhalten. Wohl aber dürfen die Güter der Collegien zum Nutzen Jener verwendet werden, welche den Collegien nützlich wären, wie z. B. der Verwalter, der Prediger, der Lectoren, der Beichtiger, der Visitatoren und anderer Professen. Die Gesellschaft soll die Verwaltung der Einkünfte der Collegien zum Nutzen ihrer Scholastiker durch den General oder Provincial oder einen andern vom General dazu Aufgestellten zur Erhaltung der Besitzungen und Einkünfte der Collegien nöthigenfalls auch vor Gericht ausüben, und auch Schenkungen für die Collegien annehmen.

6) In jenen Collegien, welche 12 Scholastiker (außer den Lehrern) aus den eigenen Einkünften unterhalten können, sollen keine Almosen begehrt, noch solche oder irgend welche angebotene Schenkungen angenommen werden. Wollten jedoch Wohlthäter irgend eine Besitzung oder Rente schenken, so dürften sie angenommen werden, um eine größere Zahl Scholastiker und Lehrer unterhalten zu können. Sind die Einkünfte geringer, als um 12 Scholastiker erhalten zu können, so dürften einige Almosen angenommen, aber nicht erbeten werden, wenn nicht das Collegium durch so große Armuth bedrückt wäre, daß wenigstens

Einige sie auch erbitten müßten, was dann selbst von Thüre zu Thüre geschehen dürfte.

Hauptstück III.

Von den Scholastikern, welche in die Collegien verbracht werden.

1) Hier muß zuerst erwogen werden, von welcher Art die Scholastiker sein müssen, um in die Collegien aufgenommen zu werden.

2) Zuvörderst darf kein mit einem der im ersten Theil genannten fünf Hindernissen Behafteter in den Collegien der Gesellschaft unter die Scholastiker aufgenommen werden. Und außer den für die Dienste des Collegiums nöthigen Coadjutoren sollen die übrigen der Art sein, daß sich von ihnen mit Grund hoffen läßt, sie würden zum Anbau des Weinbergs des Herrn tauglich werden. Je geistreicher, gesitteter und gesünder zur Ertragung der Anstrengungen der Studien sie sind, desto rascher sollen sie in die Collegien aufgenommen werden.

3) Ferner sollen nur Jene als approbirte Scholastiker aufgenommen werden, welche in den Häusern oder Collegien selbst geprüft worden sind und diese werden nach zweijährigen verschiedenen Proben und nach Ablegung der Gelübde nebst dem Versprechen des Eintritts in die Gesellschaft zum beständigen Leben in derselben aufgenommen.

4) Außer diesen werden die Studien Einigen gestattet, welche vor den zwei Jahren in solchen Proben zu den Collegien aus den Häusern bestimmt oder in denselben zugelassen, jedoch nicht als approbirte Schüler angesehen werden, bis sie nach Zurücklegung des Biennums und nach der Ablegung des Gelübdes und jenes Versprechens in die Zahl der Approbirten gesetzt werden. Wenn in den Collegien die gehörige Zahl der Scholastiker nicht zureichte, welche in die Gesellschaft eintreten wollen, so dürfen mit Erlaubniß des Generals und auf eine ihm zweckmäßig erscheinende Zeit andere arme Scholastiker, welche diesen Entschluß nicht haben, zugelassen werden, wenn sich bei ihnen jene Hindernisse nicht finden, welche im Theil I. genannt werden, und wenn sie eine solche Gemüthsart zeigen, daß sich erwarten läßt, sie werden gute Arbeiter im Weinberge des Herrn werden wegen

ihres Geistes oder wegen ihrer wissenschaftlichen Bildung, wegen ihrer Sittlichkeit, ihres passenden Alters und anderer Gaben Gottes. Solche Scholastiker sind aber in der Frequentation der Beichten, in den Studien und in ihrer Lebensweise den Scholastikern der Gesellschaft gleich zu halten, obwohl ihre Kleidung verschieden und ihre Wohnung in demselben Collegium getrennt ist, wenn sie auch mit einander umgehen dürfen.

Wenn aber auch die Zahl unserer Scholastiker hinreichte, so darf doch einer, wenn er auch den Vorsatz zum Eintritt in die Gesellschaft nicht hat, in die Collegien aufgenommen werden, wenn die Verträge mit den Stiftern das fordern oder wegen anderer seltener, nicht ungewichtiger Ursachen. Allein diese müßten besonders wohnen und dürften ohne Erlaubniß des Obern nicht mit den Andern verkehren, außer mit einigen gewissen dazu bezeichneten Personen der Gesellschaft.

Die Armuth der Scholastiker aber, die der Gesellschaft nicht angehören, soll durch den General oder dessen Bevollmächtigten ermessen werden. Und zuweilen dürfen aus ehrbaren Gründen solche zugelassen werden, wenn sie auch die Söhne Reicher oder Adeliger sind, wenn sie nur auf ihre Kosten leben.

Das gemäße Alter scheint vom 14. bis zum 23. Jahr zu sein, wenn sie in den Wissenschaften noch keinen Fortschritt gemacht haben.

Hauptstück IV.

Von der Erhaltung der aufgenommenen Scholastiker.

1) Zu der Erhaltung Jener, welche in den Collegien sind, in Betreff des Körpers und der äußerlichen Dinge wird das in Theil III. Gesagte ausreichen. Nur soll besonders darauf geachtet werden, daß die Scholastiker nicht in den der körperlichen Gesundheit schädlichen Zeiten studieren, daß sie genug schlafen und in den Arbeiten des Geistes Maaß halten.

2) In Betreff des Geistlichen sollen die, welche in die Collegien und welche in die Häuser aufgenommen werden, während der Dauer der Proben einander gleich gehalten werden. Nach der Probe, wenn sie den Studien obliegen, ist wie zu verhüten, daß durch den Eifer der Studien die Liebe zu gediegenen Tugenden und zum religiösen Leben nicht erkalte, eben so den Abtödtungen,

langen Gebeten und Meditationen in jener Zeit nicht zu viel Statt zu geben. Doch steht das im Ermessen des Rectors.

3) Daher sollen sie außer den Sacramenten der Beicht und der Communion (zu welcher sie alle 8 Tage gehen sollen) und außer der Messe, welche sie täglich hören sollen, eine Stunde auf die Hersagung des Officiums der allerseligsten Jungfrau und auf die täglich zweimal erforderliche Gewissenserforschung, nebst andern Gebeten nach eines Jeden frommem Ermessen bis zur Erfüllung der vorbesagten Stunde verwenden, Alles nach der Anordnung und dem Ermessen ihrer Oberen. Häufiger als alle 8 Tage zu communiciren, soll nur aus besondern Gründen und mehr aus Berücksichtigung des Bedürfnisses als der Andacht gestattet werden. Ueber 8 Tage es zu verschieben, darf ohne besondern Grund nicht gestattet werden, wegen dessen zuweilen auch die Messe unterlassen werden und bei Einigen die vorgeschriebene Zeit zum Gebet erweitert und geschmälert werden darf, obwohl die Zeit einer Stunde mehr oder weniger für die Gebete zur allerseligsten Jungfrau anzunehmen ist. Jedoch darf bei Scholastikern, welche zur Hersagung des göttlichen Officiums nicht gehalten sind, diese Art zu Zeiten leichter verwandelt werden, so daß anstatt der Gebete zur seligen Jungfrau Meditationen und andere geistliche Uebungen folgen (nur müssen diese eine Stunde ausfüllen); und das soll hauptsächlich bei solchen geschehen, welche, wenn sie in einer Art nicht gedeihen, auf eine andere mit der Gnade Gottes mehr unterstützt werden.

4) Einige (wie solche jene Coadjutoren sein könnten, welche nicht lesen gelernt), sollen außer der Messe noch eine Stunde auf die Betung des Rosenkranzes oder des Kranzes der seligen Jungfrau mit einer täglichen doppelten Gewissenserforschung oder andern Gebeten nach eines Jeden frommem Ermessen verwenden.

5) Zur Mehrung der Andacht der Studierenden und zur Erweckung des Gedächtnisses an die Verpflichtung gegen Gott und zur größeren Befestigung in ihrem Beruf wird es zweckmäßig sein, zweimal in jedem Jahr, nämlich an Ostern und Weihnachten, die einfachen Gelübde, welche sie nach der Formel in Theil V., Hauptstück V. abgelegt, zu erneuern. Auch sollen Jene, welche sie noch nicht abgelegt, nach Vollendung der zweijährigen Probe sie ablegen, wie es im Examen vorgeschrieben ist.

Was aber der Scholastiker in der Gesellschaft verspricht, ist, in deren Körper einzutreten, auf daß er die Keuschheit, Armuth und den Gehorsam im Handeln nach der Gewohnheit der Gesellschaft beobachte, sei es, daß er aufgenommen ist, um nach seinen Studien Professe oder gebildeter Coadjutor zu sein, und sonach kann ihn der Obere sofort aufnehmen als Scholastiker und zugleich in die Probe blos zu dem Zweck, daß er zu seiner Zeit zur Stufe der Professen oder der Coadjutoren aufgenommen werde. Diese Gewohnheit bewirkt, daß, obwohl das Gelübde der Armuth abgelegt ist, gleichwohl die zeitlichen Güter bis zu einer bestimmten Zeit fort besessen werden dürfen, wie es der Obere inner des Zeitraums der Probe bestimmen wird.

6) Wenn die Scholastiker zu den öffentlichen Schulen gehen sollen (denn an andere Orte dürfen sie ohne Erlaubniß des Obern nicht gehen), so sollen sie zu einander gesellt hin und zurück gehen, indem der Rector einem Jeden seinen Genossen anweist. Sie sollen mit jener innern und äußern Bescheidenheit einher gehen, welche zu ihrer und Anderer Erbauung dient und ihre Gespräche mit den externen Schülern sollen blos auf die Wissenschaft und die Förderung des Geistes gehen.

Hauptstück V.

Von der Lehre, auf welche sich die Scholastiker der Gesellschaft verlegen sollen.

1) Da die Lehre, welche in dieser Gesellschaft erlernt wird, nur darauf abzielen soll, ihren eigenen und der Nächsten Seelen zu nützen, und da überhaupt die Humanitäten in den verschiedenen Sprachen (also neben der Grammatik auch die Rhetorik), die Logik, ferner die Natur- und die Moral-Philosophie, die Metaphysik und die Theologie, sowohl die scholastische, als die positive und die heil. Schrift dazu helfen, so sollen auf die Studien dieser Facultäten Jene sich verlegen, welche an die Collegien geschickt werden.

Wenn in den Collegien die Zeit nicht hinreichte, die Concilien, die Decrete, die Kirchenlehrer und die anderen moralischen Dinge zu lesen, so sollen die Scholastiker nach ihrem Austritt durch Privatstudium mit Genehmigung ihrer Obern das nachho-

len, zumal wenn sie in der scholastischen Lehre festen Grund gefaßt haben.

2) Um zu den einzelnen Personen herabzusteigen, so soll, was diese oder jene zu lernen haben, der Klugheit der Obern überlassen bleiben. Einige könnten in die Collegien geschickt werden, nicht in der Hoffnung, daß sie Gelehrte werden würden, sondern eher, um die Andern zu unterstützen, wie z. B. ein Priester zum Beichthören u. s. w. Und diese und andere, bei welchen wegen vorgerücktern Alters oder wegen anderer Ursachen nicht zu hoffen ist, daß sie in allen diesen Facultäten große Fortschritte machen werden, sollen nach der Vorschrift des Obern in jenen Studien, welchen sie obliegen können, beschäftigt werden, und sie sollen in der Kunde der Sprachen und in Jenem, was zu der für die Beichten nützlichen Lehre gehört und endlich in dem, was zum gemeinsamen Seelenheil dienlicher sein wird, fortzuschreiten suchen.

3) Ueber die Zeit, welche Jeder auf diese Wissenschaften zu verwenden, und wann er zu den höhern fortzuschreiten habe, soll der Rector nach vorgängigem, zweckmäßigem Examen erkennen.

4) Sie sollen in jeder Facultät der sichereren und anerkannteren Lehre und jenen Auctoren folgen, welche diese vortragen, worüber der Rector zu erkennen hat.

5) Aus den heidnischen Classikern soll Nichts vorgelesen werden, was der Ehrbarkeit widerstreitet; das Uebrige, wie die Spolien Egyptens, kann die Gesellschaft benützen. Werke der Christen, wenn sie auch gut sind, wenn jedoch der Verfasser schlimm gewesen war, sollen nicht gelesen werden, damit nicht Einige Neigung zu dem Verfasser gewinnen, und es soll festgesetzt werden, welche Werke sowohl in den Humanitäten, als in den andern Fächern vorgelesen werden sollen, so wie jene, welche nicht vorgelesen werden dürfen.

Hauptstück VI.

Wie die Scholastiker in der tüchtigen Erlernung dieser Facultäts-Wissenschaften unterstützt werden sollen.

1) Die Scholastiker sollen vor Allem die Reinheit der Seele bewahren und die richtige Absicht ihrer Studien zu haben streben, indem sie in den Wissenschaften nichts Anderes, als die Ehre Gottes und die Frucht der Seelen suchen und in ihren

Gebeten die Gnade oft erbitten, um in der Wissenschaft zu diesem Ziel zu gelangen.

2) Ferner sollen sie ernst und standhaft ihre Seele den Studien zuzuwenden sich entschließen, und wenn sie auch nie zur Ausübung des Gelernten gelangen, so sollen sie doch diese Arbeit des Studierens, aus Gehorsam und Liebe unternommen, als ein hoch verdienstliches Werk ansehen.

3) Auch sollen die Hindernisse beseitigt werden, welche die Seele von den Studien abziehen, sowohl die der Andachten und Abtödtungen, welche als zu groß oder ohne gehörige Ordnung unternommen werden, als die der Sorgen und äußern Beschäftigungen, welche zu Haus in den häuslichen Diensten und auswärts in Colloquien, Beichten und andern Verrichtungen für die Nächsten unternommen werden, so weit sie im Herrn abgelehnt werden können. Denn es ist gerathen, damit sie sich Andern nachher desto nützlicher mit der Gelehrsamkeit, welche sie erlernt haben, erweisen, solche Uebungen (so fromm sie auch sind), zu verschieben, bis die Studien vollendet sind, zumal es an Andern nicht fehlen werde, welche sie inzwischen pflegen.

4) In den Disciplinen ist die Ordnung einzuhalten, daß sie eher in der lateinischen Sprache einen festen Grund legen, als in den freien Künsten, in diesen eher, als in der scholastischen Theologie und in dieser früher, als sie sich den Studien der positiven Theologie ergeben. Die heil. Schriften können entweder zu derselben Zeit oder später erlernt werden.

5) Jene Sprachen aber, in welchen die heil. Schrift geschrieben oder übersetzt wurde, können früher oder später erlernt werden, wie es der Obere nach der Verschiedenheit der vorliegenden Verhältnisse und der Personen für zweckmäßig erachten wird. Das bleibt also seiner Umsicht überlassen. Wenn sich aber die Unserigen auf das Studium der Sprachen verlegen, so sollen sie die von der Kirche genehmigte Uebersetzung vertheidigen.

Sie sollen in der Facultät der Theologie zu irgend einem Grad befördert oder doch in derselben mittelmäßig unterrichtet sein und die Entscheidungen der Kirchenlehrer und der Kirche verstehen, damit ihnen das Studium der Sprache nützlich sei und Nichts schade. Wenn aber Einige so demüthig und im Glauben fest sich zeigen, daß für sie vom Studium der Sprachen kein

Nachtheil sich für sie befürchten läßt, so darf der Obere sie dispensiren, daß sie sich dem Studium, sofern es dem gemeinsamen oder privaten Wohl dienlich ist, hingeben.

6) Die Scholastiker sollen alle Vorlesungen der öffentlichen Professoren nach dem Ermessen des Rectors des Collegiums hören und diese Professoren sollen, ob sie aus der Gesellschaft oder externe sind, gelehrt, fleißig, emsig und die Fortschritte der Studenten sowohl in den Vorlesungen, als in andern literarischen Uebungen zu fördern begierig sein. Rücksichtlich der Hörung der Vorlesungen öffentlicher Professoren darf der Obere nach seinem klugen Ermessen dispensiren, und was über die öffentlichen Vorlesungen gesagt ist, schließt die privaten, wenn sie nöthig oder nützlich in dem Hause oder außerhalb der Collegien sind, nicht aus.

Keiner aus der Gesellschaft darf ohne Genehmigung und Ermächtigung des Provincials (außer in den niedern Klassen und auf eine Zeit der Nothwendigkeit wegen) öffentlich vorlesen. Jedoch dürfen die, welche Talent dazu haben und besonders Jene, welche ihre Studien schon vollendet, sich schon im Vorlesen üben, wenn nicht wichtigere Sachen Anderes von ihnen fordern würden.

7) Man soll eine gemeinsame Bibliothek, wenn es geschehen kann, in den Collegien haben. Der Schlüssel zu ihr soll Jenen, welche ihn nach dem Urtheil des Rectors haben sollen, übergeben werden. Ferner soll Jeder die Bücher haben, welche ihm nöthig sein würden. Keiner aber darf in dieselben schreiben, und der Präfect der Bibliothek soll darüber wachen.

8) Die Scholastiker sollen in der Hörung der Vorlesungen fleißig und in der Vorbereitung dazu und in der Wiederholung des Gehörten sorgsam sein; über das, was sie nicht verstanden, sollen sie fragen und über das Andere Aufzeichnungen machen, damit sie später ihrem Gedächtniß nachhelfen können.

Der Rector soll sorgen, daß die Repetitionen in gewissen Stunden in den Schulen oder zu Haus geschehen, wobei der Eine repetirt und die Andern zuhören, und wobei sie sich gegenseitig die Schwierigkeiten vorlegen, welche vorkommen; wenn sie sich über Etwas nicht einigen können, sollen sie sich an den Lehrer wenden. Der Rector soll ferner dafür sorgen, daß die Disputationen und übrigen Schulübungen, welche nach Art der

Disciplinen, die behandelt werden, als zweckmäßig gelten, nicht unterlassen werden.

Auch sollen die Obern sehen, ob es nicht zweckmäßig sei, daß die Scholastiker der untern Klassen Hefte haben, um in dieselben die Lectionen einzutragen, um zwischen den Zeilen und am Rand das Nöthige anzuzeichnen. Die in den Humanitäten und andern Facultäten Vorgerückteren sollen Papier mitbringen, um das, was sie gehört und was ihnen als bemerkenswerth vorgekommen, aufzuzeichnen und späterhin sollen sie mit größerer Ordnung das Entworfene in ihre Hefte übertragen, um es für die Zukunft aufzubewahren.

9) Der Rector des Collegiums aber soll nachsehen, ob die Lehrer und Schüler im Herrn ihre Pflicht thun oder nicht.

10) Da der Gebrauch des Disputirens (besonders für die Schüler der freien Künste und der scholastischen Theologie) sehr nützlich ist, so sollen die Scholastiker den ordentlichen Disputationen der Schulen, welche sie besuchen, anwohnen, und eine Probe ihres Wissens dabei ablegen. Auch soll an jedem Sonntag oder an einem andern Wochentag in unserm Collegium ein vom Rector bezeichneter Student aus jeder Klasse der Künste und Theologie nach dem Mittagessen einige Sätze vertheidigen, welche am Abend vorher am schwarzen Brett angeschlagen werden sollen. Nachdem der Respondent seine Sätze bewiesen, darf Jeder von den Externen oder den Hausgenossen, welchem es beliebt, argumentiren. Jedoch soll ein Präses die Argumentirenden leiten und die festzuhaltende Lehre erklären. Dieser soll auch ein Zeichen den Disputirenden zum Aufhören geben und die Zeit so vertheilen, daß Allen Raum zum Disputiren gegeben werde.

11) Außer diesen beiden Arten der vorbesagten Disputationen soll täglich eine gewisse Zeit bestimmt werden, wo in den Collegien unter einem Präses disputirt werden soll, damit so die Geister mehr geübt und Schwierigkeiten, welche in diesen Facultäten vorkommen, aufgehellt werden.

12) Auch die Schüler der Humanitäten sollen ihre festgesetzten Zeiten zum Disputiren über Gegenstände ihrer Studien unter einem Präses haben und sollen an Sonntagen oder andern festgesetzten Tagen abwechselnd entweder Sätze ihrer Facultät Nachmittags vertheidigen oder sich mit Compositionen in Prosa oder

Versen üben, gleichviel ob über ein gegebenes Thema zur Erprobung ihrer Gewandtheit improvisirt werde oder ob zu Haus geschriebene Stücke über eine Aufgabe öffentlich verlesen werden.

13) Alle, hauptsächlich aber die Studierenden der Humanitäten, sollen insgemein lateinisch sprechen, und das von ihren Lehrern Vorgeschriebene auswendig lernen. In Betreff der Uebungen der Repetitionen, Disputationen und des Lateinsprechens darf der Rector nach seinem Ermessen wegen örtlicher Verhältnisse ändern. Die Schüler sollen den Styl in den Compositionen fleißig üben, und Jemand soll sie corrigiren. Auch wäre es zweckmäßig, einige in der Gelehrsamkeit Gleiche zu bezeichnen, welche mit einander wetteifern sollen, ferner von Zeit zu Zeit Arbeiten an den Provincial oder General zu schicken; auch soll man sie daran erinnern, daß, wenn sie nach Vollendung der Studien in ihre Häuser zurückkehren, sie in allen Facultäten, welchen sie obgelegen, werden examinirt werden. Ferner soll es Einigen nach dem Ermessen des Rectors frei stehen, neben jenen Auctoren, welche vorgelesen werden, auch einige andere im Privat-Studium zu lesen. Auch soll allwöchentlich an einem bestimmten Tag einer der Aeltern zur Erbauung Nachmittags eine lateinische oder griechische Rede über irgend einen Stoff halten.

14) Ueberdieß sollen hauptsächlich die Studierenden der Künste und Theologie, aber auch die übrigen, ihr ruhiges Privatstudium haben, um das Behandelte genauer zu verstehen. Dabei dürfen sie auch irgend einen Commentar vergleichen: so lang sie aber hören, sollen sie nur einen und zwar den auserwählten haben; auch sollen sie schreiben dürfen, was man als das Nützlichste erachten würde.

15) Wie bei Einigen der übermäßige Eifer in den Studien ermäßigt werden muß, so muß man Andere dazu anregen: um dieses besser zu können, soll der Rector selber oder durch irgend einen Andern, welchem er das Amt eines Syndicus oder Visitators der Scholastiker übertragen, nachsehen, wie die Scholastiker ihre Pflicht thun.

Gewahrt er, daß Einer in den Studien seine Zeit verliere, daß er darin keine Fortschritte machen wolle oder könne, so muß man ihn von den Studien entfernen. Taugt Einer nicht zu den Studien wohl aber zu andern Diensten, so könnte man ihn inner-

halb der Collegien oder der Häuser der Gesellschaft mit den letztern beschäftigen. Taugte er zu Beiden nicht und wäre er als Scholastiker angenommen gewesen, so darf man ihn aus der Gesellschaft entlassen; gleichwohl soll der Rektor bei dem Provincial oder General hierüber anfragen.

16) Nach Vollendung des Studiums irgend einer Fakultät, soll man dieselbe privat wiederholen, indem man nach dem Ermessen des Rectors irgend einen oder auch mehre Auctoren, als vorher, liest. Auch darf er über das, was zu dieser Fakultät gehört, wenn es dem Rector zweckmäßiger erscheint, kürzer, bestimmter und genauer das schriftlich fassen, was man früher im Verlauf der Lectionen mit geringerer Gelehrsamkeit niedergeschrieben hatte. Solche Niederschreibungen dürfen jedoch nur von denen geschehen, welche mehr Gelehrsamkeit, Geist und Urtheil haben, die Andern können dann deren Arbeiten benützen, diese sollen aber vom Lehrer approbirt sein. Die Andern dürfen die Aufzeichnungen des Lehrers benützen, und auch die ihrigen, wenn etwas Bemerkenswerthes vorkömmt. Man schreibe seine Noten an den Rand und mache zugleich eine Inhaltsanzeige, um das Gesuchte leichter zu finden.

17) Zu bestimmten Zeiten sollen sie sich auf die öffentlichen Acte der Examinationen und Responsionen vorbereiten und Jene, welche sich nach einem öffentlichen Examen als würdig erweisen, dürfen zu den gewohnten Graden befördert werden. Zur Vermeidung des Ehrgeizes aber sollen sie gewisse Plätze, wenn sie auch an der Universität, wo sie den Grad nehmen, ertheilt zu werden pflegen, nicht annehmen, sondern alle sollen insgesammt, außer dem Rang sich aufstellen. Auch sollen sie bei den Graden keinen Aufwand machen, der Armen nicht geziemt.

18) Ob aber jene, welche den Curs ihrer Studien schon zurückgelegt, privat oder öffentlich vorlesen dürfen, darüber hat der Obere zu entscheiden.

Hauptstück VII.

Von den Schulen der Collegien der Gesellschaft.

1) Aus Rücksicht nicht blos auf die Fortschritte unserer Scholastiker, sondern auch der externen, in Wissenschaft und Sittlichkeit, sollen, wo es bequem geschehen kann, öffentliche Schulen, wenig-

stens in den Humanitäten, eröffnet werden: der General hat über den Ort zu bestimmen, wo sie zu errichten sind. In den schwierigern Disciplinen aber können Schulen nach den Verhältnissen der Orte, an welchen Collegien sind, eröffnet werden, auch mit Rücksicht darauf, ob die Gesellschaft es bequem kann; in der Regel sollen aber in den Collegien die Humanitäten und Sprachen und die Christenlehre und wenn es nöthig wäre auch Einiges über die Gewissensfälle vorgetragen werden. Auch soll dort ein Prediger oder Beichtiger sein; von den höheren Wissenschaften soll aber nicht gehandelt werden, sondern zu deren Erlernung sollen Jene, welche in den Humanitäten fortgeschritten sind, an die Universitäten geschickt werden.

2) In solchen Schulen soll jene Art eingehalten werden, durch welche die externen Scholastiker in dem, was zur Christenlehre gehört, gut unterwiesen werden: sie sollen allmonatlich zur Beicht gehen, das Wort Gottes häufig hören und überhaupt mit den Wissenschaften auch christliche Sitten gewinnen. Weil aber hier Vieles auf die verschiedenen Verhältnisse ankömmt, so kann man das Einzelne nicht bestimmen. Jedoch sollen in jedem Collegium in möglichster Anschließung an die des römischen Collegiums Regeln aufgestellt werden, welche zu allem Nothwendigen herunter steigen. Auch fehle den externen Scholastikern in den nöthigen Fällen die Correction nicht, welche jedoch von Niemanden aus der Gesellschaft auszuüben ist. Man soll daher einen Corrector halten, wo man einen solchen haben kann, widrigenfalls soll man eine Art ausdenken, wie gestraft werde, wie z. B. durch einen der Scholastiker selbst oder auf irgend eine andere zweckmäßige Weise die Züchtigung ertheilt werde.

3) Da es jedoch unserer Profession eigen ist, keine zeitliche Belohnung für geistliche Dienste bei Nebenmenschen zu nehmen, so darf man keine Dotation eines Collegiums annehmen, durch welche die Gesellschaft zur Stellung irgend eines Predigers oder Beichtigers oder eines Lectors der Theologie verpflichtet würde. Wo der General oder die Gesellschaft die Besorgung einer Universität übernehmen würde, da dürfte sie sich zu den ordentlichen Vorlesungen an derselben verpflichten, wenn auch unter denselben einige über die Theologie wären. Nur für den Unterhalt derjenigen, welche dem Gemeinwohl der Collegien dienen oder welche wegen des-

selben dort studieren, dürfen sie eine Dotation annehmen, welche die Liebe der Stifter anweisen würde.

Hauptstück VIII.

Von der Unterweisung der Scholastiker in dem, was zum Dienste des Nächsten gehört.

1) Man soll anfangen, die Scholastiker an die Behandlung der geistlichen Waffen zur Hilfe des Nächsten zu gewöhnen. Denn obwohl dieß eigentlich mehr und länger in den Häusern geschieht, so kann doch schon in den Collegien damit angefangen werden.

2) Zuvörderst sollen Jene, welche nach dem Ermessen des Obern zu den hl. Weihen werden befördert werden, in der Art Messe zu lesen unterrichtet werden, daß sie neben der innern Kenntniß und Andacht auch ein anständiges Aeußere zur Erbauung der Zuhörer haben: die ganze Gesellschaft soll, wo möglich, dieselben Ceremonien gebrauchen, wobei sie sich an den allgemeinern römischen Gebrauch halten sollen, so weit es die Verschiedenheit der Länder gestattet.

3) Ferner sollen sie sich in den Predigten und heil. Lesungen üben, die in der Art vorgetragen werden sollen, welche der Erbauung des Volks zusagt und von der in der Schule abweicht. In den Vorlesungen soll außer der Auslegung Einiges berührt werden, was die Sitten und das Leben der Christen unterstützt: das soll zwar auch in den Classen des Collegiums geschehen, viel nachdrücklicher aber, wenn dem Volk vorgelesen wird. Zum Zweck der Befähigung zu dieser Verrichtung soll man die Landessprache gut erlernen, auch soll man andere Sachen gesehen und bei der Hand haben, was zu diesem Amt nützlicher sein könnte. Es wird gut sein, die Evangelien des ganzen Jahrs gesehen zu haben unter Verwendung eines besondern Studiums, welches auf die Predigtweise gehen soll, und etwas aus der heil. Schrift, damit es dem Volke vorgelesen werde: auch das vorgesehen zu haben, was sich auf die Laster bezieht und zu deren Verabscheuung hinführt und die gegen dieselben anzuwendenden Mittel, so wie dagegen das, was sich auf die Gebote, Tugenden und guten Werke bezieht und was zur Liebe derselben bewegen kann und die Mittel dieselben zu erlangen: und das Alles, möglich in einen kurzen Inbegriff gebracht, pflegt

nützlicher zu sein, weil es nicht so viele Bücher nothwendig macht. Ueberhaupt soll man hier alle Mittel brauchen, welche man bequem zu Hilfe rufen kann: solche sind, die Vorschriften nachzusehen, welche Jene über die Art zu predigen vortragen, die dieses Amt gut verwaltet haben, gute Prediger zu hören und sich in Predigten zu Haus oder in Klöstern zu üben, einen guten Corrector zu haben, welcher auf die Fehler sowohl im Inhalt, als in der Stimme, dem Tone, den Gebärden und Bewegungen aufmerksam macht. Auch soll man selbst das erwägen, was man gesagt hat, um überallher mehr Hilfe zu finden.

4) Auch sollen sie sich in der Verwaltung des Sacraments der Beicht und der Communion üben und nicht blos in dem, was ihre eigene, sondern auch der Beichtenden und Communicirenden Pflicht betrifft, damit sie oft diese Sacramente auf eine fruchtreiche Weise empfangen. Bei den Beichten soll man außer dem Studium in der Schule und dem der Gewissensfälle hauptsächlich über die Restitution irgend ein Compendium der Fälle und Censuren, welche vorbehalten werden, haben (um nachzusehen, wie weit seine Jurisdictionen reiche) und zugleich die weniger gebräuchlichen Formeln einiger Lossprechungen, welche vorkommen, und eine kurze Methode nach den Sünden zu fragen und nach ihren Heilmitteln und eine Instruction zur Ausübung dieses Amts ohne eigenen Schaden und zum Wohl der Nächsten, und wenn er irgend eine Beicht gehört hat, zumal im Anfang soll der Beichtiger bei sich erwägen, ob er in irgend etwas gefehlt habe, um es späterhin zu verhüten.

5) Sie sollen Andern geistliche Uebungen zu halten sich gewöhnen, nachdem ein Jeder dieselben an sich erfahren, und Alle sollen sich bemühen, Rechenschaft über dieselben zu geben, und sie sollen in der Behandlung dieser Art geistlicher Waffen eine Gewandtheit gewinnen. Sie könnten sich an die Gebung dieser Uebungen für Andere dadurch gewöhnen, daß sie solche Einigen geben, bei welchen der Schaden kleiner sein kann, wenn geirrt wird, und ihre Verfahrungsweise mit der eines Geübtern vergleichen, indem sie sich wohl merken, was mehr oder weniger zweckmäßig sei. Wenn aber Rechenschaft über die geistlichen Uebungen gegeben wird, soll man sich nicht blos bemühen, Andere zu befriedigen, sondern in ihnen auch die Sehnsucht erwecken,

daß sie deren Hilfe suchen; überhaupt soll man aber nur das geben, was zur ersten Woche gehört; wenn aber Alles gegeben werden soll, so dürfte es nur wenigen Menschen oder solchen gegeben werden, welche über den Stand ihres Lebens berathen sein wollen.

6) Ferner soll ein zweckmäßiges Studium in der Art des Vortrags der christlichen Lehre angewandt werden, welche der Fassungskraft der Kinder und der Unwissenden gemäß sein soll; auch hier wird es gut sein, eine übersichtliche Erklärung der zum christlichen Glauben und Leben nöthigen Dinge zu haben.

7) Auch soll man erlangen, was zum seligen Sterben dem Nächsten hilft und wissen, welche Weise zu jener Zeit eingehalten werden soll, deren Wichtigkeit so groß ist zum Erlangen und Verfehlen des letzten Ziels der Ewigkeit. Auch hier wird ein Compendium über die Art, zum guten Sterben zu verhelfen, nützlich sein um im Gedächtniß zu erneuern, wann dieses heilige Amt ausgeübt werden solle.

8) Ueberhaupt soll man die Schüler lehren, welche Art die Arbeiter dieser Gesellschaft einhalten sollen, die in so verschiedenen Gegenden der Welt und mit so verschiedenen Arten der Leute umgehen müssen, um Nachtheile zu vermeiden und die Vortheile zu gewinnen, indem sie alle Mittel anwenden, welche angewandt werden können. Und obwohl das lediglich die Salbung des heil. Geistes, und jene Klugheit, welche der Herr Jenen mitzutheilen pflegt, welche auf ihn vertrauen, lehren kann, so kann doch wenigstens durch gewisse nützliche Belehrungen der Weg dazu eröffnet werden.

Hauptstück IX.

Von der Zurückziehung der Scholastiker aus dem Studium der Wissenschaften.

1) Aus den Collegien werden Einige wegen der in Theil II. genannten Gründe und auf die dort angegebene Weise zurückgezogen, damit Andere, welche zum göttlichen Dienst mehr taugen, an deren Stelle treten. Hierüber gilt dieselbe Regel für die Häuser und für die Collegien. Einige werden nach sieben Jahren zurückgezogen, nämlich Jene, welche auf diese Zeit in die Collegien aufgenommen wurden, ohne daß sie sich entschlossen hatten, in die Gesellschaft einzutreten. Aber dennoch könnte in

Betreff der Zeit der sieben Jahre dispensirt und sie erstreckt werden, wenn nämlich solche Scholastiker durch das Vorbild ihres Lebens sehr erbauend wirken.

2) Einige können auch bisweilen zurückgezogen werden, weil es gut wäre, daß sie zur größern Förderung im Geist oder in den Wissenschaften oder zum allgemeinen Wohl der Gesellschaft anders wohin versetzt werden, z. B. wenn einer die Künste in irgend einem Collegium zurückgelegt, um dieselben anderswo vor dem Studium der Theologie vorzutragen, und eben so wenn man deren in einer andern Sache bedarf.

Insgemein aber sollen die Scholastiker aus einem Collegium, wo alle vorgenannten Wissenschaften gelehrt werden, dann zurückgezogen werden, wenn Einer nach Vollendung der Künste und nach vierjährigem Studium der Theologie seine Studien vollendet hat. Gegen das Ende dieser Zeit soll der Rector dem General oder Provincial über deren Fortschritte berichten und später das Gebotene vollziehen.

Hauptstück X.

Von der Leitung der Collegien.

1) Die oberste Leitung und Ueberwachung der Collegien hat die Profeßgesellschaft, da sie, weil sie kein Privatnutzen aus den Renten ziehen und diese nicht zu ihrem Nutzen verwenden darf, mit desto größerer Reinheit diese Leitung besorgen wird.

2) Außerdem aber, was die Constitutionen und die Auflösung oder die Veräußerung der Collegien betrifft, soll die ganze Gewalt und Verwaltung und überhaupt die Führung dieser Oberaufsicht dem General zustehen.

3) Daher soll er selbst oder durch einen andern hiezu Bevollmächtigten einen Rector als Vorstand eines jeden Collegiums und zwar aus den Coadjutoren der Gesellschaft bestellen, welcher dem Provincial oder dem vom General Aufgestellten Rechenschaft über sein Amt ablegen soll. Dieß hindert jedoch nicht, daß nicht irgend ein Professe zur Visitation oder Reformation eines Collegiums abgeschickt werden, in demselben sich aufhalten oder allen Andern auf einige Zeit vorstehen dürfte; dem General steht es auch zu, den Rector zu beseitigen.

4) Der Rector soll ein Mann großen Vorbilds, großer Erbauung, auch großer Abtödtung aller schlimmen Neigungen und hauptsächlich im Gehorsam und in der Demuth erprobt sein; er soll ferner die Gabe der Discretion haben, zur Leitung tauglich, in der Führung der Angelegenheiten gewandt, in geistlichen Dingen geübt sein; er soll zu seiner Zeit und an seinem Ort Strenge mit Milde zu mischen wissen und sorgsam, geduldig in Anstrengungen, ferner gelehrt, kurz von der Art sein, daß die Obern ihm vertrauen und sicher ihre Gewalt mittheilen können.

5) Es soll die Pflicht des Rectors sein, vor Allem durch Gebet und heilige Begierden das ganze Collegium gleichsam auf seinen Schultern zu tragen; er soll sorgen, daß die Constitutionen befolgt werden; eben so soll er nach seiner Vollmacht davon dispensiren; er soll über sämmtliche Collegialen mit aller Sorgfalt wachen und dieselben vor dem bewahren, was ihnen zu Haus und auswärts schaden könnte, indem er vor Uebeln bewahrt, das Heilmittel anwendet und sorgt, daß sie in Tugenden und Wissenschaften gedeihen, indem er deren Gesundheit und die Güter des Collegiums sowohl die liegenschaftlichen, als fahrenden bewahrt, diejenigen vorsichtig bestellt, welche die Hausämter bekleiden sollen und erwägt, wie sie ihre Pflichten erfüllen sollen und dieselben, wie er es im Herrn für räthlich erachtet, entweder in ihren Diensten beibehält oder sie davon entfernt. Und überhaupt soll er sorgen, daß Alles, was in den frühern Hauptstücken von den Collegien gesagt worden, beobachtet werde. Er sei ferner eingedenk der völligen Beobachtung der Unterordnung und des Gehorsams, nicht blos gegen den General, sondern auch gegen den Provincial, indem er denselben über Alles, was nöthig ist, in Kenntniß setzt und über wichtigere Sachen ihm berichtet, und was von ihm geboten (sintemalen er ihn zum Obern hat) vollzieht, wie es auch billig ist, daß Alle ihm gehorchen, welche im Collegium leben: diese sollen ihn als ihren Rector höchlich verehren als Stellvertreter unsers Herrn Jesu Christi, indem sie ihm freie Verfügung über sich und ihre Sachen mit wahrem Gehorsam überlassen, indem sie ihm Nichts, nicht einmal ihr eigenes Gewissen, verschlossen halten, welches sie ihm zu festgesetzten Zeiten und öfter, wenn es ein Grund erfordert, eröffnen sollen; sie sollen ihm nicht widerstreiten und in keiner Weise ein seinem Urtheil entgegengesetztes eigenes Urtheil

zeigen, damit sie durch Einigung desselben Meinens und Willens und durch gebührende Unterwerfung im Dienst Gottes sich besser erhalten und fortschreiten.

6) Der Rector soll für die gute Leitung des Hauses nicht nur die nöthige Zahl von Beamten, sondern auch taugliche bestellen, jedem seine Regeln übergeben, in welchen das, was zum Amt der Einzelnen gehört, enthalten ist, und sehen, daß keiner sich in den Dienst des andern einmischt; daß jeder im Nothfall Aushilfe erhalte und die übrige Zeit nützlich zum Dienst Gottes verwende.

7) Unter den dem Rector nöthigen Beamten ist zuerst ein Vicerector oder ein Meister des Hauses zu wählen, der für Alles sorgen soll, was das gemeine Wohl betrifft; ferner ein Syndicus zur Beobachtung des Aeußerlichen und ein Anderer zur Beaufsichtigung im Geistlichen und zwei oder mehre andere, deren Umsicht und Redlichkeit er Vieles vertrauen darf, um mit ihnen über das Schwierigere zu berathen. Auch sind Andere zu besondern Diensten nothwendig. Im Nothfall kann auch Einer mehre Dienste vereinigen; auch könnte man minder anstrengende Scholastikern übertragen.

8) Der Rector sorge, daß die Collegialen jedem Beamten in seinem Dienst Gehorsam leisten, und daß die Beamten dem Vicerector und ihm selbst gehorchen.

9) Ganz zuträglich ist die Ordnung in den Studien, Gebeten, Messen, Lectionen, im Speisen, Schlafen und im Uebrigen: es soll in den bestimmten Stunden ein Glockenzeichen gegeben werden, welchem Alle augenblicklich folgen sollen. Es steht dem Rector oder Vicerector zu, diese Stunden zu ändern.

10) Der Rector selbst soll die Christenlehre 40 Tage lehren: nur mit Zustimmung des Provincials kann er das durch einen Andern thun lassen. Er soll auch bestimmen, welche aus den Collegialen mit Andern zu Haus und auswärts verkehren sollen, in Haltung von Gesprächen, geistlichen Uebungen, im Beichthören, dann auch in Predigten oder Vorlesungen oder im Vortrag der Christenlehre, theils zu ihrer eigenen Uebung (zumal gegen das Ende der Studien) theils zum Nutzen anderer Hausgenossen oder Auswärtiger.

Hauptstück XI.

Von der Annahme der Universitäten durch die Gesellschaft.

1) Der nämliche Grund der Charität, mit welcher Collegien angenommen und öffentliche Schulen an ihnen gehalten werden, läßt sich auf die Uebernahme von Universitäten ausdehnen.

2) Unter welchen Bedingungen jedoch und mit welchen Verpflichtungen und an welchen Orten solche Universitäten übernommen werden sollen, darüber hat der General zu entscheiden; dieser soll nach Anhörung des Gutachtens der Assistenten und anderer zu Rath Gezogener bei sich darüber beschließen, ob sie anzunehmen seien. Wenn der Stifter wollte, daß von der Gesellschaft eine bestimmte Anzahl Lectoren bestimmt und andere Verpflichtungen übernommen werden, so muß sie dieselben auch halten. Sind die Universitäten einmal übernommen, so darf der General sie ohne die Generalcongregation nicht mehr auflösen.

3) Die Gerichtsbarkeit über die Universität soll aber die Gesellschaft nicht übernehmen; allein in Betreff dessen, was den guten Stand der Universität eigentlich betrifft, soll es dem Beamten der ordentlichen ob weltlichen oder kirchlichen Rechtspflege obliegen, in Betreff der Bestrafung der Schüler den ihm kund gewordenen Willen des Rectors der Universität zu vollziehen. Zum guten Stand der Universität gehörte es, wenn ein Scholastiker aufrührerisch oder Andern so sehr zum Aergerniß wäre, daß er nicht blos aus den Schulen, sondern auch aus der Stadt ausgewiesen oder in Carcer geworfen werden sollte, daß die Verwalter der ordentlichen Rechtspflege das sofort vollzögen. Zu diesem und ähnlichen Zwecke müßte man vom Fürsten oder von der höchsten Behörde die Beurkundung dieser Ermächtigung haben, eben so dafür, daß die Verwendung des Rectors zu Gunsten irgend eines Scholastikers bei den Richtern eine Geltung hätte, damit die Scholastiker nicht unterdrückt würden.

Hauptstück XII.

Von den Wissenschaften, welche an den Universitäten der Gesellschaft zu lehren sind.

1) Da für den Zweck der Gesellschaft die theologische Facultät das geeignetste Mittel ist, sollen deren Universitäten sich hauptsächlich auf diese verlegen, und fleißig durch ganz tüchtige Professoren das, was zur scholastischen Wissenschaft und zur heil.

Schrift gehört und auch aus der positiven Theologie das, was auf den vorgesetzten Zweck sich bezieht, behandeln (ohne jedoch jenen Theil der Canones zu berühren, welcher dem streitigen Forum dient).

2) Und weil sowohl die Wissenschaft der Theologie, als ihr Gebrauch der Kenntniß der Humanitäten (also ausser der Grammatik auch der Rhethorik, der Poesie und der Geschichte) und der Kenntniß der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache bedarf, so sollen auch für diese tüchtige Professoren und zwar in gehöriger Anzahl aufgestellt werden. Ferner könnten auch für andere Sprachen, wie die chaldäische, arabische und indische im Nothfall Lehrer bestellt werden.

3) Auch sollen die Künste oder die Naturwissenschaften mit gebührendem Fleiß durch gelehrte Lehrer behandelt werden, so die Logik, Physik, Metaphysik, Moral, auch die mathematischen Wissenschaften.

4) Das Studium der Medicin und der Gesetze soll als dem Institut zu entfernt liegend an den Universitäten der Gesellschaft nicht gelehrt werden, oder wenigstens wird die Gesellschaft schaft selbst das nicht übernehmen.

Hauptstück XIII.

Von der Art und Ordnung, vorbesagte Facultätswissenschaften zu behandeln.

1) Zur Behandlung der Studien sowohl der niedern Facultäten, als der Theologie muß sowohl in der Frühe als am Abend eine zweckmäßige Vertheilung und Ordnung eingehalten werden.

2) Mag diese Ordnung auch nach den Verhältnissen der Orte und Zeiten wechseln, so muß sie doch überall die größere Förderung in den Wissenschaften bezielen.

3) Nicht nur sollen Vorlesungen öffentlich gehalten, sondern auch verschiedene Lehrer je nach der Fassungskraft und Zahl der Zuhörer ernannt werden; in der Regel sollen es drei sein in der Grammatik, ein vierter soll die Humanitäten, ein fünfter die Rhetorik vertragen: in diesen beiden Klassen sollen auch die griechische und hebräische Sprache, und wenn eine andere gelehrt werden sollte, diese vorgetragen werden. Es sollen also immer fünf

Klassen sein. Reicht ein Lehrer mit seinen Kräften nicht aus, so soll ihm ein Gehilfe gegeben werden, so daß es z.B. zwei fünfte u.s.w. Klassen gibt; alle Lehrer sollen wo möglich aus der Gesellschaft sein, obwohl im Nothfalle auch externe angenommen werden können. Ueber das Bedürfniß sollen nie Lehrer angestellt sein. Diese Lehrer sollen den Fortschritt eines jeden ihrer Schüler insbesondere fördern. Ob neben den ordentlichen Lehrern, welche besonders mit den Zuhörern sich beschäftigen, auch einer oder mehre sein sollen, welche nach Art der öffentlichen Professoren über Philosophie, mathematische Wissenschaften oder über jede andere Disciplin mit mehr Apparat als die ordentlichen Lehrer lesen, muß nach den Verhältnissen entschieden werden. Die Lehrer sollen von den Scholastikern über die Vorlesungen Rechenschaft fordern und sie repetiren lassen und zwar nicht blos die letzte Lection, sondern auch die länger her gehaltenen. Sie sollen auch sorgen, daß die Studenten der Humanitäten die Kenntniß der lateinischen Sprache ausbilden, indem sie sie als Umgangssprache gebrauchen und ihren Styl im Schreiben und die Aussprache mit wohlgesetztem Vortrag ausbilden: diesen und noch weit mehr den Studenten der höhern Fakultäten sollen sie häufige Disputationen auferlegen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden; sie sollen nicht blos mit ihren Mitschülern, sondern es sollen auch die niedern mit den etwas vorgerückteren über das, was sie verstehen, disputiren und ebenso die vorgerücktern mit den minder vorgerückten, indem sie zu den Gegenständen herab steigen, welche jene behandeln, und andere Lehrer sollen es mit Andern thun, immer mit gebührender Bescheidenheit, unter irgend einem Präses, welcher den Streit entscheidet und die Lehre erklärt, welche man aus der Disputation ziehen soll.

4) Ferner soll der Rector selbst oder durch den Kanzler darauf sehen, daß die Neueintretenden examinirt und in die gehörigen Classen und unter passende Lehrer gestellt werden: er soll auch nach dem Gutachten der dazu Ernannten entscheiden, ob sie länger in derselben Klasse bleiben oder in eine andere vorrücken sollen. Eben so soll er auch über das Studium der Sprachen außer der lateinischen entscheiden, ob es den Künsten und der Theologie vor- oder nachgesetzt werde, und wie lang einer bei denselben verweilen soll. Es könnte auch Einer das Alter und die Anlage haben, daß ihm

schon die lateinische Sprache allein genügt und von den andern Facultäten nur so viel, als zum Beichthören und Verkehr mit den Nächsten nöthig ist; von welcher Art einige derjenigen sind, welche die Seelsorge verwalten und keiner großen Gelehrsamkeit fähig sind: Andere dagegen sollen zu den höhern Wissenschaften fortschreiten. In wiefern es aber zweckmäßig sei, diese zu ergreifen und jene liegen zu lassen, darüber entscheidet der Obere, hat er aber seine Ansicht den externen Scholastikern mitgetheilt, und sie wollen gleichwohl einem andern Plan folgen, so soll man sie nicht zwingen. Ebenso soll der Obere bei den andern höhern Wissenschaften erwägen, bis zu welchem Grad ein Jeder sie erlernen, und wie lang er bei denselben verweilen solle, obwohl Jene, welche durch Alter und Geist befähigt sind, in Allem möglichst weit fortschreiten sollen.

5) Wie Fleiß in dem Studium der Wissenschaften, so ist auch einige Erholung nothwendig; wie viel und zu welchen Zeiten soll der Rector nach den Verhältnissen ermessen. In jeder Woche soll wenigstens ein Tag vom Mittag an der Ruhe gewidmet werden: im Uebrigen soll der Rector sich mit dem Provincial berathen, welche Ordnung bei den Vacanzen oder ordentlichen Unterbrechungen der Studien einzuhalten sei.

Hauptstück XIV.

Von den Vorlesebüchern.

1) Im Allgemeinen sollen jene Bücher vorgelesen werden, welche in jeder Facultät die gediegenere und sicherere Lehre bieten. Jene sind nicht zu berühren, deren Lehre oder Verfasser verdächtig sind. Wenn ein Buch auch in Betreff der Lehre nicht verdächtig ist, dessen Verfasser ist es aber, so soll nicht darnach gelesen werden. Die verdächtigen Bücher sollen an jeder Universität besonders benannt werden.

In der Theologie soll das alte und das neue Testament und die scholastische Lehre des hl. Thomas, auch der Magister Sententiarum gelesen werden. Wenn aber im Verlauf der Zeit ein anderer Auctor als für die Studenten brauchbarer erscheinen würde, z. B. wenn irgend eine Summe oder ein Buch der scholastischen Theologie verfaßt würde, welches für unsere Zeiten

zweckmäßiger erschiene, so könnte nach ernster Ueberlegung und nach Berathung der fähigsten Männer der Gesellschaft und mit Genehmigung des Generals darnach gelesen werden.

Eben so soll auch in den andern Wissenschaften und Humanitäten, wenn einige in der Gesellschaft verfaßte Bücher zugelassen werden sollen, welche nützlicher sind, als jene, welche insgemein in den Händen der Schüler sich befinden, das mit größter Umsicht geschehen. Auch in der sog. positiven Theologie, wie z. B. im canonischen Recht und den Concilien, sollen jene Auctoren gewählt werden, welche unserem Ziel am meisten zusagen.

2) In Betreff der Bücher der lateinischen oder griechischen Literatur soll man auch an Universitäten, wie in Collegien, möglichst von der Lesung jener abstehen, in welchen Etwas ist, was den guten Sitten schaden könnte, wenn sie nicht vorher von den unehrbaren Sachen und Worten gereinigt sind. Lassen sich einige gar nicht reinigen wie z. B. Terenz, so sollen sie eher gar nicht gelesen werden, damit nicht die Eigenschaft der Sachen die Reinheit der Seelen trübe.

3) In der Logik, in der Natur- und Moralphilosophie und in der Metaphysik soll man der Lehre des Aristoteles folgen, und in den andern liberalen Künsten und in den Commentarien sowohl solcher Auctoren, als der Humanitäten sollen nach vorheriger Auswahl jene genannt werden, welche die Schüler sehen und welchen die Lehrer selbst vor den andern in ihrem Unterricht folgen sollen. Der Rector soll aber in Allem, was er beschließt, nach dem vorfahren, was er in der gesammten Gesellschaft als der Ehre Gottes zuträglicher ansieht.

Hauptstück XV.

Von den Cursen und Graden.

1) In den Humanitäten und in den Sprachen kann die Zeit zur Vollendung des Studiums derselben wegen der Mannigfaltigkeit der Geister und der Kenntnisse und aus vielen anderen Gründen nicht angegeben werden, sondern hier muß man jeden Einzelnen berücksichtigen. Bei den mit guten Anlagen Begabten, welche die Studien anfangen, soll man sehen, ob nicht ein halbes Jahr in einer jeden der vier untern Classen und

zwei in der obersten für die Rhetorik und für das Studium der Sprachen hinreichen; jedoch läßt sich eine sichere Regel nicht vorschreiben.

2) Bei dem Studium der Künste sollen Curse bestimmt werden, in welchen die Naturwissenschaften (für welche weniger, als ein Zeitraum von drei Jahren nicht ausreichen wird) vorgelesen werden sollen. Außer diesen soll noch ein halbes Jahr zur Wiederholung des Gehörten, zur Feier der Schulacte und zum Empfang des Grads des Magisteriums Jenen, welche es nehmen wollen, gelassen werden. Der ganze Curs soll also drei und ein halb Jahr bis zur Beförderung zum Magisterium umfassen. In jedem Jahr aber soll ein solcher Curs angefangen und ein anderer vollendet werden. Wenn Einer schon anderswo etwas von den liberalen Künsten gehört hätte, so darf diese Zeit ihm angerechnet werden: in der Regel soll einer, um zum Grad des Magisteriums zugelassen zu werden, drei Jahre studiert haben, und eben so in der Theologie vier Jahre, um zu den Actus zugelassen zu werden und in derselben den Grad des Doctorats zu empfangen.

3) Der Curs der Theologie soll sechs Jahre umfassen. In den ersten vier Jahren soll alles das vorgelesen werden, was gelesen werden muß; in den beiden übrigen sollen außer der Repetition die gewohnten Acte zum Grad des Doctorats von Jenen, welche promovirt werden sollen, vollendet werden. In jedem vierten Jahr soll in der Regel der Curs angefangen werden. Wenn der Zustand des Studiums in einem Collegium oder an einer Universität der Gesellschaft von der Art wäre, daß es besser schiene, in jedem zweiten Jahr oder bisweilen nach dem vierten anzufangen, so soll mit Zustimmung des Generals oder Provincials das geschehen, was am meisten zusagt. Die vorzulesenden Bücher sollen so vertheilt werden, daß in jedem der vier Jahre der Student anfangen kann, und indem er den Rest des angefangenen Quadrienniums und des folgenden Quadrienniums bis zu jenem Termin, wo er angefangen hatte, hört, in vier Jahren durchaus den Curs der Theologie vollenden kann.

4) Bei den Graden sowohl des Magisteriums der Künste, als des Doctorats der Theologie sollen drei Stücke beobachtet werden: 1) soll Niemand promovirt werden, außer welcher, durch

ernannte Personen fleißig und öffentlich examinirt, zur Vorlesung derselben Wissenschaft tauglich erfunden wurde, gleichviel ob er aus der Gesellschaft sei oder nicht. 2) soll das Thor dem Ehrgeiz verschlossen sein, indem keine bestimmten Plätze Jenen angewiesen werden, welche zu den Graden promovirt werden. 3) die Gesellschaft soll zu den Graden unentgeltlich promoviren.

Hauptstück XVI.

Von dem, was zu den guten Sitten gehört.

1) Neben den Studien sollen gute und christliche Sitten an den Universitäten der Gesellschaft gepflegt werden. Daher sollen die Studenten alle Monate wenigstens ein Mal zur Beicht gehen, zur Messe täglich, zu der Predigt an jedem Sonn- und Festtag.

2) In dem Collegium soll ferner an irgend einem Wochentag die christliche Lehre vorgetragen werden; die Knaben sollen sie lernen und hersagen und alle ältern sie wissen.

3) In jeder Woche soll einer der Scholastiker eine Declamation halten über Gegenstände, welche den Zuhörern zur Erbauung sind.

4) In den Schulen sollen weder Flüche, noch Ehrenkränkungen in Wort oder That, noch etwas Unehrbares oder Ausgelassenes an den externen Schülern geduldet werden. Die Lehrer sollen besonders darauf achten, sowohl in, als außer den Vorlesungen zur Liebe Gottes und zu den Tugenden zu bestimmen. Vor dem Anfang jeder Vorlesung soll Einer ein eigenes kurzes Gebet halten, welches der Lehrer und alle Schüler mit entblößtem Haupt aufmerksam anhören sollen.

5) Wegen Jener, welche sowohl in dem Fleiß, als in der Sittlichkeit sich verfehlt und bei welchen gute Worte nicht ausreichen, soll ein Corrector, jedoch nicht aus der Gesellschaft, aufgestellt werden, um die Schuldigen zu züchtigen; und wenn der Schüler auch dann sich nicht bessert, so soll er nach der Entscheidung des Rectors von den Schulen entlassen werden.

Hauptstück XVII.

Von den Beamten und Dienern der Universität.

1) Die allgemeine Sorge, Aufsicht und Leitung der Univer-

stität soll dem Rector zustehen; jedoch soll er nicht die ersten Lectoren und Beamten (wie den Kanzler) ohne Befragung des Provincials oder Generals wechseln, wenn Jener ihn nicht dazu bevollmächtigt hätte; der Rector kann derselbe sein, welcher dem Hauptkollegium der Gesellschaft vorsteht. Seine Wahl steht dem General oder einem Andern, welchen er dazu bevollmächtigt z. B. dem Provincial oder Visitator zu, dessen Bestätigung aber stets dem General. Der Rector soll aber stets vier Räthe oder Assistenten haben, mit welchen er berathschlagen soll.

2) Es soll auch ein Kanzler sein, welcher das Werkzeug des Rectors sein soll, um die Studien gut zu ordnen, die Disputationen bei den öffentlichen Acten zu leiten, und um zu unterscheiden, ob Jene sattsam unterrichtet sind, welche zu den Acten und Graden (welche er selbst ertheilen wird) zuzulassen sind. Der Rector kann auch die Stelle des Kanzlers mit der seinigen vereinigen.

3) Es sei auch ein Sekretär aus derselben Gesellschaft, welcher ein Buch führen soll, in welches die Namen aller Scholastiker, welche die Schulen fleißig besuchen, eingetragen werden sollen und welcher deren Versprechen über den dem Rector zu leistenden Gehorsam und über die Beobachtung der Constitutionen abnehmen und das Siegel des Rektors an der Universität führen soll, was jedoch Alles ohne Kosten für die Scholastiker geschehen muß.

Wenn sie über eine Woche die Schulen fleißig besuchen, so sind sie einzuladen, ihre Namen anzugeben, welche in das Matrikelbuch verzeichnet werden sollen. Auch sollen ihnen nicht alle Constitutionen vorgelesen werden, sondern nur diejenigen, welche Jeder zu beobachten hat. Auch soll ihnen ein Versprechen, nicht aber ein Eid über den Gehorsam und über die Befolgung der vorgelesenen Constitutionen abgefordert werden. Wenn Einige sich zu diesem Versprechen nicht verpflichten und sich nicht in die Matrikel eintragen lassen wollten, so soll man sie deßwegen nicht von den Schulen ausschließen.

4) Auch soll ein Notar sein, welcher die empfangenen Grade und andere Vorgänge beurkunden soll. Es sollen auch zwei oder drei Pedellen sein, einer zu den Funktionen der Fa-

culät der Sprachen, der andere zu denen der Künste, der dritte zu denen der Theologie bestimmt.

5) In diese drei Facultäten soll die Universität getheilt werden, und in jeder derselben ein Decan und zwei andere Designirte sein, genommen aus jenen, welche die Angelegenheiten der Facultät am besten verstehen, die vom Rector berufen, ihm Vorschläge zum Wohl der Facultät machen und auch unberufen darüber an ihn Anträge stellen sollen.

6) In Sachen, welche blos eine Facultät berühren, soll der Rector außer dem Kanzler und seinen Assistenten auch den Decan und die Designirten jener Facultät berufen; wenn ihnen auch die Abstimmung nicht zusteht, so soll der Rector doch das Gutachten der Sachverständigsten beachten. Gegen das Gutachten Aller soll er aber nicht handeln, ohne vorher mit dem Provinzial berathen zu haben. In Angelegenheiten aller Facultäten sollen die Decane und Designirten aller berufen werden, und wenn es dem Rector däucht, auch Andere aus oder außer der Gesellschaft zur Congregation zu berufen, so darf er das thun, um nach Anhörung der Gutachten Aller das Zweckmäßigste anzuordnen.

7) Es soll auch ein General-Syndikus sein, welcher sowohl über Personen als Sachen den Rector, den Provincial und den General in Kenntniß erhält. Dieser Syndikus soll ein Mann großer Treue und Einsicht sein. Dieses Amt des Syndikus könnte auch mit der Stelle eines Collateralen oder Raths verbunden sein, wenn dieses als zweckmäßig sich erwiese und an der Universität kein anderer, als einer derselben, dazu befähigt erschiene. Außer diesem soll auch der Rector seine besonderen Syndiken haben, damit sie über das, was in jeder Klasse vorkommt, für welche sie zu sorgen haben, an ihn berichten. Und wenn sie auch nichts Wichtiges zu berichten haben, so sollen sie wenigstens dem Oberen melden, daß sie Nichts anzuzeigen haben. Und wie der Rector selbst über alle Lehrer und andere Mitglieder der Gesellschaft, so sollen auch der Collaterale, der Syndikus und die Räthe alljährlich ein Mal über ihn und über die Andern an den General und zwei Mal an den Provincial schreiben, welcher dem General, wenn es nothwendig ist, die Anzeige machen soll, damit in Allem mit größerer Umsicht und mit der Sorge, zu leisten, was Jeder soll, vorgefahren werde. Solche Briefe sollen so ver-

siegelt abgeschickt werden, daß Keiner wissen kann, was der Andere geschrieben hat. Und wenn der General oder Provincial eine vollere Kenntniß der Sachen wünschte, so sollen nicht blos der Collaterale, der Syndicus und die Consultoren über den Rector und alle Andern schreiben, sondern auch jeder der Lehrer und der approbirten Scholastiker und der gebildeten Coadjutoren soll schreiben, was er über Alle, und auch über den Rector denke, und damit dieses nicht neu erscheine, soll dieser Bericht wenigstens alle drei Jahre gleichsam in der Regel so erstattet werden.

8) In Betreff einiger Insignien soll die Frage, ob dieselben der Rector, der Kanzler, die Pedellen, die Doctoren und Magister, um an der Universität daran erkannt zu werden oder wenigstens bei öffentlichen Acten tragen sollen oder nicht, und wenn sie dieselben gebrauchen, von welcher Art sie sein sollen, dem Ermessen des zeitigen Generals, wenn irgend eine Universität angenommen wird, überlassen bleiben; jedoch soll es in den Regeln der Universität festgestellt werden, und der General soll entweder selbst oder durch einen Andern in Erwägung aller Umstände es bestimmen.

Theil V.

Ueber die Aufnahme in die Gesellschaft.

Hauptstück I.

Von der Aufnahme und wer und wann er aufnehmen soll.

1) Jene, welche in der Gesellschaft sattsam geprüft worden, und so lang, daß von beiden Seiten sich erkennen läßt, ob es gut sei, daß sie in derselben bleiben, sollen aufgenommen werden, und nicht mehr, wie früher zur Probe, sondern jetzt auf innigere Weise als Mitglieder eines und desselben Körpers der Gesellschaft.

Die Gesellschaft im weitesten Sinn umfaßt alle Jene, welche unter dem Gehorsam des Generals leben, auch die Novizen, und welche mit dem Vorsatz, in der Gesellschaft zu leben und zu sterben, in den Proben stehen.

Im zweiten und engeren Sinn umfaßt die Gesellschaft neben den Professen und gebildeten Coadjutoren auch die approbirten Scholastiker.

Im dritten und noch engern Sinne umfaßt die Gesellschaft blos die Professen und gebildeten Coadjutoren.

Der vierte und eigentlichste Sinn des Worts Gesellschaft enthält blos die Professen, die auch actives und passives Stimmrecht bei der Wahl des Generals u. s. f. haben.

Auf welche von diesen vier Arten immer Jemand in der Gesellschaft sei, so ist er fähig der Communication der geistlichen Gnaden, welche in ihr der General nach der Gestattung des apostolischen Stuhls verleihen kann. Uebrigens war von der ersten Zulassung, nämlich von der zur Probe, schon im Theil I. die Rede; von den drei andern soll in diesem V. Theil gehandelt werden. Das sind aber vorzugsweise Jene, welche zur Profeß oder als gebildete Coadjutoren zugelassen werden. Weil aber die approbirten Scholastiker ebenfalls auf eine innigere Weise als die zur Probe Zugelassenen in den Körper der Gesellschaft aufgenommen werden, so muß hier auch von deren Aufnahme gesprochen werden.

2) Zuvörderst steht die Gewalt, in die Gesellschaft aufzunehmen, dem General zu; weil dieser aber an so verschiedenen Orten nicht sein kann, so darf er sie Andern aus der Gesellschaft mittheilen, so in der Regel den Provincialen; doch darf er auch einigen Localobern oder Rectoren und andern Visitatoren oder ausgezeichneten Personen, sogar auch Jemanden, welcher nicht aus der Gesellschaft wäre, in gewissen Fällen diese Gewalt mittheilen, wie einem Bischof oder einer in kirchlicher Würde stehenden Person, wenn sich nämlich keiner von den Professen der Gesellschaft an dem Ort befände, wo Einer aufgenommen werden soll.

3) Die Zeit der Probe zur Aufnahme soll überhaupt über zwei Jahre sein; gleichwohl darf sie in einigen Fällen, jedoch nicht aus geringfügigen Ursachen, nach dem Ermessen des Generals (dem das Dispensationsrecht zusteht), wie erstreckt, so verkürzt werden; das soll jedoch selten geschehen.

Wer aber, ehe er noch zu den Studien gesandt würde oder in denselben lang erprobt gewesen wäre, der soll nach deren Vollendung, wenn er zur Profession zugelassen werden soll, noch ein ganzes Probejahr haben. Diese Zeit darf noch erstreckt werden,

wenn die Gesellschaft oder der von ihr damit Beauftragte vollere Befriedigung verlangen würde.

Hauptstück II.

Von welcher Art die Aufzunehmenden sein sollen.

1) Nur Jene sollen als zur Profession befähigt angesehen werden, deren Leben durch lange und fleißige Proben von dem General (an welchen die besondern Obern oder Andere berichten sollen, deren Zeugniß der General fordern wird) ganz durchschaut und approbirt sein würde.

Obwohl in ganz entfernten Gegenden (wie in Indien) der General es dem Ermessen des Provincials überlassen kann, ohne dessen Genehmigung abzuwarten, (welche erst nach vielen Jahren ihm zukäme), ob Einer zur Profeß zugelassen werden soll oder nicht, so soll er doch in den dem Verkehr zugänglicheren Gegenden nicht leicht irgend einem Provincial die Vollmacht zur Aufnahme zur Profession übertragen, wenn er nicht vorher selbst näher berichtet, zur Aufnahme Jener, welche ihm als zur Profession zulaßbar erscheinen werden, die Einwilligung ertheilen würde.

Zu dieser Aufnahme wird es aber bei Jenen, welche zu den Studien geschickt worden sind, beitragen, wenn sie sich, nachdem jene Sorgfalt, welche zur Ausbildung des Verstandes angewandt worden, schon vollendet ist, zur Zeit der letzten Probe in der Schule der Frömmigkeit fleißiger üben und den geistlichen und körperlichen Sachen, welche zur Förderung in der Demuth und Verleugnung der ganzen sinnlichen Liebe, des eigenen Willens und Urtheils und zur größeren Erkenntniß und Liebe Gottes mitwirken, obliegen, damit sie, wenn sie selbst fortgeschritten sind, desto besser zur Förderung des Geistes Andere unterstützen.

2) Auch bei Solchen soll die Gelehrsamkeit außer in den Humanitäten und freien Künsten in der scholastischen Theologie und in der heil. Schrift genügend sein. Und obgleich Einige in kürzerer Zeit keinen geringeren Fortschritt als Andere in längerer machen könnten, so soll gleichwohl, um irgend ein gemeinsames Maaß anzunehmen, ein gewisser Zeitraum vorgeschrieben sein, und dieser soll sein, volle vier Jahre nach den Studien der freien

Künste und der Philosophie in der Theologie ausgefüllt zu haben.

Obwohl meistentheils dieses Maaß des Studiums von vier Jahren in der Theologie (außer den Studien der Humanitäten und der Künste und nach dem besagten Examen, um sonach deren Fortschritt zu ermessen) einzuhalten ist, so dürfen gleichwohl Jene, welche im kanonischen Recht hinlängliche Gelehrsamkeit und andere edle Gaben Gottes haben würden, aus welchen, was dem Studium der Theologie abgeht, sich compensiren ließe, ohne dasselbe zur Profession der drei und einige ausgezeichnete Männer auch zu der der vier Gelübde (obwohl das nicht ausgedehnt werden soll) zugelassen werden. Das Urtheil über diese Gaben soll jedoch dem General oder Dem überlassen bleiben, welchem er die Vollmacht dazu durch eine besondere Vorschrift übertragen würde.

Wenn nun Jemand zur Profession zugelassen werden soll, so muß er in derselben Facultät diese Zeit geübt haben und in derselben sattsam fortgeschritten sein und zur Beurkundung eines solchen Fortgangs soll Jeder vor der Profession Sätze aus der Logik, Philosophie und scholastischen Theologie vertheidigen. Vier sollen aber zum Argumentiren und zum Beurtheilen über die Gelehrsamkeit derselben, ob sie so groß sei, als sie sein soll, wie sie es nach der Wahrheit aufrichtig meinen, ausgewählt werden. Zeigen sie nicht die nöthige Gelehrsamkeit, so sollen sie warten, bis sie dieselbe erlangen: wie Jene, sollen auch die zuwarten, welche in der Selbstverleugnung und in den eines Ordensmanns würdigen Tugenden noch nicht die nöthige Gewähr geben würden.

3) Außer diesen könnten Einige nur zur Profession der drei feierlichen Gelübde zugelassen werden, jedoch selten und nicht ohne besondere gewichtige Gründe, und diese müssen sieben Jahre in der Gesellschaft bekannt gewesen sein, und keinen mittelmäßigen Beweis ihres Talents und ihrer Tugenden gegeben haben. Jene, welche zur Profession der drei feierlichen Gelübde zugelassen werden, müssen in der Regel genügende Kenntnisse in den Wissenschaften, welche wenigstens zur tüchtigen Verwaltung des Amts eines Beichtvaters zureichen, haben, oder doch einige seltene Gaben Gottes, welche das aufzuwiegen scheinen, so daß der General oder ein Anderer, welchem er die Stellvertretung hiezu durch ei-

nen besondern Auftrag übertrüge, es so für zweckmäßig erachten würde. Und das werden meistentheils Männer sein, welche deswegen, weil sie wohlverdient und sehr ergeben, wenn gleich mit geringerer Wissenschaft und Predigergabe ausgerüstet, als unser Institut bei den Professen fordert, zugelassen werden sollen.

4) Damit Jemand auch als gebildeter Coadjutor zugelassen werde, muß die Gesellschaft mit dessen Lebenswandel, gutem Beispiel und Talent zu ihrer Unterstützung zufrieden sein, sei es mit den Wissenschaften in geistlichen Dingen, oder ohne jene in den äußerlichen, wie eben Jedem die Güte Gottes ihre Gaben mittheilen würde. Das selbst aber soll die Klugheit des Generals ermessen, wenn er nicht für zweckmäßig erachtet, einem von den besondern Obern, dem er viel vertraut, es zu übertragen.

5) Damit Einige als approbirte Scholastiker zugelassen werden, mit Beobachtung eines gewissen Verhältnisses, wird dasselbe erfordert. Und dieß aus einem gewissen besondern Grund, damit nach deren Geist sich hoffen lasse, daß dieselben in den Wissenschaften gedeihen werden, nach dem Ermessen des Generals oder Desjenigen, dem er dieses Amt überträgt, indem er der von Gott ihm geschenkten Umsicht und Redlichkeit vertraut.

Hauptstück III.

Von der Art der Zulassung zur Profession.

1) Wenn Einige nach Zurücklegung der Probezeit und der Versuche zur Profession zugelassen werden sollen, so soll, nachdem der Gesellschaft oder deren General genügt worden, die Profession, wie folgt, abgelegt werden.

2) Zuvörderst soll der General oder wer als dessen Bevollmächtigter zur Profession zuläßt, nachdem er öffentlich in der Kirche vor den Hausangehörigen und vor den Auswärtigen das Meßopfer dargebracht hat, mit dem heil. Sacrament des Altars sich zu Dem wenden, welcher die Profession ablegen will. Jener soll, nachdem er eine Generalbeicht abgelegt und die Worte gesprochen, welche man vor der Communion zu sprechen pflegt, laut sein geschriebenes Gelübde (welches er einige Tage vorher erwogen haben mußte), vorlesen, dessen Formel die ist:

„Ich N. mache die Profession und verspreche dem allmäch-

tigen Gott vor dessen jungfräulicher Mutter und vor der ganzen himmlischen Curie und vor allen Umstehenden und Dir, hochwürdiger Vater N., General der Gesellschaft Jesu, der Du Gottes Stelle vertrittst und Deinen Nachfolgern oder Dir, hochwürdiger Vater N., der du als Vertreter des Generals der Gesellschaft Jesu und seiner Nachfolger die Stelle Gottes einnimmst, ewige Armuth, Keuschheit und Gehorsam und kraft dieses eine besondere Sorge in Betreff des Unterrichts der Knaben nach der in den apostolischen Briefen der Gesellschaft Jesu und in deren Constitutionen enthaltenen Form zu leben."

(Das Versprechen, Knaben und unwissende Menschen nach den apostolischen Schreiben und Constitutionen zu lehren, führt keine andere Verpflichtung mit sich, als die übrigen geistlichen Uebungen, welche zur Hilfe des Nächsten angewendet werden, wie Beichten und Predigen u. s. w. In diesen muß Jeder sich beschäftigen kraft des Gehorsams gegen seine Obern. Daß aber in dem Gelübde des Unterrichts der Knaben besondere Erwähnung geschieht, das hat den Grund, daß diese Uebung besonders empfohlen sei und eifriger befolgt werde.)

3) Ferner verspreche ich besondern Gehorsam dem Papst in Betreff der Missionen, so wie es in denselben apostolischen Schreiben und Constitutionen enthalten ist. Rom oder anderswo an dem und dem Tag, Monat und Jahr und in der und der Kirche.

4) Hierauf soll er das heiligste Sacrament des Altars empfangen, und dann soll in das Buch, welches hiezu die Gesellschaft haben wird, der Name dessen, der die Profession leistete und Desjenigen, in dessen Hände er sie ablegte, unter Bemerkung des Monats, Jahrs und Tags eingetragen werden, und es sollen seine Gelübde geschrieben zum ewigen Nachweis aufbewahrt werden.

5) Einige, welche blos zur Profession der drei feierlichen Gelübde zugelassen werden sollen, sollen in der Kirche vor den Hausgenossen und den Externen, ehe sie den heiligen Leib empfangen, ihr Gelübde nach folgender Formel schriftlich vorlesen:

6) „Ich N. mache die Profession und verspreche dem allmächtigen Gott, vor dessen jungfräulicher Mutter und der ganzen himmlischen Curie und vor allen Umstehenden und Dir, hochwürdiger Vater N., General der Gesellschaft Jesu, der Du die Stelle

Gottes vertrittst, und Deinen Nachfolgern, oder Dir, hochwürdiger Vater N., der Du anstatt des Generalobern der Gesellschaft Jesu und seiner Nachfolger die Stelle Gottes vertrittst, ewige Armuth, Keuschheit und Gehorsam und kraft dessen eine besondere Sorge in Betreff des Unterrichts der Knaben nach der in den apostolischen Schreiben der Gesellschaft Jesu und in deren Constitutionen enthaltenen Form zu leben. Rom oder anderswo an dem und dem Tag, Monat und Jahr und in der und der Kirche.

Hierauf soll die Communion und alles übrige oben Besagte folgen. [1])

Hauptstück IV.

Von der Aufnahme der gebildeten Coadjutoren und Scholastiker.

1) Jene, welche zu gebildeten geistlichen Coadjutoren mit einfachen und nicht feierlichen Gelübden aufgenommen werden, sollen

---

[1]) **Formel**

der einfachen Gelübde, welche die Professen nach der Profeßleistung gemäß den Constitutionen ablegen.

(Ausgezogen aus der ersten Generalcongregation und anerkannt von der dritten.)

1) „Ich N., Profeß der Gesellschaft Jesu, verspreche dem allmächtigen Gott, vor dessen jungfräulicher Mutter und vor der ganzen himmlischen Curie, und vor dem ehrwürdigen Pater N., Generalobern, oder vor N., dem Statthalter des Generalobern, daß ich nie in irgend einer Weise thun oder zustimmen werde, daß das, was in Betreff der Armuth in den Constitutionen der Gesellschaft angeordnet worden, abgeändert werde, außer wenn aus einem gerechten Grund gebietender Verhältnisse die Armuth mehr beschränkt werden zu müssen schiene.

2) Ferner verspreche ich, daß ich nie dahin wirken, oder auch indirect nur streben werde, daß ich zu irgend einer Würde oder einem Rang in der Gesellschaft gewählt oder befördert werde.

3) Ferner verspreche ich, daß ich nie außer der Gesellschaft eine Prälatur oder Würde suchen oder anstreben werde, oder daß ich zu meiner Erwählung, so viel an mir sein wird, zustimmen werde, außer durch den Gehorsam gegen Jenen gezwungen, welcher mir unter der Strafe einer Sünde gebieten kann.

4) Ferner, wenn ich weiß, daß Einer etwas von den beiden vorgenannten Dingen suche oder anstrebe, so verspreche ich, daß ich Jenen und die ganze Sache der Gesellschaft oder deren Obern offenbaren werde.

in der Kirche oder in der Kapelle des Hauses oder an einem andern anständigen Ort vor den Hausgenossen und den Externen in die Hand Desjenigen, welcher aufnehmen soll, ihr Gelübde in folgender Formel ablegen,[1]) indem sie es vorlesen:

---

5) Ferner verspreche ich, wenn es je eintreffen sollte, daß ich in dieser Weise zum Vorsteher irgend einer Kirche befördert würde, werde ich gemäß der Sorge, welche ich für das Heil meiner Seele und die rechte Verwaltung des mir auferlegten Amtes tragen muß, den Generalobern der Gesellschaft in jener Rücksicht und Achtung halten, daß ich nie dessen Rath zu hören mich weigere, welchen entweder er selbst oder jeder Andere aus der Gesellschaft, welchen er zu diesem Behuf sich substituiren würde, mir zu geben sich würdigen wird.

Solchen Rathschlägen verspreche ich aber immer zu folgen, wenn ich sie für besser erachten werde, als das, was mir in Sinn kommen würde.

Alles verstanden nach den Constitutionen und Declarationen der Gesellschaft Jesu. An diesem Ort, Tag, in diesem Monat und Jahr u. s. w."

In dieser und in den andern Formeln der Gelübde ist das zu beobachten, was die XII. Generalcongregation beschlossen hat, daß nämlich in der Folge, wenn nach dem Ableben des Generals unter dem Generalvicar eine Profession oder Gelübde stufenweis abgelegt worden, dieses die Worte der Formel seien, daß nämlich, wenn der Generalvicar selbst die Profession oder Gelübde abnimmt, gesagt werde: Und Dir, hochwürdiger Vater (N.), Generalvicar der Gesellschaft Jesu, der du die Stelle Gottes einnimmst und Deinen Nachfolgern; wenn aber jemand Anderer sie abnimmt, soll gesagt werden: Und Dir, hochwürdiger Vater (N.) Rector, wenn es ein Rector ist, oder Präpositus oder Provincial, und so von den Andern: der Du an Statt des hochwürdigen Vaters, des Generalvicars der Gesellschaft Jesu und der Nachfolger desselben die Stelle Gottes einnimmst.

[1]) Man nennt die Gelübde in die Hände ablegen, wann sie vor Jemanden abgelegt werden, welcher, da er die Vollmacht dazu hat, sie abnimmt. Und wenn auch Viele anwesend wären, zur Zeit wo solche Gelübde geschehen, so ändern sie deswegen doch die Natur der einfachen nicht, sintemalen die Absicht des Ablegenden und des Zulassenden nach der vom apostolischen Stuhl übertragenen Vollmacht die ist, daß sie als feierliche weder abgelegt, noch angenommen werden. Der Klugheit des Annehmenden aber kommt es zu, die nachfolgende Erbauung zu berücksichtigen und so wird er sorgen,

2) „Ich N, verspreche dem allmächtigen Gott, dessen jungfräulicher Mutter und der ganzen himmlischen Curie und Dir, hochwürdiger Vater N., Generalobern der Gesellschaft Jesu, der du die Stelle Gottes einnimmst und Deinen Nachfolgern oder Dir, hochwürdiger Vater N., der Du an der Statt des Generalobern der Gesellschaft Jesu und seiner Nachfolger die Stelle Gottes einnimmst, ewige Armuth, Keuschheit und Gehorsam und kraft dessen eine besondere Fürsorge in Betreff des Unterrichts der Knaben nach der in den apostolischen Briefen und in den Constitutionen besagter Gesellschaft ausgesprochenen Art. [1])

Rom oder anderswo an dem und dem Ort, Tag, Monat, Jahr u. s. w. Dann soll er den heil. Leib Christi empfangen und es soll das geschehen, was in Betreff der Professen gesagt worden.

3) Die Formel zur Aufnahme der Coadjutoren in zeitlichen Dingen soll dieselbe sein, nur mit Auslassung der Clausel in Betreff der Unterweisung der Knaben.

Jene, welche nach Vollendung ihrer ersten Probe und der Versuche zwei Jahre hindurch, als erprobte Scholastiker aufgenommen werden, sollen vor einigen Hausgenossen, obwohl nicht in die Hand von irgend Jemand ihre Gelübde in der Art ablegen:

4) Allmächtiger, ewiger Gott, ich N., obwohl in jedem Betracht Deines göttlichen Anblicks ganz unwürdig, jedoch vertrauend auf Deine unendliche Güte und Barmherzigkeit und getrieben durch das Verlangen, Dir zu dienen, gelobe vor der

---

daß mehre oder wenigere anwohnen; übrigens soll die Formel dieselbe sein, welche die zeitlichen und geistlichen Coadjutoren gebrauchen sollen und beide sollen im Aeußern jener ganz ähnlich sein, welche die Professen gebrauchen.

[1]) Wenn es heißt: gemäß den Bullen und Constitutionen, so ist das so zu verstehen: die Coadjutoren sollen solche einfache Gelübde mit einer gewissen stillschweigenden Bedingung in Betreff ihrer Fortdauer ablegen, nämlich mit der, wenn die Gesellschaft sie behalten will. Denn obwohl Jene, so viel an ihnen ist, sich auf beständig verpflichten, ihrer Ergebenheit und Standhaftigkeit wegen, so soll es der Gesellschaft doch frei stehen, sie zu entlassen, und dann bleiben sie von der Verpflichtung aller Gelübde frei.

allerheiligsten Jungfrau Maria und vor Deiner gesammten himmlischen Curie, Deiner göttlichen Majestät ewige Armuth, Keuschheit und Gehorsam in der Gesellschaft Jesu und ich verspreche in dieselbe Gesellschaft einzutreten, um das Leben in derselben beständig zuzubringen, indem ich Alles nach den Constitutionen derselben Gesellschaft verstehe; daher bitte ich von Deiner unermeßlichen Güte und Milde durch das Blut Jesu Christi flehentlich, daß Du dieses Opfer als einen Duft der Süßigkeit annehmen mögest und daß Du, wie Du zu diesem Verlangen und Opfer reichliche Gnade geschenkt hast, so auch zu dessen Erfüllung solche schenken mögest.

Rom oder anderswo, an dem und dem Ort, Tag, Monat und Jahr."

Hierauf sollen sie wie die Andern den heiligsten Leib Jesu Christi empfangen und es soll das Uebrige, was oben gesagt wurde, geschehen.

5) Nachdem Einer in den Körper der Gesellschaft in irgend einem Grad aufgenommen worden, so darf er nicht streben, zu einem andern fortzuschreiten, sondern in dem seinigen sich zu vollenden, sich zum Dienst und zur Ehre Gottes zu verwenden und die Sorge alles Andern dem Obern zu überlassen.

6) Jene, welche in den Häusern verweilen, sollen nach zwei Jahren dieselben Gelübde ablegen, wie die Scholastiker, und das, wenn sie auch nicht zu den Studien verwendet werden zu müssen scheinen, und es auch nicht förderlich erscheint, daß sie so schnell als gebildete Coadjutoren oder Professen zugelassen werden. Wenn Einer durch seine eigene Hingebung getrieben vor jener Zeit der zwei Jahre sich Gott darbringen will, so darf er es nach derselben Formel thun, und nachdem er dem Obern ein Exemplar seiner Schrift überreicht hat, soll er das andere bei sich behalten. Auch sollen zu gewissen festgesetzten Zeiten ihre Gelübde erneuert werden.

Theil VI.

Von Jenen, welche in die Gesellschaft aufgenommen und einverleibt sind in Betreff ihrer Personen.

Hauptstück I.

Von dem Gehorsam.

1) Diesen heiligen Gehorsam sollen Alle am höchsten beobachten und in demselben sich auszeichnen und nicht blos in obligatorischen Dingen, sondern auch in andern; und wenn sich auch nichts Anderes zeigte, als ein Zeichen des Willens des Obern, ohne irgend ein ausdrückliches Gebot. Vor Augen aber soll schweben Gott, unser Schöpfer und Herr, wegen dessen dem Menschen der Gehorsam geleistet wird, und es ist zu sorgen, daß im Geist der Liebe und nicht mit der Störung der Furcht vorgeschritten werde, so daß wir Alle mit standhafter Seele obliegen, daß wir Nichts von der Vollkommenheit, die wir mit der Gnade Gottes erlangen können, in unbedingter Beobachtung aller Constitutionen, welche auf die unserm Institut eigenthümliche Weise zu erfüllen ist, versäumen. Und wir sollen auf's Pünktlichste alle Nerven unserer Kräfte auf die Erweisung dieser Tugend des Gehorsams zuvörderst gegen den Papst, sodann gegen die Obern der Gesellschaft verwenden, so daß in allen Dingen, auf welche sich mit der Liebe der Gehorsam erstrecken kann, auf dessen Stimme, gerade wie wenn sie von Christus dem Herrn ausginge (sintemalen wir Jemanden an dessen Stelle und aus Liebe und Verehrung zu ihm den Gehorsam leisten), ganz bereitwillig seien, indem wir jede Sache und sogar den von uns angefangenen und noch nicht vollendeten Buchstaben liegen lassen, indem wir zu diesem Ziel alle Kräfte und unsere Absicht im Herrn verwenden, damit der heil. Gehorsam sowohl im Vollzug, als auch im Willen und Verstand jederzeit in uns allseitig vollendet sei, indem wir mit großer Schnelligkeit, geistlicher Freude und Ausdauer, was immer uns geboten werde, besorgen, uns überzeugend, daß Alles gerecht sei, indem wir alle unsere gegentheilige Ansicht und Beurtheilung mit einem gewissen blinden Gehorsam verleugnen, und das zwar in Allem, was von dem Obern angeordnet wird, wo sich nicht bestimmen läßt, daß irgend eine Art Sünde unterlaufe.

Und Jeder sei überzeugt, daß Jene, welche unter dem Gehorsam leben, sich von der göttlichen Vorsehung durch ihre Obern wahrhaftig tragen und lenken lassen, gerade als wenn sie eine Leiche wären, welche sich wohin immer tragen und in jeder Weise behandeln läßt, oder ähnlich wie der Stock eines Greisen, welcher wo immer und zu welchem Zweck Jener, welcher ihn in der Hand hält, gebrauchen will, ihm dient. Denn so muß der Gehorsame jedwede Sache, zu welcher ihn der Obere zur Hilfe des ganzen Körpers des Ordens verwenden will, mit Freudigkeit der Seele vollziehen, für sicher haltend, daß er auf diese Weise mehr, als in jeder andern Sache, welche er leisten kann, indem er einem abweichenden Willen und Urtheil folgt, dem göttlichen Willen entsprechen wird.

2) Allen sei es ferner höchlich empfohlen, daß sie viele Ehrfurcht (und besonders im innern Menschen) ihren Obern erweisen; sie sollen in denselben Jesus Christus sehen und verehren und dieselben von ganzer Seele wie Väter in demselben lieben und so im Geist der Liebe in Allem vorgehen, daß sie nichts Aeußeres und Inneres ihnen verbergen, sondern vielmehr sollen sie wünschen, daß jene bei ihnen durchweg Alles einsehen, damit sie desto besser auf dem Weg des Heils und der Vollendung sie leiten. Und aus diesem Grund sollen sowohl alle Professen als auch die gebildeten Coadjutoren einmal in jedem Jahr (und so oft es übrigens dem Obern zweckmäßig erscheinen wird), wegen dessen großen Nutzens bereit sein, ihr Gewissen in der Beicht oder in anderer Art denselben aufzuschließen, sodann auch zu einer Generalbeicht, welche von der letzten allgemeinen Beicht angefangen werden soll, und welche Demjenigen, den der Obere sich substituiren wird, abgelegt werden soll.

3) Alle sollen ihrem Obern die Sachen anzeigen, welche sie begehren wollen, und kein Mitglied der Gesellschaft soll direkt oder indirekt ohne dessen Ermächtigung oder Genehmigung vom Papst oder von einem Andern außerhalb der Gesellschaft um irgend eine Gnade zu seinem privaten oder eines Andern Nutzen bitten oder bitten lassen, und sich überzeugen, daß, wenn er durch seinen Obern oder mit dessen Zustimmung das, was er wünscht, nicht erlangt, das ihm eben nicht zum göttlichen Dienst fromme und daß er, wenn es frommt, es mit Hilfe seines Obern, als wel-

cher gegen ihn die Stelle unseres Herrn Jesu Christi einnimmt, erlangen würde.

Hauptstück II.

Von dem, was die Armuth betrifft und was derselben folgt.

1) Die Armuth ist als die feste Mauer eines Ordens zu lieben und in ihrer Reinheit zu erhalten. Und weil der Feind der Menschennatur zur Schwächung dieser Veste anzukämpfen pflegt, indem er Das, was von den ersten Stiftern wohl geordnet war, durch spätere ihrem ersten Geist gar nicht gemäßen Erläuterungen oder Neuerungen ändert, so sollen Alle, welche in unserer Gesellschaft Profession leisten, versprechen, daß sie zur Neuerung der Constitution in Betreff der Armuth Nichts thun wollen, [1]) wenn sie nicht in irgend einer Weise nach Maaß der Verhältnisse meinen sollten, daß sie im Herrn noch mehr zu beschränken sei.

2) In Häusern oder Kirchen, welche von der Gesellschaft zur Hilfe der Seelen angenommen werden sollen, soll man keine Einkünfte, nicht einmal der Sakristei oder Fabrik zugewandte haben und keine in irgend einer andern Weise, [2]) so daß die Gesellschaft nie die Verwaltung solcher Einkünfte habe, sondern das Vertrauen soll lediglich auf Gott, dem sie durch dessen Gnade dient, gestellt sein, daß er ohne alle Einkünfte bei uns für alle Sachen sorgen werde, die zu seinem größern Lobe sind.

3) Die Professen sollen von Almosen in den Häusern leben, [3])

---

[1]) Neuern in Betreff der Armuth heißt bis zu dem Grad erschlaffen, daß man Einkünfte oder irgend einen Besitz zum eigenen Nutzen oder zur Sakristei oder Fabrik oder zu einem andern Zweck, außer dem, was die Collegien und Probehäuser betrifft, annehmen will.

[2]) Wenn Einer von den Stiftern der Häuser oder Kirchen einige Einkünfte zum Nutzen der Fabrik hinterlassen wollte, so soll das nicht als der Armuth der Gesellschaft zuwiderlaufend gelten, wenn nur nicht die Verfügung darüber der Gesellschaft zusteht und ihr kein Recht zur Klage darauf zukommt (wenn sie auch die Sorge darüber hätte, daß Jener, welchem solches Amt anvertraut worden, seine Pflicht thue), und so in ähnlichen Dingen.

[3]) Wenn man sagt, daß in den Collegien die Professen nicht wohnen sollen, so heißt das, daß sie in denselben nicht lange Zeit bleiben

wenn sie nicht anders wohin geschickt werden und sie sollen weder das ordentliche Amt der Rectoren an Collegien oder Universitäten der Gesellschaft haben (wenn nicht die Nothwendigkeit oder der große Nutzen derselben es erfordern würde), noch sollen sie die Einkünfte derselben in den Häusern gebrauchen.

4) Die Coadjutoren sollen, so lang sie in Häusern wohnen, welche von Almosen leben, selbst auch eben so leben. In den Collegien sollen sie, wenn sie Rectoren oder Lectoren oder sonst in denselben Collegien nöthigen oder sehr vortheilhaften Dingen nützlich sein würden, leben, wie die Uebrigen, aus deren Einkünften, so lang die Collegien deren Hilfe bedürfen werden. Wenn sie aber aufgehört haben, diesen Collegien nützlich zu sein, so sollen sie nicht mehr an denselben, sondern in den Häusern der Gesellschaft wohnen.

5) Die Häuser oder Kirchen der Gesellschaft sollen nicht nur keine Renten oder irgend Besitzungen, weder für sich, noch gemeinsam haben, außer wenn dieß zur Wohnung oder zum Gebrauch ihnen nöthig oder sehr zuträglich sein würde; so dürfte z. B. zum Nutzen der Genesenden oder Derjenigen, welche sich, um den geistlichen Dingen obzuliegen, von dem Umgang der Menschen zurückziehen, irgend ein von der gemeinsamen Wohnung getrennter, gesunder, gut gelegener Ort angenommen werden. Dieser dürfte aber nie an Andere vermiethet werden und keine Früchte abwerfen, welche an der Stelle der Einkünfte sein könnten.

6) Obwohl es löblich ist, zu guten und heiligen Werken und

---

sollen, obwohl, wenn sie anders wohin reisen, sie einen Tag oder die zweckdienliche Zeit in denselben bleiben dürfen; sie dürften dort aber auch lange wohnen, wenn das zum Vortheil des Collegiums oder der Universität selbst nöthig oder zweckmäßig wäre, z. B. wenn sie zur Leitung der Studien nothwendig wären, oder wenn sie lesen würden oder in geistlichen Uebungen der Beichten und Predigten zur Unterstützung der Schüler, welche das leisten sollten oder zur Leistung Dessen, was diese letztern nicht können, beschäftigt würden oder wenn sie zur Visitation solcher Collegien an Universitäten geschickt würden. Ebenso wenn es als nothwendig oder förderlich für das allgemeine Wohl erschiene, z. B. wenn Einer mit ausdrücklicher Ermächtigung des Generals sich des Schreibens wegen auf einige Zeit dorthin zurückzöge.

zumal beständig bleibenden zu ermuntern, so soll und darf doch Keiner aus der Gesellschaft irgend Jemand bestimmen, beständige Almosen deren Häusern oder Kirchen zu überlassen, und wenn Jemand freiwillig sie hinterlassen würde, so soll kein bürgerliches Recht zu deren Anspruch vor Gericht erworben werden.

7) Alle, welche unter der Obedienz der Gesellschaft stehen, sollen keinerlei Honorare oder Almosen fordern oder annehmen, für Messen oder Beichten oder Vorlesungen oder Visitationen oder jeden andern zulässigen Dienst.

8) In den Kirchen der Gesellschaft soll kein Kasten sein, in welchen Jene, welche zu den Predigten, Messen oder Beichten und zu den anderen geistlichen Uebungen zusammen kommen, zu werfen pflegen.

9) Auch sollen den Großen keine Geschenke zur Gegenerlangung größerer angeboten werden; auch sollen die Unserigen solche hoch stehende Männer nicht zu besuchen pflegen, außer aus einem heiligen Eifer für fromme Werke oder wenn sie durch ein inniges Wohlwollen im Herrn verbunden wären.

10) Sie sollen bereit sein, von Thüre zu Thüre zu betteln, wenn entweder der Gehorsam oder die Nothwendigkeit es fordert. Auch soll Einer oder sollen Mehre bestimmt sein, die Almosen zu erbitten, mit welcher die Personen der Gesellschaft unterhalten werden; um diese Almosen sollen sie einfach aus Liebe zu unserm Herrn bitten.

11) Wie nichts Eigenes im Haus, so soll auch nichts bei Anderen auswärts besessen werden. Auch sei Jeder mit Dem, was aus dem Gemeinsamen zu seinem nöthigen oder zweckdienlichen Gebrauch gegeben würde, mit Beschneidung des Ueberflüssigen zufrieden.

12) Die einzelnen Professen oder gebildeten Coadjutoren sollen nicht nur für sich, sondern auch die Häuser, Kirchen und Collegien an ihrer Stelle zur Erbfolge unfähig sein.

13) Wenn der Papst oder der Obere solche Professen oder Coadjutoren zur Arbeit in den Weinberg des Herrn schicken wird, so dürfen sie kein Reisegeld fordern.

14) In den Häusern der Gesellschaft soll kein Thier zum Reiten für den Gebrauch irgend eines aus der Gesellschaft in der Regel gehalten werden.

15) Die Kleidung sei ehrbar, dem Gebrauch des Orts, an welchem man lebt, gemäß und soll der Profession der Armuth nicht widerstreiten.

16) In dem, was die Kost, den Schlaf und die übrigen Lebensbedürfnisse betrifft, soll man, obwohl die Art die gewöhnliche und nicht von der abweichend sei, welche der Arzt des Orts, wo man lebt, vorschreibt, wenn man sich davon Etwas abzieht, es aus Hingebung und nicht aus Pflicht abziehen.

Hauptstück III.

Von jenen Dingen, mit welchen die Mitglieder der Gesellschaft beschäftigt werden, und von welchen sie sich enthalten sollen.

1) In Betreff dessen, was das Gebet, die Meditation und das Studium betrifft, soll weder in der körperlichen Uebung des Fastens, des Nachtwachens oder anderer Kasteiungen den Mitgliedern irgend eine Regel vorgeschrieben werden, außer was Jedem die verständige Liebe gebietet. Nur soll dabei stets der Beichtvater berathen und im Zweifel die Sache dem Obern angezeigt werden. Im Allgemeinen aber soll der übermäßige Gebrauch solcher Dinge die körperlichen Kräfte nicht schwächen und so viele Zeit wegnehmen, daß sie der geistlichen Hilfe ihrer Nebenmenschen nicht genügen; dagegen sei auch die Erschlaffung bei denselben nicht so groß, daß mit Erkaltung des Eifers des Geistes die menschlichen und niedern Triebe entbrennen.

2) Der häufige Gebrauch der Sacramente soll sehr empfohlen werden; die Communion oder Feier der Messe aber darf ohne nach dem Urtheil des Obern rechtmäßige Gründe über acht Tage nicht verschoben werden, und Alle sollen ihrem bestimmten Beichtvater oder Andern nach der Vorschrift des Obern beichten.

3) Von den besondern Regeln, welche in den Häusern, wo sie sind, beobachtet werden, sollen sie jenen Theil derselben befolgen, der sie betrifft und ihnen nach dem Urtheil des Obern auferlegt wird.

4) Die Unsrigen sollen keinen Chor zur Absingung der canonischen Horen oder Messen und anderer Officien haben.

5) Sie dürfen keine Seelsorge oder Leitung von Klosterfrauen oder andern Frauen übernehmen, so daß sie dieselben in

der Regel Beicht hören oder leiten; doch dürfen sie einmal aus besondern Gründen in einem Kloster Beicht hören.

6) Auch dürfen sie in ihren Kirchen keine Jahrzeiten oder eine ähnliche Sorge übernehmen.

7) Sie sollen sich weltlicher Geschäfte enthalten (z. B. der von Testamentserecutoren oder von Procuratoren in Civilsachen und dgl.) Wenn einige Geschäfte der Collegien zu behandeln wären, so sollen sie ihren Procurator haben. Wenn solche Geschäfte aber die Häuser der Gesellschaft oder deren ganzen Körper betreffen, so soll derselbe Procurator oder ein anderer von den Coadjutoren oder Einer außer der Gesellschaft oder irgend eine Familie, welche den Patronat über ein Haus übernimmt, das Recht der Gesellschaft vertheidigen.

8) Keiner von den Professen oder Coadjutoren oder auch Scholastikern der Gesellschaft soll sich in Civil- oder gar Criminalsachen ohne Erlaubniß des Obern verhören lassen (außer wenn dazu ein solcher anhalten würde, der unter Strafe einer Sünde verpflichten kann.) Der Obere soll diese Erlaubniß aber nur bei Rechtssachen geben, welche die katholische Religion betreffen oder sonst in frommen Sachen, welche so zu deren Gunst ausfallen, daß sie zu eines Andern Schaden nicht ausfallen.

Hauptstück IV.

Von der Hilfe, welche den Sterbenden in der Gesellschaft geleistet wird und von den Gebeten nach dem Tod.

1) Im Sterben soll Jeder aus der Gesellschaft dahin streben, daß in ihm Gott und Jesus Christus verherrlicht und der Nächste erbaut werde. Der Obere soll darauf sehen, daß wer nach dem Urtheil des Arztes dem Tode nahe ist, noch ehe er den Gebrauch der Vernunft verliert, mit allen hl. Sacramenten versehen werde.

2) Auch soll er mit ganz eigenen Gebeten aller Hausgenossen unterstützt werden, bis er seine Seele dem Schöpfer zurück gibt, und außer den Andern, welche, mehre oder wenigere nach dem Ermessen des Obern, eintreten dürfen, sollen Einige insbesondere ausgewählt werden, um den Todtkranken zu besuchen und ihn zu unterstützen und sie sollen ihn Gott empfehlen, bis er dessen Seele aufnimmt.

3) Nach dem Verscheiden soll bis zum Begräbniß die Leiche

anständig gehalten und nach Abbetung des Officiums vor den Hausgenossen nach dem Herkommen begraben werden und in der Frühe nach dessen Absterben sollen alle Priester des Hauses das Meßopfer darbringen; die Uebrigen aber in besonderm Gebet die göttliche Barmherzigkeit für denselben anflehen.

4) Es sollen auch die andern Mitglieder der Gesellschaft an jenen Orten in Kenntniß gesetzt werden, wo es der Obere für zweckmäßig erachtet, damit sie dem Verstorbenen einen ähnlichen Dienst leisten.

Hauptstück V.

Die Constitutionen verpflichten nicht unter der Strafe einer Sünde.

Mit Ausnahme des ausdrücklichen Gelübdes, mit welchem sich die Gesellschaft dem zeitigen Papst verpflichtet und der 3 andern wesentlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams sollen keine Constitutionen, Declarationen oder irgend eine Ordnung zu leben unter einer Strafe einer Tod- oder einer läßlichen Sünde verpflichten, außer wenn es der Obere im Namen unseres Herrn Jesu Christi oder in der Kraft des Gehorsams geböte, was bei jenen Sachen oder Personen geschehen darf, bei welchen erachtet würde, daß es zum besondern Wohl eines Jeden oder zum allgemeinen Wohl viel beitrage.

Theil VII.

Wie man die in die Gesellschaft Aufgenommenen zum Wohl der Nebenmenschen durch den Weinberg des Herrn hin vertheilen soll.

Hauptstück I.

Von den Missionen des Papstes.

1) Die Absicht jenes Gelübdes, durch welches sich die Gesellschaft zum Gehorsam gegen den Statthalter Christi ohne jede Entschuldigung verpflichtet hat, geht dahin, daß, wohin auch in der Welt unter Gläubige oder Ungläubige er uns senden zu müssen glaubt, wir gehen müssen; auch hatte die Gesellschaft keinen besondern Ort im Sinn, sondern sie wollte über den Erdkreis, in verschiedene Gegenden zerstreut werden.

2) Und da hierin die Gesellschaft allen ihren eigenen Sinn und Willen unserm Herren Jesu Christo und dessen Statthalter unterworfen hat, so darf der Obere weder für sich selbst, noch irgend ein Anderer von den Untergebenen für sich oder für einen Andern sorgen, weder mittelbar noch unmittelbar mit dem Papst oder dessen Ministern unterhandeln, daß er residiren oder vielmehr in eine andere als in diese Gegend geschickt werden dürfe, sondern die Untergebenen sollen diese ganze Sorge dem Statthalter Christi und ihrem Obern, der Obere aber in Betreff seiner Person dem Papst und der Gesellschaft selbst im Herrn überlassen.

3) Ueberdieß soll der, welcher vom Papst bezeichnet worden, um irgend wohin zu gehen, uneigennützig, ohne ein Reisegeld selbst oder durch einen Andern zu fordern, sich selbst anbieten.

4) Wenn der Papst eine Person nicht bezeichnet, sondern Ein oder Mehre an diesen oder jenen Ort gehen hieße, wobei er es dem Ermessen des Obern überläßt, welche zu solchen Sendungen die tauglichsten seien, so soll der Obere die Fähigsten bezeichnen.

5) Welcher so gesendet würde, müßte vor Allem über seine Mission und über den Zweck, welchen der Papst beabsichtigt und über den Erfolg, den er davon erwartet und wo möglich schriftlich instruirt werden. Auch der Obere soll ihn nach Kräften mit seinem Rath und seiner Instruction versehen.

6) Wenn er an bestimmte Orte, jedoch ohne Angabe der Zeit, durch den Papst gesandt wird, so soll der Aufenthalt auf drei Monate angenommen werden und mehr oder weniger, je nach dem Maaß der größern oder geringern geistlichen Frucht, welche davon erzielt oder dort gehofft werden wird, und wie es zu irgend einem allgemeinen Wohl förderlicher erachtet wird. Das Alles soll nach dem Ermessen des Obern behandelt werden.

7) Wenn man an bestimmten Orten länger verweilen muß, so kann man, wenn es ohne Schaden der Hauptmission und der Absicht des Papsts geschehen kann, einige Excursionen machen, um in der Nachbarschaft der Hilfe der Seelen zu dienen.

8) Der Generalobere soll, wenn ein neuer Papst erwählt worden, selbst oder durch einen Andern innerhalb Jahresfrist von dessen Wahl und Krönung Sr. Heiligkeit die Profession und das ausdrück-

liche Versprechen des Gehorsams erneuern, durch welches die Gesellschaft sich ihm durch ein besonderes Gelübde in Betreff der Missionen verpflichtet. hat.

Hauptstück II.

Von den Missionen des Obern der Gesellschaft.

1) Die Oberen der Gesellschaft dürfen kraft der ihnen vom Papst ertheilten Vollmacht Alle aus der Gesellschaft dorthin schicken, wohin immer sie es am förderlichsten erachten, welche aber, wo sie auch immer wären, zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl bereit sein müssen. Und da es Mehre gibt, welche Einige von uns sich zugeschickt wünschen, mehr aus Rücksicht für die eigene geistliche Pflicht gegen ihre Heerde, oder für andere unserem Zwecke mehr fern liegende Vortheile für die gemeinsamen und allgemeinen Interessen, so soll der Generalobere oder Derjenige, welcher von ihm diese Vollmacht hat, bei solchen Missionen fleißig sorgen, daß bei der Sendung der Seinigen mehr in diese Gegend, als in jene [1]) und mehr zu diesem Werk als zu jenem [2]), und daß er eher diese

1) Damit bei der Sendung an diesen oder jenen Ort richtiger verfahren werde, soll jene Gegend gewählt werden, welche es mehr bedarf; dann jene, in welcher eine reichlichere Frucht zu erhoffen ist, also wo das Thor offener, wo die Neigung größer ist, und wo der Stand und die Qualität der Personen eine größere Fähigkeit verbürgt, so z. B. jene Orte, an welchen Häuser und Collegien der Gesellschaft sind; so ist die Hilfe für hochstehende Personen vorzuziehen, wie Fürsten, Herren, Magistrate, Geistliche, Gelehrte, weil, wenn diesen geholfen wird, sie durch ihren Einfluß wieder Andere nach sich ziehen: aus demselben Grund soll man auch vorzugsweise die Hilfe großen Völkern, wie denen Indiens oder Hauptvölkern oder Universitäten zuwenden. Vorzüglich soll man auch dorthin gehen, wo der Feind Christi Unkraut gesäet und wo eine ungünstige Stimmung gegen die Gesellschaft erzeugt worden, zumal wenn es ein wichtiger Ort ist und dahin sind die Fähigsten zu entsenden.

2) Auch über das zu unternehmende Werk soll die größere Ehre Gottes und das größere allgemeine Wohl entscheiden; besonders wenn die Mitglieder der Gesellschaft ihre Dienste dorthin wenden können, wo geistliche Güter gesucht werden und auch, wo leibliche, in welchen auch die Barmherzigkeit und Liebe geübt werden; wenn ferner einige in Dingen ihrer gößeren Vervollkommnung und ihrer geringern, und endlich in an sich bessern und in minder

Person als jene sende [1]), auf diese oder jene Weise [2]) auf eine

---

guten unterstützt werden können; wenn beide zumal nicht geleistet werden können, da sollen in übrigens gleicher Lage die ersteren den zweiten immer vorgezogen werden.

Wenn ferner einige Dinge im göttlichen Dienst mehr, andere minder drängen, da sollen die erstern den letztern vorgezogen werden.

Wenn ferner einige eigentlich mehr der Gesellschaft angehören, oder wenn Andere sich damit nicht befassen, dagegen andere, welche Andere schon besorgen, da sollen die ersteren bei den Missionen vorgezogen werden.

Wenn ferner einige sicherer, andere gefährlicher zu behandeln sind, einige leichter und rascher, andere schwieriger und länger sind, da sollen die ersteren auch vorgezogen werden.

Ferner, wenn einige Beschäftigungen allgemeinern Wohls und Mehren zur Hilfe sind, wie predigen oder vorlesen, andere einzelner, wie Beicht hören oder geistliche Uebungen halten, da sollen, wenn beide neben einander nicht besorgt werden können, die ersteren vorgezogen werden; eben so länger dauernde fromme Werke, wie einige fromme Stiftungen.

1) Zu wichtigern Dingen und bei welchen das Irren bedeutendere Folgen hat, soll man auserlesenere Männer wählen.

In Dingen, welche mehr körperliche Anstrengungen fordern, stärkere und gesündere.

Wo der geistlichen Gefahren mehre sind, in der Tugend erprobtere und sicherere.

Um mit einsichtigen Männern zu verhandeln, welche eine geistliche oder weltliche Regierung haben, scheinen diejenigen mehr zu passen, welche die Gabe der Discretion und des Verkehrs mit den Menschen haben.

Für geniale, feine und gelehrte Leute passen Jene mehr, welche an Genie und Wissenschaft eine besondere Gabe haben.

Für das Volk die besten Prediger und Beichtväter.

In der Regel soll nicht blos Einer geschickt werden, sondern wenigstens zwei; und dann neben einem Prediger oder Lector noch ein Anderer, welcher die Ernte in Beichten und geistlichen Uebungen, die Jener vorbereitete, einsammeln sollte.

Eben so soll, wenn ein in der Verfahrensweise der Gesellschaft und im Umgang mit andern nur wenig geübter gesandt würde, dieser einem hierin geübteren beigegeben werden.

Einem Eifrigen und Muthigen soll ein anderer mehr Umsichtiger und Vorsichtiger beigegeben werden, und so in Betreff anderer dergleichen Mischungen. Wo es nöthig ist, soll der Obere mehr als zwei abordnen.

2) In Betreff der Art der Absendung, soll der Obere (abgesehen

längere oder kürzere Zeit, [1]) immer das beschlossen werde, was zum größern Dienst Gottes und zum allgemeinen Wohl beiträgt. In dieser ganz geraden Absicht, im Angesicht Gottes und unsers Herrn, und, wenn es ihm däucht, wegen der Schwierigkeit oder Wichtigkeit des Entschlusses soll er, nachdem er die Sache in seinen und seiner Hausgenossen Gebeten und Opfern der göttlichen Majestät empfohlen, und nachdem er sie Einigen oder Mehren aus derselben Gesellschaft, welche unter den Anwesenden zu berathen er für zweckmäßig erachtet, mitgetheilt, soll er selbst beschließen, ob er schicken soll oder nicht, und so in Betreff der übrigen Verhältnisse. Der Gesendete aber soll, ohne irgendwie auf das Gehen oder Bleiben an diesem Ort mehr als am andern einzuwirken, die volle Entscheidung dem Obern überlassen. So soll auch Niemand auf irgend eine Weise ohne Zustimmung des Obern einwirken, daß Einige irgendwo bleiben oder sich anderswo hin verfügen mögen.

2) Wohin aber auch der Obere Einen schicken wird, so soll er ihn (und in der Regel schriftlich) instruiren, sowohl über die Art des Verfahrens, als über die Mittel, welche er zu dem Zwecke gebraucht wissen will, den er im Sinn hat. Auch soll er durch häufigen Briefwechsel, so weit es geschehen kann, des ganzen Erfolgs der Sendung mehr versichert, von dem Ort, wo er residirt (wie es die Personen und Geschäfte erfordern,) mit Rath und andern Hilfen, (wie Gebete und Messen), welche immer angewendet werden können, sorgen.

---

von der gehörigen Instruction) nach seinem Ermessen entscheiden, ob er sie nach Art der Armen, ohne Saumthier und Geld, oder mit größerer Bequemlichkeit, mit oder ohne Empfehlungsbriefe entsenden solle.

1) Die Zeit der Missionen, wenn sie nicht vom Papst vorgeschrieben worden, soll der Obere nach der Art der geistlichen Geschäfte und ihrer Wichtigkeit unter Berücksichtigung der Nothwendigkeit und des Nutzens ermessen, ferner mit Berücksichtigung dessen, was an andern Orten sich darbietet, der Verpflichtung ihnen obzuliegen und der vorhandenen Kräfte der Gesellschaft. Auch wirken hierauf Ereignisse ein. Daher soll der Obere durch häufigere Briefe in die nöthige Kenntniß gesetzt werden.

Wenn einer gewechselt werden soll, so gebrauche der Obere solche Mittel, daß Jene, von welchen er scheiden muß, wohl geneigt bleiben, und die Ehre Gottes bedacht werde.

Hauptstück III.

Von der freien Reise in diese oder jene Gegend.

1) Wenn ein Mitglied der Gesellschaft in eine ganz entlegene Gegend z. B. Indien geschickt würde, so darf es, wenn ihm keine besondere Gegend angewiesen wurde, mehr an diesem oder jenem Ort sich aufhalten oder wohin immer gehen, mit Erwägung aller Verhältnisse und nach vorgängigem Gebet. Auch darf der Obere mehr in diese Gegend, als in jene entsenden.

2) Wo immer aber auch Einer verweile, so soll er, wenn es ihm nicht geboten ist, daß er ein bestimmtes Mittel gebrauche, wie z. B. Vorlesen oder Predigen, von den Mitteln, welche die Gesellschaft, wie es in Thl. IV. Hauptstück VIII. und im nächsten Capitel gesagt ist, gebraucht, das zweckmäßigste anwenden und eben so vermeiden, was Thl. VI. zu vermeiden gebietet.

Hauptstück IV.

In welchen Dingen die Häuser und Collegien der Gesellschaft den Nächsten unterstützen sollen.

1) Da die Gesellschaft strebt, nicht blos auf ihren Reisen durch verschiedene Länder, sondern auch durch feste Niederlassungen an gewissen Orten (wie in Häusern und Collegien) den Nächsten zu unterstützen, so ist es der Mühe werth, zu wissen, auf welche Weisen die Seelen an solchen Orten unterstützt werden können.

2) Das erste Mittel wird sein das gute Vorbild der ganzen Ehrbarkeit und der christlichen Tugend.

3) Der Nächste wird auch unterstützt durch fromme Verlangen und durch die Gebete für die allgemeine Kirche und besonders für Jene, welche für das gemeinsame Wohl am entschiedensten wirken können, wie für geistliche und weltliche Fürsten, für Freunde und um uns Wohlverdiente, sowohl Lebende als Verstorbene, und für Jene, deren Unterstützung besonders sie und die Uebrigen aus der Gesellschaft an verschiedenen Orten unter Gläubigen und Ungläubigen obliegen.

4) Man kann sie auch unterstützen durch hl. Meßopfer und andere Gottesdienste. Außer den Messen, welche für die Stifter gelesen werden, eine oder zwei oder mehre, je nach der Zahl der

Priester, sollen in jeder Woche solche für lebende oder verstorbene Wohlthäter gelesen werden.

5) Der Nächste kann auch unterstützt werden durch Spendung der Sacramente, hauptsächlich im Beichten und im hl. Abendmahl, welches jedoch, außer an Ostern, in ihrer Kirche zu spenden ist.

6) Das Wort Gottes soll dem Volk fleißig in der Kirche in Predigten, Lectionen und in der christlichen Lehre durch Jene verkündet werden, welche der Obere genehmigt und dazu bestimmt.

7) Das Besagte kann auch außer der Kirche der Gesellschaft in andern Kirchen, auf Gassen oder an andern Orten geleistet werden.

8) Sie sollen auch privat den Nächsten durch fromme Gespräche zum Bessern fördern, sowohl durch Rath und Ermahnung zu guten Werken, als durch Haltung geistlicher Exercitien.

9) Auch sollen sie leiblichen Werken der Barmherzigkeit obliegen, z. B. durch Unterstützung der Kranken, hauptsächlich in Hospitälern, indem sie dieselben besuchen und einige zu ihrer Bedienung schicken, indem sie Streitende versöhnen und Arme und Gefangene unterstützen und durch Andere unterstützen lassen.

10) In den Collegien und deren Kirchen soll von dem, was über die Häuser gesagt worden, das Mögliche geschehen.

11) Wer mit Talent zur Verfassung gemeinnütziger Bücher solche schreiben würde, soll sie nicht herausgeben, ehe nicht der General sie gesehen und hat lesen und prüfen lassen.

12) Das die häuslichen Aemter und andere größere Einzelnheiten Betreffende soll in den Regeln der Häuser gesagt werden.

Theil VIII.

Von dem, was zur gegenseitigen Einigung der Zerstreuten mit ihrem Oberhaupt und unter sich beiträgt.

Hauptstück I.

Von dem, was zur Einigung der Seelen dient.

1) Je schwieriger es ist, in dieser über die Erde zerstreuten Gesellschaft die Einigung mit ihrem Oberhaupt und unter sich

zu bewerkstelligen, desto eifriger ist das zu suchen, was zur Einigkeit, namentlich zu der der Seelen hilft, und zwar sowohl von Seite der Untergebenen, als der Obern und Beider zugleich.

2) Von Seite der Untergebenen wird dazu beitragen, wenn keine große Schaar von Menschen zu der Profession zugelassen wird, und nicht jedwede, sondern nur ausgewählte Männer unter den gebildeten Coadjutoren oder Scholastikern behalten werden. Das schließt aber eine (wenn gleich große) Zahl derjenigen nicht aus, welche tauglich sind, um als Professen oder gebildete Coadjutoren oder approbirte Scholastiker aufgenommen zu werden, sondern zielt nur darauf, die Aufnahme zu erschweren.

3) Namentlich ist das Band des Gehorsams in seiner Kraft zu erhalten, und Jene, welche auswärts zur Arbeit in dem Weinberg des Herrn aus den Häusern entsendet werden, sollen in eben demselben geübt sein, und in dieser Tugend sollen Jene, welche die erste Stelle in der Gesellschaft behaupten, durch ihr gutes Beispiel den Andern vorleuchten. Wer aber ein so vortreffliches Vorbild im Gehorsam nicht geben würde, dem sollte ein Genosse beigesellt werden, welcher darin ausgezeichneter ist. Uebrigens sollte man, ohne sogar dieses Ziel sich vorzusetzen, Jenem, welcher mit irgend einem andern Amt der Leitung gesendet werden wird, einen Collateralen beigesellen [1]) welcher sich gegen den,

---

1) Obwohl der Collaterale der Obedienz des Obern oder jener Person, welcher er gegeben wird, nicht untergeben ist, so soll er ihm doch innerlich und äußerlich Ehrfurcht erweisen, und hierin den Uebrigen, welche dessen Obedienz untergeben sind, ein Beispiel geben. Ferner soll er mit größtem Fleiß denjenigen, welcher Andern vorsteht, in allen Dingen unterstützen, die zu dessen Amt gehören und in welcher dessen Dienst jener begehren wird.

Und wenn er auch um Nichts befragt würde, so soll er doch, wenn er etwas wahrnehmen wird, was ihm gesagt werden sollte, welches die Person oder die Sachen, die seines Amtes sind, betrifft, ihm getreulich das Nöthige berichten und mit christlicher Freiheit und Bescheidenheit seine Meinung erklären, jedoch mit Angabe seiner Gründe und jener, welche ihn bestimmen; wenn der Obere auf seiner entgegengesetzten Meinung beharren würde, so muß der Collaterale sein eigenes Urtheil unterwerfen; wenn er jedoch auf's Klarste erkännte, daß Jener irre, da soll er in diesem Fall an den Obern berichten.

Auch besorge der Collaterale möglich die Einigkeit der Unter-

welcher den Andern vorsteht und umgekehrt Jener gegen diesen so benehmen soll, daß der Gehorsam der Untergebenen gegen den Obern nicht geschwächt wird, sondern Jener vielmehr in dem Collateralen einen treuen Gehilfen erkennt.

4) Zu derselben Tugend des Gehorsams gehört die wohl beobachtete Ordnung unter den Obern selbst, denen Einige Andern untergeben sind und der Untergebenen gegen Jene, so daß die Einzelnen, welche in irgend einem Haus oder Collegium sich aufhalten, sich an ihren Localobern oder Rector wenden und durch denselben in Allem sich leiten lassen. Jene aber, welche durch irgend eine Provinz hin an verschiedenen Orten getrennt wohnen, sollen sich an den Provincialobern oder an einen andern nähern Local-

---

gebenen unter sich und mit ihrem unmittelbaren Obern und wandle unter ihnen wie ein Engel des Friedens: er strebe, daß sie über ihren Obern so denken und ihn so lieben, wie es dem Statthalter Christi unter uns gebührt.

Auch soll er seinem Obern, dem General oder Provincial, jene Sachen anzeigen, welche entweder er selbst oder Jener, welchem er als Collaterale beigeben ist, ihm empfehlen würde, und er thue es auch an dessen Stelle von selbst, wenn jener entweder wegen Kränklichkeit oder Geschäfte oder aus einem andern Grund hierin seine Pflicht nicht erfüllte.

Dagegen soll der Vorgesetzte gegen seinen Collateralen Einiges beobachten: erstens soll er ihm Liebe und Ehre erweisen; er verkehre mit ihm vertraulich; er sorge auch, daß er Autorität habe und von den Untergebenen geliebt werde.

Schwierigeres soll er mit ihm verhandeln, indem er nach dessen Meinung frägt.

Zur Vollführung seines Amtes und zur Leitung der Untergebenen gebrauche er den Collateralen als treuen Gehilfen in wichtigern Geschäften.

Auch in dem, was den General betrifft, gebrauche er dessen Hilfe.

Namentlich aber aus zwei Gründen muß hauptsächlich ein Collaterale beigegeben werden, einmal, wenn der, welcher mit dem Hauptamt geschickt wird, in solcher Leitung nicht sehr gewandt ist oder aus andern Gründen; sodann wenn Einer von Jenen, welche er bei sich haben wird, von der Art wäre, daß voraussichtlich er weniger gedeihen wird, wenn er unter den Gehorsam dessen, welcher vorsteht, gestellt wird, als wenn er ihm als Genosse beigegeben würde, wenn er anders Talent zu dessen Unterstützung hätte.

obern wenden, so wie es ihnen geboten sein wird. Alle Localobern aber oder Rectoren sollen einen häufigen Verkehr mit dem Provincialobern haben und hier nach dessen Ermessen in Allem benehmen. Eben so sollen sich die Provincialobern gegen den Generalobern verhalten [1]).

5) So soll, wer als der Urheber einer Trennung derjenigen, die zusammen leben, unter sich oder mit ihrem Oberhaupt erschiene, sorgsamst von derselben Congregation wie eine Pest ausgeschieden werden [2]).

6) Von Seiten des Generals sind die Erfordernisse, welche zu dieser Einigkeit der Seelen beitragen, jene Gaben, mit welchen, (wie in Thl. IX gesagt werden wird) er geziert sein soll. So soll von dem General, wie vom Haupt, die gesammte Ermächtigung der Provinciale ausgehen und durch diese zu den einzelnen Personen niedersteigen. So sollen auch von demselben Haupt (oder wenigstens von dem, welcher seine Vollmacht mittheilt und die Sache genehmigt,) die Missionen ausgehen, und eben so die Communication der Gnaden der Gesellschaft.

7) Und damit der Ort mehr zur Communication des Haupts mit seinen Gliedern passe, kann es sehr viel beitragen, daß der General großentheils zu Rom residire, von wo er mit allen andern Orten der Gesellschaft leichter verkehren kann. Eben so sollen die Provinciale an jenen Orten länger verweilen, wo sie mit den Untergebenen und mit ihrem Obern bequem verkehren können.

8) Das Hauptband für beide Theile ist aber die Liebe zu Gott und unserm Herrn Jesus Christus. Daher wird die christliche Liebe und überhaupt alle Redlichkeit und Tugend zur Einigkeit von beiden Seiten helfen und alle Verachtung der zeitlichen Dinge. Viel wird auch beitragen die Uebereinstimmung sowohl im Innern z. B. in der Lehre, in den Urtheilen und Willens-

---

1) Aus besondern Gründen kann der Provincialobere Mitglieder der Häuser oder Collegien unmittelbar unter sich stellen, indem er von dem Gehorsam gegen den Rector oder Localobern sie eximirt. Und so könnte der General einige Privaten, Localobern oder Rectoren zunächst seiner Obedienz vorbehalten.

2) Entweder durch völlige Entlassung aus der Gesellschaft oder durch Versetzung an einen andern Ort.

meinungen, als auch im Aeußern, wie in Kleidung, Ceremonien der Messe und in andern Dingen.

9) Sehr wichtig ist auch ein gegenseitiger häufiger Briefwechsel zwischen den Untergebenen und den Obern [1]), daß sie sich häufig einander berichten und hören, was aus den verschiedenen Orten zur Erbauung [2]) und zur Kenntniß dessen, was verhandelt wird, mitgetheilt wird [3]); das soll das Werk des Generals, und der Oberen und hauptsächlich der Provinciale sein.

---

[1]) Die Localobern oder Rectoren sollen ihrem Provincial jede Woche, wo möglich, schreiben, und die Provinciale und andere dem General jede Woche, wenn er nahe sein würde: wenn sie aber in einem verschiedenen Königreich residiren, da sollen sowohl die zum Befruchten des Ackers des Herrn geschickten Privaten und die Localobern und Rectoren, als auch die Provinciale, jeden Monat einmal an den General schreiben, welcher wenigstens den Provincialen alle Monate schreiben lassen wird. Die Provinciale selbst aber sollen ebenfalls den Localobern und Rectoren und den Privatpersonen, welchen es nöthig sein wird, alle Monate schreiben lassen und beiderseits auch öfter.

2) Zur allgemeinen Mittheilung des zur Erbauung Dienenden ist folgende Formel zu benützen. Jene, welche unter einem Provincial sind, sollen aus verschiedenen Häusern oder Collegien alle Vierteljahre Briefe schreiben, welche blos das zur Erbauung Führende enthalten, und zwar ein Exemplar derselben in der Landessprache jener Provinz, ein anderes in lateinischer Sprache, und beides sollen sie doppelt an den Provincial senden, damit er das eine Exemplar in beiden Sprachen an den General einsende mit seinen andern Briefen, worin er das Bemerkenswerthe und das Erbauliche berichte, wenn es die Einzelnen unterlassen. Von dem andern Exemplar lasse er so viele weitere Abschriften machen, daß sie zu Berichterstattung an die Anderen seiner Provinz zureichen.

Damit aber, was in einer Provinz geschieht, zur Kenntniß der andern komme, soll der General aus den Briefen, welche aus den Provinzen geschickt werden, so viele Abschriften machen lassen, als hinreichen, um allen anderen Provincialen zu berichten. Jeder derselben soll sie aber zum Nutzen seiner Provinz abschreiben lassen.

3) Zur klarern Kenntniß von Allem soll alle Vierteljahre dem Provincial von den einzelnen Häusern oder Collegien ein kurzer, und zwar ein doppelter, Katalog Aller zugeschickt werden, welche in jenem Hause sind, und welche seit dem letzten zugeschickten Katalog bis jetzt fehlen, entweder weil sie verstorben, oder aus jedem andern Grund, wobei man kurz die Gaben eines Jeden angibt. Auch

Hauptstück II.

In welchen Fällen eine Generalcongregation gehalten werden soll.

1) Hier ist zu erwägen, in welchen Fällen, in welcher Zahl und auf wessen Ermächtigung, an welchem Ort, in welcher Zeit und Art und worüber eine solche Congregation gehalten werden soll. Sie soll nicht zu gewissen Zeiten oder oft statt finden, (wie alle 3 oder 6 Jahre, mehr oder minder) weil der General durch seine Communication mit der ganzen Gesellschaft (durch Briefe oder Personen) und mit Hilfe derer, welche um ihn leben, unterstützt, diese Anstrengung und Zerstreuung der gesammten Gesellschaft ersparen wird. Jedoch wird zuweilen eine solche Congregation durchaus nothwendig, so zur Wahl eines Generalobern, gleichviel ob Einer zu wählen ist, welcher an die Stelle des Verstorbenen nachfolgen soll, oder wenn aus irgend einem Grund wegen derjenigen, wegen welcher ein General von seinem Amt enthoben werden darf, ein solcher gewählt werden soll.

2) Ein anderer Grund ist es, wenn über bleibende und hochwichtige Gegenstände berathen werden soll, wie z. B. wenn es sich darum handelte, Collegien oder Häuser aufzulösen, oder anders wohin zu verlegen, oder wenn sehr schwierige die gesammte Gesellschaft betreffende Gegenstände oder die Art des Verfahrens in derselben zu verhandeln sind. Welche Gegenstände aber als bleibende und wichtige zu behandeln sind, darüber hat der General zu entscheiden.

Hauptstück III.

Welche zu einer Generalcongregation zugelassen werden sollen.

1) Nicht Alle, welche unter dem Gehorsam der Gesellschaft leben, nicht die approbirten Scholastiker, sondern nur die Professen und überdieß einige Coadjutoren sind zu einer Generalcongregation zu berufen, und zwar von diesen nur diejenigen, welche bequem kommen können, nicht also Gebrechliche oder Kranke oder welche in ganz entlegenen Erdgegenden, wie in Indien, sind,

---

der Provincial soll in derselben Weise alle Vierteljahre ein Exemplar der Kataloge eines jeden Hauses und Collegiums an den General senden. Das vermittelt eine bessere Personalkenntniß der Gesellschaft.

auch nicht Jene, welche unter ihrer Hand wichtige Geschäfte haben, die sie ohne schweren Schaden nicht verlassen können. Es soll aber von dem Urtheil des Generalobern abhängen, wenn er die Congregation beruft, oder derjenigen, welche in jeder Provinz sich versammelt haben, diejenigen zu wählen, die zur Generalcongregation kommen sollen. Um jedoch ein sicheres Maß vorzuzeichnen, sollen, wenn eine Zusammenkunft zur Wahl eines Generals oder zur Berathung dessen, was den General selbst betrifft, gehalten werden soll, drei aus jeder Provinz kommen; nämlich der Provincial mit zwei andern, welche zu diesem Geschäft in der Provincialcongregation gewählt worden: diese letztere soll aber in jeder Provinz vor der Generalcongregation zu diesem Zweck gehalten werden. Es sollen aber zusammen kommen und Stimmrecht bei ihr haben alle Professen der Provinz, welche anwohnen können, die Vorsteher der Häuser und die Rectoren der Collegien und die Procuratoren oder diejenigen, welche jene als ihre Stellvertreter in ihrem Namen schickten. Wenn der Convent zu andern Sachen angesagt würde, so darf der Provincial ohne Congregation der Provinz zwei aus ihr nach dem Ermessen des Generals wählen, dem es zusteht, je nach der Art der vorliegenden Gegenstände festzusetzen, ob ein solcher Provincialconvent zur Wahl jener beiden zu berufen sei oder ob der Provincial ohne Convent sie wählen solle, wie es ihm im Herrn förderlich erscheinen wird. Diesen dreien und der Generalcongregation sollen Alle, welche in der Provinz zurück bleiben, ihre Stellvertretung übertragen. Obwohl Jene, welche in den Provinzen zurück bleiben, ihre Abstimmung nicht schriftlich schicken dürfen, so sollen sie doch, wenn die Sache ihnen mitgetheilt worden, ihre Meinung schriftlich schicken, und Jene, welche kommen, sollen in der Generalcongregation sagen, was auch die andern meinen. Wenn außer den beiden Erwählten der General noch einige Andere bestimmen würde, oder der Provincial sie mitbringen zu müssen glaubte, so soll die Stellung dieser, wie die der Andern sein. Wenn aber der Provincial außer den Dreien noch Einige wählen würde, so darf er nicht mehr als zwei beifügen, so daß aus einer Provinz höchstens fünf kommen dürfen.

2) Von den Professen, welche der Congregation anwohnen, soll jeder nur eine Stimme, blos der General soll zwei haben. Bei

Stimmengleichheit soll der Provincial den übrigen vorgezogen werden, und wenn unter den Provincialen selbst Stimmengleichheit wäre, so wäre jener Theil, auf welchen sich der General oder (wenn er gestorben wäre) sein Stellvertreter einigen würde, vorzuziehen.

Hauptstück IV.

Wer eine Generalcongregation ansagen darf.

1) Wenn zur Wahl eines neuen Generals nach dem Ableben des frühern die Gesellschaft zusammen kommen soll, so soll einer von den Professen, welchen als seinen Stellvertreter auf diesen Fall vor seinem Tod der General ernannt hat, die Andern benachrichtigen lassen. Dieser Stellvertreter soll aber (wie meistens) einer von Jenen sein, welche um den General zu weilen und ihn zu unterstützen pflegten oder doch von Jenen, welche ihm zunächst leben. Dieser soll die Gesellschaft zur Wahl eines Generals auf die bestimmte Zeit und an den bestimmten Ort berufen.

2) Wenn die Gesellschaft nicht zur Wahl eines Generals versammelt wird, so soll bei andern Begegnissen der General sie berufen, außer in jenen, welche in Theil IX. angegeben werden, und er soll die Gesellschaft nicht häufig zu einer Generalcongregation zusammenrufen, wenn nicht die Nothwendigkeit der Verhandlungen drängt. Wenn aber die zur Wahl eines Generals berufene Generalcongregation ihn schon gewählt hat, so kann sie im Verlauf auch über andere Dinge verhandeln, die zu wichtig sind, als daß sie vom General und Jenen, welche bei ihm verweilen, entschieden werden dürften.

Hauptstück V.

Von dem Ort, der Zeit und der Art der Congregation.

1) Der Ort, an welchem die Gesellschaft zur Wahl eines Generals zusammenkommen soll, soll in der Regel die Curie des Papstes sein, wo meistens die Residenz des Generals selbst sein wird, wenn nicht die Gesellschaft absichtlich beschließt, an einem andern Ort zusammenzukommen, welcher für Alle bequemer sein wird z. B. wenn er auf der Grenze verschiedener Pro-

vinzen, in welchen die Gesellschaft ist, liegt oder ein anderer, welcher bequemer erscheint. Wenn der General es ist, der die Gesellschaft zu andern Geschäften beruft, so hat er den Ort zu bestimmen.

2) Die Zeit für die Versammlung der Gesellschaft, wenn es sich um die Wahl eines Generals handelt, soll fünf oder sechs Monate von der Zeit an betragen, wo die Ladungsschreiben ergangen sind; doch soll sich die Frist im Nothfall erstrecken lassen. Wenn aber die Congregation aus andern Gründen gehalten werden soll, so soll der General nach seinem Ermessen die Zeit festsetzen.

3) Die Art der Versammlung der Gesellschaft soll diese sein: Jener, welcher die Congregation zu berufen hat, soll sofort auf verschiedenen Wegen die Provinciale und jene der Professen, welche einzeln zu berufen sind, unter Angabe der Ursache, des Orts, und der Zeit des Convents benachrichtigen, zugleich mit der Aufforderung, daß für die glückliche Wahl eines Generals überall Messen gelesen und Gebete gehalten werden sollen. Jeder der Provinciale aber (wenn sie allein die Vollmacht zu wählen nicht haben), soll die Professen, welche in dessen Provinz wohnen, ferner die Rectoren und die Localobern, welche kommen können, berufen. Wenn aber zu einer Generalcongregation Jene zusammen gekommen sind, welche bequem es können, so sollen sie mit Stimmenmehrheit (die Stimme des Provincials zu zwei gerechnet) Jene wählen, die zur Generalcongregation gehen sollen und das sollen Jene sein, deren Anwesenheit bei der Congregation am förderlichsten ist und deren Abwesenheit der Provinz den mindesten Schaden bringt. Sie selbst sollen aber möglich bald an den bestimmten Ort reisen, nachdem sie in ihren Provinzen Stellvertreter zurückgelassen haben und alle Sachen gut geordnet haben.

4) Ueberdieß sollen die Obern sorgen, daß Alle, welche unter dem Gehorsam der Gesellschaft leben, täglich in den Gebeten und in den Meßopfern dem Herrn Jene höchlich empfehlen, welche sich zur Generalcongregation begeben, und zugleich, daß das, was immer an ihr verhandelt wird, zum größern Dienst Gottes und zum größern Lob und Ruhm des göttlichen Namens ausfalle.

Hauptstück VI.

Von der Art der Berathung, wenn es sich um die Wahl des Generals handelt.

1) Wenn die Zusammenkunft zur Wahl eines neuen Generals an die Stelle des Verstorbenen angesagt wurde, so soll sich der Generalvicar, sobald sie zusammengekommen, vier Tage vor der Wahl über dieselbe mit Allen besprechen und sie zu einer guten Wahl ermahnen. Und außer diesem Tag sollen sie drei weitere haben, um sich Gott zu empfehlen und besser zu erwägen, wer aus der ganzen Gesellschaft am besten tauge, indem sie sich Erkundigung bei Jenen schöpfen, welche sie gut geben können. Bevor sie aber den Wahlort betreten und in denselben eingeschlossen werden, sollen sie nicht bei sich beschließen, wen sie wählen wollen.

2) In dieser Zwischenzeit soll Jeder unter Strafe der Excommunicatio latæ sententiae gehalten sein, dem Vicar oder einem der ältern Professen es zu offenbaren, wenn er wüßte, daß Einer um dieses Amt geworben oder auch jetzt darnach strebe. Der dieser Bewerbung (durch klare Zeugnisse) Ueberwiesene soll das active und passive Stimmrecht verlieren und weder in diese Congregation, noch in irgend eine andere zugelassen werden.

3) Am Wahltag selbst, welcher auf diese drei Tage folgen soll, lese Einer die hl. Geistmesse, welche Alle hören und in welcher sie den heiligsten Leib Christi empfangen sollen.

4) Hierauf sollen auf den Glockenschlag Jene, welche Stimmrecht haben, nämlich blos die Professen der vier Gelübde, an den Ort der Congregation berufen werden, und Einer derselben soll eine Predigt halten, in welcher er überhaupt (ohne eine besondere Person anzudeuten) zur Wahl des Generals ermahnen soll. Nach der Absingung des Hymnus: Veni Creator Spiritus sollen sie an den vorbesagten Ort der Congregation von einem der Obern oder der Rectoren oder von sonst Jemanden aus der Gesellschaft eingeschlossen werden, so daß Keiner heraustreten und ihnen auch keine Nahrung außer Brod und Wasser gereicht werden darf, bis sie den General gewählt haben.

5) Wenn Alle auf gemeinsame Inspiration ohne Abstimmung Jemanden wählen, so sei dieser der General.

6) Sonst ist die Wahlart die: Zuerst soll Jeder besonders zu Gott beten und ohne mit einem Andern zu reden, bei sich nach dem, was er früher erkannt hat, beschließen, wen er wählen wolle; er schreibe den Namen der Person, welche er wählt, auf ein Blatt und unterzeichne seine Abstimmung, und hierzu soll höchstens eine Stunde gegeben werden. Dann sollen Alle ihre Sitze wieder einnehmen, und der Vicar mit dem hiezu unter den Professen gewählten Secretär und einem Dritten als Assistenten soll vom Sitze sich erheben und aussprechen, daß er Jeden weder wolle zulassen noch ausschließen, welchen er ausschließen oder zulassen solle. Er gebe aber Allen die Generalabsolution von allen Censuren zur Wirksamkeit der kanonischen Wahl; hierauf trete er nach Anrufung des heil. Geistes mit seinen Genossen an den in der Mitte stehenden Tisch. Die drei Vorbesagten selbst sollen gegenseitig ihre Stimmen von einander begehren und Jeder soll schwören, ehe er sie abgibt, daß er nur den Fähigsten wähle und die Stimmzettel sollen zugleich in den Händen des Secretärs bewahrt werden; hernach sollen sie von Jedem derjenigen, welche in der Congregation sind, besonders, aber doch in Gegenwart der Andern, die eigene schriftliche Abstimmung verlangen, welche ein Jeder nach vorgängiger Beeidigung denselben geben soll. Darauf soll in der Mitte Aller der Secretär die Abstimmungen, blos den Gewählten nennend, verkünden. Endlich soll man die eine Stimmenzahl mit der andern vergleichen, und wer mehr als die Hälfte der Stimmen hat, der sei General. Jener, welcher dessen Namen zuerst verkündet oder auch der Vikar soll die Andern fragen, ob sie ihre Zustimmung Jenem geben, welchen die Mehrzahl gewählt hat, und wie sie auch immer antworten, so soll er das Wahldecret bilden, indem er sagt: Im Namen des Vaters, des Sohns, des heil. Geistes; Ich N. wähle in meinem und aller gleichdenkenden Namen den N. zum General der Gesellschaft Jesu. Hierauf sollen sofort Alle zur Leistung der Reverenz hinzutreten und unter Beugung beider Kniee seine Hand küssen. Der Gewählte aber darf weder die Wahl, noch die Reverenz ablehnen. Hierauf sollen Alle zusammen singen **Te Deum laudamus.**

7) Wenn Keiner wäre, der mehr als die Hälfte der Stimmen hätte, so soll man einen andern Weg, nämlich den des Compromisses, beschreiten; es sollen nämlich unter Allen drei oder fünf Wähler

nach Stimmenmehr gewählt werden, und wohin die Majorität der Stimmen neigt, der soll General sein.

8) Nach der Verkündung soll es Keinem mehr frei stehen, seine Stimme zu ändern und nach Vollendung der Wahl eine andere zu versuchen; sonst gilt ein solcher als Schismatiker und Urheber des Ruins der Gesellschaft und verfällt der Strafe der Excommunicatio latæ sententiae und in andere schwere Censuren nach dem Ermessen der Gesellschaft.

Hauptstück VII.

Von der Verfahrungsweise bei Deliberationen, wenn in einer Generalcongregation es sich nicht um die Wahl eines Generals, sondern um andere Dinge handelt.

1) Wenn in einer Congregation es sich nicht um die Wahl eines Generals, sondern um andere für den Zustand wichtige Dinge der Gesellschaft handelt, so soll die Einschließung nicht nöthig sein. Jedoch sollen die Verhandlungen möglich schnell zu Ende gebracht werden. Zuvörderst sollen Meßopfer dargebracht und es soll am Ort der Congregation und an anderen Orten der Gesellschaft jene ganze Zeit hindurch gebetet werden, während welcher sie versammelt sind und die Verhandlungen dauern, zur Erlangung der Gnade.

2) Hierauf soll allen Versammelten ein oder mehrmal der General, hierauf die Provinciale, Rectoren und andere zur Congregation Berufenen in Gegenwart Aller die Gegenstände der Verhandlung und die Gründe ihrer Gutachten kurz vortragen, und hierauf sollen sie eine Uebersicht ihres Vortrags der Versammlung schriftlich hinterlassen, so daß Jene, welche ihn lesen wollen, ihn lesen und in der folgenden Sitzung sagen können, was sie davon denken.

3) Wenn, nachdem die Sachen hin und her in einer oder mehren Congregationen verhandelt worden sind, die Meinungen sich nicht offenbar auf die eine oder andere Seite zu stellen schienen, so sollen nach der gemeinsamen Zustimmung Aller oder doch fast Aller vier von Jenen, welche dem Convent anwohnen und darin Stimmrecht haben, durch die Abstimmung der Mehrheit erwählt werden,

so oft es nöthig sein wird, mit dem General versammelt, Alles das entscheiden, um welches es sich handelt. Sind nicht Alle derselben Meinung, so geht der Beschluß der Majorität vor und muß von der ganzen Congregation angenommen werden.

4) Wenn der General nicht jene körperliche Gesundheit hätte, daß er der Verhandlung aller Dinge anwohnen könnte, so darf er einen Andern an seine Stelle setzen, und so soll, nachdem alle Gegenstände einzeln nach der Mehrheit fest gestellt worden, das Beschlossene niedergeschrieben und in der vollen Congregation verlesen werden, und wenn Einer auch dort vortragen zu müssen glaubte, was er in dieser Sache denke, so soll er es sagen dürfen; jedoch soll Alles dem Ermessen des Generals mit den Definitoren überlassen bleiben.

5) Nachdem noch einmal Das, was discutirt worden, erwogen und auf vorbesagte Weise festgestellt worden, soll der Sekretär in ein hiezu bestimmtes Buch dasselbe als später zu verkünden eintragen.

Die Verkündung geschieht vor dem ganzen Haus und nachher durch die übrigen Häuser und Collegien.

Theil IX.

Von Dem, was das Oberhaupt der Gesellschaft und die von ihm abstammende Regierung betrifft.

Hauptstück I.

Daß ein General und zwar ein beständiger auf Lebenszeit sein müsse.

1) Wie in allen wohlgeordneten Gemeinwesen oder Congregationen neben Denen, welche besondere Zwecke zu besorgen haben, Einer oder auch Mehre sein müssen, welche ihre Sorge dem allgemeinen Wohl zuwenden, so muß auch in dieser Gesellschaft neben Jenen, welche den einzelnen Collegien und Provinzen vorstehen, Einer sein, welcher die Sorge der ganzen Gesellschaft trägt, und das ist der General, welcher auf zwei Weisen gewählt werden könnte, nämlich daß er nur eine bestimmte Zeit oder aber auf Lebenszeit der Gesellschaft vorstehe; weil aber die Erfahrung und die Uebung im Regieren und die Kenntniß der einzelnen Menschen und die Auctorität über dieselben mächtig dazu beiträgt, daß er dieses

Amt gut verwalte, so soll er auf Lebenszeit und nicht auf eine bestimmte Zeit gewählt werden. Nur auf diesem Weg kann auch die Gesellschaft durch allgemeine Versammlungen weniger Mühe und Zerstreuung haben.

Hauptstück II.

Welche Eigenschaften der General haben solle.

1) Unter seinen verschiedenen Gaben soll die allererste die sein, daß er mit Gott innigst verbunden und sowohl im Gebet, als in allen seinen Handlungen mit ihm vertraut sei, damit er reichliche Gaben und Gnaden für die Gesellschaft erwirke.

2) Die zweite Eigenschaft ist: er sei ein Mann, dessen Musterhaftigkeit in jeder Art Tugend die Uebrigen von der Gesellschaft unterstütze; an ihm soll hauptsächlich hervorleuchten die Liebe gegen alle Nächsten und zumal gegen die Gesellschaft und eine wahre Demuth, welche ihn bei Gott und den Menschen beliebt macht.

3) Ferner sei er frei von allen ungeordneten Neigungen, welche durch die Gnade Gottes gebändigt und abgetödtet sind, damit sie nicht das innere Urtheil der Vernunft stören: nach außen sei er so ruhig und besonders im Reden so umsichtig, daß an ihm Nichts, nicht einmal ein Wort bemerkt werden kann, das nicht zur Erbauung, sei es der Mitglieder der Gesellschaft, sei es der Auswärtigen beiträgt.

4) Gleichwohl soll er in der Art die nöthige Gerechtigkeit und Strenge mit der Milde und Sanftmuth zu mischen gelernt haben, daß er sich nicht von dem abbringen läßt, was er als für Gott angenehmer erkannt hat, und doch soll er gegen seine Söhne nach Gebühr mitleidig zu sein wissen, indem er sich so benimmt, daß selbst die, welche gerügt werden, wenn auch nach dem niedern Menschen ihnen das, was geschieht, mißfällt, gleichwohl anerkennen, daß Jener im Herrn recht und mit Liebe seine Pflicht erfülle.

5) Auch Größe des Muths und Tapferkeit ist ihm sehr nothwendig, um die Schwäche Vieler zu ertragen und große Dinge im Dienst Gottes zu unternehmen und in denselben standhaft, wenn es gebührt, zu verharren; indem er nicht wegen Widersprüche (wenn sie auch von Großen und Mächtigen erregt sind),

den Muth sinken läßt und sich nicht von dem, was die Vernunft und der Dienst Gottes verlangt, durch irgend welche Bitten oder Drohungen derselben abbringen läßt; damit er endlich über alle Vorfälle, welche eintreten können, erhaben sei und sich weder durch das Glück übermüthig machen, noch durch Unglück entmuthigen lasse, ganz bereit, wenn es nöthig wäre, für das Wohl der Gesellschaft und im Gehorsam gegen Jesus Christus den Tod zu erdulden.

6) Die dritte Eigenschaft ist, daß er durch eine vortreffliche Gabe des Verstandes und Urtheils glänze und weder in Sachen der Speculation, noch in denen der Praxis, welche vorkommen, dieses Talentes entbehre. Und obwohl ihm die Gelehrsamkeit sehr nothwendig ist, da er so vielen gelehrten Männern vorstehen soll, so ist doch die Klugheit und die Uebung in geistlichen und innerlichen Sachen zur Unterscheidung der verschiedenen Geister nothwendiger, um Rath und Abhilfe so Vielen, welche an geistlichen Nöthen leiden, zuzuwenden.

Auch die Gabe der Discretion in äußern Sachen ist ihm sehr nöthig, um so verschiedene Sachen zu behandeln und mit so verschiedenen Arten von Menschen in und außer der Gesellschaft zu verkehren.

7) Die vierte und vor Allem nothwendige Eigenschaft zur Ausführung der Dinge ist die Wachsamkeit und Sorgfalt, sie anzufangen und die Rüstigkeit, sie zu ihrem Ende und ihrer Vollendung zu bringen, damit nicht durch Sorglosigkeit oder Erschlaffung der Seele sie blos angefangen und unvollendet gelassen werden.

8) Die fünfte betrifft den Körper, wobei außer auf die Gesundheit, auch auf äußere Haltung und das Alter, auf Anstand und Autorität Rücksicht zu nehmen ist, so wie auf die Kräfte des Körpers, welche dessen Amt erfordert.

9) Die sechste geht auf äußere Dinge, unter welchen die, welche mehr zur Erbauung und zum Dienst Gottes in jenem Amt beitragen, vorgezogen werden sollen. Derart pflegen die Achtung und der gute Ruf und das zu sein, was von den übrigen zur Geltung bei den Auswärtigen und bei den Mitgliedern der Gesellschaft hilft.

10) Endlich muß der General aus der Zahl derjenigen sein, welche in aller Zierde der Tugenden am ausgezeichnetsten und um

die Gesellschaft am besten verdient und lange in derselben als solche erkannt worden sind. Und wenn einige von den vorbenannten Gaben fehlen, so darf wenigstens nicht eine ausgezeichnete Redlichkeit, die Liebe zu der Gesellschaft und ein gutes Urtheil fehlen, welches wenigstens auch eine gemäße Wissenschaftlichkeit begleiten soll. Denn im Uebrigen wird sich durch Jene, welche zu dessen Hilfe zu bestimmen sind, Manches ergänzen lassen.

Hauptstück III.

Von der Auctorität des Generals über die Gesellschaft und von dessen Amt.

1) Die gute Regierung der Gesellschaft scheint es mächtig zu fördern, daß der General alle Gewalt über die Gesellschaft zur Erbauung habe. Diese Gewalt soll diese sein. Zuvörderst darf der General selbst und durch Andere in die Häuser oder Collegien oder wohin immer Jene aufnehmen, welche ihm zum Institut der Gesellschaft tauglich zu sein scheinen, ob er sie nun zur Probe oder zur Profession oder als gebildete Coadjutoren oder als approbirte Scholastiker aufnehmen zu müssen glaubt. Eben so darf er dieselben entlassen und aus der Gesellschaft entfernen.

2) Ihm soll es zustehen, Jene, welche er zu den Studien der Wissenschaften senden zu müssen glaubt, wohin immer zu entsenden. Auch darf er dieselben zurückrufen vor oder nach Vollendung der Studien und von einem Ort zum andern versetzen.

3) Er soll die ganze Oberaufsicht und Leitung der Collegien in Betreff der Scholastiker, der Lehrer und der Beamten haben. Unter diesen nehmen den ersten Rang die Rectoren ein; diese darf er bestellen und entfernen und ihnen diejenige Vollmacht ertheilen, welche er im Herrn für zweckmäßig erachtet. Auch soll er durch solche Rectoren die Verwaltung der Collegien in dem ausüben, was die Gebäude und ihre zeitlichen Güter, welche zum Nutzen der Scholastiker erworben worden sind, betrifft.

4) Auch soll er dieselben auf die ihm als die geeignetste erscheinende Weise Rechenschaft über ihr Amt ablegen lassen, entweder sich selbst, oder dem Provinzial oder einem andern dazu Bevollmächtigten. Und was von den Collegien gesagt ist, das gilt auch von den Universitäten der Gesellschaft, die deren Sorge anvertraut sind.

Denn die Sachen derselben, welche die Sitten und die Wissenschaften betreffen, zu verwalten, soll die Pflicht des Generals sein und diese soll er durch Beamten ausüben, welche er gemäß der Constitutionen bestellt hat.

5) Ferner soll der General alle Vollmacht haben, jedwede Verträge über Käufe oder Verkäufe jedweder zeitlichen Güter, sowohl der beweglichen, als auch der Häuser und Collegien der Gesellschaft, zu schließen, ferner jedwede Zinse auf liegenschaftliche Güter derselben Collegien zu deren Nutzen aufzuerlegen und abzulösen mit der Vollmacht, sich von der Last durch Rückerstattung des gegebenen Geldes zu befreien; hingegen veräußern oder schon errichtete Collegien oder Häuser der Gesellschaft ganz auflösen darf ohne deren General-Congregation der General nicht.

6) Ueber dasjenige aber, was der Gesellschaft in der Art hinterlassen wird, daß sie nach ihrem Ermessen darüber verfügen kann (ob es nun Liegenschaften seien, wie irgend ein Haus oder ein Grundstück, welches der Schenker keinem bestimmten Collegium zugewandt hat, oder Fahrnisse, wie baares Geld, Getreide, oder jede andere bewegliche Sache) darf der General verfügen, indem er es entweder verkauft oder behält, oder diesem oder jenem Ort, wie es ihm förderlich erscheint, zuwendet.

7) Die Provinzial- oder Localobern und die Rectoren und andere Bevollmächtigte des Generals sollen an dieser Vollmacht jenen Antheil haben, welchen ihnen der General mittheilen wird. Hingegen sollen die Collegialen zu solchen Acten nicht collegialisch versammelt werden.

8) Wie es dem General zusteht, dafür zu sorgen, daß die Constitutionen der Gesellschaft überall beobachtet werden, so soll es ihm zukommen, in dem, was vorfällt, wo eine Dispensation nothwendig ist, unter Rücksichtsnahme auf Personen, Orte, Zeiten und andere Verhältnisse zu dispensiren, was er aber mit von Gott erleuchteter Klugheit thun soll.

Diese Gewalt soll der General persönlich üben; aber auch durch andere von ihm dazu Ermächtigte kann es in dringenderen Fällen geschehen. Und dieß gilt sowohl von den Versuchen mit Denjenigen, welche in den Proben stehen, als von andern Dingen nach dem Willen der Gründer der Constitutionen. Der Ge-

neral kann anordnen, daß alle Versuche und mehr noch als jene sechs geschehen, von welchen im Examen die Rede ist, oder er kann auch einen oder mehre derselben erlassen oder mit andern vertauschen lassen.

9) Der General soll bei den Missionen alle Gewalt haben, ohne jedoch in irgend einer Weise sich jenen zu widersetzen, welche vom apostolischen Stuhl ausgehen. Er darf daher alle ihm Untergebenen, ob sie Profession geleistet haben oder nicht, in alle Theile der Welt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, wie es ihm däucht, zur Ausübung jeder der Handlungen entsenden, welche die Gesellschaft zur Unterstützung der Nebenmenschen zu üben pflegt. Er darf auch die Gesendeten zurückrufen und überhaupt in Allem, wie er es zur größern Ehre Gottes förderlich hält, verfahren. Da er endlich die den Mitgliedern der Gesellschaft geschenkten Talente kennt, so soll er die Aemter der Prediger, Lectoren und Beichtväter vertheilen. Das versteht sich auch von den andern Aemtern und Jeden soll er in das zweckmäßige Amt stellen.

10) Ihm soll es zustehen, die vom apostolischen Stuhl der Gesellschaft verliehenen Vollmachten zu gebrauchen und denjenigen Theil derselben einem Jeden der Untergeordneten mitzutheilen, welchen er bei ihm zu dem uns vorgesetzten Zweck des göttlichen Dienstes gut angelegt glauben wird. Ihm soll es auch zustehen, dieselben zu widerrufen oder zu beschränken.

11) Der General darf auch Correctionen gebrauchen und Bußen, welche zur Satisfaction jedweder Verfehlungen zu passen scheinen, unter Berücksichtigung von Personen und andern Verhältnissen auferlegen; die Erwägung derselben bleibt seiner mit Klugheit verbundenen Liebe vertraut.

12) Ihm soll es zustehen, die Gesellschaft zu einer Generalcongregation (wenn über andere Dinge, als über die Wahl eines Generals zu verhandeln ist) zu berufen und festzusetzen, daß auch eine Provinzial-Congregation berufen werde, wenn er es für dienlich hält, und die versammelten Mitglieder zu dirigiren und zu seiner Zeit nach Beendigung der Verhandlungen zu entlassen.

13) Ohne dessen Ermächtigung und Genehmigung soll Keiner irgend eine Würde außer der Gesellschaft annehmen dürfen, und er soll keine solche Ermächtigung geben, noch es genehmigen,

wenn ihn nicht der Gehorsam des apostolischen Stuhls dazu zwingen würde.

14) Auch soll er selbst zu Rectoren an Collegien und Universitäten und zu Localobern der Häuser Jene, welche er für die tauglichsten hält, bestellen, auch die Provincialobern höchstens auf drei Jahre (obwohl diese Zeit verkürzt oder erstreckt werden darf). Diesen soll er auch jene Gewalt mittheilen, welche er mittheilen zu müssen glaubt.

15) Er darf auch diese Gewalt widerrufen, beschränken und auch erweitern und Rechenschaft über ihre Verwaltung von ihnen fordern. Wenn er einem Provinzial die Vollmacht gegeben hat, Localobere und Rectoren zu bestellen, so darf der General sie bestätigen oder entfernen.

16) Der General darf auch die übrigen zur Regierung der Gesellschaft nothwendigen Beamten, wie den Generalprocurator und Secretär der Gesellschaft bestellen, indem er ihnen die Vollmacht, welche er je nach Art der Geschäfte und Personen für zweckdienlich erachtet, mittheilen wird.

17) Derselbe darf, ohne eine Generalcongregation abzuwarten, der Gesellschaft angebotene Häuser, Collegien, Universitäten annehmen, und als Fundatoren mit den im Theil IV. besagten Privilegien diejenigen zulassen, welche er im Herrn zulassen zu müssen glaubt und für die Lectoren, Priester und Anderes, was vorkommt, sorgen. Er soll jedoch dafür sorgen, daß er sie nur mit solchen Bedingungen zulasse, aus welchen die Gesellschaft einen Nutzen zu dem ihr vorgesetzten Zweck des göttlichen Dienstes und keinen Schaden erfahre. Wenn sich aber durch Erfahrung herausstellt, daß die Gesellschaft dadurch mehr belastet als unterstützt wird, so soll, wenn der General nicht für Abhilfe sorgen würde, in der ersten Congregation der Gesellschaft darüber verhandelt werden, ob es besser sei, daß ein solches Haus, Collegium oder eine solche Universität aufgegeben oder mit solcher Last beibehalten werde.

18) Der General darf schon errichtete Häuser oder Collegien nicht verlegen oder auflösen oder die Einkünfte derselben zum Nutzen der Profeßgesellschaft verwenden.

19) Er soll, soweit es möglich ist, die Gewissen Jener erkennen, welche unter seinem Gehorsam sind und hauptsächlich die

der Provinciale und Anderer, welchen er wichtigere Aemter anvertraut.

20) Ueberhaupt soll er in allen Dingen, welche zu dem der Gesellschaft vorgesetzten Zweck der Vervollkommnung und Unterstützung der Nebenmenschen und der Ehre Gottes dienen, Allen kraft des Gehorsams gebieten dürfen. Und obwohl er andern untergeordneten Vorgesetzten, Visitatoren oder Commissären seine Vollmacht mittheilt, so darf er doch das genehmigen oder cassiren, was Jene gethan haben und in Allem anordnen, wie es ihm däucht und jederzeit soll ihm (als Statthalter Christi) Gehorsam und Ehrerbietung geleistet werden.

Hauptstück IV.

Von der Auctorität oder Aufsicht, welche die Gesellschaft über den General haben soll.

1) Die Vollmacht oder die Aufsicht der Gesellschaft über den General, welche durch die Assistenten zu üben ist, besteht (jedoch immer mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl und die größere Erbauung) in sechs Dingen, welche zur Ehre Gottes beitragen können.

2) Das Erste betrifft äußere Dinge, Kleidung und jedwede Auslagen, welche die Person des Generals betreffen. Diese alle darf die Gesellschaft mehren oder mindern, je nachdem sie erachtet, daß es dem General und ihr selbst geziemen und Gott angenehmer sein werde, und in diese Anordnung der Gesellschaft muß sich der General fügen.

3) Das zweite betrifft die Pflege des Körpers, damit er nicht in den Arbeiten oder in zu großer Strenge das Maaß überschreite. Auch hierin soll sich der General zur Mäßigung zurückführen lassen und sich in das Ermessen der Gesellschaft fügen.

4) Das Dritte betrifft dessen Seele, da auch für vollendete Männer bisweilen eine solche Sorge entweder für die Person oder für das Amt nöthig ist. Daher hat die Gesellschaft bei dem General (und dasselbe könnte bei den Niederern stattfinden) Einen zu bezeichnen, welcher hintretend vor Gott im Gebet, nachdem er die göttliche Güte berathen hat und es für billig erachten würde, gehalten sein soll, auszusprechen mit gebührender Bescheidenheit und

Demuth, was er an dem General selbst zur größern Ehre Gottes erforderlich findet, ob das nun sein Beichtvater oder irgend ein anderer durch die Gesellschaft Bezeichneter sei, welcher zu diesem Geschäft als tauglich erscheint.

5) Das Vierte ist: wenn Einer drängte, [1]) (ohne jedoch ihn unter Strafe der Sünde zu verpflichten), daß er irgend eine Würde annähme, bei welcher er das Amt des Generals nothwendiger Weise aufgeben müßte, so dürfte er nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft sie annehmen. Die Gesellschaft darf aber nie, wenn nicht der Gehorsam des apostolischen Stuhls zwänge, ihre Zustimmung geben.

6) Das Fünfte hat statt, wenn er sehr nachlässig oder schlaff wäre in wichtigen Sachen, die zum Amt des Generals gehören, und die Hoffnung auf Besserung hierin durch eine schwere Krankheit des Körpers oder hohes Alter beseitigt wäre, wodurch das öffentliche Wohl sehr leiden würde. Dann soll ein Coadjutor oder Stellvertreter, welcher das Amt des Generals versieht, gewählt werden, gleichviel ob der General selbst ihn mit Zustimmung der Provinciale sich substituirt, oder jene mit Zustimmung zweier Localoberen oder Rectoren einer jeden Provinz denselben durch Mehrheit der Stimmen, die sie schriftlich einsenden, zur Leitung wählen, mit jener Vollmacht, welche der General oder die Gesellschaft selbst, wenn sie wählen würde, ihm ertheilen zu müssen glaubt.

7) Das Sechste würde in einigen Fällen statt haben; solche wären Todsünden, die in einer äußern Handlung hervortreten und namentlich Fleischesvergehen; irgend Jemanden zu verwunden; aus den Einkünften der Collegien etwas zum eigenen Nutzen zu verwenden oder Jemanden außer der Gesellschaft zu schenken oder irgend welche Liegenschaften der Häuser oder Collegien zu veräußern oder eine schlimme Lehre zu haben. Sollte daher, was Gott verhüte, etwas der Art geschehen, so darf und muß die Gesellschaft den General absetzen und nöthigenfalls ihn aus der Gesellschaft entfernen.

---

[1]) Drängen heißt hier: wenn irgend ein weltlicher Fürst das erstrebte oder der Papst geböte, irgend eine Dignität anzunehmen, ohne jedoch zu zwingen.

Hauptstück V.

Von der Art, wie die Gesellschaft in Dem verfahren muß, was den General betrifft.

1) Zuvörderst sollen die Provinciale, welche der General selbst bestellt, im Angesicht Gottes erwägen und ausführen, was sie in vorbesagten Betreffen des Generals dem allgemeinen Wohl der Gesellschaft schulden.

2) In dem, was die Ausgaben und die Besorgung seiner Person und andere minder wichtige Dinge betrifft, bedarf es keiner Congregation, sondern die Gesellschaft soll ihm vier Assistenten bestellen, welche in Einsicht und Eifer des gemeinen Wohls der Gesellschaft stark sein sollen, welche bei dem General verweilend im Angesicht Gottes sagen und ausführen sollen, was immer sie in Betreff der im vorhergehenden Hauptstück erwähnten drei ersten Punkte zur größeren Ehre Gottes förderlich erkennen.

3) Die Wahl dieser vier Assistenten aber soll Jenen zustehen, welche den General wählen, wenn sie hierzu versammelt werden. Wenn Einer von ihnen sterben würde oder aus wichtigen Gründen länger vom General abwesend sein müßte, so soll sich der General selbst mit Zustimmung der Provinciale einen andern substituiren, welcher mit Genehmigung Aller oder der Mehrheit derselben an der Stelle des Verstorbenen oder Abwesenden bleiben soll.

4) Drittens, wenn eine von jenen Sünden einträte, welche zur Absetzung des Generals hinreichen, so sollen, sobald die Sache durch genügende Zeugenaussagen oder dessen eigenes Geständniß erwiesen wäre, die vier Assistenten durch den Eid verpflichtet sein, die Sache der Gesellschaft anzuzeigen und mit der Unterschrift Aller oder wenigstens Dreier eine Congregation, d. h. die Provinciale mit zwei Andern, welche die Einzelnen aus ihrer Provinz mit sich bringen sollen, berufen. Und wenn die Sache offenkundig würde, so sollen, ohne die Berufung der vier Assistenten abzuwarten, die Provinziale, indem sie einander gegenseitig berufen, zusammentreten. Auch soll schon am ersten Tag, wo sie den Ort einer solchen Congregation betreten, wo jene vier anwesend sein sollen, welche berufen haben, mit den andern Versammelten Derjenige die Sache angreifen, welchem Alles am bekanntesten ist und es soll die Anklage klar entwickelt werden, und

nachdem der General gehört worden, soll er hinaus gehen und der Aelteste der Provinciale soll zugleich mit dem Secretär und einem andern Assistenten das Scrutinium über die ganze Sache aufnehmen und zuvörderst darüber, ob die vorgeworfene Sünde erwiesen sei; sodann ob dieselbe so groß sei, daß er abgesetzt werden müsse; und derselbe soll die Abstimmungen verkünden, welche, um hinzureichen, zwei Drittel überschreiten sollen und dann soll alsbald über die Wahl eines andern verhandelt werden, und wenn es geschehen kann, sollen sie nicht eher aus einander gehen, bis die Gesellschaft ihren General hat; und wenn die Sache an demselben Tag nicht erledigt werden kann, so soll sie am andern Tag oder sobald als möglich erledigt werden, wie es im Theil VIII. angegeben worden.

5) Wenn die Verfehlungen nicht so groß erfunden würden, daß er abgesetzt werden müßte [1]), sondern nur gerügt werden sollte, so sollen vier auserwählt werden, die zu erwägen haben, welche Rüge ihm zugehen soll, und wenn sie nicht überein kämen, indem Stimmengleichheit besteht, so soll ein fünfter oder drei Andere zugezogen werden, um das Sachgemäße anzuordnen.

6) Wenn der Fall einträte, daß der General zur Leitung der Gesellschaft unfähig würde, z. B. daß er den Gebrauch der Vernunft verlöre oder in eine unheilbare Krankheit verfiele, welche ihn an der Fortführung seines Amtes hinderte, so soll, nachdem die Sache theils in seiner Gegenwart, theils in seiner Abwesenheit verhandelt worden, nachgesehen werden, ob ein Stellvertreter mit unbedingter Vollmacht, obwohl ohne den Namen eines Generals, gewählt werden müßte, und das soll so geschehen, wenn sich mehr als die Hälfte der Stimmen dafür aussprechen. Wenn sie das aber nicht als nöthig erachten würden, so soll man sehen, ob neben jenen Beamten, deren Hilfe sich schon der General bediente, man nicht noch andere bestellen solle, damit in Folge sei-

[1]) Wenn die Verfehlungen zur Absetzung sich nicht als ausreichend erweisen, so soll über andere Gegenstände verhandelt werden, wegen welcher die Gesellschaft berufen zu sein scheinen soll, und es soll das den General Betreffende verheimlicht werden. Und wenn beschlossen worden, ihn abzusetzen, dann soll mit dem General im Geheimen verhandelt werden, damit er selbst abdanke, damit die Sünde und die Absetzung wegen der Sünde verborgen bleibe.

ner größern Unterstützung Nichts vermißt werde, was die Leitung der Gesellschaft befördert und hierin soll man dem folgen, was mehr als die Hälfte der Versammelten festgesetzt. Wenn es sich um eine Würde handelte, welche das Amt eines Generals gar nicht erträgt, so soll die Sache nicht einmal in Berathung gezogen werden, wenn nicht ein so großer Gehorsam des Papstes dazu dränge, welcher unter einer Sünde verpflichtete, sondern es soll durchaus gewiß gehalten werden, daß die Zustimmung zur Annahme einer solchen Würde weder gegeben werden solle, noch dürfe.

Hauptstück VI.

Von dem, was den General unterstützen kann, um sein Amt gut zu verwalten.

1) Da es die Pflicht des Generals nicht ist, zu predigen oder Beicht zu hören oder Anderes dergleichen, sondern den gesammten Körper dieser Gesellschaft so zu leiten, daß er erhalten werde und gedeihe, so soll er aus allen Kräften nach diesem ihr vorgesetzten Ziele ringen. Das geschieht hauptsächlich durch die Auctorität und das Vorbild seines Lebens und die Liebe zur Gesellschaft in Christo, unserem Herrn, und in stetigem Gebet und in heil. Meßopfern, welche die Gnade solcher Erhaltung und Mehrung erwirken.

2) Außer jenen Gaben großer geistlicher Vollkommenheit und Tugenden, von welchen im II. Hauptstück die Rede war, bedarf er auch guter Beamten zur Ausführung einzelner Obliegenheiten. Denn obwohl er selbst bisweilen sich damit beschäftigen soll, so soll er doch untergeordnete Obere haben, welchen er viele Gewalt übertragen und etwa solche einzelne Sachen soll anvertrauen können. Unter den untergeordneten Obern soll sein häufigster Verkehr mit den Provincialen statt haben, sowie auch zwischen diesen und den Rectoren und Localobern, damit die Unterordnung besser gewahrt werde. Zuweilen jedoch soll der General selbst, entweder um vollere Kenntniß aller Dinge zu erlangen, oder aus andern Gründen, welche häufiger eintreten, in eigener Person mit den Rectoren, Localobern und sogar mit einzelnen Personen verhandeln, und er soll dieselben mit Rath, mit Verweis und nöthigenfalls mit Correction zu unterstützen suchen, sintemalen es seine Schuldigkeit ist, die Fehler

untergeordneter Oberen gut zu machen und das, was an ihnen nicht vollkommen ist, zur Vollkommenheit zu führen.

3) Für alles das wird es auch förderlich sein, wenn der General die apostolischen Schreiben und alle Concessionen, welche die Institution, die Vollmachten oder die Privilegien der Gesellschaft betreffen und eine Art Compendiums derselben bei sich hat, eben so ein Verzeichniß aller Häuser und Collegien der Gesellschaft und ihrer Einkünfte, und ein anderes aller Personen, welche in jeder Provinz verweilen, nicht nur der Professen und der gebildeten Coadjutoren und der approbirten Scholaren, sondern auch derjenigen, welche in den Proben sich üben, worin deren Namen und Eigenschaften eingetragen sein sollen; dieses Verzeichniß soll er alljährlich, wenn er es für dienlich erachtet, erneuern lassen. Endlich soll er Alles übersichtlich haben, um in Allem das Beste anordnen zu können.

4) Noch sorgsamer als alle anderen Mitglieder der Gesellschaft soll sich der General der Einmischung in weltliche Geschäfte enthalten; er soll sich nicht einmal mit frommen Stiftungen beschäftigen, wenn sie die Gesellschaft nicht betreffen, falls sie sich anders ablehnen lassen, um seine ganze Kraft für sein Amt zu bewahren.

5) Er soll sich nicht sehr mit der Besorgung einzelner zur Gesellschaft gehörigen Dienste befassen, z. B. mit der Besorgung irgend eines besonderen Hauses, in Betreff der zeitlichen Unterhaltung und Leitung desselben; vielmehr soll er an jedem Ort, und auch wo er residirt, seine Beamten haben, welche ihn, wenn er auch nicht die ganze Sorge auf sie wälzt, in solchen Dingen unterstützen.

6) So soll er auch in jeder Provinz drei erprobte Provinciale haben. Mit diesen soll er sich bei Dingen, welche es ertragen, in die Arbeit theilen und über alles Wichtigere sich berichten lassen; dadurch erübrigt ihm mehr Zeit, um den allgemeinen Angelegenheiten obzuliegen, welche er allein verwalten kann; so wird er auch mehr Licht erhalten, um zu erkennen, was dabei wirklich nothwendig ist, wenn sein Verstand jenes Licht, mit dem er begabt ist, nicht durch Abmühung mit dem Einzelnen eingebüßt hat, was Jenen geschieht, die sich mit einzelnen und kleinlichten Sachen, mehr als recht ist, beschäftigen, daher die Schärfe ihres

Verstandes zur Durchblickung der allgemeinen Angelegenheiten unterdrückt und geschwächt zu werden pflegt.

7) Der General soll nicht blos für einzelne Geschäfte Gehilfen halten, sondern auch für die allgemeinen und seinem Amt eigenthümlichen, um sie gut und mühelos zu besorgen. Er soll daher Einen haben, welcher, indem er ihm Vieles ins Gedächtniß zurückruft, zum Fleiß in der Besorgung so vieler Gegenstände seines Amtes, ferner mit Rath zu deren Anordnung und mit seinem Fleiß und seiner Thätigkeit zu deren wirklichen Ausführung unterstützen soll. Denn nach der Erfahrung reicht das Gedächtniß eines einzigen Mannes zur Erinnerung an so viele Dinge nicht hin, und ebensowenig eines Einzigen Verstand zur richtigen Erwägung und Anordnung derselben, und ebensowenig reichen die Kräfte eines einzigen Mannes zu deren Ausführung aus.

8) Zur ersten Pflicht, genau Alles zu besorgen, bedarf er eines Gehilfen, welcher in der Regel sich bei ihm aufhalten [1]), welcher ihm als Gedächtniß und Hand dienen soll, um Alles zu schreiben und zu behandeln und rasch alle Angelegenheiten seines Amtes zu besorgen. Dieser soll die Person des Generals vertreten, und außer der Gewalt das ganze Gewicht seines Amts als auf seinen Schultern liegend erkennen.

9) Dieser Gehilfe des Generals sei ein sorgsamer Mann, voll Discretion und sollte, wo möglich, mit der Gabe der Gelehrsamkeit, mit einem ansehnlichen Aeußern, und voll Gewandtheit, mündlich und schriftlich mit allen Arten von Menschen umzugehen, begabt sein, vor Allem ein Mann, welchem Alles anvertraut werden könnte, und welcher die Gesellschaft im Herrn liebt.

---

[1]) Dieser soll aus allen Briefen und Informationen eine Uebersicht gedrängt entwerfen und die Stücke, welche dem Obern vorzuschlagen sind, und welche verlangen, daß geantwortet oder etwas vorgenommen werde, und in dem Maaß sich das von dem General übertragene Amt erstrecken wird, darf er in Briefen antworten und entweder der General, oder der Secretär selbst soll kraft dessen Commission sie unterzeichnen, und sie dem General oder nach dessen Willen den Assistenten oder einem derselben oder auch keinem zeigen, je nachdem die Sachen selbst, über welche geschrieben wird, und das Verhältniß der Person des Secretärs es erfordern.

10) Wie nothwendig dem General die zweite Hilfe, nämlich die des Raths zu der Anordnung und Feststellung vorkommender wichtiger Dinge sei, das läßt sich aus deren Menge und aus der Natur des menschlichen Verstandes erkennen, dessen Erwägung nicht in so viele Theile sich zersplittern kann oder doch zu dem, was in jenen Theilen zu ermitteln und vorzusorgen ist, nicht hinreicht. Daher erscheint es sehr nothwendig, daß einige Männer, durch Gelehrsamkeit und alle anderen Gaben Gottes ausgezeichnet, bei dem General sich aufhalten, welche ihm beistehen, und durch besondere Sorge der Erwägung die von dem General anvertrauten allgemeinen Angelegenheiten besorgen; diese könnte er so an sie vertheilen, daß Einer die Angelegenheiten Indiens, der Andere Spanien's und Portugal's, ein Anderer die Teutschlands und Frankreichs und wieder ein Anderer die Italiens und Siciliens und so die anderen besorgte, wenn die Gesellschaft in mehre Theile zerstreut würde. Ein jeder derselben aber soll jenen ihm besonders anvertrauten Theil in besonderm Gebet und durch Erinnerung in seinen Meßopfern Gott empfehlen und erwägen, was in ihr mehr zu dem von der Gesellschaft vorgesetzten Zweck helfen könnte. Man könnte sich auch mit Andern berathen, wenn etwas sehr förderlich wäre. Das unter sich Erörterte aber können sie an den General berichten [1]) Eben dieselben könnten sich auch mit Dingen beschäftigen, welche entweder vom General oder auch von dem Secretär der Gesellschaft vorgelegt würden, damit sie unter ihnen mehr erörtert an den Obern berichtet werden. Und überhaupt sollen sie sowohl in Betrachtung als auch Verhandlung von Gegenständen, welche sowohl die Lehre, als die Uebung betreffen, und welche eine höhere Erwägung erfordern, den General unterstützen. Außer diesem aber und abgesehen davon, daß durch sie für Vieles gesorgt werden kann, können sie noch dem Predigtamt, der Vorlesung, dem Beichthören und andern frommen Werken obliegen.

1) Auch die wichtigern Schriften und die Instructionen derjenigen, welche hierhin und dorthin geschickt werden, könnten vor ihrer Abfassung mit diesen berathen werden und deren Meinung könnte der Secretär dem Obern berichten, und eben so in Betracht der Lehre. Das würde nicht nur den General erleichtern, sondern auch den Sachen, welche von ihm beschlossen würden, eine größere Auctorität geben.

11) Solcher Assistenten sollen es vier sein. Obwohl aber die wichtigsten Sachen mit ihnen verhandelt werden sollen, so soll doch die Gewalt, sie zu beschließen, nach deren Anhörung dem General zustehen.

12) Für die dritte Hilfe, nämlich für die Sorge zur Vollziehung oder Ergänzung dessen, was für die der Gesellschaft nothwendigen Gegenstände festgesetzt worden, wie da wäre, die die Häuser oder Collegien betreffenden Geschäfte zu erledigen, so wie zu Vertheidigung ihrer Güter und überhaupt zur Betreibung aller Geschäfte wird die Hilfe eines General-Procurators der Gesellschaft sehr förderlich und nothwendig sein, welcher zu Rom residiren und durch Klugheit, Treue und Gewandtheit, mit den Menschen zu verkehren und durch alle andern Gaben ausgezeichnet sein soll; er soll jedoch kein Professe sein, und nicht in den Häusern der Profeßgesellschaft wohnen, sondern in einem andern: er soll auch die nöthigen Gehilfen für jene Geschäfte haben, welche er allein nicht erledigen kann.

13) Da daher der General solche Hilfen hat, so soll er seine Zeit theils mit Gott, theils mit seinen Beamten und Dienern, theils zur Meditation, theils zum Beschließen verwenden, was zu geschehen habe.

14) Auch die Provinzialobern und die Rectoren der Collegien und die besondern Obern der Häuser sollen mehre oder wenigere Gehilfen je nach dem Bedarf und der Wichtigkeit der ihnen vertrauten Geschäfte haben: auch sollen sie hauptsächlich zum Rath einige Designirte haben, mit welchen sie die wichtigsten Geschäfte, welche vorkommen, berathen sollen, (obwohl die Obern nach deren Anhörung für sich beschließen können.)

Theil X.

Von der Art, wie der ganze Körper der Gesellschaft in seinem guten Stand erhalten und vermehrt werden könne.

1) Weil die Gesellschaft, die nicht durch menschliche Mittel errichtet wurde, durch dieselben weder erhalten, noch vermehrt werden kann, sondern durch die Gnade des allmächtigen Gottes

und unseres Herrn Jesu Christi, so muß lediglich auf ihn die Hoffnung gesetzt werden, daß er dieses Werk erhalten und befördern werde. Und dazu sind das nöthigste und zweckmäßigste Mittel die Gebete und Opfer, welche in dieser hl. Absicht dargebracht und alle Wochen, Monate und Jahre an allen Orten, wo die Gesellschaft residirt, in einer gewissen Ordnung eingerichtet sein müssen.

2) Zur Erhaltung und Förderung nicht blos des Körpers d. h. der äußern Gegenstände, sondern auch des Geistes der Gesellschaft und zur Erreichung ihres Ziels sind jene Mittel, welche mit Gott das Werkzeug verbinden und stimmen, damit es von der Hand Gottes richtig geleitet werde, wirksamer als diejenigen, welche es für die Menschen stimmen. Dahin gehören Redlichkeit und Tugend und hauptsächlich christliche Liebe und reine Beabsichtigung des göttlichen Dienstes und Vertrautheit mit Gott in geistlichen Uebungen der Andacht und aufrichtiger Eifer der Seelen für die Verherrlichung dessen, der sie erschaffen und erlöst hat, mit Fernhaltung jedes andern Vortheils.

Daher sollen alle Mitglieder dem Streben nach festen und vollkommenen Tugenden und nach geistlichen Dingen obliegen und solchen Dingen ein größeres Gewicht, als der Gelehrsamkeit oder andern natürlichen und menschlichen Gaben zutrauen.

3) Nach dieser Grundlegung sollen jene natürlichen Mittel, welche das Werkzeug Gottes zum Nutzen des Nächsten stimmen, im Allgemeinen zur Erhaltung und Mehrung dieses ganzen Körpers beitragen: wenn sie anders erlernt und aufrichtig nur zum Dienst Gottes geübt werden, nicht damit auf sie unser Vertrauen sich stütze, sondern daß wir vielmehr mit der Gnade Gottes zusammen wirken, welcher auf seine Verherrlichung sowohl die natürlichen Gaben als Schöpfer, als die übernatürlichen, welche er als Urheber der Gnade schenkt, bezogen wissen will. Und daher sind die menschlichen oder durch Fleiß erworbenen Mittel und hauptsächlich gediegenes Wissen und die Art, es dem Volk in Predigten und Vorlesungen vorzutragen, und die Form mit Menschen zu verhandeln und sie zu behandeln, fleißig zu besorgen.

4) Hochwichtig ist es auch, in gutem Zustand und in Zucht die Collegien zu erhalten und zu ihrer Beaufsichtigung Jene zu verwenden, welchen davon kein zeitlicher Vortheil zugehen kann. Der

Art ist die Profeßgesellschaft, die in den Collegien Jene in der Vollkommenheit des Lebens und in den des Christen würdigen Wissenschaften erziehen soll, welche Talent dazu zu haben scheinen; denn diese sollen gleichsam das Seminar für die Profeßgesellschaft und deren Coadjutoren sein. Und wenn außer den Collegien auch Universitäten der Sorge der Gesellschaft anvertraut worden, so sollen sie zum gleichen Zweck dienen.

5) Weil die Armuth gleichsam das Bollwerk der Orden ist, so ist es höchst wichtig, jeden Schein des Geizes von der Gesellschaft fern zu halten, indem ihre Mitglieder weder Renten, noch Besitzungen oder Honorare für die Predigt des Wortes Gottes oder für den Unterricht oder für die Messen oder für die Spendung der Sacramente oder endlich für jedwede geistliche Werke annehmen und die Einkünfte der Collegien nicht zu ihrem Nutzen verwenden.

6) Höchst wichtig ist es auch, den Ehrgeiz, den Ursprung aller Uebel in jedwedem Gemeinwesen oder Orden, zu beseitigen, und den Zutritt zu irgend einer Würde oder Prälatur, welche direct oder indirect in der Gesellschaft gesucht werden soll, zu versperren. Damit dieses geschehe, sollen alle Professen Gott und unserm Herrn geloben, daß sie nie zur Erlangung einer solchen Etwas thun werden, und daß sie Andere, welche sie Solches thun sehen, anzeigen wollen; und unfähig zu jeder Prälatur sollen diejenigen gehalten werden, von welchen bewiesen werden könnte, daß sie sich um solche beworben. Sie sollen auch Gott geloben, daß sie nie Etwas thun wollen, um außerhalb der Gesellschaft eine Prälatur oder Würde zu erlangen, und daß sie zu ihrer Wahl eines solchen Amtes, so weit es nur geschehen kann, ihre Zustimmung nicht geben werden, wenn der Gehorsam gegen den, welcher unter Strafe einer Sünde gebieten kann, sie nicht zwänge. Er soll ferner Gott geloben, daß, wenn er gezwungen je eine Prälatur außer der Gesellschaft annehmen werde, er nachher jeder Zeit den Rath des zeitigen Generals hören werde, und wenn er das Gerathene für besser hält, vollziehen wolle.

7) Ferner soll man in die Gesellschaft und nicht einmal in die Probe nicht viele Leute aufnehmen und keine Solche, welche nicht zu unserem Institut taugen, und wenn einige zur Zeit der Probe nicht tauglich befunden würden, sollen sie entlassen werden. Un-

sittliche und Solche, welche keine Hoffnung auf Besserung geben, sollen durchaus nicht beibehalten werden. Noch weniger soll die Thüre offen stehen zur Aufnahme Einiger als approbirter Scholastiker und gebildeter Coadjutoren, am allerwenigsten aber als Professen.

8) Höchst zuträglich ist es, wenn die Wahl des Generals und die der niedern Obern in den Provinzen, Collegien und Häusern der Gesellschaft die gehörige ist. Eben so, wenn die einzelnen Obern gegen ihre Untergebenen und der General gegen die Einzelnen und umgekehrt die Gesellschaft gegen den General viele Gewalt haben, so daß Alle für das Gute Alles vermögen und wenn sie bös handeln würden, durchaus unterworfen sind. Wichtig ist es auch, daß die Obern taugliche Gehilfen zum Vollzug haben.

9) Was zur Einigkeit der Mitglieder der Gesellschaft unter sich und mit ihrem Oberhaupt hilft, wird auch sehr zur Erhaltung des guten Zustands derselben helfen; dahin gehört vor Allem das Band der Willen, das die christliche und gegenseitige Liebe ist, welche häufiger Verkehr und wechselseitige Kenntniß der Dinge, dieselbe Lehre in Allem und in Allem die mögliche Gleichförmigkeit nähren wird. Aber vor Allem wird dieses das Band des Gehorsams leisten, welches die Einzelnen mit ihren Vorstehern und diese selbst unter sich und mit den Provincialen und beide mit dem General vereinigen soll: so daß unter Allen sorgsam die Subordination beobachtet werde.

10) Die Mäßigung der Arbeiten des Geistes und des Körpers und in den Constitutionen, welche zu keinem Extrem der Strenge oder der Schlaffheit neigen dürfen, wird das Mittelmaaß zur Dauer und zur Erhaltung des ganzen Körpers in seinem Zustand beitragen.

11) Zu demselben Zweck wird überhaupt die Sorge beitragen, daß die Liebe Aller, auch der Auswärtigen, gegen die Gesellschaft bewahret werde, hauptsächlich aber derjenigen, deren Willen, gut oder schlimm gegen uns gestimmt, viel gilt, damit der Zutritt zum Gehorsam gegen Gott und zur Hilfe der Seelen eröffnet oder versperrt werde. In der Gesellschaft selber aber soll sich keine Neigung der Gemüther auf eine oder die andere Seite einer Faction spüren lassen, welche etwa zwischen christlichen Fürsten

oder Herren sein könnte, sondern es soll eher eine gewisse allgemeine Liebe sein, welche alle Parteien in unserm Herrn umfaßt.

12) Diesen Zweck wird auch fördern ein mäßiger und kluger Gebrauch der durch den apostolischen Stuhl bewilligten Gnaden mit dem aufrichtigen Vorhaben, nur den Seelen Hilfe zu leisten.

13) Fördern wird auch die Rücksichtsnahme auf die Gesundheit, damit diese bei den Einzelnen bewahrt werde, wie es im III. Theil gesagt worden: endlich sollen Alle sich der Beobachtung der Constitutionen befleißigen: zu diesem Behuf sollen die Mitglieder wenigstens das wissen, was einen Jeden angeht. Daher sollen sie dieselben alle Monate lesen oder vorlesen hören.

Diesen Constitutionen als der Gesetzgebung der Gesellschaft Jesu müssen in allen Gliedern der Gesellschaft die einzelnen Subjectivitäten angeglichen werden. Soll aber diese Angleichung möglich sein, so müssen in den Mitgliedern gewisse Eigenschaften einem die Aufnahme in die Gesellschaft Suchenden eignen. Das hat nun eine Prüfung zu erheben.

Wie daher die Constitutionen die objective Seite des Baues der Gesellschaft bilden, so ist das Examen die subjective Seite, welche die objective Seite decken soll.

Wir theilen dieses Primum ac generale Examen iis omnibus qui in Societatem Jesu admitti petunt proponendum in Folgendem mit: [1])

III. Abschnitt.

Das erste und allgemeine Examen, allen Jenen vorzulegen, welche die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu begehren. [2])

Hauptstück I.

Von dem Institut der Gesellschaft Jesu und von der Verschiedenheit der Personen, welche in ihr sind.

1) Diese geringste Gesellschaft, welche vom Apostolischen

[1]) Es steht in der Prager Ausgabe an der Stirne der Constitutionen Vol. I. p. 337 — 356 zugleich mit den dazu gehörigen Declarationen.

[2]) Dieses Examen pflegt in der Regel Allen vorgelegt zu werden,

Stuhl bei ihrer ersten Einsetzung die Gesellschaft Jesu benannt worden, ward zuerst durch den Papst Paul III. glücklichen Andenkens im Jahr 1540 approbirt und durch eben denselben später 1543 bestätigt, und wieder durch Julius III. dessen Nachfolger im J. 1550.

2) Der Zweck dieser Gesellschaft ist, nicht blos an dem Heil und der Vollkommenheit der eigenen Seelen mit der Gnade Gottes zu arbeiten, sondern auch neben demselben dem Heil und der Vervollkommnung des Nächsten obzuliegen.

3) Zur bessern Erreichung dieses Zwecks sind in der Gesellschaft drei Gelübde, das des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit abzulegen, das der Armuth in dem Sinn, daß das Mitglied zu seinem Unterhalt und zu jedem Andern gar keine Einkünfte haben wolle oder dürfe, und das gilt nicht blos von jedem einzelnen Mitglied, sondern auch von den Kirchen und Häusern der Profeßgesellschaft. Auch dürfen die Mitglieder nicht (obwohl es Andern erlaubt ist) für Meßopfer, Predigten oder Vorlesungen oder für die Spendung irgend eines Sacraments oder für jeden andern frommen Dienst von jenen, welche die Gesellschaft nach ihrer Einsetzung üben darf, irgend ein Stipendium oder Almosen, welche zur Vergeltung solcher Dienste gegeben zu werden pflegen, von einem Andern als von Gott (in dessen Gehorsam sie lediglich Alles thun sollen) annehmen.

4) Und obwohl die Gesellschaft Collegien und Probehäuser[1]) hat, die mit Renten zum Unterhalt der Scholastiker bewidmet sind, ehe sie in die Profeßgesellschaft oder deren Häuser aufgenommen werden, so dürfen doch solche Renten zu keinem andern Nutzen

---

sobald sie in das Haus der ersten Probe treten. Wenn jedoch bei einer einzelnen Person die Vernunft riethe, ein kürzeres Examen vorzulegen, oder es ihr zum Lesen zu überlassen, ohne eine Antwort auf das darin Enthaltene zu fordern, oder wenn der Eintretende sonst woher schon bekannt ist, so braucht man nicht nach diesem Examen zu verfahren. Der Examinator berathe sich aber darüber mit dem Obern und befolge dessen Rath. Uebrigens wird vor dem Eintritt über gewisse wichtigere Verhältnisse, zumal über jene, welche nach der Regel ausschließen, zu examiniren sein.

1) Solche Probehäuser sind gleichsam Glieder der Collegien, in welche Jene auf eine Zeit aufgenommen und geprüft zu werden pflegen, welche späterhin in den Collegien unterzubringen sind.

verwendet werden: auch darf weder das Haus der Professen noch einer derselben, oder auch der Coadjutoren dieselben gebrauchen.

5) Die Profeßgesellschaft legt noch ein viertes Gelübde dem Papst als dem zeitigen Statthalter Christi ab, nämlich ohne Entschuldigung, ohne Begehr von Reisegeld, in alle Welt zu gehen, wohin zu gehen der Papst gebietet, sei es unter Gläubige oder Ungläubige für Dinge, welche den Dienst Gottes und das Wohl der christlichen Religion bezielen.

6) Uebrigens ist die Lebensart im Aeußern aus gerechten Gründen, jedoch stets im Hinblick auf den Gehorsam gegen Gott, die den Menschen gemeinsame: sie hat keine ordentlichen Büßungen oder Kasteiungen des Körpers pflichtmäßig zu bestehen: allein Jeder kann mit Zustimmung des Obern [1]) jene übernehmen, welche er zur größern Förderung seines Geistes zuträglich erachtet, und welche zu demselben Zweck die Obern ihm auferlegen dürfen.

7) Es gibt in Rücksicht auf den Zweck der Gesellschaft vier Classen der in dieselbe Aufzunehmenden [2]): dennoch müssen alle Eintretenden, was sie einzeln betrifft, der vierten Classe angehören.

8) Zuerst werden Einige aufgenommen, damit sie nach Ablegung der 4 feierlichen Gelübde die Profeß in der Gesellschaft leisten, nachdem sie vorher die gehörigen Versuche und Prüfungen bestanden; und diese müssen in den Wissenschaften gelehrt und im Leben und in den Sitten lang erprobt und sämmtlich vor der Profeßleistung Priester sein.

9) Zur zweiten Classe gehören Jene, welche als Coadjutoren zum Gottesdienst und zur Unterstützung der Gesellschaft in geistlichen oder zeitlichen Dingen aufgenommen werden; diese nun sollen nach den Versuchen und Prüfungen die einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit (mit Auslassung des vierten auf den Papst bezüglichen und jedes andern feierlichen) ablegen; sie sollen mit ihrem Loos zufrieden sein, einsehend, daß

---

1) Der Obere hat hierüber zu entscheiden; dieser kann es aber dem Beichtiger oder Andern übertragen.

2) Außer diesen vier Arten von Personen werden einige zur feierlichen Profession blos dreier Gelübde nach den apostolischen Schreiben des P. Julius III. zugelassen.

Jene im Angesicht Gottes mehr verdienen, welche mit größerer Liebe sich zu der Hilfe und der Folgsamkeit gegen Alle aus Liebe zur göttlichen Majestät, sei es in höhern oder in andern niederern und demüthigern Dingen verwenden.

10) Zur dritten Classe gehören Jene, welche als Scholastiker angenommen werden, wenn sie sich mit Geist und mit andern zu den Studien gehörigen Gaben ausgerüstet erweisen, damit sie, nachdem sie Gelehrte geworden, in die Gesellschaft zu treten und Professen oder Coadjutoren (wie es als förderlich erscheinen wird) zu sein vermögen; diese aber sollen, damit sie als approbirte Scholastiker der Gesellschaft angesehen werden, nach Versuchen und Prüfungen dieselben drei einfachen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams nebst dem Versprechen, in die Gesellschaft zu treten, in einer der vorbesagten Arten zu größern Ehre Gottes ablegen.

11) Zur vierten Classe gehören Jene, welche unbestimmt (indeterminate) zu demjenigen zugelassen werden, zu welchem sie im Verlauf der Zeit werden als tauglich erfunden werden, indem die Gesellschaft noch nicht beschließt, zu welchem von den besagten Graden deren Talent mehr geeignet sei. Jene werden aber ohne Unterschied in jeden der besagten Grade eintreten, welcher dem Obern gut dünkt, und ihrerseits sollen alle mit derselben Gemüthsstimmung eintreten.

12) Ueberdieß soll Jeder, ehe er zur Profeßleistung zugelassen oder die obengenannten einfachen Gelübde der Coadjutoren und der Scholastiker nach dem Institut abzulegen gehalten wird, volle zwei Jahre zur Prüfung haben [1]), und um als Scholastiker zu jedem der vorigen Grade der Professen oder gebildeten Coadjutoren zugelassen zu werden, sollen sie noch ein Jahr nach

1) Obwohl die Zeit von 2 Jahren festgesetzt ist, so wird doch weder die Freiheit, noch jener geistliche Nutzen, oder das Verdienst, welche Jene zu erlangen pflegen, die sich Christo unserem Herrn verpflichten, Jenen entzogen, welche vor jener Zeit ihre Gelübde darzubringen pflegen, obwohl es nicht angeht, ohne Erlaubniß des Obern sie abzulegen. Gleichwohl sollen aus dem Grund, weil sie dieselben abgelegt, sie vor der ordentlichen Zeit nicht zur Profeßleistung oder als gebildete Coadjutoren oder als approbirte Scholastiker aufgenommen werden.

Vollendung ihrer Studien zuwarten: diese Zeit darf, wenn es dem Obern gerathen erscheint, erstreckt werden.

13) In dieser Zwischenzeit von 2 Jahren, in welcher keine bestimmte Tracht der Gesellschaft angelegt wird [1]) vor der anberaumten Zeit, in welcher sie durch Gelübde in der Gesellschaft gebunden werden sollen, soll Jeder die apostolischen Diplome des Instituts der Gesellschaft und die Constitutionen und Regeln [2]) sehen und erwägen, welche er in derselben befolgen muß und das nicht nur ein Mal. Denn das soll zum ersten Mal geschehen, während sie im Haus der ersten Probe sind, in welches Jene, die in die Gesellschaft treten wollen, als Gäste auf 12 oder 15 Tage, um ihre Angelegenheiten besser zu überdenken, aufgenommen zu werden pflegen, ehe sie in das Haus oder Collegium der Gesellschaft zum Zusammenwohnen mit Andern und zum Umgang mit ihnen eintreten [3]). Zum zweiten Mal soll es geschehen, wenn die sechs Monate der Versuche und der Probe abgelaufen sind. Das dritte Mal nach sechs weitern Monaten, und so fort bis derjenige, welcher Profeß werden soll, nach vollendeten Studien Profeß leisten, oder der derjenige, welcher Coadjutor werden soll, die drei Gelübde ablegen oder derjenige, welcher approbirter Scholastiker werden soll, ebenfalls die drei Gelübde mit seinem Versprechen ablegen wird.

---

1) Obwohl es keine bestimmte Tracht gibt, so bleibt es doch dem Ermessen dessen, welcher die Sorge für das Haus hat, überlassen, ob man sie in derseben Kleidung, welche sie in der Welt getragen, umher gehen lassen solle; oder ob man sie mit andern vertauschen lassen solle, oder ob, wenn sie abgetragen sind, andere gegeben werden sollen, welche entweder mehr ihnen, damit sie in ihren Bedürfnissen unterstützt werden, oder dem Haus anpassen, daß es deren Hilfe gebrauchen könne.

2) Es ist nicht nöthig, daß alle Constitutionen von Jenen, welche neu eintreten, gelesen werden, sondern blos ein gewisser kurzer Inbegriff (compendium) derselben, wo Jeder sehen möge, was er zu befolgen habe, wenn nicht etwa es dem Obern gut dünkt, daß irgend Einem aus besondern Gründen alle gezeigt werden sollen.

3) Man sagt: „ad cohabitandum aliis et inter eos versandum“ weil sie bei dem Eintritt 12 oder 15 Tage und selbst bis 20 im Haus der ersten Probe abgesondert gehalten zu werden pflegen.

Das geschieht deßhalb, daß beiderseits mit größerer Klarheit und Erkenntniß in Unserem Herrn verfahren werde, und damit, je mehr die Beständigkeit der Einzelnen erprobt worden, sie um so beständiger und fester im göttlichen Dienst und in der ersten Berufung zum Ruhm und zur Ehre der göttlichen Majestät werden.

Hauptstück II.

Von gewissen Fällen [1]) welche erfragt werden sollen, ob sie bei denjenigen vorliegen, welche in die Gesellschaft einzutreten verlangen.

1) Von jenen Fällen, über welche aus ehrbaren Gründen Alle befragt werden sollen, ist der erste: aus dem Schoos der heil. Kirche durch Verleugnung des Glaubens ausgetreten oder in Irrthümer gegen sie so verfallen zu sein, daß Jemand wegen irgend eines ketzerischen Satzes verdammt oder als der Ketzerei verdächtig [2]) durch öffentlichen Richterspruch erklärt worden; oder wenn er als ehrlos wegen des Banns, als Schismatiker wegen Verachtung der Auctorität und der Fürsorge der heil. Mutter Kirche gewesen ist.

2) Der zweite ist, zu irgend einer Zeit eine Tödtung verübt zu haben oder wegen schwerer Sünden öffentlich ehrlos gewesen zu sein. [3])

---

1) Obwohl die folgenden Fälle Hinderniße sind, welche von der Gesellschaft ausschließen, so sollen sie doch nicht als Hinderniße vorgestellt werden, bis die Wahrheit herausgefunden wird. Denn wer durch die Sehnsucht getrieben würde, in die Gesellschaft zu treten, könnte diesen Anlaß ergreifen, die Wahrheit zu verbergen, wenn er erführe, daß dieses Hinderniße seien u. s. w. Und gleichwohl soll der Beichtiger ermahnt werden, daß, wenn Einer nicht wahr geantwortet, er dessen Gewissen über diese Sache errege.

2) Wenn Jemand einer gewissen irrigen Meinung verdächtig wäre in einer zum katholischen Glauben gehörigen Sache, da versteht es sich von selbst, daß, so lang dieser Verdacht haftet, derselbe nicht aufgenommen werden darf.

3) Diese Ehrlosigkeit schließt an jenem Ort aus, wo sie besteht. Wer jedoch in ganz entlegenen Gegenden in sie verfallen wäre, den soll, wenn er sich ganz in den göttlichen Dienst zurückgezogen hätte, eine solche Ehrlosigkeit von der Gesellschaft nicht ausschließen, obwohl das dieselbe in der Prüfung eines solchen Menschen umsichtiger machen soll.

3) Der dritte ist, das Gewand der Fratres irgend eines Ordens oder der Weltpriester genommen zu haben, indem er einige Zeit im Gehorsam mit ihnen verlebte, gleichviel ob er Profeß geleistet oder nicht; oder Eremit mit Mönchsgewand gewesen zu sein.

4) Der vierte ist, durch das Band einer vollzogenen Ehe oder einer rechtmäßigen Hörigkeit gebunden zu sein.

5) Der fünfte ist, an einem Gebrechen zu leiden, durch welches das Urtheil verdunkelt oder nur wenig gesund ihm gemacht zu werden pflegt, oder eine auffällige Anlage zu einem solchen Gebrechen zu haben.

6) Die vorgenannten Fälle sind Hindernisse, mit deren einem Niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden kann: da es im Herrn Uns deucht (außer andern Gründen), daß jene, welche in sie eintreten wollen, um gut und getreu zu evangelisiren, und in den Acker des Herrn das göttliche Wort zu säen, dazu um so tauglichere Werkzeuge sein werden, als sie nicht den Flecken des ersten und zweiten Fehlers haben wegen der Vielen gewohnten und gemeinsamen Schwäche.

Mit dem dritten wird man auch nicht zugelassen; weil es Uns im Herrn deucht, daß, wer ein guter Christ ist, in seiner ersten Berufung fest sein muß; zumal wenn jene so heilig ist, in welcher nämlich Jemand, nach Verlassung der ganzen Welt, sich ganz dem größern Dienst und der Ehre seines Schöpfers und Herrn weiht. Endlich überzeugen wir uns so (abgesehen davon, daß die Erbauung des Nächsten größer sein wird), daß desto besser im Herrn unter Beihilfe der göttlichen Gnade alle Professen, Coadjutoren und Scholastiker bewahrt werden können, je freier sie von solchen Hindernissen und gleichsam einer Farbe und Aehnlichkeit sein würden.

Ferner wird Keiner mit den beiden letzten Hindernissen zugelassen. Denn das vierte wäre zum Schaden des Nächsten, wenn die Zustimmung der Ehefrau oder des Herrn nicht erwirkt würde, und andere Verhältnisse, wie es der Grund des Rechts fordert, nicht beachtet würden.

Auch das fünfte wäre zu keinem mittelmäßigen Schaden der Gesellschaft selbst.

7) Wenn irgend eines von diesen Hindernissen an Jedem entdeckt würde, da darf weiter in den Befragungen nicht vorgeschritten werden; wer aber das Amt des Examinators verwaltet, soll denselben, so weit es geschehen kann, tröstend entlassen: wenn aber kein derartiges Hinderniß vorläge, soll weiter examinirt werden [1] in folgender Art [2].

Hauptstück III.

Von einigen Befragungen zur nähern Erkenntniß Jener, welche eintreten wollen.

1) Zur größern Kenntniß der Personen, ist Einiges zu erfragen, auf welches durchaus wahr und aufrichtig geantwortet werden soll [3]: und wenn Etwas sein wird, was Geheimhaltung fordert, so soll sie beobachtet werden, wie es recht ist und es dem Befragten gefiele. Also anfangend vom Namen, soll er zuerst befragt werden, welchen Namen er trage, wie alt er und welches seine Heimath sei.

2) Ob er aus rechtmäßiger Ehe sei oder nicht: ist er aus unrechtmäßiger Ehe, so soll er gefragt werden, in welcher Art sie es sei. Ob er schon von alten Christen oder erst von neu gewordenen abstamme.

---

1) Uebrigens soll, wenn an demselben einige ausgezeichnetere Gaben Gottes ersehen würden, jener, welcher das Amt des Examinirens verwaltet, ehe er ihn entläßt, die Sache mit dem Obern berathen.

2) Die Ordnung des Examens ist, zuvörderst das zu verfolgen, über welches Alle befragt werden; zweitens das, über welches besonders die Gelehrten; drittens das, worüber noch besonders Jene, die zu Coadjutoren; viertens das, über welches Jene, die zu Schülern; fünftens über das, worüber Jene befragt werden, welche ohne Bestimmung aufgenommen werden. Und zuerst wird berührt, was die Personen betrifft, hernach, was sie zu beobachten haben.

3) Die Verpflichtung, die Wahrheit in dem Examen zu sagen, muß bei Strafe einer Sünde sein, und zwar ist sie demselben, welchem was verborgen worden zu eröffnen war, oder dessen Stellvertreter vorbehalten; damit der Betrug vermieden werde, welcher Statt finden könnte, wenn Jemand seinem Obern seine Gesinnung nicht erklären würde: woraus Nachtheile und zwar zum nicht geringen Schaden der gesammten Gesellschaft entstehen könnten.

Ob eines von seinen Eltern wegen irgend eines Irrthums gegen unsere christliche Religion sich bemerklich gemacht und gerügt worden sei und wie es sich verhalte. Ob er den Vater und die Mutter noch habe, und wie diese heißen; welchen Stand, welches Amt und welchen Beruf sie haben; ob sie durch Mangel an Vermögen bedrückt [1]), ob sie im Wohlstand seien und wie das sich verhalte.

3) Ob er zur Zeit, wo er in Verlegenheit oder in irgend einen Zweifel über deren Schulden käme oder weil er gehalten wäre, den Eltern oder Verwandten, wenn sie in geistlicher oder leiblicher oder jedweden andern zeitlichen Noth sich befänden, durch deren Besuch oder in anderer Weise beizuspringen; nach Ablegung des eigenen Sinns und Urtheils dem Gewissen oder Urtheil der Gesellschaft oder seines Obern es hingeben wolle, daß, wenn Jener beschlossen, was er als recht erkannt, er sich dabei beruhige.

4) Wie viele Brüder und Schwestern er habe und welches ihr Stand sei, ob der der Ehe oder ein anderer, welches Amt oder Lebensart sie haben.

5) Ob er je Worte abgegeben, welche ihn zur Ehe zu verpflichten scheinen [2]) und wie sich das verhalte. Ob er irgend einen Sohn gehabt oder noch habe.

6) Ob er Schulden oder bürgerliche Verpflichtungen habe, und wenn er solche hat, wie groß und welcher Art sie seien.

7) Ob er irgend eine mechanische Kunst erlernt habe. Ob er lesen und schreiben könne, und wenn er es kann, werde geprüft, wie er Beides verstehe, wenn man das nicht anders woher wüßte.

---

1) Wenn eine gegenwärtige und äußerste Noth der Hilfe derselben sie bedrängt, so ist klar, daß Solche nicht aufgenommen werden dürfen. Ein solcher Nothstand scheint jedoch selten einzutreten,

2) Wenn er durch verba de præsenti es zugesagt hätte, mit nachheriger Vollziehung der Ehe oder auf irgend eine gleiche Weise, so würde es angesehen werden, daß er das vierte Hinderniß habe, mit welchem Niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden kann; wenn nicht jene Verhältnisse vorhanden sind, welche gefordert zu werden pflegen, damit ein Verehlichter in einen Orden treten kann.

8) Ob er irgend eine geheime oder sichtbare und welche Krankheit er gehabt oder noch habe; wobei man ihn besonders fragen soll, ob er irgend ein Leiden am Magen, im Kopf oder irgend welches andere natürliche Hinderniß oder ein Gebrechen an irgend einem Theil seines Leibes habe. Und darnach soll nicht blos gefragt, sondern, so weit es geschehen kann, soll er untersucht werden.

9) Ob er irgend welche kirchliche Weihen empfangen habe. Ob er irgend eine Verpflichtung eines Gelübdes, wie zu einer Wallfahrt, oder jedes andere habe.

10) Welche Weise oder Gemüthsneigung er im zarten Alter und späterhin bis jetzt zu den heilbringenden Dingen seines Gewissens gehabt habe: zuerst rücksichtlich des Gebets, wie oft er unter Tags und in der Nacht, zu welchen Stunden, in welcher Stellung des Körpers, mit welchen Gebeten und mit welcher Andacht oder geistlichem Sinn er gebetet habe.

Wie er sich in Betreff des Meßhörens und anderer göttlichen Officien und Predigten verhalten habe. Wie rücksichtlich der Lesung frommer Sachen und des Umgangs mit guten Männern. Wie rücksichtlich der Meditation oder der Betrachtung geistlicher Dinge.

11) Er werde befragt, ob er einige Begriffe oder Meinungen verschieden von jenen habe, welche insgemeiner von der Kirche und von den durch dieselbe approbirten Lehrern festgehalten werden; und wenn je solche Meinungen seine Seele beschleichen würden, ob er bereit sei, sein Urtheil zu unterwerfen und zu denken, wie es in der Gesellschaft beschlossen sei, daß man über solche Dinge denken müsse.

12) Er werde befragt, ob in jedweden Zweifeln oder geistlichen Verlegenheiten oder in jedweden andern, welche er leide oder je leiden würde, er sich beurtheilen lassen und bei den Aussprüchen Anderer aus der Gesellschaft sich beruhigen werde, welche mit Gelehrsamkeit und Redlichkeit begabt sind [1])

[1]) Die Wahl solcher Personen, welchen derjenige sich zur Beurtheilung überlassen soll, der in solchen Verlegenheiten sich befindet, soll dem Obern zustehen, wenn sie dem Untergebenen gefallen würde, oder dem Untergebenen, wenn der Obere sie billigen würde. Wenn in irgend einem Fall und aus irgend einem gerechten Grund es scheinen würde, daß es ihm zum Gehorsam gegen Gott und eine

13) Ob er durchaus beschlossen habe, die Welt zu verlassen und den Räthen unseres Herrn Jesu Christi zu folgen.

Wie lange er es nämlich überhaupt schon beschlossen, der Welt zu entsagen. Nachdem er das bei sich beschlossen, ob er in diesem Entschluß der Seele schlaffer geworden und in wie weit. Von welcher Zeit an dieses Sehnen, der Welt zu entsagen und den Räthen Unsers Herrn Jesu Christi zu folgen, sich bei ihm zu erheben begonnen, oder mit welchen Zeichen oder aus welchen dazu bewegenden Gründen es ihm in Sinn gekommen.

14) Ob er den überlegten Entschluß der Seele habe, im Herrn mit dieser und in dieser Gesellschaft Jesu Unseres Schöpfers und Herrn zu leben und zu sterben, und von welcher Zeit an, wo und durch wen zuerst er dazu bewogen worden.

Wenn er leugnen würde, daß er von irgend Jemanden aus der Gesellschaft bewogen worden, da muß weiter gegangen werden: wenn er das gestehen würde, (obwohl er hätte erlaubt und mit Verdienst bewogen werden können), so scheint es doch zu dessen größerem geistlichen Nutzen gut zu sein, wenn ihm irgend eine Frist gesetzt würde, damit er, diese Sache bedenkend, seinem Schöpfer und Herrn sich ganz empfehle, gerade als wenn Keiner aus der Gesellschaft ihn bewogen hätte; damit er mit um so größerer Stärke des Geistes zu größerem Dienst und Ruhm der göttlichen Majestät fortschreiten könne.

15) Wenn nach solcher Erwägung er glauben und erachten würde, daß ihm der Eintritt in die Gesellschaft zum größern Lob

---

größere Hilfe für Jenen sein werde, welcher an solchen Schwierigkeiten leidet, daß irgend Einer oder auch Mehre Derjenigen, welche darüber urtheilen sollen, außerhalb der Gesellschaft genommen werden, so soll ihm das gestattet werden können, wobei jedoch die Wahl oder wenigstens die Genehmigung derselben dem Obern (wie gesagt) verbleiben soll. Wenn solche Schwierigkeiten die Person des Obern selbst treffen würden, so soll die Wahl oder Genehmigung, von welcher wir gesprochen, den Consultoren zustehen. Wer immer aber niederer als der Generalobere oder Provincial wäre, der darf ohne Ermächtigung eines derselben, wenn er auch Rector eines Collegiums oder der Vorgesetzte irgend eines Hauses wäre, weder festsetzen noch gestatten, daß solche seine eigene Person betreffende Zweifel dem Ermessen Anderer außer der Gesellschaft unterworfen werden.

und Ruhm Gottes sehr zusage und daß er besser dem Heil und der Vervollkommnung sowohl seiner Seele, als auch seines Nächsten obliege, und wenn er begehren würde, mit uns in dieselbe Gesellschaft im Herrn zugelassen zu werden, dann soll in dem Examen weiter vorgeschritten werden dürfen.

Hauptstück IV.

Von gewissen Dingen, die Jene, welche in die Gesellschaft aufgenommen werden, von denjenigen vorzüglich wissen sollen, welche sie in derselben beobachten sollen.

1) Es soll ihnen vorgestellt werden, daß es die Gesinnung derjenigen gewesen, welche zuerst in diese Gesellschaft zusammengetreten, daß in dieselbe Jene zugelassen werden sollten, welche der Welt entsagt und beschlossen hätten, sich durchweg in diesem oder in einem andern Orden dem Dienst Gottes zu widmen. Darum müssen Alle, welche in die Gesellschaft eintreten wollen, ehe sie in irgend einem Haus oder Collegium derselben unter dem Gehorsam zu leben anfangen, alle ihre zeitlichen Güter, welche sie haben würden, vertheilen und darauf verzichten und über jene verfügen, welche ihnen noch zufallen könnten. Und diese Vertheilung soll zuerst zur Tilgung der Schulden und der Verpflichtungen, wenn solche bestehen würden (und dann soll man so schnell als möglich dafür sorgen), wenn aber solche nicht beständen, zu frommen und heiligen Werken geschehen, nach dem Spruch: Dispersit, dedit pauperibus, und nach dem Wort Christi: Si vis perfectus esse, vade et vende omnia, quæ habes, et da pauperibus, et sequere me. Jedoch sollen sie diese Güter nach eigenem frommen Ermessen vertheilen und sich alle Zuversicht fern halten, dieselben zu irgend einer Zeit wieder zu erlangen.

2) Wenn er wegen einiger ehrsamen Ursachen seine Güter sofort ungesäumt nicht aufgeben wird, so soll er versprechen, alle aufzugeben (wie gesagt worden) nach Zurücklegung eines Jahrs vom Eintritt an, wenn es ihm durch den Obern geboten werden wird in in der übrigen Zeit der Probe: nach Ablauf dieser Frist sollen vor der Profeß die Professen und vor den drei öffentlichen Gelübden die Coadjutoren in der That sie aufgeben und an die Armen (wie gesagt worden) vertheilen, damit sie den evangelischen Rath, welcher nicht sagt, gib den Verwandten, sondern den Armen, voll-

kommener befolgen, und damit sie ein besseres Beispiel Allen geben, eine ungeordnete Neigung gegen ihre Verwandten auszuziehen und die Nachtheile einer ungeordneten Vertheilung, welche von der besagten Liebe ausgeht, zu beseitigen, und damit sie, nachdem der Weg, zu den Eltern und zu den Verwandten zurückzukommen, und zur unnützen Erinnerung an sie versperrt worden, desto fester und standhafter in ihrer Berufung verharren.

3) Wenn jedoch gezweifelt würde, ob es Sache größerer Vollkommenheit wäre, solche Güter eher den Verwandten zu geben oder zu überlassen, als Andern, so sollen sie nichts destoweniger zur Vermeidung der Gefahr, in solchem Urtheil zu irren, welche von der Neigung des Bluts herzukommen pflegt, zufrieden sein, dieses Geschäft dem Ermessen Eines, Zweier oder Dreier [1]) zu überlassen, welche sich durch Lebenswandel und Gelehrsamkeit empfehlen, nachdem sie dieselben mit Genehmigung des Obern gewählt haben, und bei dem sich zu beruhigen, was Jene vollkommener und zu größerem Ruhm Christi Unseres Herrn geeignet erachten werden.

Er soll also befragt werden, ob es ihm sofort beliebe, (wie es gesagt worden) seine Güter zu vertheilen, oder ob er wenigstens zu dieser Vertheilung bereit sei, wenn es ihm nach Ablauf des ersten Jahrs durch den Obern geboten würde.

4) Sie sollen ermahnt werden, daß nach dem Eintritt in's Haus Niemand Geld bei sich oder bei irgend einem auswärtigen an demselben Ort wohnhaften Freund haben dürfe; er soll dasselbe vielmehr auf fromme Werke verwenden oder demjenigen zum Aufheben geben, welchem die Sorge über ein solches Haus anvertraut ist: und dieser soll aufschreiben lassen, was immer ein Jeder ihm übergeben wird, damit man es wissen könne, wenn man je es zu wissen brauchen wird. [2])

---

1) Es ist zu verstehen, innerhalb der Gesellschaft, wenn es nicht dem Obern wegen gerechter Ursachen geeignet erscheinen würde, daß einige dieser außer der Gesellschaft genommen werden sollen.

2) Wenn ein solcher später aus der Gesellschaft entlassen würde und er der Gesellschaft Etwas gegeben hätte, so muß es ihm zurück gegeben werden gemäß der Declaration des dritten Capitels des zweiten Theils.

Sie sollen daher befragt werden, ob sie einiges Geld haben, und ob sie gewillt seien, dasselbe, wie gesagt worden, zu verwenden.

5) Sie sollen ebenso berichtet werden, wenn es Geistliche sind, daß sie, nachdem sie in den Körper der Gesellschaft als Professen oder Coadjutoren aufgenommen worden sind, keine kirchlichen Pfründen beibehalten dürfen, und daß sie zur Zeit der Probe nach Vollendung des ersten Jahrs, (wie wir oben gesagt haben), sobald es dem Obern dünken würde, dieselben aufgeben müssen gemäß ihrer Hingebung, indem sie entweder durch Verzicht sie demjenigen, welcher sie verliehen hat, zurückgeben oder sie zu frommen Stiftungen verwenden oder dafür sorgen, daß sie sonst würdigen Männern, welchen sie Werkzeuge zum Gehorsam gegen Gott sein sollen, verliehen werden. Wenn sie glauben, dieselben an Verwandte verleihen zu müssen, so sollen sie das nicht thun, außer wenn es von einem, von zweien oder dreien (wie oben gesagt worden) beurtheilt wird, daß dieses mehr sich gezieme und zum größern Dienst Gottes geschehen werde.

6) Da aber der Verkehr, welcher mit Freunden und Blutsverwandten in Rede oder Schrift geschieht, eher zur Störung der Ruhe, als zur Förderung derjenigen, welche dem Geiste obliegen, zumal im Anfange beizutragen pflegt: so sollen sie gefragt werden, ob sie gewillt seien, mit Solchen nicht zu verkehren, und weder Briefe anzunehmen, noch zu schreiben, außer wenn es bei irgend einem Anlaß dem Obern anders dünken würde. Und ob sie, so lang sie im Hause sein würden, gewillt seien, alle Briefe sehen zu lassen, sowohl die, welche ihnen geschrieben werden, als die, welche sie selbst Andern schreiben werden, wobei demjenigen, dem ein solches Geschäft vertraut ist, die Sorge überlassen werden soll, daß er sie gebe oder nicht gebe, wie er es in unserm Herrn als förderlicher erachten wird.

7) Ein Jeder derjenigen, welche in die Gesellschaft treten, soll erachten, folgend jenem Rath Christi: qui dimiserit Patrem etc. daß er Vater, Mutter, Brüder und Schwestern und was immer er in der Welt hatte, verlassen müsse; ja er glaube, daß ihm jenes Wort gesagt sei: Qui non odit Patrem et Matrem, insuper et animam suam, non potest meus esse discipulus.

Und so soll er sorgen, daß er jede Neigung des Fleisches gegen seine Blutsverwandten ausziehe [1]), und jene in eine geistliche verwandle und sie nur mit jener Liebe liebe, welche die geordnete Charität erfordert, wie jener, welcher der Welt und der Eigenliebe abgestorben, unserm Herrn Christus allein lebt und denselben anstatt der Eltern, der Brüder und aller Dinge hat.

8) Zur größern Förderung im Geiste und hauptsächlich zu größerer Unterwürfigkeit und eigener Demuth soll er befragt werden, ob er gewillt sein werde, daß alle seine Irrthümer und Fehler und alle Dinge, welche an ihm gerügt und beobachtet werden würden, den Obern durch wen immer, welcher sie außerhalb der Beicht erfahren, geoffenbart werden.

Ebenso soll man ihn fragen, ob er es für gut erachten würde, (was auch er selbst und jeder Andere thun soll) von Andern gerügt zu werden und zu Anderer Rüge mitzuhelfen: und ob sie bereit seien, zur größeren Förderung des Geistes mit gebührender Liebe und Charität sich einander zu offenbaren, besonders wo zur größern Ehre Gottes von dem Obern, welcher deren Sorge führt, es so vorgeschrieben oder erfragt worden.

9) Ferner werden, ehe Jemand in ein Haus oder Collegium tritt, oder nachdem er eingetreten ist, sechs hauptsächliche Proben neben vielen andern, von welchen theilweise später die Rede sein wird, gefordert. Dieselben können jedoch vorgeschoben und ausgesetzt und ermäßigt und in irgend einem Fall mit Ermächtigung des Obern in Berücksichtigung der Personen, Zeiten und Orte, so wie der übrigen Verhältnisse, welche eintreten, in andere verwandelt werden.

10) Die erste Probe ist, in geistlichen Uebungen einen Monat, mehr oder minder, zuzubringen d. h. sowohl in der Erforschung des Gewissens und in der Ueberdenkung des frühern

---

1) Damit der Sprachgebrauch die Art zu denken unterstütze, ist es ein heiliger Rath, daß sie sich gewöhnen, nicht zu sagen, daß sie Eltern oder Brüder haben, sondern daß sie solche hatten u. s. w., indem sie dadurch kund geben, daß sie das nicht mehr haben, was sie aufgegeben, um Christum anstatt aller Dinge zu haben. Diesen Rath haben jedoch Jene mehr zu befolgen, welche in größerer Gefahr zu stehen scheinen, daß sie von irgend einer natürlichen Liebe beunruhigt werden, wie das meistens die Novizen zu sein pflegen.

Lebens und in der Ablegung einer Generalbeicht und in der Erwägung seiner Sünden, als auch in der Betrachtung der Dinge und Geheimnisse des Lebens, des Sterbens, der Auferstehung und der Himmelfahrt Christi unseres Herrn; als auch im mündlichen und geistigen Gebet, je nach der Fassungskraft eines Jeden, wie sie in dem Herrn belehrt worden, sich zu üben.

11) Die zweite Probe ist, in einem oder mehren Krankenhäusern einen Monat hindurch zu dienen, indem sie dort essen und schlafen oder durch eine oder mehre Stunden täglich je nach Art der Zeiten, Orte und Personen Hilfe und Dienst allen Kranken und Gesunden, wie es ihnen geboten werden würde, erweisen, damit sie sich mehr herablassen und verdemüthigen, und dadurch gleichsam durch den Augenschein nachweisen, daß sie sich gänzlich von dieser Welt und ihrer Pracht und Eitelkeit zurückziehen, um durchweg ihrem Schöpfer und Herrn, der für ihr Seelenheil gekreuzigt worden, zu dienen.

12) Die dritte Probe ist, einen andern Monat ohne Geld zu wandern, ja zu Zeiten von Thür zu Thür aus Liebe zu Christus zu betteln, damit sie sich zur Entbehrung im Essen und Schlafen gewöhnen können: und so, daß sie nach Ablegung aller jener Hoffnung, welche sie auf Geld und andere erschaffene Dinge setzen könnten, völlig, mit wahrem Glauben und brennender Liebe dieselbe auf ihren Schöpfer und Herrn setzen: oder sie dürfen beide Monate dem Dienst der Hospitäler oder eines derselben oder auch beide auf die Wanderung, wie es der Obere für gut finden wird, verwenden.

13) Die vierte Probe ist, nach dem Eintritt in das Haus mit aller Sorgfalt in verschiedenen niedrigen und demüthigen Diensten sich zu üben, indem sie ihrerseits in Allem ein gutes Beispiel geben.

14) Die fünfte Probe ist, die christliche Lehre oder irgend einen Theil derselben Knaben und andere unwissendere Menschen öffentlich oder privat, und wie die Gelegenheit sich bieten und in dem Herrn es zweckmäßiger erscheinen würde und nach der Proportion der Personen zu lehren.

15) Die sechste Probe ist, nachdem sie in den Proben den Beweis einer guten Erbauung geliefert, weiter zum Predigen

oder zum Beichthören oder zur Selbstübung in beidem je nach Zeit, Ort und Stimmung der Menschen vorzuschreiten.

16) Ehe sie in das zweite Jahr der Probe treten, welche in den Häusern oder Collegien sein soll, sollen sie alle sechs Monate hindurch solchen sechs Versuchen obliegen und eben so viele andere auf verschiedene andere Proben verwenden. Jedoch dürfen jene sechs Proben entweder ganz oder zum Theil in der ganzen Probezeit geschehen; so daß bisweilen diese, bisweilen jene vorausgehen, und zwar von den Scholastikern entweder zur Zeit der Studien oder nach Vollendung der Studien unter Berücksichtigung der Personen, Orte und Zeiten, wie es im Herrn zweckmäßig erscheinen wird. Das muß jedoch durchaus beobachtet werden, daß, ehe die künftigen Professen die Profession und die gebildeten Coadjutoren ihre drei öffentlichen, wenn auch nicht feierlichen Gelübde ablegen, zwei Jahre Versuche und Proben voll seien: und bei den Scholastikern soll nach Vollendung der Studien außer der Zeit, in welcher sie geprüft werden, um als approbirte Scholastiker angesehen zu werden, ein anderes drittes Jahr, ehe sie zur Profeßleistung oder als gebildete Coadjutoren zugelassen werden, in verschiedenen Proben und hauptsächlich in den besagten (wenn sie dieselben nicht schon früher bestanden, ja, obwohl sie dieselben bestanden haben) oder in einigen derselben zur größern Ehre Gottes gefordert werden.

17) So lange solche Versuche und Proben geschehen, darf keiner sagen, er sei aus der Gesellschaft, sondern vielmehr soll derjenige, welcher zur Profeßleistung examinirt werden würde, im Betreff der Gesellschaft selbst (obwohl er seinerseits mit Nichtunterscheidung zu allen Graden eingetreten ist) dann, wenn sich Anlaß zum Reden bieten würde, sagen, daß er noch in den Versuchen verweile und wünsche in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, in welchem Grad immer die Gesellschaft selbst zur Ehre Gottes ihn werde gebrauchen wollen. Wenn er als Coadjutor examinirt worden, so soll er sagen, daß er noch in den Proben stehe und wünsche zum Grad der Coadjutoren aufgenommen zu werden. Aehnliches soll sich von den Scholastikern und Andern, welche als Indifferente geprüft wurden, verstehen, so daß Jeder nach der Art seines Examens antworten soll.

18) In Betreff dieser Versuche ist das, was folgt, fleißig zu beobachten. Nämlich wenn Einer im ersten Versuch, d. h. in dem der geistlichen Uebungen verweilen wird, so soll der, welcher ihn übt, an den Obern berichten, was er von ihm in Beziehung auf den der Gesellschaft vorgesetzten Zweck halte.

19) Wenn Einer den zweiten Versuch, nämlich in Hospitätern zu dienen, durchgemacht, so soll der, welcher geprüft wird, ein Zeugniß des Gouverneurs oder des Vorstandes derjenigen, welche in dem Spitale dienen, über den Geruch des guten Namens beibringen, welchen er in demselben hinterlassen hat.

20) Wenn im dritten, der Wanderung, so soll er vom letzten Ort, an welchen er gelangt ist, oder nicht weit von dort, ein Zeugniß von Einigen oder wenigstens von einem ganz Glaubwürdigen beibringen: daß er, seinem frommen Ermessen folgend ohne irgend eine Beschwerde Jemands dorthin gelangt ist.

21) Wenn im vierten, nämlich sich in häuslichen Diensten der Niedrigkeit zu üben, so soll ihm als Zeugniß die Allen, welche im Hause sind, gegebene Erbauung dienen.

22) Wenn er aber im fünften, in der christlichen Lehre, und im sechsten, in der Predigt und im Beichthören oder in der Besorgung beiderlei Aemter, verweilen wird, so soll dessen Zeugniß (wenn er nämlich in einem unserer Häuser gewohnt hat) von den Hausgenossen zu erheben sein und aus der Erbauung, welche das Volk, wo das Haus ist, empfangen hat. Wenn das Predigen und das Beichthören an andern Orten statt gefunden hat, außerhalb solchen Volks und Hauses, so soll er von solchen Orten ein Zeugniß bringen, wo er länger verweilt hat oder von öffentlichen Personen (wobei man die Hauptrücksicht auf die ordentlichen Prälaten nimmt), welche geradezu beurkunden, daß er mit gesunder Lehre und mit dem Beispiel eines guten Lebens ohne Kränkung irgend Jemands das Wort Gottes gesäet und das Amt eines Beichtvaters verwaltet habe.

23) Außer diesen Zeugnissen darf die Gesellschaft, wenn sie es für zweckmäßig erachtet, auch anders woher Nachrichten einziehen, um sich zur Ehre Gottes unsers Herrn noch mehr genug zu thun.

24) Wenn solche Zeugnisse über die vorbenannten Versuche nicht beigebracht würden, so ist fleißig der Grund davon zu un-

tersuchen und dafür zu sorgen, daß die Wahrheit der ganzen Sache erfahren werde, damit um so besser Alles, was zweckmäßig sein wird, vorgesorgt werden könne, um der göttlichen Güte unter Mithilfe ihrer Gnade besser zu dienen.

25) Ferner soll, wer einmal im Hause gewesen sein würde, ohne Erlaubniß nicht aus demselben treten, und wenn er Laie sein würde, so muß er alle acht Tage beichten und das heiligste Abendmahl empfangen, wenn nicht der Beichtiger erachtet, daß irgend ein Hinderniß für die Communion vorliege. Wenn er Priester ist, so soll er wenigstens alle acht Tage beichten und häufiger das Meßopfer darbringen, zugleich die Ordinationen oder die anderen Constitutionen des Hauses (wie er in dessen Regeln belehrt sein wird) befolgen. Alle, welche im Hause sind, sollen sich in dem Vortrag der Christenlehre üben und auch in der Predigt Jene, welchen der Obere des Hauses es zu thun auftragen wird, unter welchen sich Keiner Derjenigen befinden wird, welche als zeitliche Coadjutoren zugelassen sind.

26) Daß Speise, Trank, Kleidung und Bett bei ihnen als Armen angemessen sei, das muß Jeder, wenn er der Gesellschaft folgen will, sich zur Ueberzeugung bringen, und daß das, was das Schlechteste von jenem sein wird, was im Hause ist, ihm gegeben werden soll, wegen dessen größerer Selbstverleugnung und geistlicher Förderung, und damit Alle zu einer gewissen Gleichheit und gleichsam Maaß gelangen. Denn nachdem Jene, welche zuerst in die Gesellschaft zusammen getreten, durch solche Armuth und größere Entbehrung der dem Körper nöthigen Dinge geprüft worden sind, so müssen auch die, welche nach ihnen eintreten werden, dafür sorgen, daß sie, so weit sie es können, dahin reichen, wohin Jene gelangt sind, oder noch weiter in dem Herrn voranschreiten.

27) Ferner sollen außer den übrigen Wanderungen und den so erklärten Prüfungen die Professen, ehe sie ihre Profession leisten, und die Coadjutoren, ehe sie ihre Gelübde ablegen, und (wenn es dem Obern nöthig erscheinen wird) die Scholastiker, ehe sie als approbirte angesehen werden und ihre Gelübde und das oben erwähnte Versprechen ablegen, drei Tage hindurch zu festgesetzten Zeiten, indem sie den Fußtapfen der Ersten folgen, deren wir Erwähnung gethan haben, von Thüre zu Thüre

aus Liebe zu unserm Herrn Jesus Christus betteln, damit sie gegen die gemeine Meinung der Menschen zum Dienste und Lobe Gottes mehr sich unterwerfen und zur Ehre göttlicher Majestät mehr im Geiste gedeihen können. Damit sie auch mehr gestimmt seien, dasselbe zu thun, wenn es ihnen geboten werden würde, oder wenn es passend oder nothwendig sein wird, indem sie durch verschiedene Theile der Welt reisen werden, je nachdem es ihnen durch den Statthalter Jesu Christi oder an dessen Stelle durch den Oberen der Gesellschaft vorgeschrieben oder geboten werden wird. Sintemalen es die Grundlage unserer Profession fordert, daß wir zu allem dem bereit und gerüstet seien, was zu jeder Zeit in dem Herrn uns geboten werden wird, indem wir weder irgend eine Belohnung in diesem gegenwärtigen und hinfälligen Leben erbitten, noch erwarten; sondern jenes, welches durchweg ewig ist, von der Barmherzigkeit Gottes immer erhoffen.

28) Und um zu einigen Einzelheiten in den Proben der Demuth und Selbstverleugnung und in der Uebung niedriger und demüthiger Dienste herabzusteigen (wie da sind in der Küche zu dienen, das Haus zu kehren und alle übrigen Dienste zu thun) so sollen rascher jene übernommen werden, vor welchen der Sinn mehr zurückschaudern wird, wenn es einmal geboten sein würde, daß sie sich in denselben üben.

29) Wenn Einer die Besorgung der Dienste in der Küche antreten wird, oder zur Unterstützung desjenigen, welcher Koch ist, so soll er demselben mit großer Demuth in allen zu dessen Dienst gehörigen Dingen gehorchen. Denn wenn er demselben nicht vollen Gehorsam leistet, so würde er, wie es scheint, auch keinem der Obern ihn leisten: sintemalen der wahre Gehorsam nicht auf die Person sieht, welcher er, sondern wegen wessen er geschehen soll, und wenn er lediglich wegen unsers Schöpfers und Herrn geschehen soll, so wird eben demselben Herrn Aller gehorsamt. Deßwegen darf in keiner Weise darauf gesehen werden, ob es der Koch oder der Obere des Hauses ist: ob dieser oder jener es sei, welcher gebietet: sintemalen nicht Jenen, noch wegen Jener (richtig verstanden) irgend ein Gehorsam geleistet wird, sondern lediglich Gott und blos allein wegen Gottes, Unseres Schöpfers und Herrn.

30) Daher ist es besser, daß der Koch nicht den ihm Dienenden bitte, daß er dieses oder jenes thue, sondern er gebiete mit Bescheidenheit oder sage: Thue Das oder Jenes [1]; denn wenn er bittet, so wird der Mensch mehr den Menschen anzusprechen scheinen: und daß ein Laienkoch den Priester bitte, daß er die Töpfe scheuere, oder solche Dinge thue, würde weder anständig, noch gerecht erscheinen. Aber wenn er gebietet oder sagt: Thue das oder jenes, so wird er mehr zu verstehen geben, daß er wie Christus zum Menschen spreche, sintemalen er an dessen Statt gebietet, und so muß der, welcher gehorcht, das vom Koch oder einem Anderen, welcher sein Oberer ist, ausgegangene Wort betrachten und erwägen, als wenn es von Christus Unserem Herrn ausginge, damit er der göttlichen Majestät durchaus gefallen könne.

31) Dasselbe soll sich von den anderen niedrigen Diensten verstehen, wenn Einer in denselben seine Hilfe verwendet: und auf dieselbe Weise werde es bei untergeordneten Bediensteten genommen [2], welche mit einer vom Obern empfangenen Auctorität das Haus regieren.

32) Zur Zeit der Krankheit soll nicht nur Jeder den Gehorsam mit großer Reinheit beobachten gegen die geistlichen Obern, damit sie seine Seele leiten: sondern mit gleicher Demuth auch gegen die leiblichen Aerzte und die Krankenwärter, daß sie dessen Körper regieren, sintemalen jene dessen volle geistliche Gesundheit, diese aber dessen körperliche durchaus besorgen. Zudem soll, wer erkrankt, dadurch, daß er seine Demuth und Geduld kund gibt, keine geringere Erbauung, indem er an der Krankheit leidet, jenen, welche ihn besuchen und bei ihm verweilen und mit ihm verkehren, als so lang er am Körper gesund war, zu größerer Ehre Gottes zu gewähren sich bemühen.

33) Zur größeren Gewähr alles dessen, was so dargestellt worden, und zur größeren geistlichen Förderung dessen, welcher

---

[1] Beides ist gut, zu bitten und zu befehlen: nichts desto weniger wird im Anfang Einer mehr gedeihen, wenn geboten, als wenn gebeten würde.

[2] Solcher Art pflegen zu sein der Diener und der Unterdiener oder Andere, welche in den Collegien ähnliche Dienste besorgen.

geprüft wird, soll er befragt werden, ob er sich durchaus in Allem, was hier gesagt und erklärt worden, als gehorsam erweisen wolle, indem er jedwede Bußen übernimmt und erfüllt, welche ihm wegen Fehler und wegen seiner Nachläßigkeit oder wegen jedes Andern würden auferlegt werden.

34) Die Sache im Herrn erwogen, schien es Uns im Angesicht der göttlichen Majestät in wunderbarer Art zuträglich, daß den Obern die Untergebenen durchaus durchsichtig seien: damit sie um so besser regiert und beherrscht und durch sie auf den Weg des Herrn geführt werden können.

35) Ueberdieß werden, je genauer die Obern alle innern und äußern Dinge der Ihrigen kennen, sie mit um so mehr Fleiß, Liebe und Sorgfalt dieselben unterstützen und deren Seelen von verschiedenen Uebeln und Gefahren, welche im Verlauf eintreten könnten, bewahren können. Da wir auch nach der Grundlage Unserer Profession und der Art des Verfahrens zum Wandern durch diese und jene Theile der Welt bereit sein müssen, sobald es durch den Papst oder unsern unmittelbaren Obern uns geboten würde, damit um so besser nach dem Willen Gottes solche Missionen geschehen, indem diese und nicht jene gesandt werden sollen oder diese zu diesem Amt, jene aber zu andern; so ist es nicht nur hoch sondern höchst wichtig, daß der Obere eine volle Kenntniß der Neigungen und Regungen des Gemüths habe, und zu welchen Fehlern oder Sünden Jene mehr geneigt und erregt seien, welche unter seiner Sorge stehen, damit er unter Berücksichtigung dieser Sache desto besser sie leiten könne, und daß er sie nicht über das Maaß ihrer Kräfte in Gefahren oder schwerere Arbeiten, als sie im Herrn sanft ertragen können, stelle, und ferner damit (indem er, was er hört, unter dem Siegel der Beichte bei sich bewahre) der Obere besser anordnen und fürsorgen könne, was dem ganzen Körper der Gesellschaft zuträglich ist.

36) Wer immer daher dieser Gesellschaft im Herrn wird folgen und in derselben zur größeren Ehre Gottes bleiben wollen, soll, bevor er in die Probe tritt, oder nachdem er eingetreten, ehe er im Allgemeinen examinirt wird, oder nach dem Examen inner einiger Monate (wenn es der Obere aussetzen zu müssen glauben würde), unter dem Siegel der Beicht oder des Geheimnisses oder auf welche Weise immer es ihm gefiele, und es zu

dessen größerer Tröstung wäre, sein Gewissen mit großer Demuth, Reinheit und Charität offenbaren, indem er keine Sache, durch welche er den Herrn Aller beleidigt, verborgen, und eine genaue Rechenschaft über sein ganzes früheres Leben oder doch wenigstens über die Dinge höhern Belangs dem zeitigen Obern der Gesellschaft oder einem der Vorgesetzten oder andern von den Untergeordneten Jener es gebieten würde, so wie es ihm förderlicher zu sein schiene, ablegen; damit besser für Alle im Herrn gesorgt werde, und derselbe mehr an Geist, mit reichlicherer Gnade zu größerem Ruhme der göttlichen Güte gedeihe.

37) So also vorschreitend in dem Wachsthum der Gnade und des Geistes und mit der vollen Sehnsucht in diese Gesellschaft einzutreten und darin, so lang sie leben, zu verharren, sollen sie dasselbe einige Male thun, und zwar die Professen, ehe sie zur Profession, und die gebildeten Coadjutoren, ehe sie zu ihren Gelübden zugelassen werden und das in folgender Weise.

38) Nachdem zuerst Einer derselben dem Obern des Hauses eine volle Rechenschaft des Lebens gegeben hat, von demselben Tag anfangend, wobei das frühere, was er demselben gesagt, nicht wiederholt wird, so soll er nach dem nächsten Halbjahr, mehr oder weniger, ihm oder demjenigen, welcher von dem Oberen dazu bestellt worden, Rechenschaft über sein Leben ablegen. Später soll, von dieser zweiten Rechenschaft anfangend, in derselben Ordnung fortgefahren werden und alle sechs Monate soll jeder diese Rechenschaft über sich ablegen. Die letzte soll aber ungefähr dreißig Tage, ehe die künftigen Professen ihre Profession und die Coadjutoren ihre Gelübde ablegen, erstattet werden.

39) Die Scholastiker sollen in derselben Art vorfahren, außer daß sie nach Vollendung ihrer Studien, wenn sie zuerst die Rechenschaft über ihr Leben ablegen werden, von der letzten, welche sie im Haus abgelegt, von wo aus sie zu den Studien entsandt worden, oder vom Anfang des Lebens, wenn sie aus irgend einem Grund noch nie eine abgelegt, anfangen sollen.

40) So deucht es auch, daß die gebildeten Coadjutoren und die Professen, wenn sie irgendwo leben werden, wo sie dem Gehorsam irgend eines Obern der Gesellschaft unterliegen sollen, alle Jahre oder häufiger, wenn es der Vorgesetzten als geeignet

erachten wird, die Rechenschaft ihres Gewissens in besagter Art von der letzten, welche sie abgelegt, anfangend, ihm ablegen sollen.

41) Wer glauben würde, daß zu Allem, was gesagt worden, ihm Seele und Kräfte vom Herrn gegeben werden und daß es zum größern Ruhm Gottes gereichen werde, und wer es für seine Seele heilbringender erachtet, in den Körper dieser Gesellschaft zugelassen zu werden, muß außer der Erwägung der Apostolischen Schreiben und der Constitutionen und des Uebrigen, was zu deren Institut gehört, schon im Anfang und nachher alle sechs Monate, wie gesagt worden, eine Generalbeicht über sein ganzes Leben bei irgend einem von dem Obern angewiesenen Priester wegen vielfachen Nutzens des Geistes, welche in dieser Sache erlangt wird, ablegen.

Wenn er irgendwann einem aus der Gesellschaft eine Generalbeicht entweder in den geistlichen Uebungen oder außer ihnen abgelegt hat, so wird es genügen, die Generalbeicht auch von der andern Generalbeicht an bis zu jener Zeit anzufangen und nach derselben den geheiligtsten Leib Unseres Herrn Christi zu empfangen: und so soll er alle sechs Monate in derselben Art, von der letzten Beicht anfangend, beichten.

Endlich soll er, indem er eine stetige Mehrung der Reinheit und Tugenden und ein entflammtes Sehnen in dem Herrn, in dieser Gesellschaft der göttlichen Majestät eifrig zu dienen, lieferte, indem er zwei Jahre der Probe zurücklegte und sich stets gehorsam erwies in seinem Wandel und in den verschiedenen Versuchen eine Erbauung gab, und die für Verirrungen und Versäumnisse und Fehler auferlegten Bußen mit großer Demuth bestand, wenn sowohl er, als auch die Gesellschaft oder der Obere zufrieden wären, in die Gesellschaft zugelassen werden dürfen, nachdem er vorher die Apostolischen Schreiben und die Constitutionen erwogen und eine Generalbeicht abgelegt, wie oben gesagt worden. Damit er diese um so besser ablege, und sich in seiner ersten Entschließung befestige, soll er sich in der Zeit einer Woche sammeln, indem er sowohl einige geistlichen Uebungen von den schon gemachten oder von den andern machen soll; zuletzt spreche er seine Darbringung und die Gelübde, ob sie die feierlichen bei den Professen, oder die einfachen bei den Coadjutoren und Schülern seien, wie es

in den Constitutionen erklärt werden wird, zur größern Ehre Gottes und zur reichlichern Frucht seiner Seele aus.

42) Sie sollen daran erinnert werden, daß nach Ablegung dieser Gelübde laut Inhalts der Apostolischen Schreiben sie nicht zu andern Orden ohne besonders von dem Obern der Gesellschaft ertheilte Ermächtigung übertreten dürfen.

43) Wenn nach Zurücklegung der Probezeit derselbe zufrieden ist, und so zur Profession oder als Coadjutor oder als Scholastiker zugelassen zu werden wünscht, so wird es, falls die Gesellschaft sein Talent oder seine Sitten bezweifeln würde, sicher sein, daß das auf ein anderes Jahr oder eine andere Zeit, welche zweckmäßig erscheinen würde, verschoben werde, bis beide Theile in dem Herrn völlig zufrieden gestellt sein würden.

44) Ferner sollen die, welche examinirt werden, fleißig darauf achten (indem sie es als wichtig anschlagen und als höchsten Belangs im Angesicht Unseres Schöpfers und Herrn erachten), wie sehr es zur Förderung des geistlichen Lebens helfe und beitrage, durchweg und nicht blos theilweise von Allem zurück zu schaudern, was die Welt liebt und umfaßt, und aus allen Kräften zu begehren, was immer Christus unser Herr geliebt und umfaßt hat. Denn wie weltliche Menschen, welche dem, was der Welt ist, folgen, Ehren, Ruf, die Schätzung eines großen Namens auf Erden lieben und mit großem Fleiß suchen, wie die Welt sie belehrt, so lieben und wünschen feurig Jene, welche im Geist vorschreiten und ernst Christo Unserem Herrn folgen, das, was Jenem geradezu zuwider ist, nämlich mit demselben Kleid und den Zeichen ihres Herrn aus Liebe und Ehrfurcht gegen ihn angethan zu werden, so daß sie, wenn es ohne jede Beleidigung der göttlichen Majestät und ohne Sünde gegen den Nächsten wäre, Schmähungen, falsche Zeugnisse und Kränkungen erleiden, und für Thoren gehalten und angesehen werden ohne daß jedoch durch sie Anlaß dazu gegeben würde) deßwegen, weil sie wünschen, Unserem Schöpfer und Herrn Jesu Christo ähnlich zu werden und einigermaßen ihn nachzuahmen, und mit dessen Kleidern und Zeichen angethan zu werden; sintemalen er jene zu unserer größern geistlichen Förderung angethan und uns ein Vorbild gegeben hat, damit wir in Allem, so weit es wird geschehen können, mit Hilfe der göttlichen Gnade ihn nachahmen

und ihm nachfolgen wollen, da er der wahre Weg ist, welcher die Menschen zum Leben führt. Sie sollen daher befragt werden, ob sie ein so heilsames und zur Vervollkommnung ihrer Seelen so fruchtreiches Sehnen in sich empfinden.

45) Sollte Einer wegen unserer menschlichen Schwäche und Elendigkeit in sich solches im Herrn entflammtes Sehnen nicht verspüren, so soll er befragt werden, ob er wohl ein Sehnen in sich verspüre, solche Begierden zu empfinden. Antwortete er bejahend, er wünsche nämlich solche heilige Begierden in seiner Seele zu erfassen, so soll er, damit man besser zu deren Wirkung gelange, befragt werden, ob er beschlossen habe und bereit sei, solche Kränkungen, Täuschungen und Schmach, wie sie in den Zeichen Christi eingeschlossen seien, und jedwede andere, welche ihm würden zugeführt werden, ob durch Jedermann aus dem Haus oder der Gesellschaft (in welcher zu gehorchen und gedemüthigt zu werden und die ewige Seligkeit zu erlangen er wünscht) oder außer derselben durch Jeden der Lebenden, keinem Uebel für Uebel, oder Gutes für Gutes vergeltend, zuzulassen und geduldig mit Gottes Gnade zu ertragen.

46 Damit man besser zu dieser so kostbaren Stufe im geistlichen Leben gelange, soll es dessen größeres und angelegeneres Bestreben sein, in dem Herrn seine größere Selbstverleugnung und beständige Abtödtung in allen Dingen, so weit er es können wird, zu suchen; Unsere Sache soll es aber sein, in eben denselben, kraft der Gnade, welche der Herr Uns zu verleihen zu seinem größern Lob und Preis würdigen wird, ihn zu unterstützen.

Hauptstück V.

Von einem andern etwas mehr zu den Einzelheiten herabsteigenden Examen, welches den Unterrichteten, sowohl den geistlichen Coadjutoren als Scholastikern obliegt.

1) Damit das besser eingesehen und erkannt werden könne, was solcherlei Leute betrifft, so soll ein Jeder derselben befragt werden: wo er studiert habe, in welcher Fakultät, welchen Auctoren und welcher Lehre ergeben, wie viele Zeit er auf die Studien verwandt, und wie weit er nach seinem Ermessen vorgeschritten sei und namentlich, wie weit ihm die lateinische Sprache geläufig sei.

2) Ob er zu den Graden der freien Künste oder der Theo-

logie oder des kanonischen Rechts oder jeder andern Facultät befördert worden sei.

3) Ob er glaube, er sei mit einem Gedächtniß begabt, um das wohl zu fassen und zu behalten, was er gelernt.

Ob er sich an Verstand so mächtig erachte, daß derselbe rasch und richtig das durchdringe, was er studieren würde.

Ob er in sich eine natürliche oder willige Neigung zum Studieren verspüre.

4) Ob er glaube, die Studien haben der Gesundheit seines Körpers einigen Schaden gebracht.

Ob er finde, daß ihm die leiblichen und geistigen Kräfte zu der Ertragung der Arbeiten zureichen, welche in der Gesellschaft erfordert werden, sei es in den Studien, so lang er ihnen obliegt, sei es im Weinberg des Herrn, wenn in demselben gearbeitet werden muß.

5) Wenn er Priester wäre, ob er sich im Beichthören oder im Predigen oder in andern Diensten zur Unterstützung des Nächsten geübt habe.

6) Da zu einem solchen Amt und Dienst, das Wort Gottes zu säen und der geistlichen Hilfe des Nächsten abzuwarten, eine zureichende Gelehrsamkeit in den guten Wissenschaften erfordert wird, und die Scholastiker auch irgend einen Beweis ihres Fortgangs in den Wissenschaften, welche sie studiert, geben sollen, so sollen alle examinirt werden. Das soll geschehen, wenn Jeder eine Lection in jeder Facultät, auf welche er seine Mühe verwandt, vorträgt, und nachher Jeder eine Ermahnung (und das vor dem Austritt aus der ersten Probe) halte, und wenn er später in die zweite tritt, soll er, wenn es ihm geboten würde, wie später unten wird gesagt werden, dasselbe thun.

7) Ueberdieß soll er einsehen (wenn er Priester ist, oder wenn er in irgend einer Zeit zum Priesterthum befördert würde), daß er durch die ganze Probezeit weder zu Haus noch auswärts Beicht hören, noch irgend welche Sacramente spenden dürfe ohne besondere Genehmigung, Erbauung und Ermächtigung seines Obern; er darf nicht einmal öffentlich Messe lesen, bis er vor einem oder mehren Hausgenossen sie privat liest, und er soll ermahnt werden, daß er in der Art sie zu lesen mit den Andern in der Gesellschaft übereinstimme und sich zur Erbauung derjenigen, welche ihn hören wollen, verhalte.

8) Zur größern Demuth und Vervollkommnung der Unterrichteten, der geistlichen Coadjutoren und der Scholastiker soll er, wenn bei demjenigen gezweifelt wird, welcher in die Gesellschaft treten will, ob er tauglich sein werde, um zur Profession oder als geistlicher Coadjutor oder als Scholastiker derselben zugelassen zu werden, da es als das Sicherste angenommen wird, daß es viel besser und vollkommener sei, daß er sich von der Gesellschaft beurtheilen und leiten lasse, sintemalen die Gesellschaft nicht minder, als er einsieht, was erfordert wird, damit er in ihr bleibe, er selbst aber größerer Demuth und Vollkommenheit ergeben und größere Beliebtheit und Vertrauen für Jene zeigen wird, von welchen er regiert werden soll, befragt werden, ob er seinen eigenen Sinn und sein Urtheil der Gesellschaft oder deren Obern unterwerfen wolle, so daß er bei deren Ausspruch sich beruhige, ob man ihn nun unter Jene stelle, welche in der Gesellschaft Profession leisten und dem Statthalter Unseres Herrn Christi sich verpflichten, oder unter die Coadjutoren oder unter die Scholastiker der Gesellschaft, indem sie in den Studien weiter vorschreiten. Er soll ferner befragt werden, ob, wenn der Obere möchte, daß derselbe immer lediglich als Coadjutor in Besorgung äußerlicher Dinge beschäftigt werde und so seiner Seele Heil obliege, er bereit sei, in niedrigen und den untersten Diensten sich zu üben und das ganze Leben zu dessen Nutzen und Hilfe zu verwenden, wobei er sich überzeugt, daß, indem er ihm dient, er seinem Schöpfer und Herrn (für welchen aus Liebe und aus gebührender Ehrfurcht zu ihm er Alles thut) dient.

Hauptstück VI.

Von einem andern blos den Coadjutoren angepaßten Examen.

1) Zur größern Kenntniß der Sache soll einem jeden von diesen Coadjutoren ausführlicher, als im Anfang berührt wurde, erklärt werden, daß nämlich in diese Gesellschaft geistliche und weltliche Coadjutoren zugelassen werden; und zwar geistliche, welche Priester und mit Wissenschaften geziert sind, um der Gesellschaft in geistlichen Dingen zu helfen: weltliche aber, zu den hl. Weihen nicht beförderte, mit Wissenschaften oder ohne solche, welche in äußern Dingen, die nothwendig sind, helfen können.

2) Den Erstern ist es mehr eigenthümlich, die Gesellschaft

im Beichthören, in Ermahnungen, in dem Vortrag der christlichen Lehre und anderer Wissenschaften zu unterstützen. Diesen können aber dieselben Gnaden zur Hilfe der Seelen mitgetheilt werden, welche den Professen selbst mitgetheilt zu werden pflegen.

3) Den Letztern ist es mehr eigenthümlich (obwohl sie in höhern Dingen nach dem Maaß des ihnen von Gott verliehenen Talents beschäftigt werden können), daß sie sich in allen niedern und untergeordneteren Diensten, welche ihnen werden aufgetragen werden, üben sollen; überzeugt, daß sie durch Unterstützung der Gesellschaft, damit jene um so besser dem Heil der Seelen obliegen könne, demselben Herrn Aller dienen werden: sintemalen sie das aus Liebe und Ehrfurcht für Gott selbst thun. Daher sollen sie mit aller Demuth und Liebe, so weit es nur geschehen kann, zu der genauen Bekleidung der Aemter bereit sein, welche ihnen anvertraut würden. Dadurch werden sie nicht nur ihre volle Belohnung erhalten, sondern auch aller guter Werke theilhaftig werden, welche Gott durch die ganze Gesellschaft zu seinem Gehorsam und Lob gnädig wirken lassen wird, und aller Abläße und Gnaden, welche den Professen zu ihrer Seelen Wohl von dem Apostolischen Sitz verliehen worden sind.

4) Und nichts desto weniger sollen sie in geistlichen Gesprächen zu größerem geistlichen Nutzen des Nächsten etwas beizutragen streben und lehren, was sie wissen, und zum guten Handeln, welche sie immer können (sintemalen Gott Jedem die Sorge für seinen Nächsten übergeben hat) zu erregen.

5) Wenn Einer belehrt und geprüft worden, um künftighin geistlicher Coadjutor zu sein, so muß er den geistlichen Dingen so obliegen, welche mit seinem ersten Beruf eigentlich verbunden sind, daß er künftighin direct oder indirect, durch sich oder einen Andern zu neuern oder irgend eine Veränderung von seiner Berufung in eine andere, nämlich von dem Grad eines Coadjutors zu dem Grad eines Professen, oder eines Scholastikers oder eines weltlichen Coadjutors nicht versuchen soll, sondern er soll mit aller Demuth und allem Gehorsam auf demselben Weg wandeln und vorschreiten, welcher ihm von Jenem gezeigt ist, welcher keinen Wechsel kennt und auf welchen jener nicht fällt.

6) In derselben Weise soll, wenn Einer examinirt und belehrt worden ist, um künftighin weltlicher Coadjutor zu sein,

er sich so ganz den Dingen, welche mit seiner ersten Berufung eigentlich verbunden sind, widmen, daß er nicht strebe, in irgend einer Weise vom Stand eines weltlichen Coadjutors in den Stand eines geistlichen, oder eines Scholastikers oder eines Professen vorzurücken; auch strebe er nicht (wenn er in diesem seinem Stand bleibt) mehr Wissenschaften zu erlernen, als er wußte, da er eingetreten ist, sondern er soll mit großer Demuth ausharren, indem er in Allem seinem Schöpfer und Herrn nach seiner ersten Berufung dient, und sorgsam der Förderung seiner Selbstverleugnung und dem Streben nach wahren Tugenden obliegt.

7) Diese Letztern soll man fragen, als in Betreff des Eigentlichen ihrer Berufung, ob sie im Gehorsam gegen ihren Schöpfer und Herrn in den niedern und gemeinen Aemtern und Diensten, die zur Hilfe des Hauses und der Gesellschaft gehören, welcher Art sie auch sein mögen, zufrieden und ruhig sein werden, bereit, ihr ganzes Leben darin zuzubringen, indem sie sich überzeugen, daß sie hierin ihrem Schöpfer und Herrn Gehorsam leisten, und Lob bringen, da sie Alles aus Liebe und Erfurcht für Gott thun.

8) Alle Coadjutoren, sowohl geistliche als weltliche, sollen nach Zurücklegung von zwei Jahren, welche auf die Versuche und Proben verwendet werden, und noch eines weitern Jahrs, wenn sie Scholastiker wären, (wie früher erklärt worden), wenn sie in der Gesellschaft bleiben wollen und wenn sie oder deren Oberer zufrieden sein würde, die Darbringung der drei Gelübde bewirken (welche öffentlich, obwohl nicht feierlich sind, nach den Apostolischen Schreiben des P. Julius III.), des des Gehorsams, des der Armuth und des der Keuschheit, wie wir im Anfang gesagt; und von da an sollen sie als gebildete Coadjutoren entweder als geistliche oder weltliche angesehen werden; so daß sie von ihrer Seite gebunden, im Herrn in dieser Gesellschaft immer zu leben und zu sterben, zur Verherrlichung göttlicher Majestät und zu größerem Verdienst und eigener Beständigkeit bleiben [1]). Nichts desto weniger kann die Gesellschaft und deren

[1]) Ihrerseits liegt daran, daß sie gebunden seien, sintemalen ihre Beständigkeit gesucht wird. Und es ist nicht ungerecht (wie aus den Apostolischen Schreiben erhellt), wenn die Gesellschaft die Freiheit, sie zu entlassen, behält, wenn sie nicht thun, was sie sollen: sinte-

Oberer, welcher auf das gemeinsame Wohl sehen soll, wenn er sähe, daß durch deren Hilfe zu größerem Gehorsam gegen Gott sie nicht unterstützt würde, sondern vielmehr das Gegentheil einträfe, sie entlassen und von seiner Congregation ausscheiden: und dann bleiben sie durchaus frei und von keinem Gelübde gebunden.

Hauptstück VII.

Von einem andern [1]) den Scholastikern angepaßten Examen und hauptsächlich abzunehmen, ehe sie als Scholastiker zugelassen werden.

1) Nach Zurücklegung der vorbesagten Versuche und Proben sollen die Scholastiker, wenn sie in den Collegien oder Häusern der Gesellschaft studieren wollen, um in denselben im Herrn unterhalten zu werden, wenn die Gesellschaft oder deren Oberer gleicherweise damit zufrieden sein würde, ehe sie sich zu den Studien begeben, oder während sie in denselben bleiben werden, wegen ihres größern Verdienstes und Standhaftigkeit die einfachen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams und das Versprechen Gott und Unserem Herrn ablegen, daß sie nach Vollendung der Studien in die Gesellschaft eintreten werden. So aber ist ein solcher Eintritt zu verstehen, daß sie die Profession oder die Gelübde der gebildeten Coadjutoren (wenn sie die Gesellschaft wird aufnehmen wollen) ablegen und von da an als approbirte Scholastiker der Gesellschaft angesehen werden. Jedoch soll es der Gesellschaft frei stehen, und sie nicht gehalten sein, sie zur Profession zuzulassen oder als gebildete Coadjutoren, wenn sie sich in der Zeit der Studien schlecht aufführen würden, so daß der Obere der Gesellschaft glauben würde, es werde Gott nicht

---

malen Jene, wenn dieses einträte, gelöst bleiben, und auch sonst ist es leichter, daß Jemand von dem, was er soll, abfalle, als die Gesellschaft oder deren Generaloberer, welchen allein es zusteht, sie entlassen zu dürfen, und das darf nicht ohne die gerechtesten Gründe (wie im zweiten Theil der Constitutionen gesehen worden ist) geschehen.

[1]) Dieses und das obige Examen wird nicht blos Jenen, welche dann zum ersten Mal zu den Studien gesandt werden, sondern auch Jenen auferlegt, welche in ihnen voranschreiten, wenn sie in die Häuser kommen, um anderswohin gesandt zu werden.

angenehm sein, wenn sie in dieselbe zugelassen würden: und dann sollen sie auch von ihren Gelübden gelöst sein.

2) Wenn je zur Zeit der Studien Jene, welche eine größere Neigung der Seele zu denselben kund gegeben, als zu einem andern Dienst in der Gesellschaft, zeigen und eine sichere Inzicht geben würden, aus welchen die Gesellschaft oder deren Oberer im Herrn erkennen würde, sie seien nicht tauglich, daß sie in den Studien vorankommen, weil sie der Anlage oder der Gesundheit des Körpers entbehren oder an andern Mängeln leiden, so sollen sie befragt werden, ob sie geduldig es ertragen würden, aus der Gesellschaft entlassen zu werden, so fern sie von allem Gelübde oder Versprechen frei blieben.

3) Wer zu den Studien der Wissenschaften wird tauglich befunden werden, der soll befragt werden, ob er sich in Betreff dessen, was er studieren solle und der Art und der Zeit der Studien aufrichtig nach dem richten würde, was der Gesellschaft oder deren Vorsteher oder dem Obern des Collegiums, wo er sich auf die Wissenschaften verlegen wird, zweckmäßig dünken wird.

4) Ob er zufrieden sein werde, daselbst wie die Andern zu leben und mit keinen Privilegien oder Prärogativen dem Geringsten Aller, welcher im Collegium sein würde, vorzugehen, indem er alle seine Sorge dem Obern des Collegiums überläßt.

5) Ob er durchaus bei sich beschlossen habe, nach Vollendung der Studien und Bestehung der Proben in die Gesellschaft zu treten, um zu größern Ehre Gottes in ihr zu leben und zu sterben.

6) Nachdem er so examinirt und belehrt worden, soll er anfangen, sich zu rüsten, sich zu den Studien zu wenden oder sie fortzusetzen, bereit, inzwischen in denselben Studien durch andere Versuche und verschiedene Proben sich zu üben; wenn er diese wegen einiger rechtmäßigen Ursachen und indem er irgend einen guten Zweck vor Augen hatte, nicht bestanden hat, ehe er zu den Studien entsendet wird, so soll er nach Vollendung der letztern alle oben erwähnten Versuche und Proben bestehen.

In Betreff der Scholastiker, welche die Studien schon vollendet haben.

7) Die Scholastiker sollen nach Vollendung der Studien, ehe sie in die Gesellschaft oder deren Häuser eintreten, um in derselben

zu allartigem Gehorsam und zur gemeinsamen Lebensweise in dem Herrn zugelassen zu werden, überhaupt befragt werden, ob sie in ihrer Entschließung und in ihren Gott dargebrachten Gelübden und dem Versprechen, welches sie ehe sie sich zu den Studien wandten oder während derselben abgelegt, fest verharren, wenn sie zuerst in den Collegien zugelassen worden.

8) Sie sollen auch befragt und mit denselben einzelnen Fragen examinirt werden und in einem Examen, in welchem sie, ehe sie zu den Studien entsandt wurden, befragt worden, damit den Obern das Gedächtniß und die Kenntniß derselben erneuert und um so besser und voller ihre Ausdauer und Beständigkeit, oder auch ihr Wechsel erkannt werde, wenn einiger in den früher gefragten und bejahten Dingen eingetreten wäre.

Hauptstück VIII.

Von einem andern den Indifferenten angemessenen Examen.

1) Zur größern Kenntniß Desjenigen, welcher als Indifferenter zu examiniren ist, soll er, damit von allen Seiten mit größerer Erkenntniß und größerem Licht im Herrn verfahren werde, belehrt und ermahnt werden, daß er in keiner Zeit und Weise eher diesen als jenen Grad in der Gesellschaft weder direct noch indirect ansprechen oder versuchen soll und kann; nämlich nicht eher den eines Professen, oder eines geistlichen Coadjutors, als den eines weltlichen Coadjutors oder Scholastikers: sondern er soll vielmehr, indem er der vollkommenen Demuth und dem Gehorsam Raum gibt, alle Sorge für sich selbst und zu welchem Amt oder Grad er zu wählen sei, seinem Schöpfer und Herrn und in dessen Namen, und aus Liebe und Ehrfurcht gegen ihn, der Gesellschaft oder deren Obern überlassen. [1])

2) Nachdem er so ermahnt worden, soll er befragt werden, ob er sich durchweg als Indifferenten ruhig und bereit erkenne, seinem Schöpfer und Herrn in jedem Amt oder Dienst zu dienen, den ihm die Gesellschaft oder deren Oberer anvertrauen würde. Er

1) Wenn jedoch beständig Etwas ihnen sich darstellte, welches sie als zur größern Ehre Gottes gereichend erachten würden, so dürfen sie es nach dem Gebet einfach dem Obern vortragen, indem sie dessen Urtheil die Sache durchweg anheim stellen und sich nicht weiter darum kümmern.

soll ferner befragt werden, ob er, wenn die Gesellschaft oder deren Oberer ihn, indem sie ihn dem Heil seiner Seele obliegen ließe, nur zu gemeinen und niedern Diensten immer verwenden wollte, sich bereit erkenne, sein ganzes Leben in solchen niedern und gemeinen Aemtern zur Hilfe und zum Dienst der Gesellschaft zu verwenden, indem er glaubt, daß er hierin Gehorsam leiste und Lob bringe seinem Schöpfer und Herrn, indem er Alles aus Liebe und Ehrfurcht gegen ihn thut.

3) Wenn ihm durchaus Alles im Herrn gefiele, was gesagt worden, so darf er auch über das Uebrige belehrt und examinirt werden, gemäß irgend einem Examen von den vorbesagten oder nach allem Jenem, wie es mehr zu fördern scheinen wird, damit beiden Theilen in Allem genug geschehe und mit größerer Klarheit vorgeschritten werde, sintemalen Alles zu größerem Gehorsam und Lob Unseres Herrn eingerichtet und angeordnet worden ist.

IV. Abschnitt.

Der Gehorsam, die Seele der Satzungen der Gesellschaft Jesu.

Wie die Gesellschaft Jesu selbst in einer Zeit immer weiter schreitenden Abfalls von der Kirche in's Leben trat, um die engste Anschließung an die Kirche und den Apostolischen Stuhl zu bethätigen, so mußte sie diejenige Tugend, durch welche dieses allein erzielt werden konnte, in ihrem Innern in höchstem Maaß entwickeln; und das ist der Gehorsam. Das Christenthum ruht in seiner tiefsten Tiefe auf dem Opfer im Gehorsam gegen Gott. Dieser Gehorsam durchgreift als höchstes und letztes Gesetz die ganze Schöpfung, die unorganische und organische und gipfelt in dem Reich der Geister. Sein Gesetz führt als ein geschaffenes die Gestirne in ihren Bahnen um stets höhere Centralkörper: es stellt in dem geognostischen Bau Schichten unter Schichten, in der Pflanzen- und Thierwelt Ordnung unter Ordnung und ordnet als freies, so Menschen unter Menschen in der Familie, die Familien unter Gemeinden, die Gemeinden unter Provinzen, die Völker unter Stämme, die Stämme unter die Menschheit, die Menschheit aber unter Gott,

dem der Erlöser gehorsam war bis zum Tod, und zwar bis zum Tod am Kreuze. Dieser Gehorsam ist die Seele der Satzungen der Gesellschaft Jesu, welcher im Widerstreit mit dem natürlichen, niedern Menschen durch seinen Segen in dem Orden das natürlichste Gemeinwesen christlicher Geister errichtet.

Kein größeres Denkmal, kein ehrwürdigerer Kanon dieser Tugend besteht in der christlichen Literatur, als das

Schreiben des hl. Ignatius an die Brüder der Gesellschaft Jesu in Portugal.

Ignatius Loyola

den Brüdern der Gesellschaft Jesu, welche in Portugal sind, ewige Gnade und Liebe in Unserem Herrn Jesu Christo.

1) Ich empfinde eine große Seelenfreude, theuerste Brüder in Christo, da mir berichtet wird, mit welchem rüstigen Streben und Eifer Ihr zum Inbegriff aller Tugend, zur Vollkommenheit des Gehorsams gegen Gott, anringet; durch die Wohlthat Desjenigen, welcher Euch, wie zu dieser Ordnung des Lebens berufen, so auch gemäß seiner Barmherzigkeit Euch in derselben zurückhält und zum seligen Ziele leitet, zu welchem Jene, welche von ihm auserwählt sind, gelangen.

2) Und wahrlich, ich wünsche, daß Ihr, sowohl durch alle geistlichen Gaben und Zierden vollendet, als auch (wie Ihr es schon anderswo von mir erfahren habt) in der Tugend des Gehorsams ganz ausgezeichnet seiet: und das nicht nur wegen gewisser ausgezeichneter und absonderlicher Güter desselben, welche durch so viele und so hervorleuchtende Zeugnisse der heiligen Schriften und Beispiele im neuen, wie im alten Testament bewiesen sind; sondern auch weil (wie es bei dem hl. Gregorius heißt) der Gehorsam die einzige Tugend ist, welche die übrigen Tugenden in die Seele säet und die eingesäeten bewacht. So lange diese blühen wird, werden ohne Zweifel die übrigen blühen und Früchte bringen, wie auch ich sie in Euern Seelen wünsche und mit seinem Recht Jener verlangt, welcher das Menschengeschlecht, nachdem es durch das Laster des versäumten Gehorsams getrübt und zu Grunde gerichtet worden war, selbst durch seinen heilbringenden Gehorsam wieder hergestellt hat, indem er gehorsam wurde bis zum Tod und zwar bis zum Tod des Kreuzes.

3) Lassen wir uns von andern religiösen Orden auch leichter an Fasten, Nachtwachen und an anderer Rauhigkeit des Lebens und der Kleidung übertreffen, welche sie, jeder nach seiner Regel und Disciplin, heilig übernehmen: aber durch wahren und vollkommenen Gehorsam, durch Verzicht auf Willen und Urtheil, will ich, daß auf's höchste, theuerste Brüder, Alle hervorleuchten, welche in dieser Gesellschaft Gott, unserm Herrn, dienen, und daß die wahre und echte Kindschaft derselben Gesellschaft gleichsam durch dieses Kennzeichen ausgezeichnet sei, so daß sie nie auf die Person selbst blicken, welcher sie gehorchen, sondern in ihr auf Christus, den Herrn, dessentwegen sie gehorsamen. Und darum soll man dem Obern, wenn er auch nicht mit Klugheit, Güte oder was immer für andern göttlichen Gaben geziert und ausgestattet ist, schon aus diesem Grund gehorsamen; und zwar blos deßwegen, weil er die Stelle Gottes vertritt, und die Autorität Desjenigen bekleidet, welcher spricht: „Wer euch hört, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich;" dagegen soll, wenn er an Rath oder Klugheit auch weniger gilt, darum nicht das Geringste am Gehorsam nachgelassen werden, soferne Jener Oberer ist, sintemal er die Person Desjenigen vertritt, dessen Weisheit sich nicht täuschen läßt, und derselbe wird schon ergänzen, was dem Diener abgehen wird, ob er der Redlichkeit oder auch anderer Zierden entbehre. Hat doch Christus, der Herr, nachdem er gesprochen hatte: Auf dem Lehrstuhl Mose's saßen Schreiber und Pharisäer, ausdrücklich hinzugesetzt: „daher beobachtet und thuet Alles, was sie euch sagen werden; auf deren Werke sollet ihr aber nicht achten."

4) Darum begehre ich, daß Ihr emsig Euch auf die Sorge und Uebung verleget, Euch zu beeifern, Christus den Herrn in jedwedem Obern anzuerkennen, und in demselben mit höchster Gewissenhaftigkeit der göttlichen Majestät Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen. Dieses wird Euch nicht so wunderbar vorkommen, wenn ihr zu Gemüth führet, daß der Apostel geboten hat, daß wir auch den weltlichen und heidnischen Obrigkeiten, wie Christo, gehorchen sollen, von welchem alle gehörig eingesetzte Gewalt abstammt; denn so schreibt Jener an die Epheser: „Gehorcht den fleischlichen Herren mit Furcht und Schrecken in der Einfalt eueres Herzens so, wie Christo,

nicht nach dem Auge dienend und gleichsam den Menschen gefallend, sondern wie Knechte Christi den Willen Gottes von Herzen thuend, mit gutem Willen, dienend, so wie dem Herrn, und nicht den Menschen." Und daher könnt Ihr selbst ermessen, wenn sich jedweder Ordensmann einem andern zum Leiten und Regieren hingegeben hat, nicht blos als einem Obern, sondern auch namentlich einem Stellvertreter Christi, an welcher Stelle er in seiner Seele ihn haben, ob er ihn als einen Menschen oder als Statthalter Christi betrachten müsse.

5) Und so begehre ich eifrig, daß Euch es klar überzeugt und in der Tiefe Eurer Seele hafte, daß jene Form des Gehorsams ganz nieder und sehr unvollkommen sei, welche die Gebote nur in der That vollzieht und daß er des Namens einer Tugend nicht würdig sei, wenn er nicht eine andere Stufe ersteigt, welche den Willen des Obern zu dem seinigen macht und mit demselben so übereinstimmt, daß nicht nur der Vollzug in dem Erfolg hervortritt, sondern auch in der Uebereinstimmung des Begehrens, so daß beide dasselbe wollen und dasselbe nicht wollen. Und darum lesen wir in der heiligen Schrift: Besser ist der Gehorsam als Opfer: wird doch (wie der hl. Gregor lehrt) durch Opfer fremdes Fleisch, durch Gehorsam aber der eigene Willen geschlachtet: dieser Theil der Seele aber wird, weil er so vortrefflich ist, so, daß seine Darbringung, welche unserm Herrn und Schöpfer aus Gehorsam geschehen ist, hoch zu schätzen ist.

6) In welchem großen und in welchem gefährlichen Irrthum befinden sich nicht nur Jene, welche in dem, was zum Fleisch und Blut gehört, sondern auch Jene, welche in sonst gar heiligen und geistlichen Dingen, wie Fasten, Gebeten oder jedweden andern Werken der Frömmigkeit es für erlaubt halten, von der Vorschrift und dem Willen des Obern abzugehen. Mögen sie hören, was weise bemerkt Cassian in der Collation des Abts Daniel: Wahrlich, spricht er, ist es nur eine und dieselbe Art des Ungehorsams, entweder wegen Eifers für die Arbeit oder aus Begierde nach Müßiggang, das Gebot des Aeltern zu übertreten, und es ist eben so verderblich, aus Schlaf, als aus Wachen die Satzungen des Klosters umzu-

stürzen, und es ist endlich ebenso arg, die Vorschrift des Abts übertreten zu haben, um zu lesen, als wenn man sie verachtet, um zu schlafen. Heilig war die Thätigkeit der Martha, heilig die Beschaulichkeit der Magdalena, heilig die Reue und die Thränen, mit welchen die Füße unsers Herrn Jesu Christi benetzt wurden; aber das alles nämlich mußte in Bethanien geschehen, ein Wort, welches man als das Haus des Gehorsams auslegt, so daß es scheint, wie der hl. Bernhard sagt, daß der Herr uns habe dadurch bedeuten wollen, weder der Eifer zur guten Thätigkeit, noch die Muße der hl. Betrachtung, noch die Thräne des Reuevollen habe ihm außer Bethanien angenehm sein können.

7) Daher leget, theuerste Brüder, so weit es nur immer geschehen kann, euere Willen durchweg ab und übergebet und weihet die Freiheit Euerm Schöpfer, welche er selbst Euch gegeben hat, frei in dessen Dienern. Wollet es nicht als eine kleine Frucht Eures freien Willens erachten, daß es Euch frei stehe, jenes demselben, von welchem Ihr es empfangen habt, durch den Gehorsam vollständig zurückzuerstatten. Wenn Ihr das thut, so verliert Ihr nicht nur nicht dasselbe, sondern Ihr vermehret und vervollkommnet es noch; Ihr, die Ihr alle Euern Willen durch die sicherste Regel der Rechtlichkeit, durch den Willen Gottes, leitet, welchen Jener nämlich auslegt, der Euch im Namen Gottes vorsteht.

8) Daher müsset Ihr auch eifrig das verhüten, daß Ihr Euch nicht bemühet, zu irgend einer Zeit den Willen des Obern (welchen Ihr für den göttlichen halten müßt) nach Euerm Willen zu beugen; denn das wäre nicht Eueren Willen nach dem göttlichen richten, sondern den göttlichen durch die Norm Eueres Willens regieren wollen, indem Ihr die Ordnung derselben göttlichen Weisheit verkehret. Wie groß wahrlich ist der Irrthum, und zwar jener, welchen die Selbstliebe verblendet hat, zu glauben, sie seien gehorsam, wenn sie den Oberen zu dem, was sie selbst wollen, auf irgend eine Weise bestimmt haben. Höret den hl. Bernhard, der in dieser Sache vortrefflich geübt war: Wer immer, sagt er, entweder offen oder geheim sich bemüht, daß das, was er selbst im Willen hat, ihm auch der geistliche Vater auferlege; er verführt sich selbst, wenn er etwa sich hier gleichsam seines Gehorsams

rühmt; denn hierin gehorcht er nicht dem Prälaten, sondern der Prälat mehr ihm. Da das sich so verhält, so steige jeder zu dem Grad des Gehorsams empor, daß er nicht nur die Gebote des Obern vollführe, sondern auch dessen Willen zum eigenen mache, oder daß er vielmehr seinen eigenen Willen ausziehe und den vom Obern dargelegten göttlichen anziehe.

9) Wer aber sich durchaus ganz Gott opfern will, der muß außer dem Willen auch die Einsicht (welches der dritte und höchste Grad des Gehorsams ist) darbringen, daß er nicht nur dasselbe wolle, sondern auch dasselbe denke, wie der Obere und dessen Urtheile das seinige unterwerfe, soweit der ergebene Wille die Intelligenz beugen kann. Diese Kraft der Seele ist jedoch nicht mit derjenigen Freiheit begabt, durch welche sich der Wille auszeichnet; und durch die Natur selbst wird deren Zustimmung Jenem zugetrieben, welches sich den Schein des Wahren gibt: und doch kann in vielen Dingen, in welchen nämlich die Augenfälligkeit der erkannten Wahrheit Jenem die Kraft nicht zuführt, sie durch das Gewicht des Willens eher auf diese, als auf jene Seite gebeugt werden. Wenn diese Dinge eintreffen, so muß, wer immer den Gehorsam bekennt, sich unter den Ausspruch des Obern beugen. Denn da der Gehorsam gewissermaßen ein Opfer ist, durch welches der ganze Mensch ohne jede Schmälerung seinem Schöpfer und Herrn durch die Hand der Diener in dem Feuer der Liebe sich aufopfert, und da ebenderselbe gewissermaßen ein völliger Selbstverzicht ist, durch welchen der Ordensmann freiwillig all' sein Recht aufgibt, auf daß er durch die Leitung seines Obern der göttlichen Vorsehung zur Regierung und zum Besitze freiwillig und in Dienst sich hingibt: so läßt sich nicht leugnen, daß der Gehorsam nicht blos den Vollzug begreift, damit Jemand das Gebotene thue und den Willen, daß er das gern thue, sondern auch das Urtheil, daß, was immer der Obere gebietet und denkt, dasselbe auch dem Untergebenen als recht und wahr erscheine, so weit, wie ich gesagt habe, der Wille durch seine Kraft die Intelligenz beugen kann.

10) Möchten doch diesen Gehorsam des Geistes und des Urtheils so auch die Menschen erkennen und üben, wie er Gott angenehm und Allen, welche im Ordensstand leben, nothwendig ist.

Denn wie bei den himmlischen Körpern und Kugeln erforder-

lich ist, daß der eine Körper den andern bestimme und bewege, damit durch eine gewisse Uebereinstimmung und Ordnung der niedere Himmelskörper dem höhern sich unterwerfe: so muß bei den Menschen, wenn einer durch des andern Auctorität bewegt wird, was durch den Gehorsam geschieht, derjenige, welcher von dem Willen des andern abhängt, dienen und gehorchen, damit die Kraft von dem Herrschenden auf ihn abgeleitet werde und einwirke. Diese Art zu gehorchen und zu dienen kann aber nicht bestehen, wenn nicht der Wille und das Urtheil des Untergebenen mit dem Willen und dem Urtheil des Obern übereinstimmt.

11) Wenn aber der Zweck und der Grund des Gehorsams betrachtet wird, so kann sich, wie der Wille, so auch das Urtheil in dem täuschen, was uns zukömmt. Daher muß sich, wie der Wille, damit er nicht irre, mit dem Willen des Obern vereinigt wird, so auch die Einsicht, damit sie sich nicht täusche, nach der Einsicht des Obern sich fügen. Verlasse dich nicht auf deine Klugheit, mahnen die hl. Schriften: und auch in menschlichen Dingen, glauben die Weisen, sei es die Sache eines wahrhaft Klugen, auf seine eigene Klugheit gar nicht zu vertrauen, besonders in seinen eigenen Sachen, bei welchen die Menschen mit gestörtem Gemüth kaum gute Richter sein können. Wenn in unsern Sachen das Urtheil und der Rath eines Andern, wenn er auch nicht unser Oberer ist, dem unserigen vorgezogen werden soll, um wie viel mehr sollen wir dem unseres Obern selbst folgen, welchem wir als dem Statthalter Gottes und dem Ausleger des göttlichen Willens uns zur Leitung übergeben haben! Bei geistlichen Sachen und Personen ist aber eine größere Vorsicht ohne allen Zweifel um so nothwendiger, je schwerer die Gefahr des geistlichen Weges ist, wenn ohne die Zügel des Raths oder der Umsicht auf demselben gelaufen wird. Hierüber sagt passend Cassian in der Collatio Abbatis Mosi: Nullo alio vitio tam praecipitem Diabolus monachum pertrahit, ac perducit ad mortem: quam cum eum, neglectis consiliis seniorum, suo judicio persuaserit definitionique confidere.

12) Ueberdieß kann, wenn nicht dieser Gehorsam des Urtheils besteht, es nicht geschehen, daß entweder die Zustimmung des Willens oder die Vollführung von der Art ist, wie sie sein soll: denn von Natur ist es so geordnet, daß die Kräfte unserer Seele,

welche die begehrlichen genannt werden, den erkennenden folgen und ohne Anwendung der Gewalt wird der Wille bei widerstrebendem Urtheil nicht lange gehorchen können. Wenn etwa Einer in einigem Zeitraum in Folge jener gemeinen Erkenntniß gehorcht, nach welcher es erachtet wird, man müsse einem auch ungehörig Gebietenden gehorchen, so kann das weder dauernd, noch beständig sein, und so fehlt die Beharrlichkeit oder wenigstens die Vollkommenheit des Gehorsams, welche im raschen und freudigen Gehorchen besteht; denn dort kann keine Freudigkeit bestehen, wo eine Abweichung der Meinungen ist. Es stirbt auch der Eifer und die Raschheit des Vollführens, wenn bezweifelt wird, ob es zweckmäßig sei oder nicht, das zu thun, was uns geboten wird: es erstirbt jene berühmte Einfalt des blinden Gehorsams, wenn wir bei uns selbst erwägen, ob es mit Recht oder anders geboten werde: auch verdammen wir vielleicht den Obern, weil er das gebietet, was uns nicht so angenehm ist: es erstirbt auch die Demuth, weil, wenn wir einerseits auch gehorchen, wir uns selbst doch andererseits dem Obern vorziehen: es erstirbt in schwierigen Sachen die Tapferkeit: es erstirbt endlich (daß ich es kurz zusammenfasse) alle Kraft und Würde dieser Tugend. Es treten dagegen an deren Stelle Schmerz, Mißbehagen, Langsamkeit, Ermüdung, Murren, Entschuldigungen und andere und gar nicht leichte Fehler, durch welche der Werth und das Verdienst des Gehorsams ganz ausgetilgt wird. Daher spricht der hl. Bernhard von Jenen, welche das ihnen minder angenehm Gebotene schwer tragen, wie folgt: Haec si moleste coeperis sustinere, si dijudicare Praelatum, si murmurare in corde, etiam si exterius impleas, quod jubetur, non est haec virtus patientiae, sed velamentum malitiae. Wenn der Friede und die Ruhe der Seele gesucht wird, so wird diese gewiß Jener nicht genießen, welcher in sich die Ursache der Störung und des Aufruhrs, nämlich die Nichtübereinstimmung des eigenen Urtheils mit dem Gesetz des Gehorsams hat.

13) Und darum ermahnt zum Zweck, die Eintracht zu schützen, welche das Band aller Gesellschaft ist, der Apostel so nachdrücklich, daß Alle dasselbe denken und sagen sollen, nämlich, daß sie mit übereinstimmenden Willen und Urtheilen sich gegenseitig bewahren und erhalten. Denn wenn der Sinn der Glieder und

des Hauptes einer und derselbe sein soll, so ersieht man leicht, welches gerechter sei, nämlich ob das Haupt den Gliedern oder die Glieder dem Haupte zustimmen. Und aus dem nun, was bisher gesagt wurde, erhellt sattsam, wie nothwendig der Gehorsam des Urtheils sei.

14) Wie vollkommen aber und dem Herrn angenehm derselbe sei, das wird zuerst daraus erwiesen, daß durch denselben der vortrefflichste und kostbarste Theil des Menschen Gott geweiht wird. Sodann daß der Gehorsamende so ein lebendiges und der göttlichen Majestät angenehmes Opfer wird, da er gar Nichts von sich beibehält: zuletzt, weil es eine große Schwierigkeit dieses Kampfes ist; denn ein um Gottes willen Gehorchender bricht sich selbst und widersteht der natürlichen Neigung, welche allen Menschen eingepflanzt ist, seine eigene Meinung zu umfangen und zu befolgen. Durch diese Dinge wird demnach bewirkt, daß der Gehorsam, obwohl er eigentlich den Willen zu vollenden scheint, indem er ihn nach dem Willen des Obern folgsam und bereit macht, nichts desto weniger auch zur Intelligenz selbst, wie wir gesagt haben, gehören, und dieselbe anleiten soll, ganz dasselbe zu denken, was der Obere denkt; denn so wird es geschehen, daß wir, gestützt auf alle Kräfte des Willens und der Erkenntniß, zur schnellen und ganzen Vollführung kommen.

15) Ich glaube Euch, geliebteste Brüder, zu mir sagen zu hören, daß Ihr allerdings an der Nothwendigkeit dieser Tugend nicht mehr zweifelt, daß Ihr aber eifrig wünschet zu erfahren, in welcher Weise ihr zur Vollendung desselben gelangen könnet. Auf diese Frage antworte ich mit dem hl. Leo so: Nihil arduum est humilibus et nihil asperum mitibus; nur darf Euch die Demuth nicht fehlen und nicht die Sanftmuth; dann wird sicher auch nicht Gott die Güte fehlen, Euch zu helfen, daß Ihr das, was Ihr ihm versprochen habt, auch leisten könnet, und zwar nicht blos mit gleichem, sondern auch mit willigem Gemüthe.

16) Ueberdieß schlage ich Euch Dreierlei namentlich vor, was zur Erlangung des Gehorsams des Urtheils viel mithilft. Das Erste ist, daß, so wie ich im Anfang gesagt habe, Ihr in der Person des Obern keinen Menschen erblicket, welcher Irrthümern und Armseligkeiten unterworfen ist, sondern Christus selbst, welcher die höchste Weisheit, die unermeßliche Güte, die unendliche Liebe

ist, welcher weder betrogen werden kann, noch selbst Euch betrügen will. Und weil Ihr Euch selbst bewußt seid, daß Ihr aus Liebe zu Gott das Joch des Gehorsams auf Euch genommen, damit Ihr in der Befolgung des Willens des Obern den göttlichen Willen sicherer befolget, so wollet nicht zweifeln, daß die so getreue Liebe des Herrn fortfahre, durch den Dienst derjenigen, welche er Euch vorgesetzt hat, Euch fernerhin zu regieren und auf den rechten Wegen zu führen. Empfanget daher die Stimme und die Gebote des Obern nicht anders, denn als die Stimme Christi. Sagt doch auch der Apostel, indem er in diesem Sinn an die Colosser schrieb, um die Untergebenen zum Gehorsam gegen die Obern zu ermahnen: Quodcumque facitis, ex animo operamini sicut Domino, et non hominibus; scientes, quod a Domino accipietis retributionem haereditatis, Domino Christo servite. Der hl. Bernhard aber sagt: Sive Deus, sive homo Vicarius Dei mandatum quodcumque tradiderit, pari profecto obsequendum est cura, pari reverentia deferendum; ubi tamen Deo contraria non praecipit homo. Und wenn Ihr so nicht den Menschen mit äußern Augen, sondern Gott mit den innern anschaut, so wird es Euch gewiß nicht schwer werden, Eueren Willen und Urtheile nach jener Regel Eurer Handlungen zu fügen, welche Ihr selbst erwählt habt.

17) Eine andere Weise ist, daß, was der Obere gebietet oder meint, Ihr jederzeit vor Eueren Seelen zu vertheidigen Euch eifrig bemühet, keineswegs aber es zu mißbilligen, und zu dieser Sache selbst wird es Euch nützen, zu allem dem wohl beseelt und geneigt zu sein, was er selbst gebieten wird; denn so wird es werden, daß Ihr nicht nur ohne Widerwillen, sondern daß Ihr auch mit Vergnügen und Freude gehorchet: denn (wie es bei dem hl. Leo heißt) non dura ibi necessitate servitur, ubi diligitur, quod jubetur.

18) Die letzte Weise, das Urtheil zu unterwerfen, ist sowohl leichter und sicherer, als auch die bei den hl. Vätern hergebrachte, daß Ihr bei Euch selbst annehmet, das, was immer der Obere gebiete, sei das Gebot und der Wille Gottes selbst, und daß Ihr, um das zu glauben, was der katholische Glaube vorstellt, aus Eurer ganzen Seele und Zustimmung sofort Euch bemühet. So sollt Ihr, um das zu thun, was immer der Obere sagen wird, von einem gewissen blinden Drang des zum Gehorsam begierigen

Willens durchaus ohne jede Untersuchung Euch bestimmen lassen. So muß man glauben, habe Abraham gehandelt, als ihm befohlen wurde, seinen Sohn Isaak zu opfern. So haben zur Zeit des neuen Testaments einige von jenen hl. Vätern gehandelt, welche Cassianus erwähnt, wie der Abt Johannes, welcher, wenn ihm Etwas geboten wurde, nicht erwog, ob es nützlich oder unnütz sei, wie, als er dürres Holz mit so großer und so langer Mühe ein Jahr hindurch benetzte, nicht untersuchte, ob es geschehen könnte oder nicht; wie, als er es versuchte, aus ganzer Seele einen ungeheuern Felsen ganz allein von der Stelle wegzuwälzen, welchen nicht einmal viele Menschen zugleich hätten wegrücken können. Diese Art des Gehorsams sehen wir zuweilen selbst durch Wunder von Gott gebilligt. Denn (um von Andern zu schweigen, welche Ihr wohl selbst kennet) trat Maurus, der Schüler des hl. Benedict, auf Befehl seines Obern in einen See und sank nicht unter: ein Anderer, welchem der Obere gebot, eine Löwin zu ihm zu führen, faßte sie an und führte sie zu ihm. Es ist daher diese Art, das eigene Urtheil zu unterwerfen und ohne jede Frage bei sich zu bestätigen und zu loben, was immer der Obere gebieten wird, nicht nur bei den hl. Männern gebräuchlich, sondern auch von Jenen, welche nach dem vollkommenen Gehorsam streben, in allen Dingen nachzuahmen, welche mit offenbarer Sünde nicht verbunden sind.

19) Dennoch ist es deßwegen Euch nicht verboten, wenn Euch vielleicht Etwas vorkömmt, was von der Ansicht des Obern verschieden ist, und was Euch, als der Vorstellung (nach flehentlicher Berathung Gottes) bedürftig erscheint, dieses dem Obern vorzustellen. Aber daß hiebei Euch nicht Euere Selbstliebe und Euer eigenes Urtheil täuschen möge, ist jene Vorsicht anzuwenden, daß Ihr sowohl vor, als nach der Relation von ganz ruhigem Gemüthe seiet, nicht blos was die Unternehmung oder Aufgebung jener Sache betrifft, von welcher es sich handelt, sondern auch das zu billigen und für richtiger zu halten, was immer dem Obern gefallen würde.

20) Und das, was wir vom Gehorsam gesagt, haben gleicherweise die Privaten gegen die nächsten Obern, und die Rectoren und örtlichen Vorstände gegen die Provincialen, die Provincialen gegen den General, endlich der General gegen Jenen, welchen Gott ihm vor-

gesetzt, nämlich seinen Statthalter auf Erden, zu beobachten; so daß sowohl die vollkommene Scheidung der Ordnungen und dadurch der Friede beibehalten werde, als auch die Liebe, ohne welche die rechte Regierung weder unserer Gesellschaft, noch jeder andern Genossenschaft erhalten werden könnte. Denn auf diese Weise ordnet jene göttliche Vorsehung Alles sanft, das Unterste durch das Mittlere, das Mittlere durch das Höchste, Alles zu ihren Zielen lenkend. Daher nämlich bei den Engeln die untergeordnete Reihenfolge der einen Hierarchie auf die andere; daher auch der gemäße Verband sowohl der himmlischen als auch aller anderer Körper, welche sich bewegen, unter sich an gewissen Orten und Sitzen, deren Drehungen und Bewegungen von einem höchsten Bewegenden stufenweise alle bis zu den niedersten gehörig herrühren. Dasselbe ersieht man auf Erden, sowohl in jedem durch gute Gesetze geleiteten Staat, als auch in der kirchlichen Hierarchie, deren Glieder und Verrichtungen alle von einem allgemeinen Statthalter Unseres Herrn Jesu Christi sich ableiten: und je genauer diese Anordnung und Stellung eingehalten wird, desto richtiger und besser ist die Regierung; wie schwere Nachtheile dagegen durch die Versäumung dieser Ordnung in viele Gesellschaften der Menschen eingeschleppt werden, das sieht Jedermann. Und darum begehre ich, daß in dieser Gesellschaft, über welche mir der Herr einige Leitung und Sorge übergeben hat, diese Tugend so emsig geübt werde und gedeihe, als gleichsam in derselben das Wohl und das ganze Heil unserer Gesellschaft besteht.

21) Da das nun so ist, so beschwöre ich, damit das Schreiben damit ende, womit es begonnen, Euch durch Christum Unsern Herrn, welcher sich uns nicht blos als Lehrer, sondern auch als Vorbild des Gehorsams erwiesen hat, daß ihr von ganzem Herzen dieser Tugend obliget; und nach dem glorreichen Sieg begehrend und begierig, euch selbst zu besiegen, das ist, den höhern und schwierigern Theil der Seele, ich meine den Willen und das Urtheil, zu bekämpfen und zu unterwerfen euch bemühet; damit dadurch die feste und wahre Erkenntniß und Liebe Gottes, Unseres Herrn, Euere Gemüther gänzlich an sich ziehe, und auf der ganzen Laufbahn dieses Lebens gleichsam einer Pilgerfahrt so weit regiere und leite, bis sie Euch endlich und mehre Andere,

durch euere Hilfe und euer Beispiel unterstützt, zum letzten und glücklichsten Ziel, nämlich zur ewigen Seligkeit, geleite. Ich empfehle mich angelegentlich euern Gebeten zu Gott.

Rom im März 1553.

V. Abschnitt.

Die geistlichen Uebungen.

Hauptstück I.

Vorbereitung und Erfordernisse der geistlichen Uebungen.

Eine beherrschende Institution in der ganzen Oekonomie der Gesellschaft Jesu sind die geistlichen Uebungen.

Hatte der hl. Ignaz die Tugend des Gehorsams als den Kanon, als die Lebenskraft der Gesellschaft Jesu in eine so ideale Höhe aufgerichtet, daß nur die gesammeltste Kraft in Gott geeinigter Menschen es zu erreichen sich zutrauen darf, so muß zum Eintritt in die Gesellschaft eine eigene Zubildung, für das Leben in der Gesellschaft aber eine eigene Sammlung periodisch eintreten, Letzteres, um die im Leben sich nothwendig zerstreuenden und vertheilenden Kräfte unter dem Ziel der ganzen Gesellschaft wieder zu sammeln und intensiv zu stählen.

Die Processe dieser Sammlung sind die geistlichen Uebungen. Diese sind aber in der Gesellschaft Jesu so wesentlich, daß sie deren Wesen, den Gegensatz gegen die s. g. Reformation, auch in diesen Funktionen wieder abspiegeln.

Denn wie das Werk des ganzen Ordens der Gegensatz der s. g. Reformation ist, so sind die geistlichen Uebungen der praktische Gegensatz und das Gegenwerk gegen Luthers Rechtfertigungsübung.

Um den Schrecken seines geängstigten Gewissens und den Qualen einer religiösen Selbstverzweiflung zu entgehen, suchte Luther lechzend nach Ruhe und Frieden. Man verwies ihn an den Artikel des Symbols: Ich glaube an den Nachlaß der Sünden. Da fällt er aber in die falsche Auslegung, daß in Folge des Glaubens allein an den Nachlaß der Sünden dem Glaubenden seine Sünden erlassen seien. Dieser Glaube,

daß die Sünden nachgelassen werden, ist nothwendig; allein die Forderung desselben allein mit Ausschließung aller guten Werke macht ihn zum Irrthum, der so weit verkömmt, daß er die guten Werke als eben so viele Sünden verwirft: das ist ein Hauptirrthum des protestantischen Glaubenssystems.

Dagegen sind die geistlichen Uebungen des hl. Ignatius die gesundeste Durchführung der christlichen Rechtfertigung und der Bekehrung des Sünders.

Viel gründlicher gräbt sich der Sünder hier in das Sündenbewußtsein, in den Abscheu, in die Schaam vor der Schuld und in die Zerknirschtheit hinein, als nach der protestantischen Glaubensversenkung.

Aber die geistlichen Uebungen bleiben hiebei nicht stehen: wie in der Sünde allmälig der Abfall des Menschen von seiner Bestimmung vollzogen worden, und die erste Hälfte der geistlichen Exercitien die Geschichte dieses Abfalls noch einmal meditirend durchlebt, so gehen sie in ihrer zweiten Hälfte weiter, zum Vollzug der Wiederanschließung des Sünders an seine Bestimmung durch die geistig erfassende Nachbildung des Lebens Christi, so daß die explorative Seite des Werks durch die praktische vollkommen gedeckt wird.

Und so sind die geistlichen Exercitien die Zurückziehung einer ausschließlich auf ihr ewiges Heil bedachten Seele auf einige Tage aus der gemeinen Gesellschaft der Menschen und die mit allen ihren Kräften nach einer hl. Methode bethätigten Anstrengungen dieser Seele im Verein mit Gleiches anstrebenden Seelen für die Correction des alten und für die Anlegung eines neuen Lebens.

Sie sind eine wahre Hygiäne zuvörderst für die Gesellschaft Jesu selbst und von ihr aus für das christliche Volk zur Läuterung, Erleuchtung und Rettung der Seelen.

Diese geistlichen Uebungen sind keine abgerissenen Betrachtungen. Solche waren längst vor dem hl. Ignatius in der Kirche herkömmlich. Der Fortschritt des Heiligen war die Systematisirung der Christi Leben in der Kirche nachbildenden Meditationen und Uebungen. Dadurch wurden sie ein Hauptmittel der heil. Hygiäne und Therapeutik.

Sie sind die compakte Anwendung des ganzen Erlösungswerks auf Einzelne mit dem Zweck der Reinigung, Erleuchtung, Heiligung: sie gehen folglich auf alle Christen, vor allen aber auf die Gesellschaft Jesu selbst. Die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse der Christen macht erst die Verschiedenheit der Exercitien nothwendig.

Wir betrachten sie hier nicht blos als ein Hauptmittel der Ergänzung und Reinerhaltung der Gesellschaft Jesu, sondern als ein Hauptwerk der Mission dieser Gesellschaft; sie werden entweder ganz oder nur theilweise gegeben.

Ganz sollen sie in folgenden Fällen gegeben werden:

1) wenn der Empfänger der Art ist, daß sich erhoffen läßt, er werde dem Haus Gottes sehr nützlich werden;
2) wenn er zwar die hiezu nöthige Bildung noch nicht hat, sie aber einst zu gewinnen verspricht;
3) wenn er frei über sich verfügen kann, falls Gott ihn ruft;
4) wenn er Neigung zu geistlichen Dingen und ein anständiges körperliches Aeußere zeigt;
5) wenn er sich noch nicht ganz einem Beruf hingegeben, welchem er sich in der Folge ohne Schwierigkeit nicht mehr entziehen könnte.

Diese Voraussetzungen finden sich alle bei der Geistlichkeit.

Andere sollen die Exercitien nur theilweise empfangen, weil sie schon einen Stand, oder weil sie wegen öffentlicher Beschäftigungen nicht Zeit haben; z. B. Staatsbeamte, oder weil sie keinen andern Nutzen von den Exercitien suchen, als eine allgemeine Beicht zu machen, und Unterweisung für eine gute Leitung ihres übrigen Lebens zu empfangen, oder weil sie zu ungebildet sind.

Welches sind die Erfordernisse dazu?

Der Empfänger der Uebungen muß gründlich zu erkennen suchen, ein wie schwieriges Werk er beginne, welches geistigen Muthes er bedürfe, um mit der ihm zu bietenden Gnade zusammen zu wirken.

Er scheide daher auf die Dauer der Uebungen von der Welt, von allen Geschäften, seinen Freunden, selbst von dem brieflichen Verkehr, als von lauter Zerstreuungen; welche das Gemüth mit verschiedenen Gedanken zu erfüllen pflegen, wodurch der gefaßte Eifer

wieder erlischt; weil der Geist, nur gesammelt und nicht zerstreut, ungetheilt dem Seelenheil obliegen kann; endlich weil die Seele, je einsamer sie sich weiß, befähigter wird, Gott zu suchen und zu erreichen und weil diese größere Annäherung zu Gott besser zur Aufnahme der Gaben und der göttlichen Güte stimmt.

Er hoffe zuversichtlich auf Gottes Güte, und sei seiner Gnade versichert.

Er trete willig in diese Exercitien, nicht zur Erlangung eines geistlichen Genusses, sondern um sich unter Gottes Willen zu beugen, mit Ausschließung alles selbstischen Entschlusses, offen den Einströmungen der göttlichen Gnade.

Dem die Exercitien Gebenden gebe sich der Exercitirende als seinem Meister und geistigen Seelenführer unbedingt hin.

Er erkenne in dem geistlichen Führer ein Werkzeug Gottes, und erschließe ihm rückhaltslos sein Herz, nach der Entwicklung der Meditationen, seine Tröstungen, Trostlosigkeiten, Erleuchtungen und guten Begehren. Er halte keine andere Meditationen und nicht in anderer Reihenfolge, als wie sie ihm vorgeschrieben worden; eben so verhalte er sich auch in den Bußen und Kasteiungen. Nur wenn der Geber der Exercitien erkännte, daß, wenn er alle Exercitien ihm vortrüge, sie ihn etwa abschrecken würden, so könnte er einzelne auslassen oder sie nicht so schroff halten, und erst wenn ihn die vollen geistlichen Neigungen erfaßt, ihn zu den weitern führen.

Der Nehmer der Exercitien darf keine andern Schriften lesen, als die ihm gestatteten, damit ihm die Gelegenheit zum Lesen abgeschnitten werde; er lese nur das Brevier oder das Officium Virginis.

In dem Evangelium darf er nur jenes Mysterium gerade lesen, welches er zur Zeit meditiren soll. Nur wenn er nach der Meditation in Langeweile zu fallen drohte, soll man ihm ein den jeweiligen Uebungen zusagendes Buch gestatten, um die Zerknirschung oder die Furcht oder Liebe Gottes zu erregen. Auch soll er die Lesung genau und unverwandt auf die jeweilige Meditation richten.

In der Regel werde fünf Stunden im Tag nach Zwischenzeiten meditirt. Mehr fördert nicht; wegen Schwäche kann auch von der Meditation um Mitternacht entbunden werden.

Welche Eigenschaften muß der Geber der Exercitien haben?

Er selbst muß darin eben so erfahren, als vollkommen geübt sein: daher soll er sie zuerst Solchen geben, bei welchen ein Mißgriff weniger schadet, so den Jüngern: er soll sein Verfahren mit dem eines Geübteren vergleichen und sich dadurch vervollkommnen. Er sei umsichtig, discret, wortkarg, gemäßigt in der Rede, mehr mild als streng, besonders bei Jenen, welche Versuchungen, Trostlosigkeiten, Dürre und Unmuth fühlen, die er durch guten Rath stützen und durch eigenes und fremdes Gebet heben soll. So streng, gebietend und gemessen er auch verfahre, so sei er selbst doch demüthig.

Er halte die guten Erfolge lediglich für das Werk der göttlichen Gnade. Uebrigens vertraue er zuversichtlich auf Gottes Hilfe für sich und seine Gefährten. Er füge nichts von dem Seinigen bei, sondern er lasse Gott über sein Geschöpf verfügen. Er durchforsche Jenen, welcher die Exercitien macht, nicht blos nach dessen Stand, sondern auch nach dessen Eigenschaften, ob er im Geistlichen geübt oder unerfahren ist, ob er einsichtig oder beschränkt ist, weil das eine verschiedene Anwendung der Methode erfordert.

Er nehme das Exercitienbuch des hl. Ignatius als Kanon seines Verfahrens. Er soll die einzelnen Exercitien vor deren Haltung jedesmal meditiren.

Nach Eröffnung der Exercitien sei er fleißig im Besuch dessen, der sie macht. Er soll ihn täglich einmal, nicht öfter, außer im Nothfall, besuchen. Bei den im geistlichen Leben Geförderten kann er hie und da auch einen Tag auslassen.

Der Besuch sei am Abend, weil da die Versuchungen und Trostlosigkeiten sich mehren und steigern, weil die Schwinge der Contemplation erlahmt, und der Geist in Mürrischkeit verfällt.

Er erkundige sich bei jedem Besuch nach dem Zustand des Exercitanten seit dem letzten Besuch, er frage, welches Maaß er in der Meditation gehalten, welche Entwicklungen des Geistes, welche Regungen des Willens, welche Tröstungen er gehabt habe.

Findet er reichliche Tröstungen, so zeige er ihm, welche gediegene Frucht er aus ihnen schöpfen solle: er belehre ihn, diese

Tröstungen auf die Besserung der Sitten und die Gestaltung des ganzen Lebens zu richten.

Dann bereite er ihn vor auf die Zeit der Trostlosigkeit und Dürre, welche oft einzutreten pflegt, damit sie ihn nicht ungerüstet finde. Findet er den Exercitanten in gedeihlichen Zuständen, so bleibe er nicht lang bei ihm, sondern er lasse Gott bei seinem Geschäft, wenn es nicht nothwendig erschiene, ihn zu leiten oder eine Recreation eintreten zu lassen.

Ist aber die Exercitirende dürr und trostlos oder in der Meditation zerstreut, so soll er ihn befragen, wie er sich im Meditiren verhalten habe.

Er eröffne ihm den Weg zur Meditation, indem er ihm einige Conceptionen andeutet, welche jener dann durchdenken soll.

Er ermahne ihn zur Geduld, die am Ende doch zum Ziel führt.

Das beste Mittel, von Gott Andacht zu erlangen, sei, sich unter der mächtigen Hand Gottes zu verdemüthigen und in den Willen Gottes sich zu ergeben. Nie aber zeige er dem Exercitanten Mangel an Vertrauen.

Bei der Vorlegung von Stoffen zur Meditation soll der Führer mäßig sein, und sie auch nicht zu sehr specificiren, damit der Exercitant bei der Meditation noch etwas Neues auffinde.

Die Meditationen sollen aber schriftlich angegeben werden, damit nicht das Gedächtniß des Uebenden sich anstrenge, weil das die Andacht hindert.

Der Exercitant soll sich im Gebet auch keine Gewalt anthun; er soll selbst entscheiden, welche Art [redacted] bei der Erhebung des Geistes zu Gott und in dessen Erhaltung in Gott einzuhalten gedenke, man soll ihn unterweisen, sanft über Gott zu denken, weil sonst die Meditation dadurch behindert wird, sodann, weil die nachhaltige Frucht in der Erkenntniß jener Wahrheiten und in jener Regung des Willens besteht, welche aus dem innersten Licht stammen, nicht aber in einer erzwungenen Andacht; endlich weil dieses Werk des Gebets, wenn es auch unsere Mitwirkung erfordert, doch größtentheils ein Geschenk Gottes ist.

So wirken der Geber und der Nehmer der Exercitien, jeder gebend und empfangend, unter der mächtigen Hand Gottes auf und durch einander.

Daher sind es organisch einander aufnehmende Uebungen, das eigene Gewissen zu erforschen, zu meditiren, zu beschauen, zu beten, im Geist und mit dem Munde, und jedwede geistliche Operation zu vollziehen.

Man soll *zuerst* dem Exercitanten den geschichtlichen Verlauf der Meditation oder Contemplation in ihren Hauptstationen vorzeichnen, damit dieser nachher von sich aus geistlich den Plan weiter ausführe; denn durch diese Selbstthätigkeit faßt er eine weit größere Liebe zur Sache.

Ferner muß der Exercitirende mit *sämmtlichen* Kräften, mit dem Verstand und mit dem Willen thätig sein, und zwar gebührt der Operation des Willens, wenn er sich mit Gott und seinen Heiligen in Verkehr setzt, größere Ehrfurcht, als wenn er durch den Verstand verkehrt.

Die *Erinnerung* soll wirken, um die Thatsachen aus dem Leben des Erlösers vorzuführen: die *Sinne* und die *Einbildungskraft* sollen dienstbar gemacht werden und das Unsichtbare soll sich so zum Sichtbaren verleiblichen; daher will der hl. Ignaz, daß die Seele des Exercitirenden durch s. g. *Präludien* so lebhaft zugestimmt werde, daß sie in Parabeln und Bildern das Mysterium selbst wie gegenwärtig schaue; „als wenn es vor dir geschähe;" der *Verstand* sei thätig, das sich darbietende Geheimniß nach Grund und Zweck, Ursachen und Folgen, Wesen und Anwendung zu zergliedern: das *Herz* aber überfließe in Dank und Liebe, Ehrfurcht und Anbetung, Schaam und Schmerz, Reue, Hoffnung und Zuversicht: der *Wille* aber schreite an's Werk und opfere Gott heilige Entschließungen auf.

So schafft der Geist in den Exercitien in dem Vollbestand seiner Kräfte, und weil das alles in der Richtung zu seinem Urgrund, zu Gott, geschieht, so wird die hl. Uebung des Geistes Lust und Wonne.

Der *Grund* der geistlichen Uebungen ist so der Satz des Evangeliums: *die Wahrheit wird euch frei machen*; ihr Zweck ist die *Selbstüberwindung*.

Uebrigens kommt hier viel auf die *Persönlichkeit* des Exercitirenden an; selbst die Abtheilung der Exercitien in vier Wochen, welches mehr eine Sach- als eine Zeiteintheilung ist, richtet sich nach der Vereigenschaftung dessen, der die Exercitien

nimmt, da die Zeit, je nachdem dieser rascher oder langsamer in seinem Geist ist, verkürzt oder erstreckt werden muß.
Der Exercitirende soll aber „mit großer und liberaler Seele" in die Uebungen eintreten und sein ganzes Streben und Ermessen seinem Schöpfer aufopfern, damit dieser ganz über ihn verfüge.

Der Geber der Exercitien muß, wenn er bemerkt, daß deren Empfänger keine zeitlichen Erschütterungen des Gemüths, wie Tröstungen, Betrübnisse, und keine Erregungen verschiedener Geister ergreifen, sich erkundigen, ob er denn auch die Exercitien zu den vorgeschriebenen Zeiten und auf welche Weisen er sie vornehme.

Der Geber der Exercitien muß deren Empfänger, wenn dieser durch Trostlosigkeit und Versuchung gebeugt wird, nicht hart und streng, sondern vielmehr mild und sanft behandeln, ihn stärken und zu der bald folgenden Tröstung vorbereitend stimmen.

Der Exercitirende soll nie die Operationen der nächstkünftigen Woche voraus wissen, sondern er soll nach dem, was er sucht, so muthig ringen, als wenn er auch gar nichts Gutes zu erzielen hoffte.

Er soll, da er auf jede Uebung eine Stunde verwenden soll, stets die Ruhe seiner Seele darin zu finden suchen, daß er sich bewußt sei, er habe eher mehr Zeit, als weniger verwendet, da der böse Geist die Zeit zu kürzen sucht.

Er soll stets gegen die Versuchung und Trostlosigkeit ankämpfen, weßwegen er auch des Siegens halber die Uebung über die Stunde hinaus erstrecken soll.

Wird er von reichlicher Tröstung und großem Eifer getragen, so soll er sich nicht unbesonnen und voreilig durch irgend ein Versprechen oder Gelübde verpflichten, zumal wenn er unstetigen Gemüths ist. Um so weniger darf, wer die Exercitien gibt, ihn zu solchen Versprechungen drängen, sondern er soll ihn selbst den Willen Gottes suchen lassen. Sollte aber der Exercitirende etwas Unrechtes begehren, so soll man mit aller Anstrengung dagegen ankämpfen, durch beständiges Gebet und andere fromme Uebungen.

Obwohl der Geber der Exercitien die eigenen Gedanken und Sünden des Exercitirenden nicht zu erforschen streben soll, so soll er sich doch emsig nach den verschiedenen Regungen und

Gedanken erkundigen, welche verschiedene Geister ihm eingeben; denn es kann, je nach dem größern oder geringern Fortgang, das Bedürfniß entstehen, ihm einige geistliche Uebungen, welche der gegenwärtigen Noth der Seele angemessen sind, vorzuschreiben.

Die Exercitien sollen überhaupt nach der gesammten, natürlichen, geistigen und sittlichen Individualität des Exercitirenden eingerichtet werden.

Wegen dieses Individualismus der Geistesgaben, welche als die Receptivität für die Gnade Gottes über den Erfolg des geistlichen Uebungen entscheidet, und weil der Mensch ferner unter dem Einfluß verschiedener Geister steht, welcher scharf überwacht werden muß, hat der hl. Ignatius in das Exercitienbuch eine förmliche Unterscheidungslehre der Geister aufgenommen.

Das sind:

Die Regeln zur Unterscheidung der Geister, damit nur die guten zugelassen, die bösen aber abgewehrt werden.

Es sind folgende vierzehn:

„I. Jenen, welche leicht Todsünden begehen, und Sünde auf Sünde häufen, pflegt der böse Feind Lockungen des Fleisches und Vergnügungen der Sinne entgegen zu halten, damit er sie voller Sünden halte und den Haufen jederzeit mehre. Der gute Geist dagegen sticht beständig deren Gewissen und schreckt durch den Dienst der Vernunft von dem Sündigen ab.

„II. Andern Menschen, welche sich von Lastern und Sünden sorgsam zu reinigen pflegen, und sich in dem Trachten nach dem Gehorsam gegen Gott von Tag zu Tag mehr und mehr fördern, gibt der böse Geist Beschwerden, Gewissenszweifel, Betrübnisse, falsche Gründe und andere derartige Störungen ein, um durch sie jene Förderung zu hindern. Dem guten Geist dagegen ist es eigen und gewöhnlich, den recht Handelnden Muth und Kraft zu geben, sie zu trösten, ihnen Thränen der Andacht zu entlocken, den Geist zu erleuchten und Ruhe zu geben, mit Beseitigung aller Hindernisse, damit sie muthiger und rüstiger durch gute Werke jederzeit weiter streben.

„III. Eine eigentlich geistliche Tröstung wird dann als vorhanden angenommen, wenn durch eine gewisse innerliche Regung die Seele in Liebe zu ihrem Schöpfer entbrennt und jede Creatur

nur wegen dessen lieben kann, wenn auch Thränen vergossen werden, welche jene Liebe aufrufen, ob sie nun aus dem Schmerz über die Sünden hervor fließen, oder aus der Meditation des Leidens Christi, oder aus jeder andern Ursache, welche zum Dienst und zur Ehre Gottes recht geordnet ist. Endlich kann auch jede Mehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe eine Tröstung genannt werden. Ferner jede Freude, welche die Seele zur Meditation himmlischer Dinge, zum Eifer des Heils, zur Ruhe und zum Frieden mit dem Herrn anzuregen pflegt.

„IV. Dagegen muß eine geistliche Trostlosigkeit genannt werden jede Umdämmerung, Störung, Anstiftung der Seele zu den niedrigsten oder irdischen Dingen: endlich jede Unruhe und Aufregung oder Versuchung, welche zum Mistrauen in das Heil zieht, und die Hoffnung und die Liebe austreibt. Daher sieht die Seele sich verkümmern, erlauen und erlahmen und an der Barmherzigkeit Gottes selbst, ihres Schöpfers, fast verzweifeln. Denn wie der Tröstung die Trostlosigkeit entgegen gesetzt ist, so sind auch die Gedanken, welche von beiden Seiten entstehen, unter sich ganz verschieden.

„V. Zur Zeit der Trostlosigkeit ist in Betreff des Vorsatzes der Seele oder in Betreff des Zustandes des Lebens Nichts zu überlegen oder zu neuern, sondern bei dem zu verharren, was früher schon, nämlich am Tage vorher oder in der Stunde der Tröstung, beschlossen worden ist. Denn wie in der Tröstung der gute Geist uns mehr regiert und leitet, so in der Trostlosigkeit der böse, auf dessen Anstiftung und Rath wir nichts Rechtes beschließen können.

„VI. Obwohl der von der Trostlosigkeit heimgesuchte Mensch seine früheren Rathschlüsse gar nicht ändern soll, so wird es doch fördern, daß das besorgt und gemehret werde, was gegen den Antrieb der Trostlosigkeit anstrebt: der Art sind, in dem Gebet mit Erörterung seiner selbst beharren und Etwas von der Buße annehmen.

„VII. So lang wir von der Trostlosigkeit bedrückt sind, sollen wir bedenken, daß wir in der Zwischenzeit von Gott uns selbst überlassen werden, der Prüfung halber, damit wir auch durch natürliche Kräfte den Angriffen unseres Feindes widerstehen. Das können wir ohne Zweifel, wenn uns der göttliche Schutz beisteht,

welcher immerdar bleibt, obwohl es dann gar nicht gefühlt wird, weil den frühern Eifer der Liebe der Herr entzogen hat, da nichts desto weniger die Gnade hinterlassen worden ist, welche zum guten Wirken und zur Erlangung des Heils hinlänglich sein kann.

„VIII. Dem von der Versuchung geschlagenen Menschen hilft wunderbar das Trachten, die Geduld zu bewahren, welche solchen Bedrängungen eigentlich entgegen gesetzt wird und geradewegs widersteht. Es ist auch die Hoffnung aufzurufen und der Gedanke an die bald nahende Tröstung: zumal wenn durch die in der Regel VI. verzeichneten heiligen Strebungen der Sturm der Trostlosigkeit gebrochen wird.

„IX. Es sind drei Hauptursachen der Trostlosigkeit: erstens, weil wir wegen unserer Lauheit und Verdrossenheit in den geistlichen Strebungen und Uebungen mit Recht der göttlichen Tröstung beraubt werden. Zweitens, damit wir geprüft werden, wer wir sind, und wie wir uns zum Dienst und zur Ehre Gottes ohne einen gewissen gegenwärtigen Beitrag geistlicher Tröstungen und Gaben verwenden. Drittens, damit wir durchaus sicher seien, daß es nicht in unsern Kräften liege, die Gluth der Andacht, die Gewaltigkeit der Liebe, die Fülle der Thränen oder jede andere innere Tröstung entweder zu erlangen oder zu behalten: sondern daß diese alle freiwillige Gaben Gottes seien, wo wir, wenn wir sie als uns eigen ansprechen, in das Verbrechen des Hochmuths und eiteln Ruhms, nicht ohne schwere Gefährdung des Seelenheils, fallen werden.

„X. Der die Tröstung genießende Mensch muß sich vorsehen, wie er sich wird halten können, wenn in der Folge die Trostlosigkeit eintritt, damit er schon jetzt die Schärfe und Stärke des Gemüths frühzeitig erlange, um deren Sturm zu bewältigen.

„XI. Derselbe soll, wenn ihm die Tröstung zuströmt, sich, so viel er kann, erniedrigen und gering achten, indem er bei sich erwägt, wie unbeherzt und feig er erscheinen wird bei dem Angriff der Trostlosigkeit, wenn er nicht rasch durch die Hilfe der göttlichen Gnade mit Tröstung unterstützt wird. Dagegen soll aber Jener, welchen die Trostlosigkeit bedrückt, mit Gottes Gnade erachten, daß er sehr Vieles vermöge und leicht seine Widersacher

alle besiegen werde, wenn er nur auf die Kraft Gottes seine Hoffnung stellt und seinen Muth stärkt.

„XII. Unser Feind zeigt die Natur und das Benehmen eines Weibes rücksichtlich der Schwäche der Kräfte und der Hartnäckigkeit der Seele. Denn wie ein Weib, wenn es mit einem Manne zankt und diesen mit erhobenem und standhaftem Gesicht sich ihm entgegenstellen sieht, sogleich den Muth verliert und den Rücken wendet; sobald es ihn aber als furchtsam und flüchtig erkennt, sich zur äußersten Kühnheit erhebt und wild auf ihn eindringt, eben so ist der böse Geist gewohnt, Muth und Kraft völlig zu verlieren, so oft er den geistlichen Kämpfer mit unerschrockenem Herzen und kühner Stirne seinen Versuchungen widerstreiten sieht. Wenn dieser dagegen bangt, die ersten Angriffe zu bestehen, und gleichsam den Muth sinken läßt, dann ist kein Thier auf Erden wilder, grimmiger und hartnäckiger gegen den Menschen, damit er mit unserem Verderben das Verlangen seiner boshaften und verstockten Seele erfülle.

„XIII. Derselbe unser Feind befolgt das Verhalten jedes ganz verdorbenen Liebhabers, welcher, indem er ein Mädchen, die Tochter ehrsamer Eltern, oder die Ehefrau irgend eines redlichen Mannes verführen will, sich eifrigst bemüht, daß seine Worte und Plane geheim seien, und Nichts mehr scheut und haßt, als wenn das Mädchen seinen Eltern oder die Ehefrau ihrem Gatten jene mittheilt, weil er weiß, daß es dann um seine Wünsche und Vorhaben geschehen ist. Auf dieselbe Weise strebt der Teufel angelegentlich, daß die Seele, welche er zu umgehen und zu verderben wünscht, seine listigen Einflüsterungen geheim halte. Er entrüstet sich aber höchlich und kümmert sich schwerstens, wenn seine Umtriebe entweder Einem, der Beicht hört, oder einem geistlichen Menschen entdeckt werden, bei welchen er erkennt, daß er ganz durchfalle.

„XIV. Der Feind pflegt auch irgend einen Heerführer nachzuahmen, welcher, wünschend, eine belagerte Veste zu erstürmen und zu plündern, nach vorgängiger Auskundschaftung der Natur und Befestigung des Orts, den schwächsten Theil angreift. So umgeht nämlich auch Jener die Seele und untersucht listig, mit welchen Tugenden, Schutzwehren, nämlich moralischen oder theologischen, jene entweder ausgerüstet oder von welchen sie entblöst

sei: und hauptsächlich an jener Seite stürmt er mit allen herbeigeführten Maschinen und hofft uns an jener niederzuwerfen, von welcher er vorausgesehen, daß sie in uns weniger als die übrigen befestigt und gehütet sei."

Weil diese Unterscheidung der Geister die ganze subjective Seite der Bekehrung der Sünder ausmacht und den Erfolg der geistlichen Uebungen so mächtig beherrscht, so hat der heilige Ignaz noch eine weitere Reihe „anderer nützlicher Regeln zur volleren Unterscheidung der Geister" angegeben. Diese sind:

„I. Es ist Gott und jedem guten Engel eigenthümlich, daß sie eine wahre geistliche Freude der Seele, welche sie bewegen, einflößen, nach Aufhebung aller Traurigkeit und Störung, welche der Teufel eingebracht hat, während dieser dagegen mit gewissen sophistischen Gründen, welche den Schein des Wahren an sich tragen, jene in der Seele gefundene Freude zu bekämpfen pflegt.

„II. Es ist blos Gottes Sache, die Seele zu trösten, ohne daß eine Ursache der Tröstung voraus geht, da dieses dem Schöpfer eigen ist, in sein Geschöpf einzutreten und jenes in die ganze Liebe zu ihm zu wenden, zu ziehen und zu wandeln. Wir sagen aber, daß dann keine Ursache voraus gehe, wenn weder unsern Sinnen, noch unserem Verstande, noch Willen Etwas vorgekommen ist, was jene Tröstung aus sich heraus verursachen könnte.

„III. Wenn eine Ursache der Tröstung voraus gegangen ist, so kann ihr Urheber sowohl ein böser als ein guter Engel sein; aber sie streben nach entgegengesetzten Zielen, der gute nämlich, daß die Seele in der Erkenntniß und Wirkung des Guten mehr gedeihe; der böse aber, daß jene schlecht handle und zu Grund gehe.

„IV. Es ist die Art des bösen Geistes, daß er, sich in die Gestalt eines Engels des Lichtes verkleidend, nachdem er die frommen Wünsche der Seele erkannt hat, sie zuerst unterstütze, bald aber sie zu seinen verkehrten Gelüsten verlocke. Denn er heuchelt von Anfang, den guten und heiligen Gedanken des Menschen zu folgen und sie zu pflegen; später aber verstrickt er den allmälig Gezogenen in die verborgenen Schlingen seiner Listen.

„V. Emsig und genau sind unsere Gedanken nach ihrem Princip, Mittel und Zweck zu erforschen; verhalten sich diese drei recht, so ist das ein Beweis, daß der gute Engel jene Gedanken eingebe; wenn aber aus der Erforschung des Geistes Etwas sich darstellt oder folgt, was aus sich böse ist oder vom Guten abruft oder zu minder Gutem antreibt, als die Seele beim frühern Suchen zu befolgen beschlossen hätte oder die Seele selbst abmüdet, ängstigt und betrübt, nachdem die vorher vorhanden gewesene Ruhe, Friede und Geruhigkeit beseitigt worden, dann wird es eine augenfällige Anzeige sein, daß der Urheber eines solchen Gedankens der böse Geist ist, welcher nämlich jederzeit unserem Nutzen widerstrebt.

„VI. Wenn bei irgend einer Einflüsterung der Feind an seinem Schlangenschweif, d. h. am schlimmen Zweck, erkannt wird, welchen er jederzeit uns einzugeben strebt, dann hilft es am meisten, den ganzen Gedankengang noch einmal durchzugehen und zu bemerken, was er vom Anfang an gutem Denken vorgeschoben, und wie er die vorgehende Süßigkeit geistlichen Genusses, die Heiterkeit der Seele nach und nach zu beseitigen und sein Gift einzugießen versucht hat, damit durch solches Experiment dessen Ueberlistungen erkannt und in der Folge desto leichter verhütet werden.

„VII. Beide Geister insinuiren sich den Seelen Derjenigen, welche im Gut des Heils sich fördern, auf eine verschiedene Weise: der gute nämlich mild, sanft und friedlich, wie ein Tropfen Wassers, der auf den Schwamm fällt; der böse dagegen hart, unfriedlich und gewaltthätig, mit einem gewissen Lärm, wie der Schlagregen, der auf den Felsen fällt; Jenen aber, welche von Tag zu Tag in's Aergere streben, begegnet gerade das Gegentheil. Der Grund dieses Unterschieds ist nun der, daß jedem der beiden Engel die Stimmung seiner Seele ähnlich oder unähnlich ist. Wenn nämlich der eine von beiden Geistern dieselbe sich zuwider gefunden, so verbindet er sich unter Lärm und Schlag, welcher sich leicht bemerken läßt, mit ihr. Wenn er sie sich aber gleich gestimmt findet, so geht er ruhig in sie ein, wie in das eigene und offene Haus.

„VIII. Wenn uns ohne jede vorgängige Ursache die Tröstung zukömmt, so müssen wir, wenn ihr auch, als einer von Gott ein-

gegebenen, keine Täuschung unterliegen kann, doch aufmerksam und sorgsam die gegenwärtige Zeit der Tröstung von der nächstfolgenden unterscheiden, in welcher die Seele noch glüht und die Reste der neulich empfangenen göttlichen Gunst fühlt. Denn in dieser spätern Zeit begegnet es oft, daß wir entweder aus eigener Gewohnheit, Erforschung oder Urtheil oder auf Antrieb des guten oder bösen Geistes Einiges fühlen oder überlegen, welches, da es von Gott selbst ohne Mittel nicht ausströmt, sorgsamer Erörterung bedarf, ehe es die Zustimmung erhalten oder in's Werk kommen soll."

Der heil. Ignaz hat sich aber bemüht, nicht blos im Allgemeinen, sondern auch in besonderer Beziehung auf die Hauptvorgänge des innern Lebens, welche für die Bekehrung des Menschen entscheidend sind, eigene Entscheidungen zu geben. Ein Haupthemmniß in der Bekehrungsarbeit sind die vom Geist des Bösen eingegebenen Gewissenszweifel. Er gab daher an:

Einiges Beachtenswerthe über die Erkenntniß der Gewissenszweifel, welche der böse Geist den Seelen eingibt. Es sind folgende sechs Regeln:

„1) Gewöhnlich nennt man einen Skrupel, wenn wir aus eigener Bewegung und nach dem Urtheil des freien Ermessens folgern, daß Etwas eine Sünde sei, da es doch keine Sünde ist, so wenn Jemand, gewahrend, daß er auf ein Kreuz, auf dem Boden ausgebildet, im Darübergehen getreten, sich das zum Verbrechen rechnet. Das muß aber nicht eigentlich ein Skrupel, sondern eher ein irriges Urtheil genannt werden.

„2) Skrupel ist es eigentlich zu nennen, wenn uns nach Betrachtung eines solchen Kreuzes oder nach irgend einem Gedanken, einer Rede oder einer Handlung uns von außen der Verdacht einer zugelassenen Sünde aufgeht. Und obwohl uns von der andern Seite in Sinn kommt, daß wir gar nicht gesündigt, so fühlen wir doch eine gewisse Zweideutigkeit und Störung der Seele, die nämlich vom Teufel aufgedrungen ist.

„3) Die erste Art des Skrupels, die des uneigentlich so genannten, ist als irrthumsvoll durchaus zu verabscheuen. Die andere aber fördert einige Zeit hindurch (besonders so lang die Anlegung eines bessern Lebens noch frisch ist) die geistlichen Dingen obliegende Seele nicht wenig, da sie dieselbe auf eine wunderbare

Weise reinigt und von aller Anzeige der Sünde abführt, nach dem Wort des heil. Gregor: „Bonarum mentium est, ibi culpam agnoscere, ubi culpa non est.“

„4) Listig pflegt der Feind zu beobachten, welcher Art das Gewissen einer Seele sei, ob grober oder zarter. Und wenn er eines zart findet, so strebt er es noch viel zarter zu machen, und auf einen gewissen äußersten Grad der Aengstlichkeit zu drängen, damit er die so erbärmlich gestörte Seele endlich von der geistlichen Förderung ganz wegwerfe.

„Wenn er nämlich eine Seele kennen lernt, welche in keine Tod- oder läßliche Sünde einwilligt, ja (daß wir so sagen) nicht einmal den Schatten einer freiwilligen Sünde ertragen kann; dann strebt er, weil er ihr nicht den wahren Grund der Sünde vorwerfen kann, sie dahin zu bringen, daß sie glaubt, dort sei eine Sünde, wo in der That keine ist, so wegen irgend eines Worts oder eines plötzlichen kleinen Gedankens. Dagegen die grobe Seele oder das grobe Gewissen sucht er noch gröber zu machen, so daß die, welche die läßlichen Sünden vernachläßigte, sich jetzt auch um die Todsünden nur wenig kümmert, und von Tag zu Tag weniger darauf achtet.

„5) Damit die Seele auf dem geistlichen Weg voran zu schreiten vermag, muß sie nach dem Gegensatz jener Seite streben, auf welche sie der Feind zu ziehen trachtet; wenn daher jener das Gewissen larer zu machen strebt, soll sie dasselbe strenger machen: oder dagegen es freier lassen, wenn der Teufel es zu sehr beschränken will. Denn so wird es kommen, daß mit Vermeidung der Gefahren beider äußersten Seiten die Seele selbst in einem gewissen ruhigen und sichern mittleren Zustand beständig bleiben kann.

„6) So oft dem Menschen, welcher Etwas sagen oder thun will, was von dem Gebrauch der Kirche oder der Ansicht unserer Vorfahren nicht abweicht und was auf Gottes Ehre geht, von außen eine abrathende Einflüsterung zukommt, daß er jenes Beabsichtigte weder sage noch thue, wofür ein gewisser Scheingrund eitler Ehre oder eines andern Uebels angeführt worden; dann ist die Seele zu Gott zu erheben, und wenn erhellt, daß solches Wort oder Thun auf dessen Ehre gehe, oder ihr doch nicht entgegen sei, so muß man geradezu gegen einen solchen

Gedanken ankämpfen, und dem uns widerstrebenden Feind mit mit dem heil. Bernhard antworten: „Nec propter te coepi, nec propter te finiam.“

Weil aber die Bekehrung der Sünder nur durch die Zurückführung des von seinem Zweck abgefallenen Lebens zur Ordnung Gottes sich vollziehen läßt, diese aber in der Kirche lebt, die Rückbildung des Sündenlebens auch nur mit den Mitteln und Gnaden der Kirche geschehen kann, also nur durch die allseitige Anschließung des Gläubigen an die Kirche Gottes, so hat der heil. Ignaz gegeben:

Einige Regeln, welche zu beobachten sind, damit wir mit der rechtgläubigen Kirche wahrhaft übereinstimmen. Es sind folgende achtzehn:

„1) Unter Beseitigung alles eigenen Urtheils ist die Seele immer gerüstet und bereit zu halten, der wahren Braut Christi und unserer heiligen Mutter zu gehorsamen, welche da die rechtgläubige, katholische und hierarchische Kirche ist.

„2) Man soll die jährlich wenigstens einmal einem Priester zu geschehen pflegende Beicht und das Empfangen des heiligen Abendmahls als das Mindeste loben, da es lobenswerther ist, alle acht Tage oder wenigstens einmal in jedem Monat, jedoch mit Beobachtung der gehörigen Bedingungen, das Sakrament selbst zu empfangen.

„3) Man soll den Christgläubigen empfehlen, daß sie häufig und andächtig die heil. Messe oder das Opfer hören. Ferner sollen sie die kirchlichen Gesänge, Psalmen und die ausführlichen Gebete verrichten, die in und außer den Tempeln zu halten sind: auch die Zeiten billigen, welche den göttlichen Officien und was immer für Gebeten bestimmt sind, so die, welche wir kanonische Horen nennen.

„4) Höchlich die Stände der Mönchsorden loben und den Cölibat oder die Jungfräulichkeit der Ehe vorziehen.

„5) Die Gelübde der Ordensleute über Beobachtung ewiger Keuschheit, Armuth und des Gehorsams neben den andern Werken der Vollkommenheit und der Supererogation billigen. Hiebei ist obenhin zu bemerken, daß, weil das Verhältniß des Gelübdes zu dem gehört, was zur Vollkommenheit des christlichen Le-

bens führt, über Anderes, was von der Vollkommenheit selbst eher abwendet, wie über den Handelsbetrieb oder die Verehelichung, nie ein Gelübde abgelegt werden darf.

„6) Ferner die Reliquien, die Verehrung und Anrufung der Heiligen loben. Ferner die Stationen, die Wallfahrten, die Abläße, die Jubiläen, die in den Tempeln gewöhnlich anzuzündenden Kerzen und die übrigen derartigen Hilfsmittel der Frömmigkeit und Andacht.

„7) Den Gebrauch der Abstinenz und der Fasten, wie in der vierzigtägigen Fasten, an den Quatembern, am Freitag, am Sonnabend und anderer zur Andacht unternommenen preisen. Ferner die freiwilligen Kasteiungen seiner selbst, welche wir Pönitenzen nennen, nicht blos die innern, sondern auch die äußern.

„8) Ferner die Erbauungen von Tempeln und deren Verzierungen, ferner Bilder, als wegen dessen, was sie vorstellen, mit bestem Recht als verehrungswürdig loben.

„9) Auf's Höchste alle Gebote der Kirche bestätigen und auf keine Weise sie bekämpfen, sondern gegen die sie Bestreitenden mit überall her gesuchten Gründen rüstig vertheidigen.

„10) Auch der Väter oder Obern Beschlüsse, Befehle, Ueberlieferungen, Riten und Sitten eifrig billigen. Wenn aber auch nicht allum jene Reinheit der Sitten gefunden würde, welche sein sollte, so erregt doch Jemand, welcher in einer öffentlichen Predigt oder im Verkehr mit dem Volk gegen dieselbe spricht, eher Schaden und Aergerniße, als daß er einige Abhilfe oder Nutzen bringt, da nichts Anderes folgt, als Erbitterung und böse Nachrede des Volks gegen ihre Fürsten und Hirten. Man soll sich also von dieser Art Schmähungen enthalten. Wie es jedoch schädlich ist, die abwesenden geistlichen Vorsteher bei dem Volk zu tadeln und herabzureißen, so scheint es dagegen der Mühe werth zu sein, wieder Jene privat zu mahnen, welche, wenn sie wollen, diesem Uebel abhelfen können.

„11) Die heilige Lehre soll man auf das Höchste schätzen, sowohl jene, welche die *positive* genannt zu werden pflegt, als die *scholastische*. Denn so wie den alten heil. Lehrern, dem Hieronymus, Augustin, Gregor und dergleichen das Ziel war, zur Annahme der Liebe und Verehrung Gottes die Seelen zu

bewegen; so ist es dem heil. Thomas, Bonaventura, dem Magister Sententiarum und andern neuern Theologen eigenthümlich, die zur Seligkeit nöthigen Dogmen genauer zu lehren und fest zu stellen, so wie es ihren Zeiten und den folgenden zur Widerlegung der Irrthümer der Häresieen zukam. Sintemal diese Kirchenlehrer, wie sie der Zeit nach später sind, nicht nur allein mit dem Verständniß der hl. Schrift begabt sind und durch die Schriften der alten Schriftsteller unterstützt werden, sondern auch unter der Einströmung göttlichen Lichts die Sanctionen der Concilien, die Decrete und verschiedenen Verordnungen der hl. Kirche zur Förderung unseres Heils glücklich gebrauchen.

12) Schuldhaft und zu meiden ist die Vergleichung von Menschen, welche noch auf Erden leben (so lobenswerth sie auch sind) mit Heiligen und Seligen, wenn man sagt: Jener ist gelehrter, als der hl. Augustin: Jener ist ein zweiter hl. Franciscus: er ist gleich dem Paulus an Heiligkeit oder an irgend einer Tugend, er steht nicht niederer u. s. w.

13) Endlich sollen wir mit der katholischen Kirche selbst durchaus übereinstimmend und ihr gemäß sein; wenn jene daher Etwas, was unsern Augen weiß erscheint, als schwarz erklärt hat, so müssen wir ebenfalls aussprechen, daß es schwarz sei. Denn man muß zweifellos glauben, es sei derselbe Geist unseres Herrn Jesu Christi und der rechtgläubigen Kirche, seiner Braut, durch welchen wir zum Heil geleitet und gerichtet werden, und es sei kein anderer Gott, welcher ehemals die Gebote des Dekalogus lehrte, und welcher jetzt zur Zeit die hierarchische Kirche lehrt und regiert.

14) Auch ist zu bemerken, daß, obwohl es ganz wahr ist, daß Niemanden die Seligkeit zu Theil werde, außer einem Prädestinirten; so ist doch umsichtig darüber zu sprechen, damit wir nicht etwa, indem wir die Gnade oder die Vorbestimmung Gottes zu weit ausdehnen, die Kräfte des freien Willens und die Verdienste der guten Werke ausschließen zu wollen scheinen: oder aber umgekehrt, daß wir nicht, indem wir diesen mehr als recht zuschreiben, jenen inzwischen derogiren.

15) Aus dem gleichen Grund soll über die Prädestination nicht oft die Rede sein; und wenn sie zuweilen darauf kommt,

soll sie so ermäßigt werden, daß dem zuhörenden Volk kein Anlaß zum Irrthum oder zum Sagen gegeben werde: Wenn über meine Seligkeit oder Verdammung schon beschlossen ist, so kann es, gleichviel ob ich böse oder gut handle, nicht anders mehr kommen: daher pflegen Viele die guten Werke und andere Mittel des Heils zu vernachlässigen.

„16) Auch geschieht es nicht selten, daß aus einer übermäßigen Predigt und Preisung des Glaubens, ohne Beifügung irgend einer Unterscheidung oder Erklärung, das Volk den Anlaß ergreift, lau zu werden in Betreff jedweder guter Werke, welche dem durch den Verband mit der Liebe ausgebildeten Glauben vorgehen oder nachfolgen.

„17) Ferner soll man auch nicht auf der Predigt und Einschärfung der Gnade Gottes so stark beharren, daß in die Seelen der Zuhörer der tödtliche Irrthum einschleichen könnte, daß das Vermögen des freien Willens geleugnet würde. Von der Gnade selbst soll man unter der Eingebung Gottes weitläufig sprechen, aber nur in sofern, als sie auf dessen reichlichere Ehre hinaus geht, und das in geziemender Art, zumal in unsern so gefährlichen Zeiten; damit nicht auch der Gebrauch des freien Willens und die Wirksamkeit der guten Werke aufgehoben werde.

„18) Obwohl es höchst löblich und nützlich ist, aus reiner Liebe Gott zu dienen, so ist doch nichts desto weniger die Furcht vor der göttlichen Majestät sehr zu empfehlen. Und zwar nicht nur jene Furcht, welche wir die kindliche nennen, welche fromm und höchst heilig ist, sondern auch die andere, die s. g. knechtische. Diese ist dem Menschen über die Maaßen nützlich und oft nöthig, damit wir von der Todsünde, wenn sie eintreten sollte, rasch wieder aufzustehen streben: von dieser wird, wenn wir von ihr frei und ihr entfremdet sind, leichter das Aufsteigen frei stehen zu jener Gott ganz angenehmen kindlichen Furcht, welche uns die Vereinigung der Liebe mit Gott selbst gewährt und erhält."

Das Hauptmittel zur Vollziehung des durchgängigen Anschlusses an die Kirche ist das rechte Gebet, und daher hat der Heilige auch eine Anleitung über das Gebet gegeben, die s. g. drei Weisen zu beten.

„Die erste Art zu beten, sagt er, ist von der Betrachtung der Gebote, der sieben Todsünden, der drei Potenzen der Seele und der fünf Sinne abzuleiten: daher hat sie nicht so sehr die Form des Gebets, als einer gewissen geistlichen Uebung, durch welche auch die Seele unterstützt und das Gebet Gott angenehmer gemacht wird. — —

„Das vorbereitende Gebet enthalte das Begehren der Gnade, auf daß mir zu erkennen gegeben werde, was ich gegen die zehn Gebote gefehlt, und mich künftighin zu bessern, nachdem jene genauer erkannt und (wie es recht ist) zur Ehre Gottes und meinem Heil sorgsamer als gewöhnlich beobachtet worden sind.

„Erstens werde ich also jedes Gebot nach der Ordnung erörtern, darauf achtend, wie ich es befolgt oder verletzt habe und für die ins Gedächtniß fallenden Sünden werde ich Verzeihung erbitten, indem ich einmal ein Vaterunser bete.

„Auf Durchgehung der einzelnen Gebote wird es genug sein, eine Zeit zu verwenden, in welcher dreimal das Vaterunser gebetet werden könnte. Jedoch ist zu bemerken, daß man bei einem Gebot, dessen Uebertretung uns seltener begegnen würde, weniger verweilen sollte; desto länger aber bei jenem, dessen Uebertretung aus Gewohnheit häufiger wäre: und so ist es auch mit den Todsünden zu halten.

„Nachdem aber die Erforschung über die einzelnen Gebote vollendet worden, so soll ich nach meiner Selbstanklage und nach Erflehung der Gnade, daß ich sie in Zukunft wachsamer beobachten möge, je nach Verhältniß der Sache ein Gespräch an Gott richten.

„Zweitens sollen wir eine ähnliche Art des Gebets in Betreff der Todsünden fort führen nach dem Zusatz und dem vorbereitenden Gebet, wie wir es bei den Geboten gethan haben. Denn auf beiden Seiten begegnet nichts Verschiedenes, außer was den Stoff berührt, da die Gebote eben zu halten, die Sünden aber zu meiden sind. Das Uebrige ist dasselbe, und eben so soll auch ein Gespräch vorkommen.

„Man muß wissen, daß die Kenntniß der Sünden und Laster durch die Betrachtung entgegengesetzter Handlungen und Stimmungen unterstützt werde. Daher soll ein Jeder mit der Gnade

Gottes und durch eine gewisse fromme Uebung dahin arbeiten, daß er sich die den sieben Todsünden entgegen gesetzten Tugenden erwerbe.

„Drittens ergeht rücksichtlich der drei Potenzen der Seele derselbe Fortschritt, welcher durch die Zugabe, das Gebet und die Erörterung der einzelnen mit dem Gespräch am Ende zu machen ist.

„Viertens, in Betreff der fünf Körperssinne ist Nichts geändert, als der Stoff. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn Jemand bei dem Gebrauch seiner Sinne Christum nachahmen will, er sich im vorbereitenden Gebet dafür Gott empfehlen, und der geschehenen Erforschung der einzelnen Sinne das Gebet des Herrn beifügen solle; wenn er aber eine solche Nachahmung der hl. Jungfrau Maria anstrebt, so empfehle er sich ihr, welche es von ihrem Sohn erwirken soll, und er soll den englischen Gruß, indem er die Sinne erforscht, jedesmal beten."

Zweite Art zu beten durch Erwägung der Bedeutung der einzelnen Worte des Gebets.

„Dieselbe Zugabe, wie oben und ebenfalls vorgängig.

„Das vorbereitende Gebet soll zu der Person passen, an welche es gerichtet wird." — — — — — — — — — — — —

Hiebei sind folgende drei Regeln zu beobachten:

„1) Daß wir auf solche Erforschung eines jeden Gebets die Zeit einer Stunde verwenden, nach deren Ablauf das Ave Maria, das Credo, Anima Christi und Salve Regina einmal nach der gemeinen Art oder blos im Geist oder auch mit der Stimme durchgegangen werde.

„2) Wenn uns, während wir so beten, bei einem Wort oder bei zweien die Meditation zufließt, und zugleich die innere Vergnügung, so soll die Sorge des Durchgehens aufgegeben werden, wenn auch die ganze Stunde vorüber gehen sollte, nach deren Umfluß der Rest des Gebets eilend vorgetragen werden soll.

„3) Wenn es so geschehen würde, daß wir auf die Meditation eines Worts oder ganz weniger eine Stunde verwendet haben, sollen wir am folgenden Tag, nachdem wir das, was erforscht worden, kurz hergesagt, zu der Betrachtung des folgenden Worts fortgehen.

„Nachdem aber in dieser Weise das ganze Gebet des Herrn durchgegangen worden, soll der englische Gruß folgen: hierauf ein anderes Gebet, auf daß ohne Unterbrechung diese Uebung des Betens voran gehe.

„Sodann sollen wir, nachdem jedes Gebet so vollendet worden, jene Person, an welche es erging, mit Wenigem ansprechen, indem wir irgend eine Tugend oder Gnade erbitten, welcher wir am meisten zu bedürfen glauben."

Dritte Art zu beten durch eine gewisse Bemessung der Worte und Zeiten.

„Die Zugabe unterscheidet sich in Nichts von beiden obigen.

„Das vorbereitende Gebet soll geschehen, wie bei der zweiten Art.

„Diese dritte Art zu beten besteht darin, daß wir unter den einzelnen Athemzügen bei einzelnen Worten des Gebets des Herrn oder eines andern Gebets stehen bleiben, indem inzwischen entweder die Bedeutung des ausgesprochenen Worts oder die Würde der Person, an welche das Gebet ergeht, oder unsere eigene Niedrigkeit oder zuletzt der Unterschied zwischen Beiden erwogen wird. Auf dieselbe Weise wird es bei den andern Worten gehalten. Beizufügen sind auch die oben erwähnten Gebete, Ave, Credo u. s. w."

Hiebei sind folgende zwei Regeln zu befolgen:

„1) Nach Beendigung des Gebets des Herrn in dieser Weise werde an andern Tagen oder Stunden der englische Gruß vorgenommen, welcher in einer gleichen Zwischenzeit der Athemzüge mit andern Gebeten, die auf die hergebrachte Weise herzusagen sind, behandelt werden soll.

„2) Wer diese Art zu beten länger zu üben begehrt, wende zu ihr alle vorgenannten Gebete oder deren Theile an, und beobachte ähnliche Zwischenzeiten der Seufzer und Worte."

Der hl. Ignaz hat seine Anleitung zur Prüfung der Geister selbst auch für praktische Belange gegeben: so stellte er:

„Einige Regeln zu Beobachtung bei der Vertheilung der Almosen"

auf, die analog auch bei der Wahl eines Standes befolgt werden sollen.

Es sind folgende vier:

„1) Ich soll untersuchen, ob meine Neigung zu Solchen geradeweg aus der Liebe zu Gott stamme, welche Liebe ich als die Wurzel und die Ursache aller meiner Zuneigung gegen alle meine Verwandten und Freunde fühlen und mich bemühen soll, daß in dem vorliegenden Geschäft dieser hauptsächliche Grund erhelle.

„2) Ich soll betrachten, wenn irgend ein anderer mir ganz unbekannt wäre, dem ich jedoch für diesen Dienst und für dessen Zustand jeden Grad der Vollkommenheit wünsche, von welcher ich möchte, daß er bei dieser Vertheilung ihr als Grund zur größern Ehre Gottes und zur Vollkommenheit seiner Seele folge, daß ich ganz dieselbe gebrauchen solle.

„3) Soll ich bedenken, was, wenn mir nun das Lebensende bevor stände, ich in dieser Sache hauptsächlich gethan zu haben wünschte. Und so handeln zu sollen, soll ich nun auch in der Gegenwart beschließen.

„4) Aehnlich soll ich vorsehen, was ich am Tag des Gerichts von mir hierin gethan haben möchte. Das soll ich nun auch jetzt ohne Bedenken erwählen.

„5) So oft ich nun meine Neigung sich zu den mit mir durch irgend ein menschliches Band verbundenen Personen mehr hinwenden sehe, soll ich die vier vorgenannten Regeln eifrig erwägen und ihnen gemäß die Neigung untersuchen, auch nicht an das zu gebende Almosen denken, bis ich aus der Seele, wenn ihr etwas Unrecht einwohnt, es beseitigt habe.

„6) Obwohl angenommen werden kann, daß dem Gottesdienst und der kirchlichen Verwendung gewidmetes Vermögen ohne Schuld von Jenem vertheilt werden könne, welcher zu diesem Dienst berufen ist, so ist es doch der Mühe werth, da den Meisten, bei der Bestimmung des gerechten Antheils für ihre eigenen Auslagen, ein Gewissenszweifel sich erheben kann, nach den obigen Regeln den Zustand seines Lebens recht zu ordnen.

„7) Aus den besagten Gründen und aus sehr vielen andern ist es bei der Verwaltung dessen, was zur eigenen Person, zum Stand, zum Haus oder zur Familie gehört, für Jeden, welcher der Sorge der Vertheilung sich unterzieht, das Beste und Sicherste, daß er seiner Bequemlichkeit, so viel er nur kann, ent-

ziehe, und sich zunächst nach dem Vorbild unseres Herrn Jesu Christi, des höchsten Priesters, richte; zumal auch im III. Concil von Carthago, welchem der hl. Augustin beiwohnte, beschlossen worden ist, daß der Hausrath eines Bischofs gering und ärmlich sein solle. Dasselbe soll in jedem Stand oder in jeder Lebensweise angeordnet werden, jedoch mit Berücksichtigung der Personen und Stände selbst: sowie in der Ehe der hl. Joachim und die hl. Anna ein Beispiel geben, welche, nachdem sie alljährlich ihr Vermögen in drei Theile getheilt, einen den Armen reichten, den andern zum Dienst des Tempels und des Gottesdienstes widmeten und erst den dritten für ihren eigenen Bedarf vorbehielten."

Hauptstück II.

Die heilige Organisation der geistlichen Uebungen.

Nach dem Grundriß des hl. Ignaz zerfallen die geistlichen Uebungen nicht so sehr chronologisch, als sachlich in vier Wochen, als eben so viele organische Stadien in dem zu erlösenden Leben der Menschheit und des einzelnen Menschen.

Der Entschluß Gottes in der Schöpfung spiegelt sich in der Bestimmung des Menschen.

Die Betrachtung des Zwecks des Menschen ist Anfang und Princip der geistlichen Uebungen.

Das erste Stadium ist das der Reinigung, die via purgativa.

Den Sündenfall des Menschengeschlechts, den Abfall vom Zweck des Menschen schaut der Sünder in seinem eigenen Sündenleben. Wie die Menschheit, so soll auch er von der Sünde sich reinigen.

Das zweite Stadium ist das der Erleuchtung, die via illuminativa.

Die Menschheit sah aus ihrer Sündentiefe empor zu Dem, der sie allein erlösen konnte.

Ebenso blickt der Sünder aus seiner Finsterniß zu seinem Licht, zu Christo in der Kirche empor. Er versenkt sich in das Leben, in das Leiden und Sterben und die Verherrlichung Christi, in dessen Fortleben in seiner Kirche.

Das dritte Stadium ist das der Vereinigung, die via unitiva.

Wie das Menschengeschlecht sich in der Kirche mit ihrem Haupt und Herrn, mit Christo, vereinigt, so der Christ mit seinem Erlöser in seinem durch die Kirche getragenen Leben bis zu seinem Tod und Gericht.

Als Grundlage der Exercitien stellt der hl. Ignaz folgende auf:

„Der Mensch ist erschaffen, sagt der Heilige im Eingang der geistlichen Uebungen zu dem Zweck, daß er Gott, seinen Herrn lobe und verehre, und ihm dienend endlich erlöset werde. Das übrige auf der Erde Befindliche ist aber des Menschen selbst wegen erschaffen, auf daß es ihm in dem Streben nach der Erreichung des Ziels seiner Erschaffung unterstütze: daraus folgt, er soll sich in so fern dieser Dinge bedienen oder enthalten, als sie zur Förderung des Zwecks beitragen oder schaden. Darum sollen wir ohne Unterschied uns zu allen erschaffenen Dingen verhalten (wie es der Freiheit unseres Ermessens verstattet und nicht verboten ist); so, daß (was an uns ist) wir die Gesundheit nicht mehr, als die Krankheit suchen, und den Reichthum nicht der Armuth, die Ehre nicht der Verachtung, ein langes Leben nicht einem kurzen vorziehen. Aber angemessen ist es, daß wir von Allem nur dasjenige erwählen und erstreben, was zu dem Ziel führt, wegen dessen wir erschaffen sind."

Weil nun der sündige Mensch von der Idee Gottes im Menschen abgefallen ist, so muß er zu ihr und ihrer Wiederausführung in seinem Leben zurückgeführt werden.

Mit dem ersten Satz der Offenbarung der hl. Schrift beginnt die geistliche Uebung. Gott schuf Himmel und Erde. Alles stammt von Gott, Alles lebt in Gott, Alles will zu Gott. So ist die ewige Ordnung der Dinge und der Geister in Gott. Alles ist abhängig von Gott: der Mensch bewußt, die Natur unbewußt.

Darum kann und soll der Mensch diese Abhängigkeit von Gott anerkennen und diese Anerkennung in seinem Leben bethätigen: das ist die Religion: was er als Anfang, Ausgang, Princip erkennt, das soll er zum Ende, Ziel, Präcept machen.

Daher sagt das Directorium de Fundamento cap. XII. nr. 1: „Der erste Eintritt in diese erste Woche geschieht durch die Erwägung des letzten Zwecks: diese Erwägung heißt deßwegen das Fundament, weil es die Grundlage des ganzen sittlichen und geistlichen Gebäudes ist."

Woher komme ich, wohin gehe ich? Das ist die große Frage jedes geistigen Lebens. Der Heilige antwortet für jeden menschlichen Geist: „Der Mensch ist von Gott erschaffen, daß er Gott seinen Herrn lobe, verehre und ihm dienend endlich erlöset werde."

Aber der Mensch steht in der erschaffenen Natur. Wozu ist diese? Der Heilige antwortet: „Alles Uebrige ist des Menschen wegen erschaffen, daß es ihn in dem Streben zur Erreichung des Zwecks unterstütze."

Die Natur ist dem Menschen die Nahrung des irdischen Lebens, Genesis 9. 2, 3.: sie wird als Zeugniß der Allmacht Gottes ihm Nahrung des geistigen Lebens: Röm. 1. 19, 20. Weish. 13. 1. Apostelgesch. 13.

Sie wird als von Gott an der Wiege der Menschheit niedergelegtes Geschenk ein mögliches Opfer der Menschheit durch Abstinenz. Entsagung ist das Wesen des Christenthums, Naturgenuß das Wesen des Heidenthums.

Die erschaffenen Dinge haben nur Werth durch ihre Beziehung zu der Bestimmung des Menschen, daher der Heilige daraus folgert, „daß ich jene Dinge gebrauchen müsse, welche mich unterstützen, jene aber wegwerfen, welche mich hindern." Matth. 16, 26. Phil. 3, 8. Das ist aber das Princip der Askese.

Wo aber der Mensch die Macht der Mittel nicht hat, da gilt das Wort des Heiligen: „Wir sollen uns ohne Unterschied zu allen erschaffenen Dingen verhalten." Das ist die erhabene irdische Gleichgiltigkeit, die Hingebung zu Gott: „Dein Wille geschehe!"

Ein großer Kettenschluß bindet die einzelnen Glieder dieser ersten Meditation: „Sie kann," sagt von ihr das Directorium Cap. XII. Nr. 2., „aber in drei Theile eingetheilt werden, erstens in den Zweck, zu welchem der Mensch erschaffen ist, zweitens in die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks, drittens in die Schwierigkeit, dieses oder jenes Mittel zu wählen,

da wir nicht wissen, welches zu der Erreichung dieses Zwecks tauglicher ist; aller Irrthum von dieser Seite aber muß schädlich und gefährlich sein. Daraus wird sich auch das Vierte ergeben, daß der Mensch sich in jene allseitige Gleichgiltigkeit und Gleichgewichtigkeit versetze." Nr. 3. „Diese Gleichgiltigkeit ist aber von höchstem Gewicht, und wer sich übt, ist darauf aufmerksam zu machen, daß, je tiefer er dieses Fundament gelegt hat, desto fester der Bau sein werde."

Diese erste Meditation soll aber noch nicht erbauend, sondern nur grundlegend sein; daher sagt das Directorium l. c. Nr. 5. „Aber die Betrachtung dieser Dinge ist nicht so so sehr auf die Dankbarkeit hinzulenken, wie es geschieht, wenn die Wohlthaten Gottes betrachtet werden, als auf das Ziel dieses Fundaments, nämlich daß dieß Alles von Gott gegeben worden, damit wir zu jenem letzten Ziel hin gelangten. Daher kann auch der Mensch in dieser Meditation sein Denken auf sich selbst zurück wenden, wie er sich bisher zu dem Zweck und den Mitteln verhalten habe, wie sehr er abgeirrt sei, daß er die Geschöpfe misbraucht habe, welche ihm zur Hilfe haben sein sollen, daß er schon jetzt gleichsam im Allgemeinen den Grund zur Erkenntniß der Häßlichkeit seines Lebens lege, was er später reichlicher und vereinzelter thun wird bei der Meditation über die Sünden."

Diese Meditation ist also ein lebendiger Uebergang zur Operation der I. Woche; ihr ist nicht, wie bei den andern Meditationen, eine bestimmte Zeit vorgeschrieben: „Bei der Meditation dieses Fundaments," sagt daher das Directorium l. c. Nr. 6., „schreibt das Exercitienbuch keine bestimmten Stunden vor, wie es bei den folgenden Exercitien geschieht, sondern damit wir mit einem leichten Anfang anheben, so soll ein Jeder nach seinen Kräften und nach seiner Hingebung dazu sich Zeit nehmen, oder wenn es nöthig wird, soll der Instructor sie ihm vorschreiben." Nr. 7. „Er soll aber sorgen, daß die Erkenntniß dieser Wahrheit, welche im Fundament behandelt wird, der Seele auf's Tiefste eingeprägt werde: weil sie als Fundament des Baues denselben ganz trägt, so wirkt diese Wahrheit auf alle Exercitien und besonders auf die Wahl des Standes ein, welche fast ganz davon abhängt. Und deßwegen wird, je besser diese Meditation verlaufen ist, desto besser auch das Uebrige verlaufen."

Der Verlauf der Uebungen, in vier Wochen aus einander gelegt, ist folgender:

Erste Woche.

Sie beschäftigt sich mit der Betrachtung der Sünde. Die grundlegende Meditation hatte das Ziel des Menschen auf's Neue aufgestellt; aber durch die Sünde ist der Mensch von diesem Ziele abgefallen und zwar aus der Selbstsucht, die sein will, wie Gott.

Das Wesen des Menschen ruht in Gott. Wie er in sich ruhen will, wird er von Gott abgekehrt, und alle seine Zustände verderben. Gott ist das Licht; der von ihm abgewandte Mensch sinkt in Finsterniß. Gott ist die Wahrheit; der von ihm abgewandte Mensch fällt in Irrthum. Gott ist die Seligkeit; der von ihm abgewandte Mensch sinkt in Schmerz. Gott ist das Leben; der von ihm abgewandte Mensch stirbt den ewigen Tod. Gott ist die ewige Liebe; der von ihm abgewandte Mensch verfällt dem göttlichen Hasse.

So hart büßt der Mensch für seinen Abfall von Gott.

Er zieht selbst die Natur noch in seinen Fluch hinein: er hat sie geschändet; statt sie dem Heiligen zu weihen, hat er sie zur Knechtin seiner Sünde erniedrigt: sie trauert im Wittwenschleier.

Auch die Meditation über die Sünde hat eine Grundlegung, aber eine psychologische, die über die zur Meditation nöthigen Potenzen oder Geistesvermögen, also über die Methodologie der Exercitien, sich verbreitet.

„Ferner," sagt das Directorium de primo Exercitio primae hebdomadae, cap. XIV, nr. 2, „ist die erste Uebung jene, welche die der drei Potenzen genannt wird, nicht als ob in den andern nicht auch diese drei Potenzen geübt werden, sondern unser heil. Vater Ignaz wollte gleichsam schon in dem Antritt und im Anfang aller Exercitien den Weg zeigen, welcher im Meditiren einzuhalten ist, nämlich daß die Vernunft durch das Gedächtniß zum Durchgehen oder zum Durchdenken unterstützt, durch dieses aber der Wille und die Neigung erregt würde, und das wollte er in der Materie der Sünde bewirken, welche zuerst in die Meditation kam."

Nr. 3. „Daher soll in dieser ersten Uebung einzeln dem die Exercitien Nehmenden Alles erklärt werden, was in den folgen-

den Exercitien zum Nutzen sein wird; welche Art nämlich eingehalten werden soll, damit man mit Aufmerksamkeit und ohne Verletzung des Kopfs aushalten könne, und wie sich die Seele sammeln und gesammelt halten solle, und so viel Verstand auch zum Denken angewandt werden soll, so soll doch eine größere Sorge der Neigung und dem innern Geschmack zugewendet werden, als daß viele noch so schöne und scharfsinnige Begriffe und andere dergleichen gebildet werden."

„Nr. 4. Hier sind auch die Präludien zu erklären, deren Gebrauch in allen Exercitien vorgeschrieben wird, und zuvörderst, welches die Gestalt des Ortes ist, die nichts Anderes ist, als sich vorbilden und gleichsam mit den Augen der Einbildung jenen Ort sehen, an welchem die Sache, welche wir meditiren, geschehen ist, wie der Stall, in welchem Christus geboren worden, oder der große gepflasterte Speisesaal, in welchem er den Aposteln die Füße wusch, oder den Berg, auf welchem er gelitten hat."

„Nr. 5. Denn durch diese Vorstellung des Orts werden wir sehr zur Aufmerksamkeit und Bewegung der Seele unterstützt, welche durch die in dieser Art gebundene Phantasie jener gewissen Sache selbst auch gewissermaßen gebunden wird, daß sie nicht ausschweife, oder wenn sie einmal wechselt, so hat sie eine Handhabe, an welcher sie sich leicht sammelt und sie in jene Lage zurückruft, in welche sie sich von Anfang an versetzt hat. Daher sagt der heil. Bonaventura in dem Eingang zu dem Leben Christi: „Du sollst, wenn du eine Frucht davon gewinnen willst, dich zu Dem, was als durch unsern Herrn Jesus Christus gesagt und gethan erzählt wird, so gegenwärtig stellen, als wenn du es mit deinen Ohren hörtest und mit deinen Augen sähest, mit der ganzen Neigung des Gemüths, ergötzlich und beharrlich, mit zeitiger Beseitigung aller anderer Sorgen und Bekümmernisse."

Hierauf kommt die Meditation über die Sünde und zwar zuvörderst die Geschichte der Sünde, die erste Sünde der gefallenen Engel, die zweite Sünde, die der Stammeltern der Menschheit, sodann die Folgesünden der Kinder der Stammeltern.

Bei jeder Betrachtung sollen Gedächtniß, Verstand und Willen zusammenwirken, jedesmal mit Bezugnahme auf den Sündenstand des Uebenden.

Er sieht die Verwüstungen dieser Sünden: wie die Sünde der Engel, neben dem Himmel die Hölle, die der Stammeltern, neben dem Paradies die Wüste, die Sünde des Uebenden, neben dem Seelenfrieden die schmerzlichste Zerrissenheit. Da erfassen Trauer, Schaam, Schmerz und Reue den Sünder; aber so fort begegnet auch der Trost. Der heil. Ignaz sagt daher zum Schluß des Exercitium primum: „Es soll ein Gespräch gehalten werden, in dem ich mir vorstelle, wie Jesus Christus vor mir steht, an's Kreuz geheftet. So werde ich bei mir nach dem Grunde fragen, durch welchen der unendliche Schöpfer selbst Geschöpf zu werden und vom ewigen Leben zum zeitlichen Tod zu kommen für meine Sünden sich gewürdigt hat. Ich werde ferner mich selbst rügen, indem ich mich frage, was ich denn bis jetzt Erwähnungswerthes für Christus gethan habe? Was ich endlich thue oder thun solle? Und indem ich so auf ihn den an's Kreuz Geschlagenen blicke, so werde ich das hersagen, was das Gemüth und die Neigung eingeben werden. Ferner ist das das Eigene des Gespräches, daß es geschehe, wie die Rede eines Freundes an den Freund, oder des Dieners an den Herrn, bald etwas Gnade erbittend, bald irgend eine Schuld von mir anklagend, zuweilen jedwedes Eigene mittheilend und Rath darüber oder Hilfe dafür erbittend."

Hierauf wendet sich der Exercitirende zu den Sünden seines eigenen Lebens, aber nicht zu den einzelnen, wie bei der Vorbereitung zur Beicht, sondern er stellt sich nur im Allgemeinen die Menge und Größe seiner Sünden vor, um Beschämung und Schmerz zu empfinden. Er erwägt die Schändlichkeit und Bosheit der einzelnen Sünden, seine Niedrigkeit als Geschöpf gegenüber seinem Schöpfer, er bedenkt, wer Gott mit allen seinen Vollkommenheiten, Macht, Weisheit, Güte, Gerechtigkeit gegenüber der menschlichen Schwäche, Unwissenheit, Bosheit und Ungerechtigkeit ist. Er wird zum Erstaunen fortgerissen, wie alle Geschöpfe ihn, den unwürdigen Sünder, so lang geduldet, wie die Heiligen ihm Fürbitte gethan, und die Elemente, statt der verdienten Rache ihm so lang gedient haben, wie die Erde ihn nicht verschlungen habe. Die Meditation schließt mit einem Gespräch, welches die Barmherzigkeit Gottes erhebt, ihm dankt, daß er ihm bis zur Stunde das Leben gelassen und er faßt den Entschluß zur Besserung.

Das III. Exercitium besteht in der Wiederholung der beiden erstern und diese ist nützlich; denn sehr oft geschieht es, daß der Geist von der Neuheit der Sache hingerissen wird, während er sich erst bei der Wiederholung mit ermäßigter Speculation den innern Gefühlen erschließt, und wie der Heilige sagt, soll vorzüglich das wiederholt werden, was Licht und Eifer gibt; auch das Trockene soll wiederholt werden, weil es später oft vollere Tröstung gibt. Auch Dasselbe kann wiederholt werden, wenn es Trost gewährt. Hierauf folgen Gespräche: eines an die Mutter Gottes, mit der Bitte um Gnade, damit wir eine innerliche Erkenntniß unserer Vergehen und den Abscheu davor fühlen, daß wir, unsere Verkehrtheit verabscheuend, uns recht nach Gott ordnen, drittens, daß wir nach Verdammung der Verdorbenheit der Welt uns von weltlichen Dingen zurückziehen.

Ein zweites Gespräch wird an Christus als unsern Mittler gehalten, damit er dasselbe uns vom ewigen Vater erwirke.

Ein drittes mit Gott Vater, daß er uns jene dreifache Gnade schenke.

Das IV. Exercitium ist eine Wiederholung der frühern, um deren Inhalt geistiger zu durchdringen: auch die drei Gespräche werden wiederholt.

Das V. Exercitium ist die Betrachtung über die Hölle. Der Mensch ist viel zu tief in die Weltlichkeit verflochten. Stärkere Schritte müssen diese lüsternen Bande lösen: der Blick des Uebenden muß über das Grab in die furchtbare Nähe des ewigen Richters gehen: die Seele muß, mag sie wollen oder nicht, durch die Wüste der Ewigkeit: die Meditation schreitet daher unermüdlich im gemessenen Ablauf der Stunden, Tag und Nacht, fort, und führt den Geist tief hinab durch Tod, Gericht zur Hölle. Diese Hölle schaut und greift der Geist: wider Willen weidet er sich an den Qualen, damit ihn, wenn ihn die Vergessenheit der göttlichen Liebe erfassen würde, die Furcht vor der Höllenstrafe bändige.

Auch jetzt folgt wieder ein Gespräch mit Christo; wie denn am Schluß jeder Uebung solche Gespräche kommen, da sich die Seele durch die Meditation gehoben fühlt; jene Gespräche sind die tauglichsten, welche sich aus innerem Affect verschieden gestalten, wie der Affect selbst ein wechselnder ist: der Mensch spricht

bald zu Gott, wie ein Sohn zum Vater, bald wie ein Diener zum Herrn, bald wie ein Schuldiger zum Richter; bald vertraulich, bald bittend, bald dankend, bald sich entschuldigend. Nach der Meditation über die Hölle sind im Gespräch die Seelen vorzustellen, welche in der Hölle sind, entweder weil sie an die Ankunft Christi nicht glauben wollten, oder, obwohl sie glaubten, seinen Lehren nicht gemäß lebten, und zwar entweder vor seiner Ankunft, oder zu selber Zeit, wo Christus in dieser Welt lebte, oder nachher.

Endlich ist Christo zu danken, daß er den Uebenden nicht in diesen Untergang fallen ließ, sondern ihn durch seine Barmherzigkeit bis zur Stunde erhalten hat.

Unter den Schrecken der göttlichen Gerechtigkeit fällt der alte Sünder in Furcht, Angst, Schmerzen, Reue, Thränen, heiße Gebete und Bußübungen. Ein neuer Mensch ersteht.

Während dieser Meditation über die Geschichte der Sünde überhaupt vollzieht die Seele im Allgemeinen die besondere Erforschung des eigenen Gewissens. Sie sieht in sich einen Abgrund von Bosheit und Sünde, im eigenen Leben die dunkeln Denksteine ihrer Verschuldung. Sie pflegt Selbstverachtung und Demuth. Das Exercitienbuch enthält ein Examen conscientiae generale über Gedanken, Worte und Werke, da durch alle drei gesündigt werden kann: die Erforschung des Gewissens selbst beobachte fünf Punkte: der Sünder soll

1) Gott selbst für die empfangenen Wohlthaten danken;
2) für die Erkenntniß und Austreibung der Sünden Gnade erflehen;
3) über die an gegenwärtigem Tage begangenen Sünden stundenweise Rechenschaft von seiner Seele fordern;
4) Verzeihung für die Vergehen erbitten;
5) mit Gottes Gnade den Vorsatz zur Besserung fassen.

Am Schluß der ersten Woche lege er eine Generalbeicht ab. Diese hat drei Vortheile:

1) bringt sie ein größeres Verdienst, weil sie einen heftigeren Schmerz über die Bosheit des vergangenen Lebens empfinden läßt;
2) bringt sie dem Uebenden in Folge der geistlichen Uebung eine tiefere Erkenntniß der Sündhaftigkeit bei;

3) ein so Beichtender schickt sich besser zum Empfang des heil. Abendmahls, welches das Meiste zur Flucht der Sünde und zur Bewahrung und Mehrung der empfangenen Gnade beiträgt.

Der Weg der Reinigung ist zurück gelegt: es öffnet sich der Weg der Erleuchtung.

Die zweite Woche.

In der ersten Woche wurde das Erdreich der Seele gereutet, damit sodann eingesäet werde.

Daher sagt das Directorium de secunda hebdomada; et primo de fine, qui in ea praetenditur, cap. XXIII. nr. 1. „Zweck und Ziel, welches sämmtlichen Uebungen der Woche vorgesetzt ist, ist hauptsächlich, zu erkennen, daß wir von jenem Weg abgeirrt sind, welcher uns zu jenem letzten Zweck führen sollte, wegen dessen wir erschaffen sind, und demgemäß über einen solchen und so großen Irrthum zu klagen, und das angestrengte Begehren zu fassen, auf jenen Weg zurück zu kehren und auf demselben stets zu verharren."

Nr. 2. „In dieser zweiten Woche ist aber der Zweck, sich Christus unsern Herrn und Erlöser als den wahren Weg vorzuführen, nach dem, was er selbst gesagt: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben, und Niemand kommt zum Vater, außer durch mich."

„Denn er selbst ist das vom Vater den Menschen vorgestellte Muster, durch dessen Nachahmung wir unsere verdorbene Sitten verbessern, und unsere Füße auf den Weg des Friedens richten sollen. Da nun das Leben Christi das vollkommenste und die Idee der Tugend und der Heiligkeit selbst ist, so folgt, daß je näher unser Leben durch Nachahmung ihm kommt, um so vollkommener es auch selber wird, ja auch näher zu seinem letzten Zweck hinkommt und darum auch um so glücklicher ist.

Nr. 3. „Aus diesem Grunde entspricht diese zweite Woche dem erleuchtenden Weg, weil Christus die Sonne der Gerechtigkeit ist, welche jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt, und er kam zu dem Behuf, damit er Jene erleuchtete, welche in der Finsterniß und im Schatten des Todes sitzen. Und weil Sünden und schlechte Neigungen die Seele verfinstern und sie

hindern und von Christi Nachahmung abziehen, so waren diese in jenen ersten Uebungen und Meditationen zuerst auszurotten."

Auch diese Woche hat wieder zwei grundlegende Meditationen, eine über das Reich Jesu Christi und eine über die Standeswahl, d. h. über die Art der Theilnahme eines Jeden am Reich Gottes.

Die erstere ist ganz kriegerisch. „Man denke sich," fordert der hl. Ignaz auf, „einen von Gott erwählten menschlichen König, welchem sämmtliche christliche Fürsten und Völker Ehrfurcht und Huldigung leisten sollen."

„Diesen König hört man reden zu allen seinen Unterthanen: Mein Wille ist, alle Lande der Ungläubigen meiner Herrschaft zu unterwerfen. Wer mich also geleiten will, der sei bereit, mit mir Nahrung, Kleidung und andere Dinge zu theilen, welche er mich gebrauchen sieht. Er soll auch mit mir in Arbeiten, Nachtwachen und in andern Begegnissen ausharren, damit ein Jeder des Sieges und des Glücks theilhaftig werde, wie er in Mühsalen und Strapatzen ein Genosse mir gewesen."

„Und nun soll man erwägen, was denn die treuen Unterthanen diesem so liebreichen und freigebigen König antworten, und wie bereitwillig sie sich ihm ganz zum Willen anbieten sollen. Dagegen, wenn einer ihm nicht folgen würde, wie rügewerth er vor allen Menschen wäre und wie sehr er als feiger Krieger gelten würde."

Der zweite Theil der Uebung besteht in der Durchführung des Gleichnisses zwischen dem besagten König und dem Herrn Jesus Christus und zwar in dreifacher Beziehung.

Wie viel mehr muß man Christo, dem ewigen König, gehorchen!

Jeder ist wahnsinnig, welcher sich nicht ganz dem Dienste Christi anwerben läßt.

Und die dieses thun, werden sich nicht blos zur Bestehung der Mühen verpflichten, sondern sie werden auch die größten Gaben gewinnen, die Bekämpfung des Aufruhrs des Fleisches, der Sinne, der eigensüchtigen und weltlichen Liebe.

Und nun betrachtet der Uebende am ersten Tag die ganze Oekonomie der Erlösung, die Dreifaltigkeit, wie sie in der Ewigkeit ihrer Göttlichkeit beschließt, daß die zweite Person zur Er-

lösung des Menschengeschlechts die Natur des Menschen annehmen soll. Und so zieht sich die Betrachtung durch alle Momente des Lebens des Erlösers hindurch von seiner Geburt, Opferung im Tempel, Flucht nach Egypten, welche den Stoff der Meditation des zweiten Tages bilden.

Am dritten Tag erfaßt die Meditation Christi verborgenes Leben zu Nazareth.

Dieses vorbildliche Leben Christi leitet dann das Vorspiel über die Betrachtung der Stände oder der verschiedenen Lebensarten ein: der Uebende soll die eigene Art des Lebens erforschen und die Entscheidung erflehen, in welcher er der Majestät Christi nach dessen Willen dienen soll.

Die Standeswahl ist ein schweres Werk. Die Vorsehung hat Jedem Beruf und Stellung im Leben von Ewigkeit vorgezeichnet. Allein Tausende streben entweder gar nicht oder nur leichtfertig, diese göttliche Berufung zu erkennen, sondern statt Gottes Erleuchtung befragen sie falsche Verhältnisse des Lebens, und werden unglücklich schon hienieden. Und doch geht jede Wahl auf Gott oder dessen Widersacher zurück. Daher gibt der vierte Tag die Meditation über die beiden Heerbanner: eine geschichtliche Betrachtung über Christus, wie er auf der einen Seite, und über Lucifer, wie er auf der andern Seite die Menschen unter seine Fahne sammelt. Es erscheint auf den Gefilden Jerusalems ein ungeheures Lager, in welchem der Herr Jesus Christus als oberster Herzog aller guten Menschen gebietet; dagegen um Babylon ein zweites Lager, wo Lucifer sich als den Heerführer der Bösen und Widersacher gebahrt.

Man soll um die Gnade bitten, die Ueberlistungen des bösen Heerführers zu erfahren, und um Gottes Hilfe, sie zu meiden; man soll aber die offenen Sitten des wahren und besten Heerführers Christi anerkennen und mit seiner Gnade sie nachzuahmen suchen.

Man stellt sich vor den Herzog der Gottlosen in dem Lager von Babylon, wie er auf einem feurigen Thron sitzt, schrecklich von Gestalt und Aussehen; wie er unzählige böse Geister zum Schaden über die Welt entsendet, und auffordert, daß sie die Menschen in Fesseln zur Begierde nach den Reichthümern ziehen, worauf sie dann leichter zur Sucht nach weltlicher Ehre und zu-

letzt in den Abgrund des Hochmuths gestoßen werden können. Reichthum, Ehren, Stolz sind die gefährlichsten Versuchungen.

Auf der andern Seite ist Christus in dem anmuthigen Lager bei Jerusalem zu betrachten, an niederer Stätte, aber ganz schön an Gestalt, und höchst lieblich von Ansehen; wie der Herr der Welt Schüler und Diener aussendet über die Welt, welche jedem Stand der Menschen die heilige und heilsame Lehre bringen sollen: wie er ihnen befiehlt, sie sollen Jeden zu dem geistlichen Streben nach Armuth und zu deren Uebung bestimmen, zum Verlangen nach Schimpf und Verachtung einladen, woraus die Tugend der Demuth erwachse. Und so entstehen drei Stufen, Armuth, Selbstwegwerfung und Demuth, gerade entgegengesetzt dem Reichthum, der Ehre und dem Hochmuth.

Hierauf folgt ein Gespräch mit der allerseligsten Jungfrau, in welchem durch sie der Sohn um die Gnade gebeten wird, unter seine Fahne aufgenommen zu werden und darunter zu verharren.

Die Uebungen verlangen aber die unbedingte Hingebung an die Fahne Christi: jede Halbheit, Mattheit ist Verrath an der Fahne. Diese Unentschiedenheit muß ausgerottet werden. Daher kommt an demselben vierten Tag die Meditation von den drei Classen von Menschen. Daher sagt der Heilige:

„Darum wünscht die erste Classe zwar die Begierde nach der erworbenen Sache auszuziehen, um mit Gott versöhnt werden zu können; aber sie bringt die gehörigen Mittel und Hilfen bis zur Stunde des Todes nicht an.

„Auch die zweite wünscht die schlecht geordnete Begierde zu beseitigen, aber inzwischen die Sache steif beizubehalten und Gott eher zum eigenen Wunsch zu ziehen, als mit Zurücklassung des Hindernisses durch einen ersprießlichern Zustand zu ihm hin zu streben.

Die dritte endlich, geneigt, die unreine Neigung abzulegen, ist die Sache selbst wegzuwerfen oder beizubehalten gleich bereit, je nachdem sie es aus göttlichem Antrieb oder aus dem Gebot der Vernunft erachtet, es werde zur Verehrung Gottes bequemer sein: inzwischen aber verhält sie sich wie Einer, der in seiner Neigung Alles aufgegeben, indem er sich nämlich bemüht,

gar Nichts, weder Das noch Jenes zu verlangen, außer wiefern die Rücksicht auf den Gehorsam gegen Gott dazu bestimmen würde, so daß sie keinen andern Grund annimmt, die erworbene Sache fahren zu lassen oder beizubehalten, außer die Vernunft und das Verlangen, Gott unserem Herrn besser zu dienen."

Es folgen dann drei Gespräche, ähnlich jenen, welche die Meditation über die beiden Heerbanner begleiteten.

Am fünften Tag begleitet die Meditation Christum, wie er von Nazareth an den Jordan zur Taufe geht, und so an den kommenden Tagen die andern Begebenheiten des Lebens Christi in geschichtlicher Abfolge. Dieses Opferleben Christi soll der Mensch nachbilden, und das geschieht vermittelst der Demuth, in ihren drei Abstufungen als dem Gegensatz der vor erwähnten drei Arten der Schwäche.

Diese schildert der Heilige wie folgt:

„Die erste Art der Demuth ist die zum Heil nothwendige, daß ich mich völlig der Befolgung des Gesetzes Gottes unterwerfe, und daß ich selbst dann nicht, wenn mir die ganze Welt angeboten oder die äußerste Gefahr des Lebens entgegen treten würde, vorsätzlich gar kein göttliches oder menschliches Gebot übertrete, das uns unter einer Todsünde verbindet."

„Die zweite Art ist größerer Vollkommenheit, daß ich mit einer auf Reichthum, Armuth, Ehre, Schande, Kürze oder Länge des Lebens hin gehefteten Seele gleich geneigt bin, wo die Gelegenheit göttlichen Lobes und meines Heiles gleich ist. Und daß ich durch den Vorschlag keiner Bedingung entweder menschlichen und noch so großen Glücks oder des eigenen Todes je dahin gebracht werde, daß ich mich entschließe, eine Sünde, und wäre es auch nur eine läßliche, zu begehen."

„Die dritte Art der unbedingtesten Demuth ist der, daß ich, nachdem ich schon die beiden frühern erlangt habe, auch wenn kein Zusatz dazu kömmt, das Lob Gottes gleich wäre, ich dennoch zur größern Nachahmung Christi eher es wähle, mit ihm, dem armen, verachteten und betrogenen, Armuth, Verachtung und den Titel der Thorheit auf mich zu nehmen, als Reichthum, Ehre und die Werthschätzung der Weisheit."

Nur Jene, welche diese dritte Stufe der Demuth erstiegen, haben sich unbedingt Christo unter seine Fahne gestellt;

und so weist diese Meditation auf die frühern von den beiden Heerbannern und vom Reich Christi zurück.

Aber daraus, daß in einer Meditation diese drei Stufen der Demuth auf einander folgen, folgere man nicht, daß sie in den wenigen Wochen der Exercitien sich erringen lassen; das ist das Werk eines ganzen Lebens.

Diese Vorbereitung leitet den Uebenden zur Standeswahl hinüber.

In der Meditation über diese Wahl greifen die Exercitien auf die sie eröffnende Fundamentalmeditation zurück. Daher sagt der Heilige:

„Um irgend Etwas gut zu wählen, ist unsere Aufgabe, daß wir mit reinem und einfachem Auge schauen, wozu wir geschaffen worden seien, nämlich zum Lob Gottes und unserem Seelenheil. Darum soll nur das gewählt werden, was zum besagten Zweck führt, da überall dem Zweck das Mittel, nicht aber dem Mittel der Zweck untergeordnet werden darf. — — — — — — — — Darum darf nichts uns bestimmen, jedwede Mittel zu gebrauchen oder deren sich zu enthalten, als die sichere Rücksicht auf das göttliche Lob oder auf unser Heil."

Daher folgende für die Wahl leitenden Regeln:

1) Alle Dinge, welche in die Wahl fallen, müssen nothwendig aus sich gut, oder doch nicht böse, und den Anstalten der rechtmäßigen Mutter Kirche gemäß sein.

2) Rücksichtlich der Wahl gibt es zwei Gattungen von Dingen; denn die Wahl einiger ist unwandelbar, z. B. die des geistlichen Stands: die Wahl anderer ist wandelbar, z. B. die kirchlicher Einkünfte, die man annehmen, aber auch aufgeben kann.

3) Bei den Dingen, bei welchen die unwandelbare Wahl schon geschehen ist, aber unvorsichtig und nicht gehörig geschehen ist und daher Reue im Gefolg hat, da erübrigt Nichts, als den Schaden der Wahl durch Redlichkeit des Lebens und Rüstigkeit der Werke auszugleichen, durchaus aber nicht zurück zu treten.

4) Wenn aber Jemand gehörig, ohne weltliches Gelüste Etwas gewählt hat, was sich abändern läßt, so liegt kein Grund vor, warum er eine solche Wahl verletzen sollte; sondern er soll immer mehr in derselben zu gedeihen streben.

Aber die Wahl hat ihre Zeit, und nur, wo man diese trifft, wird die Wahl gehörig. Die Zeit der Wahl unterscheidet der Heilige als eine dreifache:

„1) Die erste Zeit wird es sein, wenn den Willen die Kraft Gottes so antreibt, daß jeder Zweifel, sogar jede Fähigkeit zum Zweifeln in der Seele aufgehoben ist, daß sie nicht solchem Antrieb folge: wie wir denn auch lesen, daß es dem hl. Paulus und Matthäus und einigen Andern bei ihrer Berufung durch Christus ergangen ist.

„2) Die zweite Zeit ist, so oft der Wille Gottes klar und ausgemacht ist, indem dieses irgend eine vorgängige Prüfung der Tröstungen oder der verschiedenen Geister zeigt.

„3) Die dritte Zeit ist es, wenn durch die Ruhe der Seele Jemand nach der Betrachtung des Zwecks, zu welchem er geschaffen ist (nämlich zu Gottes Ehre und seinem Seelenheil), eine gewisse innerhalb des Bereichs der katholischen Kirche bestehende Lebensart wählt, durch welche als Mittel er bequemer und sicherer seinem Zweck zustrebt.

„Diese Ruhe wird von dem Augenblick an als vorhanden erkannt, wo die Seele, durch keine verschiedenen Geister erregt, ihre natürlichen Kräfte frei übt. Wenn daher nicht durch die Wohlthat der ersten oder zweiten Zeit die Wahl eintritt, so erübrigt noch der Recurs zur dritten."

Die Wahl selbst geschieht auf zwei Arten: die erstere Art hat folgende sechs Regeln:

1) Man muß den Gegenstand für eine wandelbare Wahl vorlegen.

2) Man muß unter der Vergegenwärtigung des Zwecks seiner Erschaffung, nämlich mit Gottes Ehre selig zu werden, auf keine Seite, weder auf die Annahme oder Abweisung der streitigen Sache sich hinneigen, sondern gleichgewichtig in der Mitte stehen, um sich sofort ganz auf jene Seite zu schlagen, welche man als die der Ehre Gottes und dem eigenen Seelenheil zuträglichere erkennt.

3) Man soll Gott bitten, daß er den Geist belehre und den Willen bestimme, wohin man eher trachten solle, wobei man

nichts Anderes, als die fromme und gläubige Erwägung des Verstandes anwenden soll, und wenn dadurch der Wille Gottes erkannt ist, so soll man sich lediglich durch diesen zur Wahl bestimmen lassen.

4) Man soll die Vortheile und Förderniſſe oder die Nachtheile und Gefahren für die Erreichung des Ziels seines Lebens erwägen.

5) Man soll dann nach beiden Seiten hin erwägen, und mit Beseitigung alles weltlichen Gelüstes die Wahl beschließen.

6) Nach geschehener Wahl soll man zum Gebet eilen und sie Gott aufopfern.

Die zweite Art befolgt folgende vier Regeln:

1) Da die Wahl aus der vom Himmel eingeflößten Liebe zu Gott geschehen soll, so soll der Wählende in sich selbst inne werden, daß, welche Liebe immer auch zu der erwählten Sache hinstimme, sie lediglich aus Liebe zu Gott stamme.

2) Man soll erwägen, was man einem fremden über die Wahl zweifelhaften Mann zur Ehre Gottes und Förderung seines Seelenheils bei der Wahl rathen würde, und diesen Rath soll man selbst befolgen.

3) Man soll bedenken, was man im Angesicht des Todes wählen würde, und das soll man wählen.

4) Man soll das wählen, was man, vor das Gericht Gottes gestellt, als gewählt wünschen würde.

Darnach soll man die Wahl bestimmen und sie dann Gott aufopfern.

Aber für Viele, welche die Exercitien nehmen, und so für die Priester, ist kein Stand mehr zu wählen: daher tritt an die Stelle der Wahl die Reformation oder die Besserung des Lebens.

Der Exercitirende vergleicht sein Leben mit dem ihm von der Kirche als Vorbild seines Standes gebotenen Maaß, und macht darnach seine Entschließungen für sein künftiges Leben.

Als Kanon stellt der Heilige den Satz auf:

„Davon möge Jeder sich überzeugt halten, daß in dem Maaß nur Jeder in den geistlichen Bestrebungen sich fördern werde, in welchem er sich der Selbstliebe und dem Streben nach Eigennutz entzogen."

Hier wird aber die größte Specification der Vergleichung nothwendig, soll die Meditation fruchtbar werden; daher sagt das Directorium de secunda hebdomada cap. XXXIV. n. 4:

„Die Sache selbst ist aber so einzurichten, daß die einzelnen Punkte erörtert werden, — — und daß man nach der Deliberation über den einen Punkt zu einem andern übergehe: auf die einzelnen Punkte soll man aber mehr oder weniger Zeit verwenden, je nach der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Geschäfts. Denn zuweilen ist eine Stunde oder sind auch mehre auf einen Punkt zu verwenden: bisweilen können aber auch mehre Punkte in einer Stunde abgemacht werden."

Damit ist die Entschließung für das Göttliche gefaßt: sie ist fürderhin nur beharrlich zu vollziehen.

Die dritte Woche.

Das Leben Jesu ist in der zweiten Woche durch die sich entwickelnden Mysterien seiner Höhe zu gestiegen: diese Höhe ist aber das Leiden und das Sterben des Herrn. Der leidende, sterbende und auferstehende Erlöser ist das lebendige Bild des großen Kampfs zwischen dem Herrscher des Lichts und dem Herrscher der Finsterniß, das Vorbild für den die ganze Weltgeschichte durchziehenden Kampf zwischen Gott und Satan.

Christus erscheint niedrig und arm, geschmäht und schmerzenvoll; aber er wandelt in Geduld, Sanftmuth, Herablassung und Liebe durch Niedrigkeit, Armuth, Schmach und Schmerzen zum Sieg, zur Majestät Gottes.

Ihm folge der Christ in seinem nachbildlichen Leben. In dem Kreuz siegt die Welt, in dem Kreuz siegt der einzelne Christ. Der Gekreuzigte ist das ewige Buch der Gerechtigkeit, das Gesetzbuch unseres Lebens, geschrieben mit Blut und Werken. Das Kreuz steht als der die Majestät, den Schrecken und die Liebe des Himmels und das Elend, den Schmerz und die Schmach um sich versammelnde Grenzpfahl zwischen zwei Welten, der rückwärts liegenden Sünde und der vorwärts sich darbietenden Erlösung. Es ist die Scheide der Zeiten, der Weltgeschichte. Was geachtet war in der Vorzeit, das Leben der Welt, ist die Schmach der Folgezeit. Dieses Kreuz, eine Thorheit für die Weisen des Tages, wird die Glorie der Zukunft.

Der Uebende soll es aufnehmen in sich: er soll sein selbstisches Ich kreuzigen; „begraben mit ihm, „wie der Apostel Röm. 6, 4. sagt," durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ward von den Todten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln."

Das ist der mystische Tod, in welchem der Christ dem Erlöser sich hingibt; die Zurückgabe dessen, was der Herr uns Allen gethan, nach dem Wort des Apostels: „*der mich geliebt und sich selbst für mich hingegeben hat.*"

In dieser dritten Woche treten die Uebungen in ihren vollen Erfolg: alles Nachkommende ist nur sich selbst ergebende, freiwillige Folge dieser Uebung.

Daher sagt auch das Directorium, cap. 35:

„In der *dritten* Woche wird die schon geschehene Wahl eines bessern Lebens und der Wille Gott zu dienen, durch Vorstellung eines so großen und eines solchen Vorbilds, nämlich des Leidens Unseres Herrn und Heilandes, befestigt und bekräftigt. Denn in diesem leuchten alle Tugenden desselben viel ausgezeichneter und vortrefflicher hervor und laden uns wirksamer zu seiner Nachahmung ein. Daher liegt hier ein großer Schatz geborgen. Darum sehen wir, daß alle Heiligen in diesem Theil sich hauptsächlich geübt haben, wie aus den Büchern erhellt, die sie geschrieben uns hinterlassen haben. Und deßwegen muß auch hierin der Meditirende fleißig unterwiesen werden, weil dieses die ordentliche Speise der Seele sein sollte."

Groß und unerschöpflich sind die Beziehungen des Leidens und Sterbens Christi für die Besserung des Uebenden. Das Directorium zählt nur die wesentlichsten auf und diese sind:

1) Wie arg muß es sein, Gott zu beleidigen, wenn zur Genugthuung dafür die Weisheit Gottes sich gewürdigt hat, selbst das Blut und das Leben seines Sohnes hinzugeben!

2) Sodann ist die unendliche Güte und Weisheit Gottes zu erkennen und zu verehren, welche ein so taugliches Mittel erfunden, um die durch Liebe zu ihm geschmolzenen Herzen an sich zu ziehen.

3) Unsere Hoffnung wird dadurch bestärkt, weil, wie der hl. Augustinus sagt:

„Wer das gegeben, was mehr ist, nämlich das Blut seines Eingeborenen, der wird auch die ewige Glorie geben, welche ohne Zweifel weniger ist."

4) Am meisten wird die Liebe zu Gott durch Betrachtung so großer Güte und so großer und auf solche Weise gegebener Wohlthat entflammt.

5) So werden auch Alle zur vollkommenen Nachahmung erregt, wie der hl. Petrus sagt: „Christus hat für uns gelitten, euch hinterlassend das Beispiel, auf daß ihr seinen Fußstapfen folget."

6) Endlich muß auch ein großer Eifer der Seelen gefaßt werden, welche nämlich Gott so hoch geachtet und so heiß geliebt und um einen so hohen Preis erkauft hat.

Die vierte Woche.

Die Betrachtung schreitet weiter durch alle Geheimnisse der Auferstehung, der Himmelfahrt und die Zwischenstationen.

Darnach richtet sich das Leben des Uebenden. Er hat den niedern sinnlichen Menschen gekreuzigt und in's Grab gelegt: jetzt einigt sich der höhere, die Sinnlichkeit überwindende Mensch mit Gott. Die Liebe ist es aber, die da überwunden. Diese göttliche Liebe mit ihrem Frieden und ihrer Seligkeit feiert die Meditation in dieser letzten Woche mit ihren Wonnen, „durch welche," wie der Heilige sagt, „ich mich mit meinem Schöpfer und Erlöser soll mitfreuen können."

Das ist die via unitiva.

Die einigende Macht ist aber die Liebe. Daher beginnt hier die Contemplation zur Erweckung der Liebe Gottes. Was der Heilige im Eingang der Exercitien zu Grund gelegt, daß der Mensch zur Ehre Gottes erschaffen sei, das ist jetzt erreicht. Der Mensch einigt sich mit Gott — durch die Liebe, den Quell der tiefsten christlichen Mystik.

Diese Liebe beherrschen aber zwei Principien:

„Das erste, daß die Liebe selbst mehr von den Werken als von den Worten abhängt.

„Das zweite, daß die Liebe in der gegenseitigen Communication der Vermögen, der Sachen und der Werke, nämlich der Wissenschaft, des Reichthums, der Ehre und jedweden Gutes besteht."

Die Liebe soll, fern von einer leeren Gefühlsschwelgerei, werkthätig sein, wie der hl. Gregor sagt:

„Die Probe der Liebe ist der Erweis des Werks, und wo die Liebe ist, wirkt sie Großes, und wo sie zu wirken sich weigert, da ist die Liebe nicht."

Der Mensch soll sich ganz zu Gottes Liebe, Verehrung und Dienst verwenden.

Er soll sich in's Gedächtniß die Wohlthaten der Erschaffung und der Erlösung zurückrufen, ferner die besonderen Gaben aufzählen, und mit innigstem Gefühl erwägen, wie Vieles der gütige Gott seinetwegen gethan, wie viel er ihm von seinen Schätzen geschenkt hat, und daß er nach seinem göttlichen Beschluß sich selbst ihm geben wolle. Entgegen soll er Gott auch alles das Seine und sich selbst in höchster Liebe aufopfern. Daher betet der Heilige:

„Nimm hin, o Herr, meine gesammte Freiheit: nimm all' mein Gedächtniß, Verstand und Willen. Was ich nur habe oder besitze, das hast Du mir geschenkt, das stelle ich Dir ganz zurück und übergebe es Deinem Willen zu regieren: nur die Liebe zu Dir mit Deiner Gnade schenke mir, und reich genug bin ich und gar nichts Anderes verlange ich darüber. Amen."

So ist der Mensch *in sich* wieder mit Gott geeinigt und geheiligt; aber auch die durch die Sünde entweihte *Natur* ist wieder geweiht: sie ist dem Menschen wieder die keusche Zeugin Gottes.

„Das Zweite soll sein, Gott zu schauen, wie er in seinen einzelnen Geschöpfen besteht, und den einzelnen Elementen es gestattet, daß sie seien, den Gewächsen aber, daß auch sie durch die Vegetation leben; den Thieren weiter, daß sie empfinden: den Menschen endlich, daß sie zugleich auch erkennen. Unter diesen habe auch ich selbst alle diese Wohlthaten empfangen, zu sein, zu leben, zu empfinden und zu erkennen; mich wollte er gewissermaßen zu seinem Tempel machen, erschaffen nach seinem Bild und Gleichniß."

Jetzt leistet aber dem neu geheiligten Menschen die Natur auf's Neue wieder den Dienst, zu welchem Gott bei der Schöpfung sie ihm geordnet hat.

„Das Dritte ist," sagt der Heilige, „denselben Gott und Herrn zu betrachten, wie er meinetwegen in seinen Geschöpfen wirkt und gewissermaßen arbeitet, wie am Himmel, in den Elementen, Gewässern, Früchten und Thieren, sintemalen er ihnen gibt und erhält, was sie sind, haben, können und thun."

So erkennt die Seele des Uebenden endlich, daß sie Alles, was sie ist, und was sie hat, durch Gott ist und von Gott hat.

„Das Vierte ist," schließt der heil. Ignaz, „zu erschauen, in welcher Art alle guten Gaben vom Himmel niedersteigen, wie da sind, Macht, Gerechtigkeit, Güte, Wissenschaft und jede andere menschliche Vollkommenheit, die mit gewissen bestimmten Grenzen umschrieben sind, welche von jenem unendlichen Schatz alles Guten, wie das Licht von der Sonne und aus der Quelle das Wasser ausfließen."

Die Seele ist zu dem zurückgekehrt, von dem sie in ihrer Reinheit abstammt, von dem sie in der Sünde abgefallen war.

Die Sühne ist geschehen, die christliche Wiederherstellung ist vollbracht.

Hauptstück III.

Die Rechtfertigung der geistlichen Uebungen.

Gegen die Exercitien wurden, weil sie das Hauptmittel der inneren Bildung der Gesellschaft Jesu sind, heftige Einwürfe erhoben.

Diese richten sich gegen zweierlei Seiten derselben:

I. gegen deren Methode.
II. gegen deren Erfolge.

Zu I. Die Einwürfe gegen die Methode der Exercitien sind nicht begründet; denn dieselben Einwürfe gingen auch gegen die Kirche selbst.

Man hat nämlich den Exercitien vorgeworfen, einerseits, daß sie einen zu mystischen Zug hätten, andererseits seien sie nur der äußerliche Mechanismus eines phychologischen Calculs. Diese beiden sich entgegengesetzten Anklagen gehen mit eben so vielem Fug gegen die Kirche, welche die tiefste Mystik mit einer äußerlichen Gesetzmäßigkeit organisch vereinigt.

Die Kirche gibt der kühnsten Mystik Flügel; aber sie geleitet sie mit dem Gesetz ihres Maaßes.

Die Exercitien bilden einen lebendig fortlaufenden und sich abschließenden Organismus von Uebungen. Wo aber ein Organismus ist, da ist ein Gesetz. Dieses Gesetz nehmen die Exercitien aus dem Leben der Kirche selbst.

Wie der Zweck der Schöpfung des Menschen durch die Erbsünde gestört worden ist, so die Berufung des Menschen durch seine Sünde.

Wie die Menschheit in Folge der Erbsünde und deren Herrschaft immer tiefer verdarb und an sich verzweifelnd vor sich die Gerichte Gottes sah, aber auch seine Verheißungen auf einen kommenden Erlöser, so erkennt sich der einzelne Gläubige in seinen Abfall von seiner Berufung: er gedenkt des Gerichts, ihn erfaßt die Furcht vor Gott: das ist der Anfang der Rechtfertigung, die ihn aus der Sünde aufschreckt, und die Liebe zu Gott vorbereitet und einleitet. Er blickt hin auf die Liebe des Sohnes Gottes, auf dessen Leiden und Sterben für die Menschheit; jetzt faßt er Liebe zu Gott, Vertrauen und Hoffnung; Schmerz über die bisherige Sündhaftigkeit, Reue und Haß gegen die Sünde: der Mensch ist wieder mit Gott geeinigt.

Da erscheint das Gesetz des Lebens der Menschheit und des Lebens des einzelnen Menschen: das ist das Gesetz Gottes, dem sich der einzelne Mensch als dem höhern beugen muß.

Auch sind die Exercitien keine bloße Mechanik des geistigen Lebens, keine Automaten bildende Systematisirung religiösen Entzückens.

Gerade sie sind ein Werk der klarsten Selbstthätigkeit des Menschen. Das sind keine müßigen Betrachtungen, sondern Uebungen; wie denn der Heilige in Annot I. erklärt:

„Denn wie gehen, einen Weg machen und laufen, körperliche Uebungen sind, so werden auch das Vorbereiten und das Stimmen der Seele zur Aufhebung aller schlimmen Neigungen und nach deren Beseitigung zur Aufsuchung und Auffindung des Willens Gottes in Betreff der Einrichtung seines Lebens und des Heils seiner Seele geistliche Uebungen genannt."

Daß aber die Gesetze der Exercitien sich auch den einzelnen Characteren zubilden lassen, dafür hat der hl. Ignaz selbst die Unterscheidungslehre der Geister gegeben.

Man macht es dem Heiligen zum Vorwurf, daß er in seinen Regeln für die Exercitien bis in's Einzelne hinein Alles reglementirt hat; allein ist in dem Exercitanten nicht auch das Leben der Sünde bis in's Einzelnste hinab organisirt? Muß daher nicht eine eben so specielle Gegenorganisation Statt finden?

Auch darf man die Uebungen nicht blos lesen; man muß sie mitmachen, man muß sie durchleben; dann erkennt man die Nutzbarkeit der kleinsten Regel. Zudem ist diese Specification nur in der Handleitung; die Stoffe der Meditationen sind dagegen in den kürzesten Skizzen, als bloße einzelne Lichtpunkte, hingeworfen, jedem der Exercitanten zur eigenthümlichen Aufnahme und Durchübung; ähnlich wie der hl. Cyprian, Præfat. ad Fortunatum, cap. 3, sagt:

„Ich habe in Kürze Alles zusammen gedrängt, um die Leser oder Hörer nicht durch weitläufige Darstellung zu ermüden, so daß ich Dir nicht ausführliche Betrachtungen sende. Ich glaube, es wird so den Einzelnen mehr nützen. Wollte ich Dir ein schon gearbeitetes und fertiges Gewand senden, so wäre es eben mein Gewand, womit ein Anderer sich bekleidet, und vielleicht weniger gemäß seinem Wuchs und seiner sonstigen Beschaffenheit. Darum habe ich Dir von der Wolle und dem Purpur jenes Lammes gesandt, das uns erlöst und geheiligt hat; daraus magst Du Dir denn selbst ein Gewand bereiten, das, weil Dir anständig und eigenthümlich, mehr Freude und Nutzen Dir bringen wird, so daß Alle ihre Blöße bedecken, mit dem Gewand Jesu Christi, umkleidet von himmlischer Gnade."

Das Gegentheil des Vorwurfs ist das Richtige, gerade die Freiheit waltet hier vor, die in der Kirche aber freilich nicht ist die Grenzenlosigkeit subjectiven Ermessens, sondern willige, bewußte Selbstunterordnung unter das Gesetz Gottes und der Kirche.

Zu II. Ebenso grundlos sind die Einwürfe gegen die Erfolge der Exercitien.

Von der andern Seite sagt man, den Exercitien ihren innern Werth belassend: die Exercitien passen nicht für die

Geistlichkeit der Gegenwart nach deren ganzen gegenwärtigen Erziehung, Lebensweise und Stellung.

Allein im Allgemeinen sind die Institutionen der Kirche aller Zeiten. Für den Einzelnen gilt aber das Wort des heil. Augustinus in Epist. 166.: „Zum Erlernen dessen, was nöthig ist, scheint mir kein Alter verspätet zu sein: weil, obwohl es den Alten besser ansteht zu lehren als zu lernen, es doch mehr geziemt zu lernen, als nicht zu wissen."

Von der andern Seite aber spricht man, weiter gehend, den Exercitien schon als einer Institution ihre Erfolge ab.

Sie seien unfähig, eine sittliche Neugestaltung des Menschen zu erwirken: sie bringen nur eine augenblickliche Erregung, aber kein Beharren in der Gnade, welche vielmehr das Werk standhafter Selbstthätigkeit sei. Allein den Exercitien kömmt auch keine so große Aufgabe zu: der heil. Ignaz selbst sagt: ihre Aufgabe sei nur, „die Seele vorzubereiten und zu stimmen zur Aufhebung aller schlimm geordneten Neigungen;" die Exercitien sollen nur den Ansatz zu einem Neubau des Lebens geben, wie die neue nach dem spanischen Urtext bearbeitete Ausgabe des Exercitienbuches, Romae 1837 u. Namurci 1841, sagt: „Mit Recht heißt es, die Exercitien sollen die Seele vorbereiten und disponiren, damit nicht vielleicht Einer wähne, er könne blos durch die Exercitien während dieser kurzen Zeit sich von allen ungeregelten Neigungen reinigen und alles Uebrige leisten. Das ist die Aufgabe und die Arbeit für das ganze Leben; aber die Seele soll dazu vorbereitet und angeleitet werden. Diese Erinnerung ist nicht ohne Wichtigkeit, besonders für Anfänger, welche, haben sie in den Exercitien einige gute Entschließungen gefaßt, alsbald schon Sieger zu sein sich schmeicheln, da sie doch kaum angefangen haben zu kämpfen."

Wir anerkennen den vollen Unterschied zwischen einer vorüber gehenden Erschütterung und einer vollkommenen Lebensänderung; aber die erstere ist nun doch einmal das einleitende Moment für die letztere, und Viele haben aus den Exercitien eine raschere, vollere Förderung ihres geistlichen Lebens geholt. Will aber der Priester sich nun einmal verderben: nun so theilen eben die Exercitien das Schicksal der göttlichen Gnade: auch sie zwingt nicht, bringt sie das Leben nicht, so beschleunigt sie doch den Tod.

Die Exercitien sind, sagt man, nur eine vorüber gehende Erschütterung: nun das hängt von der menschlichen Freiheit ab, die hier, wie überall im geistigen Leben, sich der Gnade erschließen oder verschließen kann; aber die Erschütterung ist doch zu dem Werk der Rechtfertigung nothwendig, die sich überhaupt nach allen ihren Stadien in den Exercitien entfaltet, wie sie das Concil von Trient in Sess. VI. c. 6. beschreibt.

Es werden Rückfälle geschehen. Auch das ist eine Folge der menschlichen Freiheit und darf dort nicht überraschen, wo ein längeres Leben in Ungerechtigkeit voran gegangen und die Wiedergeburt unvorbereitet eingetreten war. Allein das ist ja eben die Aufgabe der Exercitien, den Uebenden auf diesen Kampf vorzubereiten, ihm die Waffen dafür in die Hand zu geben und sie ihn führen zu lehren, das Gebet, die Gewissenserforschung, die Kasteiung und den häufigen Gebrauch der Gnadenmittel der Kirche.

Mancher mag sich im Irrthum auch schon für den Sieger halten, während er doch erst im Anfange des Kampfes steht; allein nirgends mehr ist diese Selbstüberhebung fern gehalten, als durch den Heiligen in seinen Regeln zur Unterscheidung der Geister und durch die Vorsicht eines sicher leitenden Führers. Der ganze Zug der Exercitien durchgreift das Gesetz der Stetigkeit und bewahrt vor jener Ueberschwänglichkeit, welche ernten will, ehe sie gesäet hat.

Und was soll denn der Ersatz der Exercitien sein? Etwa das einsame Gebet des Einzelnen? Wo bleibt dann aber die Macht der kirchlichen Gemeinschaftlichkeit?

„Erhaben ist, sagt der heil. Carolus Borromäus in der Anrede auf seiner XI. Diöcesansynode, die Versammlung, aber nicht die Priester allein kommen zusammen, sondern mit ihnen vereinigt sich, was noch weit mehr ist, der Sohn Gottes selbst, der Herr Jesus, wenn wir ihm nur nicht den Weg verschließen. Denn wenn er versprochen hat, daß, wo zwei oder drei in seinem Namen sich versammeln, er mitten unter ihnen sein werde, um wie viel mehr wird er in dieser Versammlung sein, wo nicht zwei, sondern Hunderte, und nicht Menschen jeglicher Art, sondern seine Priester in seinem Namen sich vereinigt haben, wenn wir nur von gleicher

Gesinnung beseelt uns innig umfangen, um seine Gnade, seinen heil. Geist zu erflehen!"

Unermeßlich ist schon die Macht der weltlichen Vergesellschaftung für das Gute und Böse: wie viel größer ist aber diese Macht unter dem Gebot des Göttlichen, das in alle Glieder der Versammlung nieder zuckt!

Protestanten haben das Wichtige der Einwirkung der Exercitien erkannt. Gabriel Lermäus, ein reformirter Prediger, sagt davon: „Was ist das für ein Zauber, ruft er aus, mit welchem die Jesuiten die Leute umstricken! Sie führen sie fern von ihren Wohnungen in abgelegene Zellen, wo Dunkel herrscht am hellen Mittag. Dort versenken sie dann dieselben in tiefe Trauer und Schmerzen der Reue. Wehe dem, welcher einmal in eine solche Höhle hinabgestiegen; jeder Freude und Lust muß er auf immer den Abschied geben. Wie sinnlos und bethört treten sie dann heraus, allen Freuden des Lebens abgestorben, nur Trauer und Thränen sind ihnen geblieben. Sie weinen, seufzen, als fühlten sie schon die ganze Qual der Hölle, sie scheinen jeden Tag so leben zu wollen, als müßten sie jede Nacht sterben. Verlassen sie dann den Ort der Buße wieder, so sehen sie die Welt mit ganz andern Augen an, als ehedem: für sie hat sich inzwischen die Scene ganz verwandelt: das Leben erscheint ihnen, wie ein gefahrvolles, stürmisches Meer, wo Untergang häufiger ist, als Rettung. Ja nun begegnet es nicht selten, daß sie die Welt ganz fliehen, um ihr Heil zu sichern.... Findet sich ein spröder und unbeugsamer Charakter unter ihnen, so wissen sie ihn so lang zu gestalten und zu binden, bis er sich nach ihnen gebildet hat. Weichlinge härten sie ab, Träge werden rüstig, Hartnäckige lenksam, Unschlüssige fest und beständig."

Allein die Kirche — und das ist für den Katholiken genug — hat sich über den Werth und die Nothwendigkeit der Exercitien ausgesprochen. So sagt Papst Paul III. in der Bulle „Pastoralis officii", „daß diese Exercitien, voll Frömmigkeit und Heiligkeit, zur Erbauung und geistlichen Förderung der Gläubigen sehr nützlich und heilsam seien und sein werden". „Und da wir ferner nicht ohne Grund Rücksicht nehmen auf die reichlichen Früchte, welche Ignaz und die von ihm errichtete vorbesagte Gesellschaft in der Kirche Gottes allein zu erzeugen nicht aufhören, und auf

die höchste Hilfe, welche hiezu die vorbenannten Exercitien gebracht haben, so genehmigen Wir kraft gegenwärtigen Schreibens aus unserer sicheren Wissenschaft und versehen mit dem Schutz gegenwärtiger Schrift vorbesagte Urkunden und Uebungen und alles und jedes darin Enthaltene kraft Unserer vorbesagten Autorität, indem wir alle und jede Christgläubigen beiderlei Geschlechts, wo sie auch immer hingestellt sind, höchlich ermahnen, daß sie so fromme Urkunden und Exercitien gebrauchen und sich dadurch andächtig unterweisen lassen mögen."

Auch Clemens XI. erklärte in einer Constitutio ad Episcopos Italiae vom Jahr 1718: die Erfahrung habe gelehrt, daß durch die geistlichen Uebungen die Priester den Staub abschütteln, der im Verkehr mit der Welt befleckt, daß durch sie der kirchliche Sinn sich stähle, der Geist zur Betrachtung der göttlichen Dinge sich hinwende, ein gerechtes und heiliges Leben begründet und bewahret werde. Papst Alexander VII. verlieh Ablässe allen Jenen, welche solche Uebungen machen, „damit .... durch diese Spendung der himmlischen Schätze der Kirche die Gläubigen eingeladen werden mögen, einem so heilsamen und frommen Werk obzuliegen."

Und in seiner den Antritt seines Pontificats anzeigenden Encyclica vom 9. Nov. 1846 an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe fordert Pius IX. zur Anordnung solcher Exercitien auf:

„Da es Euch bekannt ist, sagt er, daß zur Erhaltung und Bewahrung der Würde und Heiligkeit des Priesterstandes Nichts so heilsam ist, als das fromme Institut der geistlichen Uebungen, so unterlasset es nicht, in Euerem bischöflichen Eifer dieses heilige Werk zu fördern und alle Geistlichen zu ermahnen und anzutreiben, daß sie öfters zu gelegener Zeit zur Haltung dieser Uebungen sich in die Einsamkeit zurückziehen, wo sie nach Ablegung aller äußern Sorgen mit Inbrunst und Eifer der Betrachtung der ewigen göttlichen Dinge obliegen, den Staub und die Flecken, mit welchen die Welt sie verunreinigt, abwaschen, den kirchlichen Geist in sich erneuern, den alten Menschen mit seinen Werken ausziehen und den neuen anziehen können, der da geschaffen ist in Gerechtigkeit und Heiligkeit."

Die größten Heiligen, als echte kirchliche Reformatoren im 16. und 17. Jahrhundert, haben für die geistlichen Uebungen gezeugt. Der heil. Franz von Sales sagt von dem Buch der Exercitien, es habe so viele Seelen gerettet, als es Buchstaben enthalte. Der heil. Carolus Borromäus fand in diesem Buch allein so viele göttliche Wahrheit, als kaum in allen übrigen zusammen. Für die Exercitien zeugt das Leben dieser beiden Heiligen und vieler Anderer, welche die Kirche auf ihre Altäre gestellt.

Am mächtigsten zeugt aber für die Exercitien der Bestand der Gesellschaft Jesu selbst, deren Stifter der Gesetzgeber dieser Exercitien gewesen. Diese Gesellschaft, obwohl in alle Theile der Welt geworfen und in alle Kämpfe der wilden Zeit zur Rettung des Glaubens verflochten, hat den Geist ihrer Satzungen rein bewahrt, wie er am Tage ihrer Stiftung war, und das geistige Salz, das in dieser riesenhaften Organisation jede Fäulniß wegzehrte, — das waren vor allem die geistlichen Uebungen ihres Stifters, des heil. Ignatius.

VI. Abschnitt.

Die Studienordnung der Gesellschaft Jesu.

Der Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts war hauptsächlich mit durch eine falsche Wissenschaft bewirkt worden.

Das Wiedererwachen des Studiums des classischen Alterthums und der Fanatismus, mit welchem es getrieben wurde, mußte in die ganze Intelligenz des Zeitalters eine tiefe Zerrüttung werfen, wie diese auch der Apostolische Stuhl herannahen sah, ohne sich diesem Einfluß selbst entwinden zu können; es entstand in der neuzeitigen Gesellschaft ein carrikirtes Heidenthum.

Gegenüber dieser heidnischen Wütherei erhob sich ein gegen alle Wissenschaft und gegen die dem Alterthum zugewandte Gelehrsamkeit in einer falschen Innerlichkeit sich absperrender Puritanismus, den die sogenannten Reformatoren in eckelerregendem Uebermaaß übten.

Die ganze bisherige Gesittung und Schulbildung hatte die Kirche in edler Höhe und reichlicher Freiheit beherrscht: gegen

diese kirchliche Leitung der Schulen erhob sich aber die an sich irre gewordene Zeit. Alles Wissen löste sich von den positiven Unterlagen ab und fuhr in subjective Irrlichterei aus einander.

Auch diesen drei Verirrungen der Schule trat die Gesellschaft Jesu in ihrer Schulordnung entgegen.

Sie pflegte zuvörderst das Studium des classischen Alterthums, das sie als Hauptlehrstoff für ihre Gymnasien in ihren so genannten Humanitäten beibehielt; aber sie pflegte dasselbe im christlichen Geist.

Sie hielt sodann der steuerlosen Wissenschaftsscheu, diesem Pietismus der Reformationszeit, die strengste Wissenschaft in logischer Schärfe entgegen.

Was aber die Hauptsache ist, die Gesellschaft Jesu verband mit ihrem Unterricht die Erziehung, und nicht blos die moralische und religiöse, sondern auch die intellectuelle, indem sie den individuellen Geist ihrer Schüler nicht blos auf den Grundlagen des Positiven vertiefend fest hielt, sondern auch durch Uebungen, Repetitionen, Disputationen und Akademieen durch und durch übte. Allerdings kam dabei manches Individuelle nicht zur Blüthe, da das Maaß der Disciplin jede überschüssige Selbstentwicklung niederhielt: aber sie lieferte ein gesundes, mannszüchtiges Denken, während das Gewährenlassen des Princips der Selbstentwicklung, wie es in der Gegenwart gilt, eine kränkliche Verwirrung der Geister schafft.

Ein in metallische Fugen eingelassenes, gleichgewichtiges, in höchster Virtuosität gehaltenes System ist die Ratio atque Institutio studiorum Societatis Jesu [1]. Sie ist folgende:

---

[1]) Diese steht im Institutum S. J. ed. Prag. 1757 Vol. II, p. 169 — 237 und enthält die Regulae:

Provincialis	p. 170.
Rectoris	„ 176.
Praefecti Studiorum	„ 178.
Communes Professoribus superiorum facultatum	„ 181.
Professoris sacrae Scripturae	„ 183.
Linguae Hebraeae	„ 184.
Scholasticae Theologiae cum Catalogo quaestionum	„ 184.
Casuum Conscientiae	„ 192.
Philosophiae	„ 193.
Philosophiae moralis	„ 195.

Die Regeln des Provincials.

1) Da es zu den ersten Diensten unserer Gesellschaft gehört, alle unserem Institut gemäßen Disciplinen die Nebenmenschen so zu lehren, daß sie zur Erkenntniß und Liebe unseres Schöpfers und Erlösers erregt werden, so muß der Provincial sorgsam dahin streben, daß so vielfacher Arbeit unserer Schulen die Frucht reichlich entspreche.

2) Das soll er nicht blos dem Rector sehr empfehlen, sondern ihm auch einen Studienpräfect oder Kanzler beigeben als allgemeines Werkzeug des Rectors zur guten Anordnung der Studien, welchem alle Professoren und Scholastiker, so wohl die, welche in demselben Collegium, als die, die etwa in den Seminarien der Convictoren und Alumnen leben und die Studienpräfekten selbst in den Seminarien in Betreff der Studien gehorchen sollen.

3) Wenn wegen der Größe und Mannichfaltigkeit des Gymnasiums ein Studienpräfect nicht genügt, so soll er noch einen weitern für die niedern Studien bestellen, und noch einen dritten, welcher dem Vorhof (atrium) der Schulen vorsteht.

4) Schon früh soll er fürsorgen, welche Professoren er für

Mathematicae . . . . . p. 196.
Præfecti studiorum inferiorum. Cum legibus scribendi ad Examen et ad Præmia . . . . . „ 202.
Communes Professoribus classium inferiorum . . „ 203.
Professoris Rhetor. . . . . „ 208.
Humanitatis . . . . . „ 211.
Supremae Grammaticae . . . . . „ 213.
Mediae . . . . . „ 215.
Infimae . . . . . „ 216.
Scholasticorum nostrae Societatis . . . . „ 218.
Eorum, qui biennio Theologiam repetunt . . „ 219.
Adjutoris Magistri seu Bidelli . . . . „ 220.
Scholasticorum externorum . . . . . „ 220.
Academiae . . . . . „ 221.
Praefecti Academiae . . . . . „ 222.
Academiae Theol. ac Philosophorum . . . „ 223.
Praefecti ejusdem Academiae . . . . . „ 224.
Academiae Rhet. et Humanitat. Auditorum . . „ 224.
Academiae Grammaticorum . . . . . „ 225.
Ordinatio pro Studiis superioribus . . . „ 226.

jede Facultät haben könne: er wähle die Fähigsten und Fleißigsten.

5) Großen Fleiß zeige er in der Förderung des Studiums der hl. Wissenschaften: er wähle nicht nur sprachkundige, sondern auch in der scholastischen Theologie und in den übrigen Wissenschaften, in der Geschichte und in verschiedener Gelehrsamkeit und wo möglich in der Beredtsamkeit erfahrene Männer.

6) Diese Vorlesung über die hl. Schrift sollen die Theologen zwei Jahre, d. h. im zweiten und dritten Jahr der Theologie täglich ungefähr ¾ Stunden hören, wo zwei Professoren der Theologie sind; wo aber drei sind, da sollen sie alle Tage eine kürzere oder abwechselnd eine längere hören.

7) Die hebräische Sprache lehre wo möglich der Professor der hl. Schrift oder doch ein Theologe, und wünschenswerth wäre es, daß er auch der Sprachen kundig wäre und nicht blos der griechischen wegen des neuen Testaments, sondern auch der chaldäischen und syrischen.

8) Von der einjährigen Hörung dieser Vorlesung, im zweiten oder dritten Jahr der Theologie, sollen die Theologen nicht ausgenommen sein, außer die durchweg untauglichen. Er soll erwägen, welche diesem Studium sich widmen sollen; diese aber sollen in den zwei Jahren, welche für die Wiederholung der Theologie vorgeschrieben sind, mehr Studium auf das Hebräische verwenden; ja sie sollen in dem Curs der Theologie selbst in einer privaten Akademie wenigstens in den Vacanzen, wenn es möglich ist, unterstützt werden.

9) §. 1. Er soll in vier Jahren den Lehrgang der Theologie vollenden lassen und zwar von zwei oder drei ordentlichen Professoren. Wo es drei sind, soll die dritte Vorlesung über die Moraltheologie sein, welche hier ausführlicher behandelt werden soll. Diese sollen die Unserigen wenigstens zwei Jahre hören, in den andern zwei Jahren die hl. Schrift.

§. 2. Nur Anhänger des hl. Thomas sollen auf theologische Lehrstühle befördert werden.

10) Im Anfang des vierten Jahrs soll er einige durch Tugend und Kopf Ausgezeichnete bezeichnen, damit sie zur Privatwiederholung der Theologie und zur Haltung der Acte nach Ermessen des Obern zwei Jahre ein ruhiges Privatstudium haben,

von welchen nach Ermächtigung des Generals Einige zu den Graden des Doctorats oder des Magisteriums befördert werden dürfen.

11) Wo die öffentliche Promotion zu den Graden Sitte ist, soll es so gehalten, Keiner aber promovirt werden, außer wenn er einige Thesen aus den vorzüglicheren Stellen der Schrift den scholastischen untermischt.

12) Er bestelle an jenem Collegium, wo für die Unserigen ein Seminar der Gewissensfälle ist, Professoren der Fälle, welche alle derartigen Stoffe unter sich vertheilt, in zwei Jahren erklären sollen, oder einen, welcher täglich zwei Vorlesungen halte.

13) Zweimal in der Woche sollen in den Profeßhäusern, in den Collegien zwei oder ein Mal Unsere Priester zu einer Collation über die Fälle zusammen kommen, die sie unter einem Präses unter sich halten sollen.

14) Eine solche Collation über die Fälle soll in den vorzüglichsten Collegien hauptsächlich für alle Zuhörer der Theologie aber nur ein Mal wöchentlich gehalten werden.

15) Von diesen Collationen allen aber sollen außer den Professoren der Theologie und Philosophie keine weitere Casisten und keine Priester, welche eigens Beicht hören sollen, befreit sein.

16) Die Professoren der Philosophie sollen nicht nur den Curs der Theologie absolvirt, sondern dieselbe zwei Jahre wiederholt haben. Sind sie aber zu Neuerungen geneigt oder zu freien Geistes, so sollen sie vom Lehramt entfernt werden.

17) Sie sollen den philosophischen Curs in drei Jahren, nicht aber bälder vollenden, wo Unserige sind: wenn aber bloße Externen da sind, so bleibe es dem Ermessen des Provincials überlassen. Alljährlich ist ein Curs anzufangen und ein anderer zu vollenden.

18) Die Unserigen soll er nicht früher zur Philosophie entlassen, bis sie zwei Jahre auf die Rhetorik verwandt haben.

19) §. 1. Nachdem sie in den philosophischen Curs eingetreten, sollen die Einzelnen gegen das Ende des Jahrs ernstlich examinirt werden, und Keiner soll vom ersten Jahr der Philosophie zum zweiten oder vom zweiten zum dritten zugelassen werden, welcher nicht die Mittelmäßigkeit erreicht hat, d. h. so, daß er das Gehörte gut versteht und darüber Rechenschaft geben

kann. Zur Hörung der scholastischen Theologie soll aber Niemand zugelassen werden, der nicht in der Philosophie mehr als Mittelmäßigkeit erlangt hat, so daß er deren Sätze mit Approbation vertheidigen kann.

§. 2. In dieser ganzen Sache aber befolge der Provincial vor Allem die Regel 59 und 46 seines Amtes und berücksichtige hauptsächlich die Tugend.

§. 3. Eben so sind die Studierenden der Theologie gegen das Ende jedes Jahrs zu examiniren, und Keiner darf zum folgenden fortschreiten, welcher in dem in jenem Jahr Gehörten nicht mehr als Mittelmäßigkeit erlangt hat.

§. 4. Wenn daher Einige im Verlauf der Studien sich als unfähig zur Philosophie oder Theologie erwiesen haben, so sollen sie nach Ermessen des Provincials zu den Studien der Fälle (Casus) oder zum Lehren bestimmt werden.

§. 5. Eben so sollen auch Jene geprüft werden, welche entweder den ganzen Curs der Philosophie oder einen Theil derselben oder auch irgend einen Theil der Theologie vor ihrem Eintritt in die Gesellschaft gehört haben, wenn sie nicht diese Studien lieber noch einmal machen.

§. 6. Die Metaphysiker und Jene, welche vom dritten zum vierten Jahr der Theologie fortschreiten wollen, sollen eine Stunde lang examinirt werden; dagegen soll aus den andern Jahren der Philosophie und der Theologie wenigstens ½ Stunde geprüft werden.

§. 7. Diese Prüfungen, welche entscheiden, ob die Studierenden der Philosophie und Theologie zu den folgenden Jahren fortschreiten sollen, sollen durch geheime Abstimmungen geschehen, und der Beschluß soll in ein besonderes Buch eingetragen und geheim gehalten werden.

§. 8. Wenn irgend ein Metaphysiker oder Theolog nach dem Urtheil der Consultoren der Provinz und anderer gewichtiger Männer ausgezeichnete Talente zum Regieren oder zum Predigen hat, so soll es bei dem Provincial stehen, das Zweckmäßige zu beschließen.

§. 9. Ueber diese Güte des Talents zum Predigen oder Regieren, welche Jene haben müssen, denen nachgesehen wird, daß sie zur scholastischen Theologie zugelassen werden, wenn sie

auch nur mittelmäßig in der Philosophie bestanden oder daß sie in derselben scholastischen Theologie fortfahren dürfen, obwohl sie in deren Verlauf die Mittelmäßigkeit nicht übersteigen, soll der Provincial ernstlich mit seinen Consultoren berathen.

§. 10. Diese Nachsicht soll aber nur Demüthigen wahrhaft Frommen und Abgetödteten gewährt werden.

§. 11. Gegen das Ende des vierten Jahrs der Theologie soll ein letztes Examen von wenigstens zwei Stunden in jedem Fach der Profession wegen abgehalten werden, in welchem Verschiedenes aus den hauptsächlichen Theilen der Philosophie und Theologie durchgenommen werden soll. Zur Profession fähig soll aber Niemand gelten, welcher nicht so viele Gelehrsamkeit in der Philosophie und Theologie erlangt hat, als zum Lehren in beiden Facultäten mit Approbation nothwendig ist. Wenn bei Einem mit ungenügender Gelehrsamkeit so ausgezeichnete Talente zum Regieren und Predigen sein werden, daß sie Berücksichtigung verdienen, so soll das Urtheil dem General zustehen, so wie auch bei Jenen, welche nach dem Beschluß 29 der sechsten Congregation wegen ausgezeichneter Kenntniß der Humanitäten oder indischen Sprachen Nachsicht fordern können.

§. 12. Diese letzte Prüfung aber, welche entscheidet, ob Jemand die zur Profession der vier Gelübde nöthige Gelehrsamkeit habe, soll nicht durch geheime Abstimmung geschehen, sondern die Examinatoren sollen eidlich gehalten sein zur Geheimhaltung ihrer Abstimmung und zur wahrhaften Beurtheilung der Gelehrsamkeit und Befähigung der zu Examinirenden.

§. 13. Die Einzelnen sollen aber ihre Abstimmung sowohl an den Provincial als an den General mit Unterschrift ihres eigenen Namens schreiben: an den Provincial aber sollen sie allein Briefe mit Aufschrift schreiben. Dieser soll in ein eigenes Buch die Zahl der Abstimmungen mit Verschweigung der Namen der Examinatoren zur Geheimhaltung eintragen und daher die Briefe der Examinatoren sofort verbrennen.

§. 14. Die Examinatoren für alle diese Prüfungen, wenigstens vier soll der General bezeichnen und zwar solche, welche von den Lehrern der zu Prüfenden verschieden sind.

§. 15. Bei den Doctoren der Gesetze und Canones, die in die Gesellschaft treten, soll das beobachtet werden, was in Thl. V.

c. II. §. 2 B. enthalten ist. Auch die Doctoren der Theologie, wenn ihre Gelehrsamkeit zweifelhaft ist, sollen geprüft werden, und wenn sie die Mittelmäßigkeit nicht überschreiten, zur Profession der vier Gelübde nicht zugelassen werden.

20. Alle Philosophen sollen auch im zweiten Jahr der Philosophie in der Schule ungefähr ¾ Stunden eine mathematische Vorlesung hören. Wer hiezu besonders befähigt ist, soll sich nach dem Curs in Privatvorlesungen üben.

21. §. 1. Schulen der niedern Studien dürfen nicht mehr als fünf sein, eine der Rhetorik, eine der Humanität und drei der Grammatik.

§. 2. Denn das sind fünf so zweckmäßig unter sich verbundene Stufen, daß sie in keiner Weise vermischt oder vermehrt werden dürfen, damit man nicht die ordentlichen Lehrer vergebens vermehre oder für diese niedern Studien mehr Zeit, als recht ist, brauche.

§. 3. Wenn es weniger Schulen sind, als fünf, so sollen selbst dann diese fünf Stufen nicht verändert, sondern es dürfen zwei Reihen in einer Klasse so bestellt werden, daß beide einer von jenen fünf Stufen entsprechen.

§. 4. Wenn es weniger Schulen sind, so sollen immer die höhern, wo möglich, beibehalten und die niedersten aufgehoben werden.

§. 5. Wenn aber nicht mehre Schulen der Grammatik bestehen dürfen als drei und aller niedern nicht mehr als fünf, so verstehen wir das nicht so sehr von der Zahl der Schulen und Lehrer, als von der Zahl der Stufen; denn wenn die Menge der Schüler so groß wäre, daß ihr ein Lehrer nicht mehr genügen könnte, dann darf die Schule verdoppelt werden mit Ermächtigung des Generals, jedoch so, daß dieselbe Abstufung, dieselben Vorlesungen, dieselbe Art und Zeit zu lehren in beiden beibehalten werden.

§. 6. Diese Gemination darf jedoch nicht geschehen, außer wo die Studien der Gesellschaft allgemein sind oder die Art der Stiftung es erfordert, damit nicht die Gesellschaft über das Maaß belastet werde.

22. Zur Erhaltung der Kenntniß der Humanitäten und gleichsam zur Pflege eines Seminars der Lehrer, soll es wenig-

stens zwei oder drei in der Provinz haben, die durch die Literatur und Beredtsamkeit ausgezeichnet sind. Zu diesem Zweck soll er einige zu diesen Studien Befähigten für diese Sache verwenden.

23. Unsere Lehrer sollen die Grammatik des Emmanuel brauchen. Wenn sie hie und da von einer strengern Methode zu sein scheint, als die Fassungskraft der Knaben es erträgt, so sollen sie entweder die römische annehmen oder er soll nach Berathung des Generals eine solche machen lassen.

24. Er bereite möglich viele beständige Lehrer der Grammatik und Rhetorik; das wird aber geschehen, wenn er nach Vollendung der Studien der Fälle oder auch der Theologie einige dazu Befähigte ganz besonders verwendet.

25. Es wird auch gut sein, einige dazu Taugliche schon bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft unter der Bedingung aufzunehmen, daß sie ihr Leben diesem Lehramt widmen. Diese dürfen aber, ehe oder nachdem sie einige Jahre gelehrt, etwas von den Gewissensfällen hören und Priester werden, um zu demselben Lehramt wieder zurück zu kehren, von welchem sie nur aus gewichtigen Ursachen entfernt werden sollen.

26. Unsere Schüler soll indessen der Provincial von dem Lehramt der Grammatik oder Humanitäten nicht entbinden, außer wegen des Alters oder eines andern Grunds: jedoch sollen jene, welche seltene Talente zum Predigen haben, nicht zu lange im Lehramt der Humanitäten, der Philosophie und Theologie fest gehalten werden.

27. Gleichwohl soll er aus den einzelnen Cursen Einzelne, zwei, drei oder mehre, je nach der Zahl der Schüler, welche mehr Fortschritte machen, als die andern, der Theologie zuwenden, welche er jedoch nach Vollendung der Studien im dritten Probejahr zum Lehramt der Grammatik oder der Humanitätsstudien brauchen darf.

28. Den Schulen sollen durchaus Keine vorgesetzt werden, welche die Philosophie noch nicht gehört haben.

29. Die Unserigen sollen den Anfang des Lehrens von jener Schule an machen, über welche sie durch Wissenschaft hinaus gerückt sind, so daß sie alljährlich mit dem größten Theil ihrer Zuhörer aufsteigen können.

30. Zum Lehramt sollen sie sich durch eine Privatakademie vorbereiten.

31. An den Collegien, zumal den vorzüglichsten, sollen mehre Beichtväter sein, damit nicht Alle zu einem gehen müssen und bisweilen auch außerordentliche.

32. An den Collegien aber, besonders den kleinern, sollen Coadjutoren in hinlänglicher Zahl sein, damit der Rector nicht Lehrer und Schüler zu Hausdiensten verwenden muß.

33. Zur Vermehrung der Bibliothek soll ein gewisses jährliches Einkommen aus dem Vermögen des Collegiums selbst oder anders woher ausgeworfen werden, das zu keinem andern Zweck verwendet werden darf.

34. Bücher von Dichtern oder was immer für andere, welche der Sittlichkeit schaden können, dürfen in unsern Schulen nicht gebraucht werden, wenn sie nicht vorher gereinigt sind, und jene, welche sich gar nicht reinigen lassen, wie Terentius, sollen lieber gar nicht gelesen werden.

35. Es soll festgesetzt werden, zu welchen Stunden im ganzen Jahr die Schulen angefangen und geschlossen werden sollen, und dabei soll man streng beharren, auch die Vacanzen nicht verlegen.

36. Neue Vacanzen sollen nicht eingeführt, die bestehenden aber eingehalten werden. Hierüber ist Folgendes zu sagen:

37. §. 1. Die allgemeinen Jahresvacanzen der höhern Klassen sollen nicht kürzer als einen Monat und nicht länger als zwei sein. Die Rhetorik habe einen Monat Vacanz, die Humanität drei Wochen, die oberste Grammatik zwei, die übrigen nur eine.

§. 2. Es bestehe ein Katalog der Festtage nach dem Ritus der Gegend.

§. 3. Von dem Tag vor Weihnachten bis zum Tag der Beschneidung sollen die obern Klassen, die untern aber vom Mittag jenes Tags vor Weihnachten bis zum Fest der unschuldigen Kinder Vacanz haben.

§. 4. Von Quinquagesima soll man, wo es Sitte ist, bis zum Aschermittwoch Vacanz haben, an welchem Tag jedoch Nachmittag alle Lehrer lehren sollen.

§. 5. Vom Palmensonntag bis zum weißen Sonntag sollen die obern Klassen, die untern aber vom Mittag des vierten Tags der heil. Woche bis zum dritten Osterfeiertage Vacanz haben.

§. 6. Vom Tag vor Pfingsten soll in den obern Schulen, in den untern aber vom Mittag derselben Vigilie bis zum dritten Tag Vacanz sein und zudem noch am fünften Tag.

§. 7. Am Tag vor Frohnleichnam sollen die niedern und höhern Schulen blos vom Mittag an Vacanz haben; dagegen am Allerseelentag blos am Vormittag.

§. 8. Ferner soll an jenen Tagen, wo blos die niedern Schulen gehalten werden, nichts an der vorgeschriebenen Zeit geschmälert werden.

§. 9. Wenn man einmal wegen öffentlicher Bittgänge die vormittägigen Schulen nicht halten kann, so sollen doch die nachmittägigen gehalten werden; an den Rogationen auch die vormittägigen, wo diese Gewohnheit gilt.

§. 10. In jeder Woche soll wenigstens ein Tag der Ruhe bestimmt sein. Wenn zwei Festtage in eine Woche fallen, so soll kein Vacanztag sein, wenn nicht das öfter und so geschieht, daß der eine auf den Montag und der andere auf den Samstag fällt; denn dann kann noch ein anderer Tag nachgesehen werden. Fällt aber ein Festtag in die Woche und zwar auf den Mittwoch oder Donnerstag, so sei jener Tag frei. Fällt er aber auf den Montag oder Samstag, so sei der Mittwoch oder Donnerstag frei. Fällt er endlich auf den Dinstag oder Freitag, so ist dann, wenn keine Predigt gehalten wird, und man einer ehrbaren Recreation nachgehen kann, an einem andern Tag keine Vacanz: wenn das nicht erlaubt ist, so soll wieder am Donnerstag oder Mittwoch Vacanz sein.

§. 11. In den obern Klassen wird in der Woche ein ganzer Tag frei gegeben, in den untern aber wird Vormittag gelehrt; in der Rhetorik 1½ Stunden, in den übrigen 2 Stunden; Nachmittag haben Alle Vacanz, jedoch vom Anfang des Juni Alle den ganzen Tag.

38. Sowohl die Oberen als die Untergebenen sollen in Betreff der Art der Studien die vorgeschriebenen Regeln beobachten.

39. Weil aber nach Gegenden, Zeiten und Personen in allen diesen die Schulen betreffenden Verhältnissen eine Manchfaltigkeit eintreten kann, so darf der Provincial bei dem General auf Abänderungen antragen, welche sich aber möglich an die allgemeine Studienordnung anschließen sollen.

40. Endlich soll sich der Provincial besonders angelegen sein lassen, was über die Frömmigkeit und die Sittenzucht und die Christenlehre in den Regeln der niedern Lehrer, und was über die Sitten und Frömmigkeit in den gemeinsamen Regeln aller Lehrer vorgeschrieben ist.

Regeln des Rectors.

1. Er soll suchen, den Zweck der Förderung der Gelehrsamkeit und Tugend zu erreichen, welchen die Gesellschaft bei der Uebernahme von Gymnasien sich vorgesetzt hat.

2. Zur Leitung der Studien soll er als Gehilfen einen Studienpräfekt haben, welchem er die nöthige Vollmacht gibt.

3. Die übrigen Geschäfte soll er so vertheilen und leiten, daß er alle literarischen Uebungen pflegen und erweitern kann. Er betrete zuweilen die Schulen, auch die niedern und wohne häufig den Disputationen der Theologen und Philosophen bei.

4. Er dulde durchaus nicht, daß irgend ein Zuhörer bei den Disputationen oder Repetitionen fehle. Ferner schneide er alle Beschäftigungen den Schülern ab, welche die Studien behindern können.

5. Jene, welche zwei Jahre die Theologie wiederholen, verwende er so wenig als möglich zu den Predigten in den Kirchen oder in Frauenklöstern und das nur nach Berathung des Provincials.

6. Von denselben darf er, wenn je ordentliche Lehrer der Philosophie oder Theologie fehlen, Einige ernennen, und diese dürfen sodann statt der Lehrer die häuslichen Repetitionen und Disputationen präsidiren, sogar auch nach Berathung des Provincials in den Schulen die Philosophie oder Theologie zeitweise vortragen.

7. Es sollen Akademieen für die hebräische und griechische Sprache unter den Unserigen errichtet werden, in welchen die Akademiker zwei oder dreimal in der Woche an einem Vacanztag

so geübt werden, daß daraus solche Männer hervorgehen, welche die Wissenschaft und Würde dieser Sprachen privat und öffentlich vertreten können.

8. Zu Hause soll der Gebrauch der lateinischen Sprache unter den Scholastikern eingehalten werden; von dieser Auflage des Lateinsprechens sollen nur die Vacanztage und Recreationsstunden frei sein. Auch sollen die Unserigen, welche die Studien noch nicht vollendet haben, die Briefe an die Unserigen lateinisch schreiben. Ferner sollen zwei oder dreimal im Jahre, wenn irgend eine Festlichkeit eintritt, die Philosophen und Theologen einige Gedichte verfassen.

9. Der Rector wähle aus dem Collegium, aus dem die Lehrer der Humanitäten und der Grammatik genommen zu werden pflegen, einen im Lehramt ganz erfahrenen Lehrer, zu welchem gegen das Ende der Studien dreimal in der Woche die künftigen Lehrer auf eine Stunde zur Erlernung des neuen Lehramts zusammen kommen, wo sie abwechselnd vorlesen, dictiren, schreiben, verbessern und andere Verrichtungen eines guten Lehrers besorgen.

10. Wenn unsere Zuhörer der Rhetorik und Humanität entweder die öffentlichen Vorlesungen nicht besuchen oder besuchen, Jener aber, welcher der Schule vorsteht und die externen Schüler übt, der etwa zu großen Last des Unterrichts der Externen und der Unserigen nicht genügen kann, so soll der Rector die Unserigen irgend einem andern Fähigen übergeben, von welchem sie zu Haus privat fleißig geübt werden sollen.

11. Er achte auch darauf, daß zuweilen von unsern Zuhörern der Rhetorik einige Reden oder Gedichte lateinisch oder griechisch sowohl über Tisch, als im Hof über etwas Erbauliches für die Hausbewohner und die Externen gehalten werden; auch die andern vorgeschriebenen Uebungen sollen nicht fehlen.

12. Unsere Alumnen oder Convictoren sollen ein Jahr Rhetorik hören, ehe sie die Philosophie antreten. Auch den andern Externen ist dasselbe anzurathen; jedoch sollen sie nicht gezwungen werden.

13. Der Stoff der Tragödien und Komödien, welche nur lateinisch und ganz selten sein dürfen, muß heilig und fromm sein; auch darf Nichts zwischen die Acte eingeschoben werden, was nicht lateinisch und anständig ist; auch darf keine weibliche Person oder Kleidung eingeführt werden.

14. Prämien dürfen jährlich einmal öffentlich vertheilt werden.

15. Die Rede bei Wiedereröffnung der Studien soll öffentlich von keinem Andern als von einem ausgezeichneten Lehrer gehalten werden.

16. In ein besonderes Buch sollen die Dialogen, Reden, Verse u. dgl. eingetragen werden.

17. Bei der Vertheilung der Bücher soll der Bibliothekar von der Vorschrift des Studien-Präfects nicht abgehen.

18. Alle oder wenigstens alle zwei Monate soll der Rector Berathungen mit allen Lehrern unter der Logik in Gegenwart beider Präfecten halten, zuweilen auch mit den andern in Gegenwart des General-Präfects, wobei zuerst etwas aus den Regeln der Lehrer, dann aus den Allen gemeinsamen und darunter besonders aus jenen, welche die Frömmigkeit und Sittenzucht betreffen, dann aus den den Einzelnen eigenthümlichen nach der Ordnung vorgelesen werden soll. Dabei erkläre er, daß es Jedem frei stehe, es vorzutragen, wenn einige Schwierigkeit dabei vorkömmt oder wenn etwas nicht befolgt wird.

19. Die niedern Schulen sollen einmal in der Woche der Vacanz nicht entbehren, entweder einen ganzen Tag oder wenigstens Nachmittags.

20. Der Rector strebe auch, den Eifer der Lehrer aufrecht zu erhalten, und lasse sie nicht mit häuslichen Diensten zu sehr überlasten: besonders suche aber der Rector zu vollziehen, was die Regel 25 seines Amtes ihm vorschreibt.

21. Er erwäge, ob außer den wöchentlichen Mahnungen der Lehrer noch eine andere von irgend einem angesehenen Pater den Einzelnen alle oder alle zwei Monate in einem größeren Saal, worin die niederen Klassen versammelt werden, gehalten werden solle, und ob es gebräuchlich sei, daß der Präfect selbst oder ein Anderer die Klassen hindurch geignete Ermahnungen für die Knaben vortrage.

22. Wo dem Präfecten der niedern Studien von dem Provincial ein Genosse beigegeben wird, der sog. Praefectus atrii, da soll ihn die Regel 2 des niedern Präfecten und die Regeln desselben, welche die Sitten betreffen, von Nr. 37 bis zum Ende, und wenn es zweckmäßig erscheint, die Regeln über die Prüfung der Neuen von Nr. 9 bis 13 angehen.

23. Der Rector gebe sich Mühe, daß die Congregation von Mariä Verkündigung aus dem römischen Collegium in das seinige verpflanzt werde, und wer nicht beitritt, der soll nicht in die Akademie für literarische Uebungen zugelassen werden. Jedoch sollen die Versammlungen zur Congregation oder zur Akademie nicht zu der Zeit eintreten, wo in unserem Tempel Predigten oder fromme Vorlesungen gehalten werden.

24. Endlich berathe der Rector in Betreff der Vacanzen, der Grade, der Unserigen, welchen zwei Jahre zur Wiederholung der Theologie verstattet werden sollen, und über Anderes den Provincial und vollziehe pünktlich dessen Beschlüsse.

Regeln des Studien-Präfects.

1. Der Präses sei das allgemeine Werkzeug der richtigen Ordnung der Studien und der gehörigen Leitung der Schulen.

2. Wo neben dem Präfect noch ein Kanzler besteht, da soll der Provincial sehen, welche von diesen Regeln beiden gemeinsam oder welche einem jeden von beiden eigenthümlich sein sollen.

3. Der Präfect ändere Nichts an dem, was in der Studienordnung besteht, auch dispensire er nicht, sondern berichte nöthigenfalls an den Obern.

4. Er halte ein eigenes Buch über den Studienplan und lasse die Regeln von allen Zuhörern und Professoren beobachten, namentlich jene, welche von der Lehre des heil. Thomas den Theologen und über die Auswahl der Meinungen den Philosophen vorgeschrieben sind: zumal wache er darüber, wenn Conclusionen vertheidigt, hauptsächlich aber wenn sie gedruckt werden sollen.

5. Einem Jeden von den Professoren, sowohl den Theologen als Philosophen und Casisten, besonders wenn er einen etwas langsamer findet, rufe er ins Gedächtniß zurück, so vorzuschreiten, daß er alle Jahre die ihm angewiesenen Lehrstoffe zu Ende bringe.

6. Allen Disputationen, zu welchen die Professoren, ob Theologen oder Philosophen, zusammenkommen, soll ein Präfect vorstehen, und den Disputirenden ein Zeichen zum Schluß geben; auch soll er die Zeit so vertheilen, daß Allen ihr Raum zum Disputiren zukomme. Auch dulde er nicht, daß irgend eine Schwierigkeit, welche zur Disputation kommt, beiderseits so be-

trieben werde, daß sie nachher wie vorher gleich unverstanden bleibe, sondern nachdem über Etwas gestritten worden, so lasse er es vom Präses sorgsam erklären; er selbst aber soll keine Argumente lösen, sondern vielmehr die Argumentirenden und Respondirenden leiten und es am würdigsten nicht durch Argumentiren, sondern durch Fragen thun.

7. Er soll den Obern daran erinnern, daß er nach Anhörung der Lehrer festsetze, welche Thesen entweder aus der ganzen Theologie oder aus einem Theil derselben zu vertheidigen sind: diese Acte sollen von Jenen, welchen keine zwei Jahre zur Wiederholung der Theologie gegeben werden sollen, im 4ten Jahre des theologischen Studiums gehalten werden, oder (wenn weniger als recht Theologen des 4ten Jahres sind) im 3ten, und das auch, wo die Unserigen zu Haus Theologie hören, mit Einladung der Externen. Zu den allgemeinen brauchen aber nicht Alle zugelassen zu werden, welche besondere hatten, sondern es dürfen die Ausgezeichneten gewählt werden: Jene aber, welche das Biennium haben werden, sollen im Biennium selbst ihre Acte halten.

8. Zu den besondern Acten aber, welche die Einzelnen einzeln halten sollen, vertheile der Präfect mit den Lehrern die Stoffe aus den vier Theilen der Theologie, aber so, daß einige nicht zu häufig, sondern nur nach Zwischenzeiten gehalten werden, und sie sollen auf 3½ Stunden wenigstens bestimmt werden und nur am Morgen oder nach Mittag, und es sollen nicht weniger als drei argumentiren, von denen Einer in der Regel Doctor sei.

9. Die allgemeinen sollen fast die ganze Theologie umfassen und die Zeit des Vor- und Nachmittags einnehmen; oder sie sollen wenigstens auf 4 oder 5 Stunden ausgedehnt werden, wo nur in der Frühe oder vom Mittag an zu disputiren Sitte ist.

10. Die Conclusionen dieser allgemeinen Acte dürfen allen Unserigen gemeinsam sein, die in demselben Jahre defendiren sollen und sollen öffentlich gedruckt werden.

11. Von Jenen, welche diese Acte halten sollen, soll Einer auf die letzte Woche verwiesen werden, wo die Studien geschlossen werden sollen, der Andere auf jene Woche, wo die Schulen wieder angehen.

12. Zur Haltung der allgemeinen Acte sollen jährlich einige Externen eingeladen werden, welche die Theologie in unserem

Gymnasium mit nicht geringem Lob vollendet. Solche Acte sollen aber feierlicher sein, als die andern.

13. Allen Acten sollen Professoren entweder abwechselnd oder zugleich zwei präsidiren, so daß beide über ihre Fragen respondiren; auch dürfen Andere unserer Doctoren präsidiren.

14. Bei den allgemeinen Acten sollen die Conclusionen nicht zu lang und etwa nicht über 50 sein, weniger, wenn die öffentliche Sitte der Akademie es anders hält. Bei den besondern Acten aber sollen es nicht mehr als 20 sein, als 12 oder 15 bei den monatlichen Disputationen, als 8 oder 9 bei den wöchentlichen.

15. Der Respondent soll die eine oder andere Conclusion kurz, etwas schmuckvoller, aber nach theologischem Brauch bestätigen.

16. Bei den monatlichen und wöchentlichen Disputationen soll er genau beobachten lassen, was in den Regeln der Professoren der Theologie und Philosophie vorgeschrieben ist.

17. Er höre bisweilen die Lehrer, wenigstens einmal im Monat; bisweilen lese er er auch die von den Schülern aufgenommenen Commentarien. Wenn er etwas Rügewerthes entweder selbst beobachtet oder auch nur gehört hat, so ermahne er freundlich den Lehrer und bringe nöthigenfalls das Ganze an den Rector.

18. Dasselbe ist zu beobachten, wenn er bei der Durchsicht der Conclusionen auf Etwas stößt, was zwischen dem Präfecten und Lehrer nicht convenirt: denn nicht soll er ohne dessen Vorwissen irgend eine Conclusion streichen oder ändern. Die Aenderung selbst aber geschehe ohne Vorwissen aller Anderen, außer des Rectors.

19. Gegen das Ende des Triennium und des philosophischen Curses sollen Disputationen über die gesammte Philosophie gehalten werden, zu welchen nur Wenige, aber die Ausgezeichnetsten, gewählt werden sollen.

20. Durch die Examinatoren sollen dazu drei oder auch mehre gewählt werden. Examiniren soll aber immer der Präfect und der eigene Lehrer, welchen vom Rector ein dritter aus den übrigen Lehrern oder ein anderer Befähigter zugegeben werden soll. Neben diesen dreien sollen wenigstens noch zwei andere Professoren ebenfalls vom Rector gewählt werden, welche um die Reihe auch

gewechselt werden dürfen, oder wenn das nicht geschehen kann, andere ganz Taugliche, welche mit den drei Examinatoren schriftlich aber geheim abstimmen sollen.

21. Alumnen oder Convictoren brauchen blos von ihrem Präfecten und zwei Repetitoren der Philosophie examinirt zu werden oder in Ermangelung dieser von zwei gelehrten Zuhörern der Theologie aus den Unserigen, welche vom General-Präfecten zu bestimmen sind. Die von diesem als fähig erkannten sollen aber nicht eher zum Act sich stellen, als bis sie durch das Urtheil ihres Lehrers oder des General-Präfecten als fähig erkannt wurden.

22. Dieses Examen (von welchem keine Dispens statt finden darf) soll öffentlich sein.

23. Der Anfang des Examinirens soll sofort nach den Osterferien geschehen, oder auch vorher, wenn die Menge der Examinirenden dazu zwingt. Das Examen eines Jeden dauere wenigstens eine Stunde und durchgehe alle Hauptmaterien, welche der Präfect zeitig und geheim den Examinatoren anweisen soll.

24. Ferner sollen die philosophischen Acte die ganze Zeit der Schule Morgens oder vom Mittag an einnehmen. Drei sollen argumentiren.

25. Nicht blos die theologischen Zuhörer, sondern auch die Professoren sollen den theologischen und auch philosophischen Acten beiwohnen. Bei diesen sollen die Philosophen und zwar die Professoren durch Argumentiren die Disputation feierlicher machen. Auch sollen Alle anwohnen, wenn die Magister- oder Doctorwürde Jemanden verliehen werden soll.

26. Wenn die Unserigen zum Disputiren von Externen entweder zu öffentlichen Akademieen, oder zu Conventen von Ordensleuten berufen werden, so sollen hauptsächlich Jene geschickt werden, welche ein Biennium zum Wiederholen der Theologie haben.

27. Der Präfect schreibe den Unserigen und den Alumnen und Externen durch die Lehrer nicht blos die Art zu studieren, zu wiederholen, zu disputiren vor, sondern er vertheile auch alle Zeit so, daß sie die Stunden für's Privatstudium gut verwerwenden.

28. Er lasse Nichts öffentlich zu Haus oder auswärts recitiren, entweder von Jenen, welche zu den Graden promovirt werden, oder von Jenen, welche zur Zeit besondere Acte halten,

oder von den Zuhörern der Rhetorik, was er nicht selbst zeitig durchgesehen und genehmigt hat.

29. Er sorge, daß die Scholastiker keinen Mangel an nützlichen und keinen Ueberfluß an unnützen Büchern haben.

30. Den Zuhörern der Theologie und Philosophie gestatte er nicht jedwede, sondern nur gewisse Bücher mit Wissen des Rectors und nach dem Rath der Lehrer; nämlich außer der Summe des heil. Thomas für die Theologen und dem Aristoteles für die Philosophen irgend einen auserwählten Commentar für das Privatstudium. Das Concil von Trient sollen alle Theologen haben und eben so die Bibel, deren Lesung ihnen gewöhnlich sei. Ob sie auch einen von den Kirchenvätern haben sollen, das erwäge er mit dem Rector. Ferner vertheile er an die Theologen und an alle Philosophen irgend ein zu den Humanitätsstudien gehöriges Werk und ermahne sie, es zu gewissen Zeiten zu durchlesen.

Gemeinsame Regeln für alle Professoren der höhern Facultäten.

1. Das besondere Streben des Lehrers bei und außer den Vorlesungen gehe dahin, die Zuhörer zur Tugend und Liebe Gottes zu bestimmen.

2. Daher halte vor dem Anfange der Vorlesung Einer ein kurzes Gebet, welches der Lehrer und alle Schüler mit entblößtem Haupt anhören sollen, oder wenigstens bezeichne sich der Lehrer selbst entblößten Hauptes mit dem heil. Kreuz und fange an.

3. Ferner unterstütze er die Schüler durch häufiges Gebet und frommen Wandel. Er versäume die Ermahnungen nicht, wenigstens nicht am Tag vor den Festtagen und vor etwas längeren Vacanzen. Er ermahne sie zum Gebet, zur Erforschung des Gewissens am Abend, zum häufigen und würdigen Empfang des Sakraments der Buße und des Abendmahls, zum täglichen Hören der Messe und der Predigt an Sonn- und Festtagen, zur Meidung schlechter Gewohnheiten, zur Verabscheuung der Laster und zur Pflege der christlichen Tugenden.

4. Er gehorche dem Studienpräfect in Sachen der Studien und der Schuldisciplin, er gebe alle Conclusionen ihm zur Durchsicht; er nehme kein außerordentliches Buch oder einen

solchen Schriftsteller zur Erklärung und führe keine neue Gewohnheit zu lehren oder zu disputiren ein.

5. Bei jenen Fragen, bei welchen es frei steht, jeder Meinung zu folgen, werde die eine Meinung so vertheidigt, daß die Achtung vor dem andern Theil und noch weit mehr vor dem frühern Professor, wenn er das Entgegengesetzte gelehrt, geschont bleibe. Ja, wenn die Autoren sich ausgleichen lassen, soll es nicht versäumt werden. Endlich benehme er sich bei der Nennung oder Widerlegung der Autoren bescheiden.

6. Auch bei dem, wo keine Gefahr für den Glauben und die Frömmigkeit besteht, führe Niemand bei einigermaßen wichtigen Dingen neue Fragen ein oder irgend eine Meinung, welche keinem tüchtigen Autor angehört, ohne die Vorsteher berathen zu haben; auch lehre er Nichts gegen die Axiome der Doctoren und gegen die gemeine Meinung der Schulen. Es sollen vielmehr Alle den erprobtesten Doctoren und dem zur Zeit an den katholischen Akademieen Angenommenen folgen.

7. Unnütze, veraltete, widersinnige, offenbar falsche Ansichten bringe er gar nicht vor, und halte sich bei deren Angabe und Widerlegung nicht auf. Die Conclusionen suche er nicht so sehr durch die Zahl, als durch das Gewicht der Gründe zu beweisen. Zu fremdartigen Materien schweife er nicht ab, oder behandle von den seinigen einige weder ausführlicher, als es die Sache erfordert, noch andere am nicht gehörigen Ort. Auch häufe er die Einwendungen nicht, sondern führe davon nur das Hauptsächliche an, wenn nicht schon aus deren Grundlegung die Widerlegung leicht erhellt.

8. In der Anführung der Belegstellen aus den Doctoren sei er nicht zu freigebig; wenn er jedoch die Zeugnisse der vorzüglichsten Autoren zur Bestätigung seines Satzes vor sich hat, so führe er möglich die Worte selbst, aber nur wenige und treu an, weit mehr aber die der heil. Schrift, der Concilien und der heil. Väter. Es gehört aber zur Würde eines Lehrers, keinen Autor anzuführen, den er nicht selbst gelesen.

9. Wenn Einer ohne Dictiren so lehren kann, daß alles zu Schreibende bequem von Zuhörern aufgezeichnet werden kann, so soll er nicht dictiren: jedenfalls aber sollen die Lehrer so dictiren, daß sie nicht Wort für Wort mit Zwischenzeit, sondern gleichsam in einem Athem aussprechen und nöthigenfalls es mit eben so

vielen Worten wiederholen; auch sollen sie nicht die ganze Frage dictiren und sofort erklären, sondern nach einander dictiren und hierauf erklären.

10. Das, was in zugänglichen Auctoren vorliegt, soll er, wenn es angeführt werden soll, eher erklären als dictiren; auch soll er die Zuhörer an jene Autoren, welche eine Sache ausführlich behandeln, verweisen.

11. Nach der Vorlesung bleibe er noch wenigstens eine Viertelstunde in oder bei der Schule, damit die Zuhörer ihn befragen können; auch fordere er zuweilen Rechenschaft über die Vorlesungen und lasse sie dieselben repetiren.

12. Auch zu Hause ist täglich außer an den Sonnabenden, Vacanz- und Festtagen eine Stunde zu bestimmen, in welcher die Unserigen repetiren und disputiren sollen. Es werde daher Einer oder der Andere aufgerufen, um nicht über eine Viertelstunde auswendig zu repetiren: hierauf argumentire wieder Einer oder der Andere, wobei eben so Viele respondiren: erübrigt noch Zeit, so sollen Zweifel vorgetragen werden: der Lehrer soll aber die Form des Argumentirens streng einhalten, und wenn nichts Neues vorgebracht wird, so soll er das Argument abschließen.

13. Gegen das Ende des Jahrs sollen Repetitionen über die vergangenen Vorlesungen angestellt werden, so daß, wenn Nichts entgegen steht, ein ganzer Monat auch von jenen, nicht blos von den Vorlesungen leer gelassen werde.

14. Am Sonnabend oder an einem andern an der Akademie herkömmlichen Tage sollen in den Schulen zwei Stunden hindurch Disputationen gehalten werden, auch längere, wo große Concurse von Externen sind. Wenn auf eine Woche zwei Feiertage oder auf einen Feiertag eine Wochenvacanz fällt, so soll nicht disputirt, sondern am Sonnabend gelesen werden: wenn das aber drei Wochen fortgesetzt würde, so soll eine Disputation dazwischen geschoben werden.

15. Wo das Herkommen der Akademie nicht entgegen steht, da sollen alle, außer in den drei letzten Sommermonaten oder (wenn es wenige Zuhörer sind) alle zwei Monate an einem bestimmten Tage Disputationen, sowohl Vor- als Nachmittags, gehalten werden: so viele Lehrer es sind, so viele Zuhörer sollen defendiren, jeder die Fragen der einzelnen Lehrer.

16. Den Disputationen sollen auch andere Doctoren von uns und Professoren, wenn auch der verschiedenen Facultäten, anwohnen, welche, je hitziger die Concertation ist, die Kraft der Argumente, welche verhandelt werden, hervor heben sollen. Das sollen auch die einzuladenden externen Doctoren thun.

17. Von den Zuhörern sollen blos die gelehrtesten öffentlich disputiren: die übrigen würdigen sollen privat geübt werden.

18. Der Lehrer halte den Tag der Disputation für eben so arbeitsam als fruchtbar, als den der Vorlesungen, und halte allen Nutzen und Eifer der Disputation von sich abhängig: er leite sie so, daß er in beiden Streitenden selbst zu streiten scheine: er lobe es, wenn etwas Gutes vorgebracht wird und lasse Alle Acht haben: wird eine ernstere Schwierigkeit eingeworfen, so schiebe er zuweilen etwas Kurzes ein, um dadurch den Respondenten zu unterstützen oder den Argumentirenden zu leiten: auch schweige er nicht lang, spreche aber auch nicht immer, damit die Schüler heraus geben, was sie wissen; er selbst aber bessere oder feile das Herausgegebene: er lasse den Disputirenden fortschreiten, wenn die Schwierigkeit überwältigt; ja er selbst mehre noch die Schwierigkeit und verhehle es nicht, wenn Jener, welcher argumentirt, auf ein anderes Argument hinüber gleitet: er dulde nicht, daß ein beinahe gelöstes Argument länger urgirt oder eine nicht ganz stichhaltige Antwort lang fest gehalten werde; sondern nach einiger Concertation erörtere er rasch das Ganze. Ist irgend wo noch Etwas herkömmlich, was die Disputationen häufiger und eifriger zu machen pflegt, so werde es sorgsam beibehalten.

19. Mit dem vom Rector bestellten Gehilfen oder Bidellen bespreche er sich zuweilen, sich erkundigend über den Zustand der ganzen Classe und auch über Fleiß und Fortgang der externen Zuhörer und sorge, daß jener sein Amt treu versehe.

20. Er sei in Allem emsig und auf den Fortschritt der Studenten so wohl in den Vorlesungen, als in den andern literarischen Uebungen bedacht: mit keinem mehr als mit dem andern vertraut: er verachte keinen, sorgend für die Studien der Armen, wie der Reichen: und bedenke den Fortgang eines jeden seiner Schüler im Einzelnen.

Regeln des Professors der heil. Schrift.

1. Er soll die heil Schrift nach dem wörtlichen Sinn auslegen, welcher den rechten Glauben an Gott und die Gebote der Sittlichkeit bestätigt.

2. Er vertheidige die von der Kirche approbirte Uebersetzung.

3. Er beobachte die eigenen Redeweisen und Figuren der heil. Schrift und vergleiche nicht blos die Vorder- und Folgesätze der Stelle, welche er vor sich hat, sondern auch die andern Stellen, in welchen dieselbe Redensart dasselbe oder nicht dasselbe bedeutet.

4. Dazu benütze er aus dem hebräischen und griechischen Text ganz kurz das Gehörige, und nur dann, wenn irgend ein Abweichen entweder derselben und der lateinischen Vulgata der Ausgleichung bedarf, oder Idiotismen aus andern Sprachen zur größern Deutlichkeit oder Bedeutung beitragen.

5. Von den andern, entweder neuern lateinischen oder syrischen Uebersetzungen von Theodotion, Aquila, Symmachus soll er nur die auffallenden und wahrscheinlichen Fehler wiederlegen, dabei aber nicht übergehen, was der lat. Vulgata und den Geheimnissen unseres Glaubens günstig ist; zumal aus den 70 Dolmetschern, von welchen stets nur ehrenvoll zu reden ist.

6. Wenn den wörtlichen Sinn irgend einer Stelle die Canones der Päpste oder der Concilien, zumal der allgemeinen, angeben, so vertheidige er es, daß er durchaus wörtlich sei; und er füge keinen anderen wörtlichen bei, außer aus Anlaß ausgezeichneter Vermuthungen. Führen sie einen Sinn zur Bestätigung irgend eines Glaubenssatzes an, so lehre er: daß auch jene Bedeutung entweder wörtlich oder mystisch, jedoch sicher sei.

7. Er verfolge ehrerbietig die Fußstapfen der heil. Väter: stimmen sie über irgend eine wörtliche oder allegorische Bedeutung überein, zumal wenn sie in ausdrücklichen Worten reden und absichtlich über die Schriften oder Dogmen streiten, so weiche er nicht von denselben ab; stimmen sie nicht überein, so ziehe er von ihren verschiedenen Erklärungen jene vor, zu welcher die Kirche langher mit großer Uebereinstimmung zu neigen scheint.

8. Wenn irgend einen Glaubenssatz fast die meisten Väter

oder Theologen aus der Schrift zu beweisen behaupten, so leugne er nicht, daß derselbe sich daraus beweisen lasse.

9. Wenn Etwas in den Rabbinern der Hebräer ist, was entweder für die lateinische Vulgatausgabe oder für die katholischen Dogmen nützlich beigebracht werden kann, so bringe er es so bei, daß er jenen deßwegen keine Auctorität verschaffe, damit nicht einige zu ihnen Neigung fassen.

10. Uebrigens verweile er bei den Rabbinern nicht lange; wenn sie nicht ganz berühmt sind, und eben so wenig bei einigen christlichen Auslegern, welche zu sehr den Rabbinern gefolgt sind.

11. Auch vertraue er nicht zu sehr auf die Punkte, diese Erfindung der Rabbiner, sondern erwäge, wie unser, oder die 70 oder andere alte Ausleger gelesen haben, als noch keine Punkte waren.

12. An jeder Stelle der Schrift, wenn sie nicht groß und der Mühe werth ist, hafte er nicht lang, damit nicht die Fortschritte langsam werden.

13. Die eigentlichen Fragen der hl. Schrift behandle er nicht auf scholastische Weise.

14. Auf die verschiedene Bestimmung der Zeit und der Orte des heiligen Lands u. dergl. verwende er nicht viele Zeit, sondern verweise auf besondere Schriftsteller.

15. Allegorieen und Moralien, wenn sie nicht gewöhnlich sind, übergehe er nicht: andere bezeichne er blos, wie sie aus den Vätern genommen werden können.

16. Wenn er auf eine Stelle stößt, die entweder zwischen uns und den Häretikern streitig ist, oder in theologischen Streitigkeiten auf beide Seiten gedeutet wird, so bezeichne er blos schlagend, wie viel Gewicht die Stelle zur Entscheidung jener Frage habe, das Andere lasse er.

17. Das neue und das alte Testament erläutere er abwechselnd von Jahr zu Jahr.

18. Ein in einem Jahr angefangenes Buch verschleppe er nicht auf das andere: er kehre aber auch nicht zur Erklärung desselben Buchs zurück, außer nachdem er den größern Theil der Hauptbücher erläutert hat.

19. Außer den Wiederholungen zu Haus einmal in der Woche, sollen auch Vorlesungen zuweilen im Refectorium, wie es der Rector verordnet, gehalten werden.

20. Statt der ordentlichen Vorlesung soll von den Zuhörern einer irgend eine berühmtere Schriftstelle erklären: gegen diesen soll einer oder der andere der Schüler argumentiren, doch nur aus den verschiedenen Stellen der heil. Schrift oder aus den Idiotismen der Sprachen oder aus Auslegungen der Väter.

Regeln des Professors der hebräischen Sprache.

1. Er lege vor Allem die Worte der hl. Schrift mit durchaus vollem Glauben aus.

2. Er vertheidige die von der Kirche approbirte Uebersetzung.

3. Im Anfang des Jahrs erkläre er die ersten Anfangsgründe der Grammatik: und während er dann die übrigen Institutionen verfolgt, erläutere er irgend eines der leichtern Bücher der heil. Schrift.

4. Er verweile bei der Auslegung nicht so sehr bei den Sachen und Lehren, als bei der Bedeutung der Worte und bei der Beobachtung der Idiotismen der Sprache und der Regeln der Grammatik.

5. Er lehre so, daß die Fremdheit und Widrigkeit, an welchen Einigen das Studium dieser Sprache zu leiden scheint, durch sein Bemühen gemindert werde.

Regeln des Professors der scholastischen Theologie.

1. Er soll die gediegene Feinheit des Disputirens so mit dem orthodoxen Glauben und mit der Frömmigkeit verbinden, daß jene dieser diene.

2. Die Unserigen sollen in der scholastischen Theologie durchaus der Lehre des heil. Thomas folgen und ihn zum eigentlichen Lehrer haben und auf ihn alle Mühe wenden, so daß sie die beste Zuneigung zu ihm fassen. Jedoch sollen sie nicht so streng an den heil. Thomas gebunden sein, daß sie in keiner Sache von ihm abweichen dürfen.

3. Sonach sollen sie über die Empfängniß der heil. Maria und über die Feierlichkeit der Gelübde derjenigen Meinung folgen, welche zur Zeit bei den Theologen die gemeinere ist: und in rein philosophischen Fragen oder auch in jenen, welche die

heil. Schrift und die Canones betreffen, sollen sie auch Andern folgen, welche jene Facultäten mehr nach Beruf behandelt haben.

4. Wenn je die Meinung des heil. Thomas zweideutig wäre, oder in jenen Fragen, welche er nicht berührte, die katholischen Doctoren unter sich nicht zusammen stimmen würden, da soll es gestattet sein, jedem Theil zu folgen.

5. Im Lehren suche man den Glauben zu stärken und die Frömmigkeit zu pflegen; daher lehre in Fragen, welche der heil. Thomas eigens nicht behandelt, Niemand Etwas, was mit der Ansicht der Kirche und den angenommenen Ueberlieferungen nicht wohl übereinstimmt, und was in irgend einer Weise die Festigkeit der gediegenen Frömmigkeit mindert. Daher sollen sie schon angenommene, obwohl blos übereinstimmende Gründe, durch welche Sachen des Glaubens bewiesen zu werden pflegen, weder widerlegen, noch ohne Grund neue ausdenken, außer aus gediegenen Grundsätzen.

6. Jene Ansichten auch jedweden Auctors, welche in irgend einer Provinz oder Akademie die Katholiken anerkannt schwer verletzen, darf er dort nicht lehren oder vertheidigen.

7. In 4 Jahren ist der ganze Lehrgang der Theologie zu vollenden. Wenn daher zwei Professoren der scholastischen Theologie wären,

§. 1. da soll der Erste die 43 Fragen aus dem ersten Theil im ersten Jahr erklären: im zweiten Jahr die Materie von den Engeln, und die 21 Fragen aus der Prima Secundæ: im dritten Jahr von der Frage 55 oder 71 bis zum Ende der Prima Secundæ: im vierten Jahr aus der Secunda Secundæ die Materie vom Glauben, von der Hoffnung und von der Liebe.

§. 2. Der andere Professor erkläre im ersten Jahr aus der Secunda Secundæ die Fragen von der Gerechtigkeit und dem Recht und einige Hauptpunkte über die Religion: im zweiten aus dem dritten Theil die Fragen von der Menschwerdung, und wenn er kann, erkläre er wenigstens noch Einiges von den Sacramenten überhaupt: im dritten Jahr handle er von der Taufe und von der Eucharistie, und wenn er noch kann, von der Priesterweihe, Firmung, letzten Oelung: im vierten von der Beicht und von der Ehe.

§ 3. Wo aber drei Professoren der Theologie sein werden, da soll der erste im ersten Jahr aus dem ersten Theil 26 Fragen erörtern: im zweiten Jahr die übrigen Fragen desselben Theils, so viele er kann: im dritten Jahr aus der Prima Secundæ so viel er kann vor der Frage 81: im vierten Jahr das Uebrige der Prima Secundæ.

§. 4. Der Andere im ersten Jahr aus der Secunda Secundæ die Controversen über die Schrift und die Traditionen, über die Kirche, über das Concil, über den römischen Papst: im zweiten die Fragen vom Glauben, von der Hoffnung und von der Liebe: im dritten die Fragen über die Gerechtigkeit und das Recht, über die Restitution, über das Zinsnehmen, über die Verträge, so viel er kann: im vierten, wenn Etwas noch über die Verträge erübrigte, und was er über das Ordensleben und die Stände disputirt.

§. 5. Der dritte im ersten Jahr die Fragen über die Menschwerdung: im zweiten über die Sacramente überhaupt, über die Taufe und die Eucharistie: im dritten über die Buße und die Ehe: im vierten über die kirchlichen Censuren und über die übrigen Sacramente.

8. Von den Fragen aber, welche er zu erläutern haben wird, soll er die einzelnen binnen desjenigen Jahrs, dem sie zugewiesen sind, vollenden: kann er das nicht, so soll er sie ganz auslassen und verweise sie auf das andere Jahr; aber er verweise die Zuhörer auf irgend einen sichern Auctor.

9. Von gewissen Arten der Dinge sollen sie sich möglich enthalten: deren sind aber hauptsächlich vier:

§. 1. Die eine Art umfaßt die eigentlichen Fragen oder Commentationen der göttlichen Schriften.

§. 2. Die zweite Art befaßt die Controversen gegen die Häretiker: in deren Behandlung sollen sie, so oft sie in den Theilen des heil. Thomas vorkommen, eher die scholastische, als die historische Weise einhalten und sollen es für zulänglich ansehen, jede Schlußfolgerung mit zwei oder drei festen Begründungen zu versehen; mit eben so vielen auch die hauptsächlichen Verleumdungen der Häretiker aufzulösen: bei dem Einzelnen sollen sie jedoch irgend einen Auctor angeben, aus welchem, wer da will, das Uebrige hernehmen kann.

§. 3. Die dritte Art bilden die philosophischen Dinge, welche sie aber gar nicht eigens behandeln und nicht so sehr disputiren, als entweder von Andern, oder von sich erklärt anzeigen sollen.

§. 4. Zur vierten Art gehören die Gewissensfälle. Hiebei sollen sie, mit gewissen allgemeinen Principien der Moral zufrieden, über welche auf theologische Weise disputirt zu werden pflegt, jene feinere und in's Kleinere eingehende Art der Gewissensfälle übergehen.

10. Wenn je der heil. Thomas dieselbe Schwierigkeit in mehre Artikel, zumal verschiedener Fragen, zerfällt, so können sie, damit dasselbe nicht an zwei Orten wiederholt werde, entweder in eine Disputation oder auch, wenn die Sache selbst eine längere Erklärung nicht erfordert, in ein Compendium jene Artikel redigiren, wie insbesondere in dem Katalog der Fragen gesagt werden wird, der diesen Regeln angehängt ist; nur sollen sie nichts übergehen, was in den einzelnen Artikeln bemerkenswerth ist.

11. Sie sollen die leichten Artikel nur durchlaufen. Nachdem daher der Artikel vorgelesen worden, sollen sie sofort ganz kurz die Conclusion des heil. Thomas angeben, oder sagen: der heil. Thomas antwortet verneinend oder bejahend. Bei dem Schwierigern aber sollen sie ungefähr in der Weise und Ordnung verfahren. Zuerst soll der Titel des Artikels erklärt werden, wenn er einige Dunkelheit hat: dann werde die Distinction dargelegt, wenn eine da ist, aus deren Gliedern Conclusionen entstehen: sofort soll die primäre Conclusion des heil. Thomas gesetzt werden und sodann die andern; und den einzelnen Conclusionen soll, wenn sie nicht deutlich sind, irgend ein Grund derselben beigefügt werden: auch dieser soll so erklärt werden, daß die Zuhörer an den Distinctionen und Gründen erkennen, es wohne dem heil. Thomas eine größere Kraft bei, als auf den ersten Anblick bisweilen erscheint.

12. Nachdem ein jeder Artikel erklärt worden ist, so stelle er, wenn die Sache es erfordert, die Frage auf: jedoch keinen längern Tractat, außer in jenen Materien, welche man entweder im heil. Thomas nicht hat, oder zwar hat, welche aber nützlicher in einem Compendium erklärt werden.

13. Es ist nicht genug, die Sentenzen der Doctoren zu berichten und die seinige zu verschweigen: sondern man vertheidige die Meinung des heil. Thomas oder lasse die Frage selbst aus.

14. In den monatlichen Disputationen, in welchen so Viele defendiren sollen, als Lehrer sind, sollen ungefähr drei vor Mittag argumentiren, eben so viele nach Mittag, jeder gegen alle Defendenten, und zwar soll, wenn nichts hindert, der, welcher in der Frühe an erster Stelle respondirt hat, nach Mittag an zweiter respondiren.

Katalog einiger Fragen aus dem ersten Theil des heil. Thomas.

Hier Nichts von der potentia neutra. Ob dem Menschen ein natürliches Begehren zur klaren Anschauung Gottes inwohne, das werde auf 1. 2. q. 3. art. 8 oder q. 5. art. 8. verschoben. Und so soll eine ganze Reihe von Materien hier ausgeschieden werden, die in der Ratio Studiorum einzeln aufgezählt werden.

So aus der Prima Secundæ; aus der Secunda Secundæ; aus der Tertia Pars; aus der Lehre de sacramentis in genere; aus der de Baptismo, aus der de Eucharistia; aus der de Poenitentia; aus der de Matrimonio.

Regeln des Professors der Gewissensfälle.

1. Er wende seinen ganzen Fleiß darauf, um fähige Pfarrer oder Verwalter der Sacramente zu bilden.

2. Einer der Professoren erkläre in zwei Jahren alle Sacramente und Censuren und überdieß die Stände und Pflichten der Menschen: der andere ebenfalls in zwei Jahren den Dekalog bei dessen siebentem Gebot er von den Verträgen handle, wobei er aber das minder Bedeutende und nicht so Eigentliche nur leicht berühre, z. B. die Deposition, Degradation, Magie u. dergl.

3. Wenn man auch von theologischen Dingen, welche kaum einen nöthigen Verband mit Fällen haben, ganz abstehen soll, so soll man doch zuweilen einiges Theologisches, von welchem die Lehre der Fälle abhängt, in ganz kurzer Definition behandeln, z. B. was der Charakter und wie vielfach er sei, was eine Todsünde oder eine läßliche Sünde, was der Consens sei u. dergl.

4. Ohne scholastischen Apparat werde eine jede Schwierigkeit durch Dubitationen und Conclusionen entwickelt; zu deren Bestä-

tigung sollen höchstens zwei oder drei Gründe ausgewählt und nicht über Bedarf mehr Auctoritäten angehäuft werden; einem jeden allgemeinen Gebot oder einer jeden Regel sollen als Beispiele ungefähr drei besondere Fälle unterlegt werden.

5. Er bekräftige seine Meinungen so, daß wenn etwa eine andere probabel wäre, er sie auch als probabel bezeichne.

6. An jedem Sonnabend soll mit Unterlassung der Vorlesung, durch zwei Stunden oder etwas weniger, nach Ermessen des Provincials und nach der Zahl der Schüler über die vorgelegten Conclusionen in der Schule vor dem Lehrer disputirt werden: in dieser Disputation soll aber hauptsächlich in Fragen verhandelt werden, so daß entweder die Erläuterung irgend einer Schwierigkeit gefordert oder ein neuer Fall mit Aenderung irgend eines Umstands vorgelegt, oder irgend einer Conclusion ein Canon entgegen gehalten werde oder ein Doctor aus den ersten, oder einige kurze Argumentation, damit die Sache mehr Würde habe, jedoch gemäßigt und weit unter der philosophischen Gewohnheit.

7. Wenn er selbst der häuslichen Collation der Fälle vom Rector nach Vorschrift des Provincials vorgesetzt wird, so halte er folgende Ordnung ein: Zuerst lege er irgend einen Stoff, über welchen verhandelt werden soll, vor und zuweilen auch etwas zum Gebrauch Gehöriges, wie über die Art, den Beichtenden zu fragen, die Heilmittel und Bußen aufzuerlegen, und dergl. Dann eröffne er selbst kurz die hauptsächlichen Capitel und Fundamente dieser Materie, damit er eine gewisse allgemeine Kunde und gleichsam als Licht in alle Theile jener Abhandlung gebe. Dann wähle er über die vorgelegte Materie drei oder vier Fälle, welche er anstatt der Collationen am bestimmten Tag anheften lasse, wo sie zu verhandeln sein sollen.

8. Ueber diese vorgelegten Fälle sollen Einige einzeln im Privatstudium einzelne vom Präses vertheilte Auctoren berathen.

9. Nachdem sie zusammen gekommen, so wäre es zuerst nützlich, daß jeder Einzelne berichte, was sein Doctor habe: dann frage der Präses ungefähr drei, was sie über den ersten Fall denken: sodann sammle er selbst aus dem, was von Jenen gesagt worden, die sicherere und probablere Lehre: in derselben Ordnung erörtere er den zweiten Fall und hierauf die übrigen in derselben Weise. Nachdem jene Fälle so erklärt worden, so

sollen von dem Präses so kurz als möglich und in derselben Art, welche bei den Disputationen der Fälle zu beobachten ist, über dieselben Dinge die Dubitationen vorgetragen werden, indem einer von den vorerwähnten respondirt und er selbst endlich vorträgt, was anzunehmen sei.

10. Wenn aber einem Etwas vorkömmt, außer der ordentlichen Materie dieser Collationen, so werde es, wenn nichts entgegensteht, an den Präses berichtet, damit es in der nächsten Collation verhandelt werde.

Regeln des Professors der Philosophie.

1. Der Lehrer behandle die Philosophie so, daß er seine Zuhörer und hauptsächlich die Unserigen zur Theologie vorbereite und hauptsächlich zur Erkenntniß ihres Schöpfers errege.

2. In etwas wichtigen Dingen gehe er nicht von Aristoteles ab, außer wenn etwas vorkömmt, was von der Lehre, die die Akademieen überall billigen, entfernt ist; noch weit mehr, wenn es dem orthodoxen Glauben widerstreitet: und wenn gegen diesen die Argumente dieses oder eines andern Philosophen sind, so widerlege er sie scharf gemäß dem Lateranischen Concil.

3. Die Ausleger des Aristoteles, die um die christliche Religion sich schlecht verdient gemacht, lese er weder ohne große Auswahl, noch bringe er sie in die Schule und er verhüte, daß die Schüler Zuneigung zu ihnen fassen.

4. Deßwegen bringe er nicht des Averrhoes (und dasselbe gilt von Andern dergleichen) Digressionen in irgend einen besondern Tractat.

5. Er gebe keiner Secte, wie der der Averrhoisten, der Alexandreer und dergl. sich oder die Seinigen hin: auch verhehle er nicht des Averrhoes oder des Alexander oder der Uebrigen Irrthümer: sondern er drücke deren Auctorität nur um so schärfer herab.

6. Dagegen spreche er von dem heil. Thomas nur ehrenvoll.

7. Er trage die gesammte Philosophie in nicht weniger als drei Jahren vor, und zwar täglich in zwei Stunden.

8. Und nie werde ein Cursus absolvirt, ehe die Vacanzen eingetreten oder ganz nahe sind, welche gegen das Ende des Jahrs gewöhnlich gegeben werden.

9. §. 1. Im ersten Jahr erkläre er die Logik, wobei deren Summe ungefähr in den ersten zwei Monaten gegeben werde, nicht so sehr durch Dictiren, als aus Tolet oder Fonseca, wobei das Nöthigste erklärt werde.

§. 2. In den Prolegomenen der Logik disputire er nur, ob sie eine Wissenschaft sei und über welches Subject und etwas weniges über die zweiten Intentionen: die volle Disputation über die Universalien verschiebe er auf die Metaphysik, zufrieden, hier nur eine gewisse mittelmäßige Kunde derselben mitzutheilen.

§. 3. Ueber die Prädicamente trage er auch nur etwas Leichteres vor, was ungefähr von Aristoteles berührt wird: das Uebrige verlege er auf das letzte Jahr. Jedoch über die Analogie und über die Relation handle er, weil diese ganz häufig in die Disputationen fallen, sattsam in der Logik.

§. 4. Das zweite Buch περι ἑρμηνείας und die beiden Bücher der Priora außer den acht oder neun Capiteln des ersten soll er compendiarisch durchgehen: er erörtere aber doch die eigentlichen Fragen jener: am kürzesten aber die über die Contingentia, in welcher Nichts über den freien Willen vorkommen soll.

§. 5. Und damit das zweite Jahr ganz den physischen Sachen gewidmet werde, so werde am Schlusse des ersten Jahres eine vollere Disputation über die Wissenschaft angestellt, und in dieselbe die Prolegomena der Physik zum größten Theil geworfen, wie die Eintheilungen der Wissenschaften, die Abstraktionen, das Speculative, das Praktische, die Subalternation, auch die verschiedene Art des Verfahrens in der Physik und in der Mathematik, worüber Aristoteles in lib. II. Phys. spricht; endlich was immer von der Definition in lib. 2 de anima gesagt wird.

§. 6. Aus den Topiken aber und Elenchen werden die Stellen und Täuschungen, in eine bequemere Ordnung gebracht, besser in Summe im Anfang der Logik erklärt.

10. §. 1. Im zweiten Jahr erkläre er die acht libri Physicorum, die Bücher de Cœlo, und das erste de generatione. In den acht libris Physicorum werde compendiarisch der Text des sechsten und siebenten Buchs, auch des ersten in jenem Theil vorgetragen, welcher von den Meinungen der Alten handelt. Im achten Buch werde weder von der Zahl der Intelligenzen, noch von der Freiheit, noch von der Unendlichkeit des ersten Motors ge-

sprochen, sondern das werde in der Metaphysik verhandelt und zwar blos nach der Ansicht von Aristoteles.

§. 2. Die Texte des II. III. IV. Buchs de Cælo sollen kurz abgehandelt, auch zum großen Theil übergangen werden. In diesen Büchern sollen nur wenige Fragen über die Elemente behandelt werden; in Betreff des Himmels aber nur von dessen Substanz und Einflüssen; die übrigen sollen dem Professor der Mathematik überlassen oder compendiarisch zusammengezogen werden.

§. 3. Das Meteorologische aber soll in den Sommermonaten in der letzten nachmittägigen Stunde der Schule durchgegangen werden und zwar entweder von dem ordentlichen Professor der Philosophie, wenn es geschehen kann, oder von dem außerordentlichen, wenn es anders nicht bequemer erschiene.

11. §. 1. Im dritten Jahr soll er das II. Buch de generatione, die libros de anima und Metaphycorum erläutern. Im I. Buch de anima durchgehe er die Ansichten der alten Philosophen summarisch. Im II. schweife er nach der Darstellung der Sensorien nicht in die Anatomie und das Uebrige ab, was Sache der Aerzte ist.

§. 2. In der Metaphysik sollen die Fragen von Gott und den Intelligenzen, welche durchaus oder doch sehr von den durch den göttlichen Glauben überlieferten Wahrheiten abhängen, übergangen werden. Das Proömium und der Text des VII. und XII. Buchs soll großentheils fleißig erklärt werden: in den übrigen Büchern sollen aus jedem gewisse Hauptterte, als die Fundamente der Fragen, ausgewählt werden, welche dem Metaphysiker gehören.

12. Er bemühe sich höchlich, den Aristotelischen Text richtig zu interpretiren, und diesem eben so viele Mühe, als den Fragen zuzuwenden. Auch soll er die Zuhörer überzeugen, daß die Philosophie Jener nur mangelhaft sein werde, welchen dieser des Studiums nicht werth ist.

13. Wenn er auf irgend welche Texte stößt, welche sehr berühmt sind und in Disputationen oft angeführt zu werden pflegen, so soll er dieselben genau erwägen, wobei einige berühmtere Interpretationen unter sich verglichen werden, damit diejenige, welche vorzuziehen ist, aus den Vorgängen und Folgen erkannt werden

kann, entweder aus der Bedeutung der griechischen Sprache, oder aus der Bemerkung anderer Stellen oder aus der Auctorität berühmterer Ausleger oder endlich aus den Momenten der Gründe. Dann erst komme man zu einigen geringern Zweifelsgründen, welche nicht zu sehr aufzusuchen, aber, wenn sie von einigem Gewicht sind, nicht auszulassen sind.

14. Auch halte er eine große Auswahl der Fragen, und zwar sollen jene, welche nicht aus der Disputation des Aristoteles selbst entstehen, sondern aus Anlaß irgend eines Axiom's, welches derselbe obenhin unter dem Disputiren gebraucht, wenn sie in andern Büchern ihre eigentliche Stelle haben, dahin verwiesen werden; widrigenfalls sollen sie sofort nach dem Text selbst, in welchem sie begegnen, erklärt werden.

15. Fragen aber, welche an und für sich zu der Materie gehören, über welche Aristoteles disputirt, sollen nicht vor der Erklärung aller Texte behandelt werden, welche zur vorgetragenen Summe der Sache gehören, wenn das nicht mehre Texte sind, als daß sie in einer oder der andern Vorlesung dargestellt werden können. Wenn sie aber weiter ausholen, wie die, welche von den Principien, von den Ursachen, von der Bewegung handeln, so sollen hiebei weder ausführlichere Tractate vorgetragen, noch soll der ganze Context des Aristoteles den Fragen vorgesetzt, sondern mit jenen so verbunden werden, daß nach einer gewissen Reihe der Texte einige Fragen, welche aus ihnen entstehen, eingeflochten werden.

16. Nach Vollendung der Vorlesungen sollen Einige unter sich das Gehörte eine halbe Stunde hindurch wiederholen, ungefähr zehn, wobei einer von den Mitschülern aus der Gesellschaft, wenn es geschehen kann, den einzelnen Decurien vorgesetzt werden soll.

17. Es sollen monatliche Disputationen gehalten werden, in welchen nicht Wenigere argumentiren sollen, als drei in der Frühe und eben so viele nach Mittag: und zwar der Erste durch eine Stunde, die übrigen aber durch ungefähr $^3/_4$ Stunden. Und zwar in der Frühe disputire an erster Stelle irgend ein Theologe gegen einen Metaphysiker, gegen einen Physiker ein Metaphysiker, ein Physiker gegen einen Logiker: aber von Mittag an ein Metaphysiker mit einem Metaphysiker, ein Physiker mit

einem Physiker, ein Logiker mit einem Logiker. In der Frühe soll ebenfalls ein Metaphysiker, nach Mittag ein Physiker eine oder die andere Conclusion kurz und philosophisch begründen.

18. So lang der Lehrer die Summe der Logik vorträgt, soll weder er, noch sollen dessen Zuhörer zu diesen Disputationen zusammen kommen. Ja in der ersten oder andern Woche sollen die Logiker nicht disputiren, mit einer Erläuterung der Dinge zufrieden: von dieser Zeit an können sie in ihrer Classe einige Thesen am Sonnabend defendiren.

19. Wo nur ein Lehrer der Philosophie ist, da soll er drei oder vier Mal im Jahr einige feierlichere Disputationen an einem Fest- oder andern Ferientag anstellen.

20. So sollen schon vom Anfang der Logik an die Jünglinge unterwiesen werden, so daß sie sich bei dem Disputiren über nichts mehr schämen, als von der Weise der Form abgewichen zu sein: nichts fordere der Lehrer von ihnen strenger, als die Gesetze des Disputirens und feste Reihen. Wer daher respondirt, der wiederhole zuerst die ganze Argumentation, indem er nichts auf die einzelnen Sätze antwortet; dann wiederum die Sätze und füge hinzu: Ich leugne oder ich gebe zu den Obersatz, den Untersatz, die Schlußfolgerung: bisweilen distinguire er auch; selten aber dränge er entweder Declarationen oder Gründe, insbesondere gegen den Willen, auf.

Regeln des Professors der Moralphilosophie.

1. Er soll nicht zu theologischen Fragen abschweifen, sondern fortschreitend im Text kurz, gelehrt und ernst die hauptsächlichen Capitel der Moralwissenschaft, welche sich in den zehn Büchern Ethik des Aristoteles finden, erklären.

2. Dort wo von dem Professor des philosophischen Cursus selbst die Ethik nicht vorgetragen zu werden pflegt, erkläre, wer die Ethik vorträgt, den Metaphysikern die schwerern Fragen dieser Wissenschaft, und das durch ¾ oder ½ Stunde täglich.

3. Repetitionen in der Ethik sollen wenigstens alle vierzehn Tage zu einer Zeit gehalten werden, wo es der Rector festsetzt, wenn aus diesem Grund auch eine metaphysische Repetition ausgelassen werden müßte.

4. Da die Zuhörer der Metaphysik entweder zu Hause Privat- oder in der Schule monatliche Disputationen haben; so sollen sie irgend einen ethischen Satz den Conclusionen immer anhängen, gegen welchen der Metaphysiker eine ¼ Stunde disputire, welcher argumentirt.

Regeln des Professors der Mathematik.

1. Er erkläre den Zuhörern der Physik in der Schule ungefähr in ¾ Stunden die Elemente des Euklides: wobei er, nachdem sie zwei Monate etwas dabei verweilt, etwas aus der Geographie oder Sphäre oder von dem, was gern gehört zu werden pflegt, hinzu füge, und das neben dem Euklides, entweder an demselben Tag oder um den andern Tag.

2. Jeden oder doch jeden andern Monat lasse er von irgend einem der Zuhörer in einer großen Versammlung der Philosophen und Theologen ein berühmtes mathematisches Problem lösen, und nachher soll darüber argumentirt werden.

3. Einmal im Monat und zwar etwa am Sonnabend soll statt der Vorlesung alles durch denselben Monat Erklärte öffentlich wiederholt werden.

Regeln des Präfekten der niedern Studien.

1. Er soll den Rector in der Leitung der Schulen unterstützen, die so gehalten werden sollen, daß die sie Besuchenden nicht nur in den guten Künsten, sondern in der Rechtschaffenheit des Lebens fortschreiten.

2. In Dingen, welche die Sittenzucht in den Schulen betreffen, berathe er blos den Rector; in Betreff der Studien aber den allgemeinen Studienpräfect: von deren Vorschrift soll er nicht abgehen: keine hergebrachte Gewohnheit aufheben, keine neue einführen.

3. Demselben Präfecten soll er Alles, was von den Zuhörern der Rhetorik und der niedern Facultäten zu Haus und auswärts declamirt werden wird, zur Durchsicht geben lassen.

4. Er habe die Regeln der niedern Lehrer und Zuhörer und lasse sie wie die eigenen fleißig befolgen. Die Lehrer selbst unterstütze und leite er und sorge für deren Ehrung.

5. Er sorge angelegentlich, daß neue Lehrer die Lehrweise ihrer Vorgänger und andere Gewohnheiten, die jedoch von unserer Weise nicht abweichen, sorgsam beibehalten.

6. Alle vierzehn Tage wenigstens höre er die Einzelnen lehren; er beobachte, ob sie auf die Christenlehre die gehörige Zeit und Mühe verwenden, und in der Lösung und Wiederholung ihres Pensums sattsam vorschreiten und ob sie sich gegen die Schüler anständig benehmen.

7. Er erkenne zeitig die Fest- und Vacanztage, ob sie allen Provinzen gemeinsam oder der seinigen eigenthümlich seien, zumal die wöchentlichen, sodann die Stunden, in welchen zu jeder Jahreszeit die Schulen anzufangen und zu schließen sind und er gebe den Lehrern an: wann die Schüler zu öffentlichen Bittgängen und dergl. zu entlassen sind oder wenn sie etwas außer der Ordnung thun oder lassen sollen.

8. §. 1. Er verhüte, daß die Grade, aus welchen die fünf niedern Schulen, nämlich die Rhetorik, Humanität und die drei Grammatiken bestehen, in keiner Weise vermischt werden, damit, wenn je irgend eine Classe wegen der Menge der Schüler nach der Vorschrift des Provincials geminirt wird, beide denselben Grad beibehalten, und wenn je in einer Classe mehre Ordnungen aufgestellt werden, sie jenen Graden entsprechen, welche in den Regeln der Professoren beschrieben werden.

§. 2. Damit dieser Unterschied besser beobachtet werde, sollen alle Vorschriften Emmanuel's in 3 Bücher eingetheilt werden, deren einzelne den einzelnen Schulen eigenthümlich sind.

Das I. Buch für die unterste Classe soll das I. Buch Emmanuel's und eine kurze Einleitung in die Syntax, aus dem zweiten entnommen, enthalten.

Das II. Buch für die mittlere Classe soll das II. Buch Emmanuel's von der Construction der acht Theile bis zur figurirten, mit Zugabe leichterer Anhänge, enthalten.

Das III. Buch für die oberste Classe soll aus dem II. Buch die Anhänge der zweiten Art und von der figurirten Construction bis zum Ende enhalten und das III. Buch welches von der Dimension der Sylben handelt.

Aehnlich aber dieser Eintheilung in drei Theile, welche den drei Classen entsprechen, sollte eine auch von jenen Provinzen

gemacht werden, welche einer andern Methode als der römischen folgen.

§. 3. Das Buch jeder Classe soll der Lehrer fast in dem I. Semester vollenden, und im andern vom Anfang an repetiren. Weil aber das Buch der niedersten Classe zu groß ist, um in einem Jahr ganz erläutert und wiederholt werden zu können, so wird es zweifach eingetheilt. Und es wäre förderlich, nur solche Knaben zuzulassen, welche im I. Theil gut unterwiesen sind, so daß Allen der II. Theil, wie den übrigen Classen, in einem Jahr erklärt und wiederholt werden würde. Wo das aber nicht geschehen kann, da soll diese unterste Classe in zwei Ordnungen eingetheilt werden, deren einer der I. Theil des Buchs, der andern der II. Theil ungefähr im I. Semester vorgelesen werden soll: im zweiten Semester aber sollen beide Theile von Anfang an wiederholt werden: und wo sie geminirt wird, da in ihr eine doppelte Ordnung ist, da kann der eine Lehrer die niedere Ordnung lehren, der andere die obere.

§. 4. Der Nutzen dieser Wiederholung wird ein doppelter sein, 1) das öfter Wiederholte haftet tiefer; 2) die besser Begabten kommen schneller voran, da sie in jedem Semester aufsteigen können.

§. 5. Wo daher fünf Schulen sind, da sollen in den einzelnen einzelne Grade in der Art beobachtet werden, in welcher sie in den Regeln der Lehrer beschrieben sind: und in keiner derselben soll mehr als eine Ordnung, außer in der niedersten, zugelassen werden.

§. 6. Wo vier Schulen sind, oder nach Aufhebung der Rhetorik, da sollen die übrigen vier nicht von denen verschieden sein, welche wir so eben genannt haben; oder, was mehr gefällt, sei die oberste die Rhetorik und beobachte durchaus den in den Regeln des Professors der Rhetorik beschriebenen Grad; die andere sei die der Humanität, und auch sie beobachte den in den Regeln des Professors ausgesprochenen Grad; die dritte werde in zwei Ordnungen getheilt, deren höhere der obersten Classe der Grammatik, die niedere der mittlern entsprechen soll; die vierte endlich soll der untersten Classe entsprechen und kann in zwei Ordnungen, wie in deren Regeln gesagt wird, vertheilt werden: wenn blos die obere Ordnung angenommen wird, so soll die dritte

nur einen Grad einhalten und die oberste der Grammatik sein; die vierte aber zwei, und sie sei die mittlere und unterste.

§. 7. Wo drei Schulen sind, da sollen die zwei untern den eben den beiden letztern in einem Collegium mit vier Classen vorgeschriebenen Grad beibehalten; die oberste sei aber entweder die reine Humanität oder werde in zwei Ordnungen eingetheilt, von denen die obere Ordnung der Rhetorik, die untere der Humanität entsprechen soll. Und die obere Ordnung soll nicht eingeführt werden, außer nach Berathung des Rectors, wenn eine gute Anzahl Schüler da sein wird, welche dieser Ordnung fähig sind, und so, daß der Lehrer der der untern Ordnung gebührenden Sorge in keiner Weise fehle.

§. 8. Wo zwei Schulen sind, da habe die niedere zwei Ordnungen, deren eine der obersten Ordnung der niedersten Classe, die andere der mittlern Classe entspricht; die obere habe ebenfalls zwei Ordnungen, deren eine der obersten Classe der Grammatik, die andere der Humanität entsprechen soll.

§. 9. Auch in diesen Schulen, wo eine doppelte Ordnung ist, soll dieselbe Repetition des jährlichen Pensums für beide Ordnungen sein, welche in §. 3 erwähnt ist. Und zwar würde, wo es geschehen könnte, daß einer jeden der beiden Ordnungen ihr Theil in dem ersten Semester erklärt würde, sie im zweiten wiederholt werden; die Schüler würden zwei Jahre hindurch in derselben Classe gleich fortschreiten und in zweien, welche aus einzelnen Ordnungen bestehen würden: wo aber dieses schwieriger erscheinen würde, da soll auch mehr Zeit darauf verwendet werden.

§. 10. Damit dieses sich in diesen Schulen erzielen lasse, in welchen eine doppelte Ordnung sein wird, soll Alles außer der Vorlesung der Grammatik Allen gemeinsam sein. Und zwar soll zuvörderst die Ciceronische Vorlesung gemeinsam sein, so daß das Leichtere von der untern, das Schwierigere von der obern Ordnung verlangt wird. Dann kann auch ein einziges Thema gegeben werden, so daß die höhere Ordnung das Ganze aufnimmt, die niedere nur den ersten oder letzten Theil, welcher den jener erklärten Vorschriften gemäß sei. Endlich können meist die Uebungen und Concertationen allen gemeinsam sein. Da also blos die Vorlesung der Grammatik geschieden ist, so soll entweder einen

Tag um den andern den einzelnen Ordnungen, oder, nachdem die Zeit doppelt getheilt worden, beiden ihr Theil täglich erklärt oder wiederholt werden.

9. Er nehme so viel möglich Keinen in die Zahl der Schüler auf, welcher nicht von den Eltern, oder Andern, welchen es obliegt, gebracht wird, oder den er selbst nicht kennt, oder über welchen er nicht leicht von andern ihm schon Bekannten verständigt werden könnte. Er schließe aber keinen deßwegen aus, weil er nicht adelig oder weil er arm ist.

10. Jene, welche neu ankommen, soll er ungefähr in folgender Art prüfen: er frage, welche Studien sie gepflegt haben und wie weit; sodann lasse er besonders etwas schreiben über ein vorgelegtes Argument: auch fordere er einige Vorschriften der Facultäten, an welchen sie studirt haben: er lege ihm einige kurze Sentenzen vor, welche entweder in's Lateinische zu übersetzen oder nöthigenfalls aus irgend einem Schriftsteller zu interpretiren sind.

11. Jene, welche er als tüchtig unterrichtet, und gesittet und und mit guten Anlagen ausgerüstet erkennt, nehme er auf und zeige ihnen die Regeln unserer Zuhörer, damit sie wissen, wie sie sein sollen. Ihren Vor- und Zunamen, Heimat, Alter, Eltern, oder Pfleger und welcher der Schüler ihre Häuser kenne, schreibe er in ein Buch und bemerke sich den Tag und das Jahr, in welchem Jeder aufgenommen worden ist. Endlich setze er Jeden in die Classe und unter den Lehrer, welcher ihm zukommt, damit er des Obern eher würdig, als des seinigen unwürdig erscheinen könne.

12. In die letzte Classe nehme er aber weder zu alte, noch zu junge, außer sehr befähigte Jünglinge auf, auch wenn sie nur wegen einer guten Erziehung geschickt würden.

13. Die allgemeine und feierliche Promotion ist nur einmal im Jahr nach den jährlichen Vacanzen vorzunehmen. Wenn aber Einige weit hervorragen und in der obern Schule mehr als in der ihrigen fortschreiten zu können scheinen (was er aus der Einsicht der Kataloge und aus der Befragung der Lehrer erkennen wird), so sollen sie nicht zurück gehalten werden, sondern zu jeder Zeit des Jahrs nach der Prüfung aufsteigen.

14. Zum Examen soll einmal, oder nöthigenfalls wiederholt von allen Classen in ungebundener Rede; von der obersten der Grammatik aber und von der Humanität einmal auch im Gedicht, und wenn es zweckmäßig erscheint, einmal griechisch in der Zwischenzeit von einigen Tagen in der Schule geschrieben werden.

15. Er soll machen, daß zwei oder drei Tage vor dem Examen die Lehrer verkünden, daß wegen des Examens geschrieben werden müsse.

16. Den Schreibenden stehe der Präfect selbst vor oder ein Anderer, den er sich substituirt, welcher an dem Tag, wo geschrieben werden soll, auf ein gegebenes Zeichen eher ein kurzes als ein langes Argument angebe.

17. Er habe die in ein Bündel nach alphabetischer Ordnung zusammen gelegten Compositionen bei sich und vertheile sie, wenn Nichts entgegen steht, an die Examinatoren, damit sie, wenn es zweckmäßig erscheint, sie lesen und die Fehler am Rand sich bemerken können.

18. Es sollen drei Examinatoren sein. Einer soll, wie meistens, der Präfect selbst sein: die beiden andern in den Humanitäten gut bewanderte, welche wo möglich nicht Lehrer sein sollen, soll der Rector mit dem Präfecten bestellen. Bei der Entscheidung aber soll die Mehrheit dieser drei Stimmen in Betracht gezogen werden. Wo aber eine ganz große Anzahl ist, da hindert Nichts, zwei oder mehre Dreizahlen von Examinatoren zu bestellen.

19. Je drei sollen zum Examen, oder auch mehre aus den Classen, zumal den untern, genommen, und dann eben so viele vom Lehrer nach alphabetischer oder einer andern bequemern Ordnung vorgenommen werden.

20. Die Examinatoren sollen zuvörderst den Katalog des Lehrers durchlesen und in demselben die jedem beigeschriebenen Noten nachsehen, wobei sie nöthigfalls sie mit den frühern Katalogen desselben Jahrs vergleichen, damit leichter erhelle, wie jeder fortgeschritten sei oder fortschreiten werde.

21. Die Art des Examens soll diese sein. Jeder sage zuerst einen Theil seiner Composition her: hierauf soll er die Fehler verbessern und deren Grund angeben, unter Angabe der Regel, gegen welche gefehlt worden. Hierauf werde den Grammatikern

ein Stück aus der Muttersprache zum sofortigen Uebersetzen in's Lateinische gegeben, und alle sollen über die Regeln und Sachen, welche in jeder Schule gelehrt worden, befragt werden. Zuletzt werde, wenn es nöthig ist, eine kurze Auslegung irgend einer Stelle aus den in der Schule erklärten Büchern gefordert.

22. Nach dem Examen eines jeden Ternars sollen, während die Urtheile der Examinatoren noch frisch sind, die Aussprüche über die Befragten abgegeben werden, unter Rücksicht auf die Composition, auf die vom Lehrer gegebene Note und die Befragung.

23. Zum Constituiren über Zweifel fordere der Präfect deren tägliche Aufsätze nach Zwischenzeiten ab; er verhandle mit denselben Richtern, daß dieselben, wenn es als zweckmäßig erscheint, noch einmal schreiben lassen und examiniren. Bei Zweifeln soll ferner Rücksicht auf das Alter, die in derselben Classe zugebrachte Zeit, Anlage und Fleiß genommen werden.

24. Nach Vollendung des Examens soll, was über Jedweden zu beschließen sei, verschwiegen gehalten werden, außer daß, ehe er öffentlich verlesen wird, jedem Lehrer sein Katalog gezeigt werden soll.

25. Wenn Einer in keiner Rücksicht einen Grad zu machen als fähig erscheint, da finde keine Abbitte statt. Wenn Einer kaum tauglich, aber doch wegen des Alters, wegen der in derselben Classe zugebrachten Zeit oder aus einem andern Grund promovirt werden zu sollen scheint, so geschehe es unter der Bedingung, daß, wenn er einen geringern Fleiß zeigen würde, er zur niedern Schule geschickt und in dem Katalog nicht berücksichtigt werde. Erscheinen einige so unwissend, daß es sie zu promoviren nicht geziemt und in der eigenen Classe keine Frucht zu erhoffen ist, so werde mit dem Rector verhandelt, daß sie, nachdem deren Eltern oder Pfleger freundlich ermahnt worden, den Platz nicht versperren.

26. Der Katalog der zu Promovirenden soll entweder öffentlich in den einzelnen Classen besonders oder in der Aula zugleich vor Allen verlesen werden. Wenn einige unter ihnen weit hervorragen, so sollen sie der Ehre wegen zuerst genannt: dagegen soll bei den Uebrigen die Ordnung des Alphabets oder der Gelehrsamkeit eingehalten werden.

27. Vor dem Wiederanfang der Studien soll er über die zeitige Entwerfung des Katalogs der Bücher, welche in demselben Jahr in unsern Schulen zu erklären sind, an den Rector berichten, damit die Sache dem Generalpräfect und den Lehrern mitgetheilt werde und auf dieselbe Weise werde beschlossen, wenn etwa im Jahr Bücher oder Schriftsteller gewechselt werden sollen.

28. Er bewirke, daß zeitig mit den öffentlichen Buchhändlern verhandelt werde, damit nicht die Bücher, welche wir von Tag zu Tag brauchen oder auf das nächste Jahr brauchen werden, sowohl uns, als den Externen fehlen.

29. Am Anfang eines jeden Jahrs weise er den einzelnen Zuhörern die Bänke und die Nebensitzenden an.

30. Er theile den Zuhörern die Zeit so aus, daß sie die Stunden des Privatstudiums gut verwenden.

31. Keinem gebe er zumal eine lange Befreiung von dem Erlernen der Verse und des Griechischen, außer aus einem wichtigen Grund.

32. Er sorge, daß die monatlichen Declamationen, welche öffentlich in der Aula von den Zuhörern der Rhetorik gehalten werden, auch durch den Besuch der obern Classen, nicht blos der Zuhörer der Rhetorik und der Humanität, beehrt werden.

33. Er erwäge, wann, wie und wo die Schulen zum Disputiren unter sich zusammen kommen sollen: und er schreibe nicht blos die Weise zu disputiren vorher vor, sondern auch während gestritten wird, sorge er, daß Alles nutzbar, bescheiden, ruhig geschehe. Eben so wohne er den Declamationen der Zuhörer der Rhetorik der Humanität oder den Vorlesungen bei, welche sie im Gymnasium zu halten pflegen.

34. Nicht blos in den Classen der Rhetorik und der Humanität, sondern auch der Grammatik sollen Akademieen gehalten werden, in welchen an bestimmten Tagen nach gewissen Gesetzen abwechselnd vorgelesen, disputirt und anderes einem guten Zuhörer Zukommendes geschehen soll.

35. Prämien sind zu vertheilen und die besondern Satzungen dabei zu beobachten, welche vor dem Schreiben zu verkünden sind.

36. Neben den öffentlichen Prämien sollen die Lehrer mit kleinen Privatprämien, oder irgend einem Zeichen des Siegs, Jeder in seiner Schule, die Schüler ermuntern, wenn sie entweder da-

durch, daß sie den Gegner besiegten, oder irgend ein ganzes Buch repetirten, oder aus dem Gedächtniß wieder gaben, oder sonst etwas Ausgezeichnetes thaten, verdient zu haben scheinen.

37. Er bestelle in jeder Classe einen öffentlichen Censor oder einen Oberdecurio oder Prätor, welcher, um bei seinen Mitschülern in Ehren zu sein, mit irgend einem Vorrecht zu beehren ist und das Recht haben soll, mit Billigung des Lehrers den Nachlaß leichterer Strafen für die Mitschüler zu erbitten. Er gebe Acht, ob Einer entweder vor dem gegebenen Zeichen im Hof herumschweife oder in eine fremde Schule eintrete oder aus der eigenen Schule oder von seinem Platze weg gehe: er berichte auch dem Präfect, welche täglich ausbleiben, ob ein Nichtschüler in die Schule getreten, endlich ob in Ab- oder Anwesenheit des Lehrers Etwas in der Schule gefehlt werde.

38. Wegen Jener, die sowohl im Fleiß als in den Sitten sich verfehlten, und bei welchen blos gute Worte nicht hinreichen, werde ein Corrector, der aber nicht aus der Gesellschaft sein darf, bestellt: wo man einen solchen nicht haben kann, da soll eine Art ausgedacht werden, wie sie gezüchtigt werden; entweder durch einen aus den Scholastikern selbst, oder in einer andern passenden Art: wegen häuslicher Vergehen aber sollen sie in der Schule nicht geschlagen werden, außer selten und aus einer wichtigen Ursache.

39. Welche aber die Schläge abweisen, die sollen dazu gezwungen werden; wenn das aber ungeziemend wäre, wie bei Aeltern, so soll ihnen unser Gymnasium, jedoch erst nach vorgängiger Anfrage bei dem Rector, untersagt werden, so wie auch Jenen, welche häufig in der Schule fehlen.

40. Wenn weder Worte noch der Dienst des Correctors hinreichte, und bei irgend Einem die Besserung sich nicht erhoffen ließe, und er Andern nur zum Aergerniß gereichte, da ist es besser, ihn aus den Schulen zu entfernen: das steht aber dem Rector zu.

41. Wenn aber ein Fall vorkäme, wo zur Tilgung des Aergernisses die Austreibung aus der Schule nicht hinreichte, so berichte er an den Rector; jedoch soll möglich im Geist der Milde verfahren werden.

42. Die Wiederkehr zu unsern Schulen stehe Keinem Jener offen, welche schon einmal ausgewiesen worden oder freiwillig ohne

rechtlichen Grund weggegangen, ohne daß vorher es dem Rector angezeigt worden, der zu erkennen hat.

43. Weder im Hof, noch in den Schulen, auch nicht in den höhern, darf man Waffen, noch Müßige, noch Zusammenläufe, noch Lärm, Fluchen, wörtliche oder thätliche Injurien oder etwas Unehrbares oder Ausgelassenes dulden: geschieht so etwas, so strafe er es sofort und verhandle mit dem Rector, wenn Etwas ist, was die Ruhe des Hofs irgendwie stören kann.

44. Nicht nur sei er in der ganzen Zeit der Schulen beständig im Hof oder in dem Zimmer, aus welchem man die Aussicht in den Hof hat; sondern er durchgehe auch die Schulen zuweilen vor dem zum Eintreten gegebenen Zeichen, und sei stets an dem Thore des Hofs bei allen Ausgehenden.

45. Der Eintritt der Schulen in den Tempel und der Austritt sei geräuschlos und sie sollen stets nur in Gegenwart irgend eines Lehrers oder auch mehrer die Messe hören: dieser sollen Alle täglich nicht nur andächtig, sondern auch wohl geordnet anwohnen.

46. An den zur Beicht der Schüler festgesetzten Tagen und Stunden sollen die Beichtväter zeitig da sein: er selbst trete zu jener Zeit ebenfalls in den Tempel und sorge, daß die Knaben sich bescheiden benehmen.

47. Nicht einmal der Präfect rufe, und das nur selten, zur Zeit der Vorlesungen die Schüler aus den Schulen: wenn von Andern hierin Etwas gefehlt wird, so zeige er es dem Rector an.

48. Nie aber gebrauche er die Schüler zum Schreiben oder zu etwas Anderem oder lasse Andere sie brauchen.

49. Die gemeinsamen Regeln für alle externen Schüler sind an einem Ort, wo sie öffentlich gelesen werden können, und überdieß in jeder Classe öffentlich anzuschlagen, und im Anfang eines jeden Monats in der Rhetorik und in den übrigen untern Classen vorzulesen.

50. Wo kein Präfect der höhern Studien ist, da übernehme er selbst mit Genehmigung des Rectors die Sorge, das nachzusehen, was öffentlich declamirt wird, und die Bücher an unsere Scholastiker, jedoch mit Vorwissen des Rectors, zu vertheilen.

Die Gesetze für das Schreiben zum Examen.

1. Wenn an dem Tag des Schreibens Einige, außer aus gewichtigen Gründen, weg bleiben, so wird auf sie bei dem Examen keine Rücksicht genommen.

2. Man soll früh zur Schule kommen, um das Argument des Schreibens und das, was der Präfect selbst oder durch einen Andern vortragen wird, getreu aufzunehmen und Alles bis zum Schluß der Schulen fertig zu bringen. Denn nach der Ansage des Stillschweigens darf Niemand mehr mit Andern, nicht einmal mit dem Präfecten selbst oder dessen Substituten reden.

3. Die Schüler sollen ausgerüstet mit Büchern und den andern zum Schreiben nöthigen Dingen kommen, damit sie während des Schreibens von Niemanden Etwas nöthig haben.

4. Man soll genau nach dem Grad jeder Classe und deutlich schreiben und nach den Worten des Thema's und in den vorgeschriebenen Arten: zweideutig Geschriebenes soll zum Schlimmern genommen werden; eben so sollen zur Vermeidung der Schwierigkeit ausgelassene oder ohne Grund abgeänderte Worte als Fehler gelten.

5. Man soll sich vor den Nebensitzenden hüten; denn wenn etwa zwei Compositionen ähnlich und doppelt sich fänden, so sollen beide als verdächtig gelten, da sich nicht ermitteln läßt, wer von dem andern gestohlen.

6. Zur Vermeidung von Betrügereien soll, wenn die Nothwendigkeit zwingt, Einem nach dem Anfang des Schreibens die Erlaubniß zum Hinausgehen zu geben, dieser das Argument des Schreibens und was er geschrieben, bei dem Präfecten zurück lassen, oder bei dem, welcher zur Zeit der Schule vorsteht.

7. Nach Vollendung der Composition soll Jeder an seinem Ort das, was er geschrieben, fleißig durchgehen, bereinigen, feilen, so viel er will; denn sobald die Composition dem Präfecten übergeben ist, darf sie ihm, wenn nachher noch etwas daran berichtigt werden soll, durchaus nicht mehr zurück gegeben werden.

8. Nach dem Befehl des Präfecten soll Jeder seine Composition gehörig falten und auf den Rücken blos den Namen des Schreibers mit dem Beinamen schreiben, damit desto leichter die Compositionen Aller in alphabetische Ordnung gebracht werden können.

9. Wenn Einer seine Composition dem Präfecten bringt, so habe er schon seine Bücher bei sich, um sofort aus der Schule still hinaus zu gehen: die Uebrigen sollen aber, wenn Andere weg gehen, ihre Plätze nicht wechseln.

10. Bringt Einer seine Composition zur festgesetzten Zeit nicht fertig, so übergebe er den Theil, den er geschrieben.

11. Wenn sie endlich zum Examen gehen, so sollen sie die Bücher, welche in jenem Jahr erklärt worden sind, über welche sie befragt werden sollen, mitbringen: und während der Eine gefragt wird, sollen die Uebrigen, welche da sind, fleißig Acht haben: sie sollen aber weder Andern zuwinken, noch corrigiren, außer wenn sie gefragt werden.

Die Gesetze der Preise.

1. Der Rhetorik sollen acht Prämien ausgesetzt werden, zwei für die ungebundene lateinische Rede, zwei für das Gedicht, zwei für die ungebundene griechische Rede, zwei für das griechische Gedicht. Ferner sechs, aber ganz in derselben Ordnung, in der Humanität und in der ersten Classe der Grammatik, nämlich mit Weglassung des griechischen Gedichts, das unter der Rhetorik außer Gebrauch kommt. Sodann vier in allen niedern Classen, auch mit Weglassung des lateinischen Gedichts. Ferner soll Einer oder der Andere in den einzelnen Classen mit einem Prämium begabt werden, welcher am besten unter allen die Christenlehre hergesagt hat. Es können aber, wo eine sehr große oder eine kleine Zahl von Schülern ist, mehre oder wenigere gegeben werden, wenn nur stets die größte Rücksicht auf die ungebundene lateinische Rede genommen wird.

2. Der Wettstreit des Schreibens werde auf besondere Tage vertheilt, so daß ein anderer Tag der lateinischen Rede, ein anderer der Schreibung von Versen, dann zwei andere Tage wieder der griechischen Rede und den griechischen Versen gewidmet werden.

3. Alle sollen zu den für das Schreiben festgesetzten Tagen und Stunden, jeder in seiner Schule, zusammen kommen.

4. Nach Empfang des Arguments für das Schreiben soll Keiner, ehe er die Schrift gefertigt und übergeben, aus der Schule hinaus gehen, oder mit einem Andern inner oder außer

dem Gymnasium sich besprechen: muß er hinaus gehen, so soll nach erhaltener Erlaubniß das Argument und alles, was er geschrieben, bei demjenigen, welcher zur Zeit der Schule vorsteht, zurück gelassen werden.

5. Wenn Einer eine längere Zeit zur genauern Vollendung der Sache fordert, so mag er, wenn er nur keinen Fuß aus der Schule hinaussetzt und die Zeit sich nicht über den Sonnenuntergang erstreckt, bleiben, so lang er will.

6. Jeder soll seinen genau abgeschriebenen Aufsatz mit Zugabe eines beliebigen Zeichens, jedoch ohne Namen, wenn er weggehen will, dem Präfecten des Gymnasiums oder einem Andern, den dieser selbst sich substituirt, übergeben: ferner übergebe er ein anderes Papier, in welchem mit Namen und Beinamen dasselbe Zeichen ausgedrückt sei, sorgsam versiegelt, damit der Name nicht gelesen werden könne, demselben.

7. Der Präfect des Gymnasiums bewahre Alles sorgsam, und entsiegle die die Namen enthaltenden Blätter nicht eher, bis das Urtheil erfolgt ist.

8. Es sollen drei Richter, gelehrte und ernste Männer, deren einer ein Externer sein kann, wenn es die Gewohnheit des Orts erfordert, ausgewählt werden, welche nicht wissen, wem jede Schrift gehört. Diese sollen nach Durchlesung aller Schriften und nach genauer Durchsicht der Sache nach Stimmenmehr alle Sieger nach der Reihe und auch von Jenen, welche den Siegern am nächsten gekommen, Einen oder den Andern in jeder Art bestimmen.

9. Bei dem Urtheilen soll Jener, dessen Form der Rede die beste war, allen Andern vorgezogen werden, wenn sie auch mehr geschrieben haben. Wenn Einige durch die Art selbst und den Styl im Schreiben gleich sein werden, da soll das Mehr dem Mindern vorgezogen werden. Wenn sie auch in diesem gleich sind, sa soll der in der Rechtschreibung Bessere Sieger sein. Sind sie auch in der Rechtschreibung und im Uebrigen gleich, da soll Jenem, welcher eleganter die Zeichen der Buchstaben ausgedrückt, der Preis zuerkannt werden. Sind sie durchaus gleich, so werde der Preis entweder getheilt oder verdoppelt oder verloost. Hat Einer in allen Arten des Schreibens die Uebrigen besiegt, so erlange dieser auch die Preise aller Gattungen.

10. Nach Vollendung des Preisgerichts, entsiegle der Präfect mit dem Rector und dem Generalpräfect die Blätter, in in welchen die Namen der Streitenden mit Zeichen beigeschrieben sind: er suche die Namen der Sieger aus den Zeichen fleißig heraus, damit er nicht irre, und verkünde sie, die Niemanden bekannt sind als den Lehrern.

11. Sodann sollen an einem festgesetzten Tag und zwar mit dem höchsten Gepränge und in zahlreichster Versammlung die Namen der Sieger öffentlich verkündet, und indem sie in die Mitte vorschreiten, sollen an einen Jeden die Preise ehrenvoll vertheilt werden. Wenn Einer nicht da ist, so soll er, wenn er nicht aus gerechten Gründen, welche vom Rector genehmigt werden sollen, vom Präfect Urlaub erhalten, den Preis verlieren.

12. Einen jeden Sieger soll der Herold ungefähr in der Art hervor rufen: „Möge es glücklich und segensreich für das wissenschaftliche Gemeinwesen und für alle Zöglinge des Gymnasiums sein! Den ersten, zweiten, dritten u. s. w. Preis aus der ungebundenen lateinischen, griechischen Rede, aus dem lateinischen, griechischen Gedicht u. s. w. hat verdient und erlangt N. Dann übergebe er dem Sieger den Preis.

13. Wenn Jemand sich gegen diese Gesetze verfehlt oder irgend einen Betrug begeht, so soll seine Schrift nicht beachtet werden.

Gemeinsame Regeln für die Professoren der niedern Classen.

1. Die Jünglinge, welche in die Zucht der Gesellschaft übergeben sind, unterweise der Lehrer so, daß sie mit den Wissenschaften zugleich und vor Allem der Christen würdige Sitten erlangen.

Dessen Absicht gehe besonders dahin, sowohl in als außer den Vorlesungen die zarten Seelen zum Gehorsam und zur Liebe zu Gott und den Tugenden vorzubereiten: hauptsächlich beobachte er aber Folgendes.

2. Irgend einer spreche ein kurzes dazu eingerichtetes Gebet vor dem Anfang der Schule, welches der Lehrer und die sämmt-

lichen Schüler mit entblöstem Haupt und knieend aufmerksam anhören sollen: vor dem Anfang der Lection aber bezeichne sich der Lehrer entblösten Hauptes mit dem Kreuz und fange an.

3. Er sorge, daß der Messe und Predigt alle anwohnen, und zwar der Messe täglich, der Predigt aber an Sonn- und Feiertagen, zu welcher er sie überdies wenigstens zweimal in der Woche in der Faste schicke oder führe.

4. Die christliche Lehre werde besonders in den Classen der Grammatik oder auch in den andern, wenn es nöthig ist, am Samstag gelernt und auswendig hergesagt, wenn nicht etwa irgend wo und von neuen Schülern sie öfterer hersagen zu lassen nöthig erschiene.

5. Er halte eine fromme Ermahnung oder Erklärung der Lehre ebenfalls am Samstag ½ Stunde: er ermahne sie aber hauptsächlich zum täglichen Gebet zu Gott, hauptsächlich aber zum Rosenkranz oder zum täglichen Beten des Officiums, zur Erforschung des Gewissens am Abend, zu dem häufigen und gehörigen Empfang der Sacramente der Buße und des Altars, zur Meidung schlechter Gewohnheiten, zur Verabscheuung der Laster, zur Pflege der eines Christenmenschen würdigen Sitten.

6. Er soll auch in Privatgesprächen dasselbe zur Frömmigkeit Gehörige einschärfen, jedoch so, daß er Keinen zu unserem Orden anzulocken scheine: sondern wenn er so etwas erfahren, verweise er an den Beichtvater.

7. Er lasse die Litanei der seligsten Jungfrau am Samstag gegen Abend in seiner Classe hersagen, oder, wenn es Sitte ist, führe er sie in den Tempel zu deren Anhörung mit den Uebrigen: er soll aber die Andacht zu derselben Jungfrau und auch zum Schutzengel den Schülern beibringen.

8. Die geistliche Lesung, zumal über die Leben der Heiligen, empfehle er nachdrücklich: dagegen enthalte er sich nicht nur selbst der Vorlesung unreiner Schriftsteller vor der Jugend und durchaus jener, in welchen etwas ist, was den guten Sitten schaden könnte, sondern er schrecke die Schüler von deren Lesung auch außer der Schule auf's Höchste ab.

9. Er bewirke, daß die Beichte in jedem Monat von Niemanden unterlassen werde: er soll Jedem aber befehlen, seinen

auf einen Zettel geschriebenen Namen, Beinamen und die Classe den Beichtvätern zu übergeben, damit er bei späterer Durchsicht der Zettel erkenne, wer gefehlt hat.

10. Er bete oft zu Gott für seine Zöglinge und erbaue sie durch die Beispiele seines religiösen Lebens.

11. Er soll dem Präfect dieser Studien in dem gehorchen, was zu diesen Studien und zur Disciplin der Schule gehört: ohne dessen Befragung er Niemanden in die Schule aufnehme oder daraus entlasse; auch soll er kein Buch zur Erklärung annehmen, und Niemanden eine Befreiung von den gemeinsamen Uebungen der Schule geben.

12. Alle Schulen sollen sich in ihrem Grad halten. Von der Rhetorik und Humanität wird noch besonders gesprochen werden: in der Grammatik sollen aber drei Schulen sein, in welchen gleichsam ein gewisser Curs derselben vollendet werde. Sodann sind sämmtliche Regeln des Emmanuel in drei Theile zu theilen, deren einzelne den einzelnen Schulen eigen sein sollen, jedoch so, daß in jeder Classe immer das, was in der nächst untern Schule vorgetragen worden, wieder durchgegangen werde.

13. Auch in der griechischen Grammatik soll ungefähr dieselbe Eintheilung sein. Der erste Theil, von den ersten Elementen anfangend, umfaßt die einfachen Nennwörter, das substantive Zeitwort, und ferner die einfachen Zeitwörter für die unterste Classe. Der zweite die zusammen gezogenen Nennwörter, die zusammen gezogenen Zeitwörter, die Verba auf μι und die leichtern Formationen für die mittlere Classe. Der dritte die übrigen Redetheile oder was immer unter dem Namen Rudimente befaßt wird, mit Ausnahme der Dialekte und der schwerern Annotationen für die oberste Classe. Der vierte, welcher der Humanität gewidmet wird, die ganze Syntax. Endlich der fünfte Theil, welcher der Rhetorik ist, die Metrik.

14. Die Eintheilung der Zeit, welche in der Rhetorik wenigstens auf 2 Stunden, in der Humanität aber und in den übrigen Schulen auf 2½ in der Frühe, und eben so viele am Nachmittag, ferner auf wenigstens 2 Stunden an einem Vacanztag bestimmt ist, soll immer dieselbe sein, damit es sicher sei, welche Stunden auf welche Uebungen verwendet werden.

15. Jedoch kann die Ordnung dieser Uebungen gemäß der Vorschrift des Provincials nach der Gewohnheit des Orts abgeändert werden: wenn nur durchaus dieselben Uebungen und dieselben ihnen in den Regeln jedes Lehrers angewiesenen Zeitfristen beibehalten werden und in dem einmal Angefangenen die Stetigkeit beobachtet wird.

16. Fällt ein Feiertag auf den Samstag, so sollen die Uebungen desselben Tages auf den vorgehenden Tag verlegt oder ganz unterlassen werden.

17. Dieselbe Eintheilung soll an einem Vacanztag sein, wo nicht eigene Uebungen angewiesen sind; denn die einzelnen, welche an andern Tagen geschehen, sind nach Verhältniß zusammen zu ziehen, oder irgend eine derselben ist in die Runde auszulassen und irgend eine Zeit der Concertation übrig zu lassen.

18. Der Gebrauch lateinisch zu sprechen, werde vor allem eingehalten, nur in jenen Schulen ausgenommen, in welchen die Schüler nicht Latein verstehen, und es sollen Noten erhalten, welche sich dagegen verfehlen: deßwegen spreche der Lehrer stets lateinisch.

19. Die auswendig gelernten Vorlesungen sollen die Schüler den Decurionen hersagen, wenn nicht etwa ein anderer Gebrauch in der Rhetorik zusagt: die Decurionen selbst aber sollen sie dem Oberdecurio oder Lehrer hersagen. Dieser Lehrer soll täglich einige von den Trägen und welche zu spät in die Schule kommen, dieselben hersagen lassen, um die Treue der Decurionen zu erfahren und alle in der Pflicht zusammen zu halten. Am Samstag soll das durch eine oder auch mehre Wochen Gehörte öffentlich auswendig hergesagt werden. Ist aber ein Buch fertig, so können zuweilen Solche ausgewählt werden, welche es von dem Lehrstuhl von Anfang her nicht ohne Prämie hersagen.

20. Aufsätze sind in den Classen der Grammatik täglich außer dem Samstag beizubringen; in den übrigen und zwar aus der ungebundenen Rede täglich außer einem Vacanz und Samstag; Gedichte aber nur zweimal, nämlich am nächsten Tag nach dem Sonn- und Vacanztag; endlich aus dem griechischen Thema wenigstens einmal an einem beliebigen Tag nach Mittag.

21. Die Aufsätze sind fast privat und mit leiser Stimme mit jedem der Schüler zu corrigiren, damit ihnen inzwischen Zeit zur Uebung des Styls gegeben werde. Jedoch ist es förderlich, täglich einige Beispiele, bald von den besten, bald von den schlechtesten sowohl am Anfang als am Ende öffentlich herzusagen und zu erwägen.

22. Die Art, den Aufsatz zu corrigiren, ist, im Allgemeinen anzugeben, ob etwas gegen die Regeln gefehlt ist; zu fragen, wie es verbessert werden kann; zu befehlen, daß Wetteifernde sofort, wie sie etwas bemerkt, öffentlich es corrigiren und die Regel angeben, gegen welche gefehlt worden, und endlich zu loben, wenn etwas ganz vortrefflich ist. Während dieß aber öffentlich geschieht, sollen die Schüler das erste Exemplar der Schrift (welches immer außer jenem, was für den Lehrer abgeschrieben wird, beizubringen ist) bei sich selbst lesen und verbessern.

23. Täglich sollten die Aufsätze der Einzelnen von den Lehrern corrigirt werden, wenn ein vorzüglicher Nutzen daraus entsteht: wenn das aber die Menge nicht duldet, so corrigire er möglich viele, so daß er die Schüler, welche er an einem Tag übergangen, am andern aufrufe. Darum vertheile er hauptsächlich an den Tagen, an welchen die Gedichte beigebracht werden, einige Aufsätze an Wetteifernde zum Verbessern (und damit dieß um so bequemer geschehe, so schreibe ein Jeder nicht blos seinen, sondern auch des Wetteifernden Namen auf den Rücken der Schrift); einige corrigire der Lehrer selbst während des Nachmittags, während auswendig recitirt wird; einige, wenn es beliebt, zu Hause.

24. Er befehle verschiedene Uebungen, während er die Schriften corrigirt, je nach dem Grad der Schule, bald diese, bald jene. Denn durch Nichts mehr erlahmt der Fleiß der Jugend, als durch Uebersättigung.

25. Die Repetition der Vorlesung, sowohl der gestrigen als der gegenwärtigen, finde in derselben Weise statt; und geschehe entweder von Einem ganz oder vielmehr durch Mehre theilweise, damit Alle geübt werden: es soll aber das Hauptsächliche und Nützlichste wiederholt werden, zuerst etwa von den Vorgerückteren, sodann auch von den Andern; und das entweder in fortlaufender oder in auf einzelne Fragen des Lehrers unterbrochener Rede,

wobei der Wetteifernde unter dem Repetiren corrigirt, wenn der Andere fehlt, oder zuvor kömmt, wenn er zaudert.

26. Am Samstag soll Alles, was die Woche hindurch vorgelesen worden, wiederholt werden. Wenn zuweilen Einige aussprechen, sie wollen über das Alles, oder über das ganze Buch antworten, so sollen einige aus ihnen auserwählte die übrigen mit zwei oder drei Fragen herausfordern, nicht ohne Prämie.

27. In den Vorlesungen sollen nur alte Autoren, durchaus keine neueren erklärt werden: sehr wird es aber nützen, wenn der Lehrer nicht tumultuarisch und plötzlich spricht, sondern was er zu Haus überdacht geschrieben; und das ganze Buch oder die Rede, die er in der Hand hat, soll er vorher durchlesen haben: die Form der Vorlesung soll aber etwa die sein:

1) Er halte sie ganz fortlaufend, wenn sie nicht zuweilen in der Rhetorik und in der Humanität länger sein muß.

2) Ganz kurz lege er das Argument und nöthigenfalls den Verband mit dem Vorangegangenen dar.

3) Indem er jede Periode vorliest, so erkläre er, wenn er lateinisch auslegt, die dunkleren; er verbinde die eine mit der andern und lege den Sinn dar, nicht indem er in einer ungeschickten Metaphrase ein lateinisches Wort durch ein anderes wiedergibt, sondern indem er denselben Sinn, wenn er dunkler ist, in offenern Redensarten erklärt. Wenn er aber in der Volkssprache es erklärt, so behalte er möglich die Stellung der Worte bei; denn so gewöhnen sich die Ohren an den Numerus. Wenn die Muttersprache das nicht duldet, so erkläre er zuerst fast Alles wörtlich, nachher nach der Gewohnheit des Volks.

4) Er trage die jeder Schule angepaßten Bemerkungen vor: welche er aber aufnehmen zu sollen glaubt, deren nicht viele sein dürften, diese dictire er entweder abgebrochen unter dem Erklären, oder besonders nach schon gehaltener Vorlesung: nützlich aber pflegt zu sein, daß die Grammatiker nichts schreiben, außer wenn es ihnen befohlen wird.

28. Die Vorlesung über einen Historiker und einen Dichter hat das Eigenthümliche, daß der Historiker rascher durchgangen werden kann; bei dem Dichter gebührt oft höchlich die genaue rednerische Umschreibung: und man muß dahin wirken, daß die

Schüler den Styl des Dichters und Redners zu erkennen sich gewöhnen.

29. Bei dem Vortrag sowohl der Rhetorik Cyprians als der Metrik und der lateinischen und griechischen Grammatik u. dergl., welche die Regeln betreffen, sind die Sachen mehr, als die Worte zu erwägen. Die kürzesten Redensarten von den besten Schriftstellern sind aber vorzutragen und alsbald wieder zu geben. Besonders in den untern Classen der Grammatik aber soll, wenn irgend etwas Schwierigeres vorkömmt, dasselbe an einem oder an mehren Tagen wiederholt werden.

30. Das Argument für das Schreiben soll nicht aus dem Stegreif, sondern überdacht und gleichsam aus dem Geschriebenen dictirt werden; das soll zur Nachahmung Cicero's, so weit es geschehen kann, und nach der Norm einer Erzählung, Ueberredung, eines Glückwunsches, einer Ermahnung und anderer dergleichen Dinge geleitet werden, und zwar sollte es in lateinischer und in der Muttersprache geschrieben werden, wo es von Wort zu Wort dictirt wird. Das Dictirte soll der Lehrer sofort recitiren lassen; er soll erklären, wenn etwas schwerer wäre; er gebe Worte, Phrasen und andere Hilfsmittel an die Hand, und ermahne immer, mit Ausnahme des Rhetor's, während des Dictirens, wie jeder Theil geschrieben und interpungirt werden solle. Allein etwas Außerordentliches muß umfänglicher als gewöhnlich vorgeschrieben werden, entweder wenn mehre Festtage einfallen, oder wenn größere oder kleinere Vacanzen angesagt werden.

31. Die Concertation, welche entweder auf die Befragung durch den Lehrer, und indem Wetteifernde corrigiren, oder indem dieselben Wetteifernden sich unter einander befragen, zu geschehen pflegt, ist hoch zu schätzen und so oft es die Zeit gestattet, zu gebrauchen, damit ein ehrenhafter Wetteifer, der ein großer Anreiz zu den Studien ist, gepflegt werde. Es können aber entweder Einzelne oder Mehre von beiden Seiten beauftragt werden, hauptsächlich unter den Magistraten; oder der Eine kann auch Mehre heraus fordern. Der Private kann etwa einen Privaten angreifen, der Magistrat einen Magistrat; der Private auch zuweilen einen Magistrat: und er kann dessen Würde, wenn er siegt, oder eine andere Prämie oder ein anderes Zeichen des Siegs erlangen,

wie es die Würde der Schule und das Verhältniß der Orte erfordern wird.

32. Außerordentliche Uebungen haben einen großen Nutzen: namentlich soll das, was öffentlich gesprochen werden soll, von dem Lehrer fleißig gefeilt werden, damit nicht nur das Gedächtniß, sondern auch der Geist der Schüler ausgebildet werde; nie soll es aber neu gemacht werden: das gilt auch von öffentlich vorzutragenden Versen: auch soll man die Schüler anhalten, Stimme, Mienen und Action mit Würde zu beherrschen.

33. Eine Vorlesung, entweder eine griechische oder lateinische Rede oder Dichtung soll in der Rhetorik und Humanität etwa alle anderen Samstage, wobei eine Schule die andere einladen soll, gehalten werden; in den übrigen soll eine einzige Vorlesung nicht so sehr gehalten, als vom Katheder gehört wiederholt werden, wozu Niemand eingeladen wird, und nur in jedem Monat.

34. Die Concertation mit der nächsten Classe soll einige Male im Jahr sein, an dem Tag, welcher dem Präfect der niedern Studien als der geeignete erscheint, etwa eine Stunde, aber nur über solche Sachen, welche beiden Classen gemeinsam sind, wobei beide Lehrer leiten. Zwei oder drei oder Mehre von den besten Schülern beider Classen sollen vorher belehrt über eigens bestimmte einzelne Fragen und Antworten disputiren, oder indem sie frei etwas Beliebiges fragen oder von einem geäußerte Zweifel, zumal über die Rhetorik, bekämpfen.

35. Ungefähr jeden oder jeden andern Monat sollen die Magistrate gewählt und mit Prämien, wenn es zweckmäßig erscheint, begabt werden (wenn dieß nicht irgendwo in der Rhetorik als weniger nöthig erschiene): zu diesem Behuf sollen sie einmal in ungebundener Rede, auch einmal, wenn es zweckdienlich erachtet wird, in den höhern Classen ein Gedicht oder griechisch in der Schule schreiben in der ganzen Zeit der Schule, wenn es nicht in den niedern besser erscheint, eine halbe Stunde der Concertation zu überlassen. Jene, welche unter Allen am besten geschrieben, sollen die Würde des höchsten Magistrats; jene, welche am nächsten gekommen, die andern Grade der Ehren erlangen: die Namen dieser sollen, damit die Sache desto mehr Gelehrtheit habe, der griechischen oder römischen Republik oder Miliz entnommen werden. Die Schule kann aber etwa in zwei Theile

zur Pflege des Wetteifers getheilt werden, deren jeder ihre Magistrate haben soll, die dem andern Theil gegnerisch sind, wobei jedem der Schüler sein Nebenbuhler zugetheilt wird. Die ersten Magistrate beider Theile aber sollen im Sitzen den ersten Platz einnehmen.

36. Auch sollen von dem Lehrer Decurionen bestellt werden, welche die auswendig Aufsagenden abhören und die Aufsätze für den Lehrer sammeln und in einem Büchlein mit Punkten notiren sollen, so oft Einem das Gedächtniß versagt hat, Jene, welche die Schreibung unterlassen oder kein doppeltes Exemplar gebracht haben, und sie sollen Anderes, wenn es der Lehrer befohlen, beobachten.

37. Zu der Generalpromotion etwa einen Monat vor dem Examen sollen die Schüler in allen Hauptfächern in allen Klassen, etwa mit Ausnahme der Rhetorik, streng geübt werden. Wenn Einer im Verlauf des Jahres selbst bei weitem hervor ragt, so berichte über ihn der Lehrer an den Präfect, damit er, privat examinirt, den Schritt zur höhern Schule machen könne.

38. Er übergebe einen alphabetisch geordneten Katalog der Schüler gegen Anfang des Jahrs dem Präfect; diesen Katalog sehe er im Jahr zuweilen nach, damit, wenn etwas nöthig fällt, es abgeändert werden könne: ganz genau aber, wenn das allgemeine Examen der Schüler bevorsteht. In diesem Katalog aber unterscheide er möglich viele Grade der Schüler, nämlich Beste, Gute, Mittelmäßige, Zweifelhafte, Zurückzubehaltende, zu Verwerfende, welche Noten mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 bezeichnet werden könnten.

39. Alle Disciplin hält Nichts so zusammen, als die Befolgung der Regeln. Das sei daher die Hauptsorge des Lehrers, daß die Schüler sowohl das, was in ihren Regeln steht, beobachten, als auch das, was über die Studien dort gesagt ist, vollziehen. Das wird er leichter durch Hoffnung auf Ehre und Preis, und durch Furcht vor Schande, als durch Schläge erreichen.

40. Auch sei er im Strafen nicht rasch, und in Untersuchungen nicht übertrieben: er verhehle eher, wenn es ohne Jemands Schaden geschehen kann, und er schlage nicht nur Keinen selbst (denn das soll durch den Corrector geschehen), sondern er enthalte sich durchaus, Schmach durch Wort oder That zu verhängen, und er nenne Niemanden mit einem andern, als mit

dessen eigenem Namen oder Beinamen; auch wird es zuweilen nützlich sein, statt der Strafe etwas Literarisches über das tägliche Pensum hinaus beizufügen. Ungewöhnliche und größere Strafen aber zumal für Solches, was sie außer der Schule gefehlt, so wie für Jene, welche die Schläge zurück weisen, besonders wenn diese älter sind, verweise er an den Präfect.

41. Er fordere hauptsächlich Fleiß von den Schülern, und lasse sie daher nicht zu öffentlichen Schaustücken oder Spielen. Wenn einer fehlt, so sende er einen von den Mitschülern oder einen Andern in dessen Haus, und wenn keine gehörigen Entschuldigungsgründe vorgebracht werden, so trage er die Strafe der Abwesenheit. Jene, welche mehre Tage ohne Grund abwesend sind, sollen an den Präfect verwiesen und ohne dessen Zustimmung nicht mehr aufgenommen werden.

42. Damit nicht der Beichten wegen an dem, was der Schule eigen ist, etwas nachgelassen werde, so sollen sie zu drei oder mehren, wenn es nöthig ist, im Anfang zum Beichten geschickt werden: wie dann die Einzelnen wieder kommen, so sollen von den Andern Einzelne oder zu zweien nachgeschickt werden, wenn nicht etwa irgendwo zugleich alle zur Beicht zu gehen gewohnt sind.

43. Er sorge, daß vor Allem Stillschweigen und Bescheidenheit beobachtet werde, damit Niemand durch die Schule schweife, Niemand den Platz wechsle, Niemand dahin und dorhin Geschenke und Zettel schicke; daß sie nicht aus der Schule treten, zumal zwei oder mehre zugleich.

44. Es ist zu vermeiden, daß leicht, zumal zur Zeit der Vorlesung, von irgend Jemanden die Schüler heraus gerufen werden, daß auch die Verwirrung und der Lärm bei dem Hinausgehen hauptsächlich vermieden werde, indem der Lehrer entweder von der Kanzel oder an der Thüre zuschaut; es sollen jeweils die Nächsten an der Thüre zuerst hinaus gehen, oder es soll in anderer Weise gesorgt werden, daß alle bescheiden und in Stille hinaus gehen.

45. Er richte Akademieen ein, wenn es dem Rector als zweckmäßig erscheinen wird; zu diesen sollen die Schüler hauptsächlich an Sonn- und Feiertagen zur Vermeidung von Müßiggang und schlechten Gewohnheiten zusammen treten.

46. Wenn es als nöthig erschiene, der Schüler wegen mit deren Eltern bisweilen zu sprechen, so soll er dem Rector vorschlagen, ob dieselben durch den Präfect oder einen Andern zu berufen seien; oder auch, wenn es die Würde der Person verlangt, zu ihnen zu gehen.

47. Er zeige sich nicht Einem mehr als dem Andern ververtraut, und spreche mit ihnen außer der Zeit der Schule nur kurz und über ernste Dinge, auch an einem offenen Ort, d. i., nicht in der Schule, sondern vor der Thüre der Schule, oder im Hof, oder an der Thüre des Collegiums, um desto mehr für die Erbauung zu sorgen.

48. Er schlage Niemanden einen Pädagogen ohne Befragung des Rectors vor, und dulde auch nicht, daß die Schüler von Pädagogen zu Hause mit andern Vorlesungen überladen, sondern es sollen blos die gehörten gefordert werden.

49. Er gebrauche Keines Hilfe zum Abschreiben oder für Etwas, was zu den gewöhnlichen Uebungen der Schule nicht gehört, und leide nicht, daß in irgend einer Sache sie für die Schule Kosten machen.

50. Er sei endlich in Allem mit Gottes Gnade fleißig und für die Fortschritte der Studenten sowohl in den Vorlesungen, als in andern literarischen Uebungen eifrig. Er verachte Niemanden, er sorge für die Studien der Armen wie der Reichen, und bewirke den Fortschritt eines jeden seiner Schüler insbesondere.

Regeln des Professors der Rhetorik.

1. Der Grad dieser Schule läßt sich nicht leicht durch einige gewisse Begriffe bestimmen; denn sie informirt zur vollkommenen Beredsamkeit, welche die zwei größten Facultäten, die oratorische und poetische, befaßt; unter diesen beiden wird aber der Vorrang jederzeit der oratorischen gegeben, und sie dient nicht nur dem Nutzen, sondern auch der Zierde.

Sie wird hauptsächlich von den Regeln zu sprechen, vom Styl und der Gelehrsamkeit befaßt.

Obwohl die Regeln überall her genommen und beobachtet werden können, so sollen dennoch in der täglichen Vorlesung nur die Bücher Cicero's über die Rhetorik und die Rhetorik von Aristo-

teles, und wenn es zweckmäßig erscheint, dessen Poetik erklärt werden.

Der Styl soll (wenn auch die erprobtesten Historiker und Dichter gekostet werden) fast lediglich aus Cicero genommen werden, und zwar sind dessen sämmtliche Bücher zum Styl ganz tauglich; jedoch sollen die Reden allein vorgelesen werden, damit die Regeln der Kunst in den Reden ausgedrückt gesehen werden.

Endlich ist die Gelehrsamkeit aus der Geschichte und den Sitten der Völker, aus der Auctorität der Schriftsteller und aus aller Lehre, aber sparsamer nach der Fassungskraft der Schüler aufzubieten.

Von den Griechen gehört zur Rhetorik hauptsächlich die Messung der Sylben und eine vollere Kenntniß der Autoren und Mundarten. Eine Summe der Logik soll am Ende der Rhetorik der Lehrer nicht erklären.

2. Die Eintheilung der Zeit soll diese sein: In der ersten Stunde Vormittags soll das Gedächtniß geübt werden; der Lehrer corrigire die vom Decurio gesammelten Aufsätze, während er den Schülern verschiedene Uebungen auferlegt; endlich werde die gestrige Vorlesung wiederholt.

Die zweite Stunde Vormittags werde der Vorlesnng entweder der Regeln, wenn Nachmittags eine Rede erklärt wird, oder einer Rede gewidmet, wenn die Regeln vorgetragen worden; nur soll in dem, was im Anfang des Jahrs begonnen worden, Stetigkeit beobachtet werden. Es folge dann die Wiederholung, und wenn es nöthig ist, werde als Argument die Abfassung einer Rede oder Dichtung gegeben: die allenfalls noch erübrigende Zeit werde entweder der Concertation oder der Durchsicht dessen, was sie in der ersten Stunde geschrieben, gewidmet.

In der ersten Stunde Nachmittags soll nach der Wiederholung der letzten eine neue Vorlesung gehalten werden, entweder über eine Rede, wenn in der Frühe die Regeln vorgetragen, oder über die Regeln, wenn eine Rede erklärt worden. Hierauf folge die gewöhnliche Repetition.

In der zweiten Stunde Nachmittags werde, nachdem die letzte Vorlesung über einen griechischen Auctor wiederholt worden, eine neue erklärt und gefordert. Der Rest der Zeit werde bald

der Correctur der griechischen Aufsätze, bald der griechischen Syntax und Metrik, bald der griechischen Concertation vorbehalten.

Am Vacanztag werde ein Historiker oder Dichter erklärt oder etwas zur Gelehrsamkeit Gehöriges und wiederholt.

Am Samstag werde nach einer kurzen Repetition der ganzen Woche in der ersten Frühstunde ein Historiker oder Dichter erklärt. In der letzten Stunde aber werde von einem der Schüler eine Declamation oder ein Vortrag gehalten, oder man gehe zur Anhörung der Humanisten oder es werde concertirt. Nachmittags werde ein Dichter oder Historiker erklärt: das Griechische wiederholt.

Wo immer aber außer den zwei Stunden sowohl in der Frühe, als Abends eine halbe Stunde beigegeben wird, da soll sie einem Historiker oder Dichter gewidmet werden: wenn das geschieht, sollen die Vorlesungen des Samstags entweder nicht von den an den andern Tagen sich unterscheiden, oder wenn sie ausgelassen werden, soll eine vollere Repetition und eine Concertation gehalten werden.

3. Weil die tägliche Uebung des Gedächtnisses dem Zuhörer der Rhetorik nöthig ist und weil in dieser Klasse die Vorlesungen oft länger auslaufen, als daß sie bequem auswendig gelernt werden könnten, so soll der Lehrer selbst bestimmen, was und wie viel auswendig gelernt und wie, wann er es fordern will, es recitirt werden soll. Ja es sollte Gebrauch sein, daß zuweilen einer von der Kanzel recitirte, was er aus den besten Auctoren erlernt, zum Zweck, die Uebung des Gedächtnisses zugleich mit der Action zu verbinden.

4. Bei der Correctur des Aufsatzes gebe er an, wenn etwas in der oratorischen oder poetischen Kunst an der Eleganz und Feinheit des Ausdrucks, in der Verbindung der Rede, in der Setzung der Verse, in der Rechtschreibung oder sonst gefehlt worden, wenn irgend eine Stelle unrichtig, wenn sie dunkel, wenn sie gemein behandelt, wenn der Anstand gar nicht beobachtet worden, wenn irgend eine Digression zu lang geworden und Anderes dergl. Nachdem endlich die Rede vollendet worden, bringe jeder die seinige, welche er vorher stückweise gebracht hatte, jetzt ganz zusammen abgeschrieben oder wenigstens corrigirt dem Lehrer, damit es erhelle, daß dieselbe vor allen vollendet worden.

5. Die Uebungen der Schüler sollen, während der Lehrer die Aufsätze corrigirt, z. B. sein, irgend eine Stelle eines Dichters oder Redners nachzubilden, irgend eine Beschreibung, wie von Gärten, Tempeln, einem Gewitter u. dergl. zu machen; dieselbe Phrase in mehren Arten umzubilden; eine griechische Rede in's Lateinische oder umgekehrt zu übersetzen, die Verse eines Dichters sowohl lateinisch als griechisch in ungebundenem Styl aufzufassen; eine Dichtart in eine andere zu verwandeln; Epigramme, Aufschriften, Epitaphien zu entwerfen; Phrasen aus guten Rednern und Dichtern, entweder griechische oder lateinische, auszuziehen; rednerische Figuren an gewisse Stoffe anzupassen; aus rhetorischen und topischen Stellen möglich viele Argumente zu irgend einer Sache heraus zu nehmen und andere dergleichen.

6. Die Vorlesung ist doppelt. Die eine gehört zur Kunst, in welcher die Regeln, die andere zum Styl, in welcher die Reden erklärt werden. In beiden ist aber zweierlei zu bemerken. Erstens, welche Auctoren sollen zum Vorlesen genommen werden, sodann welche Auslegungsweise soll eingehalten werden? Ueber das Erste ist sattsam gesprochen in Regel 1.; denn Cicero allein ist zu den Reden, zu den Regeln aber neben Cicero Aristoteles zu verwenden. Die Rede darf nie ausgelassen werden. Auch die Erklärung der Regeln sollte ungefähr das ganze Jahr fortgesetzt werden; (denn ungeheuer ist die Wichtigkeit der rednerischen Regeln). Jedoch wird anstatt dieser, wo es der Brauch mit sich bringt, schon bei neigendem Jahr der Gebrauch irgend Auctors, welcher eine größere Erudition oder Mannichfaltigkeit enthält, nicht untersagt. Aber irgend eine Vorlesung über einen Dichter läßt sich zuweilen in der Sommerzeit in die Vorlesungen über die Regeln oder über die Rede einschieben.

7. In Betreff der Auslegungsweise sollen die Regeln so erklärt werden:

Erstens ist der Sinn einer Regel aufzuschließen, unter Vergleichung der Ansichten der Ausleger, wenn sie dunkler ist, und sie nicht übereinstimmen.

Zweitens. Andere Rhetoren, welche dasselbe vorschreiben oder derselbe Auctor, wenn er an einer andern Stelle dasselbe vorschreibt, ist beizubringen.

Drittens soll irgend ein Grund der Regel selbst ausgedacht werden.

Viertens. Einige ähnliche und ganz ausgezeichnete Stellen aus Rednern und Dichtern, in welchen sie jene Regel gebraucht, sollen angeführt werden.

Fünftens. Wenn etwas aus verschiedener Erudition und Geschichte zur Sache beiträgt, so soll es beigefügt werden.

Endlich ist anzugeben, in welcher Weise sie zu unsern Sachen angepaßt werden könne, und zwar mit der möglich größten Auswahl und Zierde der Worte.

8. Wenn aber eine Rede oder ein Gedicht erklärt wird, so soll:

1) Der Sinn dargelegt werden, wenn er dunkel ist, und die verschiedenen Auslegungen sollen beurtheilt werden.

2) Der ganze Grund der künstlerischen Anlage, nämlich der Erfindung, der Disposition und Elocution ist zu erforschen, wie fähig der Redner sich insinuire, wie geschickt er spreche, oder aus welchen Stellen er die Argumente zum Ueberreden, zum Ausschmücken, zum Rühren nehme; wie viele Regeln er oft an einer und derselben Stelle vermische, wie er den Grund zum Ueberzeugen in die Figuren der Sentenzen einschließe, und wieder die Figuren der Sentenzen in die Figuren der Worte verwebe.

3) Es sollen einige sowohl in der Sache als in den Worten ähnliche Stellen beigebracht und andere Redner oder Dichter, welche dieselbe Regel, um zu etwas Aehnlichem zu überreden oder etwas Aehnliches zu erzählen, gebraucht haben, angeführt werden.

4) Die Sachen selbst sind durch Aussprüche von Weisen, wenn es die Sache erträgt, zu bestätigen.

5) Aus der Geschichte, aus Fabeln, aus aller Erudition soll das, was zur Ausschmückung der Stelle beiträgt, zusammengesucht werden.

Endlich sind die Worte zu erwägen, ihre Eigenthümlichkeit, Zierde, Fülle, Wohlklang zu beobachten. Das wurde aber nicht deßwegen angeführt, daß der Lehrer jederzeit Alles zu erlangen suche, sondern damit er aus demjenigen auswähle, was ihm als das Zweckmäßigste erscheinen wird.

9. Das Argument der Rede soll entweder am Anfang eines jeden Monats ganz oder in jeder Woche stückweise dictirt werden (denn in jedem Monat soll höchstens eine Rede vollendet werden); es sei aber kurz; es gehe durch alle Theile der Rede; es gebe Stellen der Bestätigung und der Amplification an, die hauptsächlichen Figuren, welche angewandt werden könnten; ferner einige Stellen aus guten Auctoren zur Nachahmung, wenn es zweckmäßig erscheinen wird. Zuweilen werde, nachdem irgend ein Schriftsteller nachgewiesen worden, zu dessen Nachahmung sie die Rede einrichten sollen, wörtlich die Sache vorgetragen.

10. Auch das Argument eines Gedichts kann entweder schriftlich oder mündlich mitgetheilt werden, indem man entweder blos die Sache bezeichnet oder noch eine gewisse Sentenz beifügt, und zwar entweder ein kurzes, wie das eines Epigramms, einer Ode, Elegie, Epistel, das in einzelnen Reihen erledigt werde; oder ein längeres, damit sie in mehren Reihen, wie eine Rede, so ein Gedicht zusammen fügen.

11. Die Einrichtung des griechischen Thema's soll ungefähr dieselbe sein, außer daß einige Zeit Alles wörtlich, wenigstens einmal in der Woche entweder in ungebundener Rede oder in einem Gedicht dictirt werden soll.

12. Die Concertation oder Uebung soll darin bestehen, sowohl dasjenige zu corrigiren, was der eine Wetteifernde in der Rede des andern bemerkt hat, als auch darin, wechselweise das vorzutragen, worin sie sich in der ersten Stunde geübt haben; fernerhin die Figuren zu unterscheiden oder zu machen; ferner die Regeln der Rhetorik oder der Episteln oder Gedichte oder der Geschichte wiederzugeben oder anzuwenden; ferner die schwierigen Stellen der Auctoren zu erörtern und die Schwierigkeiten zu entwirren; ferner die Gebräuche der Alten und die zur Erudition gehörigen Sachen aufzusuchen; ferner die hieroglyphischen, die Pythagoreischen Symbole, Apophthegmen, Sprichwörter, Embleme, Räthsel, auszulegen, endlich zu declamiren u. dergl., je nach Ermessen des Lehrers.

13. Die griechische Vorlesung, ob über die Redner oder Historiker oder Dichter, gehe nur auf die Alten und die Klassiker, auf Demosthenes, Platon, Thukydides, Homer, Hesiod, Pindar und Andere dergl. (nur seien sie bereinigt), unter welche mit

bestem Recht die heil. Gregor von Nazianz, Basilius und Chrysostomus zu setzen sind. Und zwar sollen im ersten Halbjahr die Redner oder Historiker ausgelegt werden: es dürfen aber einmal in der Woche irgend welche Epigramme oder kurze Gedichte eingeschoben werden: im zweiten Halbjahr soll abwechselnd ein Dichter erklärt werden, wobei aber einmal ein Redner oder Historiker eingeschoben wird. Die Auslegungsweise soll aber, obwohl sie das, was zur Gelehrsamkeit und Kunst gehört, durchaus nicht abweisen soll, dennoch eher die Eigenthümlichkeit und den Gebrauch der Sprache beachten. Deßwegen sollen in jeder Vorlesung einige Redensarten dictirt werden.

14. Die griechische Syntax und Sylbenmessung ist im Anfang des Jahrs jeden andern Tag zu erklären, und zwar die Syntax kurz, wobei man einige wichtige Capitel wiederholt.

15. Der Erudition wegen darf man an einem Vacanztage zuweilen anderes mehr Verborgenes vorbringen, wie Hieroglyphisches, wie Embleme, wie zur poetischen Kunst gehörige Fragen, über das Epigramm, das Epitaphium, die Ode, Elegie, Epopöe, Tragödie; wie über den römischen, athenischen Senat, über das Kriegswesen beider Völker, über den Gartenbau, über das Kleidungswesen, über das Triklinium, über den Triumph, über die Sibyllen, und Anderes der Art, jedoch mäßig.

16. Eine Declamation oder Vorlesung, oder ein Gedicht oder eine griechische Rede oder ein Gedicht und eine Rede zugleich, wozu in der letzten halben Stunde des Vormittags die Humanisten kommen, soll von einem oder dem andern der Schüler von dem Lehrstuhl jeden andern Samstag gehalten werden.

17. In der Aula oder im Tempel soll eine ernstere Rede oder Dichtung oder beides, bald lateinisch, bald griechisch, oder eine declamatorische Action, unter Darlegung der beiderseitigen Gründe und mit ergehender Beurtheilung etwa jeden Monat gehalten werden, jedoch nur, nachdem sie von dem Präfect der höhern Studien durchgesehen und genehmigt worden ist.

18. Es sollen Gedichte an den Wänden der Schule etwa jeden andern Monat angeschlagen werden, um irgend einen berühmtern Tag zu verherrlichen, oder zur Verkündung der Magistrate, oder bei irgend einem andern Anlaß, und zwar sollen das immer die auserlesensten von den Schülern abgeschriebene Gedichte

sein. Sogar auch nach Gebrauch der Gegenden etwas kürzerer Prosa, wie Aufschriften sind, z. B. auf Schilden, Tempeln, Gräbern, Gärten, Statuen; wie Beschreibungen, z. B. einer Stadt, eines Hafens, Heeres; wie Erzählungen, z. B. einer Handlung von irgend einem der Heiligen, wie endlich Paradora, zuweilen, jedoch nicht ohne Erlaubniß des Rectors, mit Zugabe von Gemälden, welche dem Emblem oder vorgetragenen Argument entsprechen.

19. Zuweilen kann der Lehrer irgend eine kurze Handlung, nämlich einer Ekloge, einer Scene, oder eines Dialogs den Schülern statt eines Arguments aufgeben, damit jene sodann in der Schule nach den unter ihnen vertheilten Rollen jedoch ohne jede sceniſche Ausschmückung aufgeführt werde, welche von allem am besten geschrieben ist.

20. So wie für die Uebung der Unserigen Alles, was über die Lehrweise gesagt worden, gemeinsam ist, so auch jenes Besondere, daß sie zu Hause drei oder viermal in der Woche eine Stunde, zur Zeit, wo es dem Rector als am bequemsten erscheinen wird, Repetitionen vor dem Lehrer oder einem Andern, welchen der Rector selbst bestellen würde, haben: in welchen die lateiniſchen oder griechiſchen Vorträge wiederholt, eine ungebundene Rede oder ein Gedicht lateiniſch oder griechiſch corrigirt werden sollen und ihnen zu befehlen ist, täglich durch Auswendiglernen von Etwas das Gedächtniß zu üben und Vieles und aufmerksam zu lesen; denn Nichts befruchtet so den Geist, als wenn auf der Kanzel der Aula, des Tempels und der Schule, welche jenen mit den externen Mitschülern gemeinsam ist, auch mit Zugabe des Refectoriums die Einzelnen häufiger sich im Reden üben. Endlich sollen sie öffentlich jederzeit an irgend einem passenden Ort ihre vom Lehrer gebilligten Gedichte mit Beischrift ihres Namens vortragen.

Regeln des Professors der Humanität.

1. Der Grad dieser Schule ist, nachdem sie aus den Grammatiken ausgetreten, gleichsam den Boden der Beredsamkeit zu bereiten, was auf eine dreifache Weise geschieht, durch Kenntniß der Sprache, durch einige Erudition und durch eine kurze Information über die zur Rhetorik gehörenden Regeln. Zur Kenntniß der Sprache, welche hauptsächlich in der Eigenthümlichkeit und Fülle

besteht, soll in täglichen Vorlesungen von den Rednern der eine Cicero etwa in jenen Büchern erklärt werden, welche die Moralphilosophie enthalten; von den Historikern Cäsar, Sallust, Livius, Curtius u. dergl.; von den Dichtern hauptsächlich Virgil, mit Ausnahme der Eklogen und des 4ten Buchs der Aeneide; ferner auserwählte Oden des Horaz; ferner Elegieen, Epigramme und andere Gedichte berühmter alter Dichter, wenn sie nur von aller Schmutzigkeit gereinigt sind. Die Erudition werde mäßig gebraucht, damit sie den Geist zuweilen errege und erfreue, jedoch so, daß sie nicht die Beobachtung der Sprache behindere.

Eine kurze Summe der Regeln der Rhetorik soll aus dem Cyprian, nämlich im zweiten Halbjahr, vorgetragen werden: in dieser Zeit können mit Auslassung der Philosophie des Cicero einige leichtere Reden desselben, wie pro lege Manilia, pro Archia, pro Marcello und die übrigen an Cäsar gehaltenen genommen werden. Von der griechischen Sprache gehört jener Theil zu dieser Schule, welcher eigentlich die Syntax genannt wird. Es ist überdieß zu sorgen, daß sie mittelmäßig die Schriftsteller verstehen und etwas griechisch zu schreiben wissen.

2. Die Eintheilung der Zeit soll diese sein: In der ersten Frühstunde soll M. Tullius und die Metrik bei den Decurionen auswendig recitirt werden: die von den Decurionen empfangenen Aufsätze corrigire der Lehrer, während der Zeit gebe er den Schülern verschiedene Uebungen auf, von welchen unten in der Regel 4 die Rede sein wird; endlich sollen Einige öffentlich recitiren und die Noten der Decurionen vom Lehrer eingesehen werden.

In der zweiten Frühstunde soll die letzte Vorlesung kurz wiederholt und eine neue durch eine halbe Stunde oder etwas länger erklärt werden, wenn noch etwas Zeit erübrigt, so soll sie auf die wechselseitige Concertation der Schüler verwendet werden.

In der letzten Halbstunde am Anfang des ersten Halbjahrs soll ein Historiker und die Metrik jeden andern Tag, nach der Vollendung der Metrik aber täglich ein Historiker durchgegangen werden: sodann soll im andern Halbjahr die Rhetorik Cyprian's täglich bald erklärt, bald wiederholt, bald soll disputirt werden.

In der ersten Nachmittagsstunde werde ein Dichter oder ein griechischer Auctor auswendig recitirt, indem der Lehrer die No-

ten der Decurionen durchsieht, und die Aufsätze und das, was in der Frühe befohlen worden, oder was von dem von Haus Gebrachten erübrigt, corrigirt. Zuletzt werde ein Thema dictirt.

Die nächsten anderthalb Stunden sollen sowohl auf die Wiederholung, als Erklärung eines Dichters und sowohl auf die griechische Vorlesung als Schreibung zu gleichen Theilen vertheilt werden.

An dem Vacanztag soll in der ersten Stunde auswendig recitirt werden, was an dem letzten Vacanztag vorgelesen worden, und die Aufsätze, welche noch übrig sind, sollen wie gewöhnlich corrigirt werden. In der zweiten Stunde soll Etwas von den Epigrammen, oder Oden, oder Elegieen, oder Etwas aus dem dritten Buche Cyprians über die Tropen, über die Figuren und hauptsächlich über den rednerischen Numerus und die oratorischen Füße, damit sie sich schon im Anfang des Jahrs daran gewöhnen, oder irgend eine Chrie oder ein Progymnasma erklärt werden, oder endlich soll recitirt werden.

Am Samstag in der Frühe sollen in der ersten Stunde die Vorlesungen der ganzen Woche öffentlich auswendig recitirt, und in der zweiten Stunde wiederholt werden. In der letzten Halbstunde soll entweder von irgend einem der Schüler eine Declamation oder Vorlesung gehalten werden, oder man soll zur Anhörung der Zuhörer der Rhetorik gehen oder concertiren.

Nach Mittag soll in der ersten Halbstunde ein Dichter und der Katechismus auswendig wieder gegeben werden, während der Lehrer die Aufsätze, wenn solche durch die Woche erübrigt, und die Noten der Decurionen durchsieht.

Die folgenden anderthalb Stunden sollen auf die Wiederholung eines Dichters oder auf die Erklärung und Forderung irgend eines kurzen Gedichtes und auf das Griechische in derselben Weise gleichseitig vertheilt werden.

Die letzte Halbstunde soll auf die Erklärung des Katechismus oder auf eine fromme Ermahnung, wenn sie nicht schon am Freitag gehalten worden, verwendet werden: sonst aber etwa auf diejenige Sache, an deren Stelle dann der Katechismus getreten war.

3. Bei der Correctur des Aufsatzes gebe er an, wenn etwas minder geeignet oder elegant oder wohlklingend ist; wenn die zur

Nachahmung aufgestellte Stelle minder richtig ausgedrückt ist; wenn etwas in der Rechtschreibung oder sonst gefehlt worden: er lasse das Nämliche in verschiedenen Arten ausdrücken, damit sie aus dieser Uebung Fülle des Ausdrucks erlangen.

4. Die Uebungen, während er die Aufsätze corrigirt, sollen z. B. sein, aus den Vorlesungen Phrasen zu excerpiren, und dieselben auf mehre Arten zu variiren, aus Cicero eine aufgelöste Periode zusammen zu setzen, Verse zu machen, ein Gedicht der einen Gattung mit einem andern zu vertauschen, irgend eine Stelle nachzuahmen, griechisch zu schreiben und Anderes dergl.

5. Die Vorlesung sei mit Zierrathen der Gelehrsamkeit zuweilen nur leicht besprengt, so weit es die Erklärung der Stelle fordert: der Lehrer ergehe sich vielmehr ganz in die Bemerkungen über die lateinische Sprache, in die Bedeutung und Etymologie der Wörter, welche er aus erprobten Auctoren, hauptsächlich aus alten, schöpfen soll; in den Gebrauch und die Manchfaltigkeit der Redensarten zur Nachahmung eines Auctors: und er halte es nicht für ungehörig, zuweilen Etwas in der Muttersprache auszudrücken, wenn es entweder vorzüglich zur Auslegung beiträgt oder etwas Ausgezeichnetes hat. Wenn er aber die Rede erklärt, so erforsche er die Regeln der Kunst. Zuletzt soll es gestattet sein, wenn es als zweckmäßig erscheint, Alles in der Muttersprache, aber auf's Eleganteste zu übersetzen.

6. Ein Argument für das Schreiben soll dictirt werden, und zwar im ersten Halbjahr, etwa in der Form eines Briefs in der Volkssprache von Wort zu Wort: dieses wird nützlich so zusammen gesetzt werden, daß es ganz aus erklärten Vorlesungen hier und dort entnommen ist. Etwa einmal in der Woche aber sollen sie aus ihrem Kopf einen Aufsatz machen, nachdem vorher irgend eine Gattung von Briefen erklärt und die dahin gehörigen Briefe von Cicero oder Plinius angegeben worden. Sodann werde im andern Halbjahr der Geist erregt und zuerst sollen Chrieen, dann Proömien, Erzählungen und Ausschmückungen, nachdem ein leichtes und weitläufiges Argument aufgegeben, verfaßt werden. Er dictire das Argument des Gedichts lateinisch, mit vieler Manchfaltigkeit der Ausdrucksweisen. Die Einrichtung des griechischen Thema's soll dieselbe, wie die der lateinischen

Prosa sein, außer daß es ungefähr aus dem Auctor selbst zu schöpfen und der Grund der Syntax nachzuweisen ist.

7. Die Concertation oder Uebung soll sowohl in dem bestehen, was der andere Wetteifernde in dem Aufsatz des Andern gefunden, als auch in dem Vortrag dessen, in welchem sie sich in der ersten Stunde geübt haben; dann in dem Auswendigher-sagen oder Variiren der Phrasen, welche von dem Lehrer gehalten worden; dann im Wiedergeben oder Anwenden der Regeln der Briefe und der Rhetorik; ferner in der Aufsuchung der Quantität der Sylben, wobei sie auswendig die Regel oder ein Beispiel aus einem Dichter anführen; ferner in der Aufsuchung irgend einer Eigenthümlichkeit oder Etymologie, oder in der Auslegung irgend einer Stelle aus einem griechischen oder lateinischen Auctor; ferner in der Beugung und Bildung schwererer griechischer anomaler Zeitwörter und in Anderem derselben Art, nach dem Ermessen des Lehrers.

8. Die metrische Kunst werde rasch wieder durchgegangen, wo man sich nur bei Demjenigen aufhalten soll, was sie mehr zu bedürfen scheinen werden, und mehr übend, als erklärend. Ferner sollen aus der Rhetorik Cyprian's nicht so sehr die Worte als Regeln kurz erläutert werden, wo man aus demselben Buch Beispiele, und wenn es die Sache erträgt, aus den täglichen Vorlesungen beibringen soll.

9. In der griechischen Vorlesung soll jeden andern Tag die Grammatik und ein Auctor erklärt werden. Von der Grammatik soll er, nachdem rasch das durchlaufen ist, was in der ersten Klasse vorgetragen worden, die Syntax und das Verhältniß der Accente verfolgen.

Der Auctor aber soll im ersten Halbjahr für die ungebundene Rede aus den leichtern genommen werden, wie einige Reden des Isokrates und des heil. Chrysostomus und Basilius, wie aus den Briefen des Platon und Synesius, wie etwas Auserlesenes aus Plutarch; in dem andern Halbjahr soll irgend ein Gedicht erklärt werden, z. B. aus Phokylides, Theognis, dem heil. Gregor von Nazianz, Synesius u. dergl.

Die Erklärung aber diene, wie es der Grad dieser Schule mit sich bringt, eher der Kenntniß der Sprache, als der Erudition.

Bei der Neige des Jahrs aber kann die Messung der griechischen Sylben neben einem Auctor um jeden andern Tag gegeben werden. Es können ferner zuweilen aufgelöste Gedichte zusammengesetzt werden.

10. Die Gedichte sollen fast jeden andern Monaten an den Wänden der Schule zur Ausschmückung irgend eines berühmtern Tags oder zur Verkündigung der Magistrate, oder bei irgend einer andern Gelegenheit angeschlagen werden und zwar immer die auserwähltesten, die von den Schülern abgeschrieben worden: sogar auch je nach Sitte der Gegenden Etwas kürzerer Prosa, wie da sind, Inschriften, wie auf Schilden, Gräbern, Gärten, Statuen; wie Beschreibungen, so einer Stadt, eines Hafens, eines Heers; wie Erzählungen, wie die Thaten irgend eines Heiligen; wie endlich Paradoxen, wozu bisweilen, jedoch nicht ohne Erlaubniß des Rectors, Gemälde zu fügen sind, welche dem vorgelegten Emblem oder Argument entsprechen sollen.

Regeln des Professors der obersten Classe der Grammatik.

1. Der Grad dieser Schule ist die vollendete Kenntniß der Grammatik; denn sie wiederholt von Anfang an die Syntax so, daß sie alle Anhänge beifügt; dann die Construction mit Figuren und die Metrik erklärt: im Griechischen aber die acht Redetheile, oder Alles, was unter dem Namen der Rudimente befaßt ist, mit Ausnahme der Dialekte und schwereren Ausnahmen und Anhänge. Was die Lesungen betrifft, so können unter den Rednern erklärt werden im ersten Halbjahr von Cicero je die schwersten Epistolae ad Familiares, ad Atticum, ad Quinctum fratrem; im andern, das Buch de Amicitia, de Senectute, Paradoxa und Anderes dergl. Von den Dichtern aber im ersten Halbjahr einige auserwählte und bereinigte Elegieen und Episteln Ovid's; im andern ferner einiges ebenfalls Auserwähltes und Bereinigtes aus Catull, Properz, und den Eklogen Virgil's, oder auch einige leichtere Bücher Virgil's, wie das vierte der Georgica, das fünfte und siebente der Aeneide: von den Griechen der heil. Chrysostomus, Aesopus, Agapet und dergl.

2. Die Eintheilung der Zeit soll diese sein:

In der ersten Frühstunde soll M. Tullius und die Grammatik den Decurionen auswendig recitirt werden: der Lehrer corrigire die von den Decurionen gesammelten Aufsätze, indem er inzwischen, wovon unten die vierte Regel sprechen wird, den Schülern verschiedene Uebungen auferlegt.

In der zweiten Frühstunde werde kurz die letzte Vorlesung über Cicero wiederholt und eine neue durch eine halbe Stunde erkärt und gefordert: zuletzt werde ein Thema dictirt.

Nachdem in der letzten halben Stunde des Morgens die Vorlesung über die Grammatik repetirt worden, werde eine neue ausgelegt und gefordert, wobei zuweilen eine Concertation beigemischt wird. Und zwar sollen im ersten Halbjahr die in der untern Schule vorgetragenen Regeln der Construction durchgegangen werden, sodann die eigenen eigens erklärt werden; um den andern Tag aber die allgemeinen Regeln der Metrik, mit Weglassung der Ausnahmen; in dem spätern Semester werde wenigstens durch zwei Monate jener Theil der Grammatik wiederholt, welcher der ersten Classe eigen ist und den einen Tag um den andern die metrische Kunst, indem man die schon erklärten Regeln kurz durchgeht und bei anderen, so weit es nöthig ist, stehen bleibt: nach Vollendung der Repetition der Grammatik aber werde sodann täglich die metrischr Kunst mit Beifügung der Ausnahmen, der Dichtarten und desjenigen erklärt, was über die Patronymica und den Accent vorgetragen wird. In der ersten Stunde Nachmittags werde ein Dichter und griechischer Auctor auswendig recitirt, indeß der Lehrer die Noten der Decurionen durchsieht und die Aufsätze oder was in der Frühe aufgegeben worden, oder was noch von den von Haus gebrachten, erübrigt, corrigirt.

Die folgenden anderthalb Stunden sollen sowohl für die Wiederholung und Erklärung eines Dichters, als auch für die griechische Vorlesung und Schreibung so vertheilt werden, daß auf das Griechische etwas mehr als eine halbe Stunde verwendet werde.

Die letzte halbe Stunde oder was von ihr erübrigt, ist auf Concertationen zu verwenden.

Am Samstag in der Frühe sollen öffentlich die Vorlesungen der ganzen Woche oder über ein ganzes Buch auswendig recitirt werden:

in der zweiten Stunde werden sie wiederholt. In der letzten halben Stunde werde concertirt. Dasselbe geschehe am Nachmittag, außer daß in der ersten Stunde auch der Katechismus recitirt wird.

Die letzte halbe Stunde werde auf die Erklärung des Katechismus oder auf eine fromme Ermahnung verwendet, wenn sie nicht schon am Freitag gehalten worden ist: widrigenfalls aber etwa auf jene Sache, an deren Stelle damals der Katechismus getreten war.

3. Bei der Correctur des Aufsatzes gebe er an, wenn etwas gegen die Regeln der Grammatik, der Orthographie, der Interpunktion gefehlt worden: wenn Schwierigkeiten ausgewichen, wenn auf die Eleganz oder die Nachahmung keine Rücksicht genommen worden.

4. Die den Schülern zu gebenden Uebungen, während er Aufsätze corrigirt, sollen z. B. sein, Dictate in der Muttersprache, sowohl zur Nachahmung eines Auctors, als auch nach den Regeln der Syntax lateinisch zu machen, eine Lesung aus Cicero in die Muttersprache zu übertragen, dieselbe lateinisch zu überschreiben, daraus die eleganten Phrasen auszuziehen, aus den jüngst erklärten Regeln der Grammatik die den Wetteifernden vorzutragenden Zweifel und Redensarten zu schöpfen, aufgelöste Verse zusammen zu setzen oder zu machen, Griechisches zu schreiben und dergl.

5. Die Form der Vorlesung soll die sein:

Erstens durchgehe er das Argument sowohl in der lateinischen, als in der Muttersprache. Sodann lege er jede Periode so aus, daß die Exposition in der Muttersprache sofort der lateinischen angehängt werde. Drittens wähle er, von vorn wieder anfangend (wenn er sie nicht in die Erklärung selbst verflechten will) zwei oder drei Worte aus, deren Bedeutung oder Ursprung er erwäge, und mit dem einen oder andern zumal desselben Auctors bestätige er es. Er schlage auch und weise die Uebersetzungen nach und erledige rasch die Fabeln mit den Geschichten und was zur Erudition gehört, wenn Etwas vorkömmt; auch ziehe er zwei oder drei elegantere Phrasen aus. Zuletzt durchgehe er die Worte des Schriftstellers in der Muttersprache. Es soll aber erlaubt sein, das lateinische Argument, die Bemerkungen, Eigenthümlichkeiten und Phrasen ganz kurz zu dictiren.

6. Das Argument zum Schreiben ist ungefähr in der Form eines Briefs in der Muttersprache von Wort zu Wort dictiren: was auf die Regeln der Syntax und zur Nachahmung Cicero's bezogen werde. Einmal aber ungefähr in jedem Monat oder zu Hause sollen sie statt der täglichen Schreibung oder in der Schule zur Ernennung der Magistrate, wo sie einige Fortschritte gemacht haben, aus freiem Kopf Aufsätze machen, nachdem vorher irgend eine Gattung von Briefen erklärt und die dazu gehörigen Briefe Cicero's anzugeben und einige Beispiele derselben Art von dem Lehrer selbst dictirt worden sind.

7. Gedichte können im Anfang in gebundener Ordnung der Worte, bald auch mit einigen veränderten Worten, zuletzt mit dem leichtesten Argument mit großer Manchfaltigkeit der Redensarten dictirt werden.

8. Die Einrichtung des griechischen Thema's soll dieselbe, wie die der lateinischen Prosa sein, außer daß es etwa aus dem Auctor selbst zu schöpfen und der Grund der Syntax nachzuweisen ist.

9. Die Einrichtung der griechischen Vorlesung, welche eine Viertelstunde kaum überschreiten soll, soll dieselbe sein, außer daß, wenn ein griechischer Auctor genommen wird, (er darf aber genommen werden, wenn es der Präfect als zweckmäßig erkennt, um den andern Tag mit der Grammatik) die einzelnen Worte zu behandeln sind, wobei auch überhaupt, wenn es zweckmäßig erscheint, die Regeln der Syntax angegeben werden.

10. Die Concertation oder Uebung soll sowohl in dem bestehen, was der andere Nacheifernde in dem Aufsatz des Andern gewahrt hat, als auch darin, Jenes vorzulegen, worin sie in der ersten Stunde sich geübt haben, als darin, Phrasen auswendig herzusagen, welche der Lehrer gehalten, ferner auch muttersprachliche Redensarten gegenseitig nach der Regel der Syntax oder zur Cicero's Nachahmung aufzugeben oder zu variiren, (und es es ist dahin zu wirken, daß die vorgelegte Redensart der, welcher befragt wird, mit denselben Worten wieder gebe, und nachdem er dieselbe ein wenig überdacht, nicht wörtlich, sondern auf einmal ganz lateinisch ausspreche), ferner die Regeln der Briefe wieder zu geben, ferner die Quantität der Sylben aufzu-

suchen, wobei aus dem Gedächtniß die Regel angeführt wird, oder ein Beispiel aus einem Dichter, ferner irgend eine Eigenthümlichkeit oder Etymologie auszuforschen, ferner irgend eine Stelle eines griechischen oder lateinischen Auctors auszulegen, oder griechische Nenn- und Zeitwörter zu beugen und zu bilden und Anderes der Art nach dem Ermessen des Lehrers.

Regeln des Professors der mittlern Classe der Grammatik.

1. Der Grad dieser Schule ist, der ganzen Grammatik aber minder vollständige Kenntniß; denn sie erklärt vom Anfang des zweiten Buchs an bis zur figurirten Construction, blos mit Beifügung der leichtesten Anhänge, oder nach der römischen Methode von der gemeinen Construction der Verba bis zur figurirten, mit Beigabe der leichtern Anhänge.

Von dem Griechischen gehören zu dieser Schule die zusammen gezogenen Nennwörter, die zusammen gezogenen Zeitwörter, die Verba auf μι und die leichtern Formationen. Zu den Vorlesungen aber nur Cicero's Epistolae ad Familiares, und die ganz leichten Gedichte Ovid's: und im zweiten Halbjahr, wenn es der Präfect für zweckmäßig erachtet, der griechische Katechismus oder die Tafel des Cebes.

2. Die Eintheilung der Zeit soll diese sein:

In der ersten Stunde in der Frühe werde M. Tullius und die Grammatik bei den Decurionen auswendig recitirt; die von den Decurionen gesammelten Aufsätze corrige der Lehrer, der inzwischen den Schülern verschiedene Uebungen aufgibt, von welchen unten die vierte Regel sprechen wird.

In der zweiten Stunde in der Frühe werde kurz die letzte Vorlesung der Cicero wiederholt, und die neue eine halbe Stunde erklärt und gefordert: zuletzt soll ein Thema dictirt werden.

In der letzten halben Stunde des Morgens soll etwas aus dem ersten Buch der Grammatik, wie von der Declination der Nennwörter, und dann von den Präterita und Supina wiederholt werden, was auch in der Concertation zu üben ist.

In der ersten Stunde des Nachmittags werde die lateinische und griechische Grammatik und an seinen Tagen ein Dichter auswendig recitirt, während der Lehrer die Noten der Decurionen durch-

sieht und die Aufsätze, oder was in der Frühe aufgegeben worden, oder was aus dem von Haus Gebrachten erübrigt, corrigirt; zuletzt werde die letzte Vorlesung über die Grammatik und um den andern Tag über einen Dichter wiederholt.

In der zweiten Stunde Nachmittags werde durch eine halbe Stunde die Syntax erklärt und wiederholt: doch in dem spätern Halbjahr auch die Syntax und um den andern Tag ein Dichter erklärt. Durch eine andere halbe Stunde soll Griechisches vorgetragen werden.

Die letzte halbe Stunde werde der Concertation oder der Uebung gewidmet.

Am Samstag in der Frühe sollen in der ersten Stunde die Vorlesungen der ganzen Woche oder über das ganze Buch auswendig recitirt werden: in der zweiten Stunde sollen sie wiederholt werden. In der letzten halben Stunde soll concertirt werden. Dasselbe geschehe am Nachmittag, außer daß in der ersten Stunde neben der Grammatik und dem Dichter auch der Katechismus recitirt wird.

Die letzte halbe Stunde werde auf die Erklärung des Katechismus, oder bisweilen auf eine fromme Ermahnung verwendet, wenn sie nicht am Freitag schon gehalten worden ist: widrigenfalls etwa auf jene Sache, an deren Stelle damals der Katechismus getreten war.

3. Bei der Correctur des Aufsatzes gebe er es an, wenn etwas gegen die Regeln der Grammatik, der Orthographie, der Interpunction gefehlt worden; wenn Schwierigkeiten umgangen worden: er erwäge Alles nach der Norm der grammatischen Regeln und rufe die Conjugationen selbst und die Rudimente bei genommenem Anlaß in's Gedächtniß zurück.

4. Die Uebungen, während er die Aufsätze corrigirt, sollen sein: z. B. muttersprachliche Dictate sowohl zur Nachahmung eines Auctors, als hauptsächlich nach den Regeln der Syntax lateinisch zu machen: eine Lesung aus Cicero in die Volkssprache zu übertragen, und dieselbe lateinisch umzuschreiben, aus den Regeln der Grammatik, und hauptsächlich aus den neulich erklärten, die den Wetteifernden vorzulegenden Zweifel und Redensarten zu schöpfen, Griechisches abzuschreiben und dergl.

5. Bei der Wiederholung der Vorlesung ergreife er zuweilen den Anlaß, Schwereres zu declíniren, zu conjugiren, und die Grammatik auf jede mögliche Weise abzufragen.

6. Die Vorlesung über Cicero, welche etwa sieben Gesätze nicht überschreiten soll, habe diese Form: Zuerst soll er sie ganz nach einander aussprechen und deren Argument auf's Kürzeste in der Muttersprache angeben. Zweitens soll er eine Periode von Wort zu Wort in der Muttersprache auslegen. Drittens gebe er, zum Anfang wieder zurück kehrend, die Structur an, und die Periode wieder zusammen flechtend zeige er, welche Verba welche Casus regieren; und er erwäge das Meiste nach den erklärten Regeln der Grammatik: er bringe die eine oder andere Bemerkung über die lateinische Sprache aber nur ganz leicht bei; er weise die Metaphern durch die Beispiele der bekanntesten Dinge nach; er ziehe endlich die eine oder andere Phrase aus, welche er allein mit dem Argument dictire. Viertens durchgehe er wieder die Worte des Schriftstellers in der Muttersprache.

7. Das Argument zum Schreiben ist in der Volkssprache Wort für Wort zu dictiren, deutlich, und nicht wohl länger als sieben Gesätze und dieses soll auf die Regeln der Syntax und auf die Nachbildung Cicero's bezogen werden. Zuweilen soll man die Schüler irgend eine kurze Version aus Cicero, irgend ein griechisches Zeit- oder Nennwort schreiben lassen.

8. Die Vorlesung über Grammatik soll nur einzelne Regeln höchstens mit irgend einem kurzen Anhang oder einer Ausnahme enthalten.

9. In dem Vortrag über das Griechische soll dasselbe Verhältniß beobachtet werden und es scheint fast Gebrauch zu sein, die muttersprachlichen Worte den Fällen und Personen beizufügen und meistentheils Alles in der Muttersprache zu erläutern.

10. Die Concertation oder Uebung soll sowohl in dem liegen, was der andere Wetteifernde in dem Aufsatz des andern bemerkt hat, als auch darin, das vorzulegen, worin in der ersten Stunde sie sich geübt haben, dann auswendig die Phrasen herzusagen, welche der Lehrer gehabt, ferner muttersprachliche Redensarten gegenseitig nach der Regel der Syntax oder zur Nachbildung Cicero's abzufragen (und es ist dahin zu wirken, daß die

vorgelegte Rede derjenige, welcher befragt wird, sofort mit denselben Worten wiederhole, und nachdem er dieselbe ein wenig meditirt hat, nicht wörtlich, sondern zumal ganz lateinisch ausspreche), sodann schwerere Nenn- und Zeitwörter, welche hauptsächlich in der Vorlesung vorgekommen, entweder nach einander oder in unterbrochener Ordnung der Casus und Zeiten, oder einzeln für sich oder zugleich verbunden mit dem Adjectiv, Substantiv und Pronomen zu beugen, oder die Präterita und Supina möglich schnell wieder zu geben, das Griechische abzufragen und Anderes dergleichen, je nach dem Ermessen des Lehrers.

Regeln des Professors der niedersten Classe der Grammatik.

1. Der Grad dieser Schule ist der Rudimente vollkommene, der Syntax angefangene Kenntniß; denn sie fängt vor den Declinationen an und geht bis zur gemeinen Construction der Verba. Und zwar sollen, wo zwei Ordnungen sein werden, der untern aus dem ersten Buch die Nomina, die Verba, die Rudimente, die vierzehn Regeln von der Construction, die Geschlechter der Nennwörter zugetheilt werden; der obern aber aus dem ersten Buch von der Declination der Nennwörter ohne Anhänge, und über die Präterita und Supina: aus dem zweiten aber die Einleitung in die Syntax ohne Anhänge bis zu den Impersonalia. Griechisch soll aber die untere Ordnung allerdings lesen und schreiben, die obere aber die einfachen Nennwörter, das substantivische und das barytone Verbum lernen. Zu den Vorlesungen sollen nur je die leichtesten und hiezu auserlesene, und wenn es geschehen kann, besonders gedruckte Briefe Cicero's angewandt werden.

2. Die Eintheilung der Zeit soll diese sein:

In der ersten Stunde des Morgens werde M. Tullius und die Grammatik bei den Decurionen auswendig recitirt; die von den Decurionen gesammelten Aufsätze corrigire der Lehrer, der inzwischen den Schülern verschiedene Uebungen, von welchen unten in der vierten Regel die Rede sein wird, aufgeben soll.

In der zweiten Stunde des Morgens werde die letzte Vorlesung über Cicero kurz wiederholt und eine halbe Stunde hindurch die neue erklärt, und abgefragt: zuletzt werde ein Thema dictirt.

In der letzten halben Stunde des Morgens werde beiden Ordnungen etwas aus dem ersten Buch der Grammatik, gemäß dem einer jeden angewiesenen Theil, erklärt oder wiederholt der um jeden andern Tag den einzelnen Ordnungen, oder täglich beiden; später aber soll Alles entweder vom Lehrer oder gegenseitig durch Concertation abgefragt werden. An jenen Tagen aber, wo Nachmittags keine neue Regel der Construction vorgelegt werden soll (denn an mehren Tagen soll etwa das Einzelne beigebracht werden), soll diese Morgenvorlesung an die Stelle der nachmittägigen treten; die letzte halbe Stunde des Morgens aber soll ganz der Concertation oder Uebung hingegeben werden.

In der ersten Stunde Nachmittags soll die lateinische und die griechische Grammatik auswendig hergesagt werden, während der Lehrer die Noten der Decurionen nachsieht, und die Aufsätze oder was in der Frühe aufgegeben worden, oder was von dem von Hause Mitgebrachten noch erübrigt, höchstens eine halbe Stunde hindurch corrigirt. Zuletzt werde die letzte Vorlesung über die Grammatik wiederholt.

In der zweiten Stunde Nachmittags werde der obern Classe die Syntax, der untern aber die Rudimente über die Geschlechter der Nennwörter und nachher die vierzehn Regeln erklärt: dem Griechischen werde aber etwas mehr als eine Viertelstunde gewidmet.

In der letzten halben Stunde werde concertirt, oder irgend ein Dictat nach den Gesetzen der Grammatik erwogen.

Am Samstag in der Frühe sollen in der ersten Stunde öffentlich die Vorlesungen der ganzen Woche auswendig hergesagt werden: in der zweiten Stunde sollen sie wiederholt werden: in der letzten halben Stunde werde concertirt.

Dasselbe geschehe am Nachmittag, außer daß in der ersten Stunde zugleich mit der Grammatik auch der Katechismus hergesagt wird. Die letzte halbe Stunde werde auf die Erklärung des Katechismus oder auf eine fromme Ermahnung verwandt, wenn sie nicht am Freitag schon gehalten worden ist; widrigenfalls etwa auf die Sache, an deren Stelle damals der Katechismus getreten war.

3. Bei der Correctur des Aufsatzes gebe er an, wenn etwas gegen die Regeln der Grammatik, der Orthographie, der Interpunction gefehlt, wenn Schwierigkeiten ausgewichen worden; er erwäge Alles nach der Norm der grammatischen Regeln; die Conjugationen und Declinationen unterlasse er nicht, gelegenheitlich wieder vorzunehmen.

4. Die Uebungen der Schüler, während der Lehrer die Aufsätze corrigirt, sollen sein z. B. muttersprachliche Dictate nach der Regel der Syntax lateinisch zu machen, eine Lesung aus Cicero aus dem Latein in die Volkssprache zu übertragen; dieselbe lateinisch überzuschreiben; aus den Regeln der Grammatik, zumal den neulich erklärten, die den Wetteifernden vorzulegenden Zweifel und Redensarten zu entnehmen, Concordanzen zusammen zu stellen oder zu verfassen, Griechisches abzuschreiben und Anderes dergl.

5. Bei der Wiederholung der Vorlesung ergreife er oft den Anlaß, decliniren und conjugiren zu lassen und in aller möglichen Weise die Grammatik abzufragen.

6. Die Vorlesung aus Cicero, welche etwa vier Gesätze nicht überschreiten soll, habe diese Form: Erstens spreche er sie ganz in Einem fort aus, und gebe deren Argument ganz kurz in der Volkssprache an. Zweitens lege er die Periode wörtlich in der Volkssprache aus. Drittens vom Anfang wieder beginnend, gebe er die Structur an, und die Periode wieder zusammen flechtend, zeige er, welche Verba welche Casus regieren; das Meiste erwäge er nach den erklärten Gesetzen der Grammatik; über die lateinische Sprache bringe er die eine oder andere Bemerkung aber nur ganz leicht an; die Metaphern weise er an den Beispielen der bekanntesten Dinge nach, und dictire gar Nichts, außer etwa das Argument. Viertens durchgehe er auf's Neue die Worte in der Volkssprache.

7. Das Argument zum Schreiben werde in der Volkssprache wörtlich, deutlich, und nicht länger als etwa vier Gesätze dictirt, und dasselbe auf die Regeln der Grammatik hauptsächlich bezogen; und er lasse zuweilen die Schüler irgend eine kurze Version des Cicero oder eine Redensart nach der Vorschrift der Syntax und selbst das, was aus den griechischen Rudimenten zu erlernen ist, oder Anderes dergl. schreiben.

8. Die Vorlesung über Grammatik soll höchstens nur einzelne Regeln befassen, und wenn diese nicht ganz verstanden sind, so gehe man nicht zu andern über.

9. Die Concertation oder Uebung soll bestehen in dem, was der andere Wetteifernde in dem Aufsatz des Andern wahrgenommen, ferner in der Vorlage dessen, worin sie sich in der ersten Stunde geübt haben; ferner darin, muttersprachliche Redensarten gegenseitig nach der Regel der Syntax abzufragen (und erst ist dahin zu wirken, daß der, welcher gefragt wird, den vorgetragenen Satz sofort mit denselben Worten wieder gebe, und nachdem er denselben ein wenig überdacht, nicht wörtlich, sondern so weit es geschehen kann, auf einmal ganz lateinisch ausspreche), sodann darin, schwerere Nenn- und Zeitwörter, welche zumal in der Vorlesung vorgekommen, entweder fortlaufend oder mit unterbrochener Ordnung der Fälle und Zeiten, entweder einzeln für sich oder zugleich in Verbindung mit einem Adjectiv, Substantiv und Pronomen zu beugen, ferner Definitionen und und Beispiele der Rudimente vorzubringen, ferner die Flexionen der Zeitwörter aus der lateinischen in die Muttersprache, aus der Muttersprache in die lateinische rasch zu übertragen; ferner das, was in der thätigen Form gesagt worden, passiv auszudrücken; ferner die Präterita und Supina, ferner die Geschlechter und Fälle der Nennwörter, welche auch aufgegeben worden, anzugeben und dergl. nach dem Ermessen des Lehrers.

Regeln der Scholastiker unserer Gesellschaft.

1. Vor Allem die Reinheit der Seele zu bewahren und die rechte Absicht in den Studien zu haben, sollen unsere Scholastiker streben; nichts Anderes in diesen als die Ehre Gottes und der Seelen Frucht suchend, und in ihren Gebeten sollen sie oft um die Gnade, daß sie in der Lehre fortschreiten, bitten, damit sie endlich tauglich, wie es von ihnen die Gesellschaft hofft, zum Anbau des Weinbergs Christi Unseres Herrn durch Beispiel und Lehre werden.

2. Sie sollen entschlossen sein, ernst und standhaft den Studien die Seele zuzuwenden und verhüten zu sollen glauben, daß sie nicht durch den Eifer für die Studien die Liebe zu den

gediegenen Tugenden und zum religiösen Leben erkalte; so sollen sie sich gegenseitig überzeugen, daß sie Gott nichts Angenehmeres in den Collegien thun werden, als wenn sie in derjenigen Absicht, von welcher gesprochen worden, sich fleißig auf die Studien verlegen, und wenn sie auch nie zur Ausübung dessen, was sie gelernt, gelangen, so sollen sie doch bei sich annehmen, daß jene Arbeit des Studierens, aus Gehorsam und Liebe, wie es recht ist, unternommen, ein Werk großen Verdienstes im Angesicht der göttlichen und höchsten Majestät sei.

3. Die Einzelnen sollen sich jenen Facultäten zuwenden und jene Lehrer hören, welche der Obere anweisen wird; die vom Präfect oder vom Lehrer aber vorgeschriebene Zeiteintheilung und Weise zu studieren, sollen Alle fleißig befolgen, und keine anderen als die von demselben Präfect ihnen übergebene Bücher gebrauchen.

4. Im Hören der Vorlesungen seien sie fleißig, so wie sorgsam, sich darauf vorzubereiten, und nachdem sie dieselben gehört, zu wiederholen; über das, was sie nicht verstanden, zu befragen, Anderes aber, was sie sich haben merken sollen, aufzuzeichnen, um späterhin dem Ausfall des Gedächtnisses nachzuhelfen.

5. Sie sollen den ordentlichen Disputationen der Schulen, welche sie besuchen, anwohnen und sich bestreben, wenn gleich bescheiden, einen ausgezeichneten Beweis ihrer Fortschritte in der Lehre zu geben.

6. Ueberdieß sollen alle den privaten und täglichen Disputationen und Wiederholungen anwohnen und jene, welche disputiren, sollen dem Präses gewissenhaft gehorsamen.

7. Wenn man in die öffentlichen Schulen gehen soll, so sollen sie, gegenseitig sich gesellt, hin gehen und zurück gehen, mit jener innern und äußern Bescheidenheit, welche zu eigener und Anderer Erbauung dient.

8. Die Gespräche derjenigen, welche mit den externen Scholastikern zu sprechen die Ermächtigung haben, seien blos über zu der Wissenschaft oder zur Förderung des Geistes gehörige Dinge, wie es zur größern Ehre Gottes Allen als nützlicher erachtet werden wird.

9. Alle, hauptsächlich aber die Studierenden der Humanitäten, sollen lateinisch sprechen und diese sollen dem Gedächtniß

empfehlen, was von ihren Lehrern vorgeschrieben wird, und den Styl in Compositionen fleißig üben.

10. Ueber zwei Stunden hinaus soll Niemand dem Lesen oder Schreiben zur Arbeit obliegen, ohne daß er das Studium eine ganz kurze Zeit unterlasse.

11. In den dem Privatstudium gewidmeten Stunden sollen Jene, welche sich auf die höhern Facultäten verlegen, zu Hause wieder lesen, was sie in den Schulen geschrieben, und dasselbe zu verstehen suchen, und das Verstandene sollen sie so prüfen, daß sie sich selbst Einwürfe machen und das was sie eingewandt, lösen; was sie nicht lösen können, sollen sie sich zum Fragen oder Disputiren anmerken.

Unterweisung für Jene, welche in zwei Jahren im Privatstudium die Theologie wiederholen.

1. Sie sollen die Regeln der Scholastiker außer jenen, welche die Hörung der Vorlesungen in den Schulen und deren Repetitionen betreffen, nicht anders, als die übrigen Schüler befolgen; vor Allem aber mit allem Fleiß sorgen, daß nicht vor dem Eifer in den Studien die Liebe zu den gediegenen Tugenden erkalte.

2. Aehnlich, wie die andern Zuhörer der Theologie sollen sie der Collation der Fälle, allen Acten und auch den monatlichen Disputationen derselben anwohnen.

3. Bei den monatlichen Disputationen der Philosophen sollen sie aber nicht blos anwohnen, sondern sie können auch die Argumente resumiren, und auch in den wöchentlichen der Theologen, wenn keine Magister da sind.

4. In Betreff der von dem Präfect vorgeschriebenen Weise zu studieren und der Eintheilung der Stunden sollen sie ein fleißiges und genaues Studium jener Materien pflegen, welche sie entweder gar nicht oder doch nur compendiarisch gehört haben, mit Beizug der Commentarien Jener, welche sie fleißig behandelt haben.

5. Sodann sollen sie sich mit besonderem Fleiß auf die hauptsächlichen Disputationen der gesammten Theologie verlegen, z. B. aus dem ersten Theil über die Vision, die Wissenschaft,

die Prädestination, die Dreieinigkeit, ferner auch aus den andern Theilen, indem sie sowohl das fleißig erwägen, was von Andern geschrieben ist, als auch aus eigenem Kopf einige Capitel und Principien der Theologie, von welchen die Reihe der hauptsächlichen Fragen abhängt, anordnen; wobei jedoch auf das Sorgsamste das beibehalten werden soll, was über die Befolgung der Lehre des heil. Thomas von der Gesellschaft festgesetzt worden.

6. Sie sollen eigens einige Fragen mit ihren Fundamenten und Conclusionen und den Lösungen der Einwürfe in scholastischer Weise schreiben, gerade so, als wenn sie dieselben in der Schule vorlesen müßten und sie jeden oder wenigstens jeden andern Monat dem Präfect der Studien zeigen, damit sie von ihm geleitet werden.

7. Auch dürfen sie zuweilen solche Vorlesungen entweder privat vor unsern Doctoren, oder in den Repetitionen der Theologen durch ungefähr ¾ Stunden halten, damit zuletzt die Patres, welche anwohnen, argumentiren können, oder zuletzt, wenn es als zweckmäßig erscheint, im Refectorium.

8. Solche Fragen dürfen sie auch haben über irgend eine ausgezeichnete Materie, welche höchstens in je zehn Vorlesungen vollendet werde, in jener Schule und Zeit, damit die Theologen, welche wollen, dazu kommen können.

9. Es werde ihnen die Zeit vertheilt, um vier besondere Acte und einen allgemeinen zu halten, und zwar soll der erste besondere etwa gegen Anfang des ersten Halbjahrs, der andere am Ende, und so späterhin in den einzelnen Halbjahren die übrigen gehalten werden, so daß der allgemeine das letzte Halbjahr schließt.

10. Es stehe ihnen frei, in den Acten von den Meinungen ihrer Lehrer abzugehen; und die ihrigen, wenn es ihnen gefällt, zu vertheidigen; nur dürfen sie in keiner Weise von der Lehre des heil. Thomas nach einem Decret der Congregation abgewandt sein; jedoch so, daß sie nicht blos über die Sentenzen selbst, sondern auch über die Fundamente und Principien, durch welche sie dieselben vertheidigen wollen, zeitig mit dem Präfect und Jenem, welcher präsidiren soll, übereinstimmen. Ja damit sie um so besser einen Beweis ihres Geistes geben, lasse sie der

Präses frei respondiren, und er soll sie, außer wenn es höchst nöthig ist, nicht interpelliren.

11. Endlich sollen sie wissen, daß sie in diesen zwei Jahren das zu besorgen haben, daß sie nicht blos in der Theologie gelehrt und fertig, sondern auch in aller kirchlichen Erudition, welche dem Theologen höchlich ansteht, es werden.

12. Sonach sollen sie alle Tage eine gewisse Zeit zur genauen Lesung der heil. Schrift, der Concilien, der Controversen und Canones haben, und sich immer in einer gewissen Ordnung aufzeichnen, was als bemerkenswerth erscheint: jedoch sollen sie nichts zu eigens zu haltenden Predigten vorbereiten: und aus diesem Studium sollen sie zuweilen Etwas vorlesen, entweder im Speisesaal oder anderswo, wie es dem Obern erscheinen wird.

13. In dem Studium der Canones sollen sie den gerichtlichen Theil auslassen und in dem kirchlichen ganz verweilen.

14. Besonders sollen sie sich am meisten auf jenes Studium verlegen, zu welchem sie sich mehr hingezogen erkennen, nachdem sie wegen dieser Sache fleißig mit dem Obern verkehrt, jedoch so, daß sie von dem Andern, welches vorgeschrieben ist, Nichts auslassen.

Regeln des Adjutors des Lehrers oder des Pedellen.

1. Dieses Amtes soll es sein, Alles, was vom Lehrer hauptsächlich über die Uebungen der Schulen auferlegt worden, fleißig zu vollziehen.

2. Er sorge, daß sowohl die Classe als auch der Katheder rein sei; daß in ihr irgend ein frommes Gemälde hänge; daß der Sitze genug, daß dieselben reinlich und recht geordnet seien, daß die zertrümmerten und zerbrochenen ausgebessert werden; daß den Unserigen gewisse Bänke und eben so den andern Religiosen, getrennt von den Erternen, angewiesen; daß die Schulen zeitig geöffnet werden.

3. Er mahne Jene rechtzeitig, denen es späterhin zukommen wird, abwechselnd zu disputiren, zu repetiren, Thesen zu defendiren, und Anderes dergleichen zu leisten, wie es vom Lehrer festgesetzt werden wird.

4. Er zeige etwa sieben Tage vorher es Jenen an, welche die wöchentlichen Thesen vertheidigen wollen. Er soll aber dafür sorgen, daß jene Sätze zur Zeit geschrieben sind. Er trage sie aber zuerst zu dem Lehrer zur Correctur, dann zum Präfect zur Durchsicht: wenn dieselben sodann corrigirt und durchgesehen sind, soll er Jenem, der sie defendiren soll, anzeigen, daß er die nöthige Zahl Abschriften zu bringen habe: von diesen soll er ein gut geschriebenes Exemplar einen Tag vor der Disputation in der Frühe öffentlich anschlagen, die übrigen aber sodann unter die Streitenden vertheilen.

5. Er halte jederzeit sowohl in den Lectionen, als in den Disputationen eine Uhr, und dann gebe er sowohl dem Präfect als dem Lehrer zeitig die abgelaufene Zeit an, damit die den Einzelnen angewiesenen Zeiten zum Disputiren eingehalten werden: und nach dem Befehl des Präfects gebe er den Disputanten das Zeichen so wohl zum Anfangen, als auch zum Schließen.

6. Er sorge für die Ausschmückung der Classe oder Aula zu den öffentlichen Acten nach der Gewohnheit der Akademieen, und vertheile an Jene, welche zu solchen Acten oder zu was immer für Disputationen eingeladen werden, Plätze, entweder zum Argumentiren oder auch um sie zu ehren.

7. Wenn er Einen der Unserigen als fehlend bei den Vorlesungen, Repetitionen, Disputationen, oder als etwas von dem unterlassend aufgezeichnet, was zur Weise der Studien oder Disciplin der Sitten gehört, so zeige er ihn bei dem Obern an.

Regeln der externen Zuhörer der Gesellschaft.

1. Jene, welche des Lernens halber die Gymnasien der Gesellschaft Jesu besuchen, sollen erkennen, daß mit Hilfe Gottes nicht minder nach Kräften werde gesorgt werden, daß sie in der Frömmigkeit und in den übrigen Tugenden als auch in den freien Künsten unterwiesen werden.

2. Jeder besuche jene Classe, welche ihm nach dem Examen vom Präfect angewiesen werden wird.

3. Wenigstens alle Monate sollen Alle ihre Sünden beichten und zur bestimmten Stunde täglich dem Meßopfer, der Predigt aber alle Sonn- und Feiertage anständig beiwohnen.

4. Der Erklärung des Katechismus sollen jeden Monat Alle anwohnen, und dessen Compendium auswendig lernen, wie es vom Lehrer festgesetzt worden.

5. Keiner unserer Schüler betrete das Gymnasium mit Waffen, Dolchen, Messern und andern dergl. Wehren, die nach Zeit und Ort verboten sind.

6. Sie sollen sich durchweg enthalten des Schwörens, Schimpfens, Scheltens, der Verleumdungen, der Lügen, der verbotenen Spiele, ferner von schädlichen oder vom Präfect der Schulen untersagten Orten, endlich aller Dinge, welche der Ehrbarkeit der Sitten widerstreben.

7. Sie sollen erkennen, daß in dem, was die Sitten und die Studien der guten Künste angeht, wenn die Gebote oder Ermahnungen weniger nützen, die Lehrer die Hilfe des Correctors zu deren Bestrafung gebrauchen werden; welche aber die Strafen zurückweisen oder keine Hoffnung zur Besserung zeigen, oder den Uebrigen beschwerlich oder durch ihr Beispiel schädlich sein werden, die mögen wissen, daß sie aus unsern Schulen entlassen werden müssen.

8. Alle sollen ihren Lehrern gehorsamen; die Weise zu studieren, die von jenen vorgeschrieben ist, sollen sie sowohl in den Schulen, als zu Hause, auf das fleißigste befolgen.

9. Sie sollen ernst und standhaft ihre Seele den Studien zuwenden: sie seien in dem zeitigen Besuch der Schulen fleißig, in der Hörung und Wiederholung der Vorlesungen und in der Begehung der übrigen Uebungen emsig. Wenn sie Etwas minder begreifen oder über Etwas Zweifel haben, so sollen sie den Lehrer fragen.

10. In den Schulen sollen sie nicht dahin und dorthin schweifen, sondern an ihren Sitzen und Orten seien sie bescheiden und schweigend auf sich und ihre Sachen bedacht; auch sollen sie nicht aus der Schule hinaus gehen, außer nach vorgängiger Erlaubniß des Lehrers. Auch sollen sie nicht Bänke, Katheder, Stühle, Wände, Thüren, Fenster oder irgend etwas Anderes durch Malen, Schreiben, Schnitzeln oder in anderer Weise entstellen oder beflecken.

11. Sie sollen schlimme oder auch nur verdächtige Gewohnheiten Anderer fliehen; blos mit Jenen umgehen, durch deren

Beispiel und Umgang sie im Studium der Wissenschaften und der Tugenden Fortschritte machen.

12. Der Lesung verderblicher und unnützer Bücher sollen sie sich ganz enthalten.

13. Sie sollen weder zu öffentlichen Schaustellungen, Komödien, Schauspielen, noch zu Hinrichtungen, außer etwa der Häretiker, gehen; noch irgend eine Rolle in den Schauspielen der Externen übernehmen, außer nach vorgängiger Erlaubniß der Lehrer oder des Präfects des Gymnasiums.

14. Sie sollen streben, ein aufrichtiges, reines Gemüth zu bewahren und den göttlichen Gesetzen mit größtem Fleiß zu gehorsamen: sie sollen sich aber Gott und der heiligsten Jungfrau Gottesgebärerin und den übrigen Heiligen ganz oft und aus tiefster Seele empfehlen: die Hilfe der Engel emsig, hauptsächlich aber des Schutzengels anrufen. Die Bescheidenheit sollen sie anderswo immer, sowohl im Tempel als auch in der Schule hauptsächlich beobachten.

15. Endlich sollen sie sich in allen Dingen und Handlungen so verhalten, daß Jedermann leicht erkennt, daß sie eben so sehr der Tugenden und der Rechtschaffenheit des Lebens, als der Wissenschaften und der Lehre beflissen seien.

Regeln der Akademie.

1. Unter dem Namen Akademie verstehen wir eine aus allen Scholastikern auserwählte Versammlung von Studenten, welche unter einem Präfect aus den Unserigen zusammen kommen, um gewisse besondere zu den Studien gehörige Uebungen zu halten.

2. Zu dieser Zahl gehörig werden Alle, welche aus der Congregation der heil. Jungfrau sind, schon deßwegen angesehen, weil sie in jene aufgenommen sind, und die Religiosen, wenn solche unsere Schulen besuchen. Wo es übrigens das Herkommen mit sich bringt und es dem Rector als zweckmäßig erscheint, dürfen auch Andere zugelassen werden, welche aus der Congregation und selbst solche, welche nicht aus unsern Scholastikern sind.

3. Die Akademiker sollen durch christliche Tugend und Frömmigkeit, durch Fleiß in den Studien, durch Befolgung der Ge-

setze der Schulen vor allen übrigen Schülern hervorleuchten und ihnen zum Vorbild sein.

4. Der Rector des Collegiums soll einen Moderator aus den Lehrern selbst oder aus andern der Unserigen irgend einen Fähigen einer jeden Akademie vorsetzen.

5. In eine Akademie können etwa Theologen und Philosophen zusammen eintreten; in eine andere die Zuhörer der Rhetorik und Humanität; in eine dritte alle Grammatiker, wenn sie weder zu viele, noch in dem Wissen so ungleich sind, daß dieselben Uebungen Allen nicht fruchtbringend sein können: widrigenfalls dürfen die einzelnen Schulen ihre Akademieen haben.

6. Durch den Fleiß der Akademiker und den Eifer der Uebungen wird die Frucht der Akademieen hauptsächlich zusammen gehalten. Wenn daher Einige häufiger fehlen oder die Uebungen abwechselnd mitzumachen sich weigern würden, besonders aber, wenn Einige durch Unbescheidenheit Andern zur Störung oder zum Aergerniß wären, so sollen sie entlassen werden.

7. Magistrate, welche in jeder Akademie alle drei oder vier Monate durch geheimes Stimmenmehr der Akademiker gewählt werden sollen, sollen etwa diese sein: Ein Rektor der Akademie, zwei Räthe und ein Sekretär, welchen noch Andere beigesellt, so wie die Aemter nach der Frequenz der Akademiker, nach Herkommen des Orts und dem Urtheil des Rectors des Collegiums vertheilt werden können.

8. Der Rector in der Akademie der Theologen sei in der Regel ein Theolog; wenn es zuweilen als räthlich erscheint, einen Philosophen wählen zu sollen, so sei er wenigstens ein Metaphysiker. Auch in der Akademie der Zuhörer der Rhetorik und der Grammatik werde, wenn sie aus verschiedenen Klassen bestehen, er meistentheils entweder aus der obern Klasse gewählt oder abwechselnd, wie es der Rector als zweckdienlich erachtet. Jener aber soll gewählt werden, welcher durch Tugend, Geist und Gelehrsamkeit hervor ragt: seine Pflicht ist es, die Akademie zu fördern, die Uebrigen an Tugend und Fleiß zu übertreffen und irgend einen Act aus den Hauptgegenständen der Akademie entweder am Anfang oder am Ende des Rectorats zu halten. Es darf auch der Rector der Akademie der Theologen zuweilen, wenn er ein Theolog ist, in Abwesenheit des Lehrers die defendirenden

Philosophen dirigiren und die Argumente der Argumentirenden resumiren und urgiren.

9. Die Räthe sollen dem Rector nach Stellung und Ehre die Nächsten sein und bei dessen Abwesenheit soll der erste Rath dessen Stelle versehen, und wenn auch der erste Rath abwesend ist, der zweite, und sie sollen jene Dienste besorgen, welche der Moderator der Akademie selbst oder durch den Rector auferlegen wird.

10. Der Sekretär soll alle Bücher der Akademie fleißig aufbewahren. Er soll die Namen der Akademiker in der Ordnung, in welcher sie in die Akademie aufgenommen werden, in ein Buch schreiben, in welches er ferner abgesondert die Namen der Magistrate, wenn sie gewählt werden, und alle Verhandlungen der Akademie mit Nennung der Namen der Akademiker, welche Etwas geleistet, eintragen soll: ferner die Reden und Gedichte der Zuhörer der Rhetorik, welche, vom Moderator ausgewählt, angeschlagen werden. Derselbe soll zeitig Jene zur Vorbereitung auffordern, welche, wie er vom Moderator erfahren, die Uebungen der Akademie mitmachen werden, wenn nicht in der Akademie der Theologen es als nöthig erscheint, daß dieß durch den Pedell geschehe. Am Ende jeder Akademie soll er öffentlich ankündigen, welche Uebungen und von welchen sie gehalten werden sollen. Er soll zeitig die zu lösenden Thesen, und in der Rhetorik ferner die zu lösenden Probleme oder Räthsel öffentlich vortragen.

11. Drei oder vier Male im Jahr, nämlich nach der Ernennung des Rectors, sollen Berathungen entweder sämmtlicher Akademiker oder wenigstens der Magistrate zugleich mit dem Moderator gehalten werden, um die Akademie zu fördern und das zu beseitigen, was deren Fortschritt zu behindern scheint.

12. Entweder bei diesen Consultationen oder vor der Ernennung des Rectors, sollen die Regeln der Akademie verlesen werden, welche entweder auf einer Tafel oder in dem Buch der Akademie geschrieben sind, in welches auch späterhin alle Namen der Akademiker eingetragen werden sollen.

Regeln des Präfects der Akademie.

1. Er fördere die Akademiker zur Frömmigkeit, nicht blos zu den Studien, was er durch das Vorbild der Tugenden und,

wenn es die Gelegenheit mit sich bringt, durch Privatgespräche wird leisten können.

2. Er lasse die Regeln der Akademie fleißig befolgen und fördere hauptsächlich in den täglichen Uebungen der Akademiker Eifer und Fleiß.

3. Er wirke dahin, daß alle Akademiker durch verschiedene Gattungen von Uebungen, so weit es geschehen kann, abwechselnd geübt werden.

4. Er hebe hergebrachte Gewohnheiten nicht auf und führe keine neuen ein ohne Ermächtigung des Rectors; auch thue er Nichts, was von einigem Gewicht ist, was er ihm nicht mittheilt, und vollziehe fleißig, was vorgeschrieben ist.

5. Er vertheile die Stunden der Akademie, nämlich der Repetitionen, Disputationen u. dergl. so, daß sie die Stunden der Congregation nicht behindern, damit die Akademiker bequem beiderlei Uebungen anwohnen können: daher soll auch keiner ohne wichtige Ursache zur Zeit der Congregation durch Privatgespräche abgehalten werden.

Regeln der Akademie der Theologen und Philosophen.

1. Die Uebungen dieser Akademie pflegen etwa viererlei zu sein. Tägliche Wiederholungen der Vorlesungen, Disputationen, Vorlesungen oder Probleme, feierlichere Acte, in welchen Conclusionen öffentlich vertheidigt werden sollen.

2. Repetitionen sollen ungefähr eine Stunde an den einzelnen Tagen Statt finden, an welchen Schulen gehalten werden, außer Jenen, welche durch die monatliche Disputation verhindert sind. Sie sollen aber in jener Stunde Statt haben, welche als die bequemste erscheinen wird; nur soll in der Fasten die Zeit der Predigt, wenigstens zweimal in der Woche, frei gelassen werden.

3. Repetiren sollen abgesondert die einzelnen Klassen, eine der Theologie und drei der Philosophie, wenn es eben so viele Lehrer sind, indem einer oder der andere der Akademiker das Gehörte wiederholt; auch einer oder der andere argumentirt. Und zwar soll den Repetitionen aus der Theologie der Präfect der Akademie oder dessen Genosse vorstehen, oder doch ein anderer von den vorgerückteren Theologen etwa des vierten Jahrs, der

vom Rector des Collegiums bestellt ist: den Repetitionen der Philosophie aber soll in den einzelnen Klassen ebenfalls etwa irgend ein Theolog von den Unserigen vorstehen, welchen derselbe Rector bezeichnen soll.

4. Disputationen sollen entweder einmal, wo wenige Akademiker sind, oder wo viele sind, zweimal in der Woche sein, nämlich am Vacanztag oder auch am Sonntag. Und zwar soll am Sonntag Nachmittag eine Stunde lang Einer, meistentheils aus den Philosophen, defendiren, wobei zwei argumentiren; am Vacanztag aber sollen zwei Stunden lang zwei oder drei defendiren, einer Theolog, die anderen Philosophen; und dabei sollen gleichfalls eben so viele oder mehre argumentiren.

5. Der Theolog soll, wenn er allein defendiren wird, immer einige philosophische Conclusionen aufstellen; der Metaphysiker physische und logische; der Physiker auch logische. Argumentiren sollen gegen die Theologen Theologen, gegen die Philosophen an erster Stelle immer irgend einer aus der nächst höhern Klasse, an zweiter Stelle einer aus den Mitschülern.

6. Sowohl bei den philosophischen als bei den theologischen Disputationen soll, wenn der eigene Lehrer des Defendenten anwesend ist, es Sache desselben sein, zu präsidiren: widrigenfalls soll der Präfect der Akademie oder sein Genosse präsidiren.

7. Auch dürfen zuweilen Vorlesungen gehalten werden, in welchen einer der Akademiker irgend eine aus seinem Kopf ausgearbeitete Frage oder ein geistreiches Problem, wofür die Gründe beiderseits aufgestellt und bekräftigt werden, gelehrt von dem Katheder behandelt, wobei Einer oder der Andere argumentirt. Nur müssen solche Vorlesungen, ehe sie gehalten werden, dem Präfect der Akademie gezeigt und von ihm genehmigt sein.

8. Feierlichere Acte kann der Rector der Akademie, wenn Nichts entgegen steht, oder ein anderer vom Präfect Erwählter zuweilen halten, nämlich zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten oder zu einer andern gelegenen Zeit: bei diesen Acten kann er unter dem Präsidium des Lehrers irgend eine bestimmte Materie aus der Theologie oder Philosophie, die in einigen Conclusionen befaßt ist, defendiren.

9. Man soll sorgen, daß diese Acte mit einigem Gepränge geschehen: es werde aber von dem Defendenten irgend eine Ein-

leitungs- und eine Schlußrede gehalten, welche aber vorher, wie alles Uebrige, was öffentlich recitirt wird, von dem Generalpräfect der Studien durchgesehen und genehmigt werden sollen. Externe dürfen ferner zum Argumentiren und Andere zum Zuhören, damit die Disputation berühmter werde, eingeladen werden.

10. Ungefähr einen Monat vor dem Wiederanfang der Studien soll, wenn es dem Rector als zweckmäßig erscheint, wenigstens 14 Tage denjenigen, welche Philosophie hören wollen, eine Einleitung oder Summe von irgend Einem der Unserigen, welchen der Rector, oder etwa aus den Akademikern, welchen der Präfect festgesetzt, erklärt werden.

11. Alle Conclusionen, sowohl die der feierlicheren Acte, als auch die wöchentlichen, sollen, ehe sie defendirt oder angeschlagen werden, sowohl vom Präfect der Akademie als auch von dem eigenen Lehrer des Defendenten durchgesehen werden.

Regeln des Präfects der Akademie der Theologen und der Philosophen.

1. Außer dem Gemeinsamen, was über den Präfect überhaupt in den Regeln der Akademie gesagt worden, merke er sich auch das, daß in den täglichen Repetitionen die nämliche Form und Weise zu repetiren, zu argumentiren und zu disputiren eingehalten werde, welche die Unserigen bei den häuslichen Repetitionen beobachten: bei den Acten aber und bei der Vertheidigung anderer Conclusionen werde die gewohnte Art eingehalten.

2. Ferner visitire er oft bald diese, bald jene Repetitionen und sehe zu, daß sie fleißig und bescheiden geschehen, und daß die Repetitoren richtig ihr Amt verwalten, welche er auch, wie er soll, dirigire.

3. Es wird nicht unzweckmäßig sein, daß häufiger als Andere Jene geübt werden, welche nächstens den Curs der Philosophie oder Theologie defendiren oder irgend einen Act der Akademie halten werden; er wird auch mahnen und leiten, daß diese zu diesem Behuf unterrichteter werden.

4. Mit dem Genossen kann er, wenn vom Rector ein solcher gegeben wird, die Sorge und Mühe so theilen, daß er ihm, wenn Nichts entgegen steht, die Repetitionen der Theologen über-

trage, und mit ihm präsidire er, wenn es als zweckmäßig erscheint, an jedem andern Tage, zumal der Vacanz, die Disputationen und vollziehe durch ihn das Uebrige in Betreff der täglichen Conclusionen und der außerordentlichen Acte, wie er es für nöthig erachten wird.

Regeln der Akademie der Zuhörer der Rhetorik und der Humanität.

1. An den Sonntagen, oder wo es bequemer sein wird, an einem Vacanztag, sollen sie an dem von dem Rector des Collegiums bezeichneten Ort zusammen treten.

2. Die Uebungen dieser Akademie sollen etwa diese sein: der Moderator soll, so wie er es als gelegen erachtet, bald Lectionen oder Fragen über irgend einen ausgewählten Stoff oder Auctor halten; bald gewisse mehr verborgene Regeln des Redens aus Aristoteles, Cicero oder andern Rhetoren vortragen; bald irgend einen Auctor durchgehen und von den Akademikern abfragen; bald denselben Probleme zum Lösen aufstellen und Anderes dergl.

3. Oft sollen auch mit Auslassung dessen die Akademiker selbst bald Reden, bald Gedichte, bald Declamationen halten, entweder auswendig oder aus dem Stegreif; bald sollen sie gegenseitig Anklagen und Vertheidigungen mit dessen Bewilligung erheben, bald Lectionen halten, wobei wenigstens Zwei gegen den Lector disputiren; bald sollen sie Thesen vertheidigen und anfechten, mehr in oratorischer, als in dialektischer Weise; bald sollen sie Embleme und Insignien über irgend eine gewisse Materie verfassen; bald Inscriptionen oder Beschreibungen, bald Räthsel machen oder auflösen; bald sollen sich die Einzelnen in der Erfindung üben, indem sie zu einem vorgelegten Stoff Stellen der Bestätigung ausdenken, entweder improvisirend oder meditirt; indem sie bald in der Elocution Figuren der Worte und Sentenzen der erfundenen Sache anpassen, bald sollen sie Argumente von Dialogen, Gedichten, Tragödien niederschreiben; bald sollen sie eine ganze Rede eines berühmten Redners oder ein Gedicht eines Dichters nachahmen; bald sollen sie gewisse Symbole machen, damit nämlich die Einzelnen über *eine* vorgelegte Sache ihre Ansicht aussprechen; bald sollen aus den vertheilten Büchern irgend eines Auctors die Einzelnen aus demselben ausgezo-

gene Sentenzen oder Phrasen vortragen. Endlich sollen sie sich in demjenigen üben, was Beredsamkeit erzeugen und aus ihr zu erwachsen pflegt.

4. Es ist der Mühe werth, daß einige glänzendere dieser Uebungen, wie Vorlesungen, Declamationen, Vertheidigungen von Thesen, besonders vom Rector der Akademie zuweilen mit einigem Gepränge und in einer Versammlung der geehrteren Zuhörer gehalten werden.

5. Zuweilen können Privatpreise Jenen gegeben werden, welche Etwas besser schreiben oder recitiren oder Räthsel und Probleme lösen.

6. Auch feierlichere Preise können an alle Akademiker zumal in einem Jahr ausgetheilt werden, entweder aus Beiträgen, oder auf die Weise, welche dem Rector des Collegiums gefällt.

7. Einmal wenigstens im Jahr soll irgend ein Fest der heil. Jungfrau, welches der Rector des Collegiums festsetzen soll, durch glänzenden Pomp der Rede, der Dichtung, an die Wand gehefteter Verse, ferner auch verschiedener Embleme und Insignien verherrlicht werden.

Regeln der Akademie der Grammatiker.

1. Meistens soll der Moderator etwas Auserwähltes aus der Grammatik gleichsam durchlaufend, was sie in der Schule haben sollen, entweder aus einem eleganten und angenehmen Auctor vorlesen oder auch eine Repetition und eine Uebung in Demjenigen anstellen, was in der Schule vorgetragen worden ist.

2. Im Anfang der Akademie soll immer Einer auftreten, der bereit ist, auf das zu respondiren, was in der letzten Akademie gesagt worden ist; gegen welchen Drei oder Mehre Zweifel oder muttersprachliche ins Lateinische zu übertragende Reden vortragen dürfen; und in derselben Weise sollen sie die vom Moderator gehaltene Vorlesung sofort wiederholen.

3. Es soll häufig und scharf disputirt, bald der Styl, bald das Gedächtniß geübt, die Phrasen sollen gewechselt, auch etwas von Versen und aus der griechischen Grammatik vorgetragen werden und Anderes dergleichen soll nach der Vorschrift des Moderators geschehen.

4. Zuweilen sollen Einige oder auch Alle kommen, bereit irgend ein kurzes Apophthegma oder irgend eine Thatsache aus dem Gedächtniß vorzutragen.

5. Sie sollen Vorlesungen selbst, welche in der Schule von einem Lehrer gehalten worden, mit Zugabe einer kleinen Vorrede und irgend einer Bemerkung, wenn es als zweckmäßig erscheint, vom Lehrstuhl zuweilen halten.

6. Es wird der Mühe werth sein, daß zuweilen einige Vorlesungen von Akademikern, besonders vom Rector, mit größerem Gepränge und zahlreicherer Einladung, unter Zugabe einer Concertation Zweier oder Dreier, ferner mit Vertheilung von Privatpreisen, wenn es beliebt, gehalten werden.

7. Es darf durch den Moderator anstatt der Strafe etwas Literarisches gefordert und befohlen werden, daß die Namen Derjenigen, welche minder gut oder fleißig sich verhalten, öffentlich verlesen werden.

8. Endlich sollen solche Uebungen vorgeschlagen und variirt werden, welche einen Nutzen mit sich so verbunden haben, daß sie auch angenehm und anständig seien, damit durch dieses Vergnügen die Seelen der Akademiker um so mehr zu den Studien angeregt werden.

Urtheil über die Ratio Studiorum.

Fassen wir das Charakteristische dieser Studienordnung auf, so stellt es sich in folgenden Grundzügen dar.

1. Sie hebt als den vorherrschenden Zweck die Erziehung zur Erkenntniß und Liebe des Schöpfers und Erlösers hervor, für welche der Unterricht gewissermaßen nur das Mittel ist. Daher der Beginn jeder Lehrstunde mit Gebet, daher die strenge Anhaltung der Zöglinge zum Gottesdienst, zum häufigen Empfang der Sacramente, daher häufige Ermahnungen, ferner die Einführung der Congregation von Mariä Verkündigung an den Schulen der Gesellschaft; daher im Unterricht die Hervorhebung des Katechismus und der christlichen Gespräche und Lesungen. Daher werden an den niedern Klassen nur solche heidnische Schriftsteller vorgetragen, welche der Sittlichkeit keinen Schaden bringen; andere müssen von den schmutzigen Stellen bereinigt werden. Neben den heidnischen Classikern sollen christliche erklärt

werden. Im Lehren soll überhaupt der Glaube gestärkt und die Frömmigkeit gepflegt werden.

II. Sie bethätigt daher die *Disciplin*, und zwar nicht blos die *sittliche*, sondern auch die *intellectuelle*.

III. Zu diesem Behuf besteht ein für die *ganze* Gesellschaft verbindlicher Studienplan, der aber nicht so mechanisch ist, daß er nicht nach Bedarf und Brauch einzelner Orte Abänderungen erleiden dürfte, welche aber von den Obern zu genehmigen sind.

IV. Die Gliederung der Schulen ist überall dieselbe.

V. Es besteht eine eigene Hierarchie der Schulbeamtung in der Abstufung: Provincial, Rector, Studienpräfect, Professor, deren unterer stets dem nächsten Obern untergeordnet und von ihm überwacht ist.

VI. Die Studienvorschriften zerfallen nach der Abtheilung der Studien in *höhere* und *niedere* in solche, welche allen Professoren der höhern Facultäten gemeinsam sind und in gemeinschaftliche für alle Professoren der niedern Classen, und in solche, welche für die einzelnen Wissenschaften der höhern Facultäten und für die einzelnen niedern Classen eigenthümlich sind.

VII. Die höhern Facultäten sind die Theologie und Philosophie im weitern Sinn, weil der Orden als solcher die Vorträge der andern weltlichen Facultäten nicht übernimmt. Die niedern Classen sind Rhetorik, Humanität die oberste, mittlere und untere Grammatik.

VIII. Die Lehrämter der Theologie sind das der hebräischen Sprache, das der heiligen Schrift, das der scholastischen Theologie, das der Gewissensfälle.

IX. Die Lehrämter der Philosophie sind das der Philosophie im eigentlichen Sinn, das der Moralphilosophie, das der Mathematik. Gelehrt werden hier noch Logik, Physik und Metaphysik.

X. Die Lehrämter der niedern Studien sind das der Rhetorik, das der Humanität, das der obersten, das der mittlern und das der untern Grammatik.

XI. Der Lehrstoff ist für die höhern Facultäten und die niedern Classen nach einer bestimmten Gliederung auf die Studienzeit vertheilt und die Lehrer sind verpflichtet, geordnet ihn in jedem Curs zu erschöpfen, so daß die Aufgabe eines frühern Cur-

ses nie auf einen spätern übergewälzt werden darf; nie darf ein Lehrer sich in das Lehrpensum eines andern einmischen, und die Lehraufgabe der einzelnen Curse unter einander werfen. Der Lehrer soll nur die entscheidenden Lehrsätze, nie aber unnütze Subtilitäten vortragen und sich nie mit doctrinalen Möglichkeiten abmühen.

XII. Für die niedern Classen ist die Aufgabe das festeste Studium der lateinischen und der griechischen Grammatik und Literatur. Mit gesundem Griff hält die Studienordnung als einheitliches Princip die formale Bildung mit Beseitigung der Realien fest und erwirkt dadurch bei den Zöglingen die strengste Disciplin des Denkens.

XIII. Die Methode ist bei den höhern Facultäten, zumal bei der Theologie, die strengste Ehrfurcht vor dem Positiven. Nichts darf in der Theologie und Philosophie gelehrt werden, was der Kirchenlehre unmittelbar oder mittelbar widerstreitet. Für alle Fächer sind durch alle Schulen der Gesellschaft hin approbirte Lehrbücher bestimmt: in der Theologie ist der Führer der heilige Thomas, in der Philosophie Aristoteles für das Formale. Die Scholastiker sollen keinen Mangel an nützlichen und keinen Ueberfluß an unnützen Büchern, die Zuhörer der Theologie und Philosophie aber nur gewisse Bücher mit Wissen des Rectors haben. In einer eigenen Ordination des Generals Piccolomini v. J. 1651 ist bestimmt, welche Fragen aus den einzelnen Theilen der Summe des heiligen Thomas mit Auslassung der außerordentlichen und ungewöhnlichen mit Lob zu behandeln sind, so wie die Sätze, welche in den Schulen der Gesellschaft nicht behandelt werden dürfen, so wie verboten ist, neue und dem gemeinen Sinn der Schulen oder der Doctoren widerstreitende Lehren vorzutragen.

Es soll in den höhern Studien nicht dictirt, aber so gelehrt werden, daß der Zuhörer nachschreiben kann. Eine scharfe, logische Durcharbeitung mit dem Gedächtniß und dem Verstand ist geboten: zugleich aber die vielseitigste Durchübung des Gelernten in häufigen Repetitionen und Disputationen, bei welchen kein Schüler fehlen darf, und in den Akademieen, in welchen die Zöglinge zwei oder dreimal in der Woche geübt werden, und die wiederholten Concertationen. Der Lehrer soll nach der Vorlesung noch eine Viertelstunde in der Schule bleiben, damit die Zuhörer ihn befragen können. Nie darf die Erörterung blos bei den all-

gemeinen, grundlegenden Principien stehen bleiben, sondern sie muß zum Zweck praktischer Brauchbarkeit bis in die einzelnsten Folgerungen fortgehen: daher breitet sich z. B. die theologische Moral in die ausführlichste Erörterung der Gewissensfälle aus.

XIV. In den niedern Classen herrscht strenge Gedächtnißarbeit. Daß aber praktisches Verständniß und Geschick der manchfachsten Anwendung erzielt werde, dafür sorgen die reichste Variation in der Uebertragung der lateinischen und griechischen Sprache in die Landessprache und umgekehrt, die häufigen Compositionen, die ständigen Disputationen und Akademieen, so daß das Gedächtnißwerk durch die eifrigste Selbstübungen unterstützt wird.

XV. Am letzten Tag der Woche wird das in ihr Gelernte, eben so gegen Ende des Monats das in ihm Zurückgelegte, und am Schluß des halben Jahrs das in ihm Erzielte wiederholt. Es finden strenge, aber gerechte periodische Prüfungen statt. Kein Schüler wird in eine höhere Klasse entlassen, bevor er sich in der vorgehenden nicht ganz fest gesetzt hat: nur wenn einer excellirt, so wird er unter dem Curs in die höhere Classe befördert, weil er in der frühern verliegen würde.

XVI. Das Reizmittel zum Lernen ist außer der Pflicht die Ehre: daher die Prämien, die Beförderung zu den Magistraten z. B. Decurionen: nur im äußersten Fall der Unverbesserlichkeit tritt Züchtigung, nicht aber durch den Lehrer, sondern durch einen besondern Corrector und bei der auch dann noch fortdauernden, Saumsal die Entlassung ein.

XVI. Bei der Wahl der Lehrer beachten die Obern den specifischsten Individualismus der geistigen und sittlichen Befähigung. Der Rector hält mit den Lehrern eines Collegiums periodische Versammlungen, worin sie sich gegenseitig in der Lehrfähigkeit üben und sich die Ergebnisse ihrer Lehrerfahrung zum gegenseitigen Nutzen mittheilen. Die Lehrer sollen nicht von der Methode ihrer Vorgänger abgehen. Aber in den niedern Classen tritt der Simultanunterricht ein, da die Decurionen die Lehrer im Unterricht unterstützen, und während der Lehrer die Aufgaben corrigirt, Uebungen halten und Noten ertheilen, welche der Lehrer aber zu controliren hat. Die ungeheuern Erfolge der Schulen der Gesellschaft Jesu dürfen nicht wundern, wenn man bedenkt, daß dieser durch eine Fülle von tüchtigen Köpfen durch die ganze Ge-

sellschaft hin vollführte Studienplan, gestützt auf die größte psychologische Virtuosität und auf ein in steter Mannszucht gehaltenes Zusammenwirken von Lehrern und Schülern in durchgängiger Gleichförmigkeit eine Masse geistiger Kräfte entbinden mußte.

Dieser Studienplan ist aus dem tiefsten Wesen der Gesellschaft geschöpft: Disciplin ist sein Hebel und seine Kunst. Aber im Reiche des Geistes grenzt solche Disciplin nahe an den Uebergang in eine geistige Mechanik. Es liegt in der Natur der Sache: wohl den sogenannten exacten Wissenschaften, minder aber den, welche eine freiere Entwickelung fordern, wie Philosophie, Geschichte, Philologie, sagt dieser Studienplan völlig zu; daher finden wir, daß auf dem Gebiet der letztern der Orden durchschnittlich minder groß gewirkt. Eben so konnten diese strengen Satzungen für das ragende Genie einigermaßen zur Fessel werden. Aber der Erfolg richtet sich in der Welt nicht nach wenigen Wissenschaften und bevorrechteten Geistern, sondern nach der Masse der Wissenschaften und der Köpfe. Und nach diesem Urtheil — dem allein richtigen — steht die Studienordnung der Gesellschaft, groß und fruchtbar, da, wie sie selbst.

VII. Abschnitt.

Kritik der Constitutionen und organischen Einrichtungen der Gesellschaft Jesu.

Keine Gesetzgebung irgend eines Staats der Geschichte hat so viele falsche Auffassungen, Zweifel, Anklagen, Verdächtigungen über sich ergehen lassen müssen, als die Constitutionen und Ordnungen der Gesellschaft Jesu. Mißverständniß und Leidenschaft, private und öffentliche, haben sich in diese Anfechtungen getheilt. Es ist endlich Zeit, gerecht zu werden.

Soll das Urtheil über diese Satzungen ein sachgemäßes werden, so muß es von dem Zweck der Gesellschaft Jesu ausgehen. Dieser Zweck war aber folgender:

Wie der Kirche die so genannte Reformation als eine Reassumtion der wichtigsten Häresieen der christlichen Vorzeit erscheinen mußte, so

sollte die Gesellschaft Jesu, welche gegen die Reformation auf der Bresche stand, eine Reassumtion der Arbeiten aller bedeutenden Mönchsorden der Kirchengeschichte gegenüber der durch die Glaubensspaltung der Kirche drohenden Zerstörung übernehmen.

Alle großen Mönchsfamilien hatten entweder

1) mystischer Beschaulichkeit, oder aber
2) praktischer christlicher Charität gedient, und zwar entweder dem Unterricht und der Erziehung, der Sittenbesserung, oder der Armen- und Krankenpflege, oder dem Missionswesen; in den geistlichen Ritterorden hatte das Mittelalter selbst den Krieger und den Hospitaliten vereinigt gesehen.

Alle diese Werke vereinigte die Gesellschaft Jesu in sich, aber im ausgesprochenen Gegensatz gegen die so genannte Reformation.

Die erhabenste Mystik pflegte die Gesellschaft Jesu in den periodischen geistlichen Uebungen, im geistigen Gebet, in den Gewissenserforschungen, in den frommen Lesungen, in dem häufigen Empfang der heil. Sacramente, in den geistlichen Zurückziehungen und in den Uebungen der Andacht. Das hielt Ignaz für ausreichend, den innern Menschen zu bilden. Um den äußern Menschen zu gestalten, wandte er sich an die Lehren und Gebote, welche die Meditation, das Studium und die Kenntniß des menschlichen Herzens ihm an die Hand geben konnten, aber weil seine Gesellschaft eine kämpfende Miliz für das Leben war, so mußte die stetige Einsamkeit, die die Kraft des Körpers brechende Abtödtung und Kasteiung fern gehalten werden.

Die Gesellschaft trieb vorzugsweise die praktische Charität, die Bekehrung der Ungläubigen, die Leitung der Gewissen, den Dienst des Evangeliums. Sie bemächtigte sich des öffentlichen Unterrichts über die ganze Welt in einem Maaß, wie es der Schulorden der Benedictiner nur stufenweise im Mittelalter gethan. Sie gab in der s. g. Ratio Studiorum eine geschlossene Schulgesetzgebung. Es genügte nicht die Gegenwart zu bekämpfen. Man mußte vor Allem an die Zukunft denken, sie durch die Erziehung und das Wort vorbereiten, das Gesetz anzunehmen, welches Jedermann abschütteln wollte.

Die Gesellschaft evangelisirte die Massen, pflegte mit dem Wort Gottes und der Hilfe des Lebens die Bevölkerung der Kranken- und Armenhäuser und der Gefängnisse.

Das Missionsamt übte die Gesellschaft in monumentalem Styl und in nie erschautem Umfang. Und mehr als eine Schlacht des 30jährigen Kriegs und der französischen Religionskriege hat den Jesuiten im Dienst gesehen.

Das alles war praktische Nothwendigkeit im 16. Jahrhundert. Die bestehenden Mönchsorden hatten sich alle eine specielle Bestimmung gegeben, während der Sturm des 16. Jahrhunderts alle Seiten der Kirche und der Gesellschaft erschütterte. Sie erfüllten auf Erden die ihnen von Gott und ihren Stiftern gegebene Sendung; aber es war ihnen nicht gegeben, den Stürmen der Zeit siegreich die Stirne zu bieten. Schon in ihrem Wesen lag ein Princip, das sie zum Kampf entfähigte, welcher jetzt die Welt entzündete.

Der Schweigsamkeit ergeben und die Einsamkeit sich zur Pflicht machend, war die Scheu vor dem Eingriff in die Händel der Welt ihnen eine Schuldigkeit. Sie sahen, sie erfuhren sie nur auf ihrem Gang zwischen Altar und Zelle, oft noch mit dem Auge der Leidenschaft und in verschuldeter Entsittlichung. Ihre Waffe war lediglich das Gebet zu welcher aber in gefährlichen Zeiten die rüstige That kommen soll. Feige Ueberläuferei zu der Glaubensabtrünnigkeit zeigte der Kirche in den Klöstern keine geistige Kriegshilfe, sondern vielmehr eine Wunde.

Die beschaulichen Orden waren in der Stille der Clausur durch Gebet und Abtödtung für die unmittelbare sociale Wirksamkeit großentheils entnervt, oder gar in sittlichen Ausschweifungen verkommen.

Die Lehrorden waren stiller Forschung und Schule ergeben; ihr Wirken sammelte die Ergebnisse ihrer Arbeiten in Jahrhunderten, aber nicht für den ungestümm fordernden Augenblick.

Die Orden für Sitten-, Kranken- und Armenpflege wirkten in engen umschriebenen Kreisen, an einzelnen Anstalten, waren also nicht gewachsen dem massenhaften ganze Völker ergreifenden Sittenverfall und der in die größten Proportionen erwachsenden Noth der Gegenwart.

Die Missionsorden hatten blos innere Mission betrieben; aber sie waren nicht gemacht, neben den riesenhaften Forderungen

der für die Wiederbekehrung der an die Häresie Abgefallenen wirkenden innern Mission die Heidenvölker in den neu entdeckten Erdtheilen zur Deckung des Ausfalls der Gläubigen in Europa zu übernehmen.

Die geistlichen Ritterorden waren, wie Schnitter nach der Ernte, vom Felde abgetreten.

Eine neue Zeit forderte einen neuen Orden. Die Gesellschaft Jesu stellte ihn. Aber gerade die Combination so verschiedener Zwecke, der Arbeiten aller bestehenden Orden erforderte eine Verfassung, die nicht naturwüchsig sein konnte, sondern gewissermaßen künstlich sein mußte, weil nur die Anspannung aller im Orden liegenden Kräfte der Aufgabe gewachsen war. Die Verfassung der Gesellschaft Jesu mußte auch in so fern künstlich sein, als sie ein polemischer Orden, d. h. gegen die Reformation gerichtet war, sonach jene Principien ausbauen mußte, welche denen des neuen Bekenntnisses stracks entgegen standen. Die Principien der neuen Lehre war aber die durch Calvin geschehene Repristination der Fatumslehre des Islam: der Gegensatz mußte daher die möglich größte Steigerung der menschlichen Willenskraft zur Uebung der Selbstbesserung und der guten Werke, die stärkste Betonung und Geltendmachung der Verantwortlichkeit jedes Gewissens sein. Das zweite Hauptprincip der Reformation war die Freiheit der Forschung, wie sie Luther verkündigte. Ihr Gegensatz ist die strengste Gebundenheit in dem straffsten Gehorsam eines kirchlichen Ritterthums. Hier galt das Contraria contrariis.

Nur von diesem Standpunkt ist ein gerechtes Urtheil über die Constitutionen der Gesellschaft Jesu möglich. Und weil man nicht diesen Standpunkt inne hielt, welcher vielmehr noch durch die Leidenschaft der Parteiung in Haß oder Gunst verdunkelt war, so sind die Urtheile über die Satzungen so verkehrt ausgefallen, wie eine vergessene Literatur sie birgt, welche aber der Eifer des Tages von Zeit zu Zeit wieder ausgräbt.

Die Gesellschaft Jesu hatte vor sich kein Muster: sie wird eben so wenig den Congregationen der Zukunft als Muster dienen; denn sie sammelt in sich eine solche Fülle von Eigenthümlichkeiten, fordert von den Ihrigen so viele Vollkommenheit, entstand in einer so ausnahmeweisen Zeit, selbst so ausnahmeweise,

daß eine Sonderbarkeit sie kennzeichnet, welche ihre fortlebende Stärke bildet, während alle anderen Orden erschlafften oder gebrochen nur fortlebten.

Die hauptsächlichen Einwände gegen die Verfassung der Gesellschaft Jesu sind folgende:

I. Einwand.

Die Constitutionen sind ein Gemisch nicht authentischer Satzungen, wesentlicher, unabänderlicher und nicht wesentlicher und abänderlicher Festsetzungen.

Dieser Einwand scheint einigen Grund zu haben; erweist sich aber doch bei näherer Prüfung als unrichtig.

Wir haben oben gesehen, Paul III. bestätigte den Orden auf den Grund seiner künftigen Satzungen; denn die dem hl. Stuhl damals vorgelegten waren ein bloßer Entwurf.

Die wirklichen Satzungen sind die, welche Ignaz bei seinem Ableben hinterlassen hat. Der von seiner Hand herrührende spanische Urtext liegt in dem Mutterhaus al Gesù zu Rom noch zur Einsicht vor. Sie wurden von ihm zu verschiedenen Zeiten verfaßt, und in der Handschrift an die ersten Mitglieder der Gesellschaft verschickt, um sie genehmigen zu lassen und zu verkünden. Einige scheinen allerdings in der Fassung von andern abzuweichen; aber bei näherer Betrachtung fußen sie alle auf *einem* Gedanken. Diese Constitutionen sind allein die Gesetzgebung des heil. Ignaz, welche die Gesellschaft nur verfassungsmäßig weiter ausgeführt. Eine *geheime* Gesetzgebung des Ordens gibt es nicht, alle s. g. Monita secreta sind eine bösartige Erdichtung.

Man klagt über die Verwebung der wesentlichen, unabänderlichen und der unwesentlichen, abänderlichen Festsetzungen in den Constitutionen. Mit Unrecht. Die wesentlichen sind nur jene, welche in der Bulle von Paul III., die den Orden einsetzt, und in der von Julius III. v. 21. Juli 1550, die ihn bestätigt, enthalten sind.

Alle andern Satzungen lassen sich abändern, aber nur mit äußerster Vorsicht. Eine Generalcongregation nur darf es, da der General nur das Recht hat, *Regeln* zu machen, die von den *Constitutionen* verschieden sind, ähnlich, wenn ich das

Gleichniß brauchen darf, wie in constitutionellen Staaten Verordnungen von Gesetzen.

II. Einwand.

Die Constitutionen sind zu universell, zu mechanisch, zu wenig specifisch.

„Der Zweck des Ordens ist, wie man schön gesagt hat [1]), schon seinem Institut nach unbegrenzt, weil der Eifer seines Stifters Alles umfaßt hat."

Wie das Christenthum sollte der Orden, dessen Diener, Allen Alles sein. War nun die Kirche in allen ihren Seiten und Thätigkeiten und in allen Gegenden angegriffen, so mußte der Orden auf allen bedrohten Seiten, in allen Thätigkeiten, in allen Landen sich einstellen.

Das konnte nur durch seine universelle Verfassung geschehen. Er war Bettelorden und regular-geistlicher Orden zumal; Bettelorden, um das Werk der Apostel fortzusetzen, regular-geistlicher Orden, weil seine Bestimmung, wie die der ordentlichen Priester, ist, an dem Seelenheil des Nächsten durch Ausübung des heil. Ministeriums zu arbeiten.

Die Gesellschaft Jesu trägt kein besonderes Ordensgewand: sie nahm die gewöhnliche Kleidung des Weltpriesters, die schwarze Sutane, den alten Mantel, den breitrandigen Hut als den spanischen Sombrero.

Wohnung, Kost und sonstiger Lebensbrauch sind die in allen Landen gewöhnlichen. Die Kasteiungen, das Stillschweigen, die Einsamkeit, der Chordienst zu Tag und zur Nacht sagen einer stets gerüsteten Miliz nicht zu, die jeden Augenblick in Kampf gerufen werden kann.

Alle diese Eigenheiten hat der Stifter als hemmende Specialitäten weg geschnitten. So allgemein aber diese Constitutionen sich darstellen, so lebt doch ohne Wissen des Stifters darin die Erinnerung an die Sitten und Gewohnheiten seiner Heimat.

---

[1]) Der Generalprocurator am Parlament von Bordeaux in dem Compte-rendu des Constitutions des Jésuites, présenté les 12 et 13. mai 1763 au Parlement de Bordeaux.

Von Zeit zu Zeit gemahnt es den Leser der Constitutionen, den baskischen Fueros, diesen stolzen Provinz-Freibriefen, zu begegnen: sie sollen den Unabhängigkeitsgeist und den Rechtssinn des ganzen Körpers nähren.

Sprungweise taucht auch der Politiker aus der größten Demuth hervor, und ohne sich durch Ideen hinreißen zu lassen, welche seinem religiösen Gefühl zusagen mußten, zeichnet der Stifter mit der festen Hand eines Weltmanns die verschiedenen Regeln für das Institut.

Aber um dem Körper Schwung und Kraft zu geben, muß das einzelne Mitglied in das Ganze aufgehen: der Individualismus muß sterben, damit die Körperschaft lebe und kräftig lebe. Mögen daher die Satzungen der oberflächlichen Welt als mechanisch, als zu wenig specifisch erscheinen: es geht ein tiefer organischer Zug durch das Ganze.

III. Einwand.

Die Constitutionen unterdrücken, vernichten die persönliche Freiheit des einzelnen Mitglieds zu Gunsten des Ordens.

Die Mitglieder der Gesellschaft Jesu, sagt man, sind Heloten des Geistes, des Willens und des Leibes. Hier sei der Selbstverzicht in's Unmaaß getrieben: ewiger Gehorsam in jeder Stunde des Tags und der Nacht: der Jesuite müsse aus jeder ihm lieb gewordenen Stellung scheiden, sie mit den gefährlichsten Lagen vertauschen: heute stehe er auf der Höhe der Würden, morgen in der demüthigendsten Niedrigkeit.

Im Namen des Instituts müsse er sich beugen und gehorchen: jeder Zweifel gegen das Institut gelte als ein gefährlicher: der Jesuite sei in der Hand des Obern, wie der Stock des Greises, er sei eine Leiche, die ihre Bewegung nur von fremder Hand empfange. Selbst sein Geist sei gefesselt: keine Schrift dürfe er heraus geben ohne Genehmigung der Obern: er dürfe nicht nach dem Drang seines Geistes Redner, Geschichtschreiber, Dichter oder Gelehrter sein. Die Auctorität stutze ihm die Schwinge des Genie's. In dem Jesuiten müsse der Mensch seine Persönlichkeit in die Masse versenken. In der Gesellschaft Jesu sei Alles für die Gesellschaft, gegen das Individuum.

Schwere Anklagen, aber grundlos!

Allerdings opfert sich das Mitglied der Gesellschaft, aber freiwillig. Es kennt die Satzungen des Ordens: es kennt die Pflicht des strengsten Gehorsams; tritt es doch ein, ungezwungen, so ist eben der Gehorsam seine Wahl, seine Freiheit: diese Unterwerfung ist daher keine Verleugnung der Unabhängigkeit.

„Nie liegt, sagt Raynal, Histoire philosophique et politique, L. VIII. ch. XIV. (ed. 1793) die Unterdrückung in einer freiwilligen Unterwürfigkeit der Geister, nie in dem Hang und dem Wunsch der Herzen, in welchen die Ueberzeugung wirkt und die Neigung vorausgeht, welche nur thun, was sie gern thun, und nur das lieben, was sie thun. Das ist jene süße Herrschaft der Meinung, die einzige vielleicht, welche Menschen auf Menschen zu üben verstattet ist, weil sie Jene beglückt, welche sich ihr hingeben."

In den Heeren herrscht das Gebot des unbedingten Gehorsams vom Kriegsobersten bis zum Gemeinen herab: in der Gesellschaft Jesu ist der Gehorsam aber nicht unbedingt; denn der heil. Ignaz sagt in seiner Epistola de virtute obedientiæ Nr. 19: „Gleichwohl ist es euch nicht verboten, wenn etwa euch etwas von der Meinung des Obern Abweichendes einfällt, und wenn ihr (nachdem ihr flehentlich den Herrn berathen) es vortragen zu müssen glaubt, das dem Obern anzuzeigen."

Der Soldat muß selbst in der demokratischen Republik blind gehorchen; der Jesuite darf über seinen Gehorsam räsonniren.

Und wenn der General der Gesellschaft Jesu befehligt, die Jesuiten aber gehorchen müssen, so geschieht das, weil jener in seinem Amt die Stelle Gottes vertritt und allein die Uebersicht der Dinge hat.

Der Jesuite erkennt diesen Gehorsam als sein Glück.

Aber diese moralische Knechtschaft, sagt man, lähmt das Genie, die Kraft des sittlichen Willens.

Das wiederlegt die Erfahrung: keine Gesellschaft auf Erden zählt eine solche ununterbrochene Kette von Geistern, Hingebungen, Aufopferungen, wie die Gesellschaft Jesu. Und selbst der ärgste Feind hat es dem Orden nie bestritten, daß er unter seinen Leuten die Geister und Charactere kenne und sie mit wunderbarem Tact an den rechten Ort zu stellen wisse.

IV. Einwand.

Gegenseitige Ausspäherei der Mitglieder.

Das Primum ac generale Examen schreibt im Hauptstück IV. Nr. 8 vor:

„Zur größern Förderung im Geist und hauptsächlich zur größern Unterwürfigkeit und eigener Demuth soll der Aufzunehmende befragt werden, ob er gewillt sein werde, daß alle seine Irrthümer und Fehler und alle Dinge, welche an ihm bemerkt und beobachtet werden würden, den Obern durch wen immer welcher sie außerhalb der Beicht erfahren, geoffenbart werden.

„Eben so soll man ihn fragen, ob er es für gut erachten würde, (was auch er selbst und jeder Andere thun soll) von Andern gerügt zu werden und zu Anderer Rüge mitzuhelfen, und ob sie bereit sind, zur größern Förderung des Geistes mit gebührender Liebe und Charität sich einander zu offenbaren, besonders wo zur größeren Ehre Gottes von dem Obern, welcher über sie die Obsorge führt, es so vorgeschrieben oder erfragt würde."

Darin wollte man das Gebot der Angeberei, der ewigen Inquisition erkennen.

Man denkt aber nicht daran, daß andere Orden dieselbe Vorschrift haben: so spricht schon der heil. Dominicus in Hauptstück 13 der Satzungen der Prediger Mönche aus:

„Jeder soll dem Obern berichten, was er gesehen, aus Furcht, daß die Fehler ihm verborgen bleiben."

Und dem noch ältern Franciscaner Orden schrieb das Hauptst. 7 seiner Satzungen vor:

„Keiner von uns bekenne oder glaube, daß man nicht verpflichtet sei, die Fehler seiner Brüder dem Obern anzuzeigen, welcher dagegen Abhilfe schaffen soll; denn nach der Meinung des heil. Bonaventura, der Meister des Ordens und des gesammten Generalcapitels ist es entschieden, daß eine solche Meinung grundverderblich für den Orden und für eine reguläre Disciplin ist."

Warum soll aber das, was bei andern Orden recht ist, bei der Gesellschaft Jesu verwerflich sein?

Und besteht denn in einer geistlichen Congregation keine gei-

stige, sittliche Solidarität? Leiden nicht die andern Glieder mit, wenn das eine Glied kränkelt, und leidet dann nicht das Ganze?

Und hat nicht der heil. Ignaz die Vorschrift dieser Anzeige noch mit vielfachen Vorsichten umgeben? Er fordert, man frage jeden Novizen, ob er dieses Gebot unterschreibe: er soll sich nur bemühen, das Wohl des Einzelnen und die Erbauung der Andern zu suchen. Er verpflichtet den Obern, dem die Anzeige geschieht, genau die Umstände zu untersuchen und den Anzeiger zu erforschen und keine andern Mittel gegen den Fehlenden anzuwenden, als Belehrung und schärfere Wachsamkeit. Körperliche Züchtigungen, Gefängniß, Fasten und Kasteiungen sind keine Strafen in den Satzungen der Gesellschaft Jesu: Einsicht, nicht Einschüchterung soll hier gelten.

Und da dieser Vorwurf aus der Welt und von Verweltlichten kommt, üben denn nicht die geheimen Gesellschaften, zumal der Bund der Freimaurer, das Mittel der Denunciation? Ist es in den constitutionellen Staaten der Gegenwart nicht der Haupthebel der Presse, der Tribüne, der Opposition zur Ausführung der ministeriellen Verantwortlichkeit, und da wahrlich nicht zur gegenseitigen Erbauung, wie in der Gesellschaft Jesu?

V. Einwand.

Der Körperschaftsgeist der Gesellschaft Jesu ist so stark, daß er die menschlichen Neigungen der einzelnen Mitglieder überwältigt.

Die oberflächliche Welt fragt: Wie kommt es, daß der einzelne Jesuite für sich ein liebenswürdiger, unterrichteter und für menschliche Schwäche mitleidiger Mensch ist, während der Inbegriff der einzelnen Jesuiten als Gesellschaft Jesu eine blos herrschsüchtige, alles Menschliche abstoßende Körperschaft erscheint? Es müsse sonach in dem Institut ein latentes Gift die besten Naturen zerstören.

Allein, wer und was beweist eine solche Kennzeichnung des Ordens? Man dichtet sich zuerst ein Phantasiegebilde des Ordens zurecht, vergleicht später mit ihm die einzelnen Mitglieder des Ordens, und findet die durchgängigste Unähnlichkeit. Was thut man nun? Man sagt, dieser einzelne Jesuite ist eine Ausnahme; allein man findet diese Ausnahmen in Füllen, so daß sie die Regel ausmachen. Und doch läßt man die falsche Regel

stehen: alle Tugenden, Hingebungen, Aufopferungen bleiben es nur, so lang sie dem einzelnen Jesuiten eignen: bei der Gesellschaft, die ja doch aus den einzelnen Guten besteht, sind sie nun einmal und bleiben Fehler und Laster.

Das ist das Vorurtheil, die Dummheit der Welt. Die einzelnen Jesuiten mögen gut, es mögen es alle einzelnen Glieder des Ordens sein; das Ganze ist und bleibt schlecht, sagt die Welt.

VI. Einwand.

Die Gewalt des Generals ist ein schrankenloser Absolutismus.

Da die Gesellschaft Jesu die lebendige Verkörperung des Princips der Auctorität ist, so muß die Gewalt der Leitung der Gesellschaft gesammelt in die Einheit niedergelegt werden, in die Hand des Generals.

Allein da wendet man ein: diese Gewalt des Generals sei außerdem, daß sie lebenslänglich sei, noch unbegrenzt. Er sei ein Despot, welchem alle Mitglieder des Ordens blinden Gehorsam schulden, die er gegen ihre Individualität, Neigung und Berufung seinen Launen unterwerfen dürfe; er sei der Alte vom Berge, der seine Boten widerspruchslos in alle Theile der Erde versende. Ein Recht des Widerstands gegen seine Befehle bestehe für das Mitglied der Gesellschaft nicht, außer wenn es in dem gegebenen Fall den einer Sünde sehe, was aber als schwierig zu entscheiden nicht helfe. In der Gesellschaft walte also nur dieser zwingende Wille des Generals über die Mitglieder als eben so viele Automaten.

Allein das alles ist Schein und weniger als Schein.

Allerdings ist der General nur einer. Es kam dem Stifter Alles darauf an, die Auctorität stark zu gliedern.

Der Orden ward zu einer Zeit gegründet, wo die Kirche um sich nur Abfälle sah. Es drängte daher, volle, unbedingte Hingebungen zu schaffen. Ein Krieg rauschte von allen Seiten gegen die Kirche an. Sie bedurfte Soldaten: der Orden ward für den Krieg geschaffen: Ignaz war Soldat gewesen: in ihm lebte noch die Disciplin des Lagers: sein Heer, das er durch Gebet und Studium zu allen Martyrien befähigte, bedarf eines Feldhauptmanns, eines Kriegsobersten, das ist der General.

Aber der General muß selbst gehorchen. Er steht unter den Constitutionen. Ist seine Gewalt auch eine, so ist sie doch nicht ungetheilt. Er theilt sie mit seinen Assistenten, mit der Generalcongregation, mit den Provincialversammlungen, welche seine Regierung zu discutiren befugt sind. Ihm steht als das satzungsmäßige Gewissen der Admonitor zur Seite.

So ist die Gewalt des Generals, obwohl unbeschränkt in der Form und nach dem Buchstaben der Constitutionen, es keineswegs in der Sache: sie hat Schranken und nicht blos in seinem Gewissen, sondern aufgerichtet in den Constitutionen.

Die Gewalt des Generals ist unbeschränkt für alles Gute: sie ist beschränkt, so bald er Böses thun will.

Der General kann abgesetzt werden: der Monarch kann es nicht, und doch ist auch die fürstliche Gewalt nicht unbeschränkt.

Auch ist die Vollgewalt des Generals kein Grund der Beschwerde für die einzelnen Mitglieder des Ordens, nicht für die Gesellschaft Jesu als Ganzes.

Wer in den Orden tritt, muß eine mehr als zehnjährige Probe durchschreiten; man commentirt die Constitutionen den Novizen und Scholastikern durch diese ganze Zeit in allen Formen.

Das Gelübde, welches man dem Institut in der Person des Generals ablegt, ist freiwillig: man widmet sich aus Beruf dem völligsten Gehorsam. Die einzelnen Mitglieder finden darin ihre Freude und setzen das Gelübde fort durch Unterwerfung ihres ganzen Lebens unter die Leitung ihres Generals.

Dieser ist ihnen kein Despot, sondern vielmehr ein geistlicher Führer, ein sorgsamer Vater, der Nichts eigen hat, als seine Gewalt, die Trägerin seiner Pflicht, und größere Sorge, größere Entbehrung.

Die Gesellschaft Jesu als Ganzes findet in ihrem Gehorsam keine Beschwerde. Seit drei Jahrhunderten ihres Bestands ist nie in den Generalcongregationen ein Antrag auf eine Abänderung der Constitutionen zur Lockerung des Gehorsams gestellt worden: die stetige Zunahme des Ordens zeugt für die Zufriedenheit der Gesellschaft mit ihrem strengen Gehorsam.

VII. Einwand.

Die Gesellschaft Jesu ist durch das vierte Gelübde der Professen zu einem besondern Gehorsam gegen den Papst in Betreff der Missionen ein Werkzeug für den apostolischen Stuhl.

Dieser Einwand hat in den Ländern, welche an der Sucht des Nationalkirchenthums kränkeln, wie in Frankreich und Teutschland, zu schweren Stürmen gegen die Gesellschaft Jesu geführt. Man wußte, daß hier das Herz der Gesellschaft Jesu ruhe.

Als Ignaz die Constitutionen entwarf, sah er um sich in Europa nur Abfall ganzer Diöcesen, Provinzen und Reiche von der katholischen Einheit, schmähliche Abfälle der hohen und niedern Geistlichkeit vom kanonischen Gehorsam, überall geistliche Aufrührigkeit und Insubordination. Es bedurfte eines Gegenmittels, — des engsten Anschlusses an den heil. Stuhl. Daher das vierte Gelübde der Professen zu den Missionen nach dem Befehl des Papsts.

Streng genommen verpflichtet dieses Gelübde nur zu den Missionen d. h. zur Ausbreitung des Glaubens unter den Ungläubigen oder zur Predigt des Evangeliums in denjenigen Ländern Europa's, wo der Glaube schlummert oder gefährdet ist.

Aber seinem Geist nach und nach der Anschauung des heil. Ignatius selbst hatte dieses Gelübde eine größere Tragweite. Das zeigen auch die Declarationen zum Theil V. der Constitutionen, wo es heißt: „Die ganze Absicht dieses vierten Gelübdes, dem Papst zu gehorchen, war und ist in Betreff der Missionen, und so müssen die Apostolischen Schreiben verstanden werden, wo sie von diesem Gehorsam sprechen: In Allem, was der Papst befehlen und wohin er entsenden wird u. s. w."

Ignaz wollte nämlich, daß der Papst für dringende Fälle eine Vor- und Nachhut hätte, um das Evangelium zu den Heiden zu tragen oder unter Nationen wieder zu erwecken, in welchen die Häresie die Quelle der geistlichen Berufungen sperrte.

Dieses Gelübde hat der Kirche die größten Erfolge eingetragen, und die Häresie hat dessen Mächtigkeit bald genug erkannt: sie erklärte laut die Gesellschaft Jesu als die Leibwache des Papstthums. Aber der Stifter erkannte auch die drohenden

Gefahren, welche aus dieser Allianz hervorgehen könnten und schob Riegel dagegen vor. So verbot er den Mitgliedern des Ordens, je nach kirchlichen Würden zu streben. Das war ein Glück für den Orden, weil das Verbot stets der Gesellschaft die beredtesten Mitglieder, für die Kirche, weil es ihr uneigennützige Soldaten erhielt. Damit war auch zugleich eine Quelle der Verdächtigung verstopft.

Der Cardinal William Allen berief sich in seiner Apologie für das Seminar der Engländer auf ein Zeugniß von Roscius, welcher sagt, daß die ausgezeichnetsten Kämpfer der katholischen Geistlichkeit im Verdacht gestanden, sie kämpften mehr für ihre Interessen als für den Sieg der Wahrheit. „Darum," setzte der Cardinal hinzu, „erschien es dem Herrn nützlich, neue Männer zu erwecken, ohne Vermögen, ohne Sitze, ohne Bisthum, ohne Abtei, niedrig in den Augen der Welt, nichts fürchtend, als Gott, auf Nichts hoffend, als auf Gott, betrachtend den Tod als eine Wohlthat; Männer, welche getödtet, nicht aber besiegt werden konnten." Das waren die Jesuiten.

Allein kann dieses vierte Gelübde dem Orden keinen Schaden in den Ländern bringen, welche den Vollbestand des päpstlichen Primats nicht anerkennen?

Dieses Gelübde beschränkt nach der Ansicht des Ordens und des heil. Stuhls den Gehorsam der Mitglieder des Ordens gegen die Gesetze des Landes nicht, in welchem sie sich niedergelassen.

Allerdings konnten einige Mitglieder als Theologen Theorieen über den Primat aufstellen, welche die nationalen Empfindlichkeiten dieser Reiche verletzten. Aber um diesen Theologen gerecht zu werden, muß man auch die Ueberschwänglichkeit der gleichzeitigen entgegengesetzten Theorieen in's Auge fassen, denen man ein Gegengewicht entgegen setzen mußte.

Allein das beschlägt das vierte Gelübde der Professen nicht: das geht nur auf die Missionen.

In der Gesellschaft Jesu besteht Gehorsam, Unterwürfigkeit gegen den heil. Stuhl, aber kein Vassallenthum. So ist das vierte Gelübde stets in der Gesellschaft Jesu aufgefaßt worden.

VIII. Einwand.

Nationale Parteilichkeit bei der Wahl eines Generals.

Mit der vorerwähnten Gebundenheit an den heil. Stuhl wollte man sogar den geschichtlichen Umstand in Zusammenhang bringen, daß als Generale vorzugsweise Spanier und Italiäner gewählt, dagegen die Franzosen stets und die Teutschen meist übergangen wurden. Man wollte dieß auf Rechnung des französischen Unabhängigkeitsgefühls und des teutschen Persönlichkeitsprincips bringen, welche stets gegen das im Orden gegliederte Reich der Autorität und die unbedingte Abhängigkeit von Rom reagiren.

Allein mit der Wahl des Generals geht es eben, wie mit der Wahl der Päpste. Obwohl der Orden, wie das Papstthum, Institut ein der ganzen katholischen Kirche ist, so sind die Gewählten doch meist Italiäner, weil Rom der Wahlort ist und weil die meisten Wahlstimmen dieser Nation angehören.

Aber eine planmäßige Zurücksetzung ist das für die andern Nationen nicht, die zudem stets ihre Vertreter in den wichtigsten Würden neben dem General hatten.

IX. Einwand.

Der Zweck der Gesellschaft ist lediglich Macht und Herrschaft, und Alles ist in der Verfassung auf deren Erlangung und Erhaltung berechnet.

Die Gesellschaft Jesu ist eine Congregation. Als Körper hat sie das Bestreben, sich, ihre Lehre und Werke auszubreiten. Das ist das Gesetz aller Körperschaften. Diesem gemeinsamen Gesetz wollte der Orden sich nie entziehen. Er ist kein beschaulicher, sondern ein für das thätige Leben geschaffener Orden; seine Sendung war, allen Häresieen entgegen zu treten, die Sitten der Geistlichkeit und der Völker neu zu gestalten. Den Eroberern einer neuen Welt folgte er mit dem Evangelium auf dem Fuß oder schritt ihnen voran. Für diesen dreifachen Zweck bedurfte er der beherztesten Soldaten: er schuf sie.

Päpste und weltliche Herrscher sahen die Wunderthaten des Ordens, gewirkt für alle Auctorität. Sie überschütteten ihn daher mit Gnaden, bauten ihm reiche Kirchen, Collegien und Erziehungshäuser, sie bewiedmeten alle diese Anstalten mit Pracht.

Die Dankbarkeit der Privaten blieb hinter der Freigebigkeit der Fürsten nicht zurück. Der Orden ward reich.

Könige übergaben der Leitung der Mitglieder der Gesellschaft ihre Gewissen. Die Satzungen geben diesen auch hiefür die Regel. Die Beichtväter der Könige folgten ihr. Sie werden angeklagt, aus dem Beichtstuhl die Politik ihrer erlauchten Büßer geleitet zu haben. Das ist falsch; aber die ganze Politik, Krieg und Frieden, kreiste im 16. und 17. Jahrhundert um religiöse Interessen. Hätten aber auch einige Gewissensräthe außer dem Beichtstuhl ungehörigen Einfluß auf die Politik geübt, das wäre ihre, nicht des Ordens Schuld.

Oft reich in der Welt, Sprößlinge erlauchter Geschlechter, geben die Mitglieder der Gesellschaft den Glanz der Welt für Entbehrungen hin.

Der Profesße darf keinerlei öffentliche Gewalt ausüben. Er verzichtet auf alle kirchlichen Ehren. Wenn diese ihn suchen in der Stille der Zelle, auf der Kanzel, inmitten der Gefahren der See, so wird der Profesße mehr thun, sie sich fern zu halten, als der größte Ehrsüchtling der Welt, um sie zu erhaschen. Was der Profesße sucht, ist nicht von dieser Welt.

Der einzelne Jesuite ist sonach nicht ehrgeizig.

Ist es aber der Orden?

Nein — er sucht in Allem die größere Ehre Gottes. Ertrotzen seine Thaten, in welchen tausend Geister und Willen im Selbstverzicht ihren Tribut zusammen legen, die Bewunderung, die Ehre der Welt, so ist das nicht sein Ziel; es ist eine ungesuchte Beigabe.

Allerdings arbeitet auch hier ein Körperschaftsgeist; allein ist das ein Schaden?

Einfache Ordensmänner für sich, waren und sind die Jesuiten strebende Männer für den Triumph ihres Ordens.

Der Ehrgeiz in irgend einem Körper, einem kirchlichen oder bürgerlichen, ist an sich immer nützlich und für das Gemeinwohl zuträglich, weil der Körper in die Länge nur nach dem Zwecke seiner Einsetzung wirken kann, dieser aber gut ist. Nur der individuelle Ehrgeiz ist schädlich.

Eine Körperschaft hat nämlich immer schonende Rücksichten

zu nehmen, auf ihre Vergangenheit, welche sie bindet, auf eine Zukunft, welche sie kümmert.

Man beschuldigt die Jesuiten, mit wunderbarer Gewandtheit den Hohen und den Niedern beizukommen, bald durch Schmeichelei, bald durch eine schlaffe Sittenlehre, bald durch Vorführung der Schreckniſſe göttlicher Rache. Sie wiſſen ſich Allem zu inſinuiren.

Allerdings hat die Geſellſchaft Jeſu eine gewiſſe Geſchmeidigkeit in ihrem Geiſt, Abfolge in den Ideen, Scharfſicht in den Geſchäften, die Kunſt, die ſchwache Seite der Herzen zu ermitteln, um mit Ueberredung durchzudringen; ſie ſtreut ſelbſt Blumen auf den klippenvollen Pfad zur chriſtlichen Vollkommenheit, wie die Mutter die lebenrettende Arznei ihrem Kind mit Honig verſetzt. Sie wittert die Gewitter, die ſich über ihrem Haupte ſammeln: ſie beſchwört ſie. Aber das alles zeugt nur für ihre Geſcheidtheit. Sie wußte ſich unentbehrlich zu machen durch die Erziehung, durch das Predigtamt und durch eine ſo treue Einhaltung ihrer Conſtitutionen, daß ſie nie genöthigt war, dieſe zu reformiren.

Was erſieht man darin? Neben dem Geiſt Gottes die höchſte ſtetige Anſtrengung des Geiſtes der Menſchen, ſo geeinigt, daß Tauſende wie ein Menſch wirken, aber mit tauſendfältiger Kraft. Aber wo iſt da ein Fehler? Etwa daß ſie gewirkt?

In der Requête présentée au Roi de France contre les Jésuites de Reims v. Jahr 1724 ſagt die Univerſität von Paris:

„Und wahrlich, wenn man beachtet die bewundernswerthe Harmonie, mit welcher dieſer große in der ganzen Welt verbreitete Körper ſich regiert, das wunderſame Zuſammenwirken aller ſeiner Mitglieder für das Geſammtwohl der Geſellſchaft und auf alle verſchiedenen Operationen, welche vor dieſem Inſtitut unmöglich erſchienen wären und welche als fabelhaft in der Folgezeit erſcheinen würden, wenn ſie aufhören würden und wenn dieſer Orden verſchwände, ſo wird man leicht zugeben, daß weder die römiſche Republik, ſo wohl geordnet und ſo gut durchdrungen von der Liebe des Vaterlands ſie auch war, noch irgend eine Monarchie, deren Miniſter die geſchickteſten Politiker, die feinſten Unterhändler geweſen, je mit ſo großer Uebereinſtimmung, noch mit einem ſolchen Erfolg Unternehmungen ausführen konnten,

wie diese Gesellschaft sie in allen Theilen der Welt vollführt hat, welche sie mit einem Geschick geleitet, der an's Wunder grenzt, in welcher sie unfehlbar unterlegen wäre und welche sie gewiß nicht zu versuchen gewagt hätte, wenn nicht alle Theile ihres Körpers mit dem Haupt durch so starke, enge und geheiligte Bande vereinigt gewesen wären, welche sie an es knüpfen."

Und so sprach die Pariser Universität, diese erbittertste Feindin des Ordens.

X. Einwand.

Die Gesellschaft Jesu verträgt sich wunderbar mit allen Regierungsformen.

Dieser Vorwurf, wenn es anders ein solcher wäre, träfe auch die Kirche selbst.

Der Orden kann sich mit jedem Regiment vertragen, weil eben sein Zweck über die weltlichen und zeitlichen Interessen hinaus geht, die Gewissen ergreift, welche unter allen Regierungsformen dieselben sind. Für den Orden giebt es keine Nationalität, keine Zeit.

Deßwegen kann der Orden, ohne seinem Gewissen zu nahe zu treten, alle Revolutionen als vollendete Thatsachen annehmen. Er lebt in gutem Einverständniß mit legitimen Königen und mit demokratischen Republiken. Der Orden tritt in ein Reich durch die Jugend, die er erzieht, er erhält sich dort durch die jungen Männer, die er erzogen, und da er Geduld zu üben weiß, so findet er sich in der dritten Generation als Herrn der Geister.

Allein man will, daß die Jesuiten auch ein politisches Gewissen haben, weil sie sich in die Politik einmischen. Sei dieses aber der Fall, dann sei es eine Unmöglichkeit, daß sie die Spanier Philipps II. und die Söhne des 19ten Jahrhunderts erziehen. Daraus folgert man: weil durch Ignaz die Statuten gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts entworfen, so sei der Orden selbst ein Anachronismus für das 19te Jahrhundert; denn seine Satzungen seien nach dem berühmten Wort seines Generals Ricci an Papst Clemens XIV. „Sint ut sunt aut non sint" unabänderlich; daher soll der Orden in unsern Tagen selbst nicht mehr sein.

Allein in diesem Urtheil liegt ein auffälliger Widerspruch. Man giebt zu: drei Jahrhunderte behauptete der Orden eine so

feste Haltung, daß er allen Stürmen trotzte: so sicher schritt er durch die Klippen der unter sich abweichendsten Regierungen von Philipp II., Heinrich IV., Ludwig XIV., Maria Theresia, Katharina von Rußland und Friedrich II., der Republiken Nordamerika's und der Schweiz.

Wenn daher der Bestand des Ordens mit der Gegenwart unverträglich wäre, so läge die Schuld nicht an dem Orden, sondern an den Regierungen; denn die gegenwärtige constitutionelle Freiheit ist entweder ein Köder oder eine Wahrheit. Wäre sie nur Köder, so wäre es begreiflich, warum sie so durchsichtige Leute, wie die Jesuiten, ausschließt. Ist sie die dagegen Wahrheit, was hat sie von einem Orden zu fürchten, welcher stets Kraft an Demjenigen anerkannte, was auf eigenen Beinen zu stehen wußte?

Weil es im letzten Dritttheil des vorigen Jahrhunderts der Ränkesucht und der Schwäche gelungen ist, den Orden zu beseitigen, sollte er in der Gegenwart, wo jene Widersacher längst zu Grab gegangen, sich zum Nichts verurtheilen? Der Orden war stärker, als diese Nichtigkeiten.

Die Urtheile der französischen Parlemente gegen den Orden, die in Spanien und Portugal verkündeten Beschlüsse zur Aufhebung des Ordens, das Breve des Papstes Clemens XIV. in Betreff der Aufhebung sind dahin gesunken: freiere Institutionen, freiere Gesetze sind an die Stelle der früheren getreten, und Papst Pius VII. hat in voller Erkenntniß der Nothwendigkeit wieder hergestellt, was Clemens XIV. in seiner Schwäche dahin gegeben.

Man sagt: die Jesuiten sind unverträglich mit den Ideen und Principien der Neuzeit, und man erröthet nicht, das ohne Beistrich zu sagen, nachdem man gerade ausgesprochen, daß sie sich bewunderungswürdig unter alle Regierungsformen zu fügen wissen!

Oder soll das nur für die Vergangenheit gelten? Und haben nicht dieselben Jesuiten, welche die Söhne des 17ten Jahrhunderts erzogen hatten, auch die Söhne des 18ten erzogen, die euch die Grundsätze der neuen Gesellschaftsordnung gegeben? Sie gaben Allen eine Erziehung im Einklang mit den Sitten und Gesetzen der Zeit: und was sie Jahrhunderte lang gethan,

das ist die Bürgschaft, daß sie es auch für die Gegenwart thun und fernerhin thun werden.

Wahrlich Voltaire, der Feind der Kirche, war gerechter, als ihr.

„Sieben Jahre lang," so schrieb er am 7. Febr. 1746 [1]) „habe ich in dem Haus der Jesuiten gelebt, und was habe ich bei ihnen gesehen? Das arbeitsamste und mäßigste Leben, alle Stunden getheilt zwischen der Sorge, welche sie auf uns verwandten, und den Uebungen ihres strengen Berufs. Ich rufe Tausende von Männern zu Zeugen, erzogen wie ich; daher muß ich mich unabläßig erstaunen, daß man sie anklagen kann, eine sittenverderbende Moral zu lehren."

Und der Protestant Bacon, der umfassendste Kopf Englands, schrieb [2]):

„Der schönste Theil der alten Disciplin wurde gewissermaßen in die Collegien der Jesuiten zurück gerufen. Ich kann den Fleiß und das Talent dieser Lehrer, um den Geist und die Sitten der Jugend zu bilden, nicht sehen, ohne an das Wort von Agesilaos an Pharnobazos zu denken: „Da Du ein solcher bist, so wünschte ich lieber, Du wärest einer der Unserigen, als unser Gegner."

Bekannt ist, daß zur Zeit der größten Verfolgung der Jesuiten durch die Protestanten im 17. Jahrhundert die angesehensten proestantischen Familien Norddeutschlands ihre Söhne in die Collegien der Jesuiten gegeben.

XI. Einwand.

Die Unzulässigkeit der Privilegien der Gesellschaft Jesu.

Die Päpste, welche die unermeßlichen Leistungen des Ordens für die Kirche würdigten, bestrebten sich natürlich, ihm alle Hindernisse seiner Wirksamkeit zu beseitigen: das geschah durch Privilegien, und so hatten von Paul III. bis zu Benedict XIV. 82 Bullen und apostolische Schreiben ihm eine Reihe solcher Privilegien verliehen.

---

[1]) Oeuvres complètes de Voltaire, correspondance, t. 55. edition de 1831.

[2]) De dignitate et augmentis scientiarum.

Das hatte der Stifter erwartet: Daher hat er in den Constitutionen Theil X. Nr. 12, ausgesprochen: „Helfen soll auch ein gemäßigter und kluger Gebrauch der durch den Apostolischen Stuhl verliehenen Gnaden lediglich zu dem Uns vorgesetzten Zweck der Hilfe der Seelen."

Und auch dieses Gebot hat der Orden erfüllt.

Es gibt aber dreierlei solcher Privilegien:

1) solche, welche der Welt- und der Klostergeistlichkeit gemeinsam sind, z. B. das der Immunität, das priv. fori, das priv. canonis;
2) solche, welche nur dem Ordensstand eigen sind, von denen das Wichtigste die Exemtion von der bischöflichen Jurisdiction ist;
3) solche, welche nur einem einzelnen Orden eigen sind: sie zerfallen wieder in zwei Arten, sie geben einmal Befreiung von Leistungen, welche mit dem Zweck des Ordens unverträglich sind, sodann geistliche Gnaden und Gewalten, welche verwilligt werden, um leichter den Zweck des Ordens zu erreichen.

So sind die Orden, welche sich einem beschaulichen Leben widmen, welche dem Unterricht der Jugend an Universitäten, Schulen, Seminarien, Collegien und der Pflege der Kranken und Sterbenden in Hospitälern dienen, durch den heil. Stuhl entbunden, den Processionen und einigen andern Ceremonieen anzuwohnen: so haben die Orden, welche sich besonders dem heil. Dienst widmen, die Vollmacht, zu predigen, Beicht zu hören, von Censuren und vorbehaltenen Fällen los zu sprechen, gewisse Dispensen zu ertheilen und Gelübde zu verwandeln.

Diese letztere Art von Privilegien erscheint jetzt nach dem Concil von Trient als eine Ueberflüssigkeit und zudem als ein Schaden. Aber das waren sie nicht vor dem Trienter Kirchenrath: sie waren damals ein Nutzen, selbst ein Bedürfniß. Die Kreuzzüge, die Bürgerkriege, das große abendländische Schisma hatten eine Menge Bischöfe von ihren Sitzen fern gehalten. Die höchsten Würdeträger der Kirche hatten die Könige ferner in die Räthe der Krone berufen: sie vereinigten endlich mehre, oft weit von einander entlegene Bisthümer in ihrer Hand und hielten die Residenz in keinem: und ihnen nachfolgend versäumten

die untergeordneten Glieder der Hierarchie bis zum Pfarrer herab die Residenz.

Da erweckte Gott zum Eintritt in diese Lücken des heil. Dienstes den Orden des heil. Dominicus, den des heil. Franciscus, die Eremiten des heil. Augustin und die Carmeliten. Diese Mönche durchzogen Europa predigend und die Sacramente spendend.

Die Päpste, Zeugen des Eifers der Einen, der Lässigkeit der Andern, glaubten den Erstern Dank zu schulden, da sie sich in den apostolischen Arbeiten erschöpften. Sie überschütteten sie mit Gnaden, Vollmachten und Vorrechten.

Aber mit dem heil. Kirchenrath von Trient änderte sich die Stellung. Dieser schärfte das Residenzgebot, hob die Pluralität der Pfründen auf, stellte aber auch die Orden unter die Jurisdiction der Ordinarien zurück. Ohne deren Ermächtigung durfte kein Ordensgeistlicher mehr predigen und Beicht hören: nicht mehr von Censuren und Reservatfällen lossprechen. Allein das gilt nicht von den päpstlichen Censuren und Reservatfällen. Das Recht der Absolution von diesen letzern hatte der Apostolische Stuhl der Gesellschaft Jesu und den andern Bettelorden überhaupt verliehen. Daraus entstanden heftige Streitigkeiten zwischen diesen Orden und dem Episkopat: allein der hl. Stuhl hat die unbestrittene Befugniß, die Vollmacht zur Ausübung seiner Reservatrechte an wen immer zu verleihen. Man könnte fragen, warum hat er diese Vollmacht nicht eher an die ordentlichen Seelsorger verliehen? Das hat aber seinen Grund. Der Pfarrer lebt mit dem Pfarrgenossen in stetem Verkehr, oft von ihnen gerügt und verdächtigt. Es fehlt daher manchmal das Vertrauen, und deßwegen erschließen ihm die Gläubigen in schwerern Sündefällen nicht ihr Gewissen, was sie gern einem vorübergehenden unbekannten Ordensmann und Missionär thun.

Auch stört diese außerordentliche Bevollmächtigung solcher Ordensleute das bischöfliche Regiment gar nicht, da sie nur für das innere Forum gilt: sie erlischt in dem Augenblick, wo das Verbrechen und folglich die Sünde an das Gericht des Ordinarius gelangt.

Daß die Gesellschaft Jesu diese Privilegien nicht misbraucht hat, dafür zeugt die berühmte Declaration der zu einer General-

versammlung im J. 1762 vereinigten Bischöfe Frankreichs [1]) In ihr erklärte die gallicanische Kirche, daß sie in diesem Betreff keine Beschwerde gegen die Gesellschaft Jesu habe. Gegen dieses Manifest protestirten von 130 Bischöfen nur vier.

Allein der ganze Streit ist jetzt als unnütz verschollen. Denn mit der Aufhebung des Ordens im Jahr 1773 gingen alle dessen Privilegien unter, und als Pius VII. am 7. August 1814 denselben wieder herstellte, so gab er, um nicht neue Leidenschaften zu erwecken, dem Institut die frühern Privilegien nicht zurück.

Allein kraft des s. g. Rechts der Communication zwischen den verschiedenen Orden haben die andern Orden noch jene Vorrechte, welche diejenigen sich entzogen sehen, die sie doch erlangt.

Das sind folgende 17, von denen die 14 ersten durch die Päpste Paul III., Julius III. und Pius IV. vom J. 1540 bis 1561 verwilligt worden sind.

1) Die Lebenslänglichkeit des Generals.
2) Die Dauer des Noviciats über ein Jahr und die Verlängerung der Probezeit mehrere Jahre hindurch vor den öffentlichen oder feierlichen Gelübden.
3) Zulassung zu den heil. Weihen nach den einfachen und vor den feierlichen Gelübden.
4) Zulassung zu den heil. Weihen ohne die Zwischenzeiten.
5) Entlassung aus der Gesellschaft Jesu mit Dispens sowohl von den öffentlichen, als den einfachen Gelübden durch die Auctorität des Generals.
6) Exemtion vom Chor.
7) Distinction der verschiedenen Classen von Personen, welche die Gesellschaft bilden mit ihren resp. Attributionen und Fähigkeiten.
8) Die Vollmacht, an allen ihren Aufenthaltsorten ein Oratorium zu haben, wo sie die heil. Messe lesen können, selbst auf einem tragbaren Altar und wo sie die Sacramente empfangen dürfen, und das selbst zur Zeit eines Interdicts,

1) Collection des procès-verbaux des assemblées du clergé de France, t. VIII. 2e partie p. 334.

und zwar nicht nur in Betreff der Mitglieder der Gesellschaft, sondern auch ihrer Diener.

9) Exemtion von jeder Verpflichtung, die Stelle eines Visitators oder Beichtigers von Frauenklöstern anzunehmen und auszuüben, außer auf Befehl des heil. Stuhls.

10) Die Vollmacht, von den Censuren loszusprechen, zu dispensiren bei Ehehindernissen; die Vollmacht, Kirchen zu bauen, einzusegnen und zu reconciliiren u. s. w. in den Ländern der Ungläubigen, wo es keine Bischöfe gibt.

11) Die Obern dürfen aus gerechten Gründen ihre Untergebenen vom Fasten, von Abstinenzen und vom Officium divinum in Krankheitsfällen entbinden.

12) Die academischen Grade Jenen ertheilen, welche nach den Prüfungen als dazu befähigt erkannt werden.

13) Die Vollmacht, überall Häuser, Collegien u. s. w. zu errichten, welche schon durch die Thatsache ihrer Errichtung als durch apostolische Auctorität errichtet angesehen werden sollen.

14) Befreiung von den Zehenten und andern kirchlichen Abgaben.

15) Vollmacht, Verträge ohne Mitwirkung der Capitel, lediglich durch die Auctorität des Generals zu schließen.

16) Die Gesellschaft Jesu ist als Bettelorden erklärt: sie nimmt an sämmtlichen Privilegien der andern Bettelorden Theil.

17) Die Vollmacht, sämmtliche Abläße zu gewinnen, welche den andern Kirchen und Oratorien der Orte bewilligt sind, wo sich die Mitglieder der Gesellschaft Jesu befinden, wenn sie die Bedingungen in ihrer eigenen Kirche oder ihrem eigenen Oratorium erfüllen.

Der heil. Kirchenrath von Trient, welcher in der am 3. und 4. Dec. 1563 gehaltenen XXV. Sitzung so streng über die Misbräuche in der Kirche richtete und eine Reihe von Reformbeschlüssen erließ, gab gleichwohl die Erklärung:

„Hiedurch gedenkt jedoch der heil. Kirchenrath nicht etwas zu neuern oder zu verbieten, daß der Orden der Kleriker der Gesellschaft Jesu nach ihrem frommen vom hl. apostolischen Stuhl genehmigten Institut dem Herrn und dessen Kirche nicht dienen könne."

Obwohl diese Erklärung direct nur den Beschluß des Concils über den Verzicht der Novizen und über ihre sofort nach dem Noviciat zu leistende Profession betrifft, so wird sie doch unter den Umständen indirect eine feierliche, conciliarische Approbation des Instituts, wie es die Päpste genehmigt hatten, mit seiner ganzen Organisation, mit seinem Regiment und mit allen seinen Privilegien, — eine ausgesprochene Auszeichnung des Instituts vor allen andern Orden durch den Mund der lehrenden Kirche.

XII. Einwand.

Hoffart des Namens der Gesellschaft Jesu.

Doch selbst um den Namen hat man den Orden beneidet. Man fand ihn hochmüthig. Bescheiden hätten die andern Orden ihren Namen von ihren Stiftern genommen. Keiner habe zu seinem Wahlspruch das hochfahrende Monogramm I H S. (Jesus hominum salvator — Jesus Erlöser der Menschen) gewählt.

Allein der Orden selbst hat amtlich den Namen: Societatis Jesu, von der Gesellschaft Jesu gebraucht; das Volk, das die Namen gern abkürzt, brauchte zuerst den Namen Jesuiten: in Schriften begegnet er zuerst bei den Feinden der Gesellschaft, so 1552 in den Registern des Pariser Parlements und bei Calvin in einer 1560 zu Genf gedruckten Ausgabe der Institutio religionis christianæ und in den haßerfüllten polemischen Brandschriften der Protestanten.

In Portugal dagegen hießen die Jesuiten bei dem Volk Apostel, in Spanien Theatiner, Ignatianer, Inigisten.

Allein gesetzt, doch nicht zugegeben, sie hätten selbst sich Jesuiten genannt, welcher Grund zur Anklage wegen Hochmuths läge darin?

Gab es nicht zwei Jahrhunderte vor der Gesellschaft Jesu schon Jesuaten? Begründet der bloße Unterschied eines Selbstlauters die Anklage? Und gab es nicht einen Orden der Trinitarier, der sich den Namen von der ganzen Dreifaltigkeit gab?

Bossuet, der Adler von Meaux, hat dem Orden für diese Anschuldigung auf alle Zeiten Genugthuung geleistet.

„Und du, berühmte Gesellschaft, sprach er in seiner dritten Predigt über die Beschneidung [1]), die du nicht umsonst den Namen Jesu trägst, welcher die Gnade die große Pflicht eingegeben, die Kinder Gottes von ihrem frühesten Alter bis zur Reife des in Jesu Christo vollendeten Menschen zu führen; welcher Gott gegen das Ende der Zeiten Doctoren, Apostel, Evangelisten gegeben hat, um durch die Welt hin und bis in die unbekanntesten Erdgegenden die Glorie des Evangeliums leuchten zu lassen: höre nicht auf, ihr nach deiner heiligen Institution alle Talente des Geistes, der Beredtsamkeit, die Feinheit des Geschmacks, die Literatur dienen zu lassen, und um besser ein so großes Werk zu vollführen, so empfange mit dieser ganzen Versammlung zum Zeugniß einer ewigen Liebe den heil. Segen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes."

Ja unsere verworrene Zeit hat es heraus gefunden: der ganze Bau der Gesellschaft Jesu ist ein Widerspruch — gegen den niedern fleischlichen Menschen; aber er ist die gesundeste Harmonie des im Christenthum erhöhten geistigen und geistlichen Menschen. Und ist denn das Christenthum nicht selbst ein steter Widerspruch gegen den sinnlichen Menschen? Ist aber der Sinn oder Geist Mensch?

III. Abtheilung.

Charakteristik des Geistes der Constitutionen und der Gliederung der Gesellschaft Jesu.

Hauptstück I.

Die geistlichen Uebungen als die Grundlage der Constitutionen der Gesellschaft Jesu.

Im 16. Jahrhundert bestand die Nothwendigkeit, der katholischen Einheit die Gesellschaft wieder zuzuführen, welche von jener

1) Oeuvres de Bossuet, t. IV. p. 459. édit de 1772.

immer mehr sich abzulösen drohte. Wir haben im Theil I. gesehen, wie der Bau der Kirche sich in den ersten Jahrhunderten mitten unter einem Gedränge von Irrlehren erhoben hat.

Alle diese Häresieen hatten durch das Mittelalter hin ihre Wurzeln durchgezogen, waren aber durch die Wucht des Ansehens der alle Felder der Gesittung beherrschenden Kirche bald wieder erdrückt worden.

Die Kirche war als eine *sichtbare* aus der Hand ihres Stifters hervorgegangen, als ein in seinen wesentlichen Aemtern wenigstens elementar gegliedertes Reich. Sie hatte durch ihre *Polemik* reagirt gegen die Nachwirkung des Juden- und Heidenthums, welche ihre Häresieen in das Christenthum hinein getrieben: sie hatte aber auch ihre *Erbauung* vollführt, indem sie ihren Organismus der Lehre, der Gnade und des Regiments nach allen Seiten hin ausgegliedert und mit ihrer göttlichen Macht die Gesittung der Gesellschaft durchzuführen unternommen.

Alle diese Schöpfungen hatte sie aus kleinen, aber von Gott gesäeten Keimen empor gefördert, bald in centraler Festigung, bald in peripherischer Ausbreitung, in klarer Unterscheidung und doch in sammelnder Einigung, die Laienwelt von der Priesterschaft, das Reich vom Priesterthum, die Weltgeistlichkeit von dem Mönchthum, von dem Universalregiment des Papstes die Einzelregierungen der Bischöfe scheidend und doch wieder alle diese Ordnungen in organischen Einigungen zur höchsten Einheit sammelnd.

Daß sie aber nicht bei dem buchstabenzänkerischen Geschlecht der Griechen, sondern bei dem praktisch derben Römervolk die Kunst der Herrschaft und der Einheit zu holen habe, das hatte die Kirche bald erkannt. Indem sie griechische Wissenschaft mit römischem Herrschergeschick vereinte, hat die Kirche einerseits die großen, die gesammte Oekonomie des Christenthums erschütternden Häresieen der griechischen Welt ausgeschieden und andererseits den Bau ihrer Einheit aufgeführt und die Eifersucht der widerspänstigen morgenländischen Patriarchate mit deren Knechtschaft gegen das byzantinische Kaiserthum niedergehalten und für besser erachtet, die Schismatiker scheiden, als sich durch sie stören zu lassen.

Daß sie aber in dem heidnisch alternden Römerreich die Stätte ihres Gedeihens nicht finde, sondern sich an den lebensfrischen Stamm der Germanen wenden müsse, das hatte die Kirche eben so klar eingesehen.

Das römische Princip war nur geeignet, in die griechische Zerfahrenheit die praktische Temperatur der Einheit zu bringen; aber als Unterbau des Universalismus der Kirche eignete ein Reich nicht, das selbst dem Untergang verfallen war, weil es in seine erstarrten heidnischen Fugen den christlichen Geist nicht einzulassen sich getraute, aus Furcht, dieser Geist möchte seine mechanischen Massen sprengen.

Und so hat sich die Kirche den Germanen anvertraut, sie hat ihnen das abendländische Reich gegeben, entschlossen, alle die Geschicke zu theilen, welche dieses Volk in einem tausendjährigen Reichsmartyrium durchzumachen hatte. Alle Kämpfe der Kirche waren für oder gegen oder um das Reich. Hatte die Kirche auch ihren vorgermanischen Lebensgang, nur in höherer Instanz, wieder zu durchschreiten, hatte sie auch den Kampf gegen die neu erwachten alten Häresieen wieder aufzunehmen, das waren doch immer nur Episoden in dem großen Gang ihrer Entwicklung.

Um das Reich ging der Kampf der Kirche, um das Reich in der Kirche, das Papstthum, um das Reich in der Nation, um das Kaiserthum.

Die Häresie und die mit ihr verbündete Landeshoheitn hatten im 16. Jahrhundert in dem tief gespaltenen Teutschland Papstthum und Kaiserthum angegriffen.

Dem Imperium und dem Sacerdotium, diesen gemini principes orbis terrarum, galt die Riesenfehde jenes apostatischen Jahrhunderts

Diesen beiden führte der heil. Ignaz seine Gesellschaft als Freicorps zu.

Zu diesem Dienst war sie eigens organisirt.

Wir haben oben S. 179 ff. gesehen, die Vision in der Felsenhöhle von Manresa war die Geburtsstätte der geistlichen Uebungen und durch diese der Gesellschaft Jesu.

Was der Heilige in seiner Vision erschaut, den Kampf des Heilands gegen den Satan in zwei Feldlagern, unter zwei Ban-

nern, das zeigte wirklich die Welt, den Kampf der Kirche und des durch sie geordneten abendländischen Reichs gegen die Ungläubigkeit und die Reichsanarchie.

Die Kirche bedurfte Freiwilliger: der heil. Ignaz stellte sie. Er hatte sie durch die geistlichen Exercitien geworben und die aus einer verdorbenen Welt genommene Hilfsschaar, sie stetig durch die Exercitien erneuernd, in das Lager Christi, in das Lager der Kirche geführt.

Er hat sie als Ferment in die Welt geworfen, um die faul gewordene Gesellschaft zu durchsäuern und den von der Kirche abgefallenen Theil zu dieser zurückzuführen.

Das Mittel dieser Transfusion sind die Exercitia spiritualia. Der heil. Ignaz hatte sie in Manresa zuerst an sich vollzogen: später hat er durch sie seine ersten Genossen sich angebildet und mit diesen die Gesellschaft Jesu gegründet, welche durch die geistlichen Uebungen in der Folgezeit sich alle ihre Glieder vor deren Eintritt in die Gesellschaft zurichtet und durch sie im Geist der Gesellschaft erhält.

Die Exercitia spiritualia sind daher die geistigen Satzungen der Gesellschaft, welchen die wirklichen Constitutionen nur als äußere Ordnungen im getreuen Ausdruck entsprechen.

Die Exercitien haben allerdings eine geschichtliche Grundlage, und zwar sowohl in ihrer Bestimmung für die Gesellschaft Jesu als auch für das christliche Volk.

Die Kirche lag im 16. Jahrhundert in einem furchtbaren Kampf gegen den Unglauben. Die Weltgeistlichkeit war großentheils schlaff: die Mönchsorden waren entweder ebenfalls erschlafft, oder sie widmeten sich Arbeiten, welche keinen unmittelbaren Bezug auf den Kampf hatten und der bedrängten Kirche die nächste Hilfe nicht boten. Die Noth forderte daher die Gründung eines neuen Ordens, welcher, die Arbeiten anderer Orden, so weit sie seinem Zweck dienten, aufnehmend, sie der Noth der Zeit zubildete — Kleriker der Miliz.

Ihn erweckte der heil. Ignaz: er gab ihm durch die geistlichen Uebungen die Taufe.

Aber diese neuen Apostel sollten die christliche Verjüngung durch die geistlichen Uebungen auch der entchristlichten Gesellschaft weiter zuführen. Denn inmitten der wichtigsten und reichsten

Entwicklung der europäischen Völker war der große Abfall von der Kirche entstanden, da die s. g. Reformatoren außer der Kirche den Grundsatz geltend gemacht, die Lesung der heil. Schrift und der dadurch sich bildende menschliche Glaube reichen zur Erlösung hin, als erlöse je der Buchstabe und nicht das vielmehr praktische Leben in Christo.

Gegenüber dem leeren Buchstabendienst der Häresie war daher das höchste Bedürfniß die Steigerung des christlichen Lebens, die Conformation nach dem Leben des göttlichen Heilands, dessen Nachahmung.

Zu dieser Nachfolge Christi erweckte Gott den heil. Ignaz, einen neuen Apostel, der auf dem Weg der Inspiration die geistlichen Uebungen empfing zur Bildung anderer Apostel [1]).

Wie das Christenthum, haben die Exercitien die Aufgabe der Reinigung und der Erbauung, und die in vier Wochen sich verlaufenden Wege, der Weg der Reinigung, der der Erleuchtung und der der Einigung sind der Kreuzweg

1) für den einzelnen Christen,
2) für die Gesellschaft Jesu,
3) für die ganze Menschheit.

Die Heilung des einzelnen Christen als Sünders legt sich in diese Perioden aus einander, in die erste, um durch die rechte Erkenntniß der Sünde und ihrer Folgen zur Reue nnd zum Haß der Sünde zu gelangen; — der Weg der Reinigung in die zweite, um die Seele nach Ausscheidung des Krankheitsstoffs zur Gesundheit zu bringen, welche in der Erkenntniß und Befolgung des göttlichen Willens besteht, — der Weg der Erleuchtung, der in die bestimmte Wahl oder Reformation des Stands ausläuft, in welchem Gott will, daß wir ihm dienen: dadurch geschieht der Uebergang in die dritte und letzte Periode, deren Ziel ist, das entsinnlichte Herz bleibend mit Gott zu vereinigen — der Weg der Einigung.

Aber durch eine ähnliche Umwandlung zeigen die Exercitien auch die Bahn für den Eintritt in die Gesellschaft Jesu und dieser selbst ihre Wege, und durch sie zuletzt der gesammten Chri-

1) Genelli, das Leben des heil. Ignatius von Loyola, Stifters der Gesellschaft Jesu. Innsbruck 1848 S. 112 f.

stenheit. Die Idee dieser Uebungen enthält also die Vollkommenheit in den gewöhnlichen Verpflichtungen eines Christen, inner der der allgemein verbindlichen Gebote Gottes; aber sie erstrebt auch die höchste aller Stufen der christlichen Vollkommenheiten, wie sie der Heiland als Rath und durch sein Beispiel seinen Nachfolgern empfohlen hat: sie strebt hauptsächlich, Apostel in der Nachfolge Christi zu bilden; sie sucht also das Leben des Gottmenschen durch die Erkenntniß und Entscheidung des Willens auf diesen beiden Stufen zu vermitteln.

Die Grundlage für diesen doppelten Zweck ist die von Gott gesetzte Bestimmung des Menschen. Die Antwort der Exercitien lautet:

„Der Mensch ist geschaffen, daß er Gott unsern Herrn lobe, ihm Ehrfurcht erweise und ihm diene, und indem er dieß thut, seine Seele rette. Das Uebrige auf der Erde ist um des Menschen willen geschaffen, damit es ihm zur Erreichung seines Zieles, zu welchem er geschaffen ist, helfe."

Darnach entscheidet lediglich die Bestimmung des Menschen: alles Erschaffene hat nur Werth durch die größere oder geringere Tauglichkeit zur Erreichung dieser Bestimmung.

Wir müssen uns also gegen die erschaffenen Dinge indifferent verhalten, da sie selbst ihrem Werth nach indifferent, d. h. weder gut noch böse an sich sind, sondern das Eine oder das Andere erst durch unser Verhalten zu ihnen werden, je nachdem der göttliche Wille in Betreff ihrer gebietend oder verbietend eintritt. Daher entsteht die Sünde, sowohl die erste in Adam, welche auf Alle sich vererbt, als auch unsere persönliche dadurch, daß wir dem Geschöpf vor dem Schöpfer den Vorzug geben und dadurch zum Nichts streben. Diese Schuld des Abfalls, weil gegen den Ewigen, ist auch eine ewige und verdient eine ewige Strafe. Daher folgt in den Exercitien unmittelbar auf die Betrachtung der Sünde die der Hölle als ihrer Strafe. Der Sünder ist, statt zu Gott zu gehen, von Gott weg gegangen.

Die Heilung des Sünders führt ihn daher praktisch den wahren Weg zur Abkehr von dem eiteln Geschöpf, zur Bekehrung von der Sünde und zur Erreichung der ewigen Seligkeit, entsprechend der Kehrseite, Abfall von der Bestimmung, Dienst des Eiteln, Strafe in der Ewigkeit.

Ist dieß aber nicht auch der Weg der Gesellschaft Jesu?

Ihre Bestimmung ist der Dienst Gottes in höchster Instanz, die vollste Gleichgültigkeit gegen die Weltlichkeit.

Aber diese Betrachtung ist nur allgemein: sie muß für jeden Menschen, für die Gesellschaft eine besondere werden. Beide haben eine Berufung: beide führt eine Stimme der Berufung. Auch da leitet ein Fundament ein. Das ist: die alte Welt ist vorüber gegangen, ein neuer Schöpfungsmorgen ist angebrochen. Gott sprach: laßt uns die Erlösung des Menschen machen! (hagamos la redencion del genero humano. Zweite Woche, erste Betrachtung). Das ist die Restauration des durch die Sünde der Stammeltern zerrütteten Reichs Gottes.

Daher behandelt die zweite Woche, die zweite Periode, die Betrachtung des Reichs Christi.

Der einzelne Christ, die Gesellschaft Jesu, die Menschheit muß der Fahne Christi folgen.

Das ist der Kern der geistlichen Uebungen und das Höchste im Evangelium selbst, die Lehre des Erlösers in der Form des Rathes für Jene, welche seinem Beispiel folgen wollen und können.

Auf diesem Weg wird der Mensch ein Jünger, weil Nachfolger Christi; auf diesem Weg wird man aber auch Mitglied der Gesellschaft Jesu.

Ist man nun zum Heere Christi als ein Anführer geworben, so muß man als der Krieger eines dornengekrönten Königs sich auch rüsten, unter dessen Fahne zu kämpfen, zu leiden, zu sterben.

So tritt die Uebung fortschreitend zur Betrachtung des Leidens unseres Herrn: die Liebe Gottes zum Menschen ist gekreuzigt, darum muß auch die Liebe des Menschen zu Gott Alles zu leiden bereit sein, um so in die Herrlichkeit einzugehen, welches die Bestimmung des durch Christus wieder hergestellten Menschen ist.

Und wirklich ist das ganze Leben des Christen auf Erden ein Leiden um und für Gottes Reich, ein Leiden mit Christo. Und ist ein solches in der Nachfolge Christi mit diesem getheiltes Leiden nicht auch der Erdenwandel der Gesellschaft Jesu und eines Jeden in ihr und zuletzt der der Menschheit?

Aber das Ziel dieses Kampfes ist der Sieg. Darum folgt jetzt die Meditation des siegreichen Christus, sonach seiner Geheimnisse von der Auferstehung bis zur Himmelfahrt. Das ist die Vollendung des in der Nachfolge Christi himmlisch gewordenen Menschen. Aber die geistlichen Uebungen verlaufen auf der Erde: sie münden daher, statt, wie zu erwarten stände, in die eigene einstimmige glorreiche Vereinigung mit Gott, vorerst in die Betrachtung, um die Liebe zu erlangen [1]; denn in der Liebe zu Gott opfert sich der im Christenthum erhöhte und verklärte Mensch für seine Mitmenschen Gott auf: diese Liebe, die mehr in Werken als in Worten lebt, besteht in der gegenseitigen Mittheilung dessen, was der Liebende (Gott) hat und vermag, und wiederum dessen, was der Geliebte (der Mensch) hat und dieses Letztere opfert dieser in der Aufopferung seiner selbst.

Ist das aber nicht der Selbstverzicht des Christen in Gottes heiligen Willen, nicht der der Gesellschaft Jesu in ihrer Selbsthingabe an Gottes Statthalter auf Erden, zum Zweck der Rettung des sündigen Menschengeschlechts, nicht die Selbstergebung jedes Mitglieds der Gesellschaft an die Obern, in denen es Gottes Statthalter zu verehren hat in jenem heiligen Gehorsam, den der Stifter in seinem oben mitgetheilten Brief an seine Ordensbrüder in Portugal so wunderbar niedergelegt hat? Ist das nicht die weltgeschichtliche Reinigung und Heiligung des ganzen Geschlechts, dessen Hingebung an Gott?

Durch diese Schmelze der Seele muß jeder Christ durchgehen, welcher seine Seele retten will. Die Exercitien reinigen seine Erkenntniß über das Verhältniß des erlösten Menschen zu Gott nach seinen irdischen und himmlischen Beziehungen und lehren ihn, es dem gemäß zu ordnen, was er als den Willen Gottes hinsichtlich seiner erkannt hat: sie sind eine Fackel, welche in die letzte Falte des Gewissens hinab zündet, eine Sonde, welche die Seelenwunde bis auf den Grund erforscht. Sie räumen alle Täuschungen zwischen Geschöpf und Schöpfer weg: sie sind nicht nur eine brennende Wahrheit, sondern vielmehr ein thätiges Gebet: sie sind kein abstractes Erkennen, sondern hier steht der Mensch im Brennpunkt der heiligen Wahrheiten, er betrachtet lediglich sich

[1] Contemplacion para alcanzar amor.

in seinem Verhältniß zu ihnen, sich, den sie persönlich betreffen; aber die geistlichen Uebungen zergliedern diese Wahrheiten bis in's Einzelste, und zeigen die Faden, wie sie sich in jede Regung, jede Fiber des Gewissens des Betrachtenden herüber schlagen. Das Alles ist aber nicht das Werk menschlicher Erkenntniß, Erforschung, Zergliederung. Der Mensch arbeitet hier unter der Wucht Gottes, der, treu in seinen Verheißungen, dem nach Wahrheit verlangenden Geschöpf entgegen kommt und nur wartet, bis es die Mittel ergreift, an welche er seine Gnade geknüpft hat. Die in den geistlichen Uebungen sich anbietenden Wahrheiten sind ein von Gott in dem betrachtenden Gebet eingeflößtes wirkliches Leben mit bestimmter Richtung zur Heilung bestimmter geistiger Leiden in der Seele des Betrachtenden: diese Wahrheiten bleiben nicht vor der Seele des Betrachtenden liegen, sie sind in der Seele selbst arbeitende persönliche Interessen. Daher sagte auch der spanische Theologe Dr. Torres: „Meine früheren Studien waren auf das Lehren gerichtet; die Exercitien machte ich aber zur eigenen Ausübung; denn es ist ein großer Unterschied, Etwas zu wissen, um es zu lehren, und es zu wissen, um es auszuführen."

Aber die geistlichen Uebungen sind vorzüglich die Werkstätte der Gesellschaft Jesu, deren Lebensgeist, der sie Jahrhunderte frisch und rein erhielt in der Sendung, die ihr der Stifter gab.

Dieser Einfluß der geistlichen Uebungen auf die Gesellschaft Jesu ist schon früher erkannt und namentlich von den Mitgliedern des Ordens hervorgehoben worden.

So sagt neben vielen Andern Genelli a. a. O. S. 123:

„Hinsichtlich dessen, wie sich die Wirkung der Exercitien nach außen hin kund gab, [1]) ist bemerklich zu machen, daß die Gesellschaft Jesu selbst ihr Entstehen, ihre Erhaltung und Fortpflanzung, so wie ihre organische Einrichtung den Exercitien verdankt. Der heilige Stifter wollte, daß durch sie die neu Eintretenden den ersten Unterricht im geistigen Leben empfingen, auf dessen Grundlage sie zur Ausbildung, zu der ihrem Beruf gemäßen Vollkom-

[1]) Ueber diese Wirkungen s. De vita et instituto S. Ignatii Societatis Jesu Fundatoris Libri V. Ex Italico R. P. Danielis Bartoli S. J. Romæ edito latine redditi a P. L. Janino ex eadem Societate. Lugduni 1665. L. I. c. XVIII. p. 35 sqq.

menheit nach und nach geführt werden sollen. Ja, man kann dieß noch weiter ausdehnen und auf das Gesammtleben des Ordens hinsichtlich seiner Regeln und übrigen Institutionen beziehen, in denen man keinen anderen Geist entdecken wird, da dieselben nur in anderer Form und nach verschiedenen Beziehungen hin denselben Inhalt umschreiben, so daß das Leben des Ganzen wie jedes Theils, jedes Individuums aus ihnen herfließt und durch sie geformt wird. Die Exercitien setzen sich fort in der täglichen Meditationsstunde, mit welcher jeder Jesuite sein Tagewerk beginnt; auch in der Gewissenserforschung, wie in allen Uebungen liegt ein und derselbe Gedanke zum Grunde, welchen der heilige Ignaz als kürzesten Ausdruck des Zweckes und Inhaltes der Exercitien in dem Spruch gab: „Alles zur größern Ehre Gottes."

Man kann noch mehr sagen, die geistlichen Uebungen sind die eigentliche Grundlage der Constitutionen der Gesellschaft, zu deren Charakteristik wir jetzt fortschreiten: noch mehr, sie sind die Trägerinnen der wahren Reformation des christlichen Volks, wie des einzelnen Christen, gegenüber der falschen Reformation des Unglaubens im 16ten Jahrhundert, gegen welche die Gesellschaft Jesu unter die Waffen getreten ist.

Das Leben ist mehr als die Aufstellung von Satzungen.

Hauptstück II.

Der Geist der Constitutionen der Gesellschaft Jesu.

Ehe die Gesellschaft Jesu bestand und der Satzungen bedurfte, lebte der heilige Ignaz schon nach der Regel, welche ihm zugleich mit der Idee der Gesellschaft Jesu in den geistlichen Uebungen zu Manresa mitgetheilt worden war; diese Regel trug er auf seine ersten Ordensgenossen über, und so bestanden die wesentlichen Satzungen der Gesellschaft früher im Leben, als in schriftlicher Fassung, welche erst aus dem Leben der werdenden Gesellschaft an der Hand der Erfahrung ausgehoben wurden. War der Stifter auch die lebende Regel, so gab er doch für das Leben seinen ersten Genossen im Anfang wenn auch nur kurze Gebote.

Sie sollten nach Kräften Gott wie in der Seele, so die Seele auf Gott stets geheftet halten, außer Gott Nichts lieben oder bedenken, einsam oder in Gesellschaft, von dessen Augen nie ihre

Augen wegwenden. Alle Regungen des Lebens sollten nach dessen heiligstem Willen streben. Einen andern Stoff der Rede, einen andern Lohn der Arbeiten, als Gott, sollten sie nie zulassen. Aus Christi Leben sollten sie das Vorbild ihres Lebens nehmen und jenes gleichsam als Siegel in dem ihrigen nachprägen und so an sich selbst dessen lebendiges Bild abspiegeln.

Sie sollten in den Vorstehern Gott anerkennen, damit die Ehrfurcht vor deren Gewalt leichter und der Vollzug des Gebotenen bereitwilliger würde. Sie sollten aber sicher sein, daß der Gehorsam der Ausleger des göttlichen Willens sei, der, unfähig zu täuschen, der Führer des Wegs und irrthumsfrei sei. Ferner sollten sie denselben und Andern, welchen sie die Sorge der Seele anvertraut, alle Falten des innern Menschen offen und durchsichtig und Nichts geheim halten, woraus der böse Feind ihnen blindes Verderben bewirken könnte; viel weniger sollten sie sich durch den eigenen Sinn leiten lassen, welcher immer um so mehr verdunkle, als er sich scharfsichtiger wähne.

Bei dem Herausreißen der Sterblichen aus dem Schmutz der Verbrechen sollten sie sich so in Acht nehmen, daß, wer einem schon Ertrinkenden beispringt, es klug thue und hauptsächlich vermeide, daß er nicht mit jenem zugleich untersinke. Sie sollten sich mit gegenseitiger Liebe umfassen, nicht blos wie Brüder, sondern wie sich selbst. Und da nicht selten aus einem Streit, wenn auch nicht eine Flamme, doch wenigstens ein Funke der Entrüstung zu zucken pflegt, so sollten die Genossen sich des Streitens ganz enthalten, und wo eine Spaltung der Meinungen wäre, da sollte fern vom Gelüste zu siegen, nur allein die Liebe zum Wahren und das Verlangen es zu beleuchten und davon zu überzeugen als Schiedsrichter den Streit entscheiden.

Stillschweigen soll beobachtet werden, wenn nicht die Noth es anders geböte, damit nicht Hochmuth die Zunge zum Wortprunk treibe, die Neugierde zu Neuigkeiten kleinlicher Dinge, die Scheelsucht zur Rüge Jemands, der Müßiggang zu Eitlem und Läppischem. Zu was immer aber die göttliche Güte sie zu verwenden würdigte, so sollten sie deßwegen nicht hoch von sich denken, noch irgend einen Theil jenes Lobs sich beilegen, welches dem Arm, nicht aber dem meist unfähigen Werkzeug gebührt; sie sollten der Schärfe des Geistes, der Macht der Rede, der

Klugheit und der Scharfsicht im Handeln sich nicht rühmen; auch sollten sie auf eine Bemühung für Andere keinen größern Werth legen, als Verachtung und Schmach, den einzigen Werth, mit welchem die Welt die Mühen Christi vergalt. Wenn sie etwa öffentlich fallen würden, wodurch sie um Ansehen und Ruf zu kommen glaubten, so sollten sie deßwegen nicht den Muth und die Hoffnung verlieren oder gebeugter werden, sondern Gott höchlich danken, welcher durch jenen offenbaren Fall das Schwache und Kraftlose der geheimen Tugend kund geben wollte, damit sie nicht für mehr gälten, als sie wirklich im Volk gehalten würden. Ferner sollten alle Anderen von des Einen Fall stehen lernen, und bedenken, daß sie aus demselben Stoff geschmolzen seien und für den schuldigen Genossen ernstliche Besserung von Gott erbitten. In der ohnehin kurzen Erholung, welche ihnen verstattet wird, sollen sie ihrer Bescheidenheit gedenken, welche, wie der Apostel gebietet, an uns sichtbar sein soll, sie sollen sich weder in Heiterkeit ergießen, noch sich mürrisch auf sich zurückziehen. Sie sollten sich nicht, durch die Hoffnung auf Besseres getäuscht, das gegenwärtige Gute aus der Hand gleiten und sich von dem verschmitztesten Feind nicht durch großes Verlangen nach bewunderungswürdigen Thaten aufblasen lassen, welche doch nie zur Ausführung kommen, damit er uns von der gehörigen Besorgung der gewöhnlichen abhalte.

Endlich sollten sie in der Ausführung des heiligen Berufs unerschütterlich ausharren, an dem Haus Gottes gründlich und an dem Fundament durchaus festhaltend. Denn wie es der böse Geist gewohnt ist, die Einsamen zur Gemeinschaft zu reizen, so ist er es auch, die zur Hilfe der Seelen Berufenen, zur Einsamkeit einzuladen; und es ist das Ziel dieser List, daß er durch diesen Leichtsinn uns zuletzt zum Verderben antreibe, indem er uns Wege eröffnet, verschieden von jenen, auf welche uns Christus geführt hatte [1]).

Dieses war der Saamen zu dem großen Gewächs der Constitutionen, in welches die Idee des Instituts in der Folge im Geist des Stifters ausgewachsen ist. Der heilige Ignaz hatte deren Ausarbeitung, welche Paul III. in der Bulle von 1540

[1]) Bartoli l. c. L. III. p. 196 sqq.

der Gesellschaft auferlegt hatte, in deren Auftrag übernommen. Viele Jahre widmete er dieser Arbeit, vielen Prüfungen unterwarf er sie.

Ignaz hatte in keinem Orden der Vorzeit ein Vorbild für seine Schöpfung, die sich eben so wenig als solches für spätere Orden eignet. Aus dem innersten Geist des Christenthums erwachsen, stand sie in vollster Angemessenheit zu ihrer Zeit und deren Bedürfnissen. Daher die schroffe Individualität des Ordens. Lange Zeit arbeitete Ignaz an dessen Verfassung. Erst im Jahr 1550 hatte er die Constitutionen so weit vollendet, daß er sie einer nach Rom berufenen Versammlung von Professen vorlegen konnte, welche sie genau prüfen und erklären sollte, was zu ändern, beizufügen und was für jetzt einzuführen sei. Aber er theilte seine Arbeit auch den Abwesenden zur Begutachtung mit. Alle diese prüften sie mit großer Aufmerksamkeit und Theilnahme. Und gleichwohl verkündete er sie auch jetzt noch nicht: erst 1553 schickte er sie nach Spanien, Portugal und in einige andere Provinzen, aber noch nicht als bindende Satzungen, sondern blos zum Versuch, ob sie für die verschiedenen Nationen gleich angemessen und anwendbar wären: das sollte die Erfahrung erweisen; aber selbst auch im Fall der Bewährung sollten sie noch nicht die endgiltige Sanction erhalten, ehe sie nicht noch einmal von der ganzen Gesellschaft geprüft und genehmigt wären. Das geschah erst nach dem Tod des Stifters im J. 1558, wo eine allgemeine Congregation zur Wahl seines Nachfolgers zusammen trat; diese schritt zur Revision der Constitutionen, und nahm sie mit größter Verehrung für den Gründer und das Werk an. Sie wurden dem Papst Paul IV. überreicht, der sie vier Cardinälen zur Begutachtung überwies: diese beantragten einstimmig deren Bestätigung, welche der Papst, ohne auch nur ein Wort daran zu ändern, gab.

In dieser ganzen Zwischenzeit bis zur Verkündigung der Constitutionen erlernten die Eintretenden die Regel im Noviciat entweder unmittelbar von Ignaz selbst oder von den ersten Mitgliedern, da die Substanz der Regel früher als ihre Fassung bestand. Auch hatte Ignaz einzelne Constitutionen zur vorläufigen Einführung an die Provinciale gesandt.

Dieser stetige organische Gang in der Entwerfung der Constitutionen mußte ihnen nothwendig die innere Folgerichtigkeit und

einen Guß geben, so abgewogen und über Zeitlichkeiten und Oertlichkeiten hinaus gestellt, daß sie unverändert, wie sie in des Stifters spanischer Urschrift standen, von dem Generalsecretär Polanco als die ausschließlichen bleibenden Satzungen bis zur Gegenwart herab gedauert haben. Wie die Kirche selbst in ihren Satzungen wesentliche, unabänderliche hat, so in der Lehre, in der Liturgie und in der Hauptmasse der Disciplin und nur einen Theil der Disciplinareinrichtungen Modificationen der Gegenden und Zeiten hingiebt, so hat auch der Orden in seinen Constitutionen wesentliche unabänderliche Bestimmungen, und das sind alle jene, welche in der Errichtungsbulle Pauls III. und in der Bestätigungsbulle des P. Julius III. stehen: alle anderen Bestimmungen können nach den Zeiten modificirt werden, aber nur mit äußerster Klugheit: nur die Generalcongregation hat das Recht dazu, da der General nur Regeln, aber keine Constitutionen machen darf.

Die Constitutionen sind wie ein Gewächs aus der Summe heraus gewachsen, welche die Bestätigungsbulle Pauls III. enthalten hatte. Dort war gesagt: „Wer immer in der Gesellschaft Jesu unter der Fahne des Kreuzes Gott Miliz leisten und lediglich dem Herrn, dem römischen Papst, dessen Statthalter auf Erden, dienen will, der soll nach feierlichem Gelübde der Keuschheit sich in seiner Seele vornehmen, daß er ein Theil der Gesellschaft sei, welche zu dem Zweck vorzüglich eingesetzt worden, daß sie die Förderung der Seelen im christlichen Leben und in christlicher Lehre, die Verbreitung des Glaubens durch öffentliche Predigten und den Dienst des Worts Gottes, durch geistliche Uebungen und Werke der Liebe und namentlich durch Unterweisung der Knaben und Unwissenden im Christenthum und durch das Hören der Beichten der Christgläubigen hauptsächlich die geistliche Tröstung beziele, und sorge, zuerst Gott, sodann dieses ihres Instituts Weise, welche gewissermaßen ein Weg zu Jenem ist, jederzeit vor Augen zu haben und diesen ihr von Gott vorgesetzten Zweck mit allen Kräften zu erreichen."

Das innere formgebende Princip des Instituts sind, wie gezeigt, die geistlichen Uebungen, welche jeden Eintretenden dessen Zweck zubilden, der, wie die Mittel und die Art der Regierung der Gesellschaft, ihnen entnommen ist.

Der Zweck der Gesellschaft ist die eigene und fremde Vervollkommnung zur Ehre Gottes; die Mittel hiezu sind die Selbstverleugnung und die auf deren Grund gepflegten Tugenden. Der Zweck lehrt das Fundament in den geistlichen Uebungen: die Selbstverleugnung wird angebaut durch die Betrachtungen der ersten Woche: die Vollkommenheit, welche die Mitglieder in der Ausübung der evangelischen Räthe erreichen sollen, so wie die eigenthümliche Wirksamkeit der Gesellschaft für das Wohl der Kirche und des Nächsten durch die Betrachtungen vom Reich Gottes, von den zwei Bannern u. s. w. Die Leitung der einzelnen Mitglieder findet ihre bestimmende Norm in den Regeln von der Standeswahl und von der Unterscheidung der Geister.

Dieses formgebende Princip erklärt Ignaz als ein Werk des heiligen Geistes und zieht es allen äußern Satzungen vor [1]), und mit Recht, weil stets der Geist mächtiger ist, als der geschriebene Buchstabe.

Die Anlage der Constitutionen theilt sich ab in die Betrachtung des Zwecks des Instituts und in die der zu dessen Erreichung bestimmten Mittel [2]); für den Zweck, die größere Ehre Gottes in der eigenen und in fremder Vervollkommnung, gilt als Mittel nicht, wie bei vielen Mönchsorden, eine eigenthümliche einzelne Verpflichtung, sondern Alles und Jedes, was an sich gut, dem Evangelium und dem Zweck gemäß ist [3]). Die Ehre Gottes ist das alleinige Maaß für das Streben nach eigener und fremder Heiligung. Daher umfaßt die Gesellschaft jede ihrem Zweck gemäße Tugendübung [4]). Hierin zeigt sich die weite Freiheit des Instituts, seine bewegliche Seite, welche dessen Kraft stets auf die bedürftigste Lage wirft, und seine Stärke aus dem in der Zeit sich kund gebenden Willen Gottes schöpft; nur muß das Geschehende stets zu Gottes größeren Ehre gereichen, welche

---

[1]) Eingang der Constit.

[2]) M. s. oben S. 221 Note 1 und über die ganze Anlage des Instituts die alte Schrift des P. Achilles Gagliardi de plena cognitione Instituti, neue Auflage, Rom 1841, und Genelli a. a. O. II. Thl. I. Cap. S. 211 ff.

[3]) Constit. Thl. VI. Hauptst. I. §. 1.

[4]) Constit. Thl. IV., Vorwort. Thl. VII. Hptst. II. §. 1. D. Thl. III. Hptst. I. §. 21. Thl. VI. Hptst. I. §. 1. Thl. VIII. H. I. §. 1.

letztere stets um ihrer selbst willen zu suchen ist [1]), nicht aus Furcht vor Strafe, nicht aus Hoffnung auf Lohn, sondern aus freier Liebe; um diese Freiheit zu belassen, verpflichten die Constitutionen nicht unter einer Sünde [2]).

Rücksichtlich der Mittel zur Erreichung des Zwecks besteht, so fern sie nicht geboten sind, eine völlige Gleichmüthigkeit, daher auch hier stets die Rücksicht auf die größere Ehre Gottes entscheidet. Liegen z. B. drei Tugendacte, das Gebet, das Predigen und das Beichthören vor, und das letztere dient erkennbar zur größern Ehre Gottes, so sind die beiden erstern aufzugeben.

Wie der Zweck der Gesellschaft und der Kreis der Mittel zu dessen Erreichung möglich weit ist, so ist auch die Art ihrer Anwendung fast nirgends durch feste Normen und Regeln umschrieben: die Uebung der Tugenden soll sich stets frei nach dem höchsten Grundsatz richten: wo daher die Ehre Gottes ein Mehr oder Minder fordert, oder eine Beachtung von Zeit, Ort, Person, so darf das nachgesehen werden.

Aus diesem Grund hat Ignaz für seine Gesellschaft das beschauliche und das thätige Element gemischt, das Geschäft der Martha, welche, gewissermaßen sich selbst vergessend, für Andere arbeitet, wie der heilige Augustin sagt, quomodo pascat Dominum intentae, und das der Magdalena, welche, zu den Füßen des Heilands in heiliger Ruhe sitzend, nur das sucht, quomodo pascatur a Domino. Keine dieser Lebensweisen befriedigte den heiligen Ignaz; nicht die Beschaulichkeit, denn wer sich ganz fremdem Nutzen widmet, darf nicht so in der Süßigkeit frommer Betrachtungen schwelgen, daß er schwieriger dorthin eilt, wohin ihn die größere Ehre Gottes und das Heil der Menschen rufen; aber auch nicht das ausschließlich thätige Leben; denn wer ganz sein ist, der darf nicht Anderer Heil dem seinigen vorziehen; der darf nicht, während er Andere befruchtet, selbst verdorren. Daher hat Ignaz beiderlei Lebensweisen durch eine so wunderbare Mischung vereinigt, daß er das Beste, was jeder der beiden eignete, leicht in Eines verschmolz: sind doch Martha und Magdalena Schwestern, sich hinderlich, wenn sie einsam sind, vereinigt dagegen sich zur wechselseitigen Hilfe. Von der Beschaulichkeit nahm Ig-

[1]) Thl. III. H. I. §. 26.
[2]) Thl. VI. H. V.

naz das tägliche Gebet, die zuweilen einen ganzen Monat zu bestehenden geistlichen Uebungen, die täglichen vier Meditationen, die halbjährigen Erneuerungen der Gelübde, die Generalbeichten, die freiwilligen Kasteiungen und die ernste Reformation des innern Menschen, ferner die täglich in der Frühe und am Abend zu haltende Gewissenserforschung, die tägliche Privat- und öffentliche Lesung frommer Bücher, die häuslichen Ermahnungen und die gegenseitigen Besprechungen über Göttliches, die geistlichen Zurückziehungen, den häufigen Zutritt zur Anbetung des Sacraments des Altars, den unaussetzbaren Kampf gegen die Neigungen der Seele, die gewissenhafteste Haltung der Gelübde. Das schien zur Bildung des innern Menschen zu genügen. Für die Bildung des äußern Menschen griff Ignaz zum Unterricht, zu den Geboten, welche die Meditation, das Studium und die Kenntniß des menschlichen Herzens ihm an die Hand gaben.

Von den Mitteln für das thätige Leben hat Ignaz nicht nur das ausgewählt, was an und für sich die Frömmigkeit bezweckt, sondern auch, was zur Ausbildung der Geister, zur Aufnahme des Saamens der Frömmigkeit dient, die wissenschaftlichen Studien an Schulen und Akademieen in dem Vortrag aller Lehren, welche dem geistlichen Stand nothwendig sind von der untersten Grammatik bis zur Theologie als Lehrerin des Wissens und des Lebens, und zwar ohne jeden andern Lohn, als von den Schülern als Honorar christliche Rechtschaffenheit und Frömmigkeit und den häufigen Empfang der Sacramente zu erwirken.

Dazu kommen ferner die vielen Hilfsmittel zur Pflege der Frömmigkeit in den Seelen, so die Werke allartiger Charität, die Bekehrung der Ungläubigen, die Führung der Gewissen, der Dienst des Worts.

Ist die Lebenseinrichtung in der Gesellschaft auch im Ganzen die gewöhnliche, welche von der der frömmsten Kleriker nicht abweicht, so gewährt sie dabei doch auch zugleich die Vortheile des gemeinsamen und klösterlichen Lebens. [1])

Aus dieser Bestimmung des Instituts zur Hilfe der Seelen ergiebt sich dasselbe nothwendig als seelsorgliches: daher wollten der Stifter, der hl. Kirchenrath von Trient und die es

[1]) Exam. H. I. §. 6. Th. III. H. I. §. 18. Th. IV. H. VIII. §. 2.

bestätigenden Päpste dasselbe als klericales: daraus ergiebt sich aber zweierlei, daß die Mitglieder der Gesellschaft an den Verrichtungen des Klerus Theil nehmen, daher die Päpste sie auch reformirte Kleriker nannten; und daß sie deßwegen nicht vom Klerus ausgeschieden sind, weil sie von der Diöcesangewalt der Bischöfe eximirt und unmittelbar unter die Gewalt des Papstes gestellt sind. Das Letztere war aber nothwendig, weil die Gesellschaft auch nach Gegenden hinwirken muß, wo gar keine Bischöfe sind, und weil es für den apostolischen Stuhl unerläßlich ist, eine Schaar von Geistlichen zu besitzen, welche bereit ist, sofort auf den Wink des Papsts in alle Welt zu gehen.

Deßwegen ist das Institut aber nicht mangelhaft, daß es nicht alle Verrichtungen aufnahm, welche die übrigen Mönchsorden zu ihrer und der Kirche Ehre gepflegt. Denn was ein Orden zu leisten habe, das hängt von seinem Zweck ab. Nur in der Profeß und in der Befolgung der Gelübde stimmen alle Orden überein: in allem Uebrigen weichen sie, jeder nach seinem Zweck, von einander ab. So würde der ganze Bau des Ordens der Karthäuser zerrüttet, wenn man, dessen Mönche aus der stillen Beschaulichkeit heraus reißend, ihn als Schulorden oder zur Bekehrung der Heiden nach Indien verwenden wollte. Umgekehrt hieße es, die Gesellschaft Jesu zerstören, wenn man sie zum Chordienst, zur Einsamkeit und zu besondern Verpflichtungen bestimmen würde.

Um die äußere Freiheit von den Hindernissen zur Erreichung ihres Zwecks zu besitzen, weist die Gesellschaft alle Verpflichtungen von sich ab, welche den allgemeinen Zweck zu einem besondern machen, ihre für Alle bestimmten Dienste einigen Wenigen zuwenden würden, z. B. für Stiftungen gewisser Andachten, Seelenmessen u. dergl.

Weil die Gesellschaft Jesu eine klericalische ist, so ist auch ihre Kleidung die weltpriesterliche; den stehenden Kragen am Rock nahm Ignaz von den spanischen Priestern, wie auch den breit gekrämpten Hut; den Talar statt des Mantels gab er den Scholastikern in Nachahmung der Studenten der Pariser Universität, wo er selbst studiert und wohin die Gesellschaft meistens ihre Glieder zu den höhern Studien entsandt hatte; aber die

herkömmliche Ordenstracht können die Mitglieder nach der Verschiedenheit der Länder und Anlässe wechseln. Bestimmt ist sie nur durch die drei Bedingungen, „daß sie ehrbar, daß sie nach dem Brauch des Orts, in welchem man lebt, eingerichtet sei und daß sie der Profession der Armuth nicht widerstreite." Diese Anordnung der Kleidung war nothwendig, weil die gegen die Mönchsorden eingenommene protestantische Bevölkerung, unter welche doch die Gesellschaft zum Zweck der Bekehrung gehen mußte, deren Mitglieder, wenn sie in auffallendem Mönchsgewand erschienen wären, mit Abneigung aufgenommen hätte: aus demselben Grund trugen die Mitglieder unter den Heidenvölkern, welche Priester- und Gelehrtenkasten mit eigener Tracht hatten, wie die Chinesen die Mandarinen, die Hindu's die Brahmanen, zur Gewinnung größeren Ansehens deren Tracht.

In Ländern, deren Gesetzgebung katholische Priester verbannte, durften sich die Jesuiten verkleiden als Bediente, Aerzte, Kaufleute u. s. w., um Eingang zu finden.

Um ihre ganze Kraft ihrem eigentlichen Zweck zuzuwenden, entband der heil. Ignaz seine Gesellschaft von der Verpflichtung des Chordiensts, sich begnügend, sie zur Privatbetung des Breviers anzuhalten. Die Verpflichtung zum Chor hätte unfehlbar eine große Störung des ganzen Ordens, seiner Lebensordnung und Aemter gebracht. Muß er doch Probe-, Collegien- und Profeßhäuser halten; verwenden doch die Novizen, welche in der Probe stehen, oft abgesehen von Anderem, täglich fünf volle Stunden auf die Ausbildung der Seele, anderthalb Stunden auf die Meditation eben so viele Zeit auf fromme Lesungen, Ermahnungen, Besprechungen, sodann auf zwei allgemeine Gewissenserforschungen, eben so viele auf die besonderen; ferner müssen sie einige Monate auf die Wanderschaft, auf die Hospitäler, auf niedrige und wegwürfige Dienste verwenden; unter sich dürfen sie nur über göttliche Dinge reden; kurz sie halten außer den Stunden des Schlafs volle zwei Jahre den Geist immer mit Gott beschäftigt: so stetig und angestrengt bildet das Institut den Menschen innerlich durch die Reinheit des Gewissens, durch Verachtung seiner selbst, durch Zähmung der Begierden, durch Gediegenheit der Tugenden und durch Vertraulichkeit mit Gott.

Die geistig so Angestrengten aber darf nicht der Chorgesang noch belasten. In den Collegien besteht ferner eine so große Anstrengung des Lernens und Lehrens, daß eine neue Mühe nicht hinzu treten darf. Diese Anstrengung der Studien erstreckt sich dreizehn Jahre hindurch: das Lehramt geht aber von der untersten Grammatik bis zur Rhetorik, von dieser die Philosophie hindurch bis zu der das Lehramt abschließenden Theologie.

Die Profeßhäuser bewohnen aber Arbeiter, „welche, wie der heil. Ignaz sagt, stets gerüstet stehen müssen, um Missionen unter alle Völker der Erde anzutreten, gemäß dem Amt der Berufung und des Instituts."

Außer diesen besorgen sie aber noch den Beichtstuhl, die Sodalitäten der heil. Jungfrau, die Krankenhäuser, die Gefängnisse, die Christenlehre bei Kindern, den Krankenbesuch, das Predigtamt und andere Verrichtungen, von welchen das Lehramt und das Studium in den Collegien nicht entbindet.

Rücksichtlich der Kasteiungen besteht in der Gesellschaft ein weises Mittelmaaß: sie läßt sie zu, aber nur nach dem Zweck des Instituts, nach dem Gebot der Obern und nach dem Maaß der Kräfte eines Jeden, damit nicht Kräfte durch sie verzehrt werden, welche Höherem dienen können.

Ignaz wollte der Kirche ein schlagfertiges Heer stellen, stets bereit, sich auf den gefährdetsten Posten zu werfen, und keinen ascetischen Körper, welchen Fasten und Nachtwachen bald entnervt hätten.

Nach einer handschriftlichen Nachricht hat der heil. Ignaz die Asceſe nur in folgenden Fällen zugelassen:

„1) Wenn der böse Geist durch Anpochen schlechter Begierden die Seele zum Laster reizt, das nur durch das ungewöhnliche Heilmittel freiwilliger Kasteiung neben den gewöhnlichen abzuwehren ist.

2) Wenn ungebändigte Triebe der Natur Worte oder Handlungen von uns häufig erwirken, welche von demjenigen, wozu wir uns bekennen, abgewandt sind, so sollen sie so lang gezüchtigt werden, bis sie uns völlig gehorchen, wobei ferner jedem Fall seine Strafe zugemessen ist.

3) Uebrigens sollen wir nach der alten Sitte der Heiligen, im härenen Gewand und unter Fasten zu beten und zu wachen, uns

vor Gott niederwerfen, wenn öffentliche Nöthen uns bedrängen oder wir ein besonderes Gut von Gott erwirken sollen.

4) Von der doppelten Art der Kasteiungen seien jene vorzuziehen, welche eine schärfere Empfindung, aber einen geringern Schaden verursachen; denn durch diese werde der Körper beschwerlicher und dauerhafter gepeinigt, während hingegen jene, welche mit geringerer Empfindung die Gesundheit stark verletzen und leichter kreuzigen, in Kurzem die Gesundheit untergraben und schneller unerträglich werden.

5) Uns sollen stets die Entschuldigungen des Körpers verdächtig sein, weil sie Abneigung vor der Arbeit durch das Vorgeben der Schwäche der Kräfte einzuwenden pflegen: wer daher über eine Beschwerde klagt, der sei nicht mit irgend einer Hoffnung auf Befreiung zu locken, sondern durch die Verwandlung in eine gleiche Beschwerde zu beschwichtigen.

6) Man soll eben so eifrig auf der Bezähmung des innern Menschen, als auf der des Körpers, auf der Brechung der Regungen der Seele, als der Knochen bestehen; und obwohl man Beidem obliegen soll, so soll doch Jenes hauptsächlich, jederzeit und von Allen geschehen, das Andere aber nur so weit es das Verhältniß der Sachen, der Person und der Zeit erfordert."

Hier gilt die Antwort des Karthäusers auf die Frage Heinrichs IV. welcher Unterschied zwischen der Strenge eines Jesuiten und der eines Karthäusers bestehe?

„Dieser unterwirft durch die Kasteiung des Körpers die Seele Gott; Jener aber zwingt durch Brechung der Seele den Körper, Gott zu gehorchen."

Eben deßwegen gehört auch die Gesellschaft zu den Orden *strengerer Observanz*. Denn zuvörderst hat sie drei Probejahre, zwei im Anfang, das dritte nach Vollendung der Studien, in welchem durch eine längere Meditation eine Vertraulichkeit mit Gott gewonnen und das Feuer der Seele wieder aufgefrischt werden soll, das durch den wissenschaftlichen Eifer zu erlöschen pflegt. Zu diesem Behuf wird zuerst ein ganzer Monat auf die geistlichen Uebungen verwendet, indem die Mitglieder täglich vier Stunden meditiren und in steter Einsamkeit jeden Umgang mit den Menschen meiden.

Nach diesem Monat wird ein weiterer Monat auf die Missionen, ein dritter auf niedere Laiendienste verwendet.

Außer diesen hat die Gesellschaft eine Probe von achtzehn Jahren, in welchen allen das Mitglied beobachtet, getadelt, untersucht, gerügt wird. Diese stetige Probe mit der Unsicherheit der Aufnahme setzt eine schwerere Duldung voraus, als jede in Gesellschaft einzuführende Strenge. Eine so lange Probe erfordert eine große Kraft der Standhaftigkeit, eine große Kraft des Gehorsams, eine Selbstverleugnung und eine Verachtung aller Dinge.

Dann zehrt das wissenschaftliche Studium mit vielen strengen Prüfungen fast 13 Jahre an der Kraft der Studierenden, wobei das Loos eines Jeden, jene Beschäftigung fortzusetzen oder auszusetzen vertagt bleibt. Von diesen Jahren kommen 4 oder 5 auf die Unterweisung der Knaben in Frömmigkeit und Wissenschaft, welche täglich 5 Stunden wegnimmt. Für alle diese Anstrengungen ist der einzige Lohn, Gott zu gefallen und den Menschen zu nützen: selbst im Ordenshaus erwartet alle diese Anstrengungen kein Lohn; es lohnt nicht höhere Auktorität, Brauchbarkeit, Glanz der Abkunft, oder ein Vorzug des Ordensalters; alle Mitglieder gelten als gleich. Eine Hoffnung, eine Krone Aller, Gott, welcher Jeden auf seiner Wage wiegt. In der Gesellschaft Jesu leben die Alten die Jugend und die Jungen das Alter.

Dazu kommt die Nothwendigkeit zu gehorchen in Allem, auch im Kleinsten, bis zum Ende des Lebens — ein schweres Opfer der Sinnlichkeit, erkennbar Jedem, der weiß, wie süß das Gut der Freiheit und des eigenen Rechts ist, nach dem Wort Gregors des Großen: „Longe altioris meriti esse propriam voluntatem alienæ semper voluntati subjicere, quam magnis jejuniis corpus atterere aut per compunctionem se in secretiori sacrificio mactare.“

In dieser Richtung wirkt ferner die Beachtung des Rufs jedes Mitgliedes der Gesellschaft, welches seinen Genossen frei gibt, alle Fehler, die sie an ihm außer dem Beichtgeheimniß wahrgenommen, den Obern anzuzeigen, nicht als Richter der Sache und der Strafe, sondern als Pfleger der Besserung des Fehlenden.

Endlich werden selbst leichte Verschuldungen, ja unverschuldete Verirrungen, durch öffentliche Strafen gebüßt: eine Todsünde enthaltende Verschuldungen aber, außer der Beicht entdeckt, schließen aus der Gesellschaft aus. Daher sagt Bartoli mit Recht:[1] „Ad illam judicii voluntatisque obedientiam ex alieno arbitrio omni vita perpetuo pendulam; ad illam proculcationem libertatis ac genii; ad illum sui ac famæ in magnis animi et ingenii opibus post ingentia merita contemptum; tantum abest ut sensus annis et assuetudine hebescat, ut potius fiat acutior, et cum ætate, judicio, auctoritate ac meritis crescat, pungatque tunc per se acrius, cum per animi virtutem dissimulatur constantius."

So erweist sich der Zweck der Gesellschaft, das allgemeine und das eigene Heil, als einen allgemeinen, und erfordert daher auch einen allgemeinen und keinen besondern Geist, welcher aus der Liebe wirkt und Alles umfaßt, was dem Ziel selbst nicht hinderlich ist.

Der Zweck der Gesellschaft ist dem Zweck der Kirche gemäß, ihm nachgebildet, und nur dem Grad nach unterscheidbar, da die Kirche für die Gesammtheit der Gläubigen das Maaß der Gebote, die Gesellschaft Jesu aber das der Räthe festhält, und in Allem nicht blos die Ehre, sondern die größere Ehre Gottes sucht. Dieser allgemeinen Bestimmung treu, stellt sie nicht, wie andere Orden, diese oder jene Tugend um ihrer selbst willen und als das Ziel der Vollkommenheit zur Uebung auf, sondern, indem sie keine Tugend ausschließt, anerkennt sie alle nur als Mittel zur Erreichung ihres Zwecks, der größern Ehre Gottes.

Die Uebung der Tugenden muß in Beziehung auf den Zweck der Gesellschaft geschehen, also in der Meinung, daß sie zur größern Ehre Gottes gereiche; daher darf man nicht seine eigene Befriedigung und Heiligung, sondern das Reich Gottes, dessen größere Ehre suchen, welches die eigene Befriedigung und Heiligung zur selbstverständigen Folge hat. Allerdings soll jedes Mitglied nach dem Besitz aller Tugenden in vorzüglichem Grade

1) A. a. O. Lib. III. c. 13. p. 221.

streben [1]); allein für die Ausübung besteht keine Norm, Zahl und Zeit [2]), z. B. in Betreff der Bußübungen, auch schon deßwegen nicht, weil durch eine Festsetzung der Freiheit des Einen, welcher mehr leisten könnte, und der Kraft des Andern, der nur weniger erbringen kann, keine Rechnung getragen würde und die einzelne Tugendhandlung selbst an Werth verlöre, welchen sie durch die der Kraft des Einzelnen gemäße Freigebigkeit in der Hingebung seiner selbst erlangt, zumal in der Gesellschaft die reichste Fülle der Unterschiede der Völker, Alter und Geistesgaben besteht [3]).

Diese allgemeinen Festsetzungen über die Gebote verhütet die sonst unvermeidliche Nothwendigkeit des Dispensirens von denselben, worunter stets die klösterliche Disciplin erlag.

Damit erschlafft aber der Eifer für die Abtödtung nicht, vielmehr hat sie als Frucht freier Liebe etwas Frisches, Frohes und Fruchtbares.

Es können auch schon aus dem Grund keine regelmäßigen Uebungen in der Gesellschaft vorgeschrieben werden, weil deren Mitglieder mit allen Arten und Ständen der Menschen zum geistlichen Dienst des Nächsten verkehren müssen, was möglich ungehindert sein muß. Daß aber keine Versäumung solcher Uebungen eintrete, dafür sorgt schon die vom Novicat her eingeübte Ascese, die im Institut lebende Uebung, die jeden Einzelnen stetig umgebende Leitung [4]) und der über dem Ganzen waltende Geist der Berufung.

Diese dem allgemeinen Wohl der Kirche zugewandte Richtung der Gesellschaft gibt sich auch dadurch kund, daß diese nicht auf das Zufällige und Materielle, sondern auf das Wesentliche und Formelle der Tugenden achtet, keine einzelne als Zweck und Maaß bezweckt, sondern alle Tugenden lediglich als Mittel zum Zweck betrachtet, daher auch keiner einen absoluten, sondern nur jenen relativen Werth beilegt, welchen sie als eigenthümliches Mittel für den Zweck der Gesellschaft hat. Die Uebung der Tugenden

[1]) Th. VI. H. I. §. 1. Th. VII. H. I. §. 1. H. IV. §. 2. Th. III. H. I. §. 21. Th. VII. H. I. §. 1.
[2]) Th. VI. H. II. §. 15. 16 u. H. III. §. 1.
[3]) Th. VII. H. I. u. II. Th. VI. H. III. §. 1.
[4]) Th. III. H. I. §. 12. Th. IV. H. VIII. §. 8.

geht nicht blos auf die äußern Acte, welche nach einer gewissen Vorschrift geschehen, z. B. wenn die tägliche Geisselung nur darum vollzogen würde, weil sie vorgeschrieben wäre; die Gesellschaft blickt vielmehr auf den jeder Tugend eigenthümlichen Zweck, und übt oder unterläßt deren Acte, je nachdem es das objective Bedürfniß erfordert oder nicht. Mag also rücksichtlich des Aeußern unter den Mitgliedern Mehr oder Weniger geschehen, hinsichtlich des Geistigen herrscht Uebereinstimmung in dem Streben nach Vollkommenheit. Die Mitglieder sollen in Erwerbung und Uebung der Tugend mit der Gnade Gottes, ohne welche jeder Handlung das übernatürliche Verdienst fehlt, so kräftig zusammen wirken, daß sie einerseits dieser Gnade Alles zuschreiben, andererseits sollen sie so eifrig arbeiten, als ob der ganze Erfolg nur von ihnen abhinge, und Nichts unterlassen, was der rechte Verstand fordert [1]).

Zur Erwerbung der Tugenden gebraucht die Gesellschaft Jesu, hierin nachfolgend der Art Jesu, der Apostel und der göttlichen Gnade, milde aber sichere Mittel sowohl bei den Leitenden, als bei den Geleiteten. Sie verwirft den leeren, unbescheidenen, stürmischen Tugendeifer, gleich fern der Ueberspannung, wie der Schlaffheit.

Diese Haltung beobachtet sie bei allen Tugenden und Tugendmitteln. So bei der Buße, dieser Pforte zum wahren Ordensleben. Die Buße, als Tugend und als Sacrament, soll bewirken, daß die Schuld und die Wurzel der Sünde in der Seele ausgerottet und das Gewissen gereinigt werde zur fruchtbaren Aufnahme der Gnade, im Streben, Gott wohlgefälliger zu werden [2]); daher muß jede Woche gebeichtet werden, weil die Seele für die Einwirkung der Gnade um so empfänglicher wird, je öfter sie ihr gespendet wird, und die Acte der Buße werden so leichter und angenehmer, die Versuchungen aber gemildert und beseitigt und ihre Gefahren durch die rechte Leitung ent-

---

[1]) Th. III. H. I. §. 20. Th. IX. H. II. §. 1 u. H. VI. A. u. H. X. §. 1, 3. Eingang der Constit. Th. IV. H. VIII. §. 8. Th. X. §. 2. 3.

[2]) Exam. H. IV. §. 41.

fernt [1]). Für diesen Zweck wirken ferner die täglich zweimal vorzunehmende Gewissenserforschung, die öftere Generalbeicht, um den Fort- oder Rückschritt zu erkennen.

Um aber die Tugend der Bußfertigkeit zu stärken, wenn sie erschlafft, wieder zu erwecken, wenn sie erstorben ist, besteht das Mittel der äußern und innern Abtödtung, um so nöthiger, wegen der vielen Anlässe zur Zerstreuung und der Gefahr der allmäligen Abweichung von der Disciplin, welchen die Mitglieder der Gesellschaft im Verkehr mit Menschen jeder Art ausgesetzt sind. Man soll aber die Leidenschaften und Neigungen nicht nur lebenslänglich abtödten, sondern die natürlichen Anlagen so richten, stimmen und verwenden, daß sie von selbst der Tugend dienen; die Abtödtung sei blos Mittel zum Zweck; sie soll die Seele nicht zerrütten, sondern erheben: man soll die Neigungen beherrschen und für den Zweck des Lebens verwenden, aber nicht aufreiben. [2])

Von den innern Neigungen sind aber jene am meisten abzutödten, welche den Menschen am mächtigsten beherrschen und die Mitglieder der Gesellschaft am meisten an der Erreichung ihrer Berufung behindern.

Dahin gehört zuerst die Neigung zu zeitlichem Vermögen. Wenn auch der in die Gesellschaft Jesu Eintretende das Recht auf sein Vermögen nicht verliert, so muß er doch auf die willkürliche Verfügung darüber verzichten. Hat er sich aber einmal durch die öffentlichen Gelübde auf immer verpflichtet, so verliert er jedes Recht an dem Eigenthum; er muß daher vorher über sein Vermögen verfügen. Bei der Austheilung seines Vermögens soll er aber seine Verwandtschaft nicht mehr als Andere bedenken, vielmehr wenn jene weniger benöthigt ist, die Armen vorziehen nach dem Wort des Erlösers: „Willst du vollkommen sein, so verkaufe, was du hast, und gib es den Armen und folge mir nach." Daher muß der angehende Ordensmann vom Anfang an gewöhnt werden, Nichts als eigene Habe zu gebrauchen, um alle Anhänglichkeit an irdischen Besitz abzulegen. Er soll ganz arm sein; was man ihm gibt, ist nicht sein: den Bedarf

[1]) Th. III. H. I. §. 11, 12, Th. VI. H. II. A.
[2]) Th. III. H. I. §. 2.

erhält er; damit sei er zufrieden: jede Ausübung des Eigenthumsrechts ist ihm verboten.

Abzutödten ist ferner die Liebe zu den Eltern, den Verwandten, zum Vaterland. Der Zweck der Gesellschaft Jesu ist die Förderung der größern Ehre Gottes und dadurch des Heils des Nächsten. Diesem Zweck soll man ganz angehören: eine Unterscheidung nach Verwandtschaft, nach der Heimat findet nicht Raum. Man gehört Gott und der Menschheit nach dem Wort Christi: Wer nicht Vater, Mutter und sich selbst haßt, der kann mein Jünger nicht sein. Daher muß schon der Anfänger, sofern die zu große Anhänglichkeit an Verwandtschaft und Heimat ein Hinderniß für die Liebe zu Jesus Christus ist, diese Neigung ablösen, ohne aber die Pflicht der Tugend gegen die Seinigen und das Vaterland aufzugeben: nur soll die sinnliche Liebe in eine geistige verwandelt werden, d. h. in eine solche, welche deren höheres geistiges Wohl bezweckt.

Abzulegen ist endlich der Hang nach Würden und Ehren. Wie schon in den Exercitien der dritte Grad der Demuth gebietet, soll das Mitglied der Gesellschaft Jesu mit dem Erlöser das vorziehen, was in den Augen der Welt niedrig und verachtet ist: es verschmähe, die weltlichen Ehren und Würden um ihrer selbst willen zu suchen. Aber das genügt nicht: er darf auch nicht die Ehren im eigenen Orden suchen. Dazu erzieht schon das Institut. In ihm herrscht völlige Gleichheit unter allen Genossen in Allem, was die Lebensweise betrifft. Aller Rang der Geburt und der Ehren und Aemter, aus der Welt mitgebracht, wird an der Pforte der Gesellschaft abgelegt. Die akademischen Würden und Titel können zwar erworben werden, sie geben aber keine äußere Auszeichnung und dürfen ohne Genehmigung des Generals nicht angenommen werden [1]).

Zur Ausrottung des Ehrgeizes dürfen Aemter und Würden nicht angenommen werden, mit welchen Einkünfte und Ehren verbunden sind und gestraft wird Jeder, welcher Stellen inner oder außer der Gesellschaft sucht [2]).

---

[1]) Reg. 62. Offic. Prov. Can. XIX. Congr. I. P. IV. C. XVI. §. 8. Can. 2. Congr. II.

[2]) Th. X. §. 6. Th. IX. H. IV. §. 5. H. III. §. 13. Th. VIII. H. VI. §. 2.

Die Professen geloben eigens, keine Würde in der Kirche anzunehmen, außer der Papst verpflichtet unter dem Gehorsam dazu, dem ohne Sünde nicht widerstanden werden kann.

Dieses Verbot verschließt dem Ehrgeiz das Thor, bewahrt der Gesellschaft ihre ausgezeichneten Kräfte, und lieferte dem Stuhl Petri uneigennützige Streiter, deren Hingebung bei den Andersgläubigen nicht durch Vorschiebung falscher Motive verdächtigt werden konnte. Mit aus diesem Grund ist auch das Amt des Generals lebenslänglich, weil bei einem periodischen Wechsel sich der Ehrgeiz leichter versucht finden könnte. Aber die Demuth fordert ferner noch, daß man Allen den Vorzug vor sich selbst gebe, sich das Schlechtere wähle und von Hausgenossen und Auswärtigen für unbedeutend gehalten zu werden wünsche [1].

Diese äußere Abtödtung muß aber ihren Grund und Werth in der innern Selbstverleugnung haben: nur diese letztere vermag es, durch Beherrschung der Eigenliebe und Leidenschaften die gegenseitige Liebe zu pflegen, welche für einen so weiten und seiner Berufung nach gleichförmigen Körper unerläßlich ist.

Diese Liebe zum Institut selbst und die dazu führende Kenntniß desselben ist in der Gesellschaft Jesu eine nothwendige Tugend. Jedes Mitglied muß das Institut kennen und lieben, weil es ein kirchliches, nach Inhalt und Zweck ein Werk Gottes ist und sein Leben von dem Gesammtleben der Kirche empfängt, weil es für jeden Genossen die Mutter ist, welche ihn geistig geboren und erzogen hat.

Aber nicht genügt die Kenntniß des Buchstabens der Satzungen, weil, wie oben gezeigt, bis auf wenige Ausnahmen alle ihre Satzungen allgemein sind, und dem Mitglied im gegebenen Fall das freie Ermessen lassen, dem Geist der Vorschrift gemäß zu handeln. Es muß also Jeder sich den Geist des Instituts aneignen: die Frucht dieses freien Verfahrens ist die Lebendigerhaltung der Satzungen, die Beseitigung der Knechtschaft des Buchstabens, die innere Einigung des Körpers, welche der Willkür den Riegel schiebt. Die Abweichung wird auch schon dadurch fern gehalten, daß man in keiner andern Gemeinschaft so wenig

[1] Exam. H. IV. §. 26. 44. 45.

der eigenen Einsicht vertraut; hier wird überall die Berathung und Hilfe Anderer, und besonders der Obern gesucht. Auch hier findet sich das rechte Ebenmaaß zwischen eigener Thätigkeit und Abhängigkeit von Andern.

Diese pflichtmäßige Liebe zum Institut muß sich aber schroffe Ausschließlichkeit fern halten, welche nur zur Werthschätzung des Eigenen führt und das Streben nach Fortschritt erdrückt, wodurch die Gesellschaft Jesu nur zur Ruine in der Zeit würde und alle Einwirkung auf die Zeit verlöre.

Vielmehr ist die im Orden lebende Liebe zum Institut eine gesunde; ist es doch natürlich, daß Jene, welche zu einer bestimmten Lebensregel innerlich berufen sind, diese auch lieben müssen, weil sie eben mit ihrer Neigung zusammen stimmt. Ohne diese innere Berufung hätte die Genossenschaft kein Band der Vereinigung; es wäre eine gezwungene Aggregation aus einander strebender Willen, kein organisches Ganze.

Aber dem Jesuiten ist das Institut keineswegs das Höchste; es ist ihm nur Mittel zum Zweck: höher steht ihm die Kirche und die Verherrlichung Gottes auf Erden. Man lebt im Institut, aber nicht für dasselbe, sondern für Gott und das Heil der Seelen: man liebt die Gesellschaft nicht, weil man darin ist, sondern weil sie eine Arbeiterin für das allgemeine Beste ist [1]). Diese Liebe, welche keine corporative Eigenliebe ist, ist aber um so nöthiger, weil sie der alleinige Beweggrund ist, in der Gesellschaft zu leben, in Ertragung aller Mühen, in der Erfüllung aller Pflichten, in der Ermanglung anderer Reizmittel, indem keine Furcht vor Sünde oder äußerer Strafe bei Verletzung der Regel, keine Hoffnung auf irdischen Lohn für den Mangel der Liebe eintritt.

Diese Liebe der Mitglieder zu ihrem Institut muß dessen Verbreitung, dessen wachsende Wirksamkeit wünschen. Das ist das gemeinsame Gesetz aller Aggregationen thätiger Menschen.

Das Institut war nicht für das beschauliche, sondern für das thätige Leben gegründet, zum Kampf gegen alle Häresieen,

---

[1]) „Spiritus societatis totus etiam quoad affectum architectonicus esse debet, omnium bonum universe complectens.“ Gagliardi l. c. p. 52.

zur Reformation des Klerus und der Völker. Jedes Mitglied mußte das Steigen der Macht der Gesellschaft wünschen, lediglich um ihre Wirksamkeit, welche alle Welt bedurfte und forderte, zu erweitern, nicht im Ehrgeiz der Welt, sondern Gottes.

Dem einzelnen Mitglied ist der Ehrgeiz versperrt: dem Orden ist der Ehrgeiz aber Körperschaftsgeist, d. h. der Geist der Einigung bei allen Mitgliedern zur Verherrlichung und zum Vortheil, zum Triumph des Instituts; — und dieser Geist ist erlaubt, er ist sogar Pflicht, und jedenfalls unschädlich, da jede Körperschaft schonende Rücksichten zu beobachten hat, eine Vergangenheit, die sie bindet, eine Zukunft, die sie kümmert.

Die Wirksamkeit, der Erfolg des Ordens liegt in der Uebereinstimmung seiner Mitglieder; diese Harmonie ist bei keinem Orden mehr, als bei der Gesellschaft Jesu eine freie: das ist eben die Liebe zum Institut.

Wer aber diese geistige Liebe hegen soll, der muß eine allseitige Gleichgiltigkeit oder Indifferenz erworben haben.

Dürfte Jeder nur seinem Eigenwillen folgen, so würde er sofort störend in die Gesellschaft hinein wirken. Gediehe er in den Studien nicht, oder möchte er sie zu einer Zeit machen, wo es für ihn oder die Gesellschaft nicht zuträglich wäre, oder wäre er mit seinem Amt nicht zufrieden, so liefe er Gefahr, diese seine besondere Unzufriedenheit auf das Institut im Allgemeinen zu übertragen. Er darf zwar seine Wünsche aussprechen: aber es geschehe mit Gleichmuth und in der Ueberzeugung, daß Gott für Jene besonders sorge, welche aus Liebe zu ihm gehorsamen, und daß es daher das Beste für ihn sei, sich in die Entscheidung zu fügen, wenn sie im ersten Augenblick auch ihm eine lästige zu sein scheint.

Die Verantwortlichkeit trägt nicht er, sondern der Obere, dem er folgt. Diese Gleichmüthigkeit ist der eigentliche Boden für die Vollkommenheit der Mitglieder der Gesellschaft Jesu, und sie schätzt diese Tugend so hoch, daß sie ein Mitglied, welches ohne diese alle Begabung, Wissenschaft und glänzende äußere Erfolge hätte, doch für ein ungesundes Glied hält. [1])

[1]) Th. X. §. 2.

Um diese Tugenden zu erwerben, beginnt die Bemühung schon im Noviciat, wo dazu angeleitet wird und vielfache Proben und das Leben Raum zu ihrer Ausübung in dem Kreis des Novizen geben. Nach dem Noviciat wird die Ausübung ernster und praktischer, indem der junge Ordensmann jetzt zum Unterricht in den Schulen oder zum eigenen Studium bestimmt wird. Nach Vollendung der Studien beginnt ein drittes Noviciatjahr, damit er seinen Geist neu belebe und erneuere [1]) und so Tugend und Wissenschaft in ihm mit einander ringen. In diesem ganzen Entwicklungsgang wirken zusammen die freie Thätigkeit des Einzelnen und die Leitung der Obern, welche so umfassend und vereinzelt ist, daß der Hang zur Ruhe und Bequemlichkeit sich nicht einnisten kann. Die Einwirkung der Obern dabei sei aber so schonend und ergreife den Einzelnen so wenig, als es mit Rücksicht auf das Ganze und bei der Möglichkeit zu irren nur immer zulässig ist.

Die Leitung in der Gesellschaft ist aber allgemein, so daß selbst die Obern unter einer Leitung stehen, obgleich diese äußerlich nicht bindend ist, indem vom General herab Jeder seine Räthe und einen Mahner hat, welche Ausschreitungen und Verfall der Zucht verhüten [2]). Damit aber der Obere mit Einsicht jeden Einzelnen leiten könne, muß Jeder wenigstens einmal ihm sein Gewissen aufschließen und Nichts verbergen, was dieser Leitung förderlich oder hinderlich sein könnte [3]). Aber auch Andere sollen dem Obern als geistlichen Vater eröffnen, was sie an ihrem Vater, was sie an ihren Genossen Ungehöriges bemerken: sie sollen aber darin ein Mittel des Heils und nicht des Hasses gebrauchen.

Das ist keine Verleitung zu einer ewigen Inquisition, keine stetige Verschlechterung der Gewissen, sondern eine gegenseitige Besserung: in einer religiösen Gemeinschaft bindet die einzelnen Mitglieder eine Solidarität der Tugend; denn die Leistung der Körperschaft besteht aus den Leistungen der einzelnen Mitglieder und

---

[1]) Th. V. H. II. §. 1.

[2]) Th. IX. H. VI. §. 10. 14.

[3]) Exam. H. IV. §. 34. 36. Th. I. H. IV. §. 6. Th. III. H. I. §. 12. Th. VI. H. I. §. 3.

diese in sittlichem Gesammteifer zu steigern, ist die Pflicht jedes Mitglieds.

Unter den andern der Gesellschaft Jesu nöthigen Tugenden begegnen zuerst jene, welche durch die Gelübde verbürgt sind, und zwar zuvörderst der Gehorsam, der sicherste Weg zur Vollkommenheit [1]). Der Gehorsam wurzelt in der Liebe Christi; der Ordensmann erkennt, verehrt und liebt in dem Obern den Statthalter Gottes, weßwegen er allein einem Menschen gehorcht und nicht aus Menschenfurcht. Er anerkennt die Nothwendigkeit des Gehorsams als Princip; er macht sich von dem Eigenwillen unabhängig und erhebt so seinen freien Willen auf eine wesentlich höhere und darum sicherere Stufe.

Die Grundsätze über den Gehorsam, welchen die Gesellschaft Jesu folgt, stammen aus dem Evangelium und eignen den ältesten Orden: sie sind streng nach Bedarf; aber der Untergebene hat unbeschadet des Gehorsams die Freiheit und sogar die Pflicht, seine überdachten Zweifel über einen Befehl oder Auftrag nach vorgängigem Gebet vorzutragen.

Den an sich undenkbaren Fall abgerechnet, daß etwas an sich Unrechtes oder Böses befohlen würde, ist die befohlene Sache entweder gut oder zweifelhaft; im erstern Fall ist zwar der Gehorsam an sich immer eine Pflicht; aber mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse kann das an sich Gute Gefahr laufen, ein Uebel zu werden. Glaubt z. B. Jemand, der eine Mission, welche eine weite Reise nöthig macht, erhält, er sei aus Gesundheitsrücksichten zu dieser Sendung unfähig, so soll er dieß vorstellen. Hält aber der Obere aus ihm bewußten Gründen seinen Befehl fest, so muß jener gehorchen; er ist außer Verantwortlichkeit und hat ein erhöhtes Verdienst.

Im Zweifel, was unter Mehrem das Bessere sei, soll er das Urtheil des Obern dem seinigen vorziehen, da die Eigenliebe in ihm das Urtheil verdunkelt, der Obere auf seinem höhern Standpunkt aber die Sachen richtiger beurtheilt. Bei diesem Gehorsam gibt es drei Stufen: man gehorcht nämlich mit Festhaltung des entgegengesetzten Urtheils, oder mit Aufgebung des eigenen

[1]) Th. VIII. H. I. §. 3. Th. IV. H. X. § 8.

Urtheils, oder mit völliger innerer Zustimmung: dieser letztere Grad ist zu wünschen.

Die Armuth ist ganz im Geist des Heilands aufgefaßt. Hat doch Christus die Armuth als die Grundlage des apostolischen Lebens in seiner Nachfolge erklärt. Stieg doch oder fiel die Klosterzucht mit der Strenge oder dem Nachlaß der Armuth in den Orden. Zum Theil machte Ignaz seine Gesellschaft zu einem Bettelorden, zum Theil aber zu einem Orden von Regularklerikern, welche, wie die gewöhnlichen Priester, durch Uebung des hl. Ministeriums an dem Seelenheil des Nächsten arbeiten. Wie die Apostel des Herren, sollen die Mitglieder der Gesellschaft Jesu mit dem sich begnügen, was man ihnen geben würde, und umsonst geben, was sie umsonst empfangen, die geistigen Güter, Gnaden und Kräfte: sie sollen die Armuth als eine Mutter lieben [1]). Keiner habe ein Eigenthumsrecht an einer Sache im Ordenshause, selbst die Benützung nicht unbeschränkt, sondern nur erlaubnißweise, wie und so lang der Obere will. Auch hier gilt das gratis accepistis, gratis date: Keiner darf für geistliche Verrichtungen, für Spendung der Sacramente, für Messen u. dgl. irgend eine Belohnung annehmen [2]). Die Collegien sollen ständige Einkünfte haben, ein unbedingtes Bedürfniß, indem der Zweck dieser Anstalten, der Unterricht der eigenen wie der auswärtigen Studenten, nicht gestattet, daß man auch noch den täglichen Unterhalt zusammen bringe; aber die Profeßhäuser und selbst die damit verbundenen Kirchen dürfen keine feste Bewiedmung haben, obwohl für den Ausbau der Kirchen Gaben und Vermächtnisse angenommen werden dürfen, jedoch nicht so, daß der Gesellschaft darüber die Verfügung oder daran das Klagerecht zusteht [3]). Um die gelobte Armuth aber in ihrer Strenge zu erhalten, verpflichten sich die Professen noch durch ein einfaches Gelübde, daß sie nicht nur kein Nachlassen in ihr gestatten, sondern im Nothfall noch für deren Schärfung wirken wollen.

---

[1]) Th. III. H. I. §. 25. Exam. H. IV. §. 2.

[2]) Exam. H. I. §. 3. Th. VI. H. II. §. 7. G.

[3]) Th. VI. H. II. B. u. E. Regul. Provinc. 76.

Rücksichtlich der Keuschheit drückt sich die Regel der Gesellschaft kurz aus: „Was zum Gelübde der Keuschheit gehört, bedarf keiner Auslegung, da es bekannt ist, wie vollkommen sie beobachtet werden muß, nämlich indem man sich bemüht, die Reinheit der Engel in der Unbeflecktheit des Leibes und der Seele nachzuahmen."

Die Constitutionen legen den Sinnen als Trägern der Leidenschaften, hauptsächlich den Augen, den Ohren und der Sprache Rückhalt und Schaamhaftigkeit auf. Sie verbieten jeden unanständigen Gang, jede unbescheidene Haltung, jeden Schein der Schwäche. Man darf nur mit einem von dem Obern bezeichneten Begleiter ausgehen. Bei den Besuchen von Frauen ist dieser Begleiter nicht nur gestellt, zu hören, was gesagt wird, sondern auch bei den Beichten zu sehen, was vorgeht.

So streng sind hier die Satzungen der Gesellschaft, wegen der Gefahr, welcher ihre Mitglieder in dem Verkehr mit der Welt ausgesetzt sind, daß jede Verfehlung durch äußere Handlung eines Mitglieds ein vorbehaltener Fall ist, von welchem nicht jeder Beichtvater lossprechen kann. Die Theologen der Gesellschaft dürfen nicht lehren, daß es deßfallsige Verfehlungen gebe, welche ihrer Natur nach das Maaß einer bloß läßlichen Sünde nicht überschreiten: es gibt hier keine Geringfügigkeit der Materie. Auch muß wegen einer erwiesenen derartigen Verfehlung selbst der General abgesetzt werden.

Auch die Demuth schärfen die Regeln der Gesellschaft nachdrücklich ein. Ihre Mitglieder sollen zwar nach der höchsten Ausbildung der natürlichen Fähigkeiten streben, aber durch die höhere Tugend sich selbst über jene Gaben erheben, dieselben nicht als solche, sondern nur als Mittel zum Zweck schätzen. Daher werden die Mitglieder von Anfang an angeleitet, einst mit Leichtigkeit ehrenvolle Aemter zu bekleiden, oder auch die niedrigsten Dienste zu leisten, die höchste Wissenschaft auf den Lehrstühlen vorzutragen, oder aber die Kinder in der Christenlehre zu unterrichten [1].

Mag der Jesuite durch sein Ansehen bei Fürsten und Völkern

[1] Exam. H. IV. §. 18. Th. III. H. I. §. 22. Th. V. H. III. B.

glänzen, im Haus gilt er als der Geringste; er bedient sich selbst und Andere. Stehe er noch so hoch in Verdienst und Ehre, er muß seine Fehler dem Obern oder der Genossenschaft bekennen. Demuth zu heucheln, gibt es in der Gesellschaft keinen Anlaß; keine scheinbare äußere Strenge verschleiert den Mangel der Tugend: wirkliche Tugend, wahres Verdienst führen hier nie zum Stolz unter den sich ablösenden innern und äußern Abtödtungen.

Auch die andern Tugenden, wie die Mäßigkeit, die Bewachung der Zunge und der Sinne, die regelmäßige Observanz u. a. halten das gleiche Mittelmaaß und wirken daher sicher.

Durch ein viertes Gelübde versprechen die Professen allein dem Papst einen besondern Gehorsam in Betreff der Missionen. Dieses eigenthümliche Gelübde legte dem Orden das Bedürfniß in der Zeit seiner Stiftung auf. Diese zeigte die Fälle geistlicher Auflehnung gegen den heil. Stuhl bei Mönchen, Weltgeistlichen und selbst Bischöfen, überall die Ablösung einer Menge Bisthümer und selbst ganzer Reiche von der katholischen Einheit. Das erste Bedürfniß der Zeit war die Wiederanknüpfung an den heil. Stuhl. Deßwegen das vierte Gelübde der Gesellschaft Jesu, welches eigentlich nur zu Missionen verpflichtet, d. h. zur Verbreitung des Glaubens bei den Ungläubigen, ferner zur Verkündung des Evangeliums in jenen Theilen Europa's, wo der Glaube hinsiechte oder durch die Ketzerei entartete.

Aber offenbar ging die Absicht des Stifters bei diesem vierten Gelübde weiter, wie es denn auch in den Declarationen heißt: „Die ganze Absicht dieses vierten Gelübdes war, dem römischen Papst in Betreff der Missionen zu gehorchen, und so müssen die apostolischen Schreiben, welche auf diesen Gehorsam Bezug haben, von Allem verstanden werden, was der Papst befehlen und wohin immer er senden wird."

Und so wollte Ignaz wirklich dem Papst eine Vorhut oder eine Reserve zur Verfügung zustellen, um die Häresie aus ihren Positionen zu werfen oder die durch diese verursachten Lücken durch die Bekehrung der Heiden auszufüllen. Und der Orden hat der Voraussicht seines Stifters die großartigste Erfüllung gegeben. Er hat sich dem Statthalter Christi allein und jeder-

zeit zur Verfügung gestellt, ohne deßwegen ein Vassallenthum einzugehen; er diente in dem Papst der Kirche.

So streben die Constitutionen als objective Regeln, wie die Exercitien als subjective Zubereitungen der Geister, nach dem gleichen Zweck, das Leben der Mitglieder der Gesellschaft Jesu mit dem vorbildlichen Leben Jesu conform zu machen. Die Exercitien streben, den noch Unentschiedenen zur Wahl der Fahne Jesu zu bestimmen und ihn durch die Betrachtung seines Vorbilds dahin zu führen, daß er in Gesinnung und Leben demselben nach Kräften sich verähnliche, um ihn in seinem apostolischen Wirken im menschlichen Abbild gleichsam darzustellen und zu wiederholen. Ganz entsprechend geben die Constitutionen ihre Anleitungen als Mittel, in den Gliedern der Gesellschaft das Bild des Heilands stets zu erneuern oder lebendig zu erhalten. Der Weg dazu geht durch Verleugnung und Ueberwindung seiner selbst zur geistigen Fülle religiöser Vollkommenheit.

Um für diese hohe Stufe Fähige zu erlangen, besteht eine große Vorsicht und Strenge in der Aufnahme der Mitglieder; wie das erste und allgemeine Examen zeigt. [1]) Es gilt hier für die Gesellschaft das Wort des Vegetius: „Vires regni et Romani nominis fundamentum in prima delectorum Examinatione consistere.“ Und die Uebung im Orden hat diese Strenge beibehalten. Man hat von ihm gesagt, daß er mit der Angel, nicht mit dem Netze fische, wie der heil. Ambrosius sagt, „turbam reti concludi, hamo eligi singularem.“ Es werden eine Menge positiver und negativer Eigenschaften erfordert, vor Allem aber Eine, die ein Mitglied der Gesellschaft bezeichnete, wie folgt:

„Dixi Patri Ignatio christianæ mentis magnitudinem inesse quandam, qua, divino fretus auxilio, multa et grandia Deoque maxime gloriosa Instituto nostro complexus est: quæ nobis quoque debet virtus inesse: animi scilicet amplitudo, omnium capax et avida, quæcumque nobis, etiam ardua, summeque heroica suis Constitutionibus præscripsit. Nec sit qui arrogantiam hanc putet et virtutis privatæ fiduciam, difficilia quævis

[1]) M. s. es oben S. 324 ff.

auctrice Obedientia ex Instituto suscipere; fundat enim hoc animi robur ex sui totius, acuta, nec dissimulata perspicientia, sui demissio. Hinc quantum viderint, tum ex nostris, tum ex aliis viri sapientes facile apparet, qui Societatem paucorum esse censuerunt."

Die Gesellschaft will Menschen von der Natur, wie sie der P. Hieronymus Natalis schilderte und wie sie an der Stirne der Constitutionen lange Zeit verzeichnet stand: Homines mundo crucifixos et quibus mundus ipse crucifixus sit, vitae nostrae ratio nos esse postulat. Homines, inquam, novos, qui suis se affectibus exuerint, ut Christum induerent: sibi mortuos, ut Iustitiae viverent. Qui, ut D. Paulus ait, in laboribus, in vigiliis, in jejuniis, in castitate, in scientia, in longanimitate, in suavitate, in spiritu sancto, in caritate non ficta, in verbo veritatis, se Dei ministros exhibeant; per arma justitiae a dextris et a sinistris, per gloriam et ignobilitatem, per infamiam et bonam famam, per prospera denique et adversa magnis itineribus ad cœlestem patriam, et ipsi contendant, et alios etiam quacumque possunt ope, studioque compellant: maximam Dei gloriam semper intuentes."

Daher hat der Stifter die Schwierigkeit der Aufnahme mit der Leichtigkeit der Entlassung verbunden.

Die Aufgenommenen werden viele Jahre lang die strengsten Proben hindurch geführt. Der h. Ignaz schildert diese selbst in einem Brief: „Den unter uns Aufgenommenen schreiben wir gewisse Tage geistlicher Uebungen und einsamer Zurückziehung vor, die sie in Prüfungen, in einer Generalbeicht, in Meditationen und in Anderem zuzubringen haben, welche zur Reformation der Sitten und zur Auffassung der Hoheit der Berufung geeignet sind. Hierauf verwenden wir sie zwei Monate zu geringen und ganz niedrigen häuslichen Diensten, zur Zähmung der Neigungen der Natur und des Hochmuths der Welt: dann werden sie in kurzer Zeit von uns in die Krankenhäuser geschickt, wo sie ihren Monat den Kranken dienen sollen: dann sollen sie einen andern Monat wandern, ohne jedes Reisegeld, mit keiner Aussicht auf menschliche Hilfe, mit keiner Herberge außer der gemeinen der Armen, in Armenherbergen, mit keinem andern Unterhalt als einem erbettelten, damit sie in einer Beschwerde sowohl die Ver-

zärtelungen und Annehmlichkeiten des Vaterhauses verleugnen, als auch ganz von Gott abhängen lernen; bereit, ob sie roh oder freundlich gehalten werden, mit Gleichmuth und gleichem Gesicht Beides anzunehmen."

Die Prüfungen dauern 15 bis 18 Jahre.

Zeigt sich aber nicht die gemäße Conformität der Aufgenommenen mit dem Institut, so findet die sehr erleichterte Entlassung statt, damit krankhafte Elemente nicht den gesunden Körper anstecken; denn was der hl. Augustin im Tract. 3. in epist. 1. Joan. von der gesammten Kirche sagt, das gilt auch von religiösen Orden. „Sunt in corpore Christi, sagt er, quodammodo humores mali; quando evomuntur, tunc relevatur corpus; sic et mali, quando exeunt, tunc Ecclesia relevatur, et dicit, quando eos evomit, atque projicit corpus: ex me exierunt humores isti, sed non erant ex me. Quid est, non erant ex me? non de carne mea praecisi sunt, sed pectus mihi premebant, cum inessent. Ex nobis exierunt, sed nolite tristes esse: non erant ex nobis."

Die Uebereinstimmung aller gehörig vorbereiteten und rein erhaltenen Mitglieder zu einer gediegenen Einheit wird gesichert und lebendig erhalten durch die Regel des strengsten Gehorsams in der ganzen Hierarchie der Aemter von unten bis zum General empor. Moralisch sollte das Gesetz des Gehorsams dasselbe wirken, wie die Anziehungskraft in der Welt der Sterne, Rotation der Einzelnen um den Obern und so durch alle Aemter hindurch. Man hat das Institut angeklagt, daß es die Individualität des Menschen, diesen Urquell seiner schöpferischen Kraft, austilge und ihn in der Masse wie eine mechanische Form untertauche. Allein übt nicht der Einzelne gerade die Freiheit seiner Individualität in der Wahl dieses Standes? Er wählt ihn, weil er ihm zusagt, nach langer Prüfung; er ordnet seine Gesinnung unter die der Gesellschaft, seinen Einzelwillen unter den Gesammtwillen, seine Privatneigung dem Gesammtinteresse, aber erst, nachdem er die ganze Ordnung der Gesellschaft gebilligt und frei als die seinige erkannt hat; und welche Weite freier eigenthümlicher Wirksamkeit eröffnet ihm der Zweck, die Arbeit des Ordens? Was die Welt Gehorsam nennt, das ist dem Jesuiten die Freiheit, das freiwillige Opfer seiner selbst an den frei angenommenen Zweck der Gesellschaft. Dieser strenge Ge-

horsam ist das Geheimniß der Regierung der Gesellschaft Jesu, die Schwerkraft in ihrem gleichgewichtigen Bau, allgegenwärtig in den Satzungen, von dem Stifter bei jedem Anlaß eingeschärft, in seinem berühmten Schreiben an die Brüder in Portugal gefeiert, und noch kurz vor seinem Tod in einer Notiz, die er dem Secretär Johann Philipp Vito in die Feder sagte, allen Ordensgenossen empfohlen.

Diese Schrift lautet, wie folgt:

1. „Schon bei dem ersten Eintritt in den Orden oder alsbald nachher sei das die erste Sorge, daß ich mich ganz dem Obern durchweg überlasse.

2. Ich sollte mir einen Obern wünschen, welcher auf die Bändigung der Ansichten meines Urtheils dringen soll.

3. In welchen Dingen immer keine Verschuldung liegen wird, da soll ich auf das Ermessen des Obern, nicht auf das meinige gehen.

4. Dreifach ist die Art zu gehorsamen. Die eine wird mit dem Gebot des Gehorsams befohlen und diese ist gut. Besser ist die andere, wenn einfachen Befehlen gehorcht wird. Die dritte ist von allen die beste, wenn nicht einmal ein Befehl erwartet wird, sondern entweder schon der Wink des Obern und das, was er, wie man glaubt, will, in Vollzug gesetzt wird.

5. Ich muß ohne Unterschied allen Obern gehorchen, ohne jede Unterscheidung des höhern, des niedern oder des niedersten; denn ich habe Gott, dessen Stelle sie vertreten, mit gleichem Recht in Allen zu ersehen; durch deren Abstufungen steigt auch die Kraft des Gehorsams zum niedersten herab.

6. Wenn der Obere recht zu gebieten glaubte, mir aber das nicht anders als mit einer Beleidigung Gottes geschehen zu können scheinen wird, so soll ich, falls diese mir nicht augenscheinlich ist, bei dem Befehl und Urtheil des Gebietenden stehen bleiben: wenn ich aber dabei mich nicht beruhige, so soll ich, was immer auch meine Ansicht mich annehmen läßt, auf den Rath Zweier oder Dreier aussetzen und ihrem Ausspruch anhängen: befriedigt mich aber selbst dieses nicht, so bin ich gewiß von jener Tugend ganz weit entfernt, welche die Vortrefflichkeit des Ordensstandes erfordert.

7. Ferner soll ich nicht mein, sondern dessen sein, von dem ich erschaffen worden bin und desjenigen, welchem er mich zur Leitung anvertraut hat, und dessen Ermessen ich mich gerade so zur Behandlung überlassen soll, als wenn ich ganz aus Wachs wäre, was immer auch er aus mir machen möchte; Briefe schreiben oder empfangen, diesen oder jenen anreden, oder sich des Gesprächs mit demselben enthalten und dergleichen Anderes: ich soll die ganze Kraft meiner Frömmigkeit und Bereitwilligkeit daran setzen, anzufassen, was immer mir aufgetragen wird.

8. Ich soll mich für eine Leiche halten, welcher kein Wille und keine Einsicht eignet, für ein verkleinertes Bild des Gekreuzigten, welches, wohin immer gewendet, beliebig sich legen läßt; für den Stock eines Greises, welchen er überall hin, wo es bequem ist, verwendet und hinstellt; so muß ich dem Orden auf den Wink dienen, wo immer auch er mich benützen zu können glaubt.

9. Weder Stellen, noch Beschäftigungen in Aemtern darf ich nach meiner Auswahl von den Obern erbitten. Ich kann zwar meine Meinung und mein Verlangen ihnen darlegen, nur soll ich, Alles gleichsam ihnen zu Füßen legend, für ganz gerathen und als das Thunlichste halten, was immer sie glauben, daß ich leisten solle.

10. Jedoch um Geringeres zu bitten, soll Nichts verbieten, wie ist, heilige Stationen zu begehen, eine besondere Gnade von Gott zu erflehen, oder etwas dergleichen; aber dieselbe Gleichheit des Gemüths soll immer bei der Erlangung oder bei dem Abschlagen bereit sein.

11. Was die Armuth betrifft, soll ich nicht minder von dem Wink der Leitenden abhängen, d. h. indem ich immer jeder Sache als eigener entbehre, und das Gestattete gebrauche, wie eine Statue, welche dem, der sie plündert, aus jedwedem Grund nicht widersteht oder klagt."

Hauptstück III.

Gliederung und Regiment der Gesellschaft Jesu.

Trotz dieser unbedingten Pflicht zum Gehorsam glaube man aber doch keineswegs, daß das Regiment des Ordens ein abso-

lutistisches ist: vielmehr vereinigt die Regierung des Ordens, wie die der Kirche, ein monarchisches, ein aristokratisches und ein demokratisches Element.

Rücksichtlich des letztern ist oben bemerkt worden, Ignaz habe, fast ohne es zu wissen, die Sitten und Gewohnheiten seines Heimatlands in die Constitutionen gebracht. Mancher Artikel scheint eben den Fueros des Baskenlands, jenen freien Provincialcharten, entnommen, auf welche die Spanier so stolz sind.

Rücksichtlich der Stände in der Gesellschaft lassen sich zwei Abtheilungen unterscheiden; die Einen sind noch auf dem Weg, in den Proben, die Andern haben den Weg schon zurückgelegt.

Auf dem Weg sind noch die Novizen, welche, wie sie geprüft werden, ob sie zur Gesellschaft tauglich sein werden, so sich selber prüfen, ob ihnen dieselbe zusage. Erst wenn Beidem genügt worden, legen sie die allen Ordensleuten gemeinsamen Gelübde ab; aber sie bleiben nicht an ihrer Stelle stehen, sondern sie betreten einen andern Weg ihrer Probe, der weit länger als der frühere ist, auf welchem es ihnen aber nicht mehr frei steht, zu prüfen, ob sie im Orden bleiben wollen, sondern wo die Gesellschaft prüft, auf welche Stufe sie dieselben stellen solle, da sie besonders gelobt, jeden Grad anzunehmen, welchen ihnen der Vorsteher anweisen wird. Man unterscheidet gewöhnlich drei Classen der Novizen: solche, welche zum Priesterthum bestimmt sind, solche, welche zeitlichen Diensten sich widmen und die Indifferenten, welche letzteren in die Gesellschaft, mit dem Entschluß treten, ihr zu dienen, sei es als Priester oder als weltliche Coadjutoren, je nachdem eben die Obern sie zu dem Einen oder dem Andern als fähig erkennen.

Von dem Noviciat an trennen sich die Mitglieder in zweierlei Stände: in dienende und eigentliche Gesellschaftsglieder.

Dienende sind die weltlichen Coadjutoren: sie widmen sich bleibend dem Dienst der Genossenschaft als Sacristane, Pförtner, Köche und dergl., damit die Scholastiker ungehindert den Studien leben können. Sie haben einen zweijährigen Noviciat. Nach zehnjährigen Proben und zu einem Alter von 30 Jahren gelangt, werden sie zu den öffentlichen Gelübden zugelassen.

Für die eigentlichen Gesellschaftsglieder mündet der Noviciat in zwei Grade, in den der Professen und den der geistlichen Coadjutoren. Diese Unterscheidung ist sachgemäß, weil, wenn auch der Stand eines Professen mit vier Gelübden das Ziel ist, nach welchem Jeder strebt, es doch nicht alle erreichen; daher besteht unter dem Grad der Professen noch ein zweiter Grad, der der geistlichen Coadjutoren und der Professen mit drei Gelübden, und selbst dieser wird noch eingeleitet durch den Grad eines approbirten Scholastikers.

Approbirte Scholastiker sind jene, welche nach Vollendung des Novicíats und nach Ablegung der einfachen Gelübde auf der Bahn der Proben bleiben, entweder in den Studien oder im Unterricht und in andern Aemtern bis zur Zeit ihrer feierlichen Gelübde.

Die gebildeten geistlichen Coadjutoren sind jene, welche, ohne die den Professen der vier Gelübde nöthigen Wissenschaft und Befähigung zu haben, als zur Leitung der Collegien und Residenzen, zum Predigtamt, zum Unterricht, zu den Missionen und zur Verwaltung befähigt gelten. Sie können erst mit dreißig Jahren und nach zehnjährigem Aufenthalt in der Gesellschaft zu ihrem Grad befördert werden.

Die Professen der drei Gelübde sind jene, welche, ohne die zur Profession der vier Gelübde erforderlichen Eigenschaften zu haben, sich zur feierlichen Profession auf den Grund anderer höchst nützlicher Gaben oder unverkennbarer Verdienste zugelassen sehen, deren Dienste der Orden in einem gewissen Kreis benützen kann. Es sind dieser Mitglieder immer nur wenige; denn die Aufnahme derselben, welche eigentlich geistliche Coadjutoren sind, ist im Grund eine Privatgnade: ihre Verwendung ist dieselbe, wie die der geistlichen Coadjutoren.

Die Professen der vier Gelübde bilden die eigentliche Gesellschaft. Nur sie können als General, Assistent, Generalsecretär oder Provincial ernannt werden, nur sie legen das vierte feierliche Gelübde ihrer Verwendung zu Missionen im Auftrag des Papstes ab, nur sie haben Eintritt in die Congregationen, welche den General und die Assistenten wählen dürfen.

Die Stufen der approbirten Scholastiker, der gebildeten geist-

lichen Coadjutoren und der Professen der drei Gelübde sind nur ein erweiterter Noviciat.

Das Leben in diesen Stadien der Probe muß schon durch Gelübde gebunden sein und es wäre widersinnig, sie blos durch zeitliche, nach dem Zeitraum der Proben bestimmte Gelübde zu binden; denn sonst könnten sie nach Belieben aus den Proben treten und die vieljährigen Kosten und Mühen der Gesellschaft durch eine schaamlose Desertion täuschen. Daher mußte man sie durch zwar nur einfache, aber für sie unlösbare Gelübde binden. Sie werden daher gebunden, damit sie nicht willkürlich austreten; aber sie können von der Gesellschaft, allerdings nicht leichthin und willkührlich, sondern blos wegen Unfähigkeit und Verschuldung entlassen werden, da sie nur mit diesem Geding eingetreten sind. Die Entlassenen werden mit dem Austritt sofort ihrer Gelübde entbunden; so lang sie aber in der Gesellschaft noch nicht bleibend verbunden sind, bleiben sie noch Herren ihres Vermögens, sind aber in dessen Benutzung an die Zustimmung des Obern gebunden.

Die räumliche Gliederung der Gesellschaft Jesu ist folgende:

Die Gesellschaft Jesu ist, wie die Kirche, eine universale, zur Verbreitung über die ganze Erde bestimmt.

Sie zerfällt zuerst in Assistenzen.

Eine Assistenz ist ein die Provinzen eines oder mehrer Länder umfassender Bezirk des Ordens. Es gab im Anfang vier: 1) Indien, 2) Spanien und Portugal, 3 Teutschland und Frankreich und 4) Italien und Sicilien. Sie wurden später vermehrt.

Eine Provinz umfaßt entweder ein ganzes Reich oder eine geschichtliche Abtheilung eines Reichs oder auch mehre Länder.

In den Provinzen bestehen als Anstalten der Gesellschaft zunächst die Profeßhäuser und die Prüfungshäuser. Die ersteren sind zur Wohnung der Professen von vier Gelübden bestimmt, bestehen meist in großen Städten und dürfen keine Einkünfte und unbewegliche Güter in Gemeinschaft besitzen.

Die Prüfungshäuser sind für die Prüfungen und den Aufenthalt der Novizen, der Schüler und der Väter, die noch die

dritte Prüfung zu bestehen haben, bestimmt. Diese Häuser haben Dotationen.

Die Collegien umfassen sowohl die niederen Gelehrtenschulen als auch die Facultätswissenschaften. Die Collegien haben Dotationen, interne und externe Schüler, welche letztere in Convicten wohnen.

Die Seminarien sind Anstalten, welche zur Bildung von Professoren und anderer tauglicher Arbeiter im Weinberg Christi in den Humanitäten, in der Philosophie und Theologie bestimmt sind, sofern neben den Alumnen der Gesellschaft noch Auswärtige, Convictoren, in sie aufgenommen werden dürfen.

Die Residenzen sind kleinere Niederlassungen einiger Mitglieder des Ordens, wo die Mittel nicht zureichen oder der Ort nicht geeignet ist, ein Profeßhaus oder ein Collegium zu errichten.

Die Missionen sind Niederlassungen zur gottesdienstlichen und seelsorglichen Aushilfe an solchen Orten, wo gar keine oder zu große Pfarreien sind.

Diese Stände und Anstalten der Gesellschaft einigt unter dem höchsten Zweck der Gesellschaft die Regierung des Ordens.

Wie das Regiment der Kirche, so ist das der Gesellschaft Jesu ein universales und ein particuläres. Wie der Papst und das allgemeine Concil die Kirche als Ganzes regieren, so der General und die Generalcongregation die Gesellschaft Jesu als Ganzes; wie die Bischöfe die kirchliche Einzelregierung, jeder in seiner Diöcese, führen, so die Obern der einzelnen Provinzen und Häuser, jeder in seinem Kreise.

Das monarchische Princip wird durch das repräsentative gemildert: dem General steht die Generalcongregation, dem Provincial die Provincialcongregation als beschränkender Körper gegenüber.

Die ganze Regierung der Gesellschaft läuft in der Hand des Generals zusammen.

Er wird durch die Generalcongregation ernannt und darf die Wahl nicht ablehnen. Seine Residenz ist zu Rom, im Mittelpunkt der Christenheit.

Er hat allein das Recht, als Vollzugsverordnungen für die Constitutionen Regeln zu geben, und von diesen, wie von den

Constitutionen, nach Personen, Orten, Zeiten und andern Verhältnissen zu dispensiren.

Er hat die Gewalt der Organisation; so kann er neue Provinzen errichten.

Er hat die richterliche Gewalt; d. h. er kann aus der Gesellschaft der Mitglieder ausschließen; um aber einen Professen zu dieser Strafe zu verurtheilen, bedarf er der Zustimmung des Papsts.

Er hat die Gewalt der eigentlichen Regierung, und so das Recht der Aufsicht. Er führt sie über alle Häuser und Anstalten der Gesellschaft. Er muß das innerste Gewissen seiner Untergebenen und hauptsächlich der Provinciale und aller anderen Beamten der Gesellschaft kennen. Er kann Commissäre zur Visitation abordnen oder er fordert Berichte. Der lebhafteste Briefwechsel zwischen dem General und den Provincialen ist geboten. Jede Woche berichten die Localoberen über den Zustand ihrer Häuser an den Provincial, jedes Vierteljahr an den General.

Alle drei Jahre werden die Kataloge jeder Provinz an ihn eingesandt. Sie geben das Alter jedes Mitglieds, das Maaß seiner Kräfte, seine Fortschritte in der Tugend und in den Wissenschaften an.

Kein Mitglied darf ein Werk herausgeben, das nicht vorher wenigstens drei vom General bestellten Examinatoren zur Prüfung vorgelegt wurde.

Der General theilt seine Gewalten den Provincialen und den andern Obern in dem Maaß mit, wie er es für zweckmäßig erachtet. Er ernennt zu diesen Verrichtungen und zu allen Aemtern der Profeßhäuser, der Collegien und der Probehäuser auf drei Jahre und mehr, wenn er es für zweckgemäß erachtet.

Der General genehmigt oder mißbilligt das, was die Visitatoren, die Commissäre, die Provinciale und andere Oberen kraft ihrer Vollmachten gethan haben.

Er wählt die zur Verwaltung der gesammten Gesellschaft nöthigen Beamten, den Generalprocurator und den Generalsecretär.

Er darf Mitglieder der Gesellschaft ihren unmittelbaren Obern entziehen.

Er allein hat die Gewalt, selbst oder durch seine Bevollmächtigten in die Häuser oder Collegien der Gesellschaft aufzunehmen, und zu entlassen.

Er verwendet die Postulanten und die Professen zu jener Art des Studiums, welche er zweckdienlich findet.

Nach Vollendung der Studien kann er sie auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit versetzen.

Er darf die Väter zurück berufen, welche der Papst mit einer Mission auf unbestimmte Zeit betraut hatte.

Er hat die Gewalt, zum Vortheil der Häuser und Collegien alle Verträge, Kauf, Verkauf, Darleihen, Rentenkauf und dergl. über das fahrende und liegende Vermögen dieser Häuser und Collegien zu schließen; aber ein schon errichtetes Haus darf er ohne Zustimmung der Generalcongregation nicht auflösen und eben so wenig darf er die Einkünfte irgend einer Anstalt der Gesellschaft dem Profeßhaus zu Rom oder jenem zuwenden, welches er bewohnt.

Der General beruft die Gesellschaft zu einer Generalcongregation. Er darf auch Provincialcongregationen berufen. In den Versammlungen hat er zwei Stimmen und bei der Gleichheit der Stimme gibt seine Stimme den Ausschlag.

Um die Ansprüche seines Amts zu befriedigen, welches weniger die Anstrengungen des innern Lebens, als die Kraft der Regierung fordert, bedarf der General einer bestimmten geistigen Verfassung.

Ihm muß Stärke des Charakters, Muth und die Kraft weiter, großer Anschauung eignen, um einerseits die Schwächen Vieler auszugleichen und andererseits Großes zur Ehre Gottes zu unternehmen. Erscheinen ihm die großen Unternehmungen nützlich, so muß er sie durchführen, wenn auch die Gewalthaber der Erde ihn zu behindern suchen. Denn Bitten und Drohungen dürfen ihn nie von dem Zweck abwenden, welchen die Vernunft und der Gehorsam gegen Gott zu erreichen gebieten.

Eine hohe Intelligenz und ein tiefer Scharfblick müssen ihn für die Erkenntniß der Bedürfnisse der Gesellschaft und für die gewandte Ausführung der Geschäfte befähigen. Darum ist ihm die Wissenschaft, noch mehr aber Klugheit nothwendig.

Die Gewalt des Generals ist groß; sie muß es sein, um eine so weit verbreitete Gesellschaft zu beherrschen; weil aber der Zweck der Gesellschaft die höchste Anstrengung und Wirksamkeit ihrer Kräfte, diese aber die Freiheit erfordert, so hat die Gewalt des Generals ihre verfassungsmäßigen Gegengewichte und Schranken, damit sie nicht in eine geistliche Dictatur entarte.

Dieser Gegengewichte sind sechs:

Das erste betrifft die äußeren Dinge, die Kleidung, die Kost und die Ausgaben des Generals. Die Gesellschaft kann diese Ausgaben vermehren oder schmälern, wie sie es für sich und für den General zuträglich erachtet; und der letztere muß sich der Festsetzung der Gesellschaft unterwerfen.

Das zweite betrifft die Pflege des Körpers und der Gesundheit des Generals: er darf in Arbeiten und Prüfungen das Maaß seiner Kräfte nicht überschreiten.

Das dritte betrifft seine Seele. Die Generalcongregation setzt ihm einen Warner (Admonitor), welcher mit ehrerbietiger Mäßigung dem General Vorstellungen über das machen soll, was er oder andere Väter Ungehöriges an seiner Person oder Regierung wahrgenommen haben.

Das vierte bezweckt, ihn vor Ehrgeiz zu schützen. Wenn nämlich ein König ihn zur Annahme einer Würde zwingen wollte, welche die Niederlegung seines Generalats nöthig machte, und wenn der Papst zustimmte und es geböte, jedoch nicht unter der Strafe einer Sünde, so darf der General ohne Zustimmung der Gesellschaft die Würde nicht annehmen: die Gesellschaft darf aber nie diese Zustimmung geben, außer auf einen moralischen Zwang von Seite des apostolischen Stuhls.

Das fünfte trifft Fürsorge auf den Fall der Nachlässigkeit der Altersschwäche, schwerer voraussichtlich unheilbarer Krankheit. In diesen Fällen wird dem General ein Coadjutor oder Vicar ernannt, welcher dessen Dienst versieht.

Das sechste bedenkt einzelne Vorfälle in der Person oder im Leben des Generals. Begeht er eine Todsünde, die offenkundig wird, wendet er sich selbst oder seiner Familie Einkünfte der Gesellschaft zu, veräußert er satzungswidrig Liegenschaften der Gesellschaft, oder bekennt er sich zu verdorbenen Lehren, so

darf die Gesellschaft nach gepflogener Untersuchung und geschehener Ueberweisung ihn seiner Würde entsetzen und sogar erforderlichen Falls aus der Gesellschaft ausschließen.

Um die drei ersten dieser Beschränkungen auszuführen, gibt die Gesellschaft dem General vier Assistenten zur stetigen Umgebung. Sie werden durch die Generalversammlung erwählt.

Auf den Fall des Tods oder längerer Abwesenheit eines Assistenten substituirt der General mit Zustimmung der Provinciale einen andern, welcher mit Genehmigung Aller oder der Mehrheit an die erledigte Stelle tritt.

Der General darf einen Assistenten suspendiren. Diese Assistenten sind die Tribunen der Ordensgemeinde gegenüber dem General; sie können im gegebenen Fall aber auch seine Richter werden. Denn fällt derselbe in eine der vorgenannten Verschuldungen, auf denen die Strafe der Absetzung steht, so berufen die Assistenten gegen dessen Willen eine Generalcongregation zu dessen Untersuchung und Absetzung. Ist Gefahr auf dem Verzug, so dürfen sie selber ihn absetzen, nachdem sie die schriftlichen Abstimmungen der Provinzen eingeholt.

Ueberdieß sollen die Provincialcongregationen, welche alle drei Jahre zusammen treten, vor jeder Verhandlung prüfen, ob es nöthig sei, eine Generalcongregation zu berufen. Wird eine solche als nöthig erkannt, so sollen die Abgeordneten der Provinzen sofort nach ihrem Eintreffen in Rom, in Abwesenheit des Generals über diesen Gegenstand berathen, wobei Jeder zur Sicherung größerer Freiheit schriftlich abstimmen soll.

Allerdings ist der General nur Einer; aber seine Gewalt ist nicht Eine: sie ist vielfach getheilt und bei jedem Schritt controlirt. Sein Gewissen überwacht der Warner, sein persönliches Leben überwachen die Assistenten.

Die Gesetzgebung steht nicht ihm, sondern der Generalcongregation zu. Seine Regierung discutiren die Provincialcongregationen und folgeweise die Generalcongregation, die auch das Gericht über ihn ausübt.

Die Gewalt ist ferner decentralisirt durch deren Communication an alle durch die Hierarchie des Ordens hin aufgestellten Oberen. Der General ist gebunden, so oft er seine Gewalt zum Bösen mißbrauchen will; denn er müßte, will er mit dem Miß-

brauch durchdringen, den Warner, die Assistenten, die Provinciale zu Mitverschworenen haben. Er ist in den wichtigsten Fällen, z. B. wenn er einen Professen aus der Gesellschaft ausschließen will, an die Zustimmung des Papstes gebunden; damit er die Gesellschaft nicht schädigen könne, muß er z. B. bei der Auflösung eines Collegiums, bei der Veräußerung von Liegenschaften die Zustimmung der Generalcongregation haben.

Endlich steht als eine Schranke gegen die Gewalt des Generals und der Obern das Princip der durchgängigen *Gleichheit* zwischen allen Mitgliedern in der Lebensweise, in der Beobachtung der Gelübde und der Regeln und das Recht Aller, gegen ein sündhaftes Gebot zu remonstriren.

Die Gewalt des Generals ist gebunden durch den ganzen Geist der Constitutionen, durch das Herkommen, die Uebung in der Gesellschaft.

Frei und unbeschränkt ist die Gewalt des Generals nur in der Uebung des Guten und des Nützlichen, so lang seine Regierung und sein Leben in der Regel verlaufen. Und da ist sie stark und muß stark sein.

Denn die Gesellschaft ist ein Heerlager, geschaffen zum Kampf: geboren in einer Zeit, wo die Kirche durch die Irrlehre von der freien Untersuchung um sich nur Abfälle sah. Die Kirche bedurfte daher voller, unbedingter, vorbehaltloser Hingebungen. Ignaz war Soldat gewesen, Kenner und Träger unbedingter Kriegszucht. Er warf seine Jünger in die jede Disciplin fliehende Welt als Schlachthaufen für die bedrohte Kirche, durch Gebet und Studien, durch Gehorsam und Selbstverzicht gerüstet zu jedem Martyrthum.

Auch darin hat die Gesellschaft Jesu der Kirche gedient, daß sie dieser ihre Verfassung als *universale* nachgebildet hat. Wie die Kirche es verschmäht, in ihre wesentliche Verfassung *nationale Gestaltungen* aufzunehmen, sondern überall und zu allen Zeiten dieselbe ist, so hat die Gesellschaft Jesu unter allen Himmelsstrichen dieselbe Verfassung und Ordnung festgehalten und dieselbe über allen Wandel der Zeiten hinaus gestellt. Alle Orden haben im Lauf der Zeiten Reformen angenommen: die Gesellschaft Jesu nie.

Aus dem Grund, weil die Gesellschaft Jesu sich der Verfassung der Kirche nachgebildet und dadurch deren Universalität aufgenommen, erklärt es sich auch, daß der Orden sich mit allen Formen der Verfassung der Staaten vertragen hat: seine Zwecke und Mittel sind viel zu allgemein, als daß sie sich an Eigenthümlichkeiten der Völker und Zeiten stoßen könnten.

So ist die Gesellschaft Jesu die gewaltigste Schöpfung der Autorität, aber mit der vollgiltigsten Freiheit innerhalb des Dienstes für den Zweck der Gesellschaft; denn keine größere Freiheit besteht auf Erden, als sich ganz aufzuopfern im frei gewählten Dienst zur größern Ehre Gottes.

Der Gesellschaft Jesu ist die Versöhnung der höchsten Autorität mit der höchsten Freiheit in dem Bau ihres Körpers gelungen.

III. Theil.

Geschichte der Gesellschaft Jesu bis zur Gegenwart.

I. Periode.

Die Zeit der äußern Verbreitung und innern Befestigung der Gesellschaft Jesu.

I. Abschnitt.

Der Generalat von Ignaz.

I. Hauptstück.

Die innere Wirksamkeit der Gesellschaft Jesu, hauptsächlich im Kampfe mit dem Protestantismus in Europa.

Wir haben im II. Theil gesehen, in welcher mühsamen Arbeit der heilige Ignaz durch die Satzungen einerseits für den bleibenden Zweck seiner Gesellschaft und andererseits für die nächsten Bedürfnisse der in ihrem Glauben erschütterten Zeit gesorgt, wie er durch seine Vorschriften über die Prüfungen zum Eintritt in seine Gesellschaft ihr nur die zugewandten Kräfte zugeführt, wie er diese durch den Kanon des heiligen Gehorsams gebunden; wie er durch die geistlichen Exercitien ihr die Mitglieder geworben und im entsprechenden Geist erhalten hat, und wie durch einen besondern Studienplan, dessen Grundzüge er freilich nur gezeichnet und welcher erst unter dem General Aquaviva zu der oben betrachteten abgeschlossenen Gestalt entwickelt worden war, in der Erziehung der Seinigen und der auswärtigen Zöglinge eine bessere Zukunft bereitet worden ist.

Alles das waren die Grundlagen eines großen Baues, einer großen Wirksamkeit.

Auf diesen Grundlagen mußte fortgebaut werden. Die Gesellschaft Jesu hat es in treuster Weise gethan. Deren Geschichte ist die stetige Ausführung ihrer Gesetzgebung.

Sie hatte sich der Vertheidigung der Kirche gewidmet, welche zur Zeit der Stiftung tief gefährdet gewesen.

Der Angriff war allgemein: der Sturm tobte von allen Seiten gegen die Kirche. Aus jeder Stadt, jedem Dorf, jedem Kloster erhob sich ein Feind in Waffen. Auf alle diese Angriffe antwortete die Kirche mit einem Bann: aber dieser beugt nur in einer Zeit des Glaubens, nicht in der des Zweifels. In dieser gilt ein Beweis mehr, als ein Anathem.

Woher dieser allgemeine Aufstand?

Im Mittelalter hatte das Papstthum großen Ideen, Interessen gedient. Aus seinem frühern Universalismus der Religion und Gesittung war dasselbe zeitweise auf den Standpunkt italiänischer Nationalität und da diese selbst in eine Menge Theilfürstenthümer zersplittert war, in die Enge einer Politik des weltlichen Fürstenthums eingetreten.

Je kräftiger sich in Europa das nationale Fürstenthum erhob, desto mehr glaubte sich das Papstthum auf sein weltliches Fürstenthum stützen zu müssen, auch schon deßwegen, weil bei dem Weichen seiner universalen Geltung es nur aus eigenem Land die zur Deckung der Kosten der allgemeinen Kirchenregierung nöthigen Geldmittel sicher zu schöpfen hoffte.

Mit klarer Erkenntniß war zuerst Sixtus IV. in diese Richtung eingegangen: entschiedener verfolgte sie Alexander VI.: und am entschlossensten Julius II. Sie alle strebten den Kirchenstaat gebietlich zu erweitern und die Staatsgewalt dort mit Beseitigung municipaler Unabhängigkeit zu centralisiren.

Von Piacenza bis Terracina herrschte jetzt der Papst über das schönste Land.

Allein diese weltfürstliche Richtung erhob sich zum Schaden der kirchlichen.

Trat die päpstliche Würde herrschend als weltliches Fürstenthum hervor, so galten auch für die kirchlichen Würden mehr weltliche Rücksichten auf die Familien; diese Verweltlichung wirkte

nicht nur auf die höhern Kirchenwürden, sondern selbst auf die Aemter der niedern Grade herab. Die Uebung der mit den Amtsrechten verbundenen Amtspflichten erschlaffte. Ernstern Geistern war dieses der Stoff schwerer Klage.

„Welch ein Anblick," — erklärte sich ein kirchliches Gutachten, — „für einen Christen, der die christliche Welt durchwandert: diese Verödung der Kirche; alle Hirten sind von ihren Heerden gewichen; sie sind alle Söldnern anvertraut [1])."

Ueppig und träg überließen viele Bischöfe ihre Diöcesen, viele Pfarrer ihre Pfarreien den Bettelmönchen; und auch diese waren verweltlicht.

„Wehe," — klagt einer der zum Gutachten berufenen Prälaten aus, — „wer gibt meinem Auge den Quell der Thränen. Auch die Verschlossenen sind abgefallen, der Weinberg des Herrn ist verwüstet. Gingen sie alle zu Grund, so wäre es ein Uebel; aber man könnte es erdulden; allein da sie die ganze Christenheit, wie die Adern den Körper, durchziehen, so bringt ihr Verfall den Ruin der Welt nothwendig mit sich."

Und so war es: Die Verweltlichung hatte die ganze bisher vom Christenthum genährte und getragene Gesittung ergriffen. Und dazu hatte der Fanatismus für das classische Alterthum das Meiste beigetragen.

Allerdings hat sich derselbe im 15. Jahrhundert nur auf die Nachahmung der Alten in den Sprachen des Alterthums an neuzeitigen Stoffen beschränkt; aber wie nah lag deren Nachahmung in Schöpfungen in den nationalen Sprachen!

Die sich in dieser Zeit gerade ausbildenden Volkssprachen waren aber Trägerinnen der Volksgeister, welche jetzt den von der Kirche über allen Völkern getragenen Universalismus durchbrachen. Die Alten wirkten als Geist auf den Geist der Neuern, und bald versuchte sich die Zeit an literarischen Werken, für welche das Alterthum weder in Stoff noch Form mehr Kanon sein konnte.

---

[1]) Consilium delectorum cardinalium et aliorum prælatorum de emendanda ecclesia Smo Dno Paulo III. ipso jubente conscriptum anno 1538.

Man denke nur an das romantische Epos, an die von der alten objectiven ganz abweichende neuzeitige Lyrik! Und kaum hatte die neue Zeit den Reiz der Orginalität gekostet, wie Großes und Eigenthümliches schufen in kürzester Frist Baukunst, Bildhauerei, Malerei und Dichtkunst! Aber die Antike hatte sie alle von den christlichen Kunstmaaßen abgeführt. Riß nicht Julius II. die von den heiligsten Erinnerungen geweihte alte Basilika St. Peter nieder, um einen nach den Maaßen des Alterthums regelmäßigen Riesenbau als Nachbildung des heidnischen Pantheons aufzuführen? Man wallfahrtete weniger nach dem Vatican, um an den Schwellen der Apostelfürsten zu beten, als um die Halle mit den Statuen des Alterthums zu bewundern, und wenn man den Papst zum Kreuzzug gegen die Türken aufforderte, so hatte man weniger die Eroberung des heil. Grabs als die Wiedergewinnung der Schriften der Griechen und Römer am Herzen.

Die Schule ward heidnisch, wie die Literatur, wie die Gesellschaft.

Viel wirkte hier der dem Alterthum offene Sinn der Romanen: die germanischen Völker blieben von dieser Richtung nicht unberührt, folgten ihr aber in ganz anderer Weise.

In Teutschland waren es vorzüglich die Brüder des gemeinsamen Lebens, welche die umfänglichere Pflege der alten Literatur verbreiteten; allein diese brachten zu ihren Studien so viele gesunde Mystik mit, daß der heidnische Geist nicht schadete: auch studierte man in Italien die Alten, um die Wissenschaften zu erlernen; in Teutschland dagegen hielt man Schule darüber; man hielt sich also mehr an die Form; allein die s. g. Humanisten gingen schon in den heidnischen Geist ein und waren in zweiter Generation bereits Anhänger der s. g. Reformation. In Italien schlug sofort im Anfang, in Teutschland aber erst später der Cult der Alten in Freigeisterei um.

Alle diese zersetzten Kräfte traten nun mit politischen Bewegungen in Bund. Italien war unter steten Strebungen seiner einzelnen Staaten nach Unabhängigkeit ein allgemeiner Kampfpreis für das Ausland geworden.

Julius II. wollte die übrigen Staaten Italiens in einem gewissen Gleichgewicht unter einander und in Abhängigkeit von dem

Kirchenstaat erhalten. Allein dieses Streben gerieth in den Kampf zweier Großmächte, Spaniens und Frankreichs, um den europäischen Supremat.

Nachdem Franz I. zur Eroberung Mailands die Alpen überstiegen, gab ihm die siegreiche Schlacht von Marignano das Uebergewicht in Italien; Leo X. eilte daher nach Bologna zum König und schloß mit ihm das Concordat, in welchem sie die Gerechtsame der gallicanischen Kirche unter sich theilten.

Allein der Macht Frankreichs hat die Oestreich-Spaniens entgegen und die kaiserliche Würde gab Karl V. die Oberherrlichkeit wenigstens über die Lombardei. Der Papst war genöthigt, das Bündniß des Kaisers zu suchen, welcher es in seiner Gewalt hatte, Luther gegen Rom zu benützen. Auf dem Reichstag zu Worms wurde im J. 1521 über die politischen und religiösen Wirren verhandelt. Leo schloß mit dem Kaiser ein Bündniß zur Wiedereroberung Mailands an demselben Tag, wo die Acht über Luther verhängt wurde.

Auf Leo X. war Adrian VI. gefolgt, sittenrein, ernst, voll wohlwollender, einer Sittenreform geneigten Gesinnung. Obwohl Lehrer des Kaisers, beobachtete er gegen ihn dennoch eine neutrale Stellung: er suchte den Frieden zwischen Frankreich und Spanien, um einen allgemeinen Feldzug gegen die Türken zu Stand zu bringen, welche für Europa immer bedrohlicher wurden. Er wollte den Forderungen der teutschen Nation gerecht werden, wie das seine Instruction für den von ihm an den Reichstag abgeordneten Nuntius Chieregato bezeugt [1]).

Aber der Fall von Rhodus stimmte Frankreich nicht zum Frieden, da es in jenem Unfall nur eine neue Verlegenheit für den Kaiser erkannte; daher trat der Papst in einen gegen Frankreich gerichteten Bund mit dem Kaiser.

Auch die Teutschen begnügten sich nicht mit einer Reformation an Haupt und Gliedern.

Der Papst stieß bei allen von ihm redlich gewollten Reformen nur auf Hindernisse.

In Rom selbst lebte der Papst in einem ihm fremden uner-

1) Instructio pro Francisco Cheregato etc. etc. bei Rainaldus, Tom. XI. p. 363.

kannten Element: daher richtete er Nichts aus. Wahr hatte er ein Wort gesprochen, das hauptsächlich ihm galt: „Wie viel kommt darauf an, in welche Zeiten auch der beste Mann fällt!"

Ihm folgte Julius Medici als Clemens VII. Er stand schon als rathender Cardinal unter Leo X. und Adrian VI. auf der Seite des Kaisers. Die vorgehenden Päpste und er hatten die spanische Macht in Italien gehoben.

Aber die Spanier waren in Italien verhaßt und ihr Uebergewicht ward von den Päpsten ungern gesehen: das italiänische Nationalgefühl empörte sich gegen die Spanier: die Mailänder erhoben sich gegen sie zum Aufstand, ein venetianisches und ein päpstliches Heer zog ihnen zu Hilfe: der Krieg sollte die Befreiung oder die ewige Knechtschaft Italiens entscheiden. Und während dieß geschah, trat im Juli 1526 der Reichstag von Speier zur Entscheidung der kirchlichen Wirren zusammen.

Daß die vom Papst angegriffenen Kaiserlichen gegen die Protestanten keine Strenge brauchten, war natürlich.

Es ward beschlossen, jeder der Reichsstände solle sich in Sachen der Religion so verhalten, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten gedenke, d. h. nach eigenem Ermessen verfahren. Wie viel schwächer lautete dieser Reichsschluß als der frühere von Worms! Durch diesen Beschluß bekam die Reformation ihren legalen Boden. In demselben Jahr, im Nov. 1526 überstieg Georg Frundsberg mit seinen Landsknechten die Alpen, um den Kaiser an dem Papst zu rächen. Unter kaiserlichen Fahnen kämpfte dieses Heer auf eigene Faust. Schon der erste Angriff am 7. Mai 1527 unterwarf die Stadt und übergab sie der gewaltthätigsten Plünderung. Die spanische Macht war in Italien bleibend befestigt: Frankreich war gewichen; die Krone, welche Karl V. zu Bologna empfing, war eine wirkliche Krone. Seine politische Unabhängigkeit hatte das Papstthum zum großen Theil verloren: ihm erübrigte nur, durch den Kaiser seine geistliche Auctorität in Italien wieder herzustellen. Der Friede von Barcelona hatte dieß zugesagt.

Allein der Kaiser hoffte auf dem Weg friedlicher Ausgleichung, was nur das Werk stracken Vollzugs der Reichsgesetze hätte sein sollen. Doch versprach er im J. 1530 die Haltung eines Concils in kurzer Zeit zu erwirken. Allein dann hätten

die Protestanten zum voraus erklären müssen, sich dessen Entscheidung unterwerfen zu wollen: diese forderten aber die Entscheidung des Concils nur so lang, als sie wußten, daß dieses unmöglich war. Ferner hätten sich alle Regierungen für die Haltung eines Concil aussprechen müssen; Frankreich benützte aber schon jetzt die Reformation als eine Verlegenheit für den Kaiser. Diese Bedingungen waren nicht zu erfüllen, und so waren die Schwierigkeiten der Haltung eines Concils wirklich groß. Bekanntlich stand Franz I. mit den Protestanten im Einverständniß, wie er auch für die Restitution des Herzogs von Würtemberg wirkte. So benützten Franz und der Kaiser politisch die Protestanten gegen einander und gegen den Papst, für welchen allerdings in der Reformation eine Schranke gegen die kaiserliche Macht entstand.

Um den Folgen dieser letztern Combination zu entgehen, schloß König Ferdinand den Frieden von Kadan, in welchem das Kammergericht angewiesen wurde, über die eingezogenen geistlichen Güter keine Klagen weiter anzunehmen, worin eine rechtliche Sicherung der neuen Glaubenspartei lag.

Ein so gewaltiges Netz sich durchkreuzender Interessen umstellte den päpstlichen Stuhl: alle Versuche politischer Unabhängigkeit schlugen in deren Gegentheil um, und diese politische Niederlage war geeignet, die Reformation weiter zu bringen.

In Italien selbst war aber eine reformatorische Schule hervorgetreten. Die antike Verweltlichung rief ihren Gegensatz hervor: man fühlte das Bedürfniß, das Christenthum innerlich zu reinigen [1]). Contarini, Sadolet, Giberto, Caraffa, Gaetano da Thiene, Lippomano waren Vertreter dieser Richtung in Rom und sie zählte berühmte Namen im übrigen Italien. Aber sie waren weit entfernt von Irrlehre und Ablösung vom Stuhl Petri. „Kein Verderben," sagt der der reformatorischen Partei angehörige Isidoro Clario, „kann so groß sein, um zu einem Abfall von der heil. Gemeinschaft (der Kirche) zu berechtigen. Ist

---

1) Wenn Ranke, Die röm. Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrhundert I. Band S. 134 ff. diese Reformbestrebungen Analogien des Protestantismus nennt, so ist das, außer mit Rücksicht auf Ochino, falsch.

es nicht besser, dasjenige, was man hat, zu restauriren, als sich unsichern Versuchen, etwas Anderes vorzubringen, anzuvertrauen? Nur daran solle man denken, wie das alte Institut zu verbessern und von seinen Fehlern zu reinigen sei."

Zu dieser reformatorischen Richtung bekannte sich der Papst selbst. Paul III. berief sofort nach seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl einige gelehrte, ernste, sittenstrenge Männer zum Cardinalat, so Caraffa, Sadolet, Poole, Giberto, Fregoso: ihnen übertrug er die Ausarbeitung eines Entwurfs zu einer Kirchenreform, welcher allen gerechten Anforderungen entsprechen sollte. Er errichtete Commissionen zur Ausführung von Reformen für die Kammer, die Rota, die Kanzlei und Pönitentiarie. Es erschien nach einander eine Reihe reformatorischer Bullen.

Man sieht, Rom erkannte das Uebel an der Kirche und strebte nach redlicher Abhilfe. Nur dadurch erklärt es sich auch, daß der heil. Stuhl sich selbst auf Wege zur Beilegung des Kirchenstreits einließ, die nach kanonischem Recht unzulässig waren: nur an einem Concil war hiezu der rechte Platz, nicht auf Reichstagen, nicht durch Religionsgespräche. Gleichwohl besandte Rom diese. Namentlich hoffte man viel von dem Regensburger Religionsgespräch v. J. 1541. Der Kaiser wünschte dringend die Versöhnung; daher wählte er zu dem Gespräch gemäßigte Vertreter der Kirche Gropper und Julius Pflug: auch die Protestanten schickten den nachgiebigen Bucer und den schwankenden Melanchthon. Der Papst selbst sandte einen Mann der Versöhnung, Contarini.

Von den Protestanten wollten die Einflußreichen manche ihrer extremen Forderungen fallen lassen: sogar der Landgraf Philipp von Hessen glaubte, man könne die weltliche Macht der Bischöfe nachgeben, wenn man nur für die gebührende Ausübung ihrer geistlichen Gewalt sorge: auch die Messe könne man zugeben, wenn das Abendmahl unter beiderlei Gestalten gestattet werde: Joachim von Brandenburg war selbst für Belassung des päpstlichen Primats: der kaiserliche Gesandte erklärte, beide Theile müßten so viel nachgeben, als es nur immer mit Gottes Ehre möglich sei.

Allein die Religion ist kein Gegenstand menschlicher und gar diplomatischer Vereinbarungen. Sie ist göttliche Wahrheit. Diese

und nur diese hatte der apostolische Stuhl zu vertreten. Jeder Eingriff auf diese wäre Verrath an Gott und Göttlichem gewesen. Daher konnte Paul III. seinem Legaten zum Religionsgespräch auch keine unbeschränkte Vollmacht zum Abschließen geben, wie es der Kaiser gefordert hatte. „Man müsse," sagte der Papst in seiner Instruction an Contarini, „zuerst sehen, ob die Protestanten und Jene, welche aus dem Schooß der Kirche ausgetreten, in den Principien mit uns übereinkommen; dahin gehört der Primat dieses hl. Stuhls, wie er von Gott und unserem Erlöser eingesetzt worden, die Sacramente der hl. Kirche und einiges Andere, welches sowohl durch die Autorität der hl. Schrift, als durch die immerwährende Beobachtung der allgemeinen Kirche bisher beobachtet und bewährt worden, und welches, wie wir wohl wissen, dir bekannt ist. Erst wenn dieses gleich im Anfang zugegeben würde, könnte die ganze Vereinbarung über die anderen Streitfragen versucht werden."

Das war für den hl. Stuhl der rechte Standpunkt. Die Kirchenlehre ist kein Gegenstand, über welchen der Papst für sich allein verfügen darf.

So begann das Religionsgespräch auf der Grundlage eines vom Kaiser mitgetheilten, von Contarini mit einigen geringen Abänderungen genehmigten Entwurfs. Gegen die päpstliche Instruction wurde die Verhandlung über den Primat an's Ende verwiesen. Man einigte sich auch in Kurzem über vier der wichtigsten Punkte der Kirchenlehre, über die Lehre von der Natur des Menschen, von der Erbsünde, von der Erlösung und von der Rechtfertigung.

Allein das war keine sachliche, sondern nur eine diplomatische Ausgleichung. Luther schon erkannte in ihr nur ein Stückwerk, zusammengesetzt aus den Meinungen beider Parteien. Es war eine Mosaik der Widersprüche, verdeckt durch allgemeine unbestimmte Fassung. Wie viel mehr mußte der apostolische Stuhl sie verwerfen!

Das ganze Versöhnungswerk stieß auch auf den entschiedensten theologischen Widerspruch; aber es fehlte auch nicht der politische. Wäre die Ausgleichung gelungen, sie hätte die kaiserliche Macht ungeheuer gesteigert. Daher verwarf Franz I. ganz entschieden die Zugeständnisse des Legaten: „Sein Verhalten nehme

den Guten den Muth und steigere ihn den Bösen: er werde aus Nachgiebigkeit gegen den Kaiser es noch so weit kommen lassen, daß der Sache nicht weiter zu helfen sei. Man hätte doch auch andere Fürsten zu Rathe ziehen sollen." Er versprach die Kirche mit aller Macht seines Reichs zu stützen. Alles, was die Habsburgische Macht fürchtete, erhob sich gegen diese Vermittlung, so die Herzoge von Bayern, der Kurfürst von Mainz.

„Die Feinde des Kaisers," klagte der Secretär Contarini's, „inner und außerhalb Teutschlands, welche dessen Größe fürchteten, wofern er ganz Teutschland vereinige, fingen an, Unkraut unter jene Theologen zu säen. Der Neid des Fleisches unterbrach dieses Religionsgespräch."

Der Papst bedeutete seinem Legaten, die katholische Lehre in Worte zu fassen, die keiner Zweideutigkeit zugänglich wären. Die Formeln, in welchen Contarini die verschiedenen Ansichten über den Primat des Papsts und über die Gewalt der Concilien auszugleichen gesucht, wurden in Rom unbedingt verworfen.

Nun wollte der Kaiser, daß die Glaubensparteien wenigstens bis auf Weiteres in den verglichenen Artikeln sich an die ermittelten Formeln halten sollen; allein das ganze Cardinalcollegium verwarf einstimmig diese Toleranz in den wichtigsten Glaubenspunkten. Auch Luther verwarf diese Zweideutigkeit.

Mit historischem Ernst kann man den erfolglosen Ausgang dieses Vermittlungswerks nicht beklagen: höchstens ein Waffenstillstand, kein dauerhafter Frieden wäre dessen Frucht gewesen.

Der richtige Weg ward immer schärfer erkannt: die Kirche von den Mißbräuchen zu befreien und dadurch den wahren Lehrbestand derselben immer reiner hervortreten zu lassen.

Reform in der Kirche, nicht außer der Kirche, das war die Wahrheit und das Heil. So hatte es die Kirche von jeher in ihrem anderthalb Jahrtausende erfüllenden Leben gehalten. Und zwar mußte die Reform vom apostolischen Stuhl an durch die ganze Kette der Geistlichkeit fortlaufen und sich in alles christliche Volk ergießen.

Während Luther das Priesterthum im Princip verwarf, restaurirte die reformatorische Partei dieses Princip zu seiner evangelischen Reinheit; während Luther das Mönchthum im Princip verwarf, führte die reformatorische Partei in Italien es in

seine Strenge zurück. Aehnlich hatte die Kirche in der karolingischen Zeit die Weltgeistlichkeit durch die Regel Chrodegangs, und im 10. und 11. Jahrhundert das Mönchthum nach dem Vorgang der Klostercongregation von Clugny verjüngt. Auch jetzt mußte man die geistlichen Institute zu ihrem Princip zurücknehmen, aber zugleich dem Bedürfniß der Zeit zuwenden. Weil aber das Mönchthum in Mißachtung gesunken war, so war es geboten, das weltpriesterliche Amt durch Mönchsgelübde zu schärfen. Dadurch war eine stärkere und unmittelbarere Einwirkung auf die Gesellschaft ermöglicht und damit die Uebung der Werke christlicher Charität bei dem durch Kriegsbedrängniß, Hungersnoth und Pest gefolterten Volk.

Diesem Bedürfniß entwuchsen die neuen Formen der regulirten Kleriker: neben den bescheidenern Orden der Theatiner und Barnabiten — die zu größern Verhältnissen bestimmte Gesellschaft Jesu.

Wir haben gesehen, wie die letztere sich aus den mystischen Anschauungen von Ignaz zu einem wesentlich praktischen Institut, aus seinen ascetischen Bekehrungen zu einer auf die Welt wirkenden Schöpfung erhoben; wir haben ihre Verfassung und ihre verfassungsmäßigen Arbeitskreise kennen gelernt.

Beobachten wir dieses Heer des sich reformirenden Rom's an seiner Arbeit!

Auch hierin war das Wirken des Stifters, des Generals, seiner Gesellschaft das ihren Beruf in sich resumirende Vorbild.

Während der Papst auf allen Seiten nur Widerstand und Abfall erfuhr, stand hier eine Gesellschaft, freiwillig, begeistert, dem päpstlichen Dienst zum Gebot.

Die öffentliche Meinung verleumdete den hl. Stuhl, den Episkopat und die Mönchsorden: sie hatte nicht zu leugnende Mißbräuche der kirchlichen Institutionen in's Uebermaaß getrieben, als das Wesen der Anstalten ausgegeben: dadurch hoffte man die Autorität der Kirche niederzuwerfen.

Gegen diese Gefahr gab es nur zwei Mittel, die Waffe der Discussion und die Uebung des thätigen Christenthums. Beide ergriff die Gesellschaft Jesu.

Ihr General ging in Beidem voran. In Rom, welches eine Menge herrlicher Kirchen zierte, wo der Genius der Kunst einen

Luxus von Frömmigkeit in monumentalen Werken verewigte, wo jedes Armenhaus sich unter der Hand des Baumeisters in einen Palast verwandelte, war die leidende Armuth, an die man dort, wie überhaupt im Süden, nur in der Theorie glaubt, eigentlich versäumt. Ignaz hatte in seinem bettelnden Wanderleben die Noth und die Armen kennen gelernt. Er entschloß sich, ihnen zu helfen. Ganz nach der Sitte seiner Gesellschaft predigte er selbst die Geheimnisse des Glaubens an jedem Straßeneck und auf den öffentlichen Plätzen. Er bekehrte Viele, selbst eine Menge Juden; aber letztere erwartete die Armuth in dem neuen Glauben. Loyola bot ihnen im Anfang seine eigene Wohnung zur Unterkunft. Aber sie war bald zu eng: da gründete er das Haus der Katechumenen, nicht blos für die Juden, sondern auch für die Türken und für die Ungläubigen aller Nationen, die sich zur Kirche bekehrt. Vom J. 1617 bis 1842 haben 3614 Heiden dort die hl. Taufe empfangen.

Die Entsittlichung in Rom war groß, selbst im weiblichen Geschlecht. Für diese Reuerinnen hatte nur ein einziges Kloster, die Casa di Santa Maria Madalena, bestanden.

Jene aber, welche dort eintraten, wurden Nonnen, ergaben sich der Einsamkeit und Buße. Das schreckte viele ab: Ignaz gründete daher das Kloster zur hl. Martha, welches ohne Unterschied alle diese Sünderinnen aufnahm.

Aber um arme der Verführung ausgesetzte Jungfrauen vor dem Fall zu bewahren, stiftete Ignaz die Casa di Sta Caterina.

Zugleich gründete er zwei Waisenhäuser, eines für Knaben, das andere für Mädchen.

Aber Ignaz war vor Allem General seiner Gesellschaft. Er wußte, daß große Feldhauptmänner sich am Tag der Schlacht darauf beschränken, die Heereskräfte so zu ordnen, daß sie dem Plan der Schlacht dienen. Ein Heerführer steht dennoch durch seine Befehle an der Spitze seines Heeres. In dieser körperlichen Geruhigkeit wächst die Schwinge des Geistes. So vertheilte Ignaz seine Genossen über die Erde; er entsandte sie zur Verherrlichung oder zur Demüthigung, zum Sieg oder zum Martyrthum. In Rom saß die bewegende Seele des vielfach vertheilten Körpers. Von dort folgte er allen Tritten seiner Jünger: in einer verkehrsarmen Zeit in stetigem Verband mit ihnen in

ewigem Austausch von Bericht, Befehl und Rath. Ruhiger, als sie, weil örtlicher Einflüsse und Gefühle überhoben, beurtheilte er die Dinge mit mehr Verstand und einigte die Anschauungen darüber zu einem in sich übereinstimmenden Ganzen.

Er selbst ließ unter seiner Leitung die Novizen bilden und üben, um so in alle Lücken die geeigneten Kräfte stellen zu können: er regelte ihr Gewissen, ergründete Aller Charaktere und Fähigkeiten, um dem Bedürfniß jeder Stellung den rechten Mann zu geben: er gestaltete sie alle durch die Strenge der Disciplin für ein Leben voll Entbehrungen. Er wachte wie eine lebende Providenz über ihren Studien, Freuden und ihrer religiösen Vollkommenheit und über ihren Satzungen. So unverbrüchlich hielt er diese, daß, wenn man ihm eine Aenderung daran vorschlug, um sie angeblich zu verbessern, er dieses hartnäckig zurückwies. Er hielt sich an das Praktische, und dieß war ihm der Gehorsam. Er hatte als Ordensstifter geschaffen; als General wollte er erhalten.

Und in diesem Streben sorgte er nicht nur für die unmittelbaren Interessen seiner Gesellschaft, sondern auch für solche, welche sie entfernter berührten.

So ward er im J. 1542 der Friedensvermittler zwischen dem Papst und dem König von Portugal. Die Sache war diese [1]): Michael de Silva war früher bei drei Päpsten Gesandter der Krone Portugal gewesen und hierauf Bischof von Viseu und Geheimerath des Königs Johann III. geworden. Später entfernte er sich heimlich von Hof und ging nach Rom: erzürnt sperrte ihm der König die Einkünfte seines Bisthums. Paul III. machte aber den Prälaten zum Cardinal, wodurch nun Spannung zwischen dem Papst und dem König entstand. Ignaz, welcher davon Schaden für seine Gesellschaft befürchtete, sann auf Mittel der Ausgleichung, und schlug als solches dem Papst vor, das Bisthum Viseu dem Cardinal Alexander Farnese zu verleihen, der aber dessen Einkünfte an Silva überlassen sollte. Paul III. nahm das Auskunftsmittel an und beauftragte Ignaz, denselben Vorschlag an den König zu bringen. Dieser schrieb nun am 18. März 1542 an den Provincial S. Rodriguez in Lissabon einen

[1]) M. s. das Chronicon des P. Balthasar Tellez, Tom. I. Lib. I. c. 25.

offenen, dem König vorzuzeigenden Brief [1]), den Johann las und der ihn zur Annahme des Vorschlags bestimmte.

Im J. 1543 wirkte Ignaz für ein wichtiges Interesse der Seelsorge. Die Seinigen hatten die Erfahrung gemacht, daß Viele in gefährlichen Krankheiten so lang die Annahme des geistlichen Beistands verschoben, bis es zu spät war. Schon unter Innocenz III. hatte gegen diesen Uebelstand das Lateranconcil verordnet, daß in schweren Krankheiten der Arzt sein Heilverfahren nicht beginnen dürfe, ehe nicht der Kranke gebeichtet [2]). Diese Verordnung schärfte Ignaz den Seinigen ein: weil aber einige Aerzte dagegen Einsprache erhoben, so wandte sich Ignaz an den Cardinal Carpi als Legaten des abwesenden Papsts in einem von einem theologischen Gutachten begleiteten Gesuch, die außer Uebung gekommene Constitution wieder herzustellen [3]). Aber erst Pius V. führte die Maaßregel aus [4]).

Weit wichtiger war aber, den allgemeinen Gefahren der Kirche entgegen zu treten. Sie drohten hauptsächlich von Teutschland. Dorthin ging als Gesandter Karls V. Ortiz 1540 zum Religionsgespräch von Worms. Er bat sich Lefèvre als Theologen aus. Dieser war der erste Jesuite, der den teutschen Boden betrat. Das Religionsgespräch hatte, wie gewöhnlich, keinen Erfolg. Lefèvre wandte daher fruchtbarer seine Arbeiten der Besserung der tief verdorbenen Geistlichkeit dieser Stadt zu, die ihm gelang. Von da ging er nach Speier und Regensburg zum Religionsgespräch auf den Reichstag, der im April 1541 eröffnet wurde. Granvella erkannte bald das Unnütze dieser Religionsgespräche, er bat Lefèvre, sich nützlicheren Beschäftigungen zuzuwenden. Dieser hielt daher geistliche Uebungen den Kurfürsten, Bischöfen, Prälaten, den Gesandten der Kronen, den Theologen, Doctoren und andern Mitgliedern des Reichstags: Teutsche, Portugiesen, Spanier, Italiäner drängten sich um seine Kanzel. Sie alle nahmen den Saamen religiöser Erneuerung in ihr Vaterland mit. Lefèvre ging selbst nach Nürnberg. Allein Ignaz bedurfte seiner in Spanien: sein Werk setzten in Teutschland Lejay und Bobadilla fort.

1) Er steht bei Genelli a. a. O. S. 240 ff.
2) Can. 22. Cum infirmitas. De Poenitent et Remissione.
3) M. s. Genelli a. a. O. S. 243 ff.
4) Benedikt XIII. hat sie 1725 neuerdings bestätigt.

Lejay reformirte den Klerus von Regensburg, wo die Sectirer schon zweier Kirchen sich bemächtigt hatten. Man drohte, ihn in die Donau zu werfen; Lejay antwortete lächelnd: „Was kümmert es mich, ob ich zu Wasser oder zu Land in den Himmel eingehe!"

Bobadilla kam im J. 1541 nach Teutschland; er verweilte zu Innsbruck am Hof des römischen Königs Ferdinand I., mit welchem er nach Wien zu den dort zur Erhaltung der katholischen Religion zu haltenden Conferenzen ging.

Bobadilla predigte italiänisch; er hielt Vorlesungen über die hl. Schrift und vor Ferdinand Discussionen mit den berühmtesten Irrlehrern; er folgte dem päpstlichen Nuntius an den Reichstag von Nürnberg. Zum ersten Reichstag in Speier, zu dem in Worms geleitete er auf Befehl des Königs und nach dem Rath des Cardinals Alexander Farnese den Bischof von Passau, den Bevollmächtigten des Königs.

Nach dem Schluß des Reichstags übernahm Bobadilla auf Gesuch desselben Fürsten die Reformation der Wiener Geistlichkeit, welcher ihn sofort aber wieder zu seinem Theologen für den Reichstag des J. 1543 ernannte. Er demüthigte in dieser Sendung die Irrlehre und an dem Reichstag von Regensburg, wo er mit Lejay zusammentraf, erläuterte er sein Werk de christiana conscientia.

Da Lejay in ihm seinen Nachfolger in Regensburg hatte, so ging er nach Ingolstadt, wo die Secte Eingang gefunden. Hier folgte er dem großen Theologen Eschius. Auf Einladung des Bischofs Otto Truchseß in Augsburg führte er die Bürgerschaft Dilingens zum Glauben zurück.

Eine Provincialsynode wurde nach Salzburg berufen, um eine Versöhnung zwischen den kriegführenden Theilen einzuleiten: der Erzbischof von Salzburg erbat sich Lejay. Vor jeder Sitzung wurde er von den Bischöfen zu Rath gezogen. Er entwarf hier eine Denkschrift, worin er zuvörderst nachwies, es sei unzulässig, daß eine Laienversammlung sich das Recht beilege, eine religiöse Frage zu entscheiden, sodann, daß die Protestanten, selbst wenn sie auch alle katholischen Glaubenssätze annähmen, doch noch des Schisma's und der Häresie schuldig seien, wenn sie sich weigern würden, die Autorität des apostolischen Stuhls in Glaubenssachen anzuerkennen.

Die Synode trat der Declaration Lejay's bei: sie wies den Antrag der Protestanten auf ein Nationalconcil zurück und schrieb nach Rom, um die Berufung eines allgemeinen Concils zu erwirken.

Lefèvre war im Monat October 1542 nach Speier gekommen. Hier empfing ihn das größte Mißtrauen der Geistlichkeit, welche befürchtete, er werde eine Reformation ihrer Sitten durchführen. Er gewann sie durch Sanftheit und sprach so feurig von der Heiligkeit ihres Amtes, daß die Geistlichkeit zur Strenge des Lebens zurückkehrte. Hierauf ging er nach Mainz, wohin ihn der Kurfürst Albrecht berufen.

Auch hier stellte er rasch die Regelmäßigkeit in der Geistlichkeit und den Glauben im Volk wieder her. Der Erzbischof wollte ihn mit 100 Ducaten lohnen: dieser vertheilte sie sofort unter die Armen der Stadt und die Brüder der Gesellschaft Jesu, welche an der Universität Löwen studierten. Er kehrte nach Speier und von da nach Mainz zurück. Im Jänner 1543 begann er öffentlich die hl. Schrift zu erklären; alle Mainzer besuchten diese Vorträge und viele Rheinländer. Unter diesen war der 24jährige Petrus Canisius, geboren zu Nimwegen am 8. Mai 1521, der an der Universität Cöln seine Studien gemacht hatte. Canisius hörte Lefèvre und seine Berufung war entschieden: er trat in die Gesellschaft Jesu.

Lefèvre vernahm das Unglück Cöln's. Der Erzbischof, Hermann von Wied, wankte im Glauben und drohte in seine Apostasie die Bevölkerung des Kurfürstenthums mitzuziehen. Die dortigen Katholiken hofften auf Lefèvre; er erschien. Der Kurfürst versprach dem Jesuiten Treue im Glauben. Dieser, der nicht traute, berieth den päpstlichen Nuntius Poggi in Bonn: der Nuntius befahl ihm, in Köln zu bleiben. Köln blieb katholisch.

Da ward Lefèvre nach Portugal berufen. Johann III. vermählte seine Tochter Maria mit Philipp, dem Sohn Karls V. Er begehrte zu Rom ein oder zwei Mitglieder der Gesellschaft Jesu, um den Prinzen nach Castilien zu begleiten. Ignaz und der hl. Stuhl wählten Lefèvre, welchen Poggi vergebens in Köln behalten wollte. Lefèvre traf auf seiner Reise nach Spanien in Löwen die spanischen Studenten, welche der Krieg aus Paris vertrieben. Da ergriff ihn ein schweres Fieber: vom Krankenla-

ger begeisterte er Strada zur sittlichen Reformation der Stadt. Strada begann das Werk mit Erfolg: er brachte die Bekehrten vor das Krankenlager Lefèvre's, welcher, so krank er war, an ihrer Vervollkommnung arbeitete: er gewann O. Manare, M. Capella und 19 Jünglinge aus den besten Familien für das Institut. Wiedergenesen ging er am 21. Jänner 1544 nach Köln: unterwegs hatte er in Lüttich und Maestricht die Häretiker in Predigten bekämpft.

In Köln hatte inzwischen der Erzbischof sich mit den Protestanten verbündet und den Irrlehrern Bucer, Pistorius und Melanchthon die Erzdiöcese eröffnet. Lefèvre bestritt ihnen den Boden Schritt um Schritt: er gründete ein Collegium unter L. Kessel und der Archidiakon Gropper und P. Canisius übernahmen es, die von Lefèvre begonnene Bewegung fortzuführen. Dieser verließ Köln am 12. Juli 1544.

Noch dauerte der Reichstag von Worms mit seinem erfolglosen Religionsgespräch. Karl V. hatte stets den Zusammentritt eines allgemeinen Concils in's Unbestimmte hinaus geschoben, während doch die Christenheit die höchste Entscheidung der Kirche so nachdrücklich begehrte: erst als er den religiösen Streit in den politischen übergehen sah, ging er bereiter auf den Plan ein, welchen Lefèvre, Bobadilla und Lejay bevorwortet hatten.

In Köln war es in Folge den Abfalls des Erzbischofs zu stürmischen Bewegungen gekommen. Weil die Häretiker an der Logik der Väter der Gesellschaft Jesu scheiterten, so suchten sie dieselben zu verjagen; gestützt auf einen alten Beschluß der Stadt, welcher jede neue Ordensstiftung verbot, schloß der Stadtrath die Communität der Jesuiten. Die Jesuiten unterwarfen sich: sie bestanden nicht mehr in Gemeinschaft; aber sie blieben als Einzelne; dieser geduldige Muth erschütterte endlich den Stadtrath: er nahm seinen Beschluß zurück. Geistlichkeit und Universität traten zusammen und ordneten Canisius ab, um dem Kaiser und dem Bischof von Lüttich die Beschwerden der Kölner Katholiken vorzutragen. Der Kaiser hörte ihn aufmerksam an und versprach seinen Schutz den Katholiken Köln's. Einige Monate später ward Hermann in Rom gebannt und verlor seine Würde.

Wie Teutschland durch seine territoriale Zerschnittenheit das Fortschreiten der Reformation begünstigte, so England durch

seine Vereinigung unter der wütherischen Herrschaft Heinrichs VIII.

Nicht eine dogmatische Ueberzeugung führte diesen Fürsten zum Glaubensabfall: hatte doch „der Vertheidiger des Glaubens" selbst gegen Luther geschrieben, sondern ein tyrannischer Eingriff in die Disciplin der Ehe. Vermählt mit Katharina von Aragon, faßte er eine verbrecherische Leidenschaft zur Anna Boleyn und verlangte vom hl. Stuhl die Dispensation zur Scheidung seiner Ehe. Als oberster Richter der öffentlichen Sitte, verweigerte sie der Papst. Da trennte sich Heinrich VIII. von der Gemeinschaft mit Rom; er nahm der englischen Kirche ihr unermeßliches Vermögen: blos die Jahresrente der Klöster hatte bei 17 Millionen Gulden betragen. Ein Theil der Nation folgte dem König, um zu seinem Theil am Kirchenraub zu kommen, mit welchem politische Nachgiebigkeit und kirchliche Felonie gelohnt wurden. Aber Irland blieb seinem Glauben treu. Gegen dieses Land wüthete der Tyrann. Es zuckte unter dem Messer des Wütherichs; es zählte seine Martyrer zu Tausenden; die königliche Confiscation machte es zum Bettler. Der Weheruf so großer Leiden drang nach Rom, wohin sich Robert, der blinde Erzbischof von Armagh, geflüchtet hatte. Der Papst erkannte, daß er einem so treuen Volk ein Zeugniß des Mitleids und der Ermuthigung schulde. Auf die Bitte des Erzbischofs von Armagh ward Ignaz berufen, der Papst verlangte von ihm für die gefährliche Sendung zwei Väter. Brouet und Salmeron wurden als Legaten des apostolischen Stuhles gesandt, der Erstere, engelhaft und überredend, der zweite feurig. Sie reisten am 10. September 1541 von Rom ohne Prunk, allein, ohne Geld ab. Zapata, apostolischer Notar, Noviz der Gesellschaft, schoß die Kosten der Reise vor. Ignaz gab ihnen eine Instruction mit: er rieth ihnen Sparsamkeit und Umsichtigkeit in den Worten, klare, kurze Antworten, Allen Alles zu werden, Jeden nach seinem eigenthümlichen Wesen zu behandeln; vorsichtig Jeden in dem zu loben, was er Gutes hat, ohne im Anfang dessen Fehler zu rügen, was erst mit wachsendem Vertrauen geschehen sollte; sie sollen so sprechen, daß ihre Worte ohne Anstand veröffentlicht werden könnten: in den Geschäften sollen sie eher beschleunigen als vertagen. Geld sollen sie keines behalten, sondern es sofort an die Armen verthei-

len lassen: bei den Besprechungen mit den Großen führe Brouet das Wort: Meinungsverschiedenheiten sollen sie unter sich ausgleichen: sie sollen oft nach Rom berichten. Ignaz schweigt von den Instructionen des Papsts: er hält sich von der Politik fern.

Das war nicht nur Gebot der Regel des Ordens, es war zugleich hohe Klugheit.

Die Legaten kamen nach Schottland dort regierte Jakob V.: ihn beschwor der Papst, der alten Religion treu zu bleiben und zeigte ihm an, daß die beiden Väter der Gesellschaft Jesu als Legaten in Schottland und Irland beglaubigt seien. Jakob versprach ihnen, dem Zudringen Heinrichs VIII. zu widerstehen.

Von da gingen sie in der Fasten des J. 1542 nach Irland. Hier herrschte allum der Schrecken. Nicht nur wurde das katholische Volk gräßlich bedrückt: das Drangsal sollte auch die Zukunft erreichen; das Volk hatte keinen Unterricht und keine Führer: Irland hatte das Recht, seine Bischöfe und Pfarrer zu wählen: dieses Recht wurde vernichtet. Bis auf einen Einzigen hatten alle Herren einen feierlichen Eid des Gehorsams gegen das Edict Heinrichs VIII. abgelegt. Dieser hatte bei den schwersten Strafen befohlen, alle vom Papst anlangenden Schreiben zu verbrennen und an den König von England oder an den Vicekönig von Irland die Legaten auszuliefern, welche das Land beträten.

Als Brouet und Salmeron verkleidet und fast bettelnd in's Land drangen, herrschte überall Angst: jeder Schritt war eine Todesgefahr. Aber ihr Muth wich nicht. Nach und nach gewannen sie bei den Gläubigen Vertrauen: sie zeigten ihnen die Beglaubigung ihrer Sendung. Alle Nacht wechseln sie ihre Schlupfwinkel: sie trösten, lehren, stärken die Unglücklichen. Sie hören Beicht, reichen das Sacrament, befrieden die Gewissen, erregen die Starken, stützen die Schwachen. Sie ertheilen Dispensen und Gnaden unentgeltlich. Erhoben sie kleine Taxen, so geschah es zur Erhaltung von Kirchen, Witwen und Waisen.

In 34 Tagen hatten die Legaten die ganze Insel bereist. Aber die Freude der Katholiken war größer, als ihre Verschwiegenheit. Die Protestanten fühlten, etwas Ungewöhntes geschehe im Land. Die Anwesenheit der Nuntien ward entdeckt, auf deren Kopf sofort ein Preis gesetzt. Aber ihre Sendung war vol-

lendet. Der Papst berief sie ab. Aber so kühn waren sie, daß sie nach London dringen und sich dem König vorstellen wollten.

Unbesiegbare Hindernisse traten diesem Unternehmen entgegen. Schottland stand im Feuer: Knox, ein Schüler Calvins, an der Spitze eines Heers von Puritanern, bewältigte das Land. Da erübrigte Nichts, als sich nach Dieppe einzuschiffen. Dort fanden sie den päpstlichen Befehl, nach Schottland zurückzukehren; dieser war aber ergangen, ehe ihr ausführlicher Bericht über die von ihnen bereisten Länder nach Rom gelangt war. Auf ihren Bericht wurden sie jetzt zurückberufen. Frankreich war zur Zeit im Krieg mit Spanien. In Lyon wurden sie als Spione angehalten; aber die Cardinäle von Tournon und Gaddi erkannten sie: sie wurden mit allen den apostolischen Legaten gebührenden Ehren entlassen.

So endete die irische Nuntiatur. Brouet und Salmeron ruhten kaum einige Tage: Schisma und Häresie bedrohten selbst Italien. Ignaz sandte Brouet nach dem angesteckten Foligno. Der Cardinal Moroni, Bischof von Modena, hatte Salmeron für Modena begehrt. Aber der Gesendete fand keine Zuhörer. Man verdächtigte ihn als Feind der Kirche; man verklagte ihn selbst bei den Tribunalen Rom's. Ignaz rief ihn sofort zurück. Salmeron stellte sich vor den Richtern und berief sich auf das Zeugniß dreier ansehnlicher Bürger Modena's. Diese zeugten für die Wahrheit, der freigesprochene Missionär kehrte nach Modena zurück, wo er zwei volle Jahre mit Segen gewirkt.

Schwerer war das Werk dem nach Foligno gesendeten Brouet geworden. Die Bürgerschaft brachte er leichter zur Reue; aber bei der Geistlichkeit trotzten Sittenverfall und Unwissenheit. Brouet hatte die Disciplin wieder hergestellt; aber so tief mußte er herabsteigen, daß er mehr als *einen* Geistlichen die Anfangsgründe der Grammatik lehren mußte.

Von Foligno eilte er nach Montepulciano, von da nach Reggio, wo er durch seine Milde ein Frauenkloster reformirte, und von dort nach Faenza, einem Hauptsitz der Ketzerei, welche durch ihre demagogische Beredtsamkeit die Massen in sich fesselte. Brouet ließ sich auf diesen Kampf der Tribüne nicht ein: er mahnte in Privatgesprächen, Brüderschaften zur Unterstützung der Armen zu gründen. Von der Pflege der Armen ging er zur

sittlichen Besserung der Vereinsgenossen über. Zuletzt erörterte er öffentlich die Lehre der Kirche. Faenza ward erneuert. Zwei Jahre hatte er diesem Werke gewidmet.

Aehnlich hatten Lefèvre und Laynez Parma und Piacenza gerettet und einer durch sie reformirten Geistlichkeit die Fortführung des Werks überlassen.

Ein wahrer Sammelort allartiger Sectirer war Venedig geworden. Unerkannt hatten sie sich in die Dogenstadt eingeschlichen, und erst nachdem sie den Boden unterwühlt hatten, traten sie hervor und die Gefahr, durch ihre Menge und Giftigkeit die öffentlichen Ueberzeugungen und Sitten zu verderben.

Der Doge Peter Lando und sein Rath hofften Hilfe nur noch von dem einschneidenden Wort von Laynez. Sie verlangten ihn vom Papst. Laynez kam und eröffnete von dem Anfang des J. 1542 an den Kampf gegen die Irrlehre.

Seine Schärfe, seine bilderreiche Sprache fesselte das leicht entzündliche Volk der Republik. Am Morgen predigte er auf den verschiedenen Kanzeln; am Abend erklärte er in der Kirche San Salvador das Evangelium Johannis. Der Zudrang des Volks war erstaunlich, die Logik der Jesuiten zermalmend. Sein größter Sieg war bei dem Annahen des Carnevals, da ließ er sprechen die Trauer der Kirche. Und Venedig entsagte zum großen Theil diesem lustigsten Volksfest. Laynez führte eine Menge Christen zurück, welche die Irrlehre schon angefressen hatte. Trotz aller Einladung des Dogen wohnte Laynez in den Hospitälern San Giovanni und San Paolo. Erst später gelang es dem Dogen Andreas Lipomani, ihn in seinen Palast aufzunehmen; und so hoch würdigte Jener diese Ehre, daß er sofort seinen Priorat zu Padua zu einem Collegium der Gesellschaft hergab. Polanco und und Frusis hatten an der Universität Padua ihre Studien vollendet; dort gewannen sie mehre Jünglinge, so Otelli. Nachdem Laynez Venedig gesichert hatte, ging er nach Padua, wo die Sectirerei einen großen Anhang an der Universität hatte, um die innere Disciplin am Collegium einzuführen; er reformirte die Stadt.

Im Februar des J. 1544 trat er in Brescia auf, einer Hauptstätte des Glaubensabfalls. Hier forderte ein abgefallener Mönch den kaum angekommenen Laynez zu einem öffentlichen Religionsgespräch heraus. Dieser hörte den Apostaten ruhig seine

Gründe entwickeln, und widerlegte sodann einen nach dem andern so gründlich, daß der Mönch zur Kirche zurückkehrte und der wärmste Anhänger seines Besiegers ward.

Aber auch Frankreich sollte die Gesellschaft Jesu aufnehmen. War doch die Universität Paris deren Wiege gewesen. An dieser unterhielten mehre reiche Personen eine Anzahl junger Leute, welche auf Befehl Loyola's hier ihre Studien machten. Vom Frühjahr 1540 an war der Navarrese Jakob d'Eguia diesen Schülern zum Superior bestellt worden: an dessen Stelle trat 1541 Domenech; Achille, Ribadaneira, Viola, Strada, Oviedo und Andere widmeten sich hier mit dem Feuer von Novizen den Wissenschaften. Sie lebten der Frömmigkeit und dem Armendienst: sie begannen geistliche Uebungen zu geben: durch diese außerordentlichen Predigten begeistert, begehrte Miron den Noviciat, Picard und Maitre a Cornibus erklärten sich laut als Schützer und Verbreiter des Instituts. Die Schüler der Gesellschaft vereinigten sich zuerst zum gemeinsamen Leben in dem Collegium der Bursisten: im J. 1542 übersiedelten sie in das der Lombarden.

Weil Frankreich und Spanien sich zu dieser Zeit bekriegten, so mußten die Spanier binnen 8 Tagen Frankreich räumen. Domenech, ein Spanier, ging daher mit sieben in der Gesellschaft befindlichen Landsleuten nach Brüssel.

Weil die Gesellschaft Jesu von einem Spanier gestiftet war und meistens aus Spaniern bestand, so konnte sie vorderhand in Frankreich unter der Last des Nationalhasses nicht gedeihen. Es bestand so in Paris nur ein schwacher Anfang. Aber im Jahr 1545 erklärte sich W. Duprat, Bischof von Clermont, als Beschützer der Gesellschaft, gründete ein Collegium zu Billom und setzte die Gesellschaft als Erbin seines Vermögens ein. Postel, zu seiner Zeit das Wunder der Welt genannt, trat in den Noviciat; aber ein viel zu unruhiger Kopf, ward er später ausgeschlossen. Auch dieser Vorfall verstimmte die öffentliche Meinung in Frankreich gegen die Gesellschaft.

Trägerin dieser Feindseligkeit ward die Universität Paris. Ueberhaupt hatten die Universitäten schon in dem Princip ihrer Stiftung und Geschichte eine gewisse Gegensätzlichkeit gegen die Gesellschaft Jesu.

Jene waren freie Gewächse des mittelalterlichen Corporationsgeists unter dem Patronat der Kirche und naturgemäß in die größten Proportionen, zu einer weltbeherrschenden Macht erwachsen. Die Gesellschaft Jesu war aber von Anfang ein künstlicher Verein mit dem schärfsten Gepräg. Die naturwüchsigen Universitäten waren in ihrer immer ausschließlicher gewordenen Autonomie zu den ausschließlichsten Institutionen erstarrt, welche, gestützt auf ihre Privilegien, alle andern öffentlichen Schulen versperrt zu halten strebten. Sie sprachen ein Monopol des Unterrichts an, sie die Töchter der Lehrfreiheit.

Kirchlich in ihrer Stiftung, in ihren Anstalten, Statuten, Menschen und Lehren, wußten gleichwohl diese großen Körper die Irrlehre und das Schisma sich nicht abzuhalten und waren von dieser Zeit an in ihrer Weltstellung und in ihrem Leben tödtlich getroffen.

Sie erkannten in der Gesellschaft Jesu, diesem mächtig heranwachsenden Lehrorden, ihren gefährlichsten Feind. Und da die wissenschaftliche Centralisation in jener Zeit Frankreich schon bedrückte, so blieb dieses Reich die längste Zeit für den Orden mehr ein Schlachtfeld, als ein Fruchtland.

Zugewandter war der Gesellschaft Spanien. Dort leuchtete der Name Loyola's so mächtig, daß Anton Araoz, einer seiner Verwandten, der Gesellschaft leicht die Monarchie erschloß.

Dieses Land begrüßte verwandt die Gesellschaft als eine Miliz gegen die Irrlehre.

Die Gesellschaft Jesu hatte etwas dem spanischen Volksthum Verwandtes. Sein glorreicher Kampf gegen die Mauren hatte das Volk zu einem Ritterthum der Kirche getauft und erzogen. Spanien war nicht nur in Glauben und Sitte, sondern selbst in seinen Leidenschaften, Vorurtheilen und in seinem Staatsregiment kernkatholisch. Als das Land der alten Christen (viejos Christianos) war Spanien ein Bollwerk gegen die Sectirerei.

Nicht zur Abwehr der Ketzerei, sondern zur Verherrlichung ihres alten Glaubens begehrten die treuen Söhne der Halbinsel den Orden.

Araoz, der in die beginnende Gesellschaft schon eingetreten war, hatte in Geschäften in die Heimat gehen müssen. Er trat in Barcelona an's Land. Die Freunde, die Schüler, welche

Ignaz in dieser Stadt zählte, empfingen ihn entzückt. Auf ihre Bitte bestieg er die Kanzel. Er meldete in flammendem Wort die Thaten seiner Gesellschaft durch Europa hin. Das begeisterte die Zuhörer. Sie wollten ein Collegium haben.

Es ward gegründet. Araoz erregte auf seiner weitern Reise in Burgos, Valladolid, im Baskenland dieselbe Begeisterung, er erzielte dieselben Ergebnisse.

Vicekönig von Katalonien war zur Zeit Don Franz von Borgia, Herzog von Gandia, ein großer, tugendhafter Christ. Er wünschte Araoz zu sprechen; dieser entwickelte ihm die riesigen Entwürfe Loyola's. Er zeigte ihm die apostolische Bulle und der Vicekönig versprach seine ganze Hilfe dem Werk der Vorsehung.

Am bereitesten eröffnete sich dem Orden Portugal; es bedurfte des Ordens für seine eroberten überseeischen Lande. Zu deren geistigen Eroberung war Xaver allein ausgezogen.

Rodriguez, welcher ihn nach Lissabon begleitet hatte, wo ihre Predigten Wunder gewirkt, war am Tajo zurück geblieben. Der König Johann III., Zeuge dieser Thaten, wollte sich dankbar erweisen. Einige reiche Pfründen waren gerade erledigt: der König bat den heil. Stuhl, sie zur Stiftung eines Collegiums der Gesellschaft als einer Pflanzschule von heiligen Arbeitern für seine Staaten und von Missionären für die Ungläubigen zu verwenden. Im J. 1642 nahm Rodriguez mit seinen beiden Schülern Scalecati und Medaire von dem Hause des heil. Anton, des Abts, in Lissabon Besitz.

Die Zahl der Schüler mehrte sich und in demselben Jahr noch legte er das Fundament zu dem so reichen Collegium in Coimbra. Im Jänner 1544 zählte es erst noch 25 Mitglieder, im Juli darauf hatte es schon 60.

Aber die meisten Väter waren Ausländer, ganz nach der kosmopolitischen Anlage der Gesellschaft. Das verletzte den damals hoch gehenden Nationalstolz der Portugiesen. Die Einwohner Coimbra's empfingen die Väter kalt: diese waren aus dem Osten und Norden Europa's. Man befürchtete Ansteckung durch die Ketzerei. Erst langsam legte sich dieser Argwohn.

Am 25. August 1544 war Lefèvre nach Portugal gekommen: er sprach den König zu Evora und erlangte dessen ganzes

Vertrauen: Araoz ersetzte Lefèvre in seiner Sendung am Hof von Lissabon. Die Reise von Araoz, welchen Strada, Oviedo und Johann von Aragon begleiteten, war stürmisch: sie mußten bei Coruña landen: Strada predigte: sofort schloß sich Johann Beyra, Stiftsherr am Dom, an. Zu Valencia setzte Araoz seinen Apostolat während der Fasten fort: er entzückte das seine Kanzel umdrängende Volk und legte den Grund zu einem Collegium. Der Pater Villanueva von Placencia hatte schon 1543 eines zu Alcalá gegründet.

Die Jesuiten, welche der Zufall an die Küsten Spaniens geworfen hatte, kamen im Mai 1542 einige Monate vor Lefèvre in Lissabon an.

Das Collegium von Coimbra stand schon in hoher Blüthe. Nuñez, Naguerra, Ludwig von Grana, Carnero, Silveira und von Menezes, aus den angesehensten Familien des Landes, waren in die Gesellschaft getreten.

Die Anstalt, zu welcher Rodriguez den Grund gelegt, führten mit ihm Lefèvre, Araoz und Strada unter dem reichlichen Schutze des Königs aus: die frömmsten Priester traten in die Profession: unter ihnen Veira, Govea, Serrano, Nobrega, Nuñez und G. von Camara.

Die Sendung von Lefèvre ging nach Castilien: im März 1545 setzte er seine Reise mit Araoz fort. In Salamanca erweckten sie so mächtig den Glauben, daß die ganze Bevölkerung ein Ordenshaus begehrte: sie versprachen es. In Valladolid, der zeitigen Residenz Philipp's von Spanien, theilten sie diesem den Plan des Instituts ihrer Gesellschaft mit, dem er als einer festen Stütze der Auctorität seine Unterstützung zusagte: Don Juan de Tavera, Cardinal von Toledo, Bernardin Pimentel und die Bischöfe gaben ebenfalls ihren Patronat.

Auch zu Valladolid übten die Väter in Hospitälern, in Gefängnissen unermüdlich ihre Charität, wie sie in den Kirchen und auf den öffentlichen Plätzen der hungernden Menge das Wort Gottes spendeten. Hier vollendete Lefèvre die Stiftung des Profeßhauses, zu welchem die Frömmigkeit der Großen und des Volks wetteifernd steuerte.

Von Valladolid ging Lefèvre nach Madrid, wohin ihn die frommen Töchter Karls V. beriefen. Unterwegs bietet man ihm

zu Toledo die Gründung eines Ordenshauses an: er weist einstweilen das Anerbieten zurück, da er die Initiative der Hauptstadt lassen wollte.

Inzwischen war das Concil von Trient zusammen getreten: Paul III. hatte Laynez und Salmeron als Theologen des heil. Stuhls dorthin gesandt: er wollte ihnen aber noch Lefèvre beigesellen, welchen der König von Portugal gerade zum Patriarchen von Aethiopien ernannt hatte.

Loyola eröffnete diesem aber die Absichten des Papsts. Lefèvre gehorchte.

Man machte ihn aufmerksam, daß er bei seiner Kränklichkeit durch die ihn erwartenden Anstrengungen dem Tod entgegen gehe: da erwiderte er: „Man braucht nicht zu leben; aber gehorsamen muß man." Er reiste ab.

Auf der Durchreise durch Gandia legte er mit dem Herzog Franz von Borgia den Grundstein zu dem Collegium dieses Namens, welchem Oviedo als Oberer gegeben wurde. Er kommt im Juni 1546 nach Barcelona. Sein brennendes Fieber und die glühende Atmosphäre hinderten ihn nicht an der Verkündigung des Worts Gottes.

Nach schweren Leiden kam er nach Rom, fiel dem Vater Ignaz zu Füßen, der ihn mit seinen Thränen benetzte; er theilte ihm die Kunde von dem stetigen Wachsthum der Gesellschaft mit und Lefèvre gab am 1. August 1546 seine im schwierigsten Apostolat zu früh erschöpfte Seele Gott zurück. Der Erste aus den ursprünglichen Genossen des heil. Ignaz war geschieden.

In weniger als sechs Jahren hatten sie ein Werk vollbracht, welchem nur der Glaube, nicht aber die höchste Macht der Könige der Erde gewachsen war. Siegreich hatten sie an vielen Orten die Häresie niedergeschmettert, die Geistlichkeit der Reinheit der Sitten und des Glaubens zurück gegeben, den Keim ihres Instituts im Süden und Norden Europa's niedergelegt.

Die Gesellschaft Jesu war die Hauptträgerin jener reformatorischen, streng katholischen Bewegung, welche, wie wir gesehen, unter Paul III. eingetreten war; er selbst anerkannte ihren Nutzen für den apostolischen Stuhl, war selbst aber nicht ihr Schöpfer. Erkannte er auch als Papst die Nothwendigkeit, die Protestanten und die Türken zu bekämpfen, und zu diesem Behuf den Frieden

zwischen Frankreich und Spanien herzustellen und die Kirche zu reformiren, so war er doch als weltlicher Fürst zur Hebung des weltlichen Fürstenthums seines Hauses auf eine sehr wachsame, bedächtige und zuwartende Politik angewiesen.

Dieser feinen Combination des Papstes gelang auch, sogleich in den ersten Jahren seines Pontificats ein Bündniß mit Karl V. und den Venetianern gegen die Türken zu Stand zu bringen; aber der zwischen Karl V. und Franz I. erneuerte Krieg brachte den Plan, die christlichen Grenzen bis nach Constantinopel zu erweitern, um seinen Erfolg. Darum veranlaßte der Papst die Zusammenkunft beider Fürsten zu Nizza, wo er einen Waffenstillstand unter ihnen erwirkte. Daneben sorgte er für die Interessen seines Hauses. Aber die Türken wurden nicht besiegt; Venedig mußte vielmehr einen ungünstigen Frieden schließen. Im J. 1545 vereinigten sich der Papst und der Kaiser darüber, das Concil sofort zu eröffnen, und rücksichtlich des Kriegs gegen die Protestanten versprach der Papst, den Kaiser nach Kräften zu unterstützen. Im J. 1545 ward auch wirklich das Concil eröffnet und das Jahr darauf begann auch der Krieg gegen die Protestanten, da Papst und Kaiser den schmalkaldischen Bund sprengen wollten.

Der Plan war, durch den Krieg die Protestanten zu unterwerfen, durch das Concil aber das Reformationswerk so weit zu zu fördern, daß die Protestanten sich mit Ehren unterwerfen konnten. Der Krieg war für den Kaiser siegreich. Ganz Oberteutschland hatte sich im J. 1546 ihm unterworfen.

Bei dem Kaiser, so wie bei dem Papst, war das Verständniß, daß die Wiederherstellung der Glaubenseinheit ihre Hauptaufgabe und nur auf dem Weg des strengen kanonischen Rechts diese zu lösen sei.

Da dem teutschen Protestantismus verwandte Richtungen selbst Italien durchgriffen, so hatte der Cardinal Caraffa, ein Mitglied der streng reformatorischen Partei, dem Papst die Einführung der Inquisition angerathen. Die alte unter Innocenz III. gegen die Albigenser eingeführte und später den Dominicanern übergebene Inquisition war längst verfallen, die spanische dagegen war in ein politisches Tribunal entartet: eine streng kanonische Inquisition sollte eingeführt werden: es geschah durch die Bulle vom 21. Juli 1542.

Sie ernannte 6 Cardinäle zu Commissarien des apostolischen Stuhls als Inquisitoren in Glaubenssachen diesseits und jenseits der Berge. Sie ermächtigte sie, an allen Orten, wo es ihnen zweckmäßig erscheine, Geistliche mit einer ähnlichen Gewalt zu delegiren, die Appellationen wider deren Verfahren allein zu entscheiden, selbst ohne Mitwirkung des ordentlichen geistlichen Gerichts zu verfahren. Jedermann soll diesem Inquisitionsgericht unterstehen: es darf die Verdächtigen einkerkern, die Schuldigen am Leben strafen und ihre Güter verkaufen: nur die Begnadigung der sich bekehrenden Schuldigen soll dem Papst vorbehalten sein.

Die Inquisition schritt sofort an's Werk. Zur Ergänzung ihrer Wirksamkeit verordnete 1543 Caraffa, daß in Zukunft kein Buch ohne Erlaubniß der Inquisitoren gedruckt werden dürfe; die Buchhändler mußten ihnen Verzeichnisse ihrer Schriften vorlegen: es entstand der Index der verbotenen Bücher, zuerst in Löwen und in Paris. In Venedig erschien der erste gedruckte Katalog, ausführlichere erschienen 1554 zu Mailand, der erste späterer bleibender Einrichtung 1559 in Rom.

Dieselbe streng reformatorische Richtung hatte auch an dem Concil von Trient gesiegt, das im December 1545 eröffnet worden war.

Auch hier hatte sich im Anfang die versöhnliche, die Principien aufgebende Partei, welche wir bei dem Regensburger Religionsgespräch von 1543 gefunden, geltend zu machen gesucht: so bei der Lehre von den Quellen der Kirchenlehre, wogegen aber die Tradition angenommen und die Vulgata als die kirchenamtliche Ausgabe der heil. Schrift erklärt wurde und in der Lehre von der Rechtfertigung; allein die streng-reformatorische Partei drang auch hier durch; nicht nur ward jede Annäherung an die Lehre der Reformatoren vermieden, sondern die katholische Kirchenlehre im scharfen Gegensatz gegen den Protestantismus ausgeprägt. Das forderte die grundsätzliche Folgerichtigkeit und die Politik rieth um so weniger ein milderndes Abweichen davon, als zur Zeit Papst und Kaiser die Protestanten mit Waffengewalt angriffen.

Als Wortführer der streng reformatorischen Partei auf dieser Kirchenversammlung erhoben sich die beiden Mitglieder der noch

jugendlichen Gesellschaft Jesu, welche als Sprecher des Papsts im Kirchenrath erschienen waren.

Die Gesellschaft Jesu war kaum entstanden; aber in den fünf Jahren ihres Bestands hatte sie schon so Großes, zumal in der Bekämpfung der Irrlehre geleistet, daß der heil. Stuhl ihrer Intelligenz sich nicht berauben zu dürfen glaubte. Der Papst ernannte Laynez und Salmeron als Theologen des heil. Stuhls. Lejay aber vertrat am Concil den Cardinal Otto Truchseß, Bischof von Augsburg. Lejay war bald eingetroffen; Laynez und Salmeron kamen erst im Mai 1546. Die allgemeine Aufmerksamkeit des Concils haftete auf diesen Vätern der Gesellschaft Jesu. Diese fühlte sich durch diese Auszeichnung geehrt; aber Ignaz fürchtete unerwartete Erfolge als Gefahren: Laynez und Salmeron waren noch jung, jener 34, dieser erst 31 Jahre alt; aber sie waren klug. Gleichwohl gab Ignaz ihnen eine Instruction mit. Sie war folgende:

Sie sollten in dem Concil vor Allem die größere Ehre Gottes und das Wohl der allgemeinen Kirche suchen: zweitens außer dem Concil die alte Regel, den Seelen zu helfen, fortführen, drittens ihr eigenes Seelenheil besorgen. Im Concil sollen sie eher zögernd, als rasch, das Wort ergreifen, überlegt und liebreich in ihren Meinungen über die Dinge sein, welche geschehen oder geschehen sollen, aufmerksam und ruhig zuhören, sich bemühen, den Geist, die Absicht und die Wünsche der Redner aufzufassen, um zur geeigneten Zeit zu sprechen oder zu schweigen. Sie sollen stets so sprechen, daß nach ihren Vorträgen Niemand weniger zum Frieden geneigt weggehe, als er es zuvor gewesen. Nöthigen die im Streit liegenden Gegenstände sie zum Sprechen, so sollen sie ihre Meinung bescheiden und heiter vortragen und stets mit dem Vorbehalt des Bessern schließen. Ueberhaupt sollen sie ruhig, nie hastig und vorübergehend sprechen: sie sollen nie nach eigener Bequemlichkeit Ordnung und Zeit der Erörterung bestimmen, sondern stets die Stunde desjenigen annehmen, welcher mit ihnen verhandeln wolle.

Außerhalb des Concils sollen sie keine Gelegenheit versäumen, dem Nächsten zu dienen: sie sollen Beicht hören, predigen, geistliche Uebungen geben, Kinder unterweisen und die Armen in den Hospitälern besuchen: in den Predigten sollen sie die von der

Irrlehre bestrittenen Punkte nicht berühren, sondern stets die Besserung der Sitten und den Gehorsam gegen die Kirche einschärfen. Gleichwohl sollen sie oft vom Concil predigen und das Volk ermahnen, für dessen glücklichen Ausgang zu beten. Bei dem Beichthören sollen sie so zu den Beichtenden sprechen, als wenn es auf den Dächern verkündet würde. Als Buße sollen sie Gebete für das Concil aufgeben. Bei den geistlichen Uebungen und sonst sollen sie reden, wie wenn es öffentlich geschähe. Sie sollen um die Reihe jeder einmal in der Woche die Kranken in den Hospitälern besuchen und zu Stunden, wo der Besuch für die Kranken nicht hinderlich sei. Sie sollen sie in ihren Leiden nicht blos durch ihre Worte trösten, sondern ihnen auch einige kleine Geschenke bringen. Endlich sollen sie, wenn zur Lösung der Fragen die Worte auch kurz und wohl erwogen sein müssen, zur Erregung der Frömmigkeit dagegen mit einer gewissen Ausführlichkeit und wohlwollend sprechen.

In Betreff der Sorge für ihr eigenes Seelenheil sollen sie, wenn sie das Eigenthümliche ihres Instituts zu befolgen haben, gleichwohl vor Allem darauf bedacht sein, unter sich die engste Einigkeit und die vollkommenste Uebereinstimmung des Denkens und Urtheils zu bewahren. Keiner möge seiner Klugheit allein vertrauen: sie sollen jeden Abend zu einer bestimmten Zeit zusammen kommen, um über das zu verhandeln, was sie am Tag gethan und was sie am morgigen thun sollen. Sie sollen ihre Entschließungen entweder durch Abstimmung oder in anderer Art feststellen. Am Morgen sollen sie gemeinsam über die Art berathen, während des Tags zu handeln; ferner sollen sie täglich ihr Gewissen zweimal erforschen. Spätestens am fünften Tag nach ihrer Ankunft in Trient sollen sie diese Instruction vollziehen.

Sie ward auch pünktlich befolgt. Mitten im glänzenden Leben dieser großen Versammlung lebten die drei Väter einfach in herkömmlicher Demuth: sie predigten, hörten Beicht, lehrten den Katechismus; sie bettelten, um an die Armen zu spenden; sie dienten in den Hospitälern. Sie waren elend gekleidet: diese äußerliche Entblößung verletzte im Anfang die Prälaten; die päpstlichen Legaten zwangen ihnen neue Kleidung auf. Aber die Werke der christlichen Liebe waren für die drei Väter nur

beiläufig. Sie sollten die großen Stützen der kirchlichen Lehrwahrheit sein. Und sie waren es im großartigsten Maaß.

Schon in den ersten Tagen des Concils warf sich die Lehre von der Rechtfertigung in die Erörterung. Salmeron ergriff zuerst das Wort. Laynez dagegen sollte die Discussionen resumiren. Er that es mit einer solchen Durchsichtigkeit, daß die Legaten dieses Geschäft ihm ständig übertrugen.

Der Commentar, welchen er über diese Frage verfaßte, wurde nach dem Beschluß der Versammlung wörtlich in die Verhandlungen des Concils aufgenommen.

Täglich wurden zwei Sitzungen gehalten, am Morgen für die Reformation der Disciplin, am Abend über das Dogma; jene vertrug Vergleiche und Zugeständnisse: dieses höchstens Entwicklung, aber keine Nachgiebigkeit. Hier galt nur ein Glaube und ein Gesetz.

Eine Spaltung, welche schon an den Concilien von Constanz und Basel beherrschend hervorgetreten war, zwischen dem Papal- und Episkopalsystem, durchsetzte auch jetzt, wenn auch nicht mehr so schroff die Versammlung: die Kirche und die Kronen theilten diesen Streit zwischen der kirchlichen Centralisation und dem nationalen Particularismus.

Die Spaltung zog sich in die Erörterungen der meisten Punkte der Disciplin.

Laynez und Salmeron, als Oratoren des heil. Stuhls, sahen sich mitten in das Feuer dieser Controverse geworfen; sie erwiesen sich als furchtbare Streiter; aber sie hatten es mit Ebenbürtigen zu thun. Die Versammlung ehrte mit sichtbarem Vertrauen die drei Väter.

Während Lejay den Text des heil. Paulus über die Gnade erläuterte, mußten Laynez und Salmeron die Nomenclatur der Irrlehren entwerfen, die Acten der Concilien, die päpstlichen Bullen, die Citate der heil. Väter und Kirchenlehrer sammeln, welche die Irrlehren verdammten oder widerlegten.

Diese Arbeit, ein unerschöpfliches Waffenlager der Kirche, diente den andern Theologen zum Formular. Am 27. Dec. 1546 hielt Salmeron einen lateinischen Vortrag über den Gegenstand so gründlich, daß die Versammlung einstimmig dessen Veröffentlichung beschloß.

Nach Erschöpfung der Erörterung über die Gnade schritt man zu der über die Sacramente im Allgemeinen und Einzelnen. Man gestattete den Rednern nur eine Stunde: eine Ausnahme galt nur für Laynez; um die Diskussionen abzukürzen, ermächtigte man ihn, drei Stunden nach einander das Wort zu führen.

Am 11. März 1547 wurde wegen einer im Trient ausgebrochenen ansteckenden Krankheit das Concil nach Bologna verlegt. Da diese Verlegung dem Kaiser nicht zusagte, so traten die teutschen und spanischen Bischöfe aus: die Synode war nicht mehr allgemein und ward bis zum J. 1550 vertagt. Drei Monate lang verhandelte man hier über das Dogma in Betreff des Sacraments der Buße. Auch hier lieferte Laynez die Grundlage der Decrete. In Bologna setzte er mit Salmeron den Apostolat der Charität und der Volkspredigt fort. Dort kamen ihnen Canisius und Brouet zu Hilfe, von denen der erstere als Bevollmächtigter des Cardinal-Bischofs von Augsburg in den vorbereitenden Conferenzen sein großes Talent entwickelte.

Politische Wirren störten den öffentlichen Frieden in Italien; Julius III. war am 7. Februar 1550 dem Papst Paul III. nachgefolgt, ein den kaiserlichen Interessen ergebener Papst. Der Kaiser im Sieg wünschte auf das Entschiedenste, daß das Concil in Trient wieder aufgenommen würde, weil er sich zutraute, die Protestanten jetzt demselben zu unterwerfen. Der Papst war dazu geneigt. Er verlegte auch das Concil auf den 1. Mai 1551 wieder nach Trient zurück. Dorthin kamen Laynez und Salmeron als Theologen auch des neuen Papsts erst im Juli. Als Redner des heil. Stuhls hatten sie das Recht, zuerst das Wort zu ergreifen.

Bei einem solchen Anlaß gab Laynez eine Erklärung, welche die Versammlung in's Staunen versetzte.

„Weil die Glaubenssätze, sprach er, nur nach der heil. Schrift und den Kirchenvätern sich bestimmen lassen, so werde ich zur Unterstützung meiner Meinung keinen Text aus einem heil. Vater oder Kirchenlehrer anführen, dessen ganzes Werk ich nicht gelesen, aus welchem ich nicht alle Stellen ausgezogen habe, die bis zur Augenscheinlichkeit beweisen, welches wirklich die Ansicht des Autors ist."

Und an demselben Tag, wo über die Eucharistie verhandelt wurde, führte Laynez zur Unterstützung seiner Beweise die Meinung von 36 heil. Vätern oder Doctoren an.

Aber diese Anstrengungen erschöpften seine ohnehin schwache Gesundheit. Das Quartanfieber befiel ihn; aber so hoch ehrte die Kirchenversammlung den großen Redner, daß sie die Aussetzung der feierlichen Sitzungen für die ganze Zeit der Krankheit desselben beschloß.

Im April 1552 erhoben sich die Protestanten, welchen die moralische Auctorität des Trienter Kirchenraths gefährlich zu werden drohte, unter der Anführung des Kurfürsten Moriz von Sachsen und im Einverständniß mit Frankreich zum Krieg gegen den Kaiser, dessen Schauplatz sich gegen Trient hinzog. Die Franzosen waren am Rhein, Moriz in Tyrol erschienen. Karl V. glaubte als Sieger von dem Gebirgsland zwischen Italien und Teutschland beide im Gebot zu halten, sah sich aber plötzlich besiegt und beinahe gefangen. Das nöthigte zu einer Aussetzung des Concils.

Diese Aussetzung des Concils war dem Papst nicht unerwünscht gekommen: schon im Anfang des Jahrs 1552 beschwerte er sich, daß die spanischen Bischöfe auf dem Concil dem Stuhl Petri seine Auctorität zu schmälern beabsichtigen, indem sie einerseits die Domcapitel knechten und andererseits den heil. Stuhl um die Collation aller Pfründen bringen wollten. Er aber werde solche Ungebühr zurück weisen und nicht dulden, daß man unter dem Vorwand von Misbräuchen ihm auch das entreisse, was kein Misbrauch, sondern sein Recht sei.

Auf Julius III. folgte am 11. April 1555 Marcellus II., ein der streng kirchlichen reformatorischen Partei angehöriger Papst.

Seripando sagte von ihm: „Ich habe darum gebetet, es möchte ein Papst kommen, der die schönen Worte Kirche, Concil, Reform von der Verachtung befreien würde, in welche sie gefallen; durch diese Wahl hielt ich meine Hoffnung für erfüllt, mein Wunsch schien mir Wirklichkeit geworden zu sein.“ Und wirklich gingen seine Entwürfe auf Concilium und Reform: in politischer Hinsicht suchte er die für seine kirchlichen Reformen günstige Neutralität.

Aber er starb schon am 22ten Tag seines Pontificats. Ihm folgte der strengste aller Cardinäle, Johann Peter Caraffa, am 23. Mai 1555 als Paul IV. Mit ihm stieg das Haupt der streng kirchlichen Partei auf den hl. Stuhl.

„Wir versprechen und schwören, sprach er in der Bulle, mit welcher er seinen Pontificat antrat, in Wahrheit dafür zu sorgen, daß die Reform der allgemeinen Kirche und des römischen Hofs ins Werk gesetzt werde."

Noch am Tag seiner Krönung nahm er die Reform der Mönchsorden in die Hand: er sandte sofort zwei Mönche von Monte Cassino nach Spanien, um dort die Klosterzucht wieder herzustellen.

Für die Reform der allgemeinen Kirche setzte er eine Congregation in drei Classen nieder, jede aus 8 Cardinälen, 15 Prälaten und 50 Gelehrten: die ihr vorgelegten Artikel über die Besetzung der Stellen theilte er zugleich den Universitäten mit.

Aber in Paul IV. trat zugleich ein schroffer Politiker in die Regierung. Der Papst hatte in seiner Jugend noch Italien in der Freiheit des 15. Jahrhunderts gesehen, das seither unter die schwere Faust Spaniens gekommen. In dem Streben nach der Befreiung der Halbinsel von der spanischen Herrschaft verzehrte der päpstliche Greis die ersten Jahre seines kurzen Pontificats: erst als alle seine politischen Unternehmungen mit der Schlacht von S. Quintin, in welcher die Spanier den vollkommensten Sieg über die Franzosen erfochten, gescheitert, seine Bundesgenossen geschlagen, der Kirchenstaat und Rom in feindlicher Gewalt war, beugte der Papst sich zum Abschluß des Friedens. Damit war das spanische Uebergewicht dauernd befestigt.

Und jetzt erst warf die feurige Seele des Kirchenoberhaupts sich wieder auf die kirchlichen Reformen, die er zwar unter dem Geräusch der kriegerischen Politik nie hatte fallen lassen, die aber doch außer Verhältniß zurückgetreten waren. Er verbot alles Betteln und sogar das Almosensammeln für Messen: die ausgetretenen Mönche vertrieb er: die Fasten wurden am Hof streng gehalten. Wie er selbst predigte, so hielt er auch die Cardinäle dazu an: die Taxen für Ehedispensen beseitigte oder ermäßigte er: er steuerte dem Verkauf geistlicher Stellen: den Bischöfen gab er manche Gerechtsame zurück. Mit größter Sorgfalt sorgte er

für die Verherrlichung des Gottesdienstes. In den kirchlichen Reformen war er unermüdlich [1]) und das Concil von Trient hat sie zur Grundlage seiner Beschlüsse genommen. Die von ihm eingeführte Inquisition pflegte er streng ohne Rücksicht auf das Ansehen der Person: er wohnte allwöchentlich ihrer Congregation an.

Aber die Entzweiung des Papstthums mit der kaiserlichen, der spanischen Macht und die Verlegung des Concils unter Paul III. hatte den Protestantismus mächtig gefördert, so wie die Verwicklung Karls V. in den Krieg mit Frankreich jede Einwirkung der kaiserlichen Kirchenvogtei auf die Niederhaltung des Protestantismus hemmte.

Paul IV. war ein Mann mit unerschütterlichen Grundsätzen. Beugsamer hätte er die Wiedervereinigung England's mit der Kirche erwirken mögen, zumal wenn man die Kirchengüter geopfert hätte; allein er beharrte streng auf deren Zurückgabe: noch bei dem Regierungsantritt der Königin Elisabeth, den sie dem Papst anzeigen ließ, war Aussicht auf eine Wiedervereinigung; allein der Papst verlangte, die Königin müsse ihre Ansprüche seinem Urtheil unterwerfen.

Aus Rücksicht auf das mit ihm verbündete Frankreich war er der Vermählung der Königin Elisabeth mit Philipp II. von Spanien entgegen und weil er aus Rücksicht für die Guisen den durch die Verwerfung der K. Elisabeth erledigten englischen Thron der Tochter der Schwester der Guisen, Maria Stuart, mit dem schottischen eingeräumt wünschte. So war Elisabeth genöthigt, sich dem Protestantismus in die Arme zu werfen und in Schottland stellte sich der katholischen französischen Partei eine nationale protestantische entgegen.

Selbst in Teutschland fühlte sich Ferdinand I. durch die gegen Oestreich feindliche politische Stellung des Papsts zu Zugeständnissen für den Protestantismus getrieben.

Rom hatte seine ewigen Principien gerettet; aber Scandinavien und Britannien waren von der Kirche abgefallen: Teutschland war größtentheils protestantisch: Polen und Ungarn gähr-

[1]) Mocenigo: Relatione di 1560 sagt: „Papa Paolo IV. andava continuamente facendo qualche nova determinatione e riforma, e sempre diceva preparare altre, acciò che restasse manco occasione e menor necessità di far concilio.

ten: in die Niederlande und nach Frankreich hatte der Protestantismus eine starke Partei eingeschoben.

In Spanien und Italien war die Kirche nie gespalten worden: in Rom selbst war die streng kirchliche Partei zur Herrschaft gelangt.

Die streng reformatorische Richtung hatte Ignaz durch seine Gesellschaft auf viele Punkte schon vorher bethätigt. Er hatte alle Kräfte seiner Gesellschaft neben dem Predigtamt auf die Erziehung der Jugend gesammelt.

Diese Wirksamkeit des neuen Ordens ward von den katholischen Fürsten gewürdigt.

Der König Ferdinand hatte das als Brückenkopf zwischen Teutschland und Italien liegende Bisthum Triest zuerst dem P. Bobadilla angetragen, wie dieser am 5. Sept. 1546 an Ignaz berichtete; dasselbe geschah hierauf durch den Beichtvater Ferdinands, den Bischof von Laibach, an den in Regensburg, Ingolstadt und Nürnberg erprobten Lejay.

Dieser schrieb darüber am 13. Sept. an Ignaz und am 25. Sept. an den König; und nachdem er erfahren, daß der letztere sich zur Durchsetzung dieses Schrittes an den Papst gewandt, am 10. Dec. von Trient aus, von diesem Plan abzustehen. Jetzt wirkte Ignaz unmittelbar auf den Papst ein, daß er nicht in die Uebernahme von Bisthümern durch Mitglieder des Ordens einwillige. Der Papst wollte im Anfang nicht auf die Bitte von Ignaz eingehen; schon war der Tag für das Consistorium bestimmt, welches Lejay als Bischof bestätigen sollte. Da wandte sich Ignaz an seine Beichttochter, Margaretha von Oesterreich, sie möge sich bei dem Papst für eine so lange Aussetzung der Entscheidung der Sache verwenden, bis er an Ferdinand geschrieben. Sie that es mit Erfolg. Hierauf schrieb Ignaz an den König. Er zeigte ihm, die Annahme von Würden sei das sichere Verderbniß des Ordens, dessen Zweck die stete Bewegung der Mitglieder auf alle gefährdeten Punkte sei: dieser ursprüngliche Zweck sei unbedingt festzuhalten, zudem der Orden nur 9 Professen zähle, von denen vier oder fünf bereits Bisthümer angetragen seien [1]). Dieses Schreiben wirkte. Ignaz ließ ein Te Deum anstimmen.

[1]) M. s. es bei Genelli S. 247 f.

Durch Ablehnung der Würden blieb dem Orden die Freiheit seiner Wirksamkeit gesichert.

Endlich setzte es Ignaz mit Bestätigung des päpstlichen Stuhls in seiner Gesetzgebung durch, daß kein Mitglied der Gesellschaft eine Würde ohne Genehmigung des Generals annehmen dürfe, welche dieser ohne ausdrücklichen Befehl des Papsts nie geben dürfe. Eine scheinbare Ausnahme machte nur die Ernennung dreier Jesuiten unter Julius III. zum Patriarchen und zu Suffraganen von Aethiopien; allein die Ehre und die zeitlichen Einkünfte fehlten hier.

Dieses Verbot galt aber nicht für die Stelle von Beichtvätern bei Fürsten, weil der Zweck des Ordens keinen Stand von dessen Seelsorge ausschließt [1]). Dagegen verbot 1553 Ignaz der Gesellschaft die Uebernahme von Richterstellen bei der Inquisition, welche Johann III. v. Portugal ihr angeboten hatte [2]).

Aus dem Grund, weil die Apostolicität seiner Gesellschaft es verbot und weil Frauen an dem hl. Ministerium nicht Theil nehmen können, weigerte sich Ignaz ferner, nach dem Vorbild anderer Orden, seiner Gesellschaft eine weibliche Congregation anzuschließen; und um die Kräfte seiner Gesellschaft zusammen zu halten, befreite Ignaz durch die Entscheidung des hl. Stuhls im J. 1546 die Gesellschaft von der stehenden Seelsorge der Klosterfrauen [3]). Unter der Berufung auf die Entscheidung des hl. Stuhls wies er die ihm angebotene geistliche Leitung der Clarissinnen zu Barcelona zurück; eben so ward das viel spätere Gesuch der Stifterin der englischen Fräulein um Einverleibung in die Gesellschaft abgelehnt.

Vielfache Verfolgungen durch Privatrache und die Reaction des Unglaubens gegen Ignaz als Haupt der mächtig wirkenden Gesellschaft Jesu bestimmten ihn, dem bedrängnißvollen Amt des Generals zu entsagen. Diesen Wunsch sprach er zuerst in einem Brief an Laynez im J. 1547 aus, als dieser in Bologna bei dem Concil war [4]). Allein er hielt seinen Wunsch auf die

[1]) M. s. die Erklärung von Ignaz bei Genelli a. a. O. S. 254 f.

[2]) Genelli a. a. O. S. 256 ff.

[3]) Das Schreiben des hl. Ignaz an den Papst Paul III. um diese Befreiung bei Genelli a. a. O. S. 262 f.

[4]) Das Schreiben bei Genelli a. a. O. S. 272 f.

Vorstellung von Laynez bis Ende des J. 1550 zurück, in welchem er die bedeutendsten Väter zur Revision der Constitutionen nach Rom berief. Erkrankt legte er sein Verlangen in einem Brief vom 30. Jänner 1551 vor [1]).

Der Antrag ward aber einstimmig als unzulässig zurückgewiesen.

Inzwischen hatte die Gesellschaft nach vielen Seiten hin heilsam gewirkt.

Bobadilla hatte in Köln mit Canisius Stirne gegen Stirne unermüdlich die Protestanten bekämpft: mit dem päpstlichen Nuntius war er an den kaiserlichen Hof gegangen.

Auf dem Regensburger Reichstag hatte Bobadilla als Sprecher des Kaisers den Protestanten die Spitze geboten, mit siegender Gewalt die Unhaltbarkeit, die Nichtigkeit der neuen Lehre gezeigt. Bobadilla war dem kaiserlichen päpstlichen Heer in dem Feldzug gegen den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen gefolgt. Am 23. April 1547 war er bei dem Uebergang über die Elbe in den ersten Reihen. Hier wirkte er, trotzend allen Gefahren, nicht nur für das Seelenheil der Krieger, sondern zum Vorstand der Ambulanzen ernannt, spendete er ärztliche Hilfe, verband die Verwundeten, er befeuerte die Soldaten zum Sieg und bereitete die Sterbenden zum Tod. In der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547 erhielt er eine Kopfwunde. Mit Blut bedeckt erhob sich der Priester, um seinen Mitverwundeten Hilfe und Trost zu bringen.

Noch nicht genesen, predigte er nach wenigen Tagen schon wieder in Passau, wo die Mehrheit des Raths und der Bürgerschaft der neuen Lehre ergeben war. Bobadilla zwang der Irrlehre diese Eroberung ab und mit einer seltenen moralischen Gewalt fordert er von der Kanzel, daß für den Sieg der katholischen Waffen ein öffentliches Dankfest gehalten werde. Und das Fest ward gehalten. In Augsburg errang er die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes. Er predigte, Teutschland durchwandernd, zu Köln, zu Löwen, überall den Kampf aufnehmend mit der Irrlehre. Auf dieser Missionsreise gelangte er an den Hof des Kaisers, welcher gerade (1548) das Augsburger Interim hatte verkünden lassen.

---

[1]) Das Schreiben bei Genelli a. a. O. S. 274 f.

Die Protestanten hatten darin einen namhaften Theil ihrer Unterscheidungslehren über Rechtfertigung, gute Werke, Sacramente, Messe u. A., die Katholiken aber die Gestattung der Communion unter beiderlei Gestalten, für die verehlichten protestantischen Geistlichen die Beibehaltung ihrer Weiber, stillschweigend auch den Fortbesitz der eingezogenen Kirchengüter nachgegeben. Der päpstliche Hof mußte in diesem mehr politischen und polizeilichen Abkommen, wie der strenggläubige Protestantismus, eine Urkunde der Grundsatzlosigkeit, der Papst aber zugleich der Eigenmächtigkeit erkennen. Einem scharfen Dogmatiker aus der Gesellschaft Jesu mußte das Interim als ein Gräuel erscheinen. Bobadilla war ein feuriger Geist. Unbesonnen in seinem Eifer, sprach er am Hof, dessen Vertrauen er genoß, seine Verwerfung über das Interim aus: er bekämpfte es sogar in einer eigenen Schrift. Das war dem Kaiser zu viel: er war gewohnt, unbedingte Achtung seiner kaiserlichen Majestät zu fordern. Er verbannte den Jesuiten aus dem Reich. Bobadilla ging nach Rom, welches das Interim so entschieden, wie er, verwarf. Aber Loyola, überall der Verehrer der Autorität, versperrte ihm den Eintritt in's Profeßhaus: er verdammte dessen Verfahren öffentlich, welches der Papst aber insgeheim billigte.

Dieses Ereigniß hatte einen großen Nachhall. Die Protestanten beuteten es aus, aber auch katholische Geistlichen, welche mit unverhaltener Scheelsucht auf das rasche Steigen der Gesellschaft Jesu blickten.

Namentlich ein Theil des spanischen Klerus suchte die augenblickliche Verstimmung ihres Herrschers gegen den Orden zu nützen.

Von 1546 an hatten die Städte Gandia, Barcelona, Valencia und Alcalà Collegien der Gesellschaft Jesu erhalten. Einige waren schon reich: andere hatten eine Bevölkerung weit über das Maaß ihrer Einkünfte hinaus. Priester und Gelehrte drängten sich zum Noviciat. In Salamanca kamen 1548 Sevillan Sanci, Capella und Turrian in größter Entblösung an: rüstig gingen sie an's Werk, den Glauben zu befestigen, Volk und Kinder zu unterweisen, Arme in jeder Noth zu pflegen. Bürgerschaft und Magistrat umgaben mit ihrer Achtung und Hilfe die unermüdlichen Ordensleute. Mit tiefem Neid blickte der Dominicaner

Melchior Cano, ein berühmter Theologe und Prediger, der Verfasser des namhaften Werks: de locis theologicis auf diese Anfänge. Diese wollte er zerstören. Die Zeit war günstig, Karl V. zürnte der Gesellschaft Jesu. Der Dominicaner eröffnete die Fehde; Kanzel, Tribüne, Schmähschrift standen ihm zu Gebot. Er scheute kein Mittel. Er verkündete das Annahen des jüngsten Gerichts, die Ankunft des Antichrists: dessen Vorläufer seien die Jesuiten.

Aehnlich waren Jahrhunderte früher die Orden des heil. Franciscus und des heil. Dominicus aufgenommen worden. Er zeichnete den Jesuiten, wie er sich in die Häuser schleicht, die Kinder katechisirt, das Ordensgewand nur trägt, um freier predigen zu können, ohne Constitutionen, die nicht bestehen, und in Zukunft nicht bestehen würden.

„Das sind," sagte er, „Illuminaten, Visionäre, Allen bringen sie ihre geistlichen Uebungen bei; aber die Früchte eines schlechten Gewächses können nie gut sein. Ignaz sei nicht durch den guten Geist geleitet; sein Leben sei nicht, wie das Leben des heil. Dominicus, durch Wunder verherrlicht. Sie leben in Palästen, wo sie die Könige und Großen täuschen. Das sind Irrlehrer und Sendlinge des Antichrists."

Das war baare Ordenseifersucht. Aber die Geltung des Dominicaners war groß: sie war nicht zu misachten. Turrian und seine Ordensgenossen gingen zu Cano; sie zeigten ihm die Institutionsbulle, die päpstlichen Vollmachten Franz Xavers für die neue Welt, die Ernennung von Laynez und Salmeron als päpstlicher Theologen am Kirchenrath von Trient. Alles half Nichts. Der Dominicaner Penna schrieb zu Gunsten der Gesellschaft Jesu. Der General der Dominicaner, Franz Romée von Chatillon, selbst erließ am 10. Dec. 1548 ein Rundschreiben an alle Provinzen des Predigerordens, worin er sagt: In der für die Kirche betrübten Zeit habe die Güte Gottes als neuen Orden die Gesellschaft Jesu gesandt, ein wahres Reservecorps. Keiner der Brüder Prediger solle diese Waffenbrüder angreifen, sowohl in Vorlesungen, Predigten, öffentlichen Versammlungen, als auch in Privatgesprächen, oder ihre Constitutionen verleumden oder auch nur ungünstig davon sprechen; viel-

mehr sollten sie dieselben unterstützen und gegen ihre Gegner schützen.

Auch das beugte Cano, diesen hartnäckigen Theologen, nicht. Er führte die Fehde fort und regte die Universitäten Spaniens gegen die Gesellschaft auf. Im J. 1552 ward er Bischof auf den canarischen Inseln.

Auch in dieser Stellung kämpfte er gegen die Jesuiten fort; und so kampflustig war diese Seele, daß sie lieber den Bischofssitz, als die Fehde aufgab. Inzwischen war Peter Ortiz, der Freund Loyola's, gestorben.

Auch auf die Universität Alcala hatte Cano's Streit zurück gewirkt. Aber der Pater Villanueva fürchtete den Widerstand nicht. Er selbst führte den Rector der Universität in das Novizenhaus, öffnete ihm alle Zimmer, zeigte ihm alle Geheimnisse. Der Rector setzte 1548 ein Gericht aus drei der erklärtesten Feinde der Jesuiten nieder. Es waren redliche Männer: sie richteten gerecht, in dem Institut sei Alles dem Evangelium und der Moral gemäß. Aber der Dr. Casa griff selbst die Bulle Pauls III. an. Eine Ladung von Rom verwies ihn vor das heil. Officium. Der Pater Villanueva warnte ihn und er verstummte.

Als aber der Pater Strada durch seine bilderreiche Beredtsamkeit von den Kanzeln Salamanca's und Alcala's das Volk befeuerte, da erhob sich Don Martinez Siliceo, Cardinal-Erzbischof von Toledo, gegen die Gesellschaft Jesu. Er hatte in seiner Erzdiöcese eine Menge ununterrichteter Priester, welche in ihrem unerleuchteten Eifer den Gläubigen gestatteten, zweimal im Tag das Abendmahl zu empfangen, und äußerlich sich nach den Satzungen Loyola's richteten.

Der Erzbischof glaubte sich aber auch durch die Jesuiten selbst verletzt. Weil der Kirchenrath von Trient damals die Privilegien des Regularklerus noch nicht aufgehoben hatte, so gebrauchten sie die Jesuiten unter den Augen des Erzbischofs. Dieser ersah darin einen Eingriff in die bischöfliche Jurisdiction und er verbot in einem Hirtenbrief allen seinen Bisthumsangehörigen, ihnen zu beichten, er ermächtigte die Pfarrer, sie von aller Spendung der Sacramente auszuschließen und belegte das Collegium von Alcala mit dem Interdict.

Der Pater Villanueva, Rector dieses Collegiums, wandte sich an den päpstlichen Nuntius Poggi in Madrid. Dieser, sowie der Cardinal-Erzbischof Mendoza von Burgos, verwendete sich ohne Erfolg bei dem Cardinal. Dieser befahl die wiederholte Bekanntmachung dieses Decrets.

Der Papst Julius III. selbst ließ durch seinen Secretär, Cardinal Maffei, begütigend an ihn schreiben. Da appellirten die Väter an den königlichen Rath Spaniens. Die Bullen und Privilegien wurden vorgelegt: der Rath verurtheilte den Cardinal, welcher seinen Bannbrief zurück nahm. Ignaz befahl aber dem Rector des Collegiums in Alcala, stets nur mit Gutheißung des Prälaten der Privilegien sich zu bedienen [1])

Die Gesellschaft Jesu erregte den Neid durch die großen Namen, die sich in ihren Noviciat drängten. Don Antonio von Cordova, in einem Alter von 23 Jahren schon Rector der Universität Salamanca, sollte auf Begehren des Kaisers mit dem römischen Purpur bekleidet werden: er zog das demüthige Gewand eines Novizen der Gesellschaft Jesu vor.

Noch tiefer erschütterte die öffentliche Meinung der Eintritt des Don Franz von Borgia, des Verwandten des Kaisers und aller erlauchten Familien Europa's.

Am 27. Mai 1546 verlor er seine junge Gemahlin. Schön, hochherzig, gelehrt, tapfer, jung, erst 36 Jahr alt, trug er ein gebrochenes Herz; die Erde war ihm todt: er stürzte sich in die Arme der Religion: ein strenger Ascete, schrieb er das Collyrium spirituale und den Spiegel des Christen; er begehrte von Ignaz die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu: im October 1546 schrieb ihm dieser: sein Eintritt freue ihn unendlich; aber er solle ihn nach allmäliger Erfüllung aller seiner weltlichen Verpflichtungen, mit vieler Umsicht und nach Muße bewirken. Er solle seine Töchter und seinen ältesten Sohn standesmäßig vermählen; die andern Söhne solle er die Studien an einer der ersten Universitäten vollenden lassen, um sie in den Dienst des Kaisers würdig zu bringen. Auch solle er zuvor die Bauten vollenden, welche er angefangen: so solle er alle Angelegenheiten seines Hauses geordnet haben, ehe seine Standesänderung bekannt

[1]) M. s. über den ganzen Vorgang Genelli S. 276 ff.

werde. Da er einen so guten Grund in den Wissenschaften gelegt habe, so solle er sich ernstlich auf das Studium der Theologie legen und an seiner Universität von Candia die Doctorwürde nehmen, aber nur insgeheim: über Anderes werde er später schreiben.

Der Herzog befolgte den Rath des Vaters: sein Palast ward zum Kloster, Hospital, Collegium und Seminar.

Am 1. Februar 1548 war er Jesuite: er ward der Verbreiter des Ordens in Spanien. In Portugal blühte dieser so sicher, daß Ignaz daraus eine Provinz, und zwar die erste machte: Rodriguez ward Provincial Portugals. Hier ward auch eine diesem Orden eigenthümliche Sitte vollzogen, alle Mitglieder außer den Professen alljährlich zweimal nach vorgängigen dreitägigen Exercitien vor dem Altar feierlich die Gelübde erneuern zu lassen.

Einige Jahre hindurch war der Orden in steigender Blüthe. Das Collegium von Coimbra, eine gesegnete Pflanzstätte, hatte im J. 1552 140 Jesuiten.

Aber bei allem Anschein einer äußern Blüthe der Anstalt barg sie eine innere Störung, verursacht durch eine wohlgemeinte, aber vom Geist des Stifters abweichende Askese, welche Simon Rodriguez bei seinen Untergebenen eingeführt hatte. Schon einige Jahre her hatte Ignaz das Uebel sich vorbereiten gesehen. Schon 1545, entschiedener aber 1550 wünschte Ignaz ihn nach Rom zu ziehen, damit er mündlich sowohl über den Zustand des Ordens in Portugal berichtete, als auch die echte Lebensweise und Art der Verwaltung kennen lernte. Er schrieb daher 1549 an Johann III., er möchte Rodriguez vom August 1549 bis zum April 1550 entlassen; aber der König wollte ihn vor dem Anfang des J. 1550 nicht beurlauben, weil jener die Erziehung des Thronerben leitete. Weil Rodriguez der Bildner der meisten Mitglieder des Ordens daselbst gewesen war und sich ein zu persönliches Verhältniß gebildet hatte, und weil Ignaz die eben jetzt erst gebilligten Constitutionen in Portugal eingeführt wünschte, dieses aber nicht durch Rodriguez geschehen konnte, welcher viele entgegengesetzte Gebräuche eingeführt hatte, und überdieß 12 Jahre Provincial gewesen war, während ein dreijähriger Wechsel verfassungsmäßig stattfinden sollte, so erkannte Ignaz eine Versetzung

von Rodriguez als unerläßlich. Die Sache war schwierig und forderte die Unterstützung des Königs. Diesem legte er die Gründe vor; dem Pater Rodriguez stellte er aber anheim, ob er nach Brasilien, wohin zu gehen er früher verlangt hatte, oder nach Aragonien als Vorsteher gehen wolle. Zur Ausführung dieser Anordnung bestimmte er als Commissäre den P. M. Torres in Salamanca und Franz Borgia; dem erstern schickte er die Beglaubigungsschreiben. Weil aber der König den Schritt des Generals billigte, und Rodriguez im Anfang mit allen Zeichen des Gehorsams sich unterwarf und die Provinz dem P. Miron übergab, so unterblieb für dieses Mal die Reise der Commissäre. Das war im J. 1552; bald aber widerstrebte Rodriguez und wandte sich an den König, der aber seine Zustimmung zu dessen Versetzung ihm erklärte. Da schützte Rodriguez seine geschwächte Gesundheit vor, und lehnte es ab, nach Brasilien oder Aragonien zu gehen. Er verfügte sich nach Coimbra; in dem dortigen großen Collegium zeigte sich bald ein Geist der Unzufriedenheit, der sich bis zur Störung der Ordnung steigerte.

Jetzt erschien Torres und befahl dem P. Rodriguez, nach Aragonien zu gehen: er gehorchte. Da wandte sich P. Gomez an den Hof, um die Rückkehr des alten Provincials zu erwirken. Der König widerstand, wofür Ignaz ihm dankte [1]).

Inzwischen hatte auch Rodriguez den General bestürmt, ihm die Rückkehr nach Portugal zu gestatten, was dieser, der zur Zeit noch Nichts von den Umtrieben des P. Gomez wußte, ihm in einem Schreiben v. 9. Dec. 1552 bewilligte [2]). Als aber der Bericht von Torres eingelaufen war, so nahm Ignaz seine Erlaubniß in einem Schreiben v. 17. Dec. zurück [3]), und befahl, Rodriguez solle sich der Entscheidung des Provincials in Portugal, welche dieser mit Zuziehung von 3 oder 4 Andern fassen würde, so unterwerfen, als ginge sie unmittelbar von ihm aus; jene aber dürften ihm jeden Ort in Portugal in und außer den Häusern der Gesellschaft, welchen sie für zweckmäßig hielten, an-

[1]) Das Schreiben bei Genelli. S. 283.
[2]) Es steht bei Genelli a. a. O. S. 284 ff.
[3]) Es steht eben das. S. 285 ff.

weisen. Zugleich befahl er dem Provincial Miron, Jene, welche sich nicht in die neue Ordnung fügen wollten, nach Rom zu senden.

Einige Zeit später entbot Ignaz den P. Rodriguez in einem freundlichen Schreiben nach Rom [1]), weil er in Portugal keine gemäße Stellung gewinnen konnte; Rodriguez folgte.

Dieser Vorfall bewirkte die Erlassung jenes herrlichen Briefs von Ignaz v. 26. März 1553 an die Mitglieder des Collegiums in Coimbra, welcher die Tugend des Gehorsams so tief begründete, daß wir ihm oben eine Stelle neben den Satzungen des Ordens eingeräumt haben. [2]) Durch besonderes Rundschreiben schärfte Ignaz den Obern der Gesellschaft ein, jeden Widerspänstigen ungesäumt zu entlassen.

In der strengen Festhaltung der Disciplin war Ignaz der alte Soldat.

Sein christliches Ritterthum trat aber noch in andern Planen hervor.

Zu keiner Zeit mehr als in der Mitte des 16. Jahrhunderts verunsicherten die afrikanischen Seeräuberstaaten unter türkischem Schutz die Küstenlande des Mittelmeers.

Das reizte in Ignaz, der sich sonst in Nichts um die Politik der Welt kümmerte und die Seinigen sorgsam davon fern hielt, den alten Krieger. In ihm zuckte die Erinnerung an die Kreuzzüge wieder auf; er entwarf daher einen Plan zur Bekämpfung der Türken und zur Ausrottung der Seeräuber in einem Schreiben an den Provincial von Sicilien, P. H. Nadal, welcher im J. 1552 nach Portugal und Spanien gesandt wurde. Er wollte zuerst Nadal's Meinung vernehmen, ehe er seinen Entwurf dem Kaiser vorlegte.

Den Entwurf eines Seezugs gegen die Seeräuber stützte er auf 9 Gründe:

1) auf die Sorge für den katholischen Glauben, an welchem so Viele, die in die Gefangenschaft der Seeräuber gerathen, Schiffbruch leiden;
2) auf die Verantwortlichkeit der Fürsten für so viele Seelen, die untergehen;

---

[1]) Es steht ebendas. S. 287.

[2]) M. s. oben S. 358 — 369.

3) auf die Befürchtung, daß die Türken zu einer bedrohenden Seemacht erstarken;
4) auf die Aussicht, daß den Aufständischen in Neapel die Unterstützung einer Landung der Türken und die Aussicht auf eine Hilfe von Seite Frankreichs entzogen werden;
5) auf die Hoffnung, Frankreich werde friedlicher werden;
6) auf die Verhütung des Schadens durch die jährlichen Landungen der Türken und auf die Minderung der Kosten der Küstenbewachung;
7) auf die Gewißheit der Sicherung der Seefahrt zwischen Spanien und Italien;
8) auf die Aussicht auf die Beherrschung der ganzen See und die Wiedergewinnung des verlorenen Gebiets, der Küsten Africa's, Griechenlands und der Inseln, selbst auf weitere Eroberungen im Morgenland, das dem Christenthum erschlossen würde, während bei Ermangelung einer Flotte wichtige Gebiete verloren gehen könnten, wie das jüngst mit Tripolis geschehen sei;
9) auf die Gewißheit der Steigerung des Ansehens des Kaisers unter Gläubigen und Ungläubigen durch die Haltung einer Flotte, durch welche er als Angreifer erscheine, während er sich bisher blos auf der Linie der Vertheidigung gehalten.

Von der Begründung des Plans geht Ignaz zu den Mitteln der Ausführung über. Mannschaft, sagt er, hat der Kaiser in Menge; das nöthige Geld aber lasse sich schon aufbringen: zuerst könnten die reichen Orden in den kaiserlichen Staaten aus ihrem Ueberfluß eine gute Anzahl von Galeeren ausrüsten; dasselbe könnten die Bisthümer und Capitel leisten: die 4 Ritterorden seien kraft ihrer Stiftung mit Vermögen und Personen dazu verpflichtet: auch die weltlichen Großen und Ritter sollen beisteuern, was ihnen mehr Ehre bringe, als leerer Prunk und Verschwendung; ferner die Handelsherren, für deren Handel gesorgt werde; auch die Seestädte, als am meisten bedroht, müßten beitragen, so wie die Binnenstädte der Küstenstriche. Ferner würden sich Portugal, Genua, Lucca, Siena, Florenz verbünden. Endlich würde auch der Papst beitreten. So ließen sich schon 200 — 300 Segel aufbringen.

17750TB LBC 154
11-13-03 32180 MS

Princeton Theological Seminary Libraries
1 1012 01278 9279